

PHILIPP SCHEIBELREITER

UNTERSUCHUNGEN ZUR  
VERTRAGSRECHTLICHEN STRUKTUR  
DES DELISCH-ATTISCHEN SEEBUNDES

ÖSTERREICHISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN  
PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE  
KOMMISSION FÜR ANTIKE RECHTSGESCHICHTE

---

AKTEN DER GESELLSCHAFT FÜR GRIECHISCHE  
UND HELLENISTISCHE RECHTSGESCHICHTE

begründet von HANS JULIUS WOLFF

HERAUSGEGEBEN VON

EVA CANTARELLA  
MICHAEL GAGARIN  
JOSEPH MÉLÈZE MODRZEJEWSKI  
GERHARD THÜR

in Verbindung mit  
Martin Dreher, Adriaan Lanni, Alberto Maffi,  
Julie Vélissaropoulos-Karakostas

Band 22

Verlag der  
Österreichischen Akademie  
der Wissenschaften



Wien 2013

**OAW**

ÖSTERREICHISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN  
PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE  
KOMMISSION FÜR ANTIKE RECHTSGESCHICHTE

---

---

UNTERSUCHUNGEN ZUR VERTRAGS-  
RECHTLICHEN STRUKTUR DES DELISCH-  
ATTISCHEN SEEBUNDES

PHILIPP SCHEIBELREITER

Verlag der  
Österreichischen Akademie  
der Wissenschaften



Wien 2013

**OAW**

Vorgelegt von k. M. GERHARD THÜR  
in der Sitzung am 21. März 2013

Die verwendete Papiersorte ist aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff hergestellt,  
frei von säurebildenden Bestandteilen und alterungsbeständig.

Alle Rechte vorbehalten

ISBN 978-3-7001-7436-3

Copyright © 2013 by  
Österreichische Akademie der Wissenschaften  
Wien

Satz: Theresia Pantzer, Kommission für Antike Rechtsgeschichte, 1010 Wien  
Druck und Bindung: Prime Rate kft., Budapest

<http://hw.oeaw.ac.at/7436-3>

<http://verlag.oeaw.ac.at>

## INHALTSÜBERSICHT

Vorwort.....	XI
Einleitung: Auswahl der Quellen und Plan der Darstellung.....	1
Teil I: Die Seebundgründung.....	11
1. Entwicklungslinien zur Vorgeschichte des delisch-attischen Seebundes .....	11
2. Die Gründung des delisch-attischen Seebundes: eine Darstellung der Quellenlage.....	63
3. Die Besicherung des Seebundvertrages – μύδροι.....	73
Teil II: Der Vertragsinhalt und seine Formulierung: Die materielle Ausgestaltung des Seebundvertrages.....	89
Vorbemerkung.....	89
4. Die Freund-Feindklausel .....	91
5. Die Loyalitätsklausel.....	137
6. Treueklausel, Schutzklausel und Teilbeistandsverbot.....	150
7. Die Hegemonieklausel .....	175
8. Die Beitragsleistung .....	180
9. Bestimmungen im thematischen Zusammenhang mit der Beitragspflicht: Hellenotamiai, Bundeskassa und Synode.....	224
10. Die inhaltliche Ausrichtung des Seebundes und deren Formulierung im Seebundvertrag.....	237
Ergebnisse: Textrekonstruktion.....	249
Teil III: Die formelle Ausgestaltung des Seebundes .....	255
11. Der Vertragstyp des Seebundes.....	255
12. Die Mitglieder des Seebundes – Der Versuch einer Kategorisierung.....	271
Ergebnisse: Formelle Struktur des Seebundvertrages .....	295
Teil IV: Transformationen im Seebund .....	297
13. Die Umgestaltung der Verträge.....	297
14. Die formelle Transformation.....	301
15. Die materielle Transformation .....	314
Ergebnisse: Transformation .....	341
Zusammenfassung .....	343
Verzeichnis der verwendeten Literatur.....	347
Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen .....	373
Quellenregister.....	375

## INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort.....	XI
Einleitung: Auswahl der Quellen und Plan der Darstellung.....	1
Teil I: Die Seebundgründung .....	11
1. Entwicklungslinien zur Vorgeschichte des delisch-attischen Seebundes.....	11
1. 1. Vorbedingung: Die Konfrontation mit Persien .....	12
1. 2. Die antipersische Symmachie: der Hellenenbund von 481 v. Chr.....	17
1. 2. 1. Die Gründung des Hellenenbundes .....	17
1. 2. 2. Bestimmungen und Ziele des Hellenenbundes .....	19
1. 2. 2. 1. Beendigung innergriechischer Streitigkeiten .....	19
1. 2. 2. 2. Hegemonie in der Symmachie.....	21
1. 2. 2. 3. Antipersische Ausrichtung – Dekateusis – Befreiung Griechenlands .....	24
1. 2. 2. 4. Eid und Vertrag von Plataiai .....	26
1. 2. 3. Organisatorische Struktur der Eidgenossenschaft .....	28
1. 2. 4. Überlegungen zu Form und Abschluss des Vertrages .....	31
1. 2. 5. Versammlungsergebnisse und Beschlüsse der Symmachoi .....	40
1. 2. 6. Exkurs: Die Mitglieder des Hellenenbundes .....	44
1. 3. Strukturwandel im Hellenenbund: Die Konferenz von Samos .....	46
1. 3. 1. Exkurs: Eine doppelte Aufnahme der Samier?.....	50
1. 4. Führungswechsel im Hellenenbund: Die Hegemonie Athens.....	54
1. 4. 1. Plutarch .....	55
1. 4. 2. Thukydides.....	56
1. 4. 3. Diodor .....	58
1. 4. 4. Herodot und Aristoteles .....	59
1. 5. Verhältnis von Hellenenbund und Seebund zueinander .....	60
2. Die Gründung des delisch-attischen Seebundes: eine Darstellung der Quellenlage.....	63
2. 1. Aristoteles.....	63
2. 2. Plutarch.....	66
2. 3. Thukydides .....	67
2. 4. Diodor.....	69
2. 5. Ergebnis der Quellenexegese .....	70
3. Die Besicherung des Seebundvertrages – μύδροι .....	73
3. 1. Das Problem .....	73
3. 2. Die Deutung als συμμάχια εἰς ἀεί.....	76
3. 3. Die Deutung als Sympathiezauber .....	81
3. 4. Rechtsempfinden und Rechtswirklichkeit: Austrittsfolgen.....	85

Teil II: Der Vertragsinhalt und seine Formulierung: Die materielle Ausgestaltung des Seebundvertrages.....	89
Vorbemerkung .....	89
4. Die Freund-Feindklausel.....	91
4. 1. Beleg der Klausel .....	91
4. 2. Die Termini φίλος und ἐχθρός.....	91
4. 3. Exkurs: Die Freund-Feindklausel als Instrument antiker Vertragspraxis .....	97
4. 4. Die Freund-Feindklausel und Athen. Der Gebrauch der Klausel außerhalb des Seebundkontextes.....	110
4. 5. Die Freund-Feindklausel im Seebundvertrag.....	112
4. 5. 1. Der direkte Beleg der Athenaion Politeia .....	112
4. 5. 2. Die Freund-Feindklausel in Wiedereingliederungsverträgen abgefallener Mitglieder .....	113
4. 5. 3. Mögliche Belege in seebundähnlichen Verträgen oder Vertragsentwürfen.....	116
4. 5. 3. 1. Kerkyra .....	116
4. 5. 3. 2. Melos .....	124
4. 6. Die Interpretation der Freund-Feindklausel .....	128
4. 6. 1. Die Auslegung der Freund-Feindklausel in antiken Völkerrechten.....	129
4. 6. 2. Die Bedeutung der Freund-Feindklausel für den Seebund .....	133
5. Die Loyalitätsklausel .....	137
5. 1. Beleg der Klausel .....	137
5. 2. Die Loyalitätsklausel in antiken Völkerrechten .....	139
5. 3. Der Wortlaut der Klausel .....	141
5. 4. Die Verwendung der Loyalitätsklausel .....	143
6. Treueklausel, Schutzklausel und Teilbeistandsverbot .....	150
6. 1. Das Problem: Ergänzung der Freund-Feindklausel?.....	150
6. 2. Die Treueklausel.....	151
6. 2. 1. Der Wortlaut des Treueklauselzusatzes .....	151
6. 2. 2. Athen und der Treueklauselzusatz .....	154
6. 2. 2. 1. Wiedereingliederungs- oder Friedensverträge mit abtrünnigen Mitgliedern des Seebundes und anderen Verbündeten.....	154
6. 2. 2. 2. Symmachieverträge mit Staaten außerhalb des Seebundes .....	155
6. 2. 2. 3. Vertrag Athens mit Sparta 421 v. Chr. ....	158
6. 2. 2. 4. Vertrag Athens mit Argos, Elis und Mantinea 420 v. Chr. ....	159
6. 2. 3. Verwendung und Interpretation des Zusatzes der Treueklausel .....	159
6. 3. Schutzklausel (Beistandsklausel) κατὰ τὸ δύνατον βοηθεῖν.....	161
6. 3. 1. Der Wortlaut der Schutzklausel .....	162
6. 3. 2. Schutzklauselsymmachie oder Epimachie? .....	165
6. 3. 3. Die Schutzklausel im Seebundvertrag .....	169
6. 4. Teilbeistandsverbot .....	170

6. 4. 1. Wortlaut und Bedeutung des Teilbestandsverbotes .....	171
6. 4. 2. Die Analogie zu einer Hypothese .....	171
7. Die Hegemonieklausel.....	175
7. 1. Der Wortlaut der Hegemonieklausel.....	175
7. 2. Die Hegemonieklausel und der Seebund .....	175
8. Die Beitragsleistung .....	180
8. 1. Die Beitragsverpflichtung im Seebund .....	180
8. 1. 1. Der Begriff φόρος .....	182
8. 1. 2. Die Quellenlage zur Einsetzung des φόρος .....	183
8. 1. 3. Der Begriff τάξις.....	185
8. 2. Taxis und Symmachie: Ein zweiaktiges Verfahren?.....	187
8. 2. 1. Die Beitragsfestsetzung für dem Seebund erstmals beitretende Mitglieder (Phaselis, Megara, Kythera, Oiniaden) .....	188
8. 2. 2. Beitragsfestsetzung für wieder eingegliederte Bundesgenossen .....	191
8. 2. 2. 1. Beitragszahlende Mitglieder (Bottiaier, Kyzikos, Kalchedon, Teos).....	191
8. 2. 2. 2. Wiedereingliederung privilegierter Mitglieder.....	194
8. 3. Mögliche Regelungsinhalte zur Formulierung der Beitragspflicht.....	199
8. 3. 1. Die Art des Beitrags.....	199
8. 3. 2. Die Höhe des Beitrags .....	205
8. 3. 2. 1. Die Höhe und die Erhöhung des Beitrags .....	205
8. 3. 2. 2. Die Festsetzung der Beiträge.....	211
8. 3. 3. Modalitäten der Zahlung.....	214
8. 3. 4. Zweckbindung .....	219
8. 4. Zusammenfassung .....	221
9. Bestimmungen im thematischen Zusammenhang mit der Beitragspflicht: Hellenotamiai, Bundeskassa und Synode .....	224
9. 1. Die Hellenotamiai .....	224
9. 2. Die Bundeskassa und die Synoden.....	228
9. 3. Der mögliche Wortlaut.....	234
9. 4. Weitere Bestimmungen .....	234
10. Die inhaltliche Ausrichtung des Seebundes und deren Formulierung im Seebundvertrag .....	237
10. 1. Der Krieg gegen die Perser .....	237
10. 2. Definiertes Ziel und πρόσχημα.....	240
10. 3. Die Formulierung des Bundeszieles.....	245
Ergebnisse: Textrekonstruktion .....	249
Teil III: Die formelle Ausgestaltung des Seebundes .....	255
11. Der Vertragstyp des Seebundes .....	255
11. 1. Fragestellung .....	255
11. 2. Multilateraler oder bilateraler Vertrag?.....	257



11. 2. 1. Multilaterales Modell.....	260
11. 2. 2. Erstes Bilaterales Modell .....	264
11. 2. 3. Zweites Bilaterales Modell: Athen und die Gesamtheit der Symmachoi .....	268
11. 2. 4. Zusammenfassung.....	270
12. Die Mitglieder des Seebundes – Der Versuch einer Kategorisierung .....	271
12. 1. Materielle Einteilung .....	272
12. 1. 1. Durch die Stellung von Schiffen privilegierte Mitglieder .....	273
12. 1. 2. Beitragsleistende Mitglieder .....	278
12. 1. 2. 1. Exkurs: Sonderrubriken zu Veranlagungs- und Zahlungsart.....	279
12. 1. 3. Unterworfenen Gemeinden .....	280
12. 2. Formelle Einteilung .....	281
12. 3. Die Mitgliederlisten in literarischer und epigraphischer Tradition .....	282
12. 3. 1. Die athenische Symmachie 431 v. Chr. ....	283
12. 3. 2. Die athenischen Symmachien 414 und 413 v. Chr. ....	285
12. 3. 3. Die Bezirkseinteilung der ATL .....	292
12. 4. Zusammenfassung .....	293
Ergebnisse: Formelle Struktur des Seebundvertrages .....	295
Teil IV: Transformationen im Seebund .....	297
13. Die Umgestaltung der Verträge .....	297
14. Die formelle Transformation .....	301
14. 1. Erythrai .....	301
14. 2. Milet .....	304
14. 3. Kolophon .....	307
14. 4. Euboia .....	307
14. 5. Weitere mögliche Belege .....	313
15. Die materielle Transformation .....	314
15. 1. Naxos .....	314
15. 2. Thasos .....	319
15. 3. Samos .....	322
15. 4. Mytilene (Lesbos) .....	326
15. 5. Chios .....	337
Ergebnisse: Transformation .....	341
Zusammenfassung .....	343
Verzeichnis der verwendeten Literatur .....	347
1. Primärliteratur .....	347
1. 1. Übersetzungen und Kommentare .....	347
1. 2. Inschriften und Sammlungen .....	349
2. Sekundärliteratur .....	350

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen.....	373
Quellenregister.....	375

## VORWORT

Die vorliegende Arbeit stellt meine Dissertationsschrift zum Doktor der Rechtswissenschaften dar, die ich im Jahre 2004 an der juristischen Fakultät der Universität Wien vorgelegt habe und die 2005 ebenda approbiert worden ist. Ursprünglich war mir vor Augen geschwebt, den delisch-attischen Seebund als einen von drei Teilen eines größeren Werkes zu behandeln, das einer rechtlichen Kommentierung des Peloponnesischen Krieges gewidmet sein sollte. Im Zuge der Recherchen hat sich das Thema gewissermaßen verselbständigt, die Faszination für den Seebund tat ihr Übriges, und somit fokussierte ich „nur mehr“ auf dieses Thema.

Ich danke meinem Lehrer Prof. Peter E. Pieler, der es versteht, den Blick für das Wesentliche zu schärfen, ohne dabei den Horizont verengen zu müssen. Gerade in interdisziplinärer Forschung, wie sie unternommen wurde, ist dies als Methode von großer Wichtigkeit – es ist eben die Gratwanderung zwischen den Extremen der wilden Spekulation und ängstlichen Quellenreproduktion. Dass dieser nicht unproblematische Weg beschritten werden konnte, ist ebenfalls der Zustimmung und Unterstützung Prof. Pieters zu danken.

Die Publikation war möglich, weil ich in Prof. Gerhard Thür einen geduldfähigen, interessierten und fördernden Betreuer derselben gefunden habe. Nicht nur die Aufnahme in diese Reihe verdanke ich ihm, sondern auch, dass ich in unzähligen Diskussionen einzelner Passagen ein wachsendes Verständnis für das griechische Recht entwickeln zu können hoffe. Ihm schulde ich in wissenschaftlicher und persönlicher Hinsicht größten Dank.

Am Institut für Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte der Universität Wien habe ich nicht nur eine wissenschaftlichen Heimat gefunden, sondern jegliche denkbare Unterstützung erfahren, die sich ein junger Wissenschaftstreibender nur wünschen kann, sei es, dass ich so mehrmals die Möglichkeit hatte, im institutsinternen und internationalen Rahmen Teile meiner Arbeit zu präsentieren, sei es, dass ich vom persönlichen Diskurs mit den Mitgliedern des Instituts profitieren durfte: Prof. Nikolaus Benke, Prof. Richard Gamauf, Prof. Franz Stefan Meissel und Prof. Verena Halbwachs sei hier persönlich mein Dank ausgesprochen.

Von der Teilnahme an Kongressen wie der jährlich tagenden „Société internationale 'Fernand de Visscher' pour les Droits de l'Antiquité“ (SIHDA), den Innsbrucker Symposien „Lebendige Rechtsgeschichte“ oder den Europäischen Tagungen junger RechtshistorikerInnen habe ich in mehrfacher Hinsicht profitiert – dem internationalen Austausch mit KollegInnen auch verwandter Fächer wie der Alten Geschichte, Altorientalistik oder europäischen Rechtsgeschichte vermochte ich wesentliche Anregungen für diese Arbeit zu entnehmen, mein Dank gilt hierfür besonders (in alphabetischer Reihenfolge) Prof. Heinz Barta (Innsbruck), Prof. Martin Dreher (Magdeburg), Dr. Kaja Harter-Uibopuu (Wien), Prof. Joachim Hengstl (Marburg),

Prof. Eva Jakab (Szeged), Dr. Colin King (Berlin), Dr. Martin Lang (Innsbruck), Prof. Bernhard Palme (Wien), Prof. Robert Rollinger (Innsbruck) und Prof. Ekkehard Weber (Wien). Nicht vergessen werden darf die philologische Schulung, die mir vor allem von Prof. Herbert Bannert und Prof. Georg Danek (Institut für Klassische Philologie, Mittel- und Neulatein an der Universität Wien) zu Teil wurde und die eine wesentliche Voraussetzung für das Verständnis der griechischen Texte bot.

Die Schar der Freunde und Kollegen, denen ich zu Dank verpflichtet bin, kann nicht vollständig erfasst werden. Dr. Julia Jungwirth und Dr. Clemens Geelhaar, die gemeinsam mit mir promoviert wurden, und mit denen mich nicht nur dies verbindet, seien hier hervorgehoben. Für weitere Hilfestellungen danke ich Mag. Anna Bender-Säbelkampff und Mag. Christina Langgartner, Dr. Walter Perne, weiters Mag. Alexander Pichler, Dr. Elisabeth Kossarz und Mag. Theresia Pantzer für die große Hilfe und Geduld bei der Formatierung.

Meine Familie hat durch Anteilnahme und Interesse oft mehr motivatorische Wirkung erzielt, als ihr vielleicht bewusst war. Mein treuester Ansprechpartner aber ist mein Vater Prof. Georg Scheibelreiter: Nie ermüdete sein Interesse an meiner Dissertationsschrift. Dass dies nicht selbstverständlich war, ist mir bewusst – und doch vermittelte er mir, dass ich es als selbstverständlich verstehen sollte. Ihm und meiner ganzen Familie sei diese Arbeit letztlich zugeeignet.

## EINLEITUNG

### AUSWAHL DER QUELLEN UND PLAN DER DARSTELLUNG

Mit dem Namen delisch-attischer Seebund wird jene Allianz bezeichnet, die im Jahre 478/77 v. Chr. in Anschluss an den Sieg der Griechen über die Perser gegründet wurde. Die Bezeichnung als „delisch-attisch“ erklärt sich daraus, dass einerseits der Bundesschatz der Symmachie in Delos aufbewahrt wurde, andererseits Athen hinsichtlich der Gründung und Führung des Bundes die wesentliche Rolle zukam.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, die völkerrechtliche Struktur des Seebundes näher zu erfassen. Dabei wird in erster Linie der Versuch unternommen werden, das Formular eines – eigenartiger Weise nirgends überlieferten – Gründungsvertrages der Symmachie zu rekonstruieren. Die Fragestellung der Arbeit birgt ein wesentliches Problem in sich: Richtet sich die Suche nach dem „Text“ eines Vertrages oder bloß dem eines Eides, der zur Besicherung des Vertrages geschworen wurde? In der Folge soll zwar vom „Seebundvertrag“ die Rede sein, was aber vorerst nicht als Festlegung auf einen der beiden Ansätze verstanden sein will, sondern – im vollen Bewusstsein des Problems – aus rein pragmatischen Gründen erfolgt.

Schrittweise sollen zuerst die historischen Rahmenbedingungen für die Gründung des Seebundes erarbeitet, hierauf dessen materielle Ausgestaltung analysiert und schließlich rekonstruiert werden, wie die einzelnen Bestimmungen des Seebundvertrages sprachlich abgefasst worden sein könnten. Die Form des Seebundes und Auswirkungen von Umwandlungstendenzen auf das Vertragsformular werden die Untersuchung abrunden.

Zuallererst gilt es zu herauszufinden, in welchen Quellen sich mittelbare und unmittelbare Bezüge oder Hinweise auf jenen Text finden lassen, der als Grundlage der athenischen Symmachie 478/77 v. Chr. beschworen wurde.

Direkte Vorlage für eine Rekonstruktion können nur Inschriften aus dem 5. Jh. v. Chr. sein. Hier wird die Rechtssprache greifbar. Die juristische Terminologie ist vorgegeben und muss nicht erst mühevoll erarbeitet werden. Somit wäre die Beurteilung der epigraphischen Quellen, wie sie etwa Bengtson in den „Staatsverträgen der griechischen und römischen Welt“<sup>1</sup> zugänglich gemacht hat, ein wichtiger Ausgangspunkt für die Rekonstruktion des Gründungsformulars. Das zur Verfügung stehende epigraphische Material ist jedoch so umfangreich nicht: Neben den so genannten „Seebunddekreten“, jenen Urkunden, welche die ab der Mitte des 5. Jh. einsetzende Unterwerfung abtrünniger Seebundmitglieder dokumentieren, liegen

---

<sup>1</sup> StV II. Zuweilen wird auch der Band StV III von Schmitt, der jünger datierende Staatsverträge enthält, vergleichend heranzuziehen sein.

noch die Tributlisten vor<sup>2</sup>: Darin wurde ab dem Jahr 454 v. Chr. die Höhe der geleisteten Beitragszahlungen der einzelnen Seebundmitglieder festgehalten. Die Tributlisten sind als historische Quelle von hohem Wert und stellen als solche eine solide Grundlage auch für eine rechtshistorische Analyse dar. Für die Rekonstruktion des Wortlauts eines Vertrages aus 478/77 v. Chr. kann ihnen jedoch unmittelbar nicht viel entnommen werden. Ähnliches gilt auch für Dekrete, welche die Beitragsentrichtung regeln<sup>3</sup>. Auch diese Zeugnisse stammen frühestens aus dem zweiten Drittel des 5. Jh. und sind aufgrund ihrer moderneren, technisch ausgereiften Begrifflichkeit für die Rechtssprache des frühen 5. Jh. v. Chr. nicht repräsentativ. Immerhin, unter Zugrundelegung der anderen politischen Umstände – etwa, dass Athen und die Bundesgenossen einander anfangs materiellrechtlich noch annähernd gleichgestellt waren, dass die Perser eine gegenwärtige Bedrohung bedeuteten und der Perserkrieg noch allen im Bewusstsein stand – können auch aus den jüngeren Urkunden Indizien für die Formulierung älterer gewonnen werden. Die epigraphischen Zeugnisse aus der Zeit vor 478/77 v. Chr. wiederum sind nur bedingt auswertbar, verdienen aber zumindest zur Bestimmung von *termini post quem* Beachtung.

Die Behandlung inschriftlicher Quellen ist dabei nicht nur auf die in griechischer Sprache abgefassten beschränkt. Gerade der „Rechtstransfer“ vom Alten Orient nach Griechenland ist nicht zu unterschätzen. Rollinger hat zuletzt mehrfach diese Interdependenz aufgezeigt<sup>4</sup>. Aufgrund der Tatsache, dass babylonischen und hethitischen Eiden und Vertragsbestimmungen Vorbildfunktion für die griechische Vertragspraxis zugesprochen werden kann, ist die Beschäftigung mit altorientalischem Material in der vorliegenden Untersuchung unumgänglich: Dem der Originalsprache leider nicht Mächtigen sind hier vor allem die Sammlungen von Schorr<sup>5</sup>, Friedrich<sup>6</sup>, Weidner<sup>7</sup>, Beckman<sup>8</sup> und Parpola / Watanabe<sup>9</sup> eine wichtige Stütze.

Neben den epigraphischen Quellen, die Einblick in Staaten- und Rechtspraxis gewähren, liegt der Schwerpunkt aber in der Bearbeitung des literarischen Materials griechischer Sprache. Dabei handelt es sich durchwegs um Werke, die nicht unter den Begriff der „Rechtswissenschaft“ fallen. Eine solche gibt es nämlich selbst im Griechenland der Klassik nicht oder nur bedingt, bedenkt man „... *die bekannte wie eigentümliche Tatsache, daß das Volk, dem die Menschheit den Durchbruch zum wissenschaftlichen Denken verdankt, es niemals zu einer ... nach der Art der Römer praktische Ziele verfolgenden ... analytischen Wissenschaft vom Recht gebracht*

<sup>2</sup> Merrit / Wade-Gery / McGregor, Athenian Tribute Lists.

<sup>3</sup> Koch, Seebunddekrete; genauer dazu siehe unten, vor allem Kap. 8 (Beitrag).

<sup>4</sup> Vgl. etwa Rollinger, Verschriftlichung bzw. Rollinger, Staatsverträge; vgl. dazu die Rezension von Thür, Archaik.

<sup>5</sup> Schorr, Urkunden.

<sup>6</sup> Friedrich, Staatsverträge.

<sup>7</sup> Weidner, Politische Dokumente.

<sup>8</sup> Beckman, Hittite Diplomatic Texts.

<sup>9</sup> Parpola / Watanabe, Neo Assyrian Treaties.

har“<sup>10</sup>. Vielmehr handelt es sich hier um Werke der Historiographie, Rhetorik, Biographie, Philosophie, Dramatik und zuweilen auch Lyrik.

Dieses literarische Quellenmaterial der klassischen Epoche muss in zweifacher Hinsicht untersucht werden: Primär soll der Sinn einer erhaltenen Regelung und der dahinter stehenden Vorstellungen ergründet werden. Darauf aufbauend gilt es, danach zu fragen, ob – und wenn, warum – ein Begriff konsequent gebraucht wird und ob sich daraus eine Systematik ableiten lässt. Denn, wie Treu anmerkt, ist das Griechische stark von einer Formalsprache geprägt, die auch auf politische Slogans und die Alltagssprache abfärbte<sup>11</sup>, also in diese integriert wurde.

Der Einfluss von literarischen Quellen auf Vertragstexte ist jedoch einseitiger Natur: Die Verankerung ideologischen Gedankengutes oder literarischer Formulierung in den überlieferten Rechtstexten – etwa Vertragsurkunden – wurde erst im 4. Jh. üblich. Anders im 5. Jh. v. Chr.: „Wir lernen (sc. aus den Urkunden) vor allem, daß es ungriechisch ist, mit staats- und völkerrechtlich noch so bedeutenden Regelungen ideologische Grundsatzklärungen zu verbinden. Wo wir wenigstens einen schwungvollen Präambelsatz über die politischen Leitgedanken erwarten würden, geht es in medias res mit Beurkundung, Einzelverordnungen und vor allem auch Strafbestimmungen“<sup>12</sup>.

In der griechischsprachigen Literatur der Klassik gibt es quer durch alle *genera* Anspielungen auf den Seebund, auf die Vormachtstellung Athens, auf die drückende Beitragspflicht und auf die Gegnerschaft mit den Persern oder Sparta. Aber es soll hier keine Geschichte des delisch-attischen Seebundes und seiner Entwicklung vorgelegt, sondern ein normativer Text erarbeitet werden, der mögliche Wortlaut einer Gründungsurkunde.

In erster Linie wäre hierbei an das umfassende Corpus attischer Gerichtsreden zu denken. Demosthenes, Lysias oder Isokrates, Redner aus späterer Zeit, ziehen das Athen des 5. Jh. und seine Politik oft vergleichsweise heran, um durch historische Exkurse eine bestimmte Wirkung zu erzielen oder ein Anliegen zu untermauern<sup>13</sup>. Freilich ist dabei stets die Intention des Rhetors und daraus resultierende subjektive Färbungen zu beachten<sup>14</sup>. Isokrates etwa kontrastiert seine Schilderung der athenischen Unterwerfungspolitik mit – bewusst überzeichneter – Darstellung der Vorteile des Seebunds für ganz Griechenland<sup>15</sup>. Das ist jedoch literarischer Topos, wie er sich seit den Epitaphien der Perserkriege eingebürgert haben dürfte<sup>16</sup>. Und auch wenn dafür aus dem Geschichtswerk des Thukydides geschöpft wird, so lassen die Berichte klar die Sympathie des Redners für Athen erkennen. Als Beispiel sei nur

<sup>10</sup> Wolff, Juristische Gräzistik 5.

<sup>11</sup> Treu, Staatsrechtliches 161.

<sup>12</sup> Strasburger, Thukydides 20.

<sup>13</sup> Din. 1,37; 2,23-27; D. 19,271; [D.] 59,94ff.; Isoc. 4,104-107; Lys. 2,27ff.; 25,3 etc.

<sup>14</sup> Vgl. so auch Samons II., Empire 96.

<sup>15</sup> Strasburger, Thukydides 27-28; ausführlich dazu vgl. Grieser-Schmitz, Seebundpolitik.

<sup>16</sup> Strasburger, Thukydides 20.

der so genannte Hegemoniewechsel im Hellenenbund<sup>17</sup> angeführt: In der Darstellung attischer Redner sind es immer die Bundesgenossen, die Athen zu überreden trachten, anstelle des verhassten – und negativ gezeichneten – Sparta an die Spitze der antipersischen Symmachie zu treten<sup>18</sup>.

Und dennoch: Trotz ihrer subjektiven Färbung geben die Gerichtsreden oft auch für das hier gewählte Thema wertvolle Informationen und sollen nicht als mögliche Quelle ausgeschlossen werden. Vielmehr mag damit zu ihrer besonders kritischen Betrachtung gemahnt werden. Eine Sonderstellung nimmt Pseudo-Andokides ein: Die Rede<sup>19</sup> gegen die Ostrakisierung eines Alkibiades-Gegners<sup>20</sup> dürfte zwar eine literarische Fiktion und tatsächlich nie gehalten worden sein<sup>21</sup>; zeitlich und thematisch weist sie aber wie wenig andere Reden in das Athen des 5. Jh.

Zu einer Aufwertung des attischen Rednerkanons könnte die Geschichtsschreibung beitragen: Denn dort, wo zum Beispiel Thukydides mit den Rhetoren übereinstimmt, ist auch diesen Objektivität zuzubilligen – Thukydides fungiert hier so zu sagen auch als Maßstab<sup>22</sup>.

Jedenfalls muss der Historiographie die meiste Aufmerksamkeit gelten. Allen voran steht Thukydides. Leider ist sein Geschichtswerk nicht die „Geschichte des delisch-attischen Seebundes“, sondern die des „Peloponnesischen Krieges“. Es werden also Ereignisse und Zustände behandelt, die chronologisch rund 50 Jahre nach der Seebundgründung anzusiedeln sind. Dabei darf es nicht verwundern, wenn Thukydides keine direkten Angaben über den möglichen Inhalt des Seebundvertrages oder die Struktur der Allianz macht<sup>23</sup> – nicht einmal deren Gründung wird bei ihm konkret angesprochen. Dem Historiker war nicht daran gelegen, heute als rechtlich relevant verstandene Sachverhalte in ihren Verfahrensabläufen – sofern ihm dies überhaupt möglich gewesen wäre – nachzuzeichnen. Wohl aber setzt sein Werk einiges voraus: „Für seinen Geschichtsbericht bilden die Angaben über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Poleis neben den siedlungsgeschichtlichen Daten eine grundlegende Konstante“<sup>24</sup> – mehr aber auch nicht! Von Thukydides kann die makellose Verwendung völkerrechtlicher Kategorien nicht erwartet werden. Ebenso wenig ist ihm in den Eingangskapiteln an einer genauen Chronologie der Pentekontaetie gelegen. So resümiert Sertcan: „Das Fehlen von Ausführungen zur ökonomischen, sozialen und kulturellen Entwicklung Athens während der Penteontaetie kann (aber) ebenso wenig überraschen wie der Mangel an biographischen Details, da all

<sup>17</sup> Vgl. dazu Kap. 1.4.

<sup>18</sup> Lys. 4,47; Isoc. 4,72; 8,30; 12,52; D. 3,24.

<sup>19</sup> [Andoc.] 4.

<sup>20</sup> So Heftner, Hyperbolos 33.

<sup>21</sup> Vgl. Heftner, Hyperbolos 33 A. 6, wo eine Liste von Anachronismen angeführt ist, die die Echtheit der Rede in Frage stellen.

<sup>22</sup> Strasburger, Thukydides 24.

<sup>23</sup> Vgl. dazu Sertcan, Lügner Thukydides 275.

<sup>24</sup> Treu, Staatsrechtliches 164.



diese Kategorien im gesamten Geschichtswerk des Thukydides kaum eine Rolle spielen<sup>25</sup>.

Und dennoch, als Quelle für den Seebund ist das Geschichtswerk des Thukydides von eminenter Wichtigkeit. Denn so oberflächlich oder unsystematisch ist die Terminologie des Historikers bei weitem nicht<sup>26</sup>, wie etwa Smarczyk es ihm zum Vorwurf machen möchte, wenn er anmerkt: „*Thukydides' unjuristische Begriffsverwendung erlaubt es nicht, ein in rechtlicher Hinsicht präzises Bild von der Bedeutung der Begriff- und Gegensatzpaare Autonomia–Arché und Autonomoi–Hypekooi zu gewinnen ...*“<sup>27</sup>. Im Gegenteil: Rechtliche Begriffe sind, wie sich zeigen wird, bewusst gewählt. Wenn Thukydides einmal eine offensichtliche Begriffsverwechslung zu unterlaufen scheint, so muss dies Anlass dafür geben, über eine Konjektur nachzudenken<sup>28</sup>. Falsch wäre es auch, Thukydides Objektivität abzusprechen. Gerade die Distanz, aus der heraus er berichtet, macht die historische Quelle wertvoll – mag man bei den Ereignissen im Bezug auf seine eigene Person auch versucht sein, seine Objektivität anzuzweifeln<sup>29</sup>.

Das Verhältnis der epigraphischen zu den literarischen Quellen wurde bereits oben angesprochen – die lange geführte Debatte, ob Thukydides das ihm zugängliche Urkundenmaterial in sein Werk eingearbeitet hat oder nicht, soll hier jedoch nicht wieder aufleben. Die These, dass Thukydides durchgehend Rechtstexte wörtlich zitiert<sup>30</sup>, wurde widerlegt<sup>31</sup>. Die punktuelle Einarbeitung und Verwendung „*urkundlichen Materials*“, das „*Andeuten von Inhalt und Aufbau der Urkunden*“ kann aber ebenso wenig geleugnet werden<sup>32</sup>.

Thukydides liefert in seiner kurzen und gewichtenden Darstellung der Pentekontaetie nur die Vorgeschichte zum Peloponnesischen Krieg. Damit setzt er gleichsam – natürlich nur in chronologischer Hinsicht – das Werk Herodots fort. Und doch wird der Seebundgründung von beiden Autoren kein Platz eingeräumt: Herodot

<sup>25</sup> Sertcan, Lügner Thukydides 274.

<sup>26</sup> Zum Begriff der Autonomie und dem Forschungsstand zu seiner Interpretation siehe Kap. 12 (Mitglieder).

<sup>27</sup> Smarczyk, Bündnerautonomie 102.

<sup>28</sup> Vgl. Hampl, ΣΠΟΝΔΑΙ; allgemein zu Thukydides als Völkerrechtsquelle vgl. Baltusch / Wendt, Besitz, insbes.: Scheibelreiter, Thukydides; Thauer, Thukydides; Wendt, Völkerrechtsgeschichte.

<sup>29</sup> So hat etwa Westlake, Amphipolis 276-287 für die Einnahme von Amphipolis als Ergebnis herausgearbeitet, dass die Darstellung des Thukydides von dem Versuch, die eigene Handlungsweise als athenischer Stratege zu rechtfertigen, getragen und somit etwas verzerrt ist.

<sup>30</sup> So das Ergebnis der Untersuchung von Meyer, Urkunden.

<sup>31</sup> Müller, Urkunden legt dar, dass die Dokumente Thukydides zumeist wohl bekannt gewesen waren, er es jedoch nicht für nötig empfunden habe, sie zu zitieren – vgl. 170: „... wortgetreue Mitteilung der (so überflüssigen!) Vertragstexte ... entsprechen ... nicht der Absicht des Thukydides“. Schöffmann, Urkunden 786, pflichtet Müller hier bei.

<sup>32</sup> Müller, Urkunden 145; vgl. auch Balcer, Chalkis 59 bezüglich der Formel ξυνέβησαν καθ' ὁμολογίαν (Th. 1,98,3).

beendet sein Geschichtswerk kurz davor, Thukydides geht nur relativ knapp auf die Ereignisgeschichte des 5. Jh. vor dem Peloponnesischen Krieg ein.

Vordergründig ließe sich dazu vermuten, dass mit der Zurückdrängung der Perser aus Griechenland und Kleinasien der vom Halikarnassier gezogene „Kreis“ geschlossen ist. Herodot beendet sein Geschichtswerk mit der Bestrafung des persischen Statthalters Artayktes: Dieser hatte das Heiligtum des Heroen Protesilaos heimlich bestohlen und war von den Griechen nach der Einnahme von Sestos zur Strafe gekreuzigt worden<sup>33</sup>. Damit schlosse sich der „Kreis“ der Darstellung eines „Ost-Westkonfliktes“, den Herodot mit dem Raub der Io aus Argos durch phönizische Händler einsetzen lässt<sup>34</sup>. Zugleich aber liegt darin eine Warnung: Denn Protesilaos war als erster der Griechen vor Troja an Land gesprungen und sogleich umgekommen, dies erfährt nun, nach der Vertreibung des Feindes aus dem Osten durch den athenischen Feldherren Xanthippos an der Spitze des Hellenenbundes eine späte Sühnung.

Dennoch hat Strasburger vermutet, dass Herodot auch aus anderen, „nicht-kompositorischen“ Gründen sein Geschichtswerk nicht fortführen wollte<sup>35</sup>, etwa um Athen, das er als einen strahlenden Sieger gezeichnet hatte, nicht durch eine Anspielung auf den Seebund in Misskredit zu bringen. Denn zu Lebzeiten des Historikers wurde der Seebund vor allem mit dem Machthunger der athenischen Polis assoziiert, mit dem Leid der Bundesgenossen und der drückenden Last der Beitragszahlungen. Also wäre man versucht anzunehmen, Herodot breche bewusst ab, um auf die Darstellung des delisch-attischen Seebunds zu verzichten. Dennoch finden sich, einmal abgesehen von der düsteren Prognose über den Hegemoniewechsel im Hellenenbund<sup>36</sup>, zuweilen Verweise. So erinnere die Debatte des Themistokles mit den Andriern anlässlich seiner Geldeintreibungen an den Melierdialog bzw. Phoros-Einhebungen im Seebund<sup>37</sup>, ebenso sei in dem Lob des Aristeides vor Salamis seine Leistung in Bezug auf die Bündnerveranlagung vorweggenommen oder durch das Herausstreichen der samischen Loyalität gegenüber den Hellenen Herodots Sympathie für die von Athen so schwer bestrafte Insel erkennbar: *„Überall spürt man, daß Herodot über die politischen Probleme seiner eigenen Zeit viel schärfer nachgedacht hat, als er sich den äußeren Anschein gibt“*<sup>38</sup>. Herodot behandelt also nicht nur die „Vorgeschichte“ des Seebundes: Dank aktueller Bezugnahmen lässt sich ansatzweise auch sein Bild von der Symmachie konstruieren<sup>39</sup>.

---

<sup>33</sup> Hdt. 9,116-120.

<sup>34</sup> Hdt. 1,2.

<sup>35</sup> Strasburger, Herodot 20.

<sup>36</sup> Hdt. 8,3,2; vgl. dazu Strasburger, Herodot 20.

<sup>37</sup> Vgl. Blösel, Themistokles 299-303.

<sup>38</sup> Strasburger, Herodot 21-22.

<sup>39</sup> Blösel, Themistokles 142-145; 301-303 entdeckt noch weitere Anachronismen bei Herodot, etwa hinsichtlich der Ausbeutung der Bundesgenossen.

Konkreter ist hier Xenophon. Seine Berichte schließen an das Werk des Thukydides an, tradieren, da er die letzten Kriegsjahre und den Friedensvertrag mit Sparta überliefert, das Ende des Peloponnesischen Krieges. Auch wenn die „Hellenika“ eine Zeit behandeln, die von der Gründung des Seebundes noch weiter entfernt liegen – der Historiker Xenophon, in der Anfangszeit des Peloponnesischen Krieges geboren, beschreibt das Ende des 5. Jh. –, so informieren sie vor allem über Spätzeit des Seebundes. Mehr aber noch sind es auch hier völkerrechtlich etablierte Begriffe, die die Beschäftigung mit Xenophon für den Rechtshistoriker lohnend erscheinen lassen.

Schließlich ist Diodor zu nennen, der als Autor des 1. Jh. v. Chr. aus einer zeitlichen Distanz heraus berichtet – nicht immer schlüssig, oft schlichtweg falsch, vor allem aber juristisch ungenau. In einer Gesamtschau des Quellenmaterials darf er aber nicht fehlen<sup>40</sup>.

Die lateinischen Quellen zur Seebundgründung – etwa die Biographien des Nepos – werden im Folgenden bewusst nicht berücksichtigt; ist es doch die Begrifflichkeit der griechischen Historiker, die Rückschlüsse auf den Vertragstext zulassen soll. Anders als bei den epigraphischen Quellen, wo vergleichend auch zB. hethitische Vertragspraxis miteinbezogen wird, ist es methodisch geboten, sich bezüglich der Primärliteratur auf die griechische zu beschränken.

Zwei nicht rein der Geschichtsschreibung verpflichtete Quellen endlich sind es, die das Gründungsgeschehen wörtlich tradieren: Die *Athenaion Politeia*<sup>41</sup> und die *Aristeidesbiographie* des Plutarch. Gleich mehrere seiner *Parallel-Viten* sind Persönlichkeiten gewidmet, die in enger Verbindung mit dem Schicksal und der Politik des Seebundes stehen: Themistokles, Aristeides, Kimon, Perikles, Nikias oder Alkibiades – in all deren Lebensbeschreibungen finden sich einige Bezugnahmen auf den Seebund<sup>42</sup>. Folglich ist es die *Vita* des Aristeides, die direkt von der Seebundgründung berichtet<sup>43</sup>. Mit der *Athenaion Politeia* liegt sogar ein Werk vor, das sich verfassungsrechtlichen Problemen widmet – und allein sie ist es auch, die den wörtlichen Beleg des Besicherungseides bei der Seebundgründung überliefert. Zuweilen äußert sich Aristoteles auch in den *Politika* zur athenischen Seebundpolitik.

Doch das Quellenmaterial ist mit Gerichtsreden, Historiographie, Biographie und philosophischen Schriften noch nicht abschließend aufgezählt. Auch die dramatischen griechischen Werke sind hier zu nennen, allen voran die Alte Komödie und ihr Hauptvertreter Aristophanes. Die vielen Anspielungen auf die athenische Au-

---

<sup>40</sup> Für Diodors *Bibliothēke* als verlässliche Quelle hat sich Badian, *Pentecontaetia* 95 ausgesprochen, dagegen etwa Samons II., *Empire* 95.

<sup>41</sup> Aus Gründen der Zweckmäßigkeit soll in der vorliegenden Arbeit – im vollen Bewusstsein um die Problematik ihrer Autorschaft – von der *Athenaion Politeia* als einem Werk des Aristoteles bzw. Teil des *Corpus Aristotelicum* gesprochen werden.

<sup>42</sup> Zur Bedeutung Plutarchs als Staatstheoretiker vgl. allgemein Weber, *Staats- und Rechtslehre*.

<sup>43</sup> *Plu. Arist.* 25,1.

Benpolitik, die Behandlung der Bündner in der Spätzeit oder das Spiel mit der Utopie einer Polisgründung in den „Vögeln“ sind wertvolle Quellenbelege. Denn niemand geht spielerischer und assoziativer mit der Sprache und somit auch mit rechtlich relevanten Begriffen um als der Komödiendichter. Das Publikum, in Volksversammlung und Flotte selbst an der Politik und ihrer Vollziehung beteiligt, ist natürlich dem heutigen Leser in allen Belangen überlegen<sup>44</sup>, versteht auch nur schwache Andeutungen oder Parodien, da es die persiflierten Gegebenheiten oft nicht nur selbst miterlebt, sondern auch selbst mit gestaltet hatte: *„Es handelt sich bei den Aristophanesstellen nicht um phantasievolle Übertreibungen der Komödie, sondern um Tatsachen, die hier der athenische Demos – genau wie bei Thukydides durch Perikles und Kleon – zu hören bekommt. Nicht umsonst war der Demos gegen alle Angriffe von Seiten der Komödie überaus empfindlich“*<sup>45</sup>. Nicht immer sind die Angaben des Aristophanes begrifflich ganz präzise – Termini werden eben, anders als bei Thukydides, spielerisch eingebracht. Dennoch kann nur das karikiert werden, was allen bekannt ist und zugleich eine gewisse Bedeutung im öffentlichen Leben hat. Und so stellen die Komödien des Aristophanes eine besonders wichtige Quelle dar. Folglich wird auch aus ihr geschöpft werden.

Auch die Tragiker reflektieren politisches Geschehen. Hier lässt jedoch nicht satirische Verzerrung der Polis, sondern interpretative Umsetzung eines mythischen Stoffes Reflexionen über Zeit und Politik erkennen – der Jurist steht letztlich vor einem ähnlichen Problem wie bei der Alten Komödie. Die Eumeniden des Aischylos etwa thematisieren auch die Schwächung des Areopags durch die Reform des Ephialtes<sup>46</sup>. Euripides wieder nimmt zB. im „Ion“<sup>47</sup> oder in den „Phoenissen“<sup>48</sup> auf die athenische Bündnerpolitik Bezug. Wenn es geboten erscheint, wird in der vorliegenden Arbeit auch die Tragödie mit herangezogen werden.

Noch weniger Eignung als rechtshistorische Quelle haben bei oberflächlicher Betrachtung Werke der Lyrik. Jedoch hat sie seit jeher auch politische Funktion: Ein Beispiel dafür hat Suarez de la Torre mit seiner Arbeit über Bakchylides vorgelegt<sup>49</sup>: Der Dichter benutzt die Verkleidung des Mythos zur Darstellung aktueller politischer Umstände. So seien einmal unter den Griechen und Trojanern<sup>50</sup> Athen und die Perser zu verstehen; besonderes Augenmerk verdient da etwa der athenische Nationalheros Theseus<sup>51</sup>. Dieser stand ja im Mittelpunkt der ersten Seebundaktionen,

<sup>44</sup> Deshalb sind die kommentierenden Scholien zu Aristophanes als Träger ergänzender und weiterführender Informationen besonders wichtig und sollen in der Folge auch öfters mit abgedruckt und übersetzt werden.

<sup>45</sup> Popp, Verhältnis 429; vgl. dazu Kindermann, Theaterpublikum 14. Allgemein und ausführlich zur politischen Bedeutung der Alten Komödie vgl. Ehrenberg, Aristophanes.

<sup>46</sup> Vgl. etwa Braun, Eumeniden.

<sup>47</sup> Zu den „Bakchen“ und dem „Orest“ vgl. Holzhausen, Euripides Politikos.

<sup>48</sup> Hierfür ist auf die Ausführungen Smarczyks, Bündnerautonomie 50-51 zu verweisen.

<sup>49</sup> Suarez de la Torre, Bakchylides.

<sup>50</sup> B. Dith. 1 (c.15).

<sup>51</sup> B. Dith. 5 (c.19).

nämlich der Fahrt des Kimon nach Skyros, die offiziell zur Rückholung der Gebeine des Theseus unternommen worden war<sup>52</sup>. Wenn Delos, dem Zentrum des Seebundes, letztlich ein eigener Dithyrambos gewidmet wird<sup>53</sup>, so nicht ohne auch politischen Hintergrund: „Seit Peisistratos (und erneut nach der persischen Niederlage und der Bildung des attisch-delischen Bundes) wird diese Insel und ihr apollinischer Kult zu einem Instrument der Beeinflussung der ostgriechischen Welt, sogar in gegensätzlicher Richtung zu dem, was Delphi bedeutete“<sup>54</sup>. Bakchylides, selbst von der Insel Keos gebürtig, zeige auf diese Weise den „Umgang der insularen Ioner mit der neuen Situation“<sup>55</sup>, der wachsenden Herrschaft Athens. Dies ist nicht von der Hand zu weisen, auch wenn es sicherlich nicht die einzige Funktion war, die dem Mythos im Werk des Lyrikers Bakchylides zukam. Inwieweit Lyrik als historische Quelle verwertbar ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Auf Alkaios etwa wird dies noch mehr zutreffen<sup>56</sup> als auf Bakchylides. Zu unterschiedlich sind die literarischen *genera* und Intention der Dichter in ihren Werken. Wenn in der Folge einzelne Gedichte herangezogen werden, dann vor allem aus sprachlich-terminologiegeschichtlichen Gründen.

In der vorliegenden Arbeit soll der Versuch unternommen werden, aus dem vorhandenen Material unterschiedlichster Quellen Anhaltspunkte zu gewinnen, die einerseits eine Rekonstruktion des Wortlauts des Vertrags- oder Eidestextes und andererseits der Binnenstruktur und der rechtlichen Form des Seebundes ermöglichen. Dabei müssen zuweilen rechtsvergleichende Exkurse, aber auch „chronologische Sprünge“ in Kauf genommen werden, um einen umfassenden Eindruck von rechtlichen Realitäten des 5. Jh. und deren Reflexion in Quellen zu bekommen. Nur so lässt sich feststellen, welche mögliche sprachliche Formulierung der Seebundvertrag konkret erfahren haben könnte.

Im ersten Teil der Arbeit soll die historische Entwicklung bis hin zur Seebundgründung (478/77 v. Chr.) skizziert werden: Als Vorbedingung die Konfrontation mit Persien und die dafür wesentlichen Faktoren (Kapitel 1), die Quellenlage zur Seebundgründung (Kapitel 2) und die in die Frühzeit weisenden Interpretationsmöglichkeiten für die Besicherungshandlung anlässlich der Gründungszeremonie, das Versenken von Metallklumpen im Meer (Kapitel 3)<sup>57</sup>.

---

<sup>52</sup> Plu. Thes. 36,1-4; Cim. 8,3-7; vgl. dazu Steinbrecher, Kimonische Ära 89-90 und Fell, Theseus.

<sup>53</sup> B. Dith. 3 (c.17).

<sup>54</sup> Suarez de la Torre, Bakchylides 74.

<sup>55</sup> Suarez de la Torre, Bakchylides 84.

<sup>56</sup> Vgl. etwa Meyerhoff, Traditioneller Stoff.

<sup>57</sup> Der Eid und seine Besicherung stehen, chronologisch betrachtet, am Ende einer rechtlichen Abmachung. Dennoch wird in der vorliegenden Arbeit das Versenken der Metallklumpen bereits im ersten Teil, noch vor der Textrekonstruktion behandelt, da dieser der quellenmäßigen Erfassung des Gründungsaktes gewidmet ist.

Im zweiten Teil der Arbeit wird der Versuch einer Rekonstruktion des Wortlauts unternommen. Zu diesem Zwecke werden die Freund-Feindklausel (Kapitel 4), die Loyalitätsklausel (Kapitel 5), weitere traditionelle Vertragsbestimmungen wie Treueklausel, Schutzklausel und das Teilbestandsverbot (Kapitel 6) sowie die Hegemonieklausel (Kapitel 7) untersucht und hinsichtlich ihrer Eignung für das Formular einer Gründungsurkunde überprüft. Den Beitragszahlungen, der wesentlichen Neuerung des Seebundes, und davon ausgehend der Binnenstruktur der Symmachie, sind die Kapitel 8 und 9 gewidmet. Im 10. Kapitel schließlich wird die inhaltliche Zielsetzung des Seebundes herausgearbeitet. Als Ergebnis wird am Ende des zweiten Teiles ein Komposittext präsentiert, der Versuch einer Rekonstruktion des Gründungsvertrages.

Der dritte Teil der Arbeit ist der Verfassung (Kapitel 11) und dem Bestand, aber auch der Kategorisierung von Mitgliedern des Seebundes (Kapitel 12) gewidmet.

In einem vierten und letzten Teil (Kapitel 13-15) wird, ausgehend von den Ergebnissen der Teile II und III, ein Phänomen untersucht werden, das ich mit dem Begriff der „Transformation“ bezeichne. Darunter soll die Umwandlung der vertraglichen Bindungen von Mitgliedern an Athen und die Differenzierung des Mitgliedsstatus in inhaltlicher (materieller) Hinsicht verstanden werden, wie sie im Laufe des 5. Jh. vorgenommen wurden.

## TEIL I: DIE SEEBUNDGRÜNDUNG

### 1. ENTWICKLUNGSLINIEN ZUR VORGESCHICHTE DES DELISCH-ATTISCHEN SEEBUNDES

Am Beginn der Untersuchung über die vertragsrechtliche Ausgestaltung des delisch-attischen Seebundes muss eine gerafft Darstellung der Gründungsgeschichte stehen. Immerhin ist der Seebund von 478/77 v. Chr. nur die letzte einer Reihe von Symmachien, die gegründet wurden, als sich die Griechen mit der Persergefahr konfrontiert sahen: Zu nennen ist hier etwa die ionische Symmachie, die auch mit Unterstützung des griechischen Mutterlandes den Aufstand gegen Dareios wagte und dabei scheiterte, zugleich aber den Perserkönig auf Griechenland „aufmerksam“ machte<sup>1</sup>. Der groß angelegte Rachefeldzug seines Sohnes Xerxes wiederum bedingte die Schaffung einer umfassenderen Kampfgemeinschaft, des so genannten Hellenenbundes von 481 v. Chr., dem aus einem verzweifelten Verteidigungskrieg heraus, nach der Niederlage der Griechen bei den Thermopylen und der „Pattsituation“ der Schlacht von Artemision, die Siege bei Salamis (480), Plataiai (479) und Mykale (479) gelangen. Nun, da der persische Feind vorerst besiegt oder zumindest zurückgedrängt schien, kam es zu ersten Unstimmigkeiten im Hellenenbund, die in der Gründung des delisch-attischen Seebundes gipfelten.

Es lässt sich also eine gewisse Wechselwirkung feststellen. Einer Aktion der Griechen folgt eine Reaktion der Perser<sup>2</sup>, die wiederum eine Neuorganisation der hellenischen Streitkräfte notwendig macht. Den Griechen gelingt es, auf die größer werdenden Bedrohungen stets adäquat zu reagieren. Allerdings ist es nicht das Anliegen der Griechen, eine umfassend strukturierte Symmachie zu schaffen. Der möglichen Konsequenzen ist man sich nicht bewusst<sup>3</sup>, wenn 481 v. Chr. in höchster Not der Versuch unternommen wird, das Unabwendbare abzuwenden und Xerxes aufzuhalten, ja sogar, ihn aus dem Land zu vertreiben. Erst als die Gefahr vorerst gebannt ist, erst, als sich der Nebel der Perserbedrohung lichtet, erkennen die Symmachoi oder Synomotai, wie Herodot die Bündner benennt<sup>4</sup>, ihre Möglichkeiten. Man darf nun nicht den Fehler begehen, jeder Unternehmung, jeglicher nun gesetzten Handlung von Staatsmännern wie Themistokles, Aristides oder Pausanias eine langfristig planende Absicht zu unterstellen. Die Beurteilung von Geschichte aus einer ex

---

<sup>1</sup> Hdt. 5,97,3 spricht von der ἀρχὴ κακῶν – dem Anfang der Übel – für Griechen und Barbaren.

<sup>2</sup> Diesen „Ost-Westkonflikt“ hat Herodot immerhin, freilich in einem größeren Rahmen, zum Thema seiner Historien gemacht. Der Raub der Io aus Argos durch phoinikische Kaufleute (Hdt. 1,1,4) setzt einen Mechanismus von wechselseitigen Feindseligkeiten in Gang, an dessen Ende der Zug des Xerxes gegen Griechenland steht.

<sup>3</sup> Baltrusch, Symmachie und Spondai 51.

<sup>4</sup> Zum Namen siehe unter 1.2.4. (Form und Abschluss des Vertrages).

post-Betrachtung der Verhältnisse mag auch schon Thukydides, Diodor oder Plutarch geprägt haben. Es sind nur einige politische Faktoren, die einen Aufstieg Athens ermöglichen: Die historische Situation einer panhellenischen Perserabwehr, die wachsende Bedeutung bereits bestehender ethnischer und politischer Unterschiede zwischen dem demokratischen (ionisch-attischen) Athen und dem oligarchischen (dorischen) Sparta, und die Begabung von Staatsmännern wie Themistokles oder Aristoteles. Dabei lassen sich drei Entwicklungsstufen ausmachen: Die Schaffung der antipersischen Symmachie 481 v. Chr., zu deren Verständnis der Eid der griechischen Kontingente vor der Schlacht bei Plataiai 479 eine wesentliche Rolle spielt; die Aufnahme einer Vielzahl neuer Mitglieder in die Symmachie anlässlich der so genannten Konferenz von Samos 479; und schließlich der Prozess einer Entfremdung der beiden Großmächte Sparta und Athen innerhalb des Hellenenbundes, was in einem „Führungswechsel“ in dieser Symmachie gipfelt.

### *1. 1. Vorbedingung: Die Konfrontation mit Persien<sup>5</sup>*

Aristagoras von Milet wandte sich an die mächtigen Poleis des griechischen Mutterlandes, um diese zu bitten, ihn bei seinem Aufstand gegen die persische Obrigkeit zu unterstützen. Zwar regierten die Perser in Kleinasien durchaus geschickt, indem sie Mittelsmänner als Tyrannen einsetzten. Beweggründe mögen etwa die hohen Abgaben an den Perserkönig gewesen sein (Herodot<sup>6</sup> spricht von 400 Silbertalenten, die Ioner, Lyder und Karer jährlich aufbringen mussten)<sup>7</sup>, auch könnte – wie Herodot berichtet – der Aufstandsgedanke zum größten Teil auf Aristagoras allein zurückzuführen sein<sup>8</sup>: Immerhin war der Tyrann von Milet beim Großkönig in Misskredit geraten, da es ihm nicht gelungen war, für die Perser Naxos einzunehmen, wie er es versprochen hatte<sup>9</sup>.

In jedem Fall ist in Sparta und Athen eine unterschiedliche Reaktion auf das Hilfesuch festzustellen: Aristagoras wendet sich zuerst an die lakedaimonische Stadt. König Kleomenes aber erbittet sich Bedenkzeit und schickt nach deren Ablauf den Milesier erzürnt fort, als dieser ihm die Wegzeit von drei Monaten nennt, die von Sparta nach Susa zurückzulegen seien. Auch ein zweiter Versuch, den Aristagoras als Bittfleher unternimmt, bleibt fruchtlos<sup>10</sup>. Sparta ist nicht interessiert an einem überseeischen Abenteuer. Vom juristischen Standpunkt aus fällt auf, dass Kleomenes, einer der beiden Könige in Sparta, die entscheidenden Instanzen von

<sup>5</sup> Zu Datierungsfragen der Geschichte bis 481 v. Chr., die hier ausgeklammert bleiben müssen, vgl. etwa neben den gängigen Darstellungen Knight, *Studies* 13-32.

<sup>6</sup> Hdt. 3,90,1.

<sup>7</sup> Welwei, *Athen* 28.

<sup>8</sup> Welwei, *Athen* 28; Schubert, *Athen und Sparta* 27.

<sup>9</sup> Hdt. 5,34.

<sup>10</sup> Hdt. 5,49-51.



seinem Vorgehen uninformiert lässt – so wird die Bitte des Aristagoras erst gar nicht vor die Volksversammlung gebracht<sup>11</sup>.

Anders als Sparta schenkt Athen dem Anliegen des Aristagoras Gehör<sup>12</sup>. Man lässt ihn vor die Volksversammlung, die der geschickte Redner überzeugen kann. Ein Hinweis darauf, dass Milet eine ehemalige Kolonie Athens war<sup>13</sup>, wird ebenso hilfreich gewesen sein wie die Tatsache, dass in Athen zur Zeit eine besonders perserfeindliche Stimmung herrscht<sup>14</sup>. Die Rechtsgrundlage für den militärischen Beistand Athens ist schließlich ein Psephisma der Volksversammlung<sup>15</sup>: Ἀθηναῖοι μὲν δὴ ἀναπεισθέντες ἐψηφίσαντο εἴκοσι νέας ἀποστεῖλαι βοηθοὺς Ἴωσι. (Die Athener aber wurden überzeugt und beschlossen in einem Psephisma, 20 Schiffe den Ionern zu Hilfe zu schicken).

Angesichts der damaligen Einwohnerzahl Athens dürfte es sich dabei um ein relativ großes Kontingent gehandelt haben<sup>16</sup>. Ebenso beteiligen sich fünf Schiffe aus dem euböischen Eretria an der Expedition. Dies könnte auch als Dank der Eretrier an Milet für die Unterstützung interpretiert werden, die sie aus Milet im Krieg gegen die Nachbarstadt Chalkis empfangen hatten<sup>17</sup>.

Der ionische Aufstand misslingt, und schon früh verlassen die athenischen Verbündeten unter ihrem Feldherrn Melanthios die Ioner und segeln wieder nach Hause<sup>18</sup>. Die Tatsache, dass es daraufhin zu keiner Verurteilung des Strategen Melanthios kam, der immerhin eigenmächtig die militärische Unterstützung für Milet abgebrochen hatte, indiziert, dass es den Athenern eher um materielle Vorteile denn um den Schutz der „ionischen Blutsverwandten“ gegangen war<sup>19</sup> – immerhin waren der Reichtum Persiens und die in Aussicht gestellten Schätze Hauptargumente des Aristagoras gewesen<sup>20</sup>. Es verwundert dennoch, dass die Entscheidung des Melanthios nicht geahndet wird, das Bündnis mit Milet, welches immerhin auf einem Volksbe-

<sup>11</sup> Die Ephoren hätten entscheiden müssen, ob das Anliegen des Aristagoras vor die Volksversammlung gebracht werden soll oder nicht, vgl. Link, Kosmos Sparta 66. Die Volksversammlung hätte dann über den Abschluss eines Bündnisses mit Milet abstimmen müssen, vgl. Link, Kosmos Sparta 57; 71; ebenso Welwei, Athen 28; Dreher, Athen und Sparta 53-54; 71. Thommen, Sparta 67 hingegen vermutet: „Der Blick auf die möglichen weiteren politischen Gremien, die hinter dem als rein persönlich charakterisierten Entscheid standen, bleibt ... verwehrt.“

<sup>12</sup> Hdt. 5,97.

<sup>13</sup> Hdt. 5,97,2.

<sup>14</sup> Hdt. 5,96,2 berichtet, dass der verbannte Tyrann Hippias die Athener in Persien verleumdete hatte, woraufhin Artaphrenes die athenischen Boten unter Drohungen zur Aufnahme der Peisistratiden bewegen wollte.

<sup>15</sup> Hdt. 5,97,3.

<sup>16</sup> Welwei, Athen 29 spricht von der „Hälfte der Flotte Athens“.

<sup>17</sup> Hdt. 5,99,1. In dem Krieg um die fruchtbare Ielantische Ebene hatte sich Samos auf die Seite von Chalkis, Milet auf die von Eretria gestellt; vgl. dazu auch StV II 102.

<sup>18</sup> Hdt. 5,103.

<sup>19</sup> Vgl. Dreher, Athen und Sparta 71.

<sup>20</sup> Hdt. 5,97,2.

schluss Athens beruhte, zu beenden oder sich zumindest nicht weiterhin vertragstreu zu verhalten<sup>21</sup>. Denn gut 20 Jahre später sollte etwa bei der Belagerung der Stadt Sestos durch Athen der Abbruch des Kriegszuges mit dem Hinweis auf ein attisches Psephisma verhindert werden<sup>22</sup>.

Die Reaktion des Perserkönigs blieb nicht aus. Er sandte einerseits Boten in die meisten griechischen Poleis und verlangte Wasser und Erde als Zeichen ihrer Unterwerfung<sup>23</sup>. Gleichzeitig eroberte er thrakische Städte und Inseln der Nordägäis – die erste größere militärische Konfrontation der Griechen mit den Persern sollte nicht lange auf sich warten lassen. So fühlt sich neben Eretria vor allem Athen bedroht, zumal sich auch der unmittelbare Nachbar, Aigina, den Persern unterworfen hatte. Also sendet Athen nach Sparta Boten um Hilfe und klagt Aigina des Verrats an Griechenland an<sup>24</sup> – φοιτῶντές τε ἐς τὴν Σπάρτην κατηγορεῖον τῶν Αἰγινητέων τὰ πεποιήκοιεν προδόντες τὴν Ἑλλάδα.

Dass Sparta unter dem König Kleomenes dem Anliegen Athens nachkommt und von Aigina die Stellung von Geiseln verlangt, ist in mehrfacher Hinsicht bedeutsam: Setzt es doch zumindest eine Abrede der Griechen voraus, gegen propersische Kräfte vorzugehen<sup>25</sup>. Baltrusch sieht in der Tatsache, dass Athen und Aigina Sparta „zum Schiedsrichter“ über ihre Konflikte bestimmen, ein Indiz für vertragliche Bindungen zwischen den Parteien mit Sparta<sup>26</sup>. Dies ist zumindest in Frage zu stellen. Für die Einsetzung eines dritten, etwa Spartas, als Schiedsrichter für Konflikte zwischen Athen und Aigina wäre eine Abmachung Voraussetzung. Die Frage nach einem solchen Vertrag stellt sich im vorliegenden Fall aber meines Erachtens gar nicht. Wenn Athen die Aigineten bei Sparta „anklagt“, so ist darin die Hinwendung zu der faktisch stärksten Macht Griechenlands zu sehen, einer Macht, der propersische Umtriebe genauso verwerflich und gefährlich erscheinen müssen wie Athen selbst, die aufgrund ihres Einflusses die Bestrafung der Aigineten aber auch würde durch-

<sup>21</sup> Welwei, Athen 30-31 sieht darin einen Hinweis auf den Einfluss propersischer Kreise auf die Politik Athens, die Melanthios einer Bestrafung zu entziehen vermochten. Ebenso verwundere etwa der „Theaterskandal“, den Phrynichos 494 mit der „Einnahme Miletos“ ausgelöst hatte (Hdt. 6,21) – das Stück hatte ja doch einen Chor zugewiesen bekommen und war dem Volk doch schon während der Probenzeit bekannt gewesen. Welweis Ansatz lässt die Verurteilung des Dichters in einem neuen Licht erscheinen, wenn man diese zumindest zum Teil auch darauf zurückführt, dass die „antipersische Stimmung“ in Athen führenden Kräften unwillkommen war. Gleicher Ansicht ist auch Bauman, *Trials: Der Schlag gegen Phrynichos* sei als politische Aktion gegen Themistokles und dessen Programm zu verstehen (13), nicht nur sein Stück, sondern auch die Verfolgung des Dichters habe also einen politischen Hintergrund (16). Zum Prozess des Phrynichos vgl. die Darstellung in Wilamowitz-Moellendorff, *Griechische Tragödie* 91 A. 57.

<sup>22</sup> Hdt. 9,117. vgl. dazu Welwei, Athen 74.

<sup>23</sup> Hdt. 6,48,2.

<sup>24</sup> Hdt. 6,49,2.

<sup>25</sup> Dreher, Athen und Sparta 72.

<sup>26</sup> Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 33 A. 162.

führen können. Von einem Schiedsgericht ist hier keine Rede, Athen und Aigina streiten nicht etwa um Land. Athen sieht in der Kontaktaufnahme der Aigineten mit Dareios eine Gefahr (und ebenso müssen es die Spartaner sehen<sup>27</sup>), gleichzeitig ist es der attischen Polis eine willkommene Gelegenheit, den Erzfeind Aigina als Verräter an ganz Griechenland anzuprangern<sup>28</sup>.

Auch die Verwendung des Terminus κατηγορεῖν soll nicht dazu verleiten, den Vorgang zu juristisch zu deuten<sup>29</sup>: Athen beschwert sich bei dem stärksten griechischen Staat über Aigina, das sich den Persern unterworfen hatte, was wegen der strategisch günstigen Lage der Insel eine große Gefahr für ganz Griechenland darstellt. Sparta verlangt somit Geiseln und erhält zehn der vornehmsten Bürger Aiginas, die in Athen in Gewahrsam gegeben werden<sup>30</sup>.

In der Folge kommt es zu dem ersten persischen Angriff auf das griechische Festland, Datis und Artaphrenes lagern nach der Einnahme Euboiias (und damit verbundenen Bestrafung Eretrias<sup>31</sup>) in Marathon. Dort gelingt Athen und Plataiai mit einem Sieg über die Perser 490 v. Chr. der erste große Triumph gegen den übermächtigen Feind. Sparta hatte seine Hilfe zwar zugesichert, war aber zu spät gekommen<sup>32</sup>.

<sup>27</sup> Vgl. Berve, Sparta 71: Sparta will als Führungsstaat der Peloponnes die Inselgemeinde zur Rechenschaft ziehen. Dafür bedarf es keines Rechtstitels.

<sup>28</sup> Hdt. 6,49,2 schreibt ἄσμενοι – „gerne“ haben die Athener diese Möglichkeit ergriffen, vgl. dazu Berve, Sparta 72, der vom attischen Interesse an der Demütigung Aiginas ausgeht.

<sup>29</sup> Vgl. Dreher, Athen und Sparta 72: „Aus der juristischen Terminologie, die Herodot hier verwendet, dürfen wir kein förmliches Gerichtsverfahren ableiten.“ Thommen, Sparta 68 spricht zwar von einer „gerichtlichen Strafaktion“ bzw. „Schutzmaßnahme für das von den Persern bedrohte Athen, bei der der König als Vollzugsperson auftrat“, relativiert das aber dadurch, dass er die gesamte Episode eher als Konstruktion verstehen möchte, die das Gesetz über die alleinige Kriegführung der Könige erklären soll. Dies überzeugt mehr als seine Annahme, dass die Ephoren für die Aktion außerhalb Spartas bzw. des Bundesgebietes (des Peloponnesischen Bundes) „nicht zuständig“ gewesen seien – wodurch wäre dann die Legitimation für die Vorgangsweise des Kleomenes gegeben?

<sup>30</sup> Hdt. 6,73,2.

<sup>31</sup> Hdt. 6,101.

<sup>32</sup> Das rätselhafte Abwarten Spartas erklärt Platon mit einem Helotenaufstand (Plat. Lg. 692e; 698d-e). Dies erscheint unglaubwürdig, treffen die spartanischen Truppen doch nur einige Tage nach der Schlacht bei Marathon ein – in so kurzer Zeit lässt sich kein Aufstand niederschlagen (Dreher, Athen und Sparta 74). Wahrscheinlicher ist die Variante, dass Sparta aus religiösen Gründen den Abmarsch der Truppen verschoben musste, bis es den ersten Vollmond gab – ein Gesetz verbat ihnen, am neunten Tag des Monats ins Feld zu ziehen (Hdt. 6,106,3); vgl. Welwei, Athen 35; Dreher, Athen und Sparta 74; wie Berve, Sparta 73 ausführt, kann in das „zu spät Kommen“ kein Versuch Spartas hineininterpretiert werden, der Schlacht auszuweichen. Angesichts des „agonalen Charakters“ der griechischen Feldschlacht – das Aufeinandertreffen der Heere war bestimmten Regeln unterworfen (vgl. etwa die Darstellung dessen bei Hdt. 7,9,2) – wäre die

Die Symmachie hat also nur aus Athenern und Plataiern bestanden. Hauptverantwortlich für den Sieg und deshalb untrennbar damit verbunden ist einer der zehn athenischen Feldherren, Miltiades. Der Stratege vermochte den Archon Polemarchos, Kallimachos, von einem Angriff auf die Perser zu überzeugen, der letztlich den Sieg brachte.

Die Entscheidungsfindung im Generalstab der Athener beruhte auf einfacher Mehrheit. Da die Stimme des Archon Polemarchos den Ausschlag gab, wäre anzunehmen, dass sie mehr Gewicht hatte als die eines der zehn Strategen. Doch dem widerspricht der Text<sup>33</sup>. Wenn es aber dennoch möglich war, dass dieser elfte Mann die Sache entschied, so setzt dies einen Gleichstand zwischen den Vota der Strategen voraus. Herodot aber berichtet von einem Sieg derer, die sich gegen einen Angriff aussprachen<sup>34</sup>. Das muss aber nicht wörtlich genommen werden. Vielmehr kann mit Nenci vermutet werden<sup>35</sup>, dass zunächst tatsächlich ein Stimmgleichstand geherrscht habe. Da sich dieser nachteilig für den Plan des Miltiades auswirkte, musste letzterer ein solches Ergebnis als eine Niederlage verstehen. Erst das Einschreiten des Archon Polemarchos, der von seinem „Dirimierungsrecht“<sup>36</sup> Gebrauch machte, gab den Ausschlag.

Folglich war es für Miltiades nur mehr notwendig gewesen, den Archon Polemarchos von seiner Sache zu überzeugen – und so berichtet es Herodot<sup>37</sup>: *προσγενομένης δὲ τοῦ πολεμάρχου τῆς γνώμης ἐκεκύρωτο συμβάλλειν*<sup>38</sup>. (Als

---

Verzögerung des Auszuges, der ja dann doch stattfindet, irrelevant. Dahinter ist also nicht ein „absichtliches Zuwarten“ der Spartaner zu vermuten.

<sup>33</sup> Dem widerspricht die ausdrückliche Formulierung bei Hdt. 6,109,2: *τὸ παλαιὸν γὰρ Ἀθηναῖοι ὁμόψηφον τὸν πολεμάρχον ἐποιεῦντο τοῖσι στρατηγοῖσι* – seit alters her verliehen die Athener dem Polemarchos gleiches Stimmrecht wie den Strategen.

<sup>34</sup> Hdt. 6,109,2: *καὶ ἐνίκᾳ ἢ χείρων τῶν γνωμέων*.

<sup>35</sup> Nenci, Hdt. 6,109,1 ad locum. Ebenso interpretiert es Hammond, *Strategia* 122-123.

<sup>36</sup> Eines der letzten Privilegien des ansonsten zugunsten der Strategen „entmachteten“ Archon Polemarchos, vgl. Nenci, Hdt. 6,109 ad locum. Ausführlicher dazu Hammond, *Strategia* 118-119; 123-124; 140-141, wo die kleisthenische Reform von 508/07 v. Chr., nach der je ein Stratege der zehn Phylen gewählt wurde, für diese Kompetenzübertragung verantwortlich gemacht wird.

<sup>37</sup> Hdt. 6,110.

<sup>38</sup> Auch anders könnte diese Stelle verstanden werden: Herodot referiert, dass die Feldherren uneinig gewesen seien (*τοῖσι δὲ Ἀθηναίων στρατηγοῖσι ἐγίνοντο δίχα αἱ γνώμαι*), und sich schließlich die „schlechtere Meinung durchgesetzt hatte“ (*καὶ ἐνίκᾳ ἢ χείρων τῶν γνωμέων*). Als elfter Mann stimmt nun der Archon Polemarchos Kallimachos mit ab (*ἦν γὰρ ἐνδέκατος ψηφιδόφορος ὁ τῷ κυάμῳ λαχὼν Ἀθηναίων πολεμαρχέειν*). Miltiades skizziert Kallimachos ein Bild von der Situation und führt ihm vor Augen, dass es allein bei ihm läge, einen Umschwung herbeizuführen, da die Meinungen bei den Feldherren auseinander gingen (*Ἡμέων τῶν στρατηγῶν ἐόντων δέκα δίχα γίνονται αἱ γνώμαι*). Wenn aber „du (Kallimachos) deine Stimme meiner hinzu gäbst“ – *ἦν γὰρ σὺ γνώμη τῆ ἐμῆ προσθῆ*, so würde diese sich durchsetzen. Will man nicht den Stimmgleichstand unter den Strategen annehmen, so vielleicht einen Meinungsumschwung mancher, herbeigeführt durch die Entscheidung des Archon Polemarchos. Erschwert

dann noch die Stimme des Polemarchen dazu kam, obsiegte die Meinung, zu kämpfen). Da der Oberbefehl täglich wechselte und die nun überstimmten Strategen die Tage ihres Oberkommandos an Miltiades abtraten<sup>39</sup>, hatte dieser den größten Einfluss auf die Truppen. Dennoch wartete Miltiades den Tag seines „regulären“ Kommandos ab, um den letztlich siegreichen Angriff auszuführen<sup>40</sup>.

Im Unterschied zur ersten Konfrontation der Griechen des Mutterlandes mit den Persern, einer halbherzigen Beteiligung von 25 Schiffen aus Athen und Eretria am ionischen Aufstand, trat bei Marathon erstmals eine Symmachie, die zumindest pro forma neben Plataiai aus den Großmächten Sparta und Athen bestand, in Erscheinung. Ebenso lässt sich – zumindest tendenziell – eine innergriechische Absprache vermuten, gegen „medisierende“ Poleis wie Aigina vorzugehen. Die erste große Symmachie, „... die es als ihre Aufgabe betrachtete, alle antipersischen Kräfte des Mutterlandes zusammenzufassen“<sup>41</sup>, ist jedoch erst mit dem Hellenenbund von 481 v. Chr. gegeben.

## 1. 2. Die antipersische Symmachie: der Hellenenbund von 481 v. Chr.

### 1. 2. 1. Die Gründung des Hellenenbundes

Xerxes, der Sohn des Perserkönigs Dareios, bedroht Griechenland nun mit einer gewaltigen Invasion. Er schickt Boten zu den einzelnen Poleis, um sie dazu zu bewegen, sich zu unterwerfen. Athen und Sparta werden nicht beschickt, da diese einst die Boten des Dareios jeweils in einen Brunnen bzw. in eine Schlucht geworfen hatten, um ihre Missachtung gegenüber den Persern auszudrücken<sup>42</sup>. Viele Völker Griechenlands unterwerfen sich, Herodot benennt sie: Thessaler, Doloper, Enienen, Perrhaiber, Lokrer, Magneten, Malier, Achaier aus Phthia und Boioter (alle außer den Plataiern und Thespiiern)<sup>43</sup>. Gegen diese aber schlossen sich die perserfeindlichen Griechen auf einem Kongress zusammen. Durch einen Eid bekräftigten sie einen Vertrag, der in der Forschung als „Hellenenbund“ bezeichnet wird (Hdt. 7,132,2)<sup>44</sup>:

Ἐπὶ τούτοισι οἱ Ἕλληνας ἔταμον ὄρκιον οἱ τῷ βαρβάρῳ πόλεμον ἀειράμενοι· τὸ δὲ ὄρκιον ὧδε εἶχε. ὅσοι τῷ Πέρσῃ ἔδοσαν σφέας αὐτοὺς Ἕλληνας ἔοντες, μὴ ἀναγκασθέντες, καταστάντων σφι ἐν τῶν πρηγμάτων, τούτους δεκατεῦσαι τῷ ἐν Δελφοῖσι θεῷ. Τὸ μὲν δὴ ὄρκιον ὧδε εἶχε τοῖσι Ἕλλησι.

---

wird die Deutung der Stelle in jedem Falle dadurch, dass γνώμη sowohl die „Stimme im Strategenrat“ als auch die „Meinung“ bedeuten kann.

<sup>39</sup> Hdt. 6,110; vgl. Welwei, Athen 36.

<sup>40</sup> Hdt. 6,111,1.

<sup>41</sup> Bengtson, GG 171.

<sup>42</sup> Hdt. 7,133,1.

<sup>43</sup> Hdt. 7,132,1.

<sup>44</sup> StV II 130. Zum Namen „Hellenenbund“ siehe unten 1.2.4.

Gegen diese schlossen die Griechen, die den Krieg mit dem Barbaren aufnehmen wollten, einen beideten Vertrag wie folgt: Wie viele sich, obwohl sie Griechen sind, ohne Zwang und obwohl es ihnen gut ging, dem Perser ausgeliefert hatten, die sollten gezehntet werden für den delphischen Gott. So lautete der Vertrag der Griechen.

Mit dieser Symmachie, der „ersten Defensivallianz des klassischen Altertums“<sup>45</sup>, sind viele Fragen verbunden, auf die, da es sich beim Hellenenbund immerhin um den unmittelbaren Vorläufer des delisch-attischen Seebundes handelt, im Folgenden eingegangen werden soll. Die Systematik der Darstellung orientiert sich in groben Zügen an der im Anschluss daran zu unternehmenden Untersuchung des Seebunds.

Bereits die topographische Angabe des Gründungsortes ist umstritten: Herodot<sup>46</sup> schweigt dazu, Diodor<sup>47</sup> nimmt den Isthmos von Korinth als Sammelpunkt der Griechen an. Dieser Meinung schließen sich auch viele Autoren an<sup>48</sup>, dennoch ist mit Baltrusch das Treffen in Sparta, am Meneleion, zu lokalisieren<sup>49</sup>. Auch Dreher argumentiert für Sparta<sup>50</sup>, da diese Polis die Schaffung einer gemeingriechischen Symmachie am nachdrücklichsten betreibt. Neben Athen hat ja auch Sparta am meisten zu verlieren, sollte der Einfall der Perser erfolgreich verlaufen. Die innere Ordnung und die Vormachtstellung Spartas auf der Peloponnes stehen auf dem Spiel<sup>51</sup>.

So liegt es nahe, dass Sparta, Hegemon des Peloponnesischen Bundes, in der Notsituation zuerst einmal die Mitglieder seiner Allianz versammelt. Aber auch bei den anderen „Zusammengerufenen“ handelte es sich wohl um Verbündete Spartas<sup>52</sup>. Zwischen Sparta und Athen bestanden spätestens seit 492 v. Chr. vertragliche Beziehungen<sup>53</sup>: Baltrusch verweist auf die Rolle Spartas bei der „Anklage“ Aiginas durch Athen<sup>54</sup>. Andererseits ist bereits im Vorfeld der Schlacht bei Marathon diplomatische Aktivität der beiden Städte bezeugt. Da andere potentielle Symmachoi erst angeworben werden sollten – im Anschluss an die Bündnisgründung werden Boten

<sup>45</sup> So Köck / Fischer, Internationale Organisationen 69. Defensivallianz wird hier als „Zusammenschluß eines Staates mit anderen Staaten zu einem Verteidigungsbündnis, um einem etwaigen Aggressor mit vereinten Kräften entgegenzutreten zu können“ definiert; vgl. allgemein dazu Fischer / Köck, Völkerrecht 50.

<sup>46</sup> Hdt. 7,132,2; 145,1.

<sup>47</sup> D.S. 11,1,1; 3,3.

<sup>48</sup> Munro, Xerxes 278; E. Meyer, GdA VI 349; Berve, Sparta 75; StV II 130; Giovannini, Relations 382; Welwei, Sparta 134.

<sup>49</sup> Baltrusch, Symmachie und Spondai 34; ebenso Kienast, Hellenenbund 44.

<sup>50</sup> Dreher, Athen und Sparta 76.

<sup>51</sup> Dreher, Athen und Sparta 76.

<sup>52</sup> Baltrusch, Symmachie und Spondai 34.

<sup>53</sup> Baltrusch sieht in diesen Verträgen Spartas mit Athen, die bis in die Mitte des 5. Jh. bestanden hätten, die Grundlage für die Hilfskontingente Athens an Sparta im Helotenaufstand 462 v. Chr., und nicht in der antipersischen Symmachie.

<sup>54</sup> Baltrusch, Symmachie und Spondai 33 A.162; dass diese nicht überzubewerten ist, hat man bereits erkennen müssen – siehe dazu oben unter 1.1.

nach Argos, Syrakus, Kreta und Kerkyra gesandt – ist es plausibel, dass das Treffen als Versammlung der einzelnen Verbündeten Spartas, deren Zahl über die Mitglieder des Peloponnesischen Bundes hinausging<sup>55</sup>, zu verstehen war.

Diese schließen und bekräftigen ein neuartiges Bündnis<sup>56</sup>. Herodot lässt in den wenigen Angaben zum Hellenenbund einiges zu dessen Inhalt erkennen. So berichtet er in 7,145,1 von der Abmachung, die Streitigkeiten und Fehden der Griechen untereinander auszusetzen, also entweder zu beenden oder aufzuschieben, solange die Persergefahr besteht. Die Führungsrolle auch in diesem Bündnis solle Sparta zufallen, auch dies musste einer Regelung unterzogen worden sein. Seinen Niederschlag könnte das in der so genannten Hegemonieklausel gefunden haben, „*Sparta zu folgen, wo immer es hinführte*“<sup>57</sup>.

Der Hellenenbund wird schließlich als Bündnis der griechischen Perserfeinde (οἱ τῷ βαρβάρῳ πόλεμον ἀειράμενοι) gegen die subversiven Landsleute bezeichnet, die sich Xerxes unterworfen hatten (ὅσοι τῷ Πέρσῃ ἔδοσαν σφέας αὐτοῦς Ἕλληνας ἑόντες, μὴ ἀναγκασθέντες)<sup>58</sup>. Das Bündnis ist also indirekt gegen die Perser geschlossen und hat den Zweck, diese abzuwehren. Direkt ist es gegen Griechen gerichtet, die bereit sind, mit dem Feind zu kollaborieren. Dies wird mit der angedrohten „Dekateusis“, der Zehntelung des Landes der Verräter noch untermauert (τούτους δεκατεῦσαι τῷ ἐν Δελφοῖσι θεῷ). In der Folge sollen nun die einzelnen Vertragspunkte untersucht werden.

## 1. 2. 2. Bestimmungen und Ziele des Hellenenbundes<sup>59</sup>

### 1. 2. 2. 1. Beendigung innergriechischer Streitigkeiten

Die „Beendigung innergriechischer Streitigkeiten“ als Bedingung für das Funktionieren der Symmachie erwähnen Herodot und Plutarch:

Herodot 7,145,1: Συλληγομένων δὲ ἐς τὸ αὐτὸ τῶν Ἑλλήνων τῶν περὶ τὴν Ἑλλάδα τὰ ἀμείνω φρονούντων καὶ διδόντων σφίσι λόγον καὶ πίστιν, ἐνθαῦτα ἔδοκεε βουλευομένοισι αὐτοῖσι πρῶτον μὲν χρημάτων πάντων καταλλάσσεσθαι τὰς τε ἑχθρας καὶ τοὺς κατ' ἀλλήλους ἑόντας πολέμους· ἦσαν δὲ πρὸς τινὰς καὶ ἄλλους ἐγκεκρημένοι, ὁ δὲ ὢν μέγιστος Ἀθηναίοισι τε καὶ Αἰγινήτησι.

<sup>55</sup> Vgl. Brunt, Hellenic League 142, der dies auch daran erkennen möchte, dass es in der neuen Symmachie eine Führungsdiskussion gibt, die ja im Peloponnesischen Bund nicht notwendig gewesen wäre. Differenzierter ist die Ansicht von Kimmerle, Völkerrechtliche Beziehungen 100-101, der keine Symmachien, sondern vor allem persönliche Beziehungen der Spartaner zu anderen, über etwa die Mitglieder des Peloponnesischen Bundes hinausgehende Poleis als Rechtsgrundlage für die Versammlung annimmt.

<sup>56</sup> Anderer Ansicht ist Ehrenberg, Staat der Griechen 131, vgl. dazu unten unter 1.2.4.

<sup>57</sup> Zur Hegemonieklausel innerhalb der antipersischen Symmachie siehe sogleich, zu ihrer möglichen Bedeutung für den Seebund siehe Kap. 7 (Hegemonieklausel).

<sup>58</sup> Hdt. 7,132,2.

<sup>59</sup> Allgemein dazu vgl. die Zusammenfassungen bei Giovannini, Relations 378-389; Kienast, Hellenenbund und Baltrusch, Außenpolitik 46-48.

Als sich diejenigen der Griechen, die für Griechenland nur das Bessere wollten, am gleichen Ort versammelt hatten und einen Vertrag schlossen, schien es ihnen in ihrer Beratung zuerst einmal von allen Angelegenheiten wichtig, sich hinsichtlich der gegenseitig bestehenden Feindschaften und Kriege zu vergleichen. Darin waren einige verwickelt, der größte Konflikt aber bestand zwischen Athen und Aigina.

Plutarch, Them. 6: μέγιστον δὲ πάντων τὸ καταλύσαι τοὺς Ἑλληνικοὺς πολέμους καὶ διαλλάξαι τὰς πόλεις ἀλλήλαις, πείσαντα τὰς ἔχθρας διὰ τὸν πόλεμον ἀναβαλέσθαι.

Das wichtigste von allem aber war es, die innergriechischen Kriege zu beenden und die Poleis untereinander zu vergleichen, indem er (i.e. Themistokles) die Poleis dazu überredete, die Feindschaften wegen des Krieges (sc. für diese Zeit) aufzuschieben.

Inhaltlich entspricht diese Bestimmung dem allgemeinen Phänomen, dass im Interesse eines geschlossenen Vorgehens gegen einen gemeinsamen Gegner kleinere Konflikte der Symmachoi untereinander bereinigt oder aufgeschoben werden müssen. Die Anordnung richtet sich konkret vor allem an Athen und Aigina, also an die aufstrebende und an die alte Seegroßmacht. Auf den unbedingten Einsatz beider kann nicht verzichtet werden. Wie Wüst betont, liegt das Besondere der Bestimmung darin, dass sich hier erstmals in der Geschichte Griechenlands eine Gruppe von Staaten um die Schlichtung von Krisen bemüht, die sie nicht direkt betreffen<sup>60</sup>. Es ist im Interesse aller Teilnehmer an der Gründungsversammlung des Hellenenbundes gelegen, dass zwischen Athen und Aigina Friede herrscht. Aigina ist noch gar nicht Mitglied der Gründungsversammlung<sup>61</sup>, es wird erst aufgrund des Friedensschlusses mit Athen in die Symmachie aufgenommen<sup>62</sup>. Dies wird auch dadurch deutlich, dass Sparta ähnliches mit Argos bewerkstelligen will. Das offizielle Beitrittsangebot des Hellenenbundes an Argos<sup>63</sup> macht dieses von unmöglichen Bedingungen<sup>64</sup>, aber auch von einem 30jährigen Frieden mit Sparta abhängig. Baltrusch zieht den Analogieschluss, dass auch der Friede Athens mit Aigina auf dreißig Jahre angelegt war<sup>65</sup>.

Voraussetzung, Mitglied im Hellenenbund zu werden, war also, einen eventuellen Kriegszustand zu beenden, etwa durch Abschluss von *spondai*, einer Friedensregelung und Basis zur Begründung weiterer Vertragsbeziehungen<sup>66</sup>.

Die Terminologie der Quellen bereitet hier allerdings Schwierigkeiten. Der von Herodot verwendete Ausdruck *καταλλάσσεσθαι* bedeutet „das Aufgeben der Feindschaft“, ebenso liest man bei Plutarch *καταλύσαι* („Auflösen der Feindschaften“) und *διαλλάξαι*, also „sich darüber vergleichen“. Dies bedeutet, dass im Zuge

<sup>60</sup> Wüst, Amphiktyonie 143.

<sup>61</sup> Hdt. 7,145,1.

<sup>62</sup> Vgl. Wüst, Amphiktyonie 146.

<sup>63</sup> Hdt. 7,148-149; siehe dazu unten.

<sup>64</sup> Zur Führungsdiskussion innerhalb der Symmachie siehe Kap. 1.2.2.2. und 1.2.3.

<sup>65</sup> Baltrusch, Symmachie und Spondai 36.

<sup>66</sup> Baltrusch, Symmachie und Spondai 155-156.



der Konföderation der Griechen die innergriechischen Konflikte bereinigt, getilgt werden müssten<sup>67</sup>. Plutarch aber spricht zusätzlich auch von ἀναβαλέσθαι, was soviel wie das bloße „Aufschieben der Feindschaften“ bedeutet<sup>68</sup>. Ἀναβάλλεσθαι ist kein synonyme Begriff zu καταλλάσσεσθαι, zwischen Aufschieben und Auflösen besteht ein großer Unterschied<sup>69</sup>. Warum Plutarch sich seiner bedient, ist selten überprüft worden<sup>70</sup>, Wüst etwa sieht darüber hinweg<sup>71</sup>. Dass aktuelle interne Konflikte zugunsten eines geschlossenen gemeinsamen Vorgehens nur „ausgesetzt“ werden sollten, lässt sich mit einem Blick auf den so genannten Eid von Plataiai 479 v. Chr.<sup>72</sup> untermauern: Dieser enthält eine Klausel, dass die Mitglieder jener Symmachie einander auch später nicht schaden und ihre Städte nicht zerstören würden, seien sie nun Freunde oder Feinde<sup>73</sup>. Dies setzt voraus, dass man schon bei Gründung der Symmachie mit dem späteren Wiederaufflackern alter Feindschaften rechnete<sup>74</sup>. Nicht zuletzt beweist die Tatsache, dass auch Argos um einen 30jährigen Frieden bittet, dass man auch im Hellenenbund die Streitigkeiten nur als aufgeschoben betrachtete<sup>75</sup>.

#### 1. 2. 2. 2. Hegemonie in der Symmachie

Die Spartaner sind die Führer des Hellenenbundes, das heißt, sie haben in der Symmachie zu Land und zu Wasser den Oberbefehl. Baltrusch geht von einem zweiseitigen Vertrag aus, den die einzelnen Symmachoi mit Sparta schließen<sup>76</sup>. Gerade deshalb erscheint es unmöglich, die Führungskompetenz zu teilen und die Führung zur See den darin doch erfahrenen und faktisch überlegenen Athenern zu übertragen.

Festzustellen ist zunächst, dass Sparta während aller militärischer Aktionen des Hellenenbundes tatsächlich das Oberkommando innehat: Die Gesandtschaft nach Thessalien von 480 v. Chr. leitet der spartanische Lochage Euainetos (Themistokles ist ihm unterstellt), bei den Thermopylen führt der Spartanerkönig Leonidas die

<sup>67</sup> So auch Wüst, Amphiktyonie 146.

<sup>68</sup> Plu. Them. 6,5.

<sup>69</sup> Vgl. dazu Th. 4,63,1: Hermokrates von Syrakus rät den sizilischen Städten zu einem Friedensvertrag. Dafür sollten alle Konflikte für immer (ἐς αἰδίου ζυμβῶμεν) oder auf lange Zeit aufgeschoben werden (ἀναβαλέσθαι). Daraufhin (4,65,1) beenden die Sizilier ihre Streitigkeiten (ἀπαλλάσσεσθαι τοῦ πολέμου) und schließen einen Friedensvertrag.

<sup>70</sup> Vgl. dazu Siewert, Eid von Plataiai 88, der von einer athenfreundlichen Vorlage Plutarchs aus dem 4. Jh. v. Chr. ausgeht.

<sup>71</sup> Wüst, Amphiktyonie 146.

<sup>72</sup> Dazu siehe 1.2.2.4.

<sup>73</sup> Siewert, Eid von Plataiai 10; siehe dazu Kap. 1.2.4.

<sup>74</sup> Siewert, Eid von Plataiai 88.

<sup>75</sup> Siewert, Eid von Plataiai 88; Baltrusch, Symmachie und Spondai 36; Graeber, Friedensbegriff 147; Kimmerle, Völkerrechtliche Beziehungen 81.

<sup>76</sup> Zur Debatte über die Form des Vertrages (ein bilaterales oder um ein multilaterales Bündnis) siehe dazu unten Kap. 1.2.4.

Truppen, bei Salamis der spartanische Stratege Eurybiades – wieder ist Themistokles diesen nur unterstellt (alles 480 v. Chr.). Bei Plataiai siegt 479 v. Chr. der spartanische König Pausanias, im gleichen Jahr bei Mykale schließlich Leotychidas, der zweite König der Spartaner. Und auch nach Sestos, von dessen Belagerung sich Sparta freiwillig zurückgezogen und die Führung Athen überlassen hatte, ist bei der Eroberung Zyperns und von Byzanz 478 v. Chr. wieder Pausanias der Oberkommandeur.

Larsen vermutet, dass der Struktur des Hellenenbundes eine Mischung aus den Modellen der Amphiktyonie und dem Peloponnesischen Bund zugrunde liegt: Sparta wird in der konstituierenden Sitzung die Hegemonie zugestanden. Im Unterschied zu der Amphiktyonie, die ein Wechseln der Hegemonie vorsieht, übt jedoch ein und derselbe Staat, nämlich Sparta, die Hegemonie aus, eine Abweichung, die auf den dominierenden Einfluss des Peloponnesischen Bundes zurückzuführen sei<sup>77</sup>.

Sparta hatte als Hegemon des Peloponnesischen Bundes den Kongress 481 v. Chr. einberufen und von seinen Verbündeten im Rahmen der konstituierenden Versammlung die Führungsmacht übertragen bekommen. Dass diese immerhin diskutiert wurde, ist Indiz dafür, dass es sich bei der antipersischen Symmachie nicht bloß um eine Erweiterung des Peloponnesischen Bundes gehandelt haben konnte<sup>78</sup>.

So beansprucht Athen mindestens einmal die Führung zur See<sup>79</sup>, beugt sich aber der Mehrheit innerhalb der Symmachie, die sich dagegen ausspricht. Nicht Sparta lehnt dies ab, sondern die anderen Mitglieder des Hellenenbundes sträuben sich gegen das athenische Flottenkommando. Nicht nur, dass es dem gängigen Symmachiemodell widersprochen hätte, einen zweiten Hegemon zu installieren<sup>80</sup>, wäre es auch mit dem politischen Verständnis der Verbündeten (und besonders Aiginas) unvereinbar gewesen, ein Mitglied innerhalb des Bündnisses zu privilegieren<sup>81</sup>. Ein weiteres Argument gegen die Führung Athens war dessen hinter Sparta weit zurückstehende militärische Erfahrung<sup>82</sup>.

Auch Athen leugnet den Vorrang Spartas nicht, immerhin hatte es sich noch vor zehn Jahren selbst an die Großmacht gewandt, um Aigina anzuprangern<sup>83</sup>. Dennoch hatte man es – so berichten es Herodot<sup>84</sup> und Plutarch<sup>85</sup> – zumindest zur Disposition

<sup>77</sup> Larsen, *Delian League* 178-179.

<sup>78</sup> So Brunt, *Hellenic League* 142, der Peloponnesischen Bund und Hellenenbund bezüglich des Mitgliederbestandes strikt unterscheidet.

<sup>79</sup> Hdt. 8,3,3; Plu. Them. 6,5.

<sup>80</sup> Vgl. Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 38-39; ebenso Kienast, *Hellenenbund* 44. Zur vertraglichen Struktur des Hellenenbundes siehe unten Kap. 1.2.4.

<sup>81</sup> Lotze, *Selbstbewußtsein* 258.

<sup>82</sup> Lotze, *Selbstbewußtsein* 258.

<sup>83</sup> Vgl. dazu oben Kap. 1.1.; Dreher, *Athen und Sparta* 72; Schubert, *Athen und Sparta* 33.

<sup>84</sup> Hdt. 8,3.

<sup>85</sup> Plu. Arist. 12; 17; Them. 7,3.

gestellt, die Führung zur See zu übernehmen<sup>86</sup>. Eine Anekdote aus der Themistoklesvita beschreibt allerdings die „Abwarteposition“ der Athener. Der Tag würde kommen, da ihnen die Griechen aus freien Stücken folgen würden, so zumindest die ex post-Interpretation des Plutarch<sup>87</sup>. Herodot hingegen lobt die Einsicht der Athener, die aufgrund höherwertiger Interessen von einer Eskalation des Führungsstreites absehen<sup>88</sup>.

So bedeuten die Athener auch Gelon in Syrakus, der sich zu einem Beitritt zur Symmachie bereit erklären würde, wollte man ihm die Führung anvertrauen, dass dies unmöglich sei<sup>89</sup>: Die alleinige Führung durch Syrakus würde Sparta nicht zulassen, und das beruhige auch Athen. Wenn Syrakus nun aber eine Teilung der Führung und dann die Hoheit über die Flotte verlange (ἐπεῖτε δὲ ἀπάσης ἀπελαυνόμενος δέεαι τῆς ναυτικῆς ἄρχειν), werde Athen – selbst wenn Sparta diesem Ansinnen zustimmte – sein Veto einlegen (οὐδ' ἦν ὁ Λάκων ἐπὶ τοῖς ἄρχειν αὐτῆς, ἡμεῖς ἐπήσομεν). Für diesen Fall einer Kompetenzteilung sei nämlich Athen „an der Reihe“ und müsse das Flottenoberkommando erhalten (ἡμετέρη γὰρ ἐστὶ αὕτη γε μὴ αὐτῶν βουλομένων Λακεδαιμονίων). Sparta wersetze man sich nicht, einem anderen wolle man die Führung aber nicht zugestehen (τούτοισι μὲν ὧν ἡγέεσθαι βουλομένοισι οὐκ ἀντιτείνομεν, ἄλλω δὲ παρήσομεν οὐδενὶ ναυαρχεῖν). Athen betrachtet sich – in Bezug auf die eigene Rolle – als „zweit gereiht“ und spricht sich als größte Seemacht innerhalb des Hellenenbundes eine Anwartschaft auf die Flottenführung zu, sollte Sparta diese abgeben wollen. Dies scheut man sich auch nicht, dem Tyrannen einer der mächtigsten Poleis dieser Zeit, dem Syrakusaner Gelon, darzulegen, obwohl dessen Hilfe so dringend benötigt worden wäre.

Ebenso verlangt auch Argos neben einem 30jährigen Frieden mit Sparta<sup>90</sup> nach einer Beteiligung an der Hegemonie, obwohl „den Argivern eigentlich die ganze Herrschaft zustünde“ (... ἡγεόμενοι κατὰ τὸ ἥμισυ πάσης τῆς συμμαχίας· καίτοι κατὰ γε τὸ δίκαιον γίνεσθαι τὴν ἡγεμονίην ἑωυτῶν, ἀλλ' ὅμως σφι ἀποχρᾶν κατὰ τὸ ἥμισυ ἡγεομένοισι.)<sup>91</sup>. Doch die spartanischen Boten müssen diesen Wunsch abschlagen. Sparta habe immerhin zwei Könige und könne keinen der beiden von der Führung ausschließen (περὶ δὲ ἡγεμονίας ... καὶ δὴ λέγειν σφίσι μὲν εἶναι δύο βασιλέας, Ἀργείοισι δὲ ἕνα· οὐκ ὧν δυνατὸν εἶναι τῶν ἐκ Σπάρτης οὐδέτερον παῦσαι τῆς ἡγεμονίας, ...) <sup>92</sup>.

<sup>86</sup> E. Meyer, GdA VI 351 verweist die „Hegemoniediskussionen“ in das Reich der Sage, indem er sie als „rhetorisches Machwerk“ der Geschichtsschreibung ansieht, die aus einer ex post-Betrachtung heraus Zustände der Zeit vom Vorabend des Peloponnesischen Krieges in das frühe 5. Jh. transferiere.

<sup>87</sup> Plu. Them. 7,3.

<sup>88</sup> Vgl. Dreher, Athen und Sparta 77.

<sup>89</sup> Hdt. 7,161,2.

<sup>90</sup> Siehe dazu Kap. 1.2.2.1.

<sup>91</sup> Hdt. 7,148,4.

<sup>92</sup> Hdt. 7,149,2. Petzold, Gründung I 426 sieht in dem Verlangen von Argos nach dem Oberbefehl nur eine Ausrede, um nicht in den Krieg verwickelt zu werden. Hinsichtlich

Dies erscheint zum einen mit der Tatsache nicht im Einklang zu stehen, dass Sparta den Hellenenbund als Einheit anführte und nicht Land- und Seestreitkräfte getrennt. Außerdem widerspricht dieses Argument einem spartanischen Gesetz: Aufgrund der Zwistigkeiten, die einst zwischen Kleomenes und Demaratos auf ihrem gemeinsamen Zug gegen Athen ausgebrochen waren, war es in Sparta zur Verabschiedung eines Gesetzes gekommen, dass stets nur ein König ins Feld ziehen dürfe<sup>93</sup>.

Die Hegemonie fiel Sparta zu<sup>94</sup>; ob es darüber mit Athen nun zwei Debatten<sup>95</sup> oder eine gegeben hat, ist in diesem Zusammenhang von nachrangiger Bedeutung.

### 1. 2. 2. 3. Antipersische Ausrichtung – Dekateusis – Befreiung Griechenlands

An der Ausrichtung des Bündnisses lässt Herodot keinen Zweifel: Nicht nur gegen die Perser, sondern, wie er in 7,132,2 formuliert, damit verbunden auch gegen die übergelaufenen Poleis sollte sich der Vertrag richten<sup>96</sup>. Ziel und Zweck der Symmachie waren schon allein durch die Versammlung der Repräsentanten ihrer Gemeinwesen festgelegt: Die Perserabwehr<sup>97</sup>. Dies sollte aber bereits auf griechischem Boden geschehen, wo es galt, alle Formen des „Medismos“ zu unterdrücken. Mit der

---

Gelons könnte das Desinteresse an einer Beteiligung durchaus den ernststen Hintergrund haben, dass Syrakus mit Karthago ein gefährlicher Gegner gegenübersteht, mit dem Xerxes auch schon Kontakt aufgenommen hat; vgl. Munro, Xerxes 278-279; zu dem Bündnis Xerxes – Karthago: StV II 129. Auch Welwei, Athen 55 geht davon aus, dass es Gelon angesichts der Karthagergefahr gar nicht möglich gewesen wäre, sich gegen die Perser zu engagieren.

<sup>93</sup> Hdt. 5,75; vgl. dazu Beloch, GG II 52, der dies anhand eines Beispiels demonstriert: Er stellt nämlich die Frage, warum Eurybiades, der siegreiche Hegemon bei Salamis von 480 v. Chr., im Jahr darauf durch Leotychidas ersetzt wurde. Dies leuchtet noch ein – immerhin war Eurybiades Stratege, Leotychidas aber einer der Könige Spartas. Warum aber hat dann Leotychidas nicht schon 480 die Flotte befehligt? Eben wegen der genannten gesetzlichen Bestimmung: Niemals dürfen zwei spartanische Könige gemeinsam ins Feld ziehen – und 480 war schon Leonidas, der zweite König, der bei den Thermopylen fallen sollte, mit ausgezogen.

<sup>94</sup> Vgl. dazu auch Kienast, Hellenenbund 45; Baltrusch, Außenpolitik 47.

<sup>95</sup> H. D. Meyer, Vorgeschichte 405-406 geht von zwei Hegemoniedebatten aus: Eine gleich am Beginn, als Athen das Oberkommando anstrebte, eine vor Artemision. Dagegen Petzold, Gründung I 422; Welwei, Athen 54.

<sup>96</sup> Siehe dazu oben Kap. 1.2.1.

<sup>97</sup> Welwei, Athen 54; vgl. auch Raaflaub, Zielsetzung 11-13, der als Hauptziel der antipersischen Symmachie die Freiheit Griechenlands sieht. Dabei stützt er sich vorwiegend auf Formulierungen bei Diodor: So bitten die samischen Gesandten um die Befreiung – ἀξιοῦντες ἐλευθερώσαι τοὺς κατὰ τὴν Ἀσίαν Ἕλληνας (9,34,2), so verkündet ein Herold den Persern vor der Schlacht bei Mykale, dass man gekommen sei, um Griechenland zu befreien: ἐλευθερώσοντες τὰς κατὰ τὴν Ἀσίαν Ἑλληνίδας πόλεις (9,34,5), ebenso referiert Diodor den Auftrag an Pausanias, alle Griechenstädte zu befreien, in denen noch die Barbaren säßen, προσέταξαν ἐλευθεροῦν τὰς Ἑλληνίδας πόλεις (9,44,1).

so genannten „Dekateusis-Drohung“ wurde dem besonderer Nachdruck verliehen. Das Territorium von Poleis, die sich den Persern anschlossen, sollte eingenommen und ein Zehntel davon dem delphischen Apollon geweiht werden. Es liegt nahe, dass die Dekateusis vorwiegend präventiven Charakter hatte und noch ungeschlossene Griechen vom Medismos abhalten sollte<sup>98</sup>, da eine Durchführbarkeit in diesem Ausmaß schwer möglich erschien. Vor allem lässt Herodot offen, wem das enteignete Land dann zufallen solle. Die auf der Konferenz von Samos angedeutete Umsiedlung ionischer Griechen<sup>99</sup> wäre eine mögliche Interpretation der Rechtsfolgen dieser Dekateusis.

Welwei sieht in der Dekateusis des Hellenenbundes überhaupt einen Anachronismus, da zu diesem Zeitpunkt die Boten des Xerxes mit der Forderung nach Erde und Wasser ja noch gar nicht ausgesandt worden wären<sup>100</sup>. Nach Herodot ist dies jedoch bereits geschehen<sup>101</sup>. Auch deckt sich die Annahme einer bereits 481 v. Chr. vereinbarten Dekateusis mit der These Siewerts, dass in dem vor der entscheidenden Landschlacht der Griechen gegen die Perser 479 v. Chr. bei Plataiai<sup>102</sup> geschworenen Eid wichtige Vertragspunkte von 481 wiederholt bzw. beurkundet worden seien<sup>103</sup>. Denn auch der Eid von Plataiai enthält die Androhung der Dekateusis des Landes der Thebaner<sup>104</sup>. Dagegen, dass die Formel erst 479 v. Chr. eingefügt wurde, spricht wiederum ihr Beleg bei Herodot 7,132,1<sup>105</sup>.

Die Dekateusis als Strafmaßnahme der Landkonfiskation und Weihung eines Teiles an eine Gottheit ist schon im Amphiktyoneneid enthalten. Im ersten heiligen Krieg<sup>106</sup> soll „das Gebiet der Kirrhaier und Kragaliden“ seinen Bewohnern entzogen und dem delphischen Gott, also ebenfalls Apollo, aber auch Artemis, Leto und Athena geweiht werden<sup>107</sup>.

<sup>98</sup> Munro, Xerxes 278.

<sup>99</sup> Hdt. 9,106,2-3.

<sup>100</sup> Welwei, Athen 54.

<sup>101</sup> Unmittelbar im Anschluss an die Rückkehr der Boten zu Xerxes (7,131) schildert Herodot die Zusammenkunft der Persergegner (7,132,2). Es ist anzunehmen, dass Welwei die Drohung auf die Mitglieder der sich eben konstituierenden Symmachie bezieht. Somit würde es sich um eine Strafbestimmung für den Austritt aus der Symmachie handeln.

<sup>102</sup> Zum Eid von Plataiai siehe ausführlicher unten.

<sup>103</sup> Siewert, Eid von Plataiai 97.

<sup>104</sup> Tod Nr. 204, Z. 31-33: καὶ νικήσας μαχόμενος τοὺς βαρβάρους δεκατεύσω τὴν Θηβαίων πόλιν (und wenn ich kämpfend die Barbaren besiegt habe, werde ich die Poleis der Thebaner zehnten), vgl. dazu Siewert, Eid von Plataiai 10; 97.

<sup>105</sup> Weiters zur Dekateusis siehe X. HG 6,3,20; 5,35; D.S. 11,3,3; Plb. 9,39,5 und Suda s.v. δεκατεύειν.

<sup>106</sup> Gemeint ist hier der „Erste heilige Krieg“, der – wenn seine Geschichtlichkeit auch umstritten ist – im frühen 6. Jh. v. Chr. angesetzt wird, vgl. dazu Welwei, Heilige Kriege 251.

<sup>107</sup> Aeschin. 3,108-109.

Eine Androhung der Dekateusis, des „Zehntens“ eines Gegners, ist also nicht einzig für die Satzung des Hellenenbundes überliefert<sup>108</sup>. Dass es sich hier nicht um eine bloße Geldstrafe, etwa ein Zehntel des Vermögens einer Gemeinde einer Gottheit weihen zu müssen<sup>109</sup>, handelt<sup>110</sup>, ergibt sich aus den genannten Quellen.

481 v. Chr. stellt sich vor allem aber die Frage nach der Durchführung der angedrohten Sanktion, der Aussiedlung von Verrätern, noch nicht. In der höchsten Not beschließen vielmehr die letzten antipersischen Kräfte Griechenlands eine zumindest dem Wort nach äußerst drastische Strafmaßnahme gegen alle Verräter, seien es nun Bündnispartner, die abfallen wollen, seien es Staaten, die bereits das Angebot der Perser angenommen hatten<sup>111</sup>. Voraussetzung der Sanktionierung ist allerdings die erfolgreiche Abwehr der Perser. Als dies bewerkstelligt ist, wird eine Dekateusis in den Quellen zumindest angedeutet: So, als das griechische Heer nach der Schlacht von Plataiai (479 v. Chr.) Theben<sup>112</sup> belagert oder der Spartanerkönig Leotychidas Jahre später auf eine – freilich ergebnislose<sup>113</sup> – Strafexpedition nach Thessalien<sup>114</sup> zieht. Ebenso wurde die Einnahme von Skyros nach 478 v. Chr. durch Athen interpretiert<sup>115</sup>. Direkt angesprochen wird die Dekateusis endlich von Sparta anlässlich der Konferenz von Samos, und zwar mit dem Vorschlag, die Ioner in den Gebieten der propersischen Verräter anzusiedeln<sup>116</sup>.

#### 1. 2. 2. 4. *Eid und Vertrag von Plataiai*

Aufschluss über den möglichen Vertragsinhalt des Hellenenbundes können auch zwei Rechtsakte geben, die in Verbindung mit der Schlacht von Plataiai stehen. Beide werden in das Jahr 479 v. Chr. datiert. Sie sollen nun kurz auf ihren für den

<sup>108</sup> Als Opferleistung etwa in Hdt. 1,89; DH 1,24,2; 40,6; 4,50,5; Hesych s.v. δεκατεύειν.

<sup>109</sup> So Strasburger, X. HG 6,3,20 und 6,3,35 ad locum.

<sup>110</sup> Siewert, Eid von Plataiai 66-67.

<sup>111</sup> Vgl. dazu Wüst, Amphiktyonie 144, der in der Nennung der Boioter als bereits Abtrünnige (7,131,1) einen Fehler Herodots sieht: Denn diese nahmen noch mit Leonidas an der Schlacht bei den Thermopylen (480) teil, konnten also noch nicht abgefallen sein. Somit galt die Sanktionsandrohung auch für die Zukunft und richtete sich nicht nur gegen bereits Abtrünnige, sondern gegen alle Mitglieder und Nichtmitglieder der Symmachie.

<sup>112</sup> Hdt. 9,86-88.

<sup>113</sup> Leotychidas muss sich nach dem überraschenden Scheitern der Expedition in Sparta verantworten, wird verurteilt und geht nach Tegea ins Asyl. Angeblich war der König nämlich von den thessalischen Aleuaden bestochen worden; vgl. dazu Schumacher, Themistokles und Pausanias 223.

<sup>114</sup> Hdt. 6,72. Die Datierung dieser Episode ist umstritten, Schumacher, Themistokles und Pausanias 223 zieht 469/68 v. Chr. einem früheren Datum (477/76 v. Chr.) vor.

<sup>115</sup> Vgl. dazu Fell, Theseus 42.

<sup>116</sup> Hdt. 9,106,2-3; vgl. dazu Siewert, Eid von Plataiai 68.

gegebenen Kontext wesentlichen juristischen Gehalt überprüft werden; dabei müssen Fragen, die etwa die Echtheit des Eides betreffen, ausgespart bleiben<sup>117</sup>.

Der Eid von Plataiai ist in einer inschriftlichen Version erhalten<sup>118</sup>, daneben in zwei literarischen Quellen<sup>119</sup>. Herodot verschweigt ihn, Theopomp<sup>120</sup> erklärt ihn zur bloßen Fiktion, Thukydides<sup>121</sup> aber bezieht sich darauf.

Siewert erläutert, dass der Eid die „Verfassung“ der Defensivallianz des Hellenenbundes nicht nur referiere, sondern sie gleichzeitig bekräftige und in leicht veränderter Form beurkunde<sup>122</sup>. Der Bund werde so durch die Fixierung seiner wesentlichen Bestimmungen institutionalisiert: Der gemeinsame Kampf gegen die Perser als Zweck der Vereinigung, die Verpflichtung gegenüber der Führungsmacht Sparta, die Androhung der Dekateusis, die Beseitigung innergriechischer Feindschaften<sup>123</sup>, die Verfluchung eidbrüchiger Poleis. Dazu sind Bestimmungen erhalten, die sich unmittelbar auf das Verhalten in der Schlacht beziehen: Gehorsamsversprechen gegenüber den militärischen Vorgesetzten, das Versprechen, die Schlachtreihe (bzw. den hierin zugewiesenen Platz) nicht zu verlassen und die Verpflichtung, die Toten zu bestatten.

Die inschriftliche Fassung droht die Dekateusis nur den Thebanern an, nicht aber anderen Überläufern wie den Thessalern, Lokrern, Phokern oder Maliern. Siewert erklärt das damit, dass die Fassung des Eides, die auf einer Stele aus Acharnai überliefert ist, eine von Athen zwischen 371 und 339 v. Chr. revidierte sei. Diese tradiere die Zehntelungs-Drohung als nur gegen Theben ausgesprochen, eine Stadt, die mit Athen im genannten Zeitraum verfeindet war<sup>124</sup>.

Die literarischen Quellen nennen eine weitere Bestimmung: Die Tempel, die von den Persern zerstört worden waren, sollen nicht mehr wiederaufgebaut werden, um als Mahnmal zu dienen<sup>125</sup>. Diese Parallele zu dem Eid der Ioner nach ihrem Zug

<sup>117</sup> Diesbezüglich ist auf die Ergebnisse Siewerts, Eid von Plataiai 15ff.; 24-25 und 38-47 zu verweisen, der für die Echtheit argumentiert hat. Siewert arbeitet den Zusammenhang zwischen inschriftlicher und literarischen Versionen heraus: So modernisieren Diodor (Ephoros) und Lykurg die Inschrift, die sich noch nicht der Terminologie bedient, wie sie im 5./4. Jh. üblich war. Zur Vorgeschichte des Eides vgl. van Wees, Oath.

<sup>118</sup> Tod Nr. 204.

<sup>119</sup> D.S. 11,29,2; Lycurg. In Leocratem 80-81.

<sup>120</sup> FrGrHist 115 F 153.

<sup>121</sup> Th. 2,71,2; 72,2.

<sup>122</sup> Siewert, Eid von Plataiai 97.

<sup>123</sup> Wenn auch auf dem indirekten Wege des Verbotes, eine Symmachiegemeinde in späterer Zeit zu zerstören, sei man mit ihr befreundet oder verfeindet, vgl. Z. 33-39 der Inschrift.

<sup>124</sup> Siewert, Der Eid von Plataiai 70-71. Erklärungen wie die Tatsache, dass der Perserfeldherr Mardonios sein Standquartier in Theben bezogen hatte oder dass Theben als Haupt des boiotischen Bundes in Vertretung dessen genannt wird, lässt Siewert nicht gelten. Anders bezieht Baltrusch, Symmachie und Spondai 44 die Strafdrohung nur auf die abtrünnigen Thebaner.

<sup>125</sup> D.S. 11,29,3-4; Lycurg. In Leocratem 80-81.

gegen die Perser<sup>126</sup> mutet in ihrer sprachlichen Ausgestaltung viel jünger an als der Rest des Eides und ist wohl nicht original<sup>127</sup>. Auch war von den persischen Zerstörungen nur ein geringer Teil der Symmachoi betroffen, nämlich außer Athen noch Megara, Plataiai, Thespiai und Eretria<sup>128</sup>. Das Argument, auch Perikles<sup>129</sup> beziehe sich auf diese zerstörten Tempel, wenn er diese zum Thema eines panhellenischen Kongresses in Athen machen möchte, kann diese Tatsache nicht entkräften.

Auf die Ähnlichkeit der Bestimmungen mit denen des Amphiktyoneneides wurde bereits verwiesen. Die Tatsache, dass nach dem Sieg bei Plataiai ein Vertrag geschlossen wurde, der diese Stadt beinahe zu einem kultischen Zentrum des Bundes machte, verleiht der Eidgenossenschaft zusätzlich ein amphiktyonisches Element<sup>130</sup>: Neben der Totenbestattung und dem Aufstellen von Weihegaben in Delphi, Olympia und am Isthmos sowie der Errichtung eines Altares für Zeus Eleutherios wird Plataiai nämlich zum unverletzlichen Gebiet erklärt<sup>131</sup>. Ferner sollen pentetärische Eleutherienspiele eingerichtet worden sein. Diese Bestimmungen werden von der Forschung als historisch angesehen<sup>132</sup>. Anders verhält es sich mit einer in Plataiai zu stationierenden griechischen Bundesarmee<sup>133</sup>, einer Forderung des Aristeides, wie sie nur bei Plutarch<sup>134</sup> – und zwar mit genauen Zahlenangaben<sup>135</sup> – belegt ist.

Der Vertrag und der Eid von Plataiai verfestigten den Hellenenbundvertrag in seinem normativen Bestand<sup>136</sup>. Beide enthalten weiters Informationen, die es ermöglichen, ein umfassenderes Bild vom Inhalt der antipersischen Symmachie zeichnen zu können. Dies betrifft das Ziel der Beseitigung von Feindschaften innerhalb des Hellenenbundes und des Kampfes gegen die Perser, die Hegemonie Spartas und die Androhung der Dekateusis gegen Sympathisanten und Verbündete der Perser aus den eigenen Reihen.

### 1. 2. 3. Organisatorische Struktur der Eidgenossenschaft

Die Organisation des Hellenenbundes war vor allem durch die Einrichtung eines Bundesrates (Synedrion) gekennzeichnet, der aus Repräsentanten (den so genannten

<sup>126</sup> Isoc. 4,156.

<sup>127</sup> Siewert, Eid von Plataiai 105.

<sup>128</sup> Siewert, Eid von Plataiai 103.

<sup>129</sup> Plu. Per. 17.

<sup>130</sup> Wüst, Amphiktyonie 144.

<sup>131</sup> Vgl. Hdt. 9,81-85; D.S. 11,33; Plu. Arist. 21,1.

<sup>132</sup> E. Meyer, GdA VI 391; Beloch, GG II 58; Bengtson, GG 178; Raubitschek, Covenant 179-180.

<sup>133</sup> Für deren Echtheit Raubitschek, Covenant 180; dagegen E. Meyer, GdA VI 391 A. 1; Bengtson, GG 181.

<sup>134</sup> Plu. Arist. 21,1.

<sup>135</sup> 10000 Schilde, 100 Schiffe und 1000 Reiter.

<sup>136</sup> Kimmerle, Völkerrechtliche Beziehungen 93.



Proboulen)<sup>137</sup> aller beteiligten Gemeinden bestand und die wesentlichen politischen Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss fasste<sup>138</sup>. Ausgeführt wurden diese zu meist durch die Leiter der militärischen Aktionen, die jeweils dazu berufenen Strategen. Der Bundesrat<sup>139</sup> tagte am Isthmos<sup>140</sup>, was fälschlicherweise zu der Annahme verleitet haben dürfte, dass auch die Symmachie dort gegründet worden war<sup>141</sup>. Die Entscheidungen des Bundesrates entfalten rechtliche Wirkungen. Die Tatsache etwa, dass der Bundesrat Gesandte (ἄγγελοι) abschickte, ist ein Indiz für das kollektive Vorgehen eines Rechtssubjektes, vergleichbar einem Verband im Sinne moderner Völkerrechtssubjektivität<sup>142</sup>. Im Sommer 480 v. Chr. dürfte aus pragmatischen Erwägungen auch die Entscheidungsfindung und nicht nur deren Umsetzung auf die Strategen übertragen worden sein, die sich in den Feldlagern versammelten<sup>143</sup>. So gehen wichtige Entscheidungen wie der Rückzug der Flotte aus Artemision (Juli 480)<sup>144</sup>, die Planung der Schlacht bei Salamis (September 480)<sup>145</sup> und im Anschluss daran die Entscheidung, den Persern nach deren Niederlage nicht nachzueilen (480)<sup>146</sup>, der Empfang ionischer Gesandten in Aigina (März 479)<sup>147</sup> und die gesamte Samoskonferenz (479)<sup>148</sup> auf Beschlüsse der Feldherrenkonferenz in Vertretung des Syndrions zurück<sup>149</sup>.

<sup>137</sup> Das Wort πρόβουλος bedeutet wörtlich „einer, der chronologisch vor einem oder für einen anderen eine beratende Tätigkeit ausübt“ (vgl. Liddell / Scott / Jones s.v. πρόβουλος „deliberating beforehand/for others“), bezeichnet also den Vertreter einer Gemeinde bei einer überstaatlichen oder zwischenstaatlichen Organisation. So heißen auch die von den einzelnen Poleis ausgesandten Mitglieder des Panionions *probouloi* (Hdt. 6,7).

<sup>138</sup> H. D. Meyer, Vorgeschichte 407; Brunt, Hellenic League 140.

<sup>139</sup> Zu Kompetenzen und Willensbildung vgl. auch Kimmerle, Völkerrechtliche Beziehungen 87-90.

<sup>140</sup> Baltrusch, Symmachie und Spondai 42.

<sup>141</sup> Siehe Kap. 1.2.1.

<sup>142</sup> Baltrusch, Symmachie und Spondai 43 geht in der juristischen Auslegung der Quellen vielleicht etwas zu weit, wenn er von einem „modernen Staatenbund im Sinn des Völkerrechts“ spricht. Anders Steinbrecher, Kimonische Ära 68, der dem Hellenenbund die Völkerrechtssubjektivität abspricht, aber hierin nur konsequent ist, leugnet er doch überhaupt das Vorliegen eines Vertrages.

<sup>143</sup> Baltrusch, Symmachie und Spondai 42; ebenso Kienast, Hellenenbund 50 und Baltrusch, Außenpolitik 47.

<sup>144</sup> Hdt. 8,18-20.

<sup>145</sup> Hdt. 8,49; 56-63; 74.

<sup>146</sup> Hdt. 8,108.

<sup>147</sup> Hdt. 8,132; 9,90-92.

<sup>148</sup> Hdt. 9,106.

<sup>149</sup> Baltrusch, Symmachie und Spondai 42. Zur militärischen Organisation vgl. Siewert, Eid von Plataiai 95-96. Die ausführende Gewalt stand also dem Leiter militärischer Unternehmungen, einem der spartanischen Könige, zu. Innerhalb der Symmachie war somit der „spartanische“ Führungsstil als Grundlage gewählt worden. Die „athenische Alternative“ dazu wäre die Übertragung auch dieser Kompetenz an ein Feldherrenkollegium –

Die Symmachoi des Hellenenbundes waren in erster Linie zur Stellung von Truppen und Gehorsam gegenüber dem Hegemon Sparta verpflichtet. Eine Stelle aus der Aristeidesvita Plutarchs verleitet manche Autoren<sup>150</sup> zu der Annahme, dass die antipersische Symmachie so wie der Seebund Beiträge von seinen Mitgliedern verlangt habe, um seine Unternehmungen zu finanzieren. Bei Plutarch heißt es<sup>151</sup>: Οἱ δ' Ἕλληνας ἐτέλουν μὲν τινα καὶ Λακεδαιμονίων ἡγουμένων ἀποφορὰν εἰς τὸν πόλεμον, ταχθῆναι δὲ βουλόμενοι καὶ κατὰ πόλιν ἑκάστοις τὸ μέτριον, ... (Die Griechen hatten zwar unter der Führung der Lakedaimonier einen gewissen Beitrag für die Kriegführung gezahlt, wollten nun aber eingeschätzt werden, Stadt für Stadt ...).

Dieser Vermerk soll vor allem die Vernunft und Weitsicht des Staatsmannes Aristeides demonstrieren und verweist auf dessen berühmte erste Schätzung, die Beitragsberechnung für die einzelnen Seebundmitglieder von insgesamt 460 Talenten<sup>152</sup>: Im Unterschied zur unorganisierten Gelderehebung der Spartaner im Hellenenbund (ἀποφορὰ εἰς τὸν πόλεμον) habe Aristeides mit seiner genauen Berechnung der Leistungsfähigkeit der Mitglieder des Seebundes in gewissem Maße auch Rechtssicherheit garantiert; auch werden die Tributleistungen jetzt regelmäßig eingefordert. Plutarch beschreibt so den Kontrast zu den unsicheren Zuständen der Vorgängersymmachie<sup>153</sup>.

Mittlerweile ist es aber herrschende Meinung, dass es im Hellenenbund keine Beiträge gegeben hatte<sup>154</sup>. Nach Lotze hätte es gänzlich den Intentionen der Spartaner widersprochen, Kontributionen einzufordern<sup>155</sup>: Derartiges habe es nicht im Peloponnesischen Bund<sup>156</sup>, deshalb auch noch nicht in der antipersischen Symmachie von 481 v. Chr. gegeben; ja, als die Erweiterung der Mitglieder um die Insel-

---

etwa an den Strategenrat – gewesen. Das ist auch hinsichtlich der Nachfolgeorganisation, des Seebundes, bedeutsam, da in diesem ganz „unathenisch“ auch ein Hegemon, nämlich ein athenischer Stratege, die militärischen Operationen leitet. So ist dies in den ersten zehn Jahren (477-468 v. Chr.) immer Kimon; die Führung wechselt nicht, wie es die seit Kleisthenes stärker dem Losverfahren verpflichtete attische Verfassung hätte erwarten lassen, vgl. dazu Hammond, *Strategia* 134ff.

<sup>150</sup> So zum Beispiel Schubert, *Athen und Sparta* 52.

<sup>151</sup> Plu. Arist. 24,1.

<sup>152</sup> Siehe dazu Kap. 8 (Beitrag).

<sup>153</sup> Betroffen von der „neuen“ Schätzung wären allerdings nur die jüngsten Mitglieder des Seebundes, die Inselstaaten, gewesen.

<sup>154</sup> So schon E. Meyer, *GdA* VI 458 A. 1, der eine ἀποφορὰ εἰς τὸν πόλεμον für unrealistisch hält; ebenso Brunt, *Hellenic League* 138, der von einer falschen Parallele zum Seebund spricht; Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 41 A. 206 schließlich meint, dass hier „... zweifellos mit dem Seebund einiges durcheinander geht.“

<sup>155</sup> Lotze, *Selbstbewußtsein* 270.

<sup>156</sup> Brunt, *Hellenic League* 138 verweist darauf, dass im Peloponnesischen Bund auch noch 431 v. Chr., am Vorabend des Peloponnesischen Krieges, jedes Mitglied seine Kriegskosten selbst zu tragen hatte, vgl. Th. 1,121,3; 141,5.

staaten und ionischen Küstengemeinden eine Beitragseinhebung notwendig machte, war man in Sparta nicht wenig froh darüber, die Führung an Athen abzugeben<sup>157</sup>.

Tatsächlich berichtet Herodot von den einzelnen Expeditionen des Themistokles nach Paros, Karystos und Andros<sup>158</sup> zur strafweisen Eintreibung von Geld. Dabei handelt der athenische Stratege allerdings eigenmächtig und ohne Mandat des Bundesrates, teils zur eigenen Bereicherung, teils, um die Gemeinden für ihren Medismos zu bestrafen<sup>159</sup>. Nach Plutarch habe Themistokles sich bei den Inseln dadurch so unbeliebt gemacht, dass er dann keine entscheidende Rolle bei der Seebundgründung spielen konnte<sup>160</sup>. Highby sieht in den Berichten Herodots über die Aktivitäten des Themistokles eine mögliche Quelle für die „Fehldeutung“ Plutarchs<sup>161</sup>. Aus der Belagerung von Andros und den Erpressungen von Paros und Karystos lasse sich noch keine ἀποφορά εἰς τὸν πόλεμον ableiten. Eine zweite Ursache für die Interpretation Plutarchs könnten Zahlungen von Athens eigenen Verbündeten sein, etwa von kleinasiatischen Küstenstädten anlässlich der Belagerung von Sestos. Das alles hat aber mit einem regelmäßig zu erbringenden φόρος nichts zu tun, wie noch zu zeigen sein wird<sup>162</sup>: Der Hellenenbund basierte auf der Stellung von Truppen durch die einzelnen Symmachoi<sup>163</sup>.

Die Organisationsstruktur des Hellenenbundes war noch nicht in dem Maße ausgereift wie später die des delisch-attischen Seebundes<sup>164</sup>. Dabei gilt es aber zu bedenken, dass diese Symmachie ein Kind der Not war: Es galt, möglichst schnell eine einheitliche griechische Armee aufzustellen, wofür interne Streitigkeiten beseitigt, Führungskompetenzen verteilt und unter Einbeziehung aller Strategien ausgearbeitet werden mussten.

#### 1. 2. 4. Überlegungen zu Form und Abschluss des Vertrages

Für den Hellenenbund ist in den Quellen kein einheitlicher Name überliefert. Das hat Ehrenberg unter anderem zum Anlass dafür genommen, der Symmachie jegliche vertragliche Ausgestaltung abzusprechen. Sie habe nämlich keine ausgereifte organisatorische Struktur besessen, ja, es habe sich nur um Eide gehandelt, die Bin-

<sup>157</sup> Zu diesem „Führungswechsel“ unmittelbar vor der Gründung des Seebundes 478 v. Chr. siehe unten Kap. 1.4.

<sup>158</sup> Hdt. 8,111; vgl. Plu. Arist. 21.

<sup>159</sup> Vgl. E. Meyer, GdA VI 374; 374 A. 2; Bengtson, GG 177; Welwei, Athen 66; Schubert, Athen und Sparta 48 verweist auf ein Gedicht des Timokreon (Plu. Them. 21,4), das Themistokles für seine Geldgier schmäht.

<sup>160</sup> Plu. Them. 21,1. Freilich wurde er auch nach Salamis von Aristeides als Stratege abgelöst, vgl. dazu Welwei, Athen 66.

<sup>161</sup> Highby, Erythrae Decree 78-79.

<sup>162</sup> Siehe Kap. 8 (Beitrag).

<sup>163</sup> So auch Baltrusch, Außenpolitik 47.

<sup>164</sup> Brunt, Hellenic League 138.

dungswirkung gegenüber den Schwörenden entfaltet hätten. Der Hellenenbund sei gar kein Vertrag gewesen, sondern eine „*bloße Eidgenossenschaft*“<sup>165</sup>.

Diese Ansicht Ehrenbergs lässt sich mit einem Blick auf die Quellen widerlegen: Herodot verwendet in 7,132,2 den Ausdruck ὄρκια τέμνειν (οἱ Ἕλληνας ἕταμον ὄρκιον). Dies bedeutet ursprünglich das „Schneiden des Opfertieres“, eine kultische Handlung, die einen Vertrag besichert<sup>166</sup>. Dieser die Schwurzeremonie beschreibende Terminus wird, losgelöst von seinem sakralen Ursprung, der gebräuchliche Ausdruck für das „Schließen eines Vertrages“. Schon bei Homer findet sich etwa neben dem feierlich vollzogenen Sympathiezauber<sup>167</sup>, der den Vertrag der Troianer und der Griechen besichern soll<sup>168</sup>, die Verwendung von ὄρκια im abstrakten Sinne eines Vertrages<sup>169</sup>. Leumann spricht von einer „*erstarrten Wendung*“, die ja ursprünglich Schlachten und Zerlegen des Opfertieres gemeint hatte; er verweist darauf, dass schon den ursprünglichen Schwurgegenständen (ähnlich den *spondai*) die sekundäre, metonymische Bedeutung von Eid, Vertrag und Frieden beigegeben wurde<sup>170</sup>. Burkert stellt dazu fest: „*Der Gegenstand der Aggression, der da geschlagen und zerschnitten wird, wird in der sprachlichen Formulierung geradezu identisch mit dem Bündnis selbst: foedus ferire, ὄρκια τέμνειν*“<sup>171</sup>. Diese Identität nonverbal-aktionistischer und verbaler Abschlusshandlung entspricht auch der Rechts-tradition des Vorderen Orients<sup>172</sup>.

Ὀρκιον, „*zum Eid gehörig(es Ding)*“<sup>173</sup>, der Schwurgegenstand und schließlich der Vertrag, ist allerdings vom Eid selbst, dem ὄρκος, zu unterscheiden<sup>174</sup>, so schon bei Homer<sup>175</sup>. Und gerade das stützt die These, dass Herodot von einem Vertrag, und nicht nur von Eideszeremonien berichtet<sup>176</sup>.

<sup>165</sup> Ehrenberg, Staat der Griechen 131; ebenso spricht Steinbrecher, Kimonische Ära 68 den ad hoc durch Eid Verbündeten (er beruft sich auf die Formulierung aus Hdt. 7,148,1 οἱ δὲ συνωμόται Ἑλλήνων ἐπὶ τῷ Πέρσῃ) und somit dem Bündnis vertragliche Qualität ab. Zur Völkerrechtssubjektivität des Hellenenbundes, die ja einen Vertrag voraussetzt, siehe unten.

<sup>166</sup> Vgl. dazu Seiler, Griechisch-Deutsches Wörterbuch s.v. ὄρκιον: „einen treuen Bund schließen“; ähnlich Liddell / Scott / Jones s.v. ὄρκιον.

<sup>167</sup> Genauer dazu vgl. Nilsson, Geschichte der Griechischen Religion I 140-141; ich versuchte gemeinsam mit Clemens Geelhaar, den griechischen Sympathiezauber in einen größeren Zusammenhang zu stellen und mit biblisch-orientalischem Gestus zur Eidbesicherung zu vergleichen, vgl. Geelhaar / Scheibelreiter, Geschlechtsteile; weiters dazu Rollinger, Verschriftlichung 373; 386.

<sup>168</sup> Hom. Il. 3,292-296.

<sup>169</sup> Hom. Il. 2,124; 3,73.105.252; 4,155; 22,262.

<sup>170</sup> Leumann, Homerische Wörter 83.

<sup>171</sup> Burkert, Homo Necans 46.

<sup>172</sup> Karavites, Promise Giving 118-119; vgl. allgemein Rollinger, Verschriftlichung.

<sup>173</sup> Leumann, Homerische Wörter 83.

<sup>174</sup> Cohen, Horkia and Horkos.

<sup>175</sup> Die beiden Begriffe werden bei Homer niemals als Synonyme gebraucht (vgl. Cohen, Horkia and Horkos 50 A. 3.): ὄρκιον bezeichnet einerseits ursprünglich den Schwurge-

Zu bedenken ist ferner, dass ὄρκιον (wenn es in Verbindung mit συνθήκη, Vertrag, steht, was in der Herodotstelle allerdings nicht der Fall ist) auch die endgültige Ratifikation eines Vertrages bedeutet<sup>177</sup>. Eine bloße Schwurhandlung, die sich auf keinen Vertrag bezieht, erscheint daher sinnlos. Larsen nennt drei wesentliche Determinanten, die das „normale Prozedere“ zur Bildung einer Symmachie ausmachen<sup>178</sup>: 1) Die Formulierung von Prinzipien, gleichsam der Verfassung, auf einer konstituierenden Sitzung. 2) Die Verankerung dessen in einem Vertrag oder in Verträgen. 3) Die Ratifikation dessen durch Eide.

Legt man dieses empirisch gewonnene Schema auf die antipersische Symmachie um, so ergibt sich fast zwangsläufig die Annahme einer vorläufigen Einigung, auch wenn die zweite Belegstelle für den Vertragsschluss bei Herodot<sup>179</sup> nur von λόγον καὶ πίστιν διδόναι spricht. Dieses „Geloben eines Treuebündnisses“ ist als neutrale Formulierung zwar nicht unbedingt geeignet, die Annahme eines Vertragstextes zu stützen, ebenso wenig aber, sie zu entkräften<sup>180</sup>.

Dafür, dass der Vertragsschluss für alle am Hellenenbund beteiligten Städte sofort bindend ist, hat Baltrusch<sup>181</sup> entgegen der Meinung von Heuss<sup>182</sup> damit argumentiert, dass die Repräsentanten der Poleis, die sich in Sparta versammeln, mit Verhandlungs- und Abschlussvollmacht ausgestattet sind<sup>183</sup>. Es bedarf also keiner eigenen Ratifikation des Vertrages in den einzelnen Gemeinden.

Somit stellt sich auch die Frage nach dem Namen des Bündnisses. Symmachien werden zumeist jeweils nach ihrer Führungsmacht und den Verbündeten benannt: Ἀθηναῖοι καὶ οἱ τῶν Ἀθηναίων σύμμαχοι (delisch-attischer Seebund) oder Λακεδαιμόνιοι καὶ οἱ τῶν Λακεδαιμονίων σύμμαχοι (Peloponnesischer Bund). Gerade letztere Bezeichnung böte sich angesichts der Hegemonie Spartas auch für die Symmachie von 481 v. Chr. an. Sie war aber nicht gebräuchlich und ist weder bei Herodot<sup>184</sup> noch auf der Schlangensäule in Delphi, die eine Liste der Symmachoi

---

genstand, also das Opfertier, das beim Eidopfer geschlachtet wird, bald davon abgeleitet eine „Beziehung zweier oder mehrerer autonomer Parteien zueinander“ (51), andererseits jedoch wird ὄρκιον bei Homer nur dann gebraucht, wenn er die (Wieder-) Einsetzung oder den Bruch einer solchen Beziehung schildert (52).

<sup>176</sup> Hdt. 7,132,2: (Ἐπὶ τούτοις) οἱ Ἕλληνας ἔταμον ὄρκιον· τὸ δὲ ὄρκιον ᾧδε εἶχε.

<sup>177</sup> Heuss, Abschluß und Beurkundung 16.

<sup>178</sup> Larsen, Delian League 176.

<sup>179</sup> Hdt. 7,145,1.

<sup>180</sup> Vgl. Kimmmerle, Völkerrechtliche Beziehungen 84-85: Nach Herodot sei der Symmachie-Abschluss nicht explizit erkennbar, wohl aber könne er aus der Hegemoniedebatte – denn nur eine Symmachie habe eine solche notwendig gemacht – geschlossen werden.

<sup>181</sup> Baltrusch, Symmachie und Spondai 39 A. 197.

<sup>182</sup> Heuss, Abschluß und Beurkundung 27.

<sup>183</sup> Baltrusch, Symmachie und Spondai 40 verweist darauf, dass eine solche Vollmacht nicht häufig vorkommt, wohl aber möglich ist, und führt Belegstellen an: Th. 5,27,2; And. 3,33; X. HG 5,3,26.

<sup>184</sup> Weder in 7,132,2 noch in 7,145,1. In 7,157,1 nennen die Boten, die in Syrakus um Mitwirkung der Polis werben, die Symmachie Λακεδαιμόνιοι καὶ οἱ τούτων σύμμαχοι.

von Plataiai enthält<sup>185</sup>, zu lesen. Dies erklärt sich wohl auch daraus, dass sonst eine Verwechslungsgefahr mit dem Peloponnesischen Bund bestanden hätte, von dem sich die antipersische Symmachie ja in Ausgestaltung und Teilnehmerzahl wesentlich unterschied<sup>186</sup>. Die Ansicht, es handle sich um ein Bündnis unter der Führung Spartas mit zwei subsidiären Hegemonen (Athen und Korinth und deren Verbündete)<sup>187</sup>, gilt heute als widerlegt. Die Analyse der Quellen führt zu dem Ergebnis, dass der Hellenenbund keine spezifische Bezeichnung gehabt haben dürfte<sup>188</sup>.

Somit kann die Erwähnung der Allianz in den Belegstellen vorwiegend unter dem Aspekt der möglichen Organisationsform untersucht werden. Bei Thukydides finden sich neben dem rein faktischen Begriff οἱ ξυμπολεμήσαντες<sup>189</sup> Ausdrücke, die auf die „Eidliche Verbindung der Griechen“ hinweisen: ξυνωμοσία<sup>190</sup>, τὸ ξυνώμοτον<sup>191</sup>. Ebenso verwendet Herodot<sup>192</sup> den Ausdruck οἱ ξυνώμοται<sup>193</sup>. Die

---

Dazu lässt sich vermerken, dass der spartanische Gesandte dem Tyrannen von Syrakus nennen muss, wer ihn abgesandt hat. Also spricht er von der stärksten Macht im Bündnis und ihren Bundesgenossen, Sparta. Der Gesandte kann nicht davon ausgehen, dass Gelon mit der Eidgenossenschaft oder Symmachie gegen die Perser gleich etwas anzufangen wüsste, zugleich verleiht die Erwähnung der Lakedaimonier dem Anliegen mehr Gewicht. Zu bedenken ist andererseits, dass diese Stelle bei Herodot auch in der nicht unproblematischen Version (Ἐπεμψον ἡμέας) Λακεδαιμόνιοί τε καὶ Ἀθηναῖοι καὶ οἱ τούτων σύμμαχοι überliefert ist. Es ist jedoch anzunehmen, dass es sich dabei um eine athenfreundliche Konjektur handelt, immerhin ist der Zusatz τε καὶ Ἀθηναῖοι in einer wichtigen Handschrift – dem Codex Parisinus von 1633, den zum Beispiel Stein seiner Herodotausgabe zugrunde legt – nicht überliefert; vgl. dazu auch Brunt, Hellenic League 144 A. 1.

<sup>185</sup> Siehe dazu Kap. 1.2.5.

<sup>186</sup> Brunt, Hellenic League 145.

<sup>187</sup> So die ATL, 97; dagegen Brunt, Hellenic League 144-145.

<sup>188</sup> Kienast, Hellenenbund 48-49 vermutet als Namen Ἕλληνες und führt dazu einige Quellenbelege an. Anders Baltrusch, Außenpolitik 47, der in den Quellen „keinen festen Titel“ für den Bund ausmachen möchte. Quellen, die darüber am ehesten Auskunft geben könnten, wären Urkunden, in denen der Hellenenbund als Vertragspartner auftritt. Diese sind nicht überliefert; siehe dazu 1.2.6. In der Sekundärliteratur etabliert sich, ausgehend von der Bezeichnung „Hellenen“, wie die Kampfgemeinschaft inoffiziell geheißen habe (so Ehrenberg, Staat der Griechen 138), der Name „hellenischer Bund“ (Busolt / Swoboda, Staatskunde 1255 A. 1; E. Meyer, GdA VI 340ff.; Dreher, Athen und Sparta 76) oder Hellenic League (Brunt, Hellenic League 135) und schließlich „Hellenenbund“ (H. D. Meyer, Vorgeschichte 405; Siewert, Eid von Plataiai 38; 87-97; Petzold, Gründung I 423; Dreher, Athen und Sparta 76; Schubert, Athen und Sparta 41) bzw. „Hellenensymmachie“ (Petzold, Gründung I 422). Aus den Quellen lässt sich auch die Bezeichnung „Eidgenossenschaft“ (Busolt / Swoboda, Staatskunde 1337; Wüst, Amphiktyonie 143; Bengtson, GG 171; Welwei, Athen 54) oder Kampfgenossenschaft (Wüst, Amphiktyonie 143) ableiten, Baltrusch, Symmachie und Spondai 30ff. wählt als Namen „die Symmachie gegen Persien“.

<sup>189</sup> Th. 1,18,2.

<sup>190</sup> Th. 3,64,2.

<sup>191</sup> Th. 2,74,2.

eidliche Verpflichtung wird in den Vordergrund gerückt, obwohl der Terminus *ξυνομόναι* oder *ξυνωμοσία* auch für andere Verträge verwendet wird<sup>194</sup>. Das Abstraktum *ξυνώμοτον* findet sich bei Thukydides nur zur Bezeichnung des Hellenenbundes, ebenso *ὀμαιχμία*<sup>195</sup> (bei Herodot in der ionischen Variante *ὀμαιχμία*<sup>196</sup>) oder *ὀμαίχοι*<sup>197</sup>.

Petzold argumentiert aufgrund der Verwendung des Begriffes *ὀμαιχμία*, dass diese Symmachie eine Besonderheit darstellt<sup>198</sup>: Er leitet daraus ab, dass die Anführerstellung aus rein sachlichen Kriterien Sparta als dem stärksten *ὀμαιχμός* übertragen werden musste und übersetzt *ὀμαιχμία* mit einer „militärischen Zweckgemeinschaft“<sup>199</sup>.

Wüst wiederum meint, die Wahl des Begriffes drücke die Neuigkeit der Organisationsform aus<sup>200</sup>: Erstmals bestehe hier eine Symmachie schon im Gründungszeitpunkt aus mehr als zwei Parteien. Bisher habe es nur die zweiseitige Symmachie gegeben, der später einzelne Gemeinden beitreten konnten. Die Annahme eines multilateralen Vertrages würde durch die Tatsache bekräftigt, dass die Griechen einander wechselseitig Eide schworen: *διδόντων σφίσι λόγον καὶ πίστιν*<sup>201</sup> – das sei im Sinne von *σφίσι ἀλλήλοις* zu verstehen. Jeder schließe also mit jedem ein Bündnis. Eine Parallele habe diese Form der Vereinigung in der delphischen

<sup>192</sup> Bei Herodot ist überhaupt eine breite Palette von Bezeichnungen zu konstatieren: Vor der Gründung des Bundes liest man *οἱ Ἑλληνας οἱ τῷ βαρβάρῳ πόλεμον ἀειρόμενοι* (7,132,2) und im Genetiv (*Ἑλλήνων*) *τῶν περὶ τὴν Ἑλλάδα τὰ ἀμείνω φρονούντων* (7,145,1). Einer Kombination aus beidem bedient sich Herodot in 7,172,2, wo er von den (*ἐν δὲ τῷ Ἴσθμῷ ἦσαν ἀλισμένοι*) *πρόβουλοι* τῆς Ἑλλάδος ἀραιρημένοι ἀπὸ τῶν πολίων τῶν τὰ ἀμείνω φρονουσέων περὶ τὴν Ἑλλάδα spricht. Gelon gegenüber sprechen die Griechen auch von *τὸ δὲ ὑγιαῖνον τῆς Ἑλλάδος*, „dem Gesunden“ Griechenlands (Hdt. 7,157,2); man ist sich bewusst, im Vergleich zu den Überläufern – den *μηδίζοντες* – „im Recht“ zu sein, vgl. dazu Drexler, Herodotstudien 154. Oft aber setzt Herodot nur *οἱ Ἑλληνας*, obwohl er dezidiert die Symmachie anspricht, etwa, wenn er die Bundesversammlung Entsendung von Hilfstruppen zu den Thessalern oder den Thermopylenfeldzug planen lässt.

<sup>193</sup> Hdt. 7,148,1.

<sup>194</sup> Siewert, Eid von Plataiai 83.

<sup>195</sup> Th. 1,18,3.

<sup>196</sup> Hdt. 7,145,1.

<sup>197</sup> Th. 3,58,2.

<sup>198</sup> Der Begriff *ὀμαιχμία* wird bei Thukydides nur einmal verwendet, da aber auch für den Hellenenbund (1,18,3), bei Herodot ein weiteres Mal bei dem Vertragsangebot der Perser an Athen (8,140). Scholien zu Thukydides 1,18,3 leiten *ὀμαιχμία* von *παρὰ τὸ ὁμοῦ ἔχειν τὰς αἰχμάς* her – also „gemeinsam in den Waffen sein“. Eine gängige Übersetzung ist die „Waffenbrüderschaft“, bei Hesych s.v. ist *ὀμαιχμία* mit *συμαχία* gleichgesetzt. Graeber, Friedensbegriff 146 übersetzt *ὀμαιχμία* völlig neutral mit „Kampfgemeinschaft“.

<sup>199</sup> Petzold, Gründung I 425.

<sup>200</sup> Wüst, Amphiktyonie 143.

<sup>201</sup> Hdt. 7,145,1.

Amphiktyonie, wo auch ein multilaterales Bündnis, ja sogar inhaltliche Gemeinsamkeiten mit dem Kampfbündnis bestünden (etwa die Dekateusis)<sup>202</sup>.

H. D. Meyer schließt aus der Hegemoniedebatte auf eine Sonderform der Symmachie: Diese sei nicht speziell auf eine Führungsmacht zugeschnitten. Das Kommando werde bei jeder einzelnen Aktion einem Mitglied übertragen. Eine „durchgehend festgelegte“ Führung durch Sparta gebe es nicht. Auch wenn diese Interpretation angesichts der Quellen, die stets Sparta den Oberbefehl zugestehen, fraglich scheint<sup>203</sup>, so zeigt sie doch, dass die politische Bedeutung Spartas in der Symmachie nicht so groß war wie etwa im Peloponnesischen Bund<sup>204</sup>. Die Führung wurde vom Bundesrat übertragen<sup>205</sup>, was einen Mehrheitsbeschluss in diesem voraussetzt.

Auch Siewert spricht sich für ein mehrseitiges Bündnis aus: Das zeige sich schon in der von Thukydides verwendeten Terminologie<sup>206</sup>: Συμμαχεῖν beschreibe nur den realen Vorgang des „gemeinsamen Kämpfens“<sup>207</sup>. Der Begriff ὁμαίχμια deute auf eine Besonderheit hin und wird von Thukydides und Herodot bewusst und nur im Bezug auf den Hellenenbund verwendet. Wenn auch die „multilaterale“ Bedeutung des Begriffes nicht direkt nachweisbar sei, so stützt sich Siewert immerhin auf die Tatsache, dass Thukydides den Begriff συμμαχία für zweiseitige Verträge verwendet<sup>208</sup>, ξυνωμοσία aber nur für mehrseitige Verträge und so auch den Hellenenbund<sup>209</sup>. Die Besonderheit des Vertrages zeige sich neben der Multilateralität auch in der Befristung: So ist das Bündnis nicht auf lange Zeit geschlossen, sondern nur bis zu der Erreichung des Zweckes, der Perserabwehr. Erst mit der Fixierung der Satzung in Form der „Urkunde“, als welche Siewert den Eid von Plataiai ansieht, werde der Hellenenbund als dauerhafte Organisation angelegt<sup>210</sup>. Für die Multilate-

<sup>202</sup> Siehe dazu oben Kap. 1.2.2.3.; Wüst, Amphiktyonie 143-144; Siewert, Eid von Plataiai 101.

<sup>203</sup> Hier ließe sich wieder einwenden, dass Sparta stets die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte, weil sich der Hellenenbund und somit auch der Bundesrat ja aus Verbündeten Spartas zusammensetzte. Aus den wenigen Diskussionen um die Hegemonie (s.o.) lässt sich aber keine Übertragung des militärischen Kommandos von Fall zu Fall feststellen; vgl. dazu auch Larsen, Delian League 176.

<sup>204</sup> Lotze, Selbstbewußtsein 269; Siewert, Eid von Plataiai 85; Baltrusch, Symmachie und Spondai 37.

<sup>205</sup> Siehe dazu und allgemein zum Bundesrat oben unter 1.2.3.

<sup>206</sup> Siewert, Eid von Plataiai 86.

<sup>207</sup> Birkmann, Völkerrecht 100 unterstreicht, dass Termini wie Symmachie „über die rechtlichen Beziehungen zwischen dem, der die Waffenhilfe leistet, und dem, der sie empfängt, nichts aussagen.“ Ähnlich auch Petzold, Gründung II 24 A. 176.

<sup>208</sup> Herodot ist da schon etwas ungenauer, er verwendet den Begriff συμμαχία/συμμαχικόν (7,148; 9,91.106) auch für den Hellenenbund. Wüst, Amphiktyonie 143 meint dazu lapidar: „...*(dies)* ist kein Gegenargument, schließlich war das Wort Symmachie eben die Bezeichnung für ein Bündnis.“

<sup>209</sup> Siewert, Eid von Plataiai 94.

<sup>210</sup> Siewert, Eid von Plataiai 93ff.



ralität des Hellenenbundes – in Abgrenzung vom bilateralen Peloponnesischen Bund – votiert auch Welwei<sup>211</sup>.

Die bisher referierten Ansätze versuchen sich alle an der Interpretation des Begriffes „Symmachie“. Doch dieser wird in literarischen Quellen nicht immer eindeutig verwendet, da es dort an einer rechtlichen, über das Faktische hinausreichenden Konnotation des Begriffes mangeln könnte<sup>212</sup>. Symmachie beschreibt ein wie auch immer gestaltetes Kampfbündnis. Es kann so auch nicht vorausgesetzt werden, dass sich Geschichtsschreiber stets einer juristisch scharfen Definition bedienen, auch wenn sich gerade im 5. Jh. v. Chr. sukzessive eine völkerrechtliche Begrifflichkeit herausgebildet hatte. Bei Thukydides kann man in dieser Hinsicht vielleicht höhere Standards erwarten. Wenn er ὁμοιχμία gebraucht, so ist das vielleicht der Versuch, eine neue, besondere oder ungewöhnliche Kategorie von Symmachien im weitesten Sinne zu beschreiben<sup>213</sup>. Deren Besonderheit könnte auch darin liegen, dass es sich um einen mehrseitigen Vertrag handelt, den die Griechen durch die wechselseitige Eidesleistung besichern und ratifizieren<sup>214</sup>.

Dem widerspricht Baltrusch<sup>215</sup>, indem er zur Behandlung der Frage einen anderen Ansatz wählt als die Untersuchung der durch die literarischen Quellen getroffenen Wortwahl, und spartanische Vertragspraxis<sup>216</sup> zum Ausgangspunkt seiner Überlegungen macht. Dieser nämlich liegt grundsätzlich Bilateralität zugrunde, was sich in der für Sparta typischen Hegemonieklausel (in Kombination mit der Freund-Feindklausel<sup>217</sup>)<sup>218</sup> ausdrückt: Der Vertragspartner verpflichtet sich, „Sparta zu folgen, wo immer es hinführt“<sup>219</sup> – ἔπεσθαι ὅποι ἂν ἤγῶνται. Legt man dies auf den Hellenenbund um, so ergibt sich zweifelsohne ein anderes Bild: Alle Staaten sind der Führungsmacht der Lakedaimonier verpflichtet, die auch sonstige Privilegien genießt<sup>220</sup>, umgekehrt kann aber kein Mitglied außer den Spartanern selbst deren Truppen befehligen. Die Gesamtheit der Symmachoi ordnet sich Sparta unter. Zwar wird ein Bundesrat eingesetzt, der die politischen Angelegenheiten der Symmachie auf Basis von Mehrheitsbeschlüssen zu lenken weiß. Die Exekutive – und es handelt

<sup>211</sup> Welwei, Sparta 134 spricht von einer „gemeinsamen Entscheidung aller“.

<sup>212</sup> Vgl. Wüst, Amphiktyonie 143.

<sup>213</sup> Siehe dazu oben in diesem Kapitel.

<sup>214</sup> Ebenso dafür argumentiert Giovannini, Relations 383.

<sup>215</sup> Baltrusch, Symmachie und Spondai 37ff.; Baltrusch, Außenpolitik 47.

<sup>216</sup> Vgl. dazu Kimmeler, Völkerrechtliche Beziehungen 25-26. Ein Musterbeispiel des Nebeneinanders von Hegemonie- und Freund-Feindklausel aus späterer Zeit ist etwa der Friedensvertrag Athens mit Sparta am Ende des Peloponnesischen Krieges (X. HG 2,2,20).

<sup>217</sup> Diese wird von Baltrusch, Symmachie und Spondai 37ff.; Baltrusch, Außenpolitik 47 und Kienast, Hellenenbund 45 A. 14 angenommen.

<sup>218</sup> Vgl. Baltrusch, Symmachie und Spondai 37; 40; 51.

<sup>219</sup> Zur Hegemonieklausel und dem delisch-attischen Seebund siehe Kap. 7 (Hegemonieklausel).

<sup>220</sup> So zum Beispiel bei der Verteilung der Kriegsbeute, vgl. weiters Baltrusch, Symmachie und Spondai 37.

sich ja eindeutig um ein vorerst defensiv ausgerichtetes Zweckbündnis – liegt jedoch allein bei Sparta. Dies spreche für ein bilaterales Bündnis.

Multilateralität oder Bilateralität des Hellenenbundes: Was lässt sich aus der Rechtsfolge zur Beantwortung dieser Frage ableiten? Bezüglich eines Vertragsschlusses gehen beide Ansätze von einer konstituierenden Versammlung aus. In dieser wird ein Vertrag geschlossen und beeedet. Diese Eide werden „einander“ (σφίσι) geleistet. Das kann sowohl bedeuten, dass man sich wechselseitig verpflichtete, also jeder mit jedem in einem vertraglichen Verhältnis stand, als auch, dass jeder einzelne sich mit Sparta verband.

Im ersten Fall wäre ein Gesamtvertrag geschlossen worden. Alle Mitglieder waren gleichwertig, freilich musste eine Partei – und das war die faktisch stärkste, Sparta – mit dem Oberbefehl betraut werden. Die militärische Führung ist es, die Sparta von sonst gleichberechtigten Mitgliedern unterscheidet. Das trifft im Ergebnis auch auf die Variante der bilateralen Bündnisse zu: Politisch ist auch Sparta von den Entscheidungen des Bundesrates abhängig.

In militärischen Belangen aber ist es allen anderen übergeordnet, sie sind zur Heerfolge verpflichtet. Gravierendere Unterschiede gäbe es, wenn zwar vertragliche Beziehungen der Symmachoi zu Sparta, nicht aber untereinander bestanden hätten. Somit wären auch Konflikte innerhalb der Symmachie denkbar. Die Tatsache, dass sich ein eigener „Paragraph“ mit der Streitvermeidung innerhalb der Symmachie befasst, könnte als Indiz für die bilaterale Ausrichtung herangezogen werden<sup>221</sup>: Einer Regelung zur Beseitigung innergriechischer Konflikte hätte es in einem Vertrag jedes mit jedem nicht bedurft. Doch dieses Argument hat wenig Gewicht, da man die Streitbeilegung bloß als Bedingung der Aufnahme verstehen muss<sup>222</sup>. Nach Herodot<sup>223</sup> ist βουλευομένοισι gleichzeitig mit ἐδόκειε gebraucht: Während ihrer Beratungen also beschloss man (...). Auch πρῶτον muss hier nicht temporal verstanden werden, „zuallererst“ könnte vielmehr mit „von höchster Dringlichkeit“ bedeuten. Wenn in der Folge Kundschafter (κατάσκοποι) nach Sardes und Gesandte (ἄγγελοι) zu anderen griechischen Gemeinden geschickt werden, dann wird hier der Bundesrat bereits in Vertretung des Bundes tätig, und zwar nach Bereinigung von Konflikten und somit noch vor Konstituierung des Hellenenbundes<sup>224</sup>: καταλυσάμενοι τὰς ἔχθρας πρῶτα μὲν κατασκόπους πέμπουσι ἐς τὴν Ἀσίην ἄνδρας τρεῖς – diese Beschlüsse sind die ersten Beratungsergebnisse des Bundesrates. Sie werden gefasst, nachdem die Feindschaften aufgelöst worden waren.

Auch bei Plutarch<sup>225</sup> ist dies Voraussetzung: μέγιστον δὲ πάντων τὸ καταλῦσαι τοὺς Ἑλληνικὸν πολέμους καὶ διαλλάξαι τὰς πόλεις ἀλλήλαις, πείσαντα τὰς ἔχθρας διὰ τὸν πόλεμον ἀναβαλέσθαι. Themistokles beredet die Griechen,

<sup>221</sup> Das ergibt sich auch aus der Darstellung von Baltrusch, Außenpolitik 47-48.

<sup>222</sup> Siehe dazu oben Kap. 1.2.2.1.

<sup>223</sup> Hdt. 7,145,1.

<sup>224</sup> Hdt. 7,146.

<sup>225</sup> Plu. Them. 6,5.

ihre eigenen Feindseligkeiten für die Dauer des Krieges hintan zu halten (ἀναβαλέσθαι), ja sogar, sich diesbezüglich zu vergleichen (διαλλάξαι). Da der Hellenenbund vorerst nur für die Zeit der Perserkriege befristet ist, soll während der gesamten Vertragsdauer Frieden unter den Verbündeten herrschen; danach können Konflikte wieder aufflammen.

Eine weitaus konkretere, in die Zukunft gerichtete Formel enthält hingegen der Eid von Plataiai. Hierin verpflichten sich die Griechen dazu, später nicht gegeneinander vorzugehen bzw. einander nicht zu vernichten, egal ob man einander „freundschaftlich oder feindlich gesonnen sei“<sup>226</sup>: οὔτε φίλους ὄντας οὔτε πολεμίους.

Der Eid von Plataiai enthält die Bestimmungen des Gründungsvertrages von 481 v. Chr. und protokolliert sie. Die Bestimmung, einander auch später nicht zu schaden, geht von einem Fortbestand des Vertrages aus, auch über die Zeit der Perserabwehr hinaus<sup>227</sup>. Die Formulierung „ob sie nun Feinde oder Freunde seien“ lässt es als möglich erscheinen, dass Mitglieder der Symmachie miteinander in Konflikt geraten können, ohne ihre Mitgliedschaft oder den Bestand der Allianz zu gefährden. Die Feindschaft mit einem Verbündeten scheint vorstellbar, mehr noch: Sie wird nicht nur nicht ausgeschlossen oder verboten, sondern es werden für diese Eventualität ganz bestimmte Vorkehrungen getroffen.

Die Zerstörung des Territoriums eines Mitglieds wird verboten. Dies unabhängig davon, in welcher Beziehung die Staaten zueinander stehen. Dies kann nur der Fall sein, wenn keine wechselseitigen Verpflichtungen der Eidgenossen untereinander vorliegen, wie es bei mehrseitigen Bündnissen zu erwarten wäre<sup>228</sup>. Daraus ließe sich also vordergründig ein Beleg für die Bilateralität ableiten. Dem steht die Loyalitätsverpflichtung aller Mitglieder zueinander nicht entgegen<sup>229</sup>.

Somit überwiegt meines Erachtens im Vertrag insgesamt die bilaterale Ausrichtung<sup>230</sup>. Auch ist die schon erwähnte Tatsache, dass sich nicht Sparta gegen die Hegemoniebestrebungen Athens wendet, wohl aber die Bundesgenossen selbst darum bemüht sind, dass keinem von ihnen ein Vorteil eingeräumt werde<sup>231</sup>, ein Indiz dafür.

<sup>226</sup> Tod Nr. 204, Z. 37-39, vgl. Siewert, Eid von Plataiai 10 (§6).

<sup>227</sup> Und Aigina sieht den Vertrag 456 v. Chr. auch als gebrochen an, als es von Athen angegriffen und annektiert wird, eben wider die genannte Bestimmung. Auch Plataiai beruft sich gegenüber Sparta 427 v. Chr. auf den Hellenenbund bzw. den Vertrag von Plataiai, vgl. Th. 2,71; 3,59,2 (Plataiai); 3,64,2 (Vorwurf an Plataiai im Zusammenhang mit der Unterstützung Athens im Kampf gegen Aigina); vgl. dazu Siewert, Eid von Plataiai 81.

<sup>228</sup> Vgl. dazu Graeber, Friedensbegriff 144 zu der delphischen Amphiktyonie.

<sup>229</sup> Zitiert nach Siewert, Eid von Plataiai 6 (Z. 33-36): καὶ οὐκ ἀναστήσω Ἀθήνας οὐδὲ Σπάρτην οὐδὲ Πλαταιάς δὲ τῶν ἄλλων πόλεων τῶν συμμαχουμένων οὐδεμίαν, ... (und nicht werde ich mich erheben gegen Athen, nicht gegen Sparta und nicht gegen Plataiai und gegen keinen derer, die mitgekämpft haben ...). Zu ἀναστήσω siehe Siewert, Eid von Plataiai 23.

<sup>230</sup> So auch Kimmeler, Völkerrechtliche Beziehungen 85.

<sup>231</sup> Baltrusch, Symmachie und Spondai 39.

Das bilaterale Vertragsverhältnis brachte Sparta Vorteile in militärischen Angelegenheiten; im Gründungsvertrag wird dies durch die Aufnahme der Hegemonieklausel seinen Niederschlag gefunden haben. Diese stand in spartanischen Verträgen stets in Verbindung mit der Freund-Feindklausel<sup>232</sup>, welche die Symmachoi dazu verpflichtete, „die gleichen Freunde und Feinde zu haben wie die Führungsmacht“<sup>233</sup>. Ob auch diese Klausel Eingang in den Gründungsvertrag gefunden hat, ist nicht unmittelbar belegt. Brunt<sup>234</sup>, Baltrusch<sup>235</sup> und Kienast<sup>236</sup> nehmen ihr Vorliegen an, Ehrenberg lehnt es ab, wenn er damit argumentiert, dass die Freund-Feindklausel erst 478/77 v. Chr. von den Athenern in bewusster Abgrenzung gegen Sparta und den Hellenenbund gewählt worden sei<sup>237</sup>. Kimmerle wiederum sieht in der Freund-Feindklausel für die Symmachoi „die zweckmäßigste Form, Sparta ihrer Hilfe bis zur (siegreichen) Beendigung des Krieges zu versichern“<sup>238</sup>.

Die Frage nach der Form der Allianz konnte im Rahmen dieser Arbeit, deren Thema nicht der Hellenenbund ist, nur diskutiert werden. Meines Erachtens ist Baltruschs Argumenten für eine bilaterale Ausgestaltung beizupflichten. Ihm ist die Aufarbeitung der spartanischen Symmachieverträge zu verdanken, in deren Tradition die antipersische Allianz zweifelsohne zu stellen ist.

### 1. 2. 5. *Versammlungsergebnisse und Beschlüsse der Symmachoi*

Abgesehen von den Bestimmungen, die man als „Satzung“ des Hellenenbundes ansehen muss, sind noch weitere Beschlüsse des Hellenenbundes bemerkenswert. Direkt im Anschluss an die Bestimmung, innergriechische Streitigkeiten zu vermeiden, werden zwei Beschlüsse gefasst, die als erste Beratungsergebnisse des Bundesrates zu verstehen sind<sup>239</sup>:

Es sollen einerseits Kundschafter nach Sardes gesandt werden (ἐβουλεύσαντο κατασκόπους πέμπειν ἐς τὴν Ἀσίην τῶν βασιλέος πρηγμάτων), andererseits sollen mit Argos, Syrakus, Kerkyra und auf Kreta Bündnispartner gefunden werden (ἐς Ἄργος τε ἀγγέλους ὁμαχιμίην συνθησομένους πρὸς τὸν Πέρσην, καὶ ἐς Σικελίην ἄλλους πέμπειν παρὰ Γέλωνα τὸν Δεινομένεος, ἕς τε Κέρκυραν κελεύσοντας βοηθεῖν τῇ Ἑλλάδι, καὶ ἐς Κρήτην ἄλλους).

Vom Verbum ἐβουλεύσαντο hängen die zwei Infinitive πέμπειν ab, die sich auf alle weiteren Aktionen beziehen. Die Vorschläge werden gebilligt (ταῦτά σφι

<sup>232</sup> Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 40; allgemein zur Freund-Feindklausel siehe Kap. 4 (Freund-Feindklausel).

<sup>233</sup> Τοὺς αὐτοὺς φίλους καὶ ἔχθρους ἔχειν / νομίζειν.

<sup>234</sup> Brunt, *Hellenic League* 155-156.

<sup>235</sup> Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 40; 51; Baltrusch, *Außenpolitik* 47.

<sup>236</sup> Kienast, *Hellenenbund* 45 A. 14 verweist diesbezüglich auf Th. 1,102,4.

<sup>237</sup> Ehrenberg, *Staat der Griechen* 131.

<sup>238</sup> Kimmerle, *Völkerrechtliche Beziehungen* 86.

<sup>239</sup> Hdt. 7,145,2.

ἔδοξε). Zunächst werden Spione ausgesandt (κατασκόπους πέμπουσι)<sup>240</sup>. Deren Schicksal ist bekannt: Sie werden gefangen genommen, aber von Xerxes verschont, um den Griechen von seiner Macht zu berichten und sie so zu demoralisieren<sup>241</sup>. Ziel der nun folgenden Gesandtschaften ist es nicht, Verbündete, sondern Mitglieder für die Symmachie zu werben. Dies zeigt auch im weiteren Verlauf die Verwendung des Terminus παραλαμβάνειν<sup>242</sup>, der die „Aufnahme als Bundesgenosse“ ausdrückt. Dem war eine gemeinsame Beratung der Mitglieder des eben gegründeten Bundes vorausgegangen. Die Staaten hätten dann noch formell dem Bündnis beitreten müssen, wie es später die Samier, Chier und Lesbier tun<sup>243</sup>.

Anders versteht Baltrusch die Gesandtschaften als Versuch, Symmachoi für den Hellenenbund selbst zu werben<sup>244</sup>. Eine Aufnahme in die Symmachie habe erst auf Basis eines Bündnisses mit dieser erfolgen können. Dies dient ihm zur Untermauerung der These, dass bei der Gründungsversammlung nur Verbündete Spartas anwesend gewesen seien. Doch das ist nicht mit der daran anschließenden Aufnahme neuer Mitglieder vereinbar: Wenn Argos *spondai* mit Sparta verlangt, so entspricht es damit der Aufnahmebedingung; gleiches hatten ja auch Aigina und Athen verwirklicht<sup>245</sup>.

Als Beleg dafür, dass der Aufnahme als Mitglied des Hellenenbundes eine Symmachie mit dem Bund vorausgehen habe, nennt Baltrusch die Samier: Auch diese hätten zuerst einen Vertrag mit Sparta und seinen Verbündeten geschlossen<sup>246</sup>, ehe sie in Samos mit den anderen Inselstaaten in das Bündnis aufgenommen werden<sup>247</sup>. Das Beispiel von Samos ist aber gerade nicht dazu geeignet, das „zweistufige Aufnahmeverfahren“ für den Hellenenbund zu belegen, ist die doppelte Aufnahme der Insel doch umstritten<sup>248</sup>.

Die Gesandtschaften des Hellenenbundes, die meines Erachtens um eine Mitgliedschaft in der Symmachie werben, bleiben erfolglos: Argos knüpft seine Mitgliedschaft an die Bedingung, an der Hegemonie der Symmachie beteiligt zu wer-

<sup>240</sup> Hdt. 7,146,1.

<sup>241</sup> Hdt. 7,146-147.

<sup>242</sup> Hdt. 7,148,2: παραλαμβάνοντες ἐπὶ τὸν Πέρσην (Argos); 7,157,1: παραλαμφομένους σε πρὸς τὸν βάρβαρον (Syrakus); 7,168,3: ἡμεῖς παραλαμβανόντων τῶν Ἑλλήνων ἡμέας ἐς τὸν πόλεμον τοῦτον (Kerkyra); 7,169,1: Κρήτες δέ, ἐπεῖτε σφέας παρελάμβανον οἱ ἐπὶ τούτοισι ταχθέντες Ἑλλήνων (Kreta).

<sup>243</sup> Hdt. 9,106,4 – siehe dazu unten Kap. 1.3.

<sup>244</sup> Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 34; 41-42; ebenso Kimmerle, *Völkerrechtliche Beziehungen* 84.

<sup>245</sup> Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 33 geht aber auch von einem Bündnis Aiginas mit Sparta aus, da letzteres als Schiedsrichter zwischen den Städten fungiert habe; siehe dazu aber oben unter Kap. 1.1. Wenn jedoch eine vertragliche Beziehung zwischen Aigina und Sparta bestanden hatte, warum hatte Aigina dann nicht an der konstituierenden Versammlung teilgenommen?

<sup>246</sup> Hdt. 9,91; dies bejaht auch Welwei, *Athen* 71 A. 331.

<sup>247</sup> Hdt. 9,106,4.

<sup>248</sup> Siehe unten unter Kap. 1.3.

den<sup>249</sup>, ebenso will Gelon zumindest einen Truppenkörper führen<sup>250</sup>. Im ersten Fall weigern sich die Spartaner, im anderen die Spartaner und die Athener, so dass auf die Kontingente aus Argos und Syrakus verzichtet werden muss. Kerkyra sagt scheinbar seine Hilfe zu, führt diese aber nicht aus, da es nach der Zurüstung von 60 Schiffen eine Warteposition im Süden der Peloponnes einnimmt und die Lage erst beobachten will<sup>251</sup>. Die Kreter endlich schützen ein Orakel vor, das sie an einem Beitritt hindere<sup>252</sup>.

Die erste militärische Entscheidung des Synedrion ist die der Entsendung eines Hilfskontingents zu den Thessalern, die um Unterstützung ansuchen<sup>253</sup>. Es mutet symptomatisch für den jungen und noch etwas unbeweglichen Hellenenbund an, dass seine erste Aktion die Reaktion auf ein Ersuchen Dritter darstellt<sup>254</sup>. Und auch diese verläuft noch ohne besondere Wirkung, da 10.000 Hopliten unter der Führung des spartanischen Lochagen Euainetos schon bald wieder umkehren, teils aus strategischer Überlegung (alle Gebirgspässe konnte man nicht besetzen), teils aus Furcht vor dem Feind, die durch die Erzählungen propersischer Kräfte noch verstärkt wird<sup>255</sup>. Die Konsequenz ist freilich, dass sich die Thessaler nun den Persern zuwenden.

Der Hellenenbund erstarkt erst nach seinen militärischen Erfolgen: Salamis, Plataiai, Mykale. Die Beratungen des Strategenrates vor Artemision und Salamis lassen noch eine gewisse Schwerfälligkeit der politischen Struktur erkennen; nur durch Bestechung des spartanischen Strategen Eurybiades gelingt es den Eretriern bzw. Themistokles, den Abzug der Hellenenbund-Flotte zu verhindern<sup>256</sup>. Und auch die Korinther können nur durch Bestechung ihres Strategen Adeimantos mit drei Talenten Silber davon abgehalten werden<sup>257</sup>. Dies lässt berechnete Zweifel an der Effektivität des Bundes aufkommen.

Extremer stellt sich die Situation vor Salamis dar: Nach einer Versammlung der Strategen, die unter der Leitung des Hegemon Eurybiades steht<sup>258</sup>, verstört die Nachricht von der Einnahme Athens durch die Perser. Einige ziehen sich sofort zurück, die Versammlung wird aufgelöst<sup>259</sup>. Mühevoll erreicht Themistokles nach Unterredungen mit Eurybiades eine Versammlung der verbliebenen Strategen<sup>260</sup>. Nach der

---

<sup>249</sup> Hdt. 7,149.

<sup>250</sup> Hdt. 7,158,5; 160,2. Dass die Mission nach Syrakus ungeschichtlich sei, ist als überholt zu betrachten, vgl. dazu Bengtson, GG 171 A. 2.

<sup>251</sup> Hdt. 7,168.

<sup>252</sup> Hdt. 7,169.

<sup>253</sup> Hdt. 7,172,2.

<sup>254</sup> Welwei, Athen 55.

<sup>255</sup> Hdt. 7,172-173.

<sup>256</sup> Hdt. 8,4,2.

<sup>257</sup> Hdt. 8,5,1.

<sup>258</sup> Hdt. 8,49.

<sup>259</sup> Hdt. 8,56.

<sup>260</sup> Hdt. 8,58.

ersten, eindringlichen Rede des Themistokles in diesem Synedrion widersetzt sich wieder Adeimantos von Korinth, der Eurybiades warnt, über den Antrag eines „Heimatlosen“ (Athen ist ja bereits zerstört) abstimmen zu lassen<sup>261</sup>.

In der Versammlung ist die Rolle des Eurybiades nicht überzubewerten. Er leitet sie, hat aber nur eine Stimme wie alle anderen Beteiligten auch. Dennoch dürfte seine Zustimmung aufgrund des Einflusses Spartas auf alle Peloponnesier von großer Wichtigkeit gewesen sein. Will man im Rat etwas erreichen, muss Eurybiades überzeugt werden. So gibt seine Zustimmung wieder den Ausschlag, und die Symmachoi bleiben vor Salamis.

Dennoch wird erneut Widerstand gegen diese Taktik laut. Die Peloponnesier, so berichtet es Herodot, wollen sich an den Isthmos zurückziehen und dort ihre Heimat verteidigen. Dies hieße aber auch, Athen, Aigina und Megara aufzugeben. Als Themistokles in einer weiteren Versammlung überstimmt wird – Θεμιστοκλέης ὡς ἔσσοῦτο τῇ γνώμῃ ὑπὸ τῶν Πελοποννησίων – schleicht er sich heimlich aus der Versammlung (λαθὼν ἐξέρχεται ἐκ τοῦ συνεδρίου)<sup>262</sup>. Von Eurybiades wird keine Stellungnahme berichtet. Wieder kann die Abfahrt der Flotte nur durch eine Kriegslüge des Themistokles vereitelt werden. Ein falscher Bote<sup>263</sup> verleitet die Perser zum Angriff, dies zwingt die Griechen, auch aufgrund der Berichte des Aristeides<sup>264</sup> und eines von den Persern übergelaufenen Schiffes aus Tenos<sup>265</sup>, sich dem Feind zu stellen.

Die Entscheidung, Salamis zu verlassen und an den Isthmos zu fahren, ist durch eine einfache Mehrheit im Synedrion der Strategen zustande gekommen. Nur dank unlauterer Mittel kann Themistokles die Sachlage derart verändern, dass die Symmachie sich den Gegebenheiten anpassen und den gefassten Beschluss, die Streitmacht zu verlagern, aufgeben muss.

Der Hellenenbund ist organisatorisch relativ einfach strukturiert: Die Willensbildung obliegt einem Bundesrat, die Ausführung der Beschlüsse den damit betrauten Strategen. Auch die Kompetenzen des Bundesrates verlagern sich für aktuelle Kriegsentscheidungen auf die in den Feldlagern versammelten Feldherren. Wie die Vorgeschichte der Schlacht von Salamis beweist, konnte der Strategenrat aber von einem einzelnen klugen Politiker leicht manipuliert werden. Daraus wird ersichtlich, wie wenig effektiv die antipersische Symmachie war; andererseits dürfen an das in der Not schwerer auswärtiger Bedrohung geschlossene, mitgliederreiche Bündnis

<sup>261</sup> Hdt. 8,61,1.

<sup>262</sup> Hdt. 8,75,1.

<sup>263</sup> Hdt. 8,75 berichtet von Sikinnos, einem Erzieher der Kinder des Themistokles, bei Aischylos (Pers. 355) ist nur von einem ἀνὴρ Ἑλλήνων zu lesen.

<sup>264</sup> Hdt. 8,79,1. Aristeides war ostrakisiert worden und nur aufgrund des Amnestiegesetzes wieder nach Athen zurückgeholt worden. Das Amnestiegesetz stellt eine innenpolitische Konsequenz der Bereinigung bestehender Konflikte dar, zu der sich die Hellenen – vor Vertragsschluss – verpflichtet hatten, so zumindest Baltrusch, Symmachie und Spondai 35.

<sup>265</sup> Hdt. 8,82.

auch nicht zu strenge Maßstäbe angelegt werden. Der Zweck der Allianz wurde erreicht, die persische Invasion in einer Reihe von Schlachten aufgehalten und persisch besetzte Gebiete zurück erobert.

### *1. 2. 6. Exkurs: Die Mitglieder des Hellenenbundes<sup>266</sup>*

Nur kursorisch soll der Mitgliederbestand des Hellenenbundes aufgelistet werden. Dieser lässt sich aus den Berichten Herodots über die jeweilige Schlachtordnung für die einzelnen militärischen Operationen des Hellenenbundes rekonstruieren:

Thermopylen<sup>267</sup>: Sparta (300 Hopliten), Tegea und Mantinea (1000 Hopliten), Orchomenos (120 Mann), übriges Arkadien (1000 Mann), Korinth (400 Mann), Phlius (200 Mann), Mykene (80 Mann), Thespiai (700 Mann), Theben (400 Mann), opuntische Lokrer<sup>268</sup>, Phoker (1000 Mann).

Artemision<sup>269</sup>: Athen (127 Trieren), Chalkis (20 Trieren, die von Athen zur Verfügung gestellt worden waren), Korinth (40 Trieren), Megara (20 Trieren), Aigina (18 Trieren), Sikyon (12 Trieren), Sparta (10 Trieren), Epidauros (8 Trieren), Eretria (7 Trieren), Troizen (5 Trieren), Styros (2 Trieren), Keos (2 Trieren und zwei Pentekonteren), opuntische Lokrer (7 Pentekonteren). Dazu läuft Antidoros von Lemnos als einziger Grieche unter dem Befehl des Xerxes zu der Flotte der Hellenen über<sup>270</sup>.

Salamis<sup>271</sup>: Lakedaimonier (16 Trieren), Korinth (40 Trieren), Sikyon (15 Trieren), Epidauros (10 Trieren), Troizen (5 Trieren), Hermione (3 Trieren), Athen (180 Trieren), Megara (20 Trieren), Amprakia (7 Trieren), Leukas (3 Trieren), Aigina (30 Trieren), Chalkis (20 Trieren), Eretria (7 Trieren), Keos (2 Trieren und zwei Pentekonteren), Naxos (läuft mit 4 Trieren unter Demokritos, einem reichen Bürger, zu den Griechen über)<sup>272</sup>, Styros (2 Trieren), Kythnos (1 Triere und 1 Pentekontäre), weiters: Seriphos, Siphnos und Melos; dazu noch Phayllos von Kroton<sup>273</sup> mit einem Schiff als einziger Symmachos außerhalb des griechischen Mutterlandes. Unmittelbar vor der Schlacht desertiert ein Schiff aus Tenos und läuft zu den Griechen über<sup>274</sup>.

<sup>266</sup> Eine genaue Mitglieder-Liste gibt es nicht und ist auch nicht rekonstruierbar (vgl. Baltrusch, Außenpolitik 47), weswegen hier nur die Kontingente bei den einzelnen Schlachten angeführt werden sollen.

<sup>267</sup> Hdt. 7,202-203.

<sup>268</sup> Herodot macht hier keine Zahlenangaben, sondern berichtet, dass die opuntischen Lokrer „mit ihrem gesamten Heer“ mitgekämpft hätten.

<sup>269</sup> Hdt. 8,1; vgl. dazu E. Meyer, GdA VI 356; 365 A. 1.

<sup>270</sup> Hdt. 8,11.

<sup>271</sup> Hdt. 8,43-48.

<sup>272</sup> Hdt. 8,43,2.

<sup>273</sup> Hdt. 8,47; Paus. 10,9,2.

<sup>274</sup> Hdt. 8,82.



Plataiai<sup>275</sup>: Lakedaimon (10 000 Mann, davon 5000 Spartiaten, von denen jeder wiederum 7 Heloten zur Bedeckung mitgebracht hatte, also kamen dazu noch 35 000 Heloten), Tegea (1500 Hopliten), Korinth (5000 Mann), Potidaia (300 Mann), Orchomenos (600 Mann), Sikyon (3000 Mann), Epidauros (800 Mann), Troizen (1000 Mann), Lepreon (200 Mann), Mykene und Tiryns (400 Mann), Phlius (1000 Mann), Hermione (300 Mann), Eretria und Styrea (600 Mann), Chalkis (400 Mann), Amprakia (500 Mann), Leukas und Anaktorion (800 Mann), Pale (200 Mann), Aigina (500 Mann), Megara (3000 Mann), Plataiai (600 Mann), Athen (8000 Mann); dazu Thespiiai (1800 Mann).

Mit der Schlangensäule aus Delphi<sup>276</sup>, die angesichts des Sieges der Griechen bei Plataiai aufgestellt und Apollon geweiht worden war<sup>277</sup>, gibt es ferner eine epigraphische Quelle für den Mitgliederbestand des Hellenenbundes. Genannt werden darauf 31 Städte: Lakedaimon, Athen, Korinth, Tegea, Sikyon, Aigina, Megara, Epidauros, Orchomenos, Phleius, Troizen, Hermione, Tiryns, Plataiai, Thespiiai, Mykene, Keos, Melos, Tenos, Naxos, Eretria, Chalkis, Styra, Elis, Potidaia, Leukas, Anaktorion, Kythnos, Siphnos, Ambrakia, Lepreon. Die Zahl ist aber mit Vorsicht zu betrachten, enthält die Liste doch einerseits Kontingente, die nicht in Salamis und Plataiai dabei gewesen waren (so die persischen Deserteure Naxos und Tenos oder Potidaia, das sich erst nach der Schlacht von Salamis den Griechen angeschlossen hatte<sup>278</sup>). Andere wie der Überläufer Theben<sup>279</sup> waren später ausgemeißelt bzw. erst gar nicht berücksichtigt worden (vgl. Elis und Mantinea<sup>280</sup>). Weiters fehlen etwa Pale oder Seriphos in der Inschrift<sup>281</sup>.

Aus der Gesamtschau der erwähnten Quellen ergibt sich eines ganz deutlich: Die Mitglieder des Hellenenbundes waren größtenteils Verbündete Spartas. Dazu zählen vor allem Peloponnesier; ferner darf man neben Athen (mit seiner Kolonie Chalkis) noch die Insel Aigina und das euböische Eretria dazu rechnen, ebenso Styros und Keos. Andere Inseln waren entweder Deserteure der persischen Armee (Lemnos, Naxos, Tenos) oder tauchen erst bei Salamis auf (Seriphos, Siphnos, Melos). Nach Salamis schließt sich Potidaia an. Aus Boiotien sind, abgesehen von der

<sup>275</sup> Hdt. 9,28-30.

<sup>276</sup> StV II 130.

<sup>277</sup> Th. 1,132,1; Plu. Them. 20,1; Paus. 5,23; 10,13,9.

<sup>278</sup> Hdt. 8,126.128. vgl. E. Meyer, GdA VI 364-365; Beloch, GG II 52; Baltrusch, Symmachie und Spondai 35 A. 170; Welwei, Athen 55.

<sup>279</sup> Munro, Xerxes 278; Baltrusch, Symmachie und Spondai 35 A. 170. Zur Haltung Thebens vgl. auch Bengtson, GG 172.

<sup>280</sup> Munro, Xerxes 280; Welwei, Athen 55; Schubert, Athen und Sparta 45.

<sup>281</sup> E. Meyer, GdA VI 459. Thukydides (1,132,2) berichtet, dass ursprünglich nur ein elegisches Distichon zu Ehren des spartanischen Königs Pausanias auf dem Dreifuß zu lesen war, das die Spartaner durch die Liste der Persergegner ersetzt hatten, nachdem Pausanias als König in Ungnade gefallen war. Es ist also zu berücksichtigen, dass den Lakedaimoniern die Möglichkeit gegeben war, die Liste nachträglich zu manipulieren.

Schlacht bei den Thermopylen, an denen sich die Thebaner mehr oder weniger freiwillig beteiligten<sup>282</sup>, nur Thespiai und Plataiai zu nennen.

Diese Gemeinschaft von vorwiegend spartanischen Verbündeten erfuhr durch die Konferenz von Samos eine wesentliche Erweiterung um einige neue Mitglieder, was erhebliche Konsequenzen für das Gefüge der Symmachie haben sollte.

### 1. 3. Strukturwandel im Hellenenbund: Die Konferenz von Samos

So stärkt die Aufnahme der befreiten ionischen (und äolischen) Poleis die Macht Athens innerhalb der Symmachie und verlagert das interne Kräfteverhältnis zu Ungunsten Spartas. Diese Aufnahmephase vollzieht sich auf der so genannten Konferenz von Samos, die als zweiter wichtiger Entwicklungsschritt nun näher dargestellt werden soll.

Der Sieg bei Mykale 479 v. Chr. bringt die Befreiung der ionischen Gebiete von den Persern mit sich, und die Symmachie steht vor einer großen, wenn nicht ihrer bisher schwierigsten Aufgabe: Wie soll man in Zukunft den Schutz der Ioner gewährleisten? Immerhin ist jederzeit mit einem Gegenschlag der Perser zu rechnen. Herodot und Diodor berichten von Diskussionen innerhalb des Hellenenbundes, anlässlich derer sich zwei Möglichkeiten herauskristallisieren: Die großräumige Umsiedlung der Ioner in Gebiete von Gemeinden auf dem Mutterland, die mit den Persern kollaboriert hatten, oder die Aufnahme der Ioner in die Symmachie (Hdt. 9,106, 2-4):

Ἀπικόμενοι δὲ ἐς Σάμον οἱ Ἕλληνες ἐβουλεύοντο περὶ ἀναστάσιος τῆς Ἰωνίης, καὶ ὅκη χρεὸν εἶη τῆς Ἑλλάδος κατοικίσει τῆς αὐτοὶ ἐγκρατέες ἦσαν, τὴν δὲ Ἰωνίην ἀπεινὰ τοῖσι βαρβάροισι· ἀδύνατα γὰρ ἐφαίνετο σφι εἶναι ἐαυτοὺς τε Ἰώνων προκατῆσθαι φρουρέοντας τὸν πάντα χρόνον, καὶ ἐαυτῶν μὴ προκατημένων Ἰωνας οὐδεμίαν ἐλπίδα εἶχον χαίροντας πρὸς τῶν Περσέων ἀπαλλάξιν. Πρὸς ταῦτα Πελοποννησίων μὲν τοῖσι ἐν τέλει εὐοῦσι ἐδόκεε τῶν μηδισάντων ἔθνέων τῶν Ἑλληνικῶν τὰ ἐμπόρια ἐξαναστήσαντας δοῦναι τὴν χώραν Ἰωσὶ ἐνοικῆσαι· Ἀθηναίοισι δὲ οὐκ ἐδόκεε ἀρχὴν Ἰωνίην γενέσθαι ἀνάστατον οὐδὲ Πελοποννησίου περὶ τῶν σφετέρων ἀποικιέων βουλεύειν· ἀντιτεινόντων δὲ τούτων προθύμως εἰζαν οἱ Πελοποννήσιοι. Καὶ οὕτω δὴ Σαμίους τε καὶ Χίους καὶ Λεσβίους καὶ τοὺς ἄλλους νησιώτας, οἳ ἔτυχον συστρατεύομενοι τοῖσι Ἕλλησι, ἐς τὸ συμμαχικὸν ἐποιήσαντο, πίστι τε καταλαβόντες καὶ ὀρκίοισι <ἢ μὲν> ἐμμενέειν τε καὶ μὴ ἀποστήσεσθαι. Τούτους δὲ καταλαβόντες ὀρκίοισι ἔπλεον τὰς γεφύρας λύσοντες.

Nach ihrer Ankunft in Samos boten die Griechen über die Umsiedlung Ioniens und wo in ihrem Machtbereich Griechenlands es nötig sei, die Ioner anzusiedeln, Ionien aber den Barbaren zu überlassen. Unmöglich erschien es ihnen nämlich, dass sie selbst vor der Küste liegen blieben und die ganze Zeit Ionien bewachen. Wenn sie sich aber nicht dort aufhielten, hatten sie keine Hoffnung, die Ioner ungestraft von den Persern frei zu bekommen. Da stellten die Führenden der Peloponnesier den Antrag, die Gebiete der medisierenden Völker der Griechen, nachdem man diese aus ihren Handelsplätzen vertrieben habe, den Ionern zur Wohnung zu geben. Den

<sup>282</sup> Nach Hdt. 7,205,3; 222 behält Leonidas die Thebaner für die aussichtslose Schlacht gleichsam als Geiseln (κατεῖχε γὰρ σφραγὸς Λεωνίδης ἐν ὁμήρων λόγῳ ποιούμενος) bei sich.

Athenern aber missfiel es, dass das ionische Land geräumt werden sollte und die Peloponnesier über ihre Kolonien berieten. Als sie sich also widersetzten, gaben die Peloponnesier bereitwillig nach. Und so fügten sie die Samier, Chier, Lesbier und die anderen Inselvölker, die mit den Griechen eben mitgekämpft hatten, der Allianz an und nahmen ihnen die vertragliche Verpflichtung ab, darin zu verbleiben und nicht abzufallen. Nach Übernahme der eidlichen Versprechen segelten sie ab, um die Brücken zu lösen.

Herodot ist nicht zu entnehmen, ob die Spartaner oder die Athener von Anfang an diese jeweiligen Standpunkte<sup>283</sup> bezogen hatten. Vielmehr resultiert der Plan, die Ioner aufzunehmen, aus der Reaktion der Athener auf den Vorschlag der Umsiedlung.

Bei Diodor werden die Vorschläge nicht vom Strategenrat diskutiert, sondern die betroffenen Gemeinden direkt vor die Wahl gestellt, ob sie umsiedeln wollen oder nicht (D.S. 11,37,1):

Οἱ δὲ περὶ Λεωτυχίδην καὶ Ξάνθιππον ἀποπλεύσαντες εἰς Σάμον τοὺς μὲν Ἴωνα καὶ τοὺς Αἰολεῖς συμμάχους ἐποίησαντο, μετὰ δὲ ταῦτα ἔπειθον αὐτοὺς ἐκλιπόντας τὴν Ἀσίαν εἰς τὴν Εὐρώπην μετοικισθῆναι. ἐπηγγέλλοντο δὲ τὰ μηδίσαντα τῶν ἐθνῶν ἀναστήσαντες δάσειν ἐκείνοις τὴν χώραν· (...) οἱ δὲ Αἰολεῖς καὶ οἱ Ἴωνες ἀκούσαντες τῶν ἐπαγγελιῶν ἐγνώσαν πείθεσθαι τοῖς Ἑλλησι, καὶ παρεσκευάζοντο πλεῖν μετ' αὐτῶν εἰς τὴν Εὐρώπην.

Die aber, die mit Leotychidas und Xanthippos nach Samos gesegelt waren, machten die Ioner und Äoler zu Symmachoi und versuchten sie danach zu überreden, Asien zu verlassen und nach Europa umzusiedeln. Sie verkündeten ihnen, dass sie die Perserfreunde unter den Völkern (dort) vertreiben und ihnen das Land übertragen würden. (...) Die Ioner und Äoler entschieden, als sie den Vorschlag hörten, den Griechen zu gehorchen und rüsteten sich, um mit diesen nach Europa zu segeln.

Allein Athen bietet den betroffenen Gemeinden Hilfe an, falls sie in ihrer Heimat bleiben wollten, und führt so den Umschwung herbei:

Οἱ δ' Ἀθηναῖοι μετανοήσαντες εἰς τούναντίον πάλιν μένειν συνεβούλευον, λέγοντες ὅτι κὰν μηδεὶς αὐτοῖς τῶν ἄλλων Ἑλλήνων βοηθῆ, μόνοι Ἀθηναῖοι συγγενεῖς ὄντες βοηθήσουσιν.

Die Athener aber vermochten deren Meinung wieder in das Gegenteil umzuändern und rieten ihnen zu bleiben, indem sie meinten, dass, wenn auch niemand von den anderen Griechen ihnen hülfe, alleine die Athener, ihre Verwandten, ihnen helfen werden.

Die Quellenlage zur Samoskonferenz ist deswegen nicht wirklich befriedigend, weil sie (mit Ausnahme der Stelle bei Diodor) weder eine Stellungnahme der Ioner zu

<sup>283</sup> Vgl. dazu Welwei, Athen 72; H. D. Meyer, Vorgeschichte 417 sieht die Umsiedlung der Ioner auch nicht als „Plan“ Spartas an, vielmehr als generelle Diskussionsgrundlage. Aus unterschiedlichen Motiven, die auch Herodot nennt (etwa die Angst Athens, die stammverwandten Ioner könnten so unter spartanischen Einfluss geraten) erhält die Diskussion eine neue Wendung.

den gemachten Vorschlägen erkennen lässt, noch die Interessen der Peloponnesier unmittelbar darstellt<sup>284</sup>. Die beiden unterschiedlichen Lösungsansätze haben ihre Befürworter also einerseits in den Lakedaimoniern, andererseits in den Athenern. Diese setzen sich schließlich durch. Der Vorschlag der Peloponnesier erscheint auch kaum realisierbar<sup>285</sup>. Ihn deshalb aber als eine gewollte Utopie abzuqualifizieren, da das dorische Sparta generell kein Interesse am Schicksal der Ioner gehabt hätte, ist sicherlich überspitzt<sup>286</sup>. Umgekehrt war Sparta nun einmal nicht an großen Unternehmungen interessiert, die eine längere Abwesenheit von der Peloponnes mit sich brächten<sup>287</sup>. Nirgendwo wird das deutlicher als in ihrem Verhältnis zu den Ionern: König Kleomenes hatte Aristagoras von Milet weggeschickt, als er erfahren hatte, in welcher Entfernung von Sparta das Perserreich liege<sup>288</sup>. Die Gesandten aus Chios, die nach der Schlacht von Salamis um Hilfe angesucht hatten, hatte König Leotychidas noch vertröstet<sup>289</sup>. Erst als die samischen Boten um Hilfe baten<sup>290</sup>, konnte er sich dem Unternehmen nicht mehr entziehen – immerhin stand auch seine Glaubhaftigkeit als Hegemon auf dem Spiel<sup>291</sup>.

Und dennoch ist nicht davon auszugehen, dass der „Plan“ Spartas aufgrund seiner Undurchführbarkeit als willkommener Vorwand gebraucht wurde, um die Ioner gänzlich im Stich zu lassen<sup>292</sup>: Die Umsiedlung hätte immerhin eine Möglichkeit darstellen können, die Dekateusis tatsächlich zu exekutieren, da sie die Vertreibung der μηδίζοντες vorausgesetzt hätte<sup>293</sup>. Sparta hätte dadurch auch Vorteile gehabt, da die neu angesiedelten Ioner dann in der unmittelbaren Nachbarschaft in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zu den Lakedaimoniern gestanden wären. Die Umsiedlung hätte also eine Reihe von Vorteilen für die Lakedaimonier gebracht. Lotze merkt an, dass die Gefahr einer solchen Stärkung Spartas auch den anderen Peloponnesiern

<sup>284</sup> Zur Samoskonferenz aus der möglichen Perspektive der peloponnesischen Verbündeten Spartas vgl. Fontana, *Alleati peloponnesiaci* 286-288.

<sup>285</sup> Dreher, *Athen und Sparta* 81.

<sup>286</sup> Zur propagandistischen Nutzung der dorischen bzw. ionischen Abstammung bzw. der Darstellung von Mentalitätsunterschieden vgl. Th. 1,124; 2,37.40; 3,86.112; 5,9; 6,2-6.20.71.77.80; 7,5.44.57; vgl. auch Schuller, *Herrschaft* 112-113 und Alty, *Dorians*.

<sup>287</sup> Vgl. Petzold, *Gründung I* 432; Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 53.

<sup>288</sup> Hdt. 5,50,3; vgl. dazu Welwei, *Athen* 29.

<sup>289</sup> Hdt. 7,132; dies könnte auch damit begründet werden, dass Leotychidas wegen Differenzen innerhalb der Symmachie nur ein Teil der Flotte zur Verfügung stand; vgl. dazu E. Meyer, *GdA VI* 380.

<sup>290</sup> Hdt. 9,91,2-92,1.

<sup>291</sup> So H. D. Meyer, *Vorgeschichte* 413.

<sup>292</sup> So ist die Idee der Aussiedlung nicht neu: Schon 546 v. Chr. riet Bias von Priene nach der Niederlage der Ioner gegen Kyros, die Heimat zu verlassen und sich in Sardinien anzusiedeln (Hdt. 1,70,2).

<sup>293</sup> Vgl. Petzold, *Gründung I* 428-430. Allerdings sind viele der Ioner, die nun umgesiedelt werden sollen, wenn auch unter Zwang, ebenso auf persischer Seite gestanden. Der Medismos als Aussiedlungsgrund erscheint also etwas unglaubwürdig, vgl. dazu Powell, *Athens and Sparta* 10.

ponnesiern bewusst gewesen sein musste<sup>294</sup>. Somit wäre es diesen nicht ungelegen gewesen, dass letztlich der Vorschlag Athens siegte.

Welwei hält den Vorschlag Spartas auch deshalb für nicht durchführbar, da den Verhandelnden die Vollmachten dazu fehlen<sup>295</sup>. Zwar agiert der Strategenrat auch hier als Bundesrat, er kann somit für die Symmachie verbindliche Entscheidungen treffen<sup>296</sup>. Sofern diese jedoch größere Außenwirkungen hätten, wäre deren Realisierung von der Zustimmung der jeweiligen Organe (Volksversammlungen, Bule etc.) in den einzelnen Poleis zuständig; selbst dann, wenn die Umsiedlung als groß angelegte „Koloniegründung“ Spartas verstanden werden könnte<sup>297</sup>.

Die faktische und rechtliche Nahebeziehung zu Sparta, die eine Verlegung der ionischen Gemeinden in jedem Fall mit sich gebracht hätte, ist auch der Hauptkritikpunkt Athens. Die Athener wollten nicht zulassen, dass Sparta über „ihre eigenen Kolonien“ gebiete<sup>298</sup>. Diodor berichtet sogar, dass Athen den Ionern zusichert habe, als einziger die Interessen der Verwandten schützen zu wollen<sup>299</sup>. Athen setzt sich durch, es kommt zur Aufnahme der Samier, Chier, Lesbier<sup>300</sup> und anderer Staaten in den Hellenenbund. Herodot stellt hier einen Triumph Athens dar, der allerdings relativiert werden muss<sup>301</sup>. So gelingt es nicht, die Küstenstädte mit aufzunehmen, Athen konnte mit ihnen nur eigene Symmachien außerhalb des Bundes schließen. Dies ist nicht unwesentlich, kann sich Athen doch von nun an auf starke und loyale Verbündete außerhalb des Hellenenbundes stützen. Bengtson erkennt in dieser Gruppe kleinasiatischer und hellespontischer Gemeinden bereits die „Keimzelle des I. Attischen Seebundes“<sup>302</sup>. Athen wiederum habe eben nur einen Teil der – so genannten – „Ioner“ in den Hellenenbund aufnehmen können, andere Symmachoi stehen der Seemacht separat zur Seite. Thukydides benennt sie mit οἱ δὲ Ἀθηναῖοι καὶ οἱ ἀπὸ Ἰωνίας καὶ Ἑλλησπόντου ξύμμαχοι ἤδη ἀφεστηκότες ἀπὸ βασιλείας<sup>303</sup> (die Athener und die Symmachoi aus Ionien und dem Hellespont, die

<sup>294</sup> Lotze, Selbstbewußtsein 261.

<sup>295</sup> Welwei, Athen 72.

<sup>296</sup> Vgl. oben und Baltrusch, Symmachie und Spondai 42.

<sup>297</sup> Petzold, Gründung I 428ff. sieht diese Umsiedlung als nur eine der geplanten Strafaktionen gegen die Persersympathisanten. Zu erwähnen ist hier nur der versuchte Ausschluss der medisierenden Staaten aus dem Amphiktyonenrat, den Themistokles noch verhindern kann; vgl. Plu. Them. 20,2-3.

<sup>298</sup> So auch H. D. Meyer, Vorgeschichte 417.

<sup>299</sup> Vgl. dazu auch Steinbrecher, Kimonische Ära 77.

<sup>300</sup> Natürlich sind die Lesbier keine Ioner, sondern Aioler. Dem trägt allein D.S. 11,37,1-2 durch gesonderte Erwähnung Rechnung: Οἱ δὲ περὶ Λεωτυχίδην καὶ Ξάνθιππον ἀποπλεύσαντες εἰς Σάμον τοὺς μὲν Ἴωνας καὶ τοὺς Αἰολεῖς συμμαχοὺς ἐποιήσαντο, μετὰ δὲ ταῦτα ἔπειθον (37,1).

<sup>301</sup> Vgl. Welwei, Athen 73; E. Meyer, GdA VI 393 A. 1 sieht in dem heldenhaften Auftreten Athens sogar eine Propagandaerzählung aus dem archidamischen Krieg, ebenso Masaracchia, Hdt. 9,106,4 ad locum.

<sup>302</sup> Bengtson, GG 179.

<sup>303</sup> Th. 1,89,2.

bereits von dem Großkönig abgefallen waren). Das könnte eine rechtliche Bindung an Athen andeuten. Thukydides hätte sich zur Bezeichnung sonst einer bloß faktischen Streitgemeinschaft wie οἱ ἔτυχον συστρατευόμενοι<sup>304</sup> bedient – „die, die auch mitgekämpft haben“<sup>305</sup>. Die ionischen und hellespontischen Gemeinden standen vor Sestos in einem Naheverhältnis zu Athen – ohne Mitglieder der antipersischen Symmachie von 481 v. Chr. geworden zu sein. Ein eigenes Vertragsverhältnis zu Athen lässt sich aber nicht belegen.

### 1. 3. 1. Exkurs: Eine doppelte Aufnahme der Samier?

Noch vor der Schlacht bei Mykale waren ἄγγελοι aus Samos zu Leotychidas nach Delos gekommen, wo er mit der Bündnerflotte vor Anker lag, und hatten um Hilfe angesucht. Diese hatte Leotychidas versprochen, ließ sich aber eidlich zusichern, dass die Samier verlässliche Verbündete der Griechen sein würden<sup>306</sup>: αὐτίκα γὰρ οἱ Σάμιοι πίστιν τε καὶ ὄρκια ἐποιεῦντο συμμαχίης πέρι πρὸς τοὺς Ἕλληνας. (Sofort nämlich gelobten die Samier Treue und schlossen eidlich das Bündnis über eine Symmachie mit den Griechen).

Ist damit schon die Aufnahme der Insel Samos in die Symmachie erfolgt<sup>307</sup>? Dann bedürfte es keiner weiteren Aufnahme anlässlich der Konferenz von Samos. Die Forschung ist hier geteilter Meinung<sup>308</sup>. Das Versprechen der Samier gegenüber Leotychidas ist zweifelsohne als rechtlich verbindlich anzusehen. Vertragspartner sind Leotychidas, spartanischer König und Hegemon des Hellenenbundes, und die drei samischen Gesandten Lampon, Athenagoras und Hegesistratos. Diese drei, die in geheimer Mission nach Delos gesegelt waren – Samos war Theomestor, einem von den Persern eingesetzten Tyrannen unterstellt –, gaben ein Treuversprechen (πίστις) und schlossen einen eidlich besicherten Vertrag (ὄρκια ἐποιεῦντο).

Es ist davon auszugehen, dass es sich dabei um die im Untergrund operierenden antipersischen Kräfte der Insel, vielleicht Demokraten, handelte. Diesen war es unmöglich, den offiziellen diplomatischen Weg für eine Symmachie mit den Griechen zu beschreiten. So gesehen könnte man das Bündnis modernistisch als unter

<sup>304</sup> Vgl. Hdt. 9,106,4. Allein darin liegt ein Indiz dafür, dass die Samier vor der Konferenz auf ihrer Heimatinsel nicht schon dem Hellenenbund angehört hatten – vgl. dazu sogleich.

<sup>305</sup> Vgl. Highby, Erythrae Decree 42.

<sup>306</sup> Hdt. 9,92,1.

<sup>307</sup> Larsen, Delian League 180; die doppelte Aufnahme bejaht auch Siewert, Eid von Plataiai 87; 90; 92. Zu seiner Begründung siehe unten.

<sup>308</sup> Einhellig übergehen die Herodotkommentatoren diese Problematik und nehmen eine sofortige Aufnahme in die Allianz an, vgl. How / Wells, Hdt. 9,106 ad locum; Flower / Marincola, Hdt. 9,92 ad locum: „*The Samians became the first of Asia to be formally enrolled in the Hellenic League against Persia*“; Masaracchia, Hdt. 9,92,2 ad locum: „*Si tratta dell'ingresso dei Samii nell'alleanza greca, una vera e propria immatricolazione effettuata dall'navarco*“; ebenso vorsichtig Walser, Hellas 54.

einer Suspensivbedingung geschlossen verstehen – „wenn Samos befreit würde“: Mit dem Sieg der Griechen träte das bei Delos geschlossene Bündnis in Kraft<sup>309</sup>.

Dieser Erklärung kann aber nicht vorbehaltlos zugestimmt werden: Erstens wird der Text Herodots überstrapaziert, wollte man in den drei Sätzen eine Stütze für diese These finden<sup>310</sup>. Zweitens ist die Frage nach der Abschlussvollmacht beider Parteien noch nicht zufriedenstellend beantwortet: Denn Exulanten konnten im zwischenstaatlichen Verkehr des antiken Griechenland sehr wohl als „Völkerrechtssubjekte“ fungieren – ähnlich den „Aufständischen“ nach modernem Völkerrecht, die „transitorische Völkerrechtssubjekte“ sind<sup>311</sup>. Politische Flüchtlinge<sup>312</sup> sind vertretungsbefugt<sup>313</sup>. Anders verhält es sich aber mit der Kompetenz des Leotychidas, der als Hegemon wohl kaum eine solch schwerwiegende Entscheidung wie die Aufnahme neuer Bündner fällen darf. Wie schon gezeigt wurde, ist die Rolle des Hegemon primär eine militärische. Politische Entscheidungen hinsichtlich der Ausgestaltung der Eidgenossenschaft obliegen der Bundesversammlung bzw. dem Strategenrat.

Das Versprechen der Samier an Leotychidas kann also nicht als Besiegelung der Aufnahme der Polis Samos in den Bund gedeutet werden. Dazu fehlt es zumindest der Gegenseite an der notwendigen Vollmacht<sup>314</sup>. Eine andere Variante wäre, eine gesonderte Symmachie zwischen Samos und dem Hellenenbund anzunehmen<sup>315</sup>: Baltrusch macht dieses bilaterale Verhältnis zur Vorbedingung der Aufnahme, die auf der Konferenz von Samos erfolgt. So bezieht er die Formulierung in Herodot 9,106,4 οἱ ἔτυχον συστρατεύομενοι τοῖσι Ἑλλησι auf eine Symmachie, die bereits bestanden habe<sup>316</sup>.

Es erscheint allerdings sinnvoller, συστρατεύομενοι hier als Beschreibung der tatsächlichen, faktischen Mitwirkung am Kampfgeschehen zu verstehen. Nicht immer muss eine rechtliche Grundlage vermutet werden, wenn das Verbum συμμάχεσθαι oder συστρατεύειν verwendet wird<sup>317</sup>. Natürlich kann nicht ausge-

<sup>309</sup> So Macan, Hdt. 9,92,1 ad locum.

<sup>310</sup> Vgl. dazu Hammond, Origins 45 A. 12.

<sup>311</sup> Transitorisch bedeutet, dass Aufständische entweder einen eigenen Staat durch Losreißung vom Mutterland schaffen oder in ihrem Staat die Herrschaft an sich reißen wollen, Vgl. dazu und allgemein zu den Aufständischen Fischer / Köck, Völkerrecht 193-197.

<sup>312</sup> So verweisen noch etwa 415 v. Chr. die flüchtigen Bewohner von Leontinoi auf einen Vertrag ihrer Stadt – aus der sie nun vertrieben sind – mit Athen, wenn sie diese um Hilfe bitten (Th. 6,19,1); vgl. dazu Smarczyk, Kriegskasse 51, insbesondere A. 29.

<sup>313</sup> So auch Larsen, Delian League 180.

<sup>314</sup> Ebenso Kienast, Hellenenbund 48 A. 35 und Welwei, Sparta 161.

<sup>315</sup> So auch Baltrusch, Symmachie und Spondai 53; Welwei, Athen 71 A. 331.

<sup>316</sup> Baltrusch, Symmachie und Spondai 41 A. 216. Ähnlich formuliert es Larsen, Delian League 180: „... the first time the Samians were accepted as allies by the organization conducting the war, the second time they were admitted into the Hellenic League as reorganized in Plataea.“ Dies kann man also nur auf Samos beziehen (vgl. Hdt. 9,92,1), von den Chiern, Lesbien und anderen Inselstaaten ist nichts dergleichen belegt.

<sup>317</sup> Vgl. dazu auch Siewert, Eid von Plataiai 86.

geschlossen werden, dass Herodot hier bewusst einen rechtlichen Terminus verwendet. Die Formulierung οἱ ἔτυχον συστρατεύόμενοι scheint aber aufgrund des Verbums τυγγάνειν eher zur Bezeichnung einer faktischen Streitgemeinschaft gewählt<sup>318</sup>. Und dies bezieht sich nicht nur auf Samos. Es ist davon auszugehen, dass alle davon erfassten Inseln den gleichen Status gegenüber dem Hellenenbund hatten. Wie dieser genau zu definieren sein könnte, ist Herodot nicht zu entnehmen: Bezieht man das συστρατεύεσθαι auf alle, so ist davon auszugehen, dass alle erstmals in Samos zu Mitgliedern des Hellenenbundes gemacht wurden. Sieht man in der namentlichen Nennung der drei großen Inseln mehr als eine paradigmatische Erwähnung der drei bekanntesten und mächtigsten Vertreter – die übrigens auch später ein ähnliches Schicksal im Seebund teilen sollten –, so unterscheiden sich diese drei von den anderen Nesioten, denen, die eben nur „auch mitgekämpft hatten“. Dann wird aber anzunehmen sein, dass die so ausgewiesene Dreiergruppe Samos, Chios und Lesbos homogen ist, also entweder alle drei bereits im Hellenenbund waren oder aber keiner. Und selbst wenn – im Bewusstsein der Gefahr, Herodots Text überzustrapazieren – mit Baltrusch ein Bündnis zwischen Samos und dem Hellenenbund angenommen werden könnte<sup>319</sup>, so stellt sich auch hier, wenn auch in abgeschwächter Form, die Frage nach der Gültigkeit des Aufnahmeaktes, da zumindest eine der Parteien nicht zu einem Vertragsschluss befugt gewesen war.

Wie also sind die ὄρκια zu verstehen? In dem Vertrag liegt meines Erachtens das Versprechen der samischen Exilanten, sich unter den Ionern für die Befreiung und Unterstützung der Griechen stark zu machen. Gleichzeitig garantieren sie, die die antipersische Stimmung in den besetzten Gebieten soeben blühend geschildert haben<sup>320</sup>, dass allein das Erscheinen der Griechen die Ioner zum Abfall brächte. Das Versprechen der Loyalität, Kampfbereitschaft und des politischen Engagements für den Fall des Sieges lässt Leotychidas sich von den Samiern eidlich zusichern. An Glaubhaftigkeit wird es den Gesandten nicht gemangelt haben, die sich ja sogar selbst als Geiseln angeboten hatten<sup>321</sup>. Somit erübrigt sich meines Erachtens eine Diskussion der doppelten Aufnahme, auch der von Siewert gewählte Erklärungsansatz dafür erscheint nicht notwendig<sup>322</sup>. Die rechtswirksame Aufnahme sämtlicher Inselstaaten erfolgt also auf Betreiben der Athener, aber mit der notwendigen Zu-

<sup>318</sup> So interpretiert es auch Highby, Erythrae Decree 42 – siehe dazu oben.

<sup>319</sup> Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 53 A. 285.

<sup>320</sup> Hdt. 9,90,2.

<sup>321</sup> Hdt. 9,90,2.

<sup>322</sup> Siewert, Eid von Plataiai 90 nimmt in 9,106,4 die Wiederholung des Aufnahmevorganges von 9,92,1 an, der notwendig erscheine, da das Bündnis organisatorisch durch den Vertrag von Plataiai grundlegend umgestaltet worden wäre; vgl. dazu auch Larsen, *Delian League* 180.



stimmung des Bundes (zumindest lässt das Nachgeben der Peloponnesier<sup>323</sup> den Schluss zu, dass die Entscheidung von der Mehrheit gedeckt war)<sup>324</sup> in Samos.

Herodot schildert, dass die Beitrittswerber ein Treueversprechen abgaben und einen eidlich besicherten Vertrag schlossen, im Bund zu verbleiben und nicht abzufallen (Hdt. 9,106,4):

Καὶ οὕτω δὴ Σαμίους τε καὶ Χίους καὶ Λεσβίους καὶ τοὺς ἄλλους νησιώτας, οἱ ἔτυχον συστρατευόμενοι τοῖσι Ἕλλησι, ἐς τὸ συμμαχικὸν ἐποιήσαντο, πίστι τε καταλαβόντες καὶ ὀρκίοισι <ἢ μὲν> ἐμμενέειν τε καὶ μὴ ἀποστήσεσθαι.

Und so fügten sie die Samier, Chier, Lesbier und die anderen Inselstaaten, die mit den Griechen eben mitgekämpft hatten, der Allianz an, und nahmen ihnen die vertragliche Verpflichtung ab, darin zu verbleiben und nicht abzufallen.

Für die Gründung des Hellenenbundes ist die so genannte „Loyalitätsklausel“ (μὴ ἀποστήσεσθαι)<sup>325</sup> nicht belegt. Innerhalb von nur wenigen Jahren könnte sie Eingang in das Vertragsformular gefunden haben. Neue Bündnispartner sollten von Anfang an durch ihr Versprechen daran gehindert werden, die Symmachie zu verlassen<sup>326</sup>. Die Loyalitätsklausel war ein fixer Bestandteil des völkerrechtlichen Formulars<sup>327</sup>.

Die Konferenz von Samos steht am Ende des „Verteidigungskrieges“ der Hellenen gegen die Perser, der sich nun zu einem Befreiungskrieg weiterentwickelt hat. Gleichzeitig führt die von Athen betriebene Aufnahme von den großen, einflussreichen Inselstaaten auch zu einer neuen „Gewichtverteilung“ in der antipersischen Symmachie: Bald wird sich die Mentalität der „asiatischen Griechen am stramm militärischen spartanischen Wesen“ reiben<sup>328</sup>, bald wird Athen erkennen, dass es nun auf eine breitere Unterstützung innerhalb des Bündnisses vertrauen kann als bisher. Der Weg zur Abspaltung Athens und der Gründung des delisch-attischen

<sup>323</sup> Hdt. 9,106,3: ἀντιτεινόντων δὲ τούτων προθύμως εἶξαν οἱ Πελοποννήσιοι.

<sup>324</sup> In welchem Rahmen die Aufnahme der Inselstaaten erfolgte, kann nur erschlossen werden: Herodot spricht nur davon, dass „die Griechen Rat hielten“ (οἱ Ἕλληνες ἐβουλεύοντο). Dies legt die Vermutung nahe, dass es die Strategen der beteiligten Kontingente waren, die die Aufnahme beschlossen – in Vertretung des Bundesrates.

<sup>325</sup> Zur Loyalitätsklausel allgemein siehe Kap. 5 (Loyalitätsklausel). Die ebenfalls dafür in der Literatur gebräuchliche Bezeichnung als „Treueklausel“ wird hier bewusst vermieden, da dieser Name in der vorliegenden Arbeit für eine andere Formel verwendet wird, siehe dazu Kap. 7 (Vertragsklauseln zur Ergänzung oder Konkretisierung der Freund-Feindklausel).

<sup>326</sup> Baltrusch, Symmachie und Spondai 53, dazu vgl. unten Kap. 5 (Loyalitätsklausel); auch Siewert, Eid von Plataiai 81-82 geht indirekt davon aus, wenn er die Einführung der Loyalitätsklausel in das Vertragsformular als Ausfluss der Satzungsänderung anlässlich der Ereignisse bei Plataiai sieht.

<sup>327</sup> Dabei taucht sie einerseits, wie hier, in generell abstrakter Formulierung auf. Andererseits ist es die typische Reaktion auf das Abfallen eines Bündners; vgl. dazu Kap. 5 (Loyalitätsklausel) und 13-15 (Transformation).

<sup>328</sup> So aus der Sicht seiner Zeit formuliert von Beloch, GG II 61.

Seebundes ist bereit. Es bedarf einer letzten, entscheidenden Determinante, die allgemein der „Führungswechsel“ innerhalb der Symmachie genannt wird.

#### *1. 4. Führungswechsel im Hellenenbund: Die Hegemonie Athens*

Sparta war zweifelsfrei auch nach der Erweiterung der Symmachie um die ionischen Poleis Hegemonialmacht geblieben. Auch der freiwillige Rückzug der Spartaner bei der Belagerung von Sestos Ende 479 / Anfang 478 v. Chr.<sup>329</sup> tat dem keinen Abbruch<sup>330</sup>. Dennoch lassen sich gewisse Tendenzen erkennen: Während Sparta nur ein kleines Flottenkontingent stellt und den Perserkrieg wohl als beendet angesehen haben dürfte, ist Athen stark an einem aktiven Schutz der Ioner interessiert. So verweisen die athenischen Strategen, als ihre Soldaten die lange und mühevollte Belagerung von Sestos aufgeben wollen, auf einen Beschluss des athenischen Volkes<sup>331</sup>: Sie dürften nicht früher heimkehren, als sie die Stadt entweder erobert hätten (πρὶν ἢ ἐξέλωσι) oder das Volk sie abberufe (ἢ τὸ Ἀθηναίων κοινὸν σφραγὸς μεταπέμψηται)<sup>332</sup>.

Auch wenn die Polis Athen nun eine Eroberungspolitik verfolgt, wäre es verfrüht, einen „athenischen Plan“ zur Schaffung eines attischen „Reiches“ anzunehmen, sei er nun 481, sei er erst anlässlich der Samoskonferenz gefasst worden. Die dominante Position Athens formt sich tatsächlich erst ab Mitte des 5. Jh. v. Chr. aus<sup>333</sup>. Tatsächlich hatten die geänderten politischen Umstände dazu beigetragen, dass Athen neue Möglichkeiten der Machtentfaltung erkannte. Man stützte sich auf eine große Flotte, hatte im Hellenenbund – ähnlich wie Sparta durch die Peloponnesier – seit der Aufnahme der Ioner mehr Rückendeckung und darüber hinaus noch separate Bündnisse mit kleinasiatischen Küstengemeinden geschlossen. Ob diese auch an der Sestosexpedition beteiligt waren, ist in den Quellen unterschiedlich behandelt: Herodot spricht nur von den athenischen Belagerern<sup>334</sup>, Diodor nennt zusätzlich Ioner und Küstenstädte<sup>335</sup>, ebenso Thukydides, der die ionischen und hellespontischen Symmachoi Athens (οἱ ἀπὸ Ἰωνίας καὶ Ἑλλησπόντου ξύμμαχοι) hervorhebt, die eben von den Persern abgefallen waren (ἤδη ἀφεστηκότες ἀπὸ βασιλείας)<sup>336</sup>. In jedem Fall ist ein Machtzuwachs Athens aufgrund seiner steigen-

<sup>329</sup> Dreher, Athen und Sparta 82.

<sup>330</sup> Die Ursache für diesen Rückzug ist umstritten, sicherlich spielt der Wintereinbruch und das geringere Interesse an den Angelegenheiten der Ioner eine Rolle, so Lotze, Selbstbewußtsein 264. Anders vermutet Schubert, Athen und Sparta 51, dass Sparta mit innenpolitischen Problemen auf der Peloponnes zu kämpfen hatte.

<sup>331</sup> Hdt. 9,117.

<sup>332</sup> Welwei, Athen 74 geht von einem „Mandat“ durch das athenische Volk, also einem Psephisma oder einem Beschluss der Boule aus.

<sup>333</sup> Von einem geplanten Vorgehen überzeugt ist Steinbrecher, Kimonische Ära 134.

<sup>334</sup> Hdt. 9,106-114.

<sup>335</sup> D.S. 11,37,7.

<sup>336</sup> Th. 1,89.

den Beliebtheit bei den neuen Verbündeten zu konstatieren. Diesem sollte bald auch in der Neuordnung der Bündnisstruktur Rechnung getragen werden<sup>337</sup>.

Noch aber ordnet sich Athen der Führung Spartas unter, Pausanias leitet Expeditionen gegen Zypern und Byzanz. Dabei macht er sich aber aufgrund seines despotischen Verhaltens bei den ionischen Verbündeten unbeliebt. In Sparta der Kollaboration mit dem persischen Feind verdächtigt, wird er zurückberufen<sup>338</sup>. Die daraus resultierende Vakanz der Führungsposition im Bund sei nun der entscheidende Moment gewesen: Ioner waren wiederholt mit der Bitte an Athen herangetreten, die Führung zu übernehmen. Also willigt Aristeides ein. Der Ersatzmann für Pausanias, Dorkis<sup>339</sup>, der mit einem kleinen Kontingent aus Sparta kommt, wird nicht mehr an der Spitze der Flotte akzeptiert, der Führungswechsel ist damit faktisch vollzogen<sup>340</sup>.

Die Quellenlage dazu ist in ihrer Bewertung der Vorgänge von 478/77 v. Chr. relativ inhomogen.

#### 1. 4. 1. Plutarch

Eine athenfreundliche Version tradiert Plutarch (Plu. Arist. 23,6):

Ἐκ τούτου προσιώντες οἱ ναύαρχοι καὶ στρατηγοὶ τῶν Ἑλλήνων, μάλιστα δὲ Χίοι καὶ Σάμιοι καὶ Λέσβιοι, τὸν Ἀριστείδην ἐπειθον ἀναδέξασθαι τὴν ἡγεμονίαν καὶ προσαγαγέσθαι τοὺς συμμάχους, πάλαι δεομένους ἀπαλλαγῆναι τῶν Σπαρτιατῶν καὶ μετατάξασθαι πρὸς τοὺς Ἀθηναίους.

Deshalb traten die Nauarchen und Strategen der Griechen, vor allem die Chier, Samier und Lesbier, an Aristeides heran und überredeten ihn, die Führung anzunehmen und die Symmachoi an sich zu ziehen, die längst schon danach strebten, die Spartaner zu verlassen und sich den Athenern anzuschließen.

Es sind also vor allem die Chier, Samier und Lesbier, die Aristeides zur Übernahme der Führung überreden. Ein Wechsel sei schon lange ihr Wunsch gewesen. Als man schließlich kollektiv zu den Athenern übertritt (τέλος δ' ἀποστάντες ὄχοντο πρὸς τοὺς Ἀθηναίους), ist die Reaktion in Sparta laut Plutarch überraschend, man findet sich mit dem Führungswechsel ab: Die Fülle an politischen Möglichkeiten habe den Charakter der spartanischen Anführer verdorben (ὡς γὰρ ἦσθοντο τῷ μεγέθει τῆς ἐξουσίας διαφθειρομένους αὐτῶν τοὺς ἄρχοντας); damit ist wohl Pausanias ge-

<sup>337</sup> Vgl. E. Meyer, GdA VI 458.

<sup>338</sup> D.S. 11,44-46; Th. 1,94-96; Plu. Arist. 23; Cim. 6. Als Beispiel besonderer Grausamkeit des Pausanias sei auf Hdt. 9,88 verwiesen, wo er die Kinder des Thebaners Attaginos entgegen einer Abmachung umbringen lässt. Zum Tod des Pausanias vgl. auch die Deutung bei Schneider, Pausanias.

<sup>339</sup> Der Name Dorkis wird nur bei Th. 1,95 erwähnt, er fehlt in den anderen Berichten. Bei D.S. 11,45,5 ist von anonymen τοῖς μὲν ἐκ τῆς Σπάρτης πεμπομένοις ἡγεμόσιν zu lesen.

<sup>340</sup> Loomis, Pausanias 492 nimmt an, dass Dorkis erst eintraf, als nicht nur der Führungswechsel vollzogen, sondern bereits der Seebund gegründet worden war.

meint. Auch wolle man lieber, dass eigene Bürger besonnen über die Heimatpolis regierten und nicht über ganz Griechenland herrschten (μᾶλλον αἰρούμενοι σωφρονοῦντας ἔχειν καὶ τοῖς ἔθεσιν ἐμμένοντας τοὺς πολίτας ἢ τῆς Ἑλλάδος ἄρχειν ἀπάσης).

Plutarch macht einerseits die große Beliebtheit der athenischen Strategen Aristides und Kimon, andererseits – in der Vita des Kimon<sup>341</sup> – das herrische Verhalten des Pausanias für den Wechsel verantwortlich<sup>342</sup>. Uliades von Chios und Antagoras von Samos<sup>343</sup> hätten sich bewusst gegen Pausanias gestellt, Aristides die Situation zu nutzen gewusst. In Sparta habe es keine Gegenstimmen gegeben, da man erkannt habe, wie schädlich sich allzu große Macht auf die Moral der eigenen Leute auswirke.

#### 1. 4. 2. Thukydides

Auch nach Thukydides erfolgt die Aufgabe des Führungsanspruches durch Sparta freiwillig<sup>344</sup>. Nach dem Begehren der Ioner und anderer Inselgriechen (οἱ Ἴωνες καὶ ὅσοι ἀπὸ βασιλείας νεωστὶ ἠλευθέρωντο), dass Athen die Führung übernehme und sie nicht Pausanias anvertraut werde (φοιτῶντές τε πρὸς τοὺς Ἀθηναίους ἠξίουσαν αὐτοὺς ἡγεμόνας σφῶν γίνεσθαι κατὰ τὸ ζυγγενές καὶ Πausανία μὴ ἐπιτρέπειν, ἣν που βιάζεται) arbeiten die Athener daran, die Führung zu übernehmen: οἱ δὲ Ἀθηναῖοι ἐδέξαντό τε τοὺς λόγους καὶ προσεῖχον τὴν γνώμην ὡς οὐ περιοσόμενοι τᾶλλά τε καταστησόμενοι ἢ φαίνοιτο ἄριστα αὐτοῖς. Pausanias wird nach Sparta beordert und mehrfach angeklagt, sein Ersatzmann Dorkis wird als Hegemon nicht mehr akzeptiert: καὶ ἐκεῖνον μὲν οὐκέτι ἐκπέμπουσιν ἄρχοντα, Δόρκιν δὲ καὶ ἄλλους τινὰς μετ' αὐτοῦ στρατιὰν ἔχοντας οὐ πολλήν· οἷς οὐκέτι ἐφίεσαν οἱ ξύμμαχοι τὴν ἡγεμονίαν. Als die Spartaner dies merken, lassen sie vom „Perserkrieg“ und somit auch von ihrer Hegemonie im Hellenenbund ab: οἱ δὲ αἰσθόμενοι ἀπῆλθον, καὶ ἄλλους οὐκέτι ὕστερον ἐξέπεμψαν οἱ Λακεδαιμόνιοι.

Die kühle politische Überlegung Spartas steht im Vordergrund: Die Hegemonie innerhalb einer Symmachie, die zu solcher Größe angewachsen sei, verderbe den Charakter der Strategen, andererseits erscheine Athen viel geeigneter, ein Bündnis zu führen, das in erster Linie über eine schlagkräftige Flotte verfügen muss. Und dieser bedarf es jetzt, da sich der Wirkungsbereich des Hellenenbundes bis nach

<sup>341</sup> Plu. Cim. 6,3-4.

<sup>342</sup> H. D. Meyer, Vorgeschichte 430 sieht das Handeln der Inselpoleis einerseits vom Interesse, von Sparta abzufallen, andererseits dem Wunsch, von Athen geführt zu werden, getragen.

<sup>343</sup> Diese Namen tauchen in der griechischen Geschichte sonst nicht mehr auf; E. Meyer, GdA VI 458 A. 2 nimmt an, dass sie Lokalchroniken des jeweiligen Inselstaates entnommen sind.

<sup>344</sup> Th. 1,95,2-7.

Kleinasien ausgedehnt hatte<sup>345</sup>. Gleichzeitig muss berücksichtigt werden, dass zumindest nach der Version des Thukydides neben den Bundesgenossen auch die „gerade Befreiten“, die ja nur mit Athen in vertraglichem Verhältnis standen, vor Byzanz lagen<sup>346</sup>. Hammond geht davon aus, dass die Meuterei der Nesioten gegen den ungeliebten Oberbefehlshaber Pausanias in drei Stufen erfolgte: Zuerst hätten Chios und Samos diesen offen provoziert<sup>347</sup>, dann auch die Lesbier gegen ihn aufgebracht, und schließlich habe auf Betreiben der Ioner das gesamte Heer unter der Führung Athens dem Ersatzmann Dorkis den Gehorsam verweigert<sup>348</sup>. Athen, oder besser gesagt, dessen Führung, konnte sich also damit begnügen, einen positiven Kontrast zu dem brutalen Spartaner zu bilden, die Übernahme der Macht erfolgte „gewaltlos“<sup>349</sup>, ja sie wurde den Athenern geradezu aufgedrängt. Also wird die Hegemonie von Athen unter der Zustimmung der Symmachoi übernommen – vorwiegend wegen deren Hass auf Pausanias<sup>350</sup>: Παραλαβόντες δὲ οἱ Ἀθηναῖοι τὴν ἡγεμονίαν τούτῳ τῷ τρόπῳ ἐκόντων τῶν ξυμμάχων διὰ τὸ Πausανίου μῖσος, (...).

In diesem Zusammenhang ist auch auf eine weitere Stelle bei Thukydides<sup>351</sup> zu verweisen: Im Rahmen der Sizilienexpedition Athens 415 v. Chr. versucht der Syrakusaner Hermokrates, die Stadt Kamarina von einem Bündnis mit Athen abzubringen und prangert dessen imperialistische Politik an. Dabei erinnert er auch an die Vorfälle von 478/77 v. Chr.: (sc. οἱ Ἀθηναῖοι) ἡγεμόνες γὰρ γενόμενοι ἐκόντων τῶν τε Ἰώνων. Auch der erklärte Feind Athens verweist also darauf, dass eine Führung durch Athen im Interesse Ioniens gelegen war. Dem entgegnet Euphemos, ein athenischer Gesandter, dass man den Lakedaimoniern den Oberbefehl „abgenommen habe“ (Th. 6,82,3):

Καὶ μετὰ τὰ Μηδικὰ ναῦς κτησάμενοι τῆς μὲν Λακεδαιμονίων ἀρχῆς καὶ ἡγεμονίας ἀπηλλάγημεν, οὐδὲν προσήκον μᾶλλον τι ἐκείνους ἡμῖν ἢ καὶ ἡμᾶς ἐκείνοις ἐπιτάσσειν, πλὴν καθ' ὅσον ἐν τῷ παρόντι μείζον ἴσχυον, (...).

Und nach den Perserkriegen erwarben wir Schiffe und befreiten uns von der spartanischen Herrschaft und Führung, denn es kam jenen in nichts eher zu, uns etwas zu gebieten als uns jenen, außer um wie viel sie in diesem Zeitpunkt mächtiger waren als wir, (...).

Hier spricht auch der überhebliche Athener des späten 5.Jh., der dabei auf die seiner Heimatstadt verweist. Dies gilt es bei der Interpretation der Stelle ebenso zu berück-

<sup>345</sup> Wie E. Meyer, GdA VI 458-459 feststellt, erscheint es ja tatsächlich als „Widersinnigkeit“, dass die Polis, die das kleinste Kontingent stellte, die Flotte befehligen sollte.

<sup>346</sup> Vgl. Hammond, Origins 48.

<sup>347</sup> Plu. Arist. 23.

<sup>348</sup> Hammond, Origins 49; vgl. auch H. D. Meyer, Vorgeschichte 430.

<sup>349</sup> So auch Petzold, Gründung I 436.

<sup>350</sup> Th. 1,96,1.

<sup>351</sup> Th. 6,76ff.

sichtigen wie die Möglichkeit, dass die negative Darstellung Athens bei Herodot<sup>352</sup> Thukydides beeinflusst haben könnte<sup>353</sup>.

#### 1. 4. 3. Diodor

Einen wesentlichen Beitrag zum Machtwechsel im Hellenenbund leistet, wie Diodor besonders betont, Aristeides<sup>354</sup>. Als Pausanias nach Sparta beordert und angeklagt wird, nutzt der Athener die Gunst der Stunde und kann die Symmachoi auf seine Seite ziehen. Begeistert, vielleicht auch manipuliert von dem geschickten Staatsmann, wechseln die Symmachoi „wie in einem Schwall“ zu Athen über (ἐποίησε πάντας ὡσπερ ἀπὸ μιᾶς ὀρμῆς ἀποκλῖναι πρὸς τοὺς Ἀθηναίους) und akzeptieren die ihnen aus Sparta gesandten Anführer nicht mehr (D.S. 11,46,5):

Διὸ καὶ τοῖς μὲν ἐκ τῆς Σπάρτης πεμπομένοις ἡγεμόσιν οὐκέτι προσεῖχον, Ἀριστείδην δὲ θαυμάζοντες καὶ πάντα προθύμως ὑπακούοντες ἐποίησαν χωρὶς κινδύνου παραλαβεῖν τὴν κατὰ θάλατταν ἀρχήν.

Deshalb auch gehorchten sie den aus Sparta gesandten Anführern nicht mehr, Aristeides aber bewundernd und in allem bereitwillig folgend bewerkstelligten sie es, dass er ohne Gefahr die Führung zur See übernehmen konnte.

Auch Diodor liefert einen ausführlichen Bericht vom Verrat des Pausanias und der Gerichtsverhandlung darüber in Sparta. Die Darstellung der Reaktion der Spartaner auf den Führungswechsel ist hier aber eine andere: So wird in der Volksversammlung sogar erwogen, die Führung mit militärischen Mitteln wiederzuerlangen, ehe der Geront Hetoimaridas die Mehrheit davon abbringen kann: Ein Krieg mit der Seemacht Athen wäre nur möglich, wenn auch Sparta eine Flotte aufbaue<sup>355</sup>. Auch diese Episode, sei sie historisch, sei sie fiktiv, bedingt, dass Sparta nachgibt und die Führung Athen überlässt<sup>356</sup>.

Der Plan des Pausanias, Sparta als Seemacht zu etablieren, hatte auf Widerstand aus Spartas konservativen Kreisen stoßen müssen. Schumacher geht sogar soweit, dass er nicht ausschließen möchte, dass Pausanias zur Durchsetzung seiner ehrgeizigen Ziele mit den Heloten kollaboriert habe<sup>357</sup>. Innenpolitischer Widerstand gegen

<sup>352</sup> Hdt. 8,3,2; siehe dazu unten unter 1.4.4.

<sup>353</sup> E. Meyer, GdA VI 458-459; vgl. dazu auch Hornblower, Th. 1,95,7 ad locum.

<sup>354</sup> D.S. 11,44,6; 47,1. Welwei, Athen 77 nimmt geheime Verhandlungen des Aristeides mit den Inselstaaten an.

<sup>355</sup> D.S. 11,50,6. Für historisch hält die Episode Luther, Könige und Ephoren 128-129, der sie ins Jahr 475/74 v. Chr. datiert; vgl. dazu auch Lotze, Selbstbewußtsein 270, der die ablehnende Haltung Spartas einer Flottenpolitik gegenüber auch darin begründet sieht, dass zur Bemannung der Schiffe verstärkt Periöken herangezogen hätten werden müssen.

<sup>356</sup> Lotze, Selbstbewußtsein 268.

<sup>357</sup> Schumacher, Themistokles und Pausanias 230-231.

die Idee einer Seemacht Sparta<sup>358</sup> führt zu einer zweimaligen „Medismos-Anklage“ des Pausanias<sup>359</sup>, einer von Herodot als musterhafter Staatsmann spartanischer Prägung, frei von Hochmut und Schwelgerei gezeichneten Gestalt.

#### 1. 4. 4. Herodot und Aristoteles

Den Berichten von Plutarch, Thukydides und Diodor ist gemeinsam, dass Sparta seinen Führungsanspruch letztendlich freiwillig aufgegeben habe, nachdem Athen die Hegemonie von den Verbündeten förmlich aufgedrängt worden war. Anderes berichten Aristoteles und Herodot. So habe Athen die Führung zur See übernommen, (...) gegen den Willen der Lakedaimonier (... καὶ τὴν τῆς θαλάττης ἡγεμονίαν λαβεῖν, ἀκόντων Λακεδαιμονίων)<sup>360</sup>, ja, man habe den Spartanern die Führung entrissen, indem man die Hybris des Pausanias als geeigneten Vorwand zu nutzen wusste (ὥς γὰρ διωσάμενοι τὸν Πέρσῃν περὶ τῆς ἐκείνου ἤδη τὸν ἀγῶνα ἐποιεῦντο, πρόφασιν τὴν Πausανίεω ὕβριν προισχόμενοι ἀπέιλοντο τὴν ἡγεμονίην τοῦς Λακεδαιμονίους)<sup>361</sup>. Athen habe nicht nur auf die günstigen Umstände reagiert, sondern aktiv ins Geschehen eingegriffen.

Steinbrecher hat versucht, die Hegemonieübernahme in einen schematischen Rahmen zu bringen: So habe Athen immer schon nach der Führungsrolle gestrebt, sich aber im Interesse einer effektiven Abwehrpolitik des Konfliktes darüber enthalten. Bei der ersten sich bietenden Gelegenheit aber habe es die Hegemonie an sich gerissen<sup>362</sup>. Dem ist entgegenzuhalten, dass diese „Gelegenheit“ schon vor Sestos bestanden hatte, nämlich nach dem Rückzug der Peloponnesier. Dennoch leitete die folgenden Feldzüge nach Zypern und Byzanz wieder der spartanische König<sup>363</sup>. Etwas überzeichnet wirkt die Darstellung Badians<sup>364</sup> vom Tyrannen Pausanias<sup>365</sup>,

<sup>358</sup> Vgl. dazu Hahn, Aspekte.

<sup>359</sup> Vgl. dazu Schumacher, Themistokles und Pausanias 224, insbesondere A. 26. Anders vermutet Kienast, Hellenenbund 26, dass Pausanias innerhalb der antipersischen Symmachie des Medismos angeklagt worden sei. Anders sieht Herodot Pausanias als musterhaften Staatsmann (Hdt. 9,81); vgl. dazu Strasburger, Herodot, 20-21; wohl betont Herodot aber auch die Härte des Pausanias, vgl. dazu oben.

<sup>360</sup> Arist. Ath. Pol. 23,2-3.

<sup>361</sup> Hdt. 8,3.

<sup>362</sup> Steinbrecher, Kimonische Ära 73-74.

<sup>363</sup> Vgl. Welwei, Athen 77.

<sup>364</sup> Badian, Pentecontaetia 130ff.

<sup>365</sup> Zur „Hybris“ des Pausanias vgl. Beloch, GG II 61; E. Meyer, GdA VI 457; 482; Hammond, Origins 48; Bengtson, GG 191; Petzold, Gründung I 436. Ein wesentlich differenzierteres Bild von dem König versucht Lazenby, Pausanias zu vermitteln: So sei die Darstellung des Siegers von Plataiai auch vor dem Hintergrund innenpolitischer Spannungen in Sparta zu sehen (249). Auch die Reise des Pausanias nach Byzanz sei nicht alleine unter dem Aspekt des Medismos zu beurteilen, Ziel und Zweck der „geheimen Mission“ könnte auch der Versuch, die Führung in der Symmachie für Sparta wiederzuerlangen gewesen sein (241).

den darunter furchtbar leidenden Ionern und den machtgerigen Athenern. Und dennoch sind es im Grunde diese Determinanten (erweiterbar noch um die „Patenschaft“ Athens für die Ioner und die politische Begabung des Aristeides<sup>366</sup>), die im Hegemoniewechsel resultieren. In den wesentlichen Punkten stimmen also alle Quellen überein<sup>367</sup>.

Des Weiteren ist der Faktor der Flottenstärke in Erwägung zu ziehen. Es ist nur logisch, dass die Polis mit der größten Flotte den Oberbefehl übernehmen soll, ebenso wie es 481 v. Chr. nahezu selbstverständlich gewesen ist, dass Sparta dem Hellenenbund vorstehen würde. Durch die Aufnahme der Inselstaaten hat sich das Gefüge innerhalb der Symmachie verändert<sup>368</sup>. Sparta hatte seinen Beitrag zur Perserabwehr geleistet, es besteht von seiner Seite her kein großes Interesse an einer Fortführung des Krieges. Man orientiert sich wieder in Richtung der Peloponnes, hier muss man ständig darauf bedacht sein, die Heloten unter Kontrolle zu halten und keine Schwächung im Peloponnesischen Bund zu erfahren. Vor diesem Hintergrund nimmt sich der „Unwillen der Lakedaimonier“ in erster Linie als Ärger über den mit der nicht freiwilligen Aufgabe der Führungsposition verbundenen Prestigeverlust aus. Dass die Spartaner sich nach den „Seeabenteuern<sup>369</sup>“ wieder der regionaleren Politik widmen können, mag dies jedoch insgesamt relativiert haben.

Und die griechische Eidgenossenschaft von 481 v. Chr. wäre auch in der Form von 479 nicht in der Lage gewesen, der rasanten Entwicklungen nach der Perserabwehr Herr zu werden. Eine Reform des Bündnisses – soweit ein Weiterbestand der Symmachie überhaupt angestrebt wurde – erschien unumgänglich.

### 1. 5. *Verhältnis von Hellenenbund und Seebund zueinander*

Nun folgt die Gründung des delisch-attischen Seebundes. Dies ist Gegenstand des folgenden Kapitels<sup>370</sup>. Als Vorgriff sei nur noch die Frage nach dem Verhältnis des Seebundes zum Hellenenbund angedeutet.

Ähnlichkeiten weisen beide Symmachien in der jeweiligen Zielsetzung auf: Vernichtung der Perser, Befreiung Griechenlands und die Erhaltung der Freiheit. Dem stehen Unterschiede im Mitgliederbestand<sup>371</sup> gegenüber.

<sup>366</sup> Nicht unterbewertet soll die Bedeutung anderer athenischer Strategen werden: So ist es Xanthippos, der Sestos einnimmt und den persischen Statthalter Artayktes kreuzigen lässt (Hdt. 9,116,4), weil dieser es gewagt hatte, das Heiligtum des Protesilaos zu schänden (Hdt. 9,116,1); vgl. Petzold, Gründung II 24.

<sup>367</sup> Vgl. dazu Sertcan, Lügner Thukydides 281-283.

<sup>368</sup> Baltrusch, Symmachie und Spondai 54 betont, dass Sparta gar nicht mehr in der Lage war, die notwendige Kontrollfunktion innerhalb der Eidgenossenschaft auszuüben.

<sup>369</sup> So hatte sich Leotychidas 479 noch geweigert, den Bitten der ionischen Gesandtschaft nachzugeben und zu folgen, da „den Griechen alles unheimlich war, was östlich von Delos lag“ (Hdt. 8,132,2-3). Beloch, GG II 62 weist darauf hin, dass ein Seekrieg sehr teuer für Sparta geworden wäre.

<sup>370</sup> Vgl. Kap. 2 (Quellen).



Dass die Seebundgründung nicht einfach mit dem Hegemoniewechsel im Hellenenbund<sup>372</sup> gleichgesetzt werden kann, wird in zweifacher Hinsicht deutlich: Erstens wird der Seebund, wie noch zu zeigen sein wird, in einem eigenen Akt begründet<sup>373</sup>. Zweitens blieb der Hellenenbund formell bestehen, und seine Mitglieder sind Sparta gegenüber weiterhin verpflichtet<sup>374</sup>. Dies gilt auch für die Zeit nach 478/77 v. Chr.<sup>375</sup>. Denn der einmalige Führungswechsel hat rechtlich insgesamt noch keine Auswirkungen auf das Bündnis: Um Athen die Hegemonie dauerhaft im Hellenenbund zu übertragen, hätte es eines neuen Beschlusses innerhalb der antipersischen Symmachie bedurft, und schwerlich hätten sich die Peloponnesier gegenüber Athen verpflichten wollen oder können, ohne dass dies den Widerstand Spartas hervorgerufen hätte<sup>376</sup>. Sparta ist also de iure immer noch als Hegemonialmacht und als Vertragspartner (selbst Athens!) im bilateralen Bund<sup>377</sup> anzusehen. Andererseits besteht nach 478/77 v. Chr. für Athen als Hegemonialmacht im Seebund kein Bedarf, die Führungsrolle im Hellenenbund für sich zu beanspruchen.

Dass dieser formell weiterbesteht, ist mehrfach indiziert: Spätestens nach dem Eid von Plataiai ist davon auszugehen, dass der Hellenenbund auf länger als nur die Kriegszeit angelegt, eben kein „*ad hoc-Bündnis ohne fortdauernde Bedeutung*“<sup>378</sup> war. Immerhin berufen sich noch die Plataier im Peloponnesischen Krieg auf die Gültigkeit des Bündnisses, ebenso sieht Aigina den Bündnisvertrag von 481 durch den Angriff Athens im Jahre 456 Chr. gebrochen<sup>379</sup>. Nennenswerte Aktionen sind der Symmachie aber nicht mehr zuzuschreiben, will man sie nicht als Grundlage für das Eingreifen der Athener in Ithome 462 v. Chr. sehen<sup>380</sup>.

<sup>371</sup> Keimzellen des Seebundes seien laut H. D. Meyer, Vorgeschichte 423 die Mitglieder der Sestosexpedition gewesen.

<sup>372</sup> Von dieser gehen etwa Giovannini / Gottlieb, Thukydides aus; dagegen Steinbrecher, Kimonische Ära 67ff., der allerdings auch damit argumentiert, dass es sich bei dem Hellenenbund um ein „*ad-hoc Bündnis ohne fortdauernde Bedeutung*“ (68) oder ein „*loses mutilaterales Abkommen*“ (69) gehandelt habe.

<sup>373</sup> Ehrenberg, Staat der Griechen 145; Schubert, Athen und Sparta 52.

<sup>374</sup> Vgl. dazu Dreher, Athen und Sparta 86.

<sup>375</sup> So E. Meyer, GdA VI 458; Schubert, Athen und Sparta 52.

<sup>376</sup> Hammond, Origins 50 betont, dass sich die Interessen des Seebundes nicht mit denen des Hellenenbundes decken; auch wäre Athen als neuer Hegemon im Hellenenbund wieder abwählbar gewesen.

<sup>377</sup> Siehe dazu oben, Kap. 1.2.4.

<sup>378</sup> So Steinbrecher, Kimonische Ära 68.

<sup>379</sup> Th. 2,71; 3,59,2. (Plataiai); 3,64,2 (Vorwurf an Plataiai in Zusammenhang mit der Unterstützung Athens im Kampf gegen Aigina); vgl. dazu Siewert, Eid von Plataiai 81.

<sup>380</sup> So Steinbrecher, Kimonische Ära 68. Die Ereignisse von Ithome, das Zurückschicken der athenischen Hilfstruppen durch die Lakedaimonier, gibt Siewert, Eid von Plataiai 92 als aus der Sicht Athens endgültigen Bruch des Bündnisses mit Sparta an. Die Formulierung bei Th. 1,102,4 entspricht nämlich der des Eides von Plataiai. Vorsichtig bejaht dies auch Petzold, Gründung I 443 A. 172, indem er auf ein Philochorosfragment (FGrHist 328 F 117) verweist, das in seiner Formulierung aber zu ungenau ist. In den Scholien zu Ar. Lys. 1138, wo die Hilfe des Kimon an Sparta beschrieben ist, heißt es: ὁ

Der Seebund ist, wie sogleich zu zeigen sein wird, aufgrund seiner Gründungszeremonie und der überlieferten Formeln als ein eigenständiges Vertragswerk<sup>381</sup> anzusehen. Ohne den Hellenenbund von 481 v. Chr. ist er jedoch genauso wenig vorstellbar wie ohne die Ereignisse in Samos und den Hegemoniewechsel von 478/77 v. Chr.

---

δὲ Φιλόχορος φησι καὶ τὴν ἡγεμονίαν τοῦς Ἀθηναίους λαβεῖν διὰ τὰς κατασχούσας τὴν Λακεδαίμονα συμφορὰς (Philochoros sagt auch, dass die Athener durch die in Sparta vorherrschenden Umstände die Hegemonie übernommen hätten). Daraus ist nicht zu erkennen, welche Hegemonie in welchem Bündnis gemeint ist. Vielleicht ist eher die Vormachtstellung in ganz Griechenland gemeint, die nun von Athen übernommen worden war, weil Sparta durch Erdbeben und Helotenaufstand arg geschwächt worden war. Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 34 meint, dass der Hellenenbund nicht als Rechtsgrundlage für die Sendung von attischen Hilfstruppen an Sparta 462 v. Chr. angenommen werden kann.

<sup>381</sup> Schubert, *Athen und Sparta* 52; dazu sogleich.

## 2. DIE GRÜNDUNG DES DELISCH-ATTISCHEN SEEBUNDES: EINE DARSTELLUNG DER QUELLENLAGE

Im Jahr 478/77 v. Chr. kommt es auf Delos zu der Schaffung einer eigenständigen Symmachie unter athenischer Führung<sup>1</sup>. Den Gründungsvorgang überliefern zwei Quellen, nämlich Aristoteles<sup>2</sup> und Plutarch, relativ genau<sup>3</sup>. Aus Thukydides und Diodor lässt er sich etwas schwieriger rekonstruieren. Die beiden Historiker stellen das Ereignis in den Gesamtzusammenhang des Führungswechsels im Hellenenbund. Herodot thematisiert die Seebundgründung überhaupt nicht, da sein Werk mit den Erfolgen der antipersischen Symmachie endet. Einige wenige Anspielungen auf den Seebund lassen dennoch die Vermutung zu, dass Herodot den – zu seiner Zeit negativ behafteten – Seebund bewusst nicht behandelt, um Athen den Nimbus des Befreiers ganz Griechenlands nicht zu nehmen<sup>4</sup>.

In diesem Kapitel sollen die Belegstellen der vier Autoren Aristoteles, Plutarch, Thukydides und Diodor präsentiert und kommentiert werden, um daraus eine Grundlage für alle weiteren Überlegungen zu gewinnen.

### 2. 1. Aristoteles

Die Schlüsselstelle zum Gründungsvorgang findet sich in der *Athenaion Politeia*. Aristoteles stellt die Zeremonie als einen Akt dar, den Aristides im Zusammenhang mit der Festsetzung der Beiträge für die neue Symmachie durchführt (Arist. Ath. Pol. 23,5):

Διὸ καὶ τοὺς φόρους οὗτος ἦν ὁ τάξας ταῖς πόλεσιν τοὺς πρώτους, ἔπει τρίτῳ μετὰ τὴν ἐν Σαλαμίῳ ναυμαχίαν, ἐπὶ Τιμοσθέους ἄρχοντος, καὶ τοὺς ὄρκους ὤμοσεν τοῖς Ἴωσ[ιν], ὥστε τὸν αὐτὸν ἐχθρὸν εἶναι καὶ φίλον, ἐφ' οἷς καὶ τοὺς μύθους ἐν τῷ πελάγει καθείσασαν.

Deshalb war es dieser (i.e. Aristides), der sowohl den Städten die ersten Beiträge auferlegte, im dritten Jahr nach der Seeschlacht von Salamis, im Archontat des Ti-

---

<sup>1</sup> Die Datierung, die Diodor (D.S. 11,44,6) gibt – das Jahr der Konsuln Marcus Fabius und Lucius Valerius – stimmt mit der des Aristoteles überein. Es ergibt sich aus der Gesamtchau der Quellen als Gründungszeitpunkt der Frühling des Jahres 477 v. Chr., also die Amtszeit des eponymen Archon Timosthenes 478/77 v. Chr., vgl. dazu auch Powell, *Athens and Sparta* 12.

<sup>2</sup> Wenn die *Athenaion politeia* als Werk des Aristoteles bezeichnet wird, so dient dies einzig Zweckmäßigkeitserwägungen, vgl. dazu schon oben 7 A. 41.

<sup>3</sup> Nach Swoboda, Bünde 7 ist die Quellensituation zur Seebundgründung – etwa im Vergleich zu Swobodas Forschungsgebiet, den Sympolitien – auch relativ genau. Absolut gesehen ist dies aber immer noch wenig.

<sup>4</sup> So Strasburger, Herodot 20, vgl. dazu die Einleitung.

mosthenes, als auch den Ionern die Eide schwor, dass derselbe Freund und Feind sein solle, zu deren Bekräftigung sie auch Metallklumpen im Meer versenkten.

Dem Versenken der Metallklumpen, das auch bei Plutarch überliefert ist, soll das gesamte nächste Kapitel gewidmet werden. Aristoteles erwähnt als einziger die Freund-Feindklausel als Inhalt des Vertrages, auch sie soll in einem eigenen Kapitel ausführlich behandelt werden<sup>5</sup>. Aristoteles' Beleg erscheint deshalb so bedeutsam, weil der Gründungsvorgang isoliert von seiner historischen Einbettung dargestellt wird. Dies hat seinen Grund natürlich im Genus des Werkes. Im Unterschied zu den Historikern enthält die *Athenaion Politeia* eine Darstellung der athenischen Verfassung und muss auf geschichtliche Abläufe nur gelegentlich eingehen, vor allem dann, wenn die Entwicklung einer Institution dargestellt werden soll. Aristoteles macht genaue chronologische Angaben:

Die Gründung erfolgt im Archontat des Timosthenes, im dritten Jahr nach der Schlacht bei Salamis. Diese doppelte zeitliche Fixierung weist auf das Jahr 478/77 v. Chr.<sup>6</sup> Die Angabe des Archon stimmt auch mit der Archontenliste bei Dionysios v. Halikarnassos überein<sup>7</sup>.

Aristeides schwört in Vertretung der Athener den Ionern Treueide. Vertragspartner sind also Athen und die Ioner. Das ergibt sich schon daraus, dass Aristeides der Stratege Athens und als solcher zum Vertragsschluss ermächtigt ist. Pistorius irrt, wenn er wie folgt einen Vertrag zwischen Aristeides und den Ionern annimmt: „Aus dieser Stelle müssen wir schließen, dass Aristeides alleine sich verpflichtete, die gleichen Freunde wie die Ioner zu haben. Allein das wäre historisch undenkbar“<sup>8</sup>. Zwar wird auf die Abschlusskompetenz des Aristeides für Athen in der vorliegenden Quellenstelle nicht unmittelbar hingewiesen<sup>9</sup>. Dies ist aber noch kein Beweis dafür, dass sie nicht gegeben war. Der gesamte Abschnitt Ath. Pol. 23,5 ist sehr knapp gefasst und lässt Raum für Fragen, die sich erst durch die parallele Stelle der Aristeidesvita Plutarchs klären lassen<sup>10</sup>. Dafür, dass Aristeides den Eid in Vertretung Athens leistet, spricht schon allein, dass er Stratege, somit eines der Organe der Polis ist, die neben etwa dem Taxiarchen in den Quellen immer wieder als Kontrahierende für völkerrechtliche Verträge genannt werden<sup>11</sup>.

<sup>5</sup> Vgl. Kap. 4 (Freund-Feindklausel).

<sup>6</sup> Vgl. Walker, *Confederacy* 39 – hier wird vorsichtig vom „*Winter nach der Einnahme von Byzanz*“ gesprochen, vgl. dazu oben A. 1 dieses Kapitels.

<sup>7</sup> Thaler, *Arist. Ath. Pol.* 23,5 ad locum.

<sup>8</sup> Pistorius, *Hegemoniestreben* 82. Ebenso vermutet Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 58 A. 316, dass sich einzig Aristeides den Ionern gegenüber verpflichtete.

<sup>9</sup> Allgemein war es nicht üblich, in die Eidformel selbst Hinweise auf die Vollmacht oder Vertretungsbefugnis des Schwörenden aufzunehmen, vgl. Heuss, *Abschluß und Beurkundung* 11.

<sup>10</sup> Siehe unter Kap. 2.2.

<sup>11</sup> Heuss, *Abschluß und Beurkundung* 4.

Wie noch zu sehen sein wird, kontrahiert Athen nicht „nur“ mit den Ionern, also den 12 Gemeinden der ionischen Dodekapolis, was zum Beispiel die äolischen Lesbier ausschliesse. Vielmehr ist anzunehmen, dass mit dem weiten Begriff der Ioner die Inselstaaten und die eben erst befreiten Küstengemeinden Kleinasiens zusammengefasst werden<sup>12</sup>. „Ioner“ ist als bewusstes Abgrenzungsmerkmal zu den Festlandgriechen gewählt, aus denen der Hellenenbund seine Mitglieder zum größten Teil rekrutiert hatte<sup>13</sup>.

Aristeides schwört den Eid den Ionern. Dabei ist anzunehmen, dass der Eid wechselseitig geleistet wird. So wird die den Schwur begleitende Besicherungshandlung, das Versenken der Klumpen<sup>14</sup>, von mehreren vollzogen, das Verb (καθεῖσθαι) steht im Plural. Der Schwur selbst wird für nur eine Vertragspartei überliefert. Auch wenn es der Konzeption des Seebundes und dem Verständnis der Freund-Feindklausel entspräche, so darf doch nicht der Versuch unternommen werden, ὄμοσον als transitiv mit „er ließ die Ioner schwören“ zu übersetzen<sup>15</sup>. Die Regeln der Grammatik lassen sich hier nicht in die gewünschte Richtung biegen. Das ist auch gar nicht notwendig: Aristoteles verzichtet im Unterschied zu Plutarch darauf, den „Gegenschwur“<sup>16</sup> zu erwähnen. Er schildert die Seebundgründung aus der Sicht der Athener. Für ihn ist die Begründung der neuen Allianz eine der Leistungen des Aristeides. Dieser war es auch, der die Beiträge festsetzte; nur dass Aristeides den Gründungs Eid schwor, war in der knappen Schilderung der Erwähnung wert.

Für die vertragsrechtliche Ausgestaltung der Seebundsetzung ist die Nennung der Freund-Feindklausel von großer Bedeutung. Diese ist jedenfalls Teil des Eides, der typischerweise wesentliche Elemente des Vertrages, zu dessen Besicherung er geleistet wird, in die Schwurformel aufnimmt<sup>17</sup>. Für die Authentizität der Überlieferung spricht auch die Tatsache, dass Aristoteles die Besicherung mit den Klumpen

<sup>12</sup> Vgl. Chambers, Arist. Ath. Pol. 23,5 ad locum. Highby, Erythrae Decree 40 verweist darauf, dass auch bei Thukydides die Ioner für „*the Ionians of the Asiatic mainland*“ stehen – Th. 1,12,4; 13,6,16; 2,9,5; 4,77; 82,3; 7,96,4; vgl. dazu auch die Ausführungen in Kap. 12 (Mitglieder).

<sup>13</sup> Etwas widersprüchlich erscheinen hier die Angaben Hammonds, Origins 46-50: So betont er den unterschiedlichen Gebrauch von „Ioner“, was sich einmal auf alle jüngeren Seebundmitglieder, einmal nur auf die ethnische Gruppe, dann wieder auf eben genannte Dodekapolis bezieht (46). Gerade im vorliegenden Kontext geht Hammond aber davon aus, dass es sich um die Ioner im engsten Sinne handelt, also um die 12 Gemeinden Kleinasiens (50). Das führt ihn zu der absurden Vermutung, die bei Aristoteles und bei Plutarch beschriebenen Verträge seien unterschiedliche, da ersterer von Athen und Ionern, letzterer von Athen und Hellenen als Kontrahierenden berichtet.

<sup>14</sup> Vgl. dazu das folgende Kapitel 3.

<sup>15</sup> So etwa Brunt, Hellenic League 149.

<sup>16</sup> Dessen Vorliegen ist als gegeben anzunehmen, vgl. Kiechle, Athens Politik 270.

<sup>17</sup> Heuss, Abschluß und Beurkundung 10.

erwähnt. Diese Zeremonie wird er schwerlich erfunden haben<sup>18</sup>. Das ὥστε τὸν αὐτὸν ἐχθρὸν εἶναι καὶ φίλον ist also als Vertragsbestimmung anzunehmen<sup>19</sup>.

## 2. 2. Plutarch

In der Vita des Aristides werden die großen staatspolitischen Leistungen des Strategen beschrieben. So im 24. Kapitel die Festsetzung fixer Beiträge für die Seebundmitglieder, im 25. Kapitel die Gründung des Seebundes (Plu. Arist. 25,1):

Ὁ δ' Ἀριστείδης ὄρκισε μὲν τοὺς Ἕλληνας καὶ ὄμοσεν ὑπὲρ τῶν Ἀθηναίων, μύδρους ἐμβαλὼν ἐπὶ ταῖς ἀραῖς εἰς τὴν θάλατταν· ὕστερον δὲ τῶν πραγμάτων ἄρχειν ἐγκρατέστερον ὡς εἴκεν ἐκβιαζομένων, ἐκέλευε τοὺς Ἀθηναίους τὴν ἐπιτορκίαν τρέψαντας εἰς αὐτὸν ἢ συμφέρει χρῆσθαι τοῖς πράγμασι.

Aristides nahm den Griechen den Eid ab und leistete selbst den Eid für die Athener, wobei er zusätzlich zu den Verfluchungen Metallklumpen ins Meer warf. Später, als die Sachlage, wie es schien, es erzwang, die Herrschaft strenger auszuüben, forderte er die Athener auf, ihm den Eidbruch anzulasten und die Verhältnisse so zu nutzen, wie es ihnen vorteilhaft war.

Plutarch zeichnet das Bild eines umsichtigen Politikers, der Athen zu großer Macht führte. Dabei schreckt dieser auch vor rechtswidrigem Verhalten nicht zurück. Er übernimmt die Verantwortung für seine Heimat, sollte diese wegen ihrer immer strenger ausgeübten Hegemonie im Seebund von den Bundesgenossen angegriffen werden<sup>20</sup>. Calabi<sup>21</sup> stellt fest, dass ein delegierter Unterhändler wie Aristides nicht für den Vertragsbruch der Körperschaft, die er vertreten hatte, haftbar gemacht werden kann, es sei denn, dies wäre Gegenstand spezieller vertraglicher Regelung gewesen. Folglich sei der Ratschlag des Aristides nicht wörtlich als „Haftungsübernahme“ zu verstehen, sondern als Aufforderung an Athen, sich bei politischen Entscheidungen nicht von der Enge der völkerrechtlichen Bindung beeinflussen zu lassen. Athen könne sich immer noch auf Aristides ausreden, wenn es sich nicht mehr vertragskonform verhalten wolle. Davon ist jedoch zum Gründungszeitpunkt noch lange nicht die Rede. Der Historiker Plutarch weiß natürlich um die Entwicklung der politischen Lage im Griechenland des 5. Jh., weiß, dass sich sukzessive eine attische Arche ausformen würde. 478/77 v. Chr. aber können Athen noch keine

<sup>18</sup> Vgl. dazu auch Wüst, Amphiktyonie 150; Hammond, Origins 47.

<sup>19</sup> So auch Baltrusch, Symmachie und Spondai 58 A. 317; Bonk, Klauseln 79-80 gibt weiters zu bedenken, dass der Seebund seine Ziele nicht erreicht hätte, wenn er als materielle Bestimmung des Gründungsvertrages nur die Loyalitätsklausel aufgewiesen hätte. Anderer Ansicht ist diesbezüglich Wüst, Amphiktyonie 149-150; dazu Kap. 4 (Freund-Feindklausel).

<sup>20</sup> Der Ratschlag des Aristides ist nur hier belegt, vgl. Calabi, Plu. Arist. 25,1 ad locum.

<sup>21</sup> Calabi, Plu. Arist. 25,1 ad locum.

Intentionen in diese Richtung unterstellt werden<sup>22</sup>: Die Gründung des Seebundes ist einerseits rechtlich geboten, da sie die Grundlage für die seit der Absetzung des Pausanias gegebene Führungsmacht Athens über Bundesgenossen darstellt<sup>23</sup>. Diese, die bei Aristoteles schlichtweg als „Ioner“ bezeichnet werden, hatten Athen mehrfach darum gebeten. Also schwört Aristeides für Athen (ὄμοσεν ὑπὲρ τῶν Ἀθηναίων) und lässt die Griechen ihrerseits den Treueid leisten (ὄρκισε). Was bei Aristoteles also nicht erwähnt war, wird hier beinahe übergenau ausformuliert, das Procedere der Schaffung eines bilateralen Vertragsverhältnisses<sup>24</sup>. Vom Inhalt des Vertrages erfährt man ebenso wenig wie vom Wortlaut der Eide<sup>25</sup>. Doch findet sich erneut der Hinweis auf das Versenken von Metallklumpen, im Unterschied zu dem Beleg aus der Athenaion Politeia werden in der gesamten Zeremonie hier zusätzlich Flüche erwähnt.

Die vorliegende Quelle bietet eine willkommene Ergänzung zu der Aristotelesstelle. Fragen, die diese offen gelassen hat, werden hier beantwortet: Die Reziprozität der Schwurhandlung (ὄρκισε – ὄμοσεν) wird ausgeführt, das Auftreten des Aristeides als abschlussbevollmächtigter Vertreter der Polis Athen (ὑπὲρ τῶν Ἀθηναίων), die beiden Parteien werden Athener und Hellenen genannt<sup>26</sup>, und nicht zuletzt komplettiert der Zusatz ἐπὶ ταῖς ἀροῖς die Version aus der Athenaion Politeia. Die Freund-Feindklausel hingegen fehlt.

### 2. 3. Thukydides

Nach Thukydides kommt es im Rahmen des Führungswechsels innerhalb des Hellenenbunds zur Festsetzung von Beitragsarten (Geld oder Schiffe) und Beitragshöhe, ebenso wird das Amt der Hellenotamiai geschaffen<sup>27</sup>. Der Vertragsschluss und etwaige ihn begleitende Maßnahmen werden nicht explizit dargestellt. Es entsteht der

<sup>22</sup> Somit erscheint es auch meines Erachtens nicht notwendig, wie H. D. Meyer, *Vorgeschichte* 439 aufgrund dieser ἐπιτορκία das Vorliegen zusätzlicher Abmachungen anzunehmen, die Athen nicht als Element des Vertrages angesehen habe und so eher bereit war zu brechen.

<sup>23</sup> Siehe dazu oben Kap. 1 (Entwicklungslinien).

<sup>24</sup> So sieht es zumindest Calabi, *Plu. Arist.* 25,1 ad locum. Zur Diskussion der formalen Gestaltung des Bündnisses vgl. Kap. 11 (Form des Seebundvertrages).

<sup>25</sup> Highby, *Erythrae Decree* 76 spricht davon, dass Plutarch „vergessen“ habe, den Inhalt des Eides zu erwähnen.

<sup>26</sup> Etwas befremdend wirkt da die Meinung von Hammond, *Origins* 52, dass Aristoteles und Plutarch zwei verschiedene Verträge beschreiben: So bringt er als Parallelstelle für die seltene Praxis des Versenkens von Klumpen aus *Ath. Pol.* 23,5 eben *Plu. Arist.* 25,1: Das eine sei ein Bündnis mit den Ionern, das andere eines der Athener mit den „Hellenen“. Dies ist allerdings die Konsequenz der engen Auslegung des Begriffes der „Ioner“ in *Arist. Ath.* 23,5; siehe dazu oben unter 2.1.

<sup>27</sup> *Th.* 1,95-96.

Eindruck, als nähme Athen den Spartanern die Führung lediglich de facto ab<sup>28</sup>. Auch die Person des Aristeides wird hier nicht erwähnt, in 5,18,5 aber nimmt Thukydides auf den Strategen Bezug, wenn er den τὸν φόρον τὸν ἐπ' Ἀριστείδου anführt<sup>29</sup>. Immerhin findet sich im dritten Buch in der Rede der Lesbier vor den Spartanern eine Anspielung auf den Abschluss des Bündnisses (Th. 3,10,2-4.6)<sup>30</sup>:

(2) Ἡμῖν δὲ καὶ Ἀθηναίοις ζυμμαχία ἐγένετο πρῶτον ἀπολιπόντων μὲν ὑμῶν ἐκ τοῦ Μηδικοῦ πολέμου, παραμεινάντων δὲ ἐκείνων πρὸς τὰ ὑπόλοιπα τῶν ἔργων. (3) ζύμμαχοι μέντοι ἐγενόμεθα οὐκ ἐπὶ καταδουλώσει τῶν Ἑλλήνων Ἀθηναίοις, ἀλλ' ἐπ' ἐλευθερώσει ἀπὸ τοῦ Μήδου τοῖς Ἑλλησιν. (4) καὶ μέχρι μὲν ἀπὸ τοῦ ἴσου ἡγούντο, προθύμως εἰπόμεθα· ἐπειδὴ δὲ ἐωρώμεν αὐτοὺς τὴν μὲν τοῦ Μήδου ἔχθραν ἀνιέντας, τὴν δὲ τῶν ζυμμάχων δούλωσιν ἐπαγομένους, οὐκ ἄδεεῖς ἔτι ἡμεν. (6) Οὐ γὰρ εἰκὸς ἦν αὐτοὺς οὓς μὲν μεθ' ἡμῶν ἐνσπόνδους ἐποίησαντο καταστρέψασθαι, τοὺς δὲ ὑπολοίπους, εἴ ποτε ἄρα ἐδυνήθησαν, μὴ δρᾶσαι τοῦτο.

(2) Das Bündnis haben wir und die Athener geschlossen, als ihr euch aus dem Perserkrieg zurückgezogen hattet, jene aber verblieben, um die noch ausstehenden Aufgaben zu bewältigen. (3) Symmachoi sind wir freilich nicht für die Athener zur Unterwerfung der Griechen geworden, sondern für die Griechen zur Befreiung von den Persern. (4) Und solange sie uns als Gleichgestellte führten, folgten wir bereitwillig. Als wir diese aber die Feindschaft mit den Persern aufgeben und sich der Versklavung der Bundesgenossen zuwenden sahen, waren wir nicht mehr ohne Furcht.

(6) Es war nicht anzunehmen, dass sie, die sie jene unterwarfen, die sie mit uns zu ihren Vertragspartnern gemacht hatten, mit den Übrigen nicht genauso verfahren würden, wenn sie es nur vermocht hätten.

Die Lesbier erwähnen ihren Vertrag mit Athen; Gomme verweist dazu auf 1,95 und fälschlicherweise auch auf Herodot 9,106,4<sup>31</sup>. Die zusätzliche Angabe, der Vertragsschluss sei zu jener Zeit erfolgt, als die Spartaner sich zurückgezogen hatten, lässt den Schluss zu, dass der lesbische Gesandte eine zu einem späteren Zeitpunkt getroffene Vereinbarung meint und nicht die Aufnahme in den Hellenenbund anlässlich der Samoskonferenz, auf die die Herodotstelle Bezug nimmt. Auch daran zeigt sich, dass Thukydides keine genaue Trennlinie zwischen dem Führungswechsel und der Seebundgründung zieht. Im Rahmen der Hegemonieübernahme durch Athen kommt es zu der Beitragsberechnung. Diese bezieht sich aber bereits auf das neue Bündnis Athens, dessen Gründung Thukydides damit andeutet oder zumindest voraussetzt. Wie gezeigt wurde, erscheint es ihm – in der Rede des Lesbiers – nicht notwendig, Aristeides zu erwähnen. Anders als Aristoteles oder Plutarch gibt er aber keinen detailgetreuen Tatsachenbericht von den Vorgängen der Konstituierung des Seebundes, geschweige denn den Wortlaut des Gründungsvertrages wieder. E. Meyer sieht in den späteren Belegen nur die mit Namen angereicherte Version des Thu-

<sup>28</sup> Dreher, Athen und Sparta 86.

<sup>29</sup> Vgl. Rhodes, Arist. Ath. Pol. 23,5 ad locum.

<sup>30</sup> Vgl. dazu auch Th 1,75,2; 6,76,3.

<sup>31</sup> Gomme, Th. 3,10 ad locum.



kydides<sup>32</sup>. Allerdings kann die unsystematische, in mehreren Episoden eingeflochtene Darstellung des Historikers schwerlich deren einziges Vorbild gewesen sein; dafür ist sie – auch weil Thukydides eine andere Perspektive wählt – zu unvollständig. Dennoch fällt auf, dass Thukydides den freien Entschluss der Ioner bzw. Hellenen hervorhebt, mit Athen einen Vertrag einzugehen<sup>33</sup>. Diese „Freiwilligkeit“, die ja auch den Führungswechsel in dem Hellenenbund begleitete, wird typischerweise in den patriotischen Darstellungen der attischen Redner besonders hervorgehoben<sup>34</sup>. Gerade darin, dass Thukydides und die attischen Redner in diesem Punkt übereinstimmen, könnte freilich ein Indiz für die Richtigkeit der thukydideischen Version gesehen werden<sup>35</sup>.

#### 2. 4. Diodor

Auch bei Diodor ist die Gründung nicht konkret geschildert; die Entscheidung darüber fällt jedenfalls auf einer Bündnerversammlung, die als konstituierende Sitzung<sup>36</sup> anzusehen ist (D.S. 11,47,1-3):

(1) Εὐθύς οὖν ὁ μὲν Ἀριστείδης συνεβούλευε τοῖς συμμάχοις ἅπασι κοινὴν ἄγουσι σύνοδον ἀποδείξαι [τὴν] Δήλον κοινὸν ταμειῖον, καὶ τὰ χρήματα πάντα τὰ συναγόμενα εἰς ταύτην κατατίθεσθαι, πρὸς δὲ τὸν ἀπὸ τῶν Περσῶν ὑποπευόμενον πόλεμον τάξαι φόρον ταῖς πόλεσι πάσαις κατὰ δύναμιν, ὥστε γίνεσθαι τὸ πᾶν ἄθροισμα ταλάντων πεντακοσίων καὶ ἐξήκοντα. (2) Ταχθεὶς δὲ ἐπὶ τὴν διάταξιν τῶν φόρων, οὕτως ἀκριβῶς καὶ δικαίως τὸν διαμερισμὸν ἐποίησεν ὥστε πάσας τὰς πόλεις εὐδοκῆσαι. διὸ καὶ δοκῶν ἐν τι τῶν ἀδυνάτων ἔργων συντελεκεῖναι, μεγίστην ἐπὶ δικαιοσύνη δόξαν ἐκτήσατο καὶ διὰ τὴν ὑπερβολὴν τῆς δικαιοσύνης δίκαιος ἐπωνομάσθη. (3) Ὅφ' ἓνα δὲ καὶ τὸν αὐτὸν καιρὸν ἢ μὲν τοῦ Πausanίου κακία τῆς κατὰ θάλατταν ἡγεμονίας ἐστέρησε τοὺς πολίτας, ἢ Ἀριστείδου δὲ κατὰ πᾶν ἀρετὴ τὰς Ἀθήνας τὴν οὐκ οὐσαν στρατηγίαν ἐποίησε κτήσασθαι.

(1) Aristides gab allen Symmachoi anlässlich einer gemeinsamen Versammlung den Rat, Delos zu ihrem Schatzhaus zu erwählen und alle gesammelten Gelder dort zu deponieren. Für den von den Persern drohenden Krieg riet er aber, allen Poleis gemäß ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, einen Beitrag festzusetzen, so dass die Gesamtsumme der Sammlung 560 Talente betrage. (2) Als er aber eingesetzt wurde, die Schätzung der Beiträge vorzunehmen, verfuhr er bei der Aufteilung so genau und gerecht, dass alle Poleis zustimmten. Weil er aber ein Ding der Unmöglichkeit vollendet zu haben schien, erwarb er für sich den allergrößten Ruhm der Gerechtigkeit und wurde aufgrund der Außergewöhnlichkeit seiner Gerechtigkeit der „Gerechte“ genannt. (3) So beraubte zu ein und demselben Zeitpunkt die Schlechtigkeit des Pausanias seine Landsleute der Hegemonie zur See, die in jeder Hinsicht erwiesene Tüchtigkeit des Aristides aber gewann den Oberbefehl für Athen, den es bislang nicht innegehabt hatte.

<sup>32</sup> E. Meyer, GdA VI 462.

<sup>33</sup> Vgl. Th. 1,75,2; 95,1; 130,2; 3,10,2.

<sup>34</sup> Lys. 2,47; Isoc. 4,72,8; 7,30; 12,52; D. 3,24; Aristid. 19,258; vgl. dazu die Einleitung.

<sup>35</sup> Strasburger, Thukydides 24.

<sup>36</sup> Damit ist Diodor aber der einzige, der diese – für die Gründung früher Symmachien doch so wesentliche – Determinante anführt, vgl. Larsen, Delian League 182.

Wieder ist die Beitragsbemessung Kern der Darstellung. Aristeides rät dazu anlässlich einer Versammlung der Symmachoi. Nur hier erfährt man, in welchem Rahmen es zu dem Austausch der Eide gekommen sein konnte. Der Formulierung Diodors will Hammond entnehmen, dass es sich um eine Versammlung der Bundesgenossen Athens handelte, der Athen selbst nicht beiwohnte, da es auch gar nicht Mitglied derselben gewesen sei<sup>37</sup>. Diese These untermauert Hammond mit der Verwendung des Adjektivs κοινός, das die Gemeinschaft der ionischen Gemeinden beschreibe. Und diese stellt seiner Meinung ja auch die „zweite Kammer“ des Seebundes dar, eben den Vertragspartner Athens. Da letzteres aber als falsche Annahme angesehen werden muss<sup>38</sup>, entbehrt diese Konstruktion Hammonds ihrer Grundlage. Plausibler erscheint da der Ansatz Welweis: Athen habe schon im Rahmen des Führungswechsels die einzelnen, vorwiegend ionischen Mitglieder des Hellenenbundes zu einer Versammlung in Delos aufgefordert; so sei auch die ablehnende Haltung der Symmachoi gegenüber Dorkis vor dem Hintergrund dieser geheimen Absprachen verständlicher. Der Kongress in Delos sei dann gleichzeitig auch die konstituierende Sitzung gewesen, auf der man einander gegenseitig verpflichtete<sup>39</sup>.

Dies geht allerdings aus der Diodor-Stelle keineswegs hervor. Hier ist nur von ein und demselben Zeitpunkt zu lesen, an dem Aristeides die Schatzung (die ja den Seebund betrifft!) vorgenommen und Sparta die Führung der antipersischen Symmachie für Sparta verloren hat. Auch wenn dieser κοινός im letzten Satz des Kapitels als Entwicklung eines ganzen Jahres angegeben wird, was alles etwas relativiert, so wird dennoch ersichtlich, dass es Diodor nicht anders erging als späteren Historikern<sup>40</sup>: Eine zeitliche Trennungslinie zwischen Hegemoniewechsel und Seebundgründung, die oft mit der Schatzung gleichgesetzt wird, ist schwer zu ziehen. Das geht so weit, dass wiederholt sogar in Frage gestellt wurde, ob für den Seebund überhaupt ein neuer Vertrag geschlossen wurde<sup>41</sup>. So bleiben auch die Vorgänge auf Delos einer präziseren historischen Analyse kaum zugänglich.

## 2. 5. Ergebnis der Quellenexegese

Zusammenfassend ergibt sich folgendes.

1.) Hinsichtlich der genaueren Umstände der Gründung wird lediglich bei Diodor (11,47,1) eine Versammlung der Bundesgenossen erwähnt, anlässlich derer Aristeides rät, ein Schatzhaus in Delos einzurichten.

2.) Diese Versammlung fand im Jahr 478/77 v. Chr. statt, Aristoteles (Ath. Pol. 23,5) gibt eine doppelte Chronologie dafür (das Archontat des Timosthenes bzw. das

<sup>37</sup> Hammond, Origins 52-53.

<sup>38</sup> Siehe dazu unten, Kap. 9.2.

<sup>39</sup> So Welwei, Athen 78.

<sup>40</sup> Bengtson, GG 192; Busolt, GG II 73; E. Meyer, GdA VI 463 A. 1.

<sup>41</sup> Als prominentes Beispiel sei hier nur Giovannini / Gottlieb, Thukydides 1ff. genannt; auch Schubert, Athen und Sparta 52 lässt diese Frage offen.

dritte Jahr nach Salamis), Diodor (11,44,6) bestätigt das mit der Angabe der römischen Konsuln (Marcus Fabius und Lucius Valerius).

3.) Vertragspartner ist einerseits Aristeides (Arist. Ath. Pol. 23,5) bzw. Athen, vertreten durch Aristeides (Plu. Arist. 25,1). Indirekt verweist auch Thukydides darauf, wenn er von der Aristeidesschatzung spricht (5,18,5). Kontrahenten sind die Ioner (Arist. Ath. Pol. 23,5), was in ergänzender Auslegung durch Beiziehung anderer Quellen (Plu. Arist. 25,1; Th. 3,10,6) nichts anderes als eine bestimmte Anzahl von griechischen Poleis aus der Ägäis und Kleinasien darstellt.

4.) Aristeides leistet einen Eid (Plu. Arist. 25,1; Arist. Ath. Pol. 23,5), dieser enthält als wesentlichen Vertragspunkt die Freund-Feindklausel (Arist. Ath. Pol. 23,5). Die Partner leisteten ebenfalls Eide. Plutarch könnte man entnehmen, dass diese denselben Wortlaut hatten, jedoch lässt es der Biograph im Dunkeln, da er keinen Text überliefert (Plu. Arist. 25,1).

5.) Der Eid wird durch das Versenken von Metallklumpen besichert (Arist. Ath. Pol. 23,5; Plu. Arist. 25,1); das Ritual bezieht sich auch auf Flüche (Plu. Arist. 25,1).

Mehr ist den Quellen nicht zu entnehmen: Es scheint logisch, dass auch die präsumptiven Mitgliedsstaaten den Eid durch Repräsentanten schwören ließen, dies wird der Reihe nach erfolgt sein<sup>42</sup>. Dabei müsste noch gefragt werden, ob das Sicherungsritual einmal für alle Eide durchgeführt oder bei dem Eid jedes Einzelnen ein Gewicht versenkt wurde<sup>43</sup>. Die Repräsentanten der Gemeinden mögen die Befehlshaber der Bündnerkontingente gewesen sein; darüber aber schweigen die Quellen. Allerdings spricht der militärische Zweck des Seebundes dafür, dass er von Flottenkommandanten gegründet wurde<sup>44</sup>. Die enge Verflechtung von militärischen und politischen Führungspositionen der Poleis konnte ja schon, wenn auch im Kontext einer kriegsbedingten Notsituation, beim Übergang der Kompetenzen vom Bundesrat der antipersischen Symmachien auf die Strategenräte festgestellt werden. Gleichzeitig war in Athen durch die Perserkriege eine extreme Aufwertung der außenpolitischen Bedeutung der Strategen zu Ungunsten der Archonten erfolgt.

Zur materiellen Ausgestaltung des zwischenstaatlichen Vertrages ist den hier behandelten Quellen nicht allzu viel an Information zu entnehmen. Und auch hinsichtlich des Abschlusses des Seebundvertrages muss man sich bis zu einem gewissen Grade der Spekulation bedienen. Schnörkellos ist die Darstellung von Larson: „*The ratification ... took place in a single ceremony before the fleet and was not secured by an exchange of embassies between Athens and the various cities ... This can only mean that the commanders of the various contingents in the fleet took the oath on behalf of their respective cities*“<sup>45</sup>.

Balcer wiederum mutmaßt, dass Aristeides möglicherweise Staaten, die sich um eine Mitgliedschaft in der neuen Symmachie beworben hatten (und die natürlich

<sup>42</sup> So Petzold, Gründung II 11.

<sup>43</sup> Siehe Kap. 3 (Besicherung).

<sup>44</sup> So auch Larsen, Delian League 182.

<sup>45</sup> Larsen, Delian League 183.

nicht Mitglieder im Peloponnesischen Bund gewesen sein konnten) beschickt und ihnen dann auf einer Gründungsversammlung einen Vertragstext vorgelegt habe, dem alle zustimmten: „... *the articles had been agreed upon, the oaths of allegiance ... and military program of the Confederacy set into action*“<sup>46</sup>. Als Vertragsinhalt nimmt er Bestimmungen an, die die Hegemonie Athens unter Beibehaltung staatlicher Souveränität der einzelnen Seebundmitglieder regeln, dazu ein Austrittsverbot („*non-secession*“) und eine Beitragsklausel<sup>47</sup>.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Seebundvertrages zu analysieren, ist die Aufgabenstellung des zweiten Teils dieser Arbeit. Ehe dieser begonnen werden kann, soll das Augenmerk noch auf die Besicherungshandlung anlässlich der Seebundgründung gelenkt werden.

---

<sup>46</sup> Balcer, Sparda 337.

<sup>47</sup> Balcer, Sparda 421.

### 3. DIE BESICHERUNG DES SEEBUNDVERTRAGES – μύθοι<sup>1</sup>

#### 3. 1. Das Problem

Der Besicherungsakt, der gleichzeitig mit den Eiden naturgegebenenmaßen am Ende der Abschlussprozedur steht, soll hier als „Sachverhaltselement“ im ersten Teil der Arbeit behandelt werden und nicht erst nach der Rekonstruktion des Vertragstextes.

Nur zwei Quellen berichten, dass anlässlich der von Aristoteles und den Symmachoi ausgetauschten Eide Klumpen im Meer versenkt werden. Die Deutung dieses Aktes ist umstritten. Es liegt nahe, anzunehmen, dass es sich dabei um einen rechts-symbolischen Akt handelt, der in einer Verbindung mit dem geschlossenen Vertrag bzw. den geleisteten Eiden steht. In der Praxis antik-mediterraner Völkerrechte war es üblich, einen geschlossenen Vertrag mit einem Eid zu besiegeln<sup>2</sup>. Der promissori-sche Eid gliedert sich meist in drei Teile<sup>3</sup>: Die invocatio (Anrufung von Göttern), das Wiederholen wesentlicher Vertragsinhalte (im Falle der Seebundgründung ist das die Freund-Feindklausel<sup>4</sup>) und die imprecatio, die „Selbstverfluchung“ des Schwörenden für den Fall, dass er den Vertrag nicht einhalten sollte. Die einzelnen Teile konnten unterschiedlich ausgestaltet sein. Zum Beispiel bürgerte es sich im klassischen Griechenland ein, bei drei Göttern zu schwören, während hethitische Verträge lange Listen von Schwurgöttern<sup>5</sup> enthielten. Typischerweise werden aber auch Naturkräfte angerufen, Wasser, Erde oder Luft sollen dank ihrer immerwäh-renden und ubiquitären Präsenz den Vertragspartner am Bruch der Vereinbarung hindern und ihm im Falle eines Eidbruches Ungemach bereiten, wie sie dem jeweili-gen Element entspricht, etwa, dass die Erde keine Früchte mehr trägt oder das Meer unsicher würde<sup>6</sup>. Solche möglichen Konsequenzen bedeuten für die Parteien existenti-elle Bedrohung und erzielen spezial- und generalpräventive Wirkung. Mit Ver-

---

<sup>1</sup> Ausführlicher zu diesem Kapitel vgl. Scheibelreiter, Rechtspraktiken und ders., Ritual.

<sup>2</sup> Die Funktion des Eides ist hier nicht nur die der Ratifikation, wie es Heuss, Abschluß und Beurkundung 18-19 und Larsen, Delian League 176 herausgearbeitet haben, sondern auch die einer Sicherung des vertraglich Versprochenen.

<sup>3</sup> Zitiert nach dem Schema von Sealey, Justice 96.

<sup>4</sup> Arist. Ath. Pol. 23,5. Dazu ausführlich Kap. 2 (Quellen), zur Klausel siehe Kap. 4 (Freund-Feindklausel).

<sup>5</sup> Korosec, Staatsverträge 96 gliedert die Sanktionsformeln hethitischer Verträge wie folgt: Nach der Götteraufforderung folgt eine Götterliste, danach werden die Götter erneut zur Zeugenschaft aufgefordert. Darauf folgt eine Fluchformel (für die Verletzung des Vertrages) und eine Segensformel (für die Einhaltung des Vertrages).

<sup>6</sup> Vgl. dazu etwa den Bürgereid aus Chersonnesos (3. Jh. v. Chr.) Syll.<sup>3</sup> 360, Z. 55-56, wo die Selbstverfluchung darauf abzielt, dass bei Vertragsbruch Meer und Land den Ab-trünnigen keine Früchte mehr bringen sollen; vgl. allgemein dazu Burkert, Kulte des Al-tertums 208.

tragsbruch würde der auch vor Jahren geleistete Schwur zu einem Meineid, was einen Verstoß gegen göttliches Recht darstellte und die Rache der Schwurgötter oder Naturgewalten nach sich zöge. Aber nicht nur das bewusste Nichterfüllen vertraglicher Bedingung ist als solch eine ἐπιορκία anzusehen, nach griechischem Rechtsempfinden genügt dazu bereits, dass das Vertragsziel aus einem beliebigen Grunde nicht erreicht werden kann<sup>7</sup>.

Zusätzlich ist der Abschluss eines Vertrages als rituelles Moment in eine bestimmte Zeremonie gebettet, deren Ausgestaltung vom Inhalt des Vertrages, der „Nationalität“ der Kontrahenten, speziell ihrer Religion, und zusätzlichen Komponenten wie örtlichen Gegebenheiten oder der Zahl der Parteien und Zeugen abhängig ist. Typische rituelle Handlungen sind etwa Eidopfer, gemeinsames Mahl, körperliche Berührungen oder besondere Gesten<sup>8</sup>.

Als eine solche Zeremonie ist auch das Versenken der μύδροι anzusehen, von dem Aristoteles und Plutarch berichten. Will man davon ausgehen, dass die beiden Autoren eine Situation beschreiben, wie sie 478/77 v. Chr. im Meer vor Delos zwischen den Flottenkontingenten vorgelegen ist, so könnten daran erste Hypothesen geknüpft werden: Einerseits muss die Handlung ihrem Sinngehalt nach allen Teilnehmern nachvollziehbar gewesen sein – auch von den entfernter liegenden Schiffen aus musste erkennbar sein, was Aristeides bezweckt, wenn er die Klumpen ins Meer wirft. Daraus folgt, dass dieses Vorgehen im Rahmen eines Vertragsschlusses nicht unüblich und für Griechen allgemein verständlich war.

Dies vorausgesetzt, ist zu fragen, ob die Handlung auf einen bestimmten Inhalt des Eides oder Vertrages, den sie begleitet, beschränkt ist, oder unabhängig davon gesehen werden kann. Ausgangspunkt der folgenden Untersuchung sind die beiden Quellenstellen, die das Ritual für den Seebund überliefern:

Aristoteles, Ath. Pol. 23,5: ..., καὶ τοὺς ὄρκους ὤμοσεν τοῖς Ἴωσ[ι]ν, ὥστε τὸν αὐτὸν ἐχθρὸν εἶναι καὶ φίλον, ἐφ' οἷς καὶ τοὺς μύδρους ἐν τῷ πελάγει καθεῖσαν.

..., und die Eide schwor er (i.e. Aristeides) den Ionern, dass derselbe Freund und Feind sein solle, zu deren Bekräftigung sie auch Metallklumpen im Meer versenkten.

Plutarch, Arist. 25,1: Ὁ δ' Ἀριστείδης ὄρκισε μὲν τοὺς Ἕλληνας καὶ ὤμοσεν ὑπὲρ τῶν Ἀθηναίων, μύδρους ἐμβαλὼν ἐπὶ ταῖς ἀραις εἰς τὴν θάλατταν.

Aristeides ließ die Griechen schwören und leistete selbst den Eid für die Athener, wobei er zusätzlich zu den Verfluchungen Metallklumpen ins Meer warf.

Aristoteles lässt die Frage offen, ob zwischen Freund-Feindklausel und Versenken der μύδροι ein Zusammenhang besteht. ἐφ' οἷς bedeutet nicht mehr als „dazu“, der Dativ Plural könnte auch konkret auf die Eide bezogen werden. Die Handlung be-

<sup>7</sup> Latte, Meineid 346.

<sup>8</sup> Ausführlich dazu Knippschild, Rechtssymbolische Akte.

kräftigt den geleisteten Eid. Ob dies isoliert vom materiellen Gehalt des Schwurs geschieht oder ein spezieller Konnex zu vermuten ist, lässt sich allein aufgrund dieser Stelle nicht entscheiden. Bei Plutarch ist überhaupt nur das Aoristpartizip  $\acute{\epsilon}\mu\beta\alpha\lambda\acute{\omega}\nu$  zu lesen, auch hier wird damit bloß die Tatsache untermauert, dass der Eid und das Versenken der Klumpen im gleichen Zeitraum vorgenommen werden, was auf eine Interdependenz der beiden Handlungen schließen lassen könnte. Die Freund-Feindklausel erwähnt Plutarch nicht, ebenso wenig äußert er sich zum Inhalt des Eides oder dem des Vertrages. Umso interessanter scheint es nun, dass beide Autoren angesichts der spärlichen Informationen, die sie geben, gerade die  $\mu\acute{\upsilon}\delta\rho\alpha\iota$  erwähnen. Andere, typischere Elemente des Eides würde man in den Darstellungen von Aristoteles und Plutarch eher erwarten. So zum Beispiel die Anrufung von Göttern, etwa der jeweiligen Stadtgötter der Kontrahierenden, oder von Apollon – dessen Heiligtum in Delos war immerhin als politisches Zentrum des Bundes vorgesehen –, ebenso wäre *Zeus horkios*, der Schutzherr der Eide denkbar. Von all dem berichten die Quellen nichts, nur die „merkwürdige“ Besicherungshandlung wird dargestellt. Nicht zu Unrecht wird dieses Faktum als Beweis für die Authentizität der Berichte gewertet<sup>9</sup>.

Vertraut man auf die Richtigkeit der Quellenaussagen, so folgt verständlicherweise nun die Frage nach der Bedeutung des geschilderten Vorgangs.

$\mu\acute{\upsilon}\delta\rho\alpha\iota$  sind wörtlich übersetzt „Klumpen aus Erz oder Stein“<sup>10</sup>, die Lexika<sup>11</sup> geben weiters die Bedeutungen „heiß-feuriger Eisenball“, aber auch „Amboss“ oder „heiße Eisenmasse“ wieder. Oft wird der Begriff also in Zusammenhang mit dem Schmiedeberuf verwendet<sup>12</sup>.

Wie diese „Klumpen“<sup>13</sup> in das Meer gesenkt werden, wird in den Quellen unterschiedlich dargestellt: Bei Aristoteles werden sie von allen Partnern ins Meer hinuntergelassen ( $\kappa\alpha\theta\iota\acute{\epsilon}\nu\alpha\iota$ <sup>14</sup>), wesentlich aggressiver umschreibt Plutarch die Aktion mit dem „Schleudern“ ( $\acute{\epsilon}\mu\beta\acute{\alpha}\lambda\lambda\epsilon\iota\nu$ ) der Klumpen durch Aristeides allein. Dieser Unterschied mag marginal erscheinen, ist aber gerade hinsichtlich der Auslegung des symbolischen Aktes von Bedeutung. Während die Darstellung des Aristoteles die Würde eines kultischen Moments beschreibt, schildert Plutarch weit drastischer das Agieren des Aristeides – immerhin werden dabei auch ausgestoßene Fluchformeln ( $\acute{\epsilon}\pi\iota\ \tau\alpha\iota\varsigma\ \acute{\alpha}\rho\alpha\iota\varsigma$ ) angeführt, die sich auf die dem Eid immanente Selbstverfluchung beziehen könnten.

<sup>9</sup> Wüst, Amphiktyonie 150; Hammond, Origins 47.

<sup>10</sup> Auch Lava, vgl. Strab. 6,240; nach D.L. 2,8 als Metapher für die Sonne bei Anaxagoras.

<sup>11</sup> Eine gute Zusammenstellung der unterschiedlichen Bedeutungen des Wortes bietet zum Beispiel Galiano, Calimacho s.v.  $\mu\acute{\upsilon}\delta\rho\alpha\varsigma$ .

<sup>12</sup> A. fr. 307; Call. Hym. 3,49.

<sup>13</sup> In der Folge soll aus Gründen der Vereinfachung bei dieser Übersetzungsvariante geblieben werden.

<sup>14</sup>  $\kappa\alpha\theta\iota\acute{\epsilon}\nu\alpha\iota$  wird etwa auch in der Seemannssprache für das Werfen des Ankers gebraucht.

Die Interpretation des Ritus schien lange eindeutig, da es bei Herodot eine Parallelstelle gibt<sup>15</sup>. So meinen auch die meisten Autoren, in dem Versenken die „immerwährende Gültigkeit des Bundes“ zu erkennen; erst bis die Metallstücke wieder an die Meeresoberfläche treten würden, sei das Bündnis auflösbar<sup>16</sup>. Demgegenüber hat Jacobsen einen Sympathiezauber angenommen<sup>17</sup>, indem er – auch unter Heranziehung altorientalischer Quellen<sup>18</sup> – das Versenken der Klumpen als Symbol für die Strafe von meineidigen Bündnispartnern sehen möchte. Diese beiden Interpretationen sollen in der Folge untersucht werden.

### 3. 2. Die Deutung als *συμμαχία εἰς αἰεί*

Der Ritus hätte vielfältigerer Interpretation Raum geboten, gäbe es nicht den Beleg bei Herodot 1,165,2-3, zu dem der Großteil der Sekundärliteratur eine Verbindung annimmt<sup>19</sup>: Herodot schildert, dass die Phokaier ihre Heimat an der ionischen Küste Kleinasiens aufgeben und vor den Persern nach Kyrnos (Korsika) fliehen müssen. Dort, in der zwanzig Jahre zuvor von ihnen gegründeten Stadt Alalia, wollen sie sich neu ansiedeln. Als dies entschieden ist, werden alle, die nicht mitfahren würden, verflucht, und ein Eisenklumpen wird im Meer versenkt, verbunden mit dem Schwur, nicht eher zurückzukehren, als bis dieser wieder auftauche (Hdt. 1,165,2-3):

(2) ..., ἐποίησαντο ἰσχυράς κατάρας τῷ ὑπολειπομένῳ ἑωυτῶν τοῦ στόλου. (3) πρὸς δὲ ταύτησι καὶ μύθρον σιδήρεον κατεπόντωσαν καὶ ὤμοσαν μὴ πρὶν ἐς Φώκαιαν ἤξειν πρὶν ἢ τὸν μύθρον τοῦτον ἀναφανῆναι

<sup>15</sup> Hdt. 1,165,1-2; dazu sogleich.

<sup>16</sup> E. Meyer, GdA VI 460; Hammond, Origins 52 geht von einer „*common praxis*“ aus; Walker, Confederacy 39ff.; Brunt, Hellenic League 150 und da besonders A. 1; Larsen, Government 49-50; Sealey, Institutions 239; Balcer, Chalkis 8 (dort insbesondere A. 19) und Sparta 345; Dreher, Athen und Sparta 87; Welwei, Athen 78; Bengtson, GG 192, StV II 132 und Beziehungen 220; Meiggs, Empire 46; Petzold, Gründung II 12; Kienast, Hellenenbund 59. So spricht auch Burkert, Homo Necans 46 A. 3 von der hier ausgedrückten „*Unumkehrbarkeit eines Vorganges*“, vgl. auch Burkert, Kulte des Altertums 211. In Burkert, Griechische Religion 377 führt er bezüglich dieser Unumkehrbarkeit aus, dass diese nach außen hin verdeutlicht werden musste – etwa durch „*Anrufung außermenschlicher Zeugen*“ oder durch ein Ritual, das den Charakter des „*nie wieder Zurückzunehmenden*“ (als Beispiel wird hier die Versenkung von Eisenbarren genannt) oder des „*prägenden Schreckens*“ hat. Hingegen deuten Rhodes, Arist. Ath. 23,5 ad locum, und Calabi, Plu. Arist. 25,1 ad locum zumindest die Möglichkeit einer anderen Auslegung an.

<sup>17</sup> Jacobson, Oath 256-258.

<sup>18</sup> Die Freund-Feindklausel ist Bestandteil der altorientalischen Vertragspraxis, vgl. dazu Kap. 4 (Freund-Feindklausel); ebenso Scheibelreiter, Wanderung und ders., Freund-Feindklausel.

<sup>19</sup> So verweisen sowohl Aristoteleskommentare auf Herodot (vgl. Lozza, Arist. Ath. 23,5 ad locum), als auch umgekehrt (vgl. How / Wells, Hdt. 1,165,1 ad locum, der von einer „*similar sanction to the Delian League*“ spricht); vgl. Robertson, Delian League 71.



(2) ..., und sie stießen schwere Verfluchungen gegen denjenigen von ihnen aus, der sich des Auszuges enthalten würde. (3) Zu diesen (Verfluchungen) versenkten sie einen Eisenklumpen im Meer und leisteten den Schwur, nicht eher nach Phokaia zurück zu kehren, als bis dieser wieder auftauche.

Auch hier dient das Versenken eines μύδρος – wie man der Erklärung der Phokaier entnehmen kann – der Besicherung ihres Eides. Dessen Funktion ist hier klar: „Il famoso rito arcaico di giuramenti solenni ... vuole simboleggiare la perpetuità e la irrevocabilità del giuramento“<sup>20</sup>.

Die Tatsache, dass die „Flüche der Phokaier“ in der Antike bereits sprichwörtlich waren<sup>21</sup>, ist ein Zeichen für den Bekanntheitsgrad der Episode. Freilich ist μύδρος sonst relativ selten belegt, gerade in einer speziellen Bedeutung wie der als „Rechtssymbol“ oder „Kultgerät“<sup>22</sup>.

Sowohl Kommentare zu Aristoteles Ath. Pol. 23,5<sup>23</sup> als auch zu Herodot 1,165<sup>24</sup> verweisen auf das fr. 77 (Voigt) des Alkaios (P. Oxy. 2166): Schon hier, im 6. Jh. v. Chr., könnte die rituelle Verwendung der μύδροι angedeutet sein. In fr. 77 (Voigt) sind die Reste zweier Gedichte enthalten. Deren erstes lässt aufgrund des seltenen Vokabulars<sup>25</sup> auf eine Reise- oder Ausreisebeschreibung schließen<sup>26</sup>. Das zweite ist noch bruchstückhafter, zu dem wenigen, das rekonstruiert werden kann, gehört in Zeile 7 die Silbe „μύδ“<sup>27</sup>. In der editio princeps verweist Lobel auf Herodot 1,165<sup>28</sup>. Dazu vermerken die Scholien, die ebenfalls nur fragmentarisch erhalten sind, unter μύδρους: Ὁ δὲ μύδρος ἐς τὸν πόντον κατερρίφη, ἵνα μὴ ἀνέλαιντο ... τοὺς περὶ τὸν Μύρσιλον. (Der μύδρος wurde in das Meer geworfen, damit nicht aufgenommen würden ... die um Myrsilos). Diese Rekonstruktion<sup>29</sup> allein ist natürlich schon wertend, wieder wird Herodot bemüht<sup>30</sup>.

<sup>20</sup> Asheri, Hdt. 1,165,1-2 ad locum.

<sup>21</sup> Vgl. Plu. Prov. 71; Zen. 6,35; Suda s.v. Φωκκαίων ἄρα.

<sup>22</sup> In der Phokaier-Tradition steht auch Diodor (D.S. 9,10,3): Die untereinander verfeindeten Epidamnier sollen glühende μύδροι ins Meer geworfen und die Beendigung ihrer Feindschaft vom Auftauchen der noch heißen Klumpen abhängig gemacht haben – ein doppeltes Adynaton; vgl. dazu Winton, Oaths 125.

<sup>23</sup> Lozza, Arist. Ath. Pol. 23,5 ad locum spricht von einem „rito molto arcaico, gia testimoniato in Alceo“.

<sup>24</sup> Asheri, Hdt. 1,165,1 ad locum.

<sup>25</sup> Es lassen sich die Namen seltener Kleidungsstücke rekonstruieren, vgl. dazu die folgende Anmerkung.

<sup>26</sup> Ausführlicher dazu vgl. Libermann, Alc. Fr. 77 ad locum bzw. 55-56.

<sup>27</sup> . . . [ ]φο[ ] [ ]φύλ[ ] [ ]παο[ ] [ ]κα[ ] [ ]ἄσο[ ] [ ]μύδ[ ] [ ]δεξ[ ] . . .

<sup>28</sup> Lobel, P. Oxy. 2166 ad locum: „It is tempting to guess that there was a reference in the text to the method of confirming an oath by sinking a mass of iron in the sea, of which Hdt. I. 165 gives a well known example.“

<sup>29</sup> Verwendet wurde die Rekonstruktion von Diehl, Lyrici Graeci 23.

<sup>30</sup> Ebenso Libermann, Alceé 55.

So erklärt etwa Diehl: „*agitur hic et v. 5ss. de μύδροι, massa illa ferrea, quam iuris iurandi firmandi causa prima in mare demerserunt Phocaenses e testimoniis Herodoti I 165*“<sup>31</sup>.

Der Name Myrsilos<sup>32</sup> kann als Hinweis auf das Exil des Dichters Alkaios verstanden werden, eine Parallele zu den Phokaiern wäre aufgrund der „Ausreise“ denkbar. Den Scholien zufolge begegnen die μύδροι hier in einem bewusst gewählten Adynaton, also als unmögliche Bedingung<sup>33</sup>. Es bleibt zu vermuten, dass dem Dichter ein Rechtsbrauch bekannt war, wie auch Herodot, Aristoteles und Plutarch. Dann freilich läge in dem Alkaios-Fragment die erste Erwähnung eines rechtssymbolischen Aktes mit μύδροι vor<sup>34</sup>.

Direkt auf Herodot beziehen sich auch die Verse 25-26 der 16. Epode des Horaz: Hier wird ebenfalls der Brauch der Phokaiern angesprochen, dessen Nachahmung der Dichter vorschlägt (Epoden 16, 25-26): *sed iuremus in haec: simul imis saxa renarint / vadis levata, ne redire sit nefas*. (Aber wir wollen das schwören: Wenn die Felsen schwimmen, vom untersten Meeresgrund erhoben, dann soll zurück zu kehren kein Unrecht sein). Wieder wird also das Adynaton zitiert; da Horaz unmittelbar auf die Phokaiern Bezug nimmt, erübrigt es sich, ihn ergänzend zur Auslegung des Alkaios heranzuziehen<sup>35</sup>.

Ein Blick auf die Antigone des Sophokles könnte sich hier als ergiebiger erweisen, findet sich hier doch μύδροι ebenfalls in rechtlichem Zusammenhang. Der Wächter erwähnt in seinem Bericht an Kreon, dass er und die anderen Soldaten in ihrer Bestürzung über das Verschwinden der Leiche des Polyneikes ihre Unschuld beweisen wollen (S. Ant. 264-267):

Ἔμην δ' ἑτοίμοι καὶ μύδρους αἶρειν χερσῶν,  
καὶ πῦρ διέρπειν, καὶ θεοῦς ὀρκωμοτεῖν  
τὸ μήτε δρᾶσαι μήτε τῷ ξυνειδέναί  
τὸ πρῶγμα βουλεύσαντι μήτ' εἰργασμένῳ.

<sup>31</sup> Diehl, *Lyrice Graeci* 23.

<sup>32</sup> Myrsilos war neben dem Tyrannen Pittakos der erbitterteste Gegner des Alkaios in dessen Heimat Mytilene.

<sup>33</sup> Diese These hat in der rätselhaften Redewendung von „der Hälfte eines Haares“ (was ebenfalls in den Kontext einer „Bedingung“ gestellt wird), die sich am Ende des Fragments findet, zusätzliche Stütze.

<sup>34</sup> Für Alkaios ist andererseits ein Loyalitätseid mit Selbstverfluchung belegt, was auch auf die zweite Deutungsvariante des Versenkens von μύδροι passen würde, siehe dazu unten unter Kap. 3.3.

<sup>35</sup> Deshalb aber mit Libermann, Horaz Ep. 16 ad locum bzw. 183 auf einen römischen Rechtsbrauch zu schließen, erscheint überstürzt geurteilt und auch nicht zweckgemäß. Denn dem Dichter Horaz genügt bereits die Andeutung der Phokaiern-Episode (so schon in den Versen 17-25), dieses muss also nicht in allen Details nacherzählt werden. Der Einwand von Mankin, Horaz Ep. 16 ad locum, der darauf verweist, dass die Epode eine Menge Adynata enthält und diese meist mit Naturerscheinungen in Verbindung stehen, ist somit überflüssig.

Wir waren bereit, μύδροι mit den Händen zu fassen / und Feuer zu durchschreiten, und bei den Göttern zu schwören / es nicht vollbracht zu haben noch Mitwisser zu sein / dem, der die Tat geplant hat oder ausgeführt.

Es werden drei Möglichkeiten genannt, die eigene Unschuld unter Beweis zu stellen: Neben dem μύδρους αἶρειν ist von πῦρ διέρπειν (Feuer durchschreiten) und θεοὺς ὀρκωμοτεῖν (bei den Göttern schwören) zu lesen. Es liegt hier wohl eine Aufzählung von verschiedenen Formen göttlicher Urteilsfindung, von Ordalen<sup>36</sup> vor. Vielleicht lässt sich hinsichtlich der inhaltlichen Gewichtung eine gewisse Steigerung konstatieren, der Schwur bei den Göttern ist die höchste Sicherheit, die der verzweifelte Mann zu geben im Stande ist<sup>37</sup>. Dann ist aber in dem μύδρους αἶρειν eine geringere Garantie für die Unschuld des Beweisführenden zu sehen. Was aber wird damit angedeutet? „Klumpen in die Hand nehmen“ geht jeglicher weiteren Aktion mit diesen notwendigerweise voraus, so auch dem Wegwerfen derselben. Einhellig erkennen Übersetzungen und Kommentare<sup>38</sup> darin aber das „Anfassen glühender Eisenklumpen“, das ja auch, zum πῦρ διέρπειν passend, eine von vielen typischen Feuerproben ist<sup>39</sup>. Für die Deutung der Besicherungshandlung des Seebundes lässt sich daraus unmittelbar nichts gewinnen – die μύδροι sind hier im Kontext eines Gottesurteils belegt (Scholien zu S. Ant. 265<sup>40</sup>):

Ἦμεν δ' ἔτοιμοι καὶ μύδρους σίδηρον πεπυρακτωμένον· εἰώθασι γὰρ οἱ ὀμνύοντες ταῦτα ποιεῖν· μύδρους γὰρ αἶροντες ἐπαρῶνται μένειν τὰ ὄρκια, ἕως αὐτοὶ φανῶσι καὶ ρίπτουσιν αὐτοὺς εἰς θάλασσαν, ὅπως οὖν αἰώνια τὰ ὄρκια ὑπάρχη, ὡς καὶ (...). καὶ τὸ πῦρ δὲ διαπορευόμενοι ὤμνον.  
ἄλλως· ἔτοιμοι ἦμεν πάσας βασάνους ὑπομένειν πρὸς ἔλεγχον· εἰώθασι δὲ οἱ ὀμνύοντες καὶ πίστεις διδόντες μύδρους βαστάζειν καὶ πῦρ ὑπερβαίνειν· τοὺς γὰρ μὴ ἐνόχους τῷ ἀμαρτήματι ῥοντο καὶ ἐν τούτοις μὴ ἀλγεῖν.

Wir waren auch bereit, μύδροι. Erhitztes Eisen: Üblicherweise verfahren Schwörende so: μύδροι in die Hand nehmend, schworen sie unter Verfluchungen, beim Eid zu verbleiben, bis diese wieder erscheinen, und werfen sie ins Meer, damit das Beschworene ewig Kraft habe (...) Und sie schworen auch, indem sie durch das Feuer gingen.

<sup>36</sup> Durch das Feuer zu gehen, ist mehrfach als „Gottesurteil“ belegt, vgl. Ar. Lys. 133-136; eventuell D. 44,40. Das gilt auch für das Angreifen erhitzten Eisens oder glühender Kohlen, vgl. dazu sogleich die Scholien zu S. Ant. 265; allgemein dazu Latte, Heiliges Recht 5 und Burkert, Kulte des Altertums 198 A. 26. Anderer Ansicht ist Kamerbeek, S. Ant. 264-267 ad locum, wo es heißt: „*Nothing is known of such an ordeal in Greek customs.*“

<sup>37</sup> Vgl. Kamerbeek, S. Ant. 264-267 ad locum: „*ὀρκωμοτεῖν is more solemn, but not essentially different from ὀμνύνατ.*“

<sup>38</sup> Müller, S. Ant. 264ff. ad locum weist nur auf die andere Lesart „μύδρους ἔχειν“ hin, die er aber ablehnt. Von Brown, S. Ant. 264ff. ad locum hingegen wird die Stelle mit „to take a red-hot iron“ übersetzt – das Angebot eines Ordales durch den verängstigten Wächter.

<sup>39</sup> Burkert, Kulte des Altertums 198 spricht auch von „*einer realistischen Chance, Brandwunden zu vermeiden.*“

<sup>40</sup> Zitiert nach Schmidt, S. Ant. 264ff. ad locum.

Anders: Wir waren bereit, alle Folterungen zu ertragen zur Überführung. Üblicherweise nehmen Schwörende μύδοι auf und gehen über das Feuer. Sie glaubten, dass diejenigen, die für das Verbrechen nicht schuldig waren, auch darin keinen Schmerz erleiden könnten.

Μύδρουσ ἀΐρειν wird also zweifach erklärt. Der Scholiast verweist an erster Stelle auf die Möglichkeit, Eisenklumpen zu nehmen, bei ihnen zu schwören und sie ins Meer zu werfen. Wieder klingt Herodot an, es wird sogar auf Kallimachos verwiesen, der in fr. 209 in einer Liste von Adynata Herodot rezipiert<sup>41</sup>. Erst die zweite Erklärung, das Ordal mit glühendem Eisen, passt in den gegebenen Zusammenhang der Sophoklesstelle. Der Unterschied zwischen beiden liegt im Zeithorizont dessen, was mittels der μύδοι bekräftigt werden soll: Dem promissorischen Eid bei Vertragsschluss (in Zukunft solle ein bestimmtes Verhalten geübt werden) steht das assertorische Gottesurteil gegenüber (in der Vergangenheit wurde ein bestimmtes Verhalten nicht geübt) – τὸ μήτε δρᾶσαι μήτε τῷ ζυνειδέναι.

Daraus lassen sich zwei wichtige Schlüsse ziehen: Einerseits sind die μύδοι – im vorliegenden Fall – offensichtlich ein Begriff, der generell mit Eidesleistungen in Verbindung steht, μύδοι waren als Rechtssymbole in Gebrauch. Andererseits ist zu fragen, wieso der Scholiast hier, wo es sich offensichtlich um ein Gottesurteil handelt, unter dem Stichwort μύδοσ zuerst die Phokaier-Episode schildert, die nicht in den Zusammenhang passt<sup>42</sup>. Auch hinsichtlich des Alkaios-Fragmentes könnte deshalb vermutet werden, dass die μύδοι anders gebraucht waren und später nur aus der Herodotstelle 1,165 erklärt werden konnten<sup>43</sup>. Diesen Vorwurf müssten antike Scholiasten ebenso gegen sich gelten lassen wie Philologen des 20. Jahrhunderts.

Muss man sich also nach Untersuchung der Quellenbelege mit dem Ergebnis begnügen, dass die Bedeutung des Versenkens der Eisenklumpen im Meer tatsächlich die einer „Befristung auf ewig“ ist, auch deshalb, weil sich andere Deutungen kaum beweisen lassen?

Eines sollte zu denken geben: Eine Symmachie, die gegen die Perser gerichtet und deren Ziel mit der Vertreibung des Feindes relativ genau vorgegeben ist, hat einen – zeitlich nicht fixierbaren, aber als faktisch vorgegebenen – Endtermin: Bis es zu einer friedlichen oder kriegerischen Lösung gekommen ist, bis die Perser vertrieben sind und keine Gebietsansprüche mehr stellen, solange muss die Allianz bestehen<sup>44</sup>. Warum aber sollte sie dann „auf immer“ geschlossen sein? Vielleicht ist hier

<sup>41</sup> Call. fr. 209.

<sup>42</sup> Die Bedeutung des Versinnbildlichens der rechtlichen Handlung mittels dieses so genannten „zeremoniellen Idioms“ soll weiter unten noch einmal angesprochen werden.

<sup>43</sup> Umgekehrt soll die Parallelität nicht ausgeschlossen werden, jeglichem Beweis oder Gegenbeweis dafür ist aufgrund des Erhaltungszustandes des Gedichtes der Boden entzogen.

<sup>44</sup> Zur Zielsetzung des Seebundes siehe Kap. 10 (Ziele des Seebundes), zu einer „Befristung“ und dem möglichen Problem einer *clausula rebus sic stantibus* siehe Kap. 15.3. (Lesbos).

Larsen Recht zu geben, der als Erklärung für diese Diskrepanz auf das traditionelle Symmachiemodell verweist<sup>45</sup>: „... *it was taken for granted, that symmachies of the kind should be permanent.*“ Da es keine zeitlich genaue Fixierung gab, wurde der Seebund – vielleicht unter dem Einfluss des Hellenenbundes – wie ein ewig währendes Bündnis geschlossen.

Was aber, wenn sich Herodot selbst bei der Interpretation des Rituals geirrt<sup>46</sup> und somit alternativen Deutungen den Raum genommen hätte? Alle späteren Interpretationen für die Seebundgründung berufen sich ja auf Herodot 1,165, Scholiasten und Kommentatoren begnügen sich zumeist nur mit dem Verweis auf die Phokaier-Episode<sup>47</sup>. Dies kommt einer kritiklosen Übernahme nahe. Jacobsen endlich hat die traditionelle Deutung zumindest hinterfragt<sup>48</sup>. Sein Lösungsansatz soll nun dargestellt und ebenfalls überprüft werden.

### 3. 3. Die Deutung als Sympathiezauber

Durch den Vergleich mit Schwurzeremonien des Nahen Ostens kommt Jacobson zu der These, dass das Versenken der Klumpen eine Art Sympathiezauber ist: So wie die *μύθοι* untergehen, so sollen auch alle sinken, die den Vertrag brechen, den Eid verletzen, den sie gerade geschworen haben. Die Vergleichsbeispiele wie etwa der hethitische Soldateneid<sup>49</sup> dienen Jacobson offensichtlich nur zu Demonstrationszwecken über Sinn und Bedeutung des Sympathiezaubers, wie er auch in Griechenland belegt ist. Allerdings muss er nicht unbedingt aus dem Nahen Osten übernommen worden sein. Zwar ist die Vorbildwirkung des Alten Orients für das griechische Völkerrecht in vielerlei Hinsicht nicht zu leugnen<sup>50</sup>, es ist aber darauf zu verweisen, dass nicht notwendigerweise ein interkultureller Transfer dafür verantwortlich zeichnen muss, wenn in zwei Kulturen die gleichen Riten oder rechtssymbolischen Gesten auftreten. Bräuche können sich in vergleichbarer Weise entwickelt haben<sup>51</sup>, etwa deshalb, weil zur Handhabung einer bestimmten sozialen Situation bestimmte

<sup>45</sup> Larsen, Government 50.

<sup>46</sup> So meint Powell, Athens and Sparta 11: „*It may be, then, that Herodotos has misinterpreted the action of Phokaia, and that an idea of permanence was not involved in the Delian League either.*“

<sup>47</sup> Dass die Phokaier mit dem Versenken vordergründig keinen bloßen Sympathiezauber verbanden, ergibt sich nicht nur direkt aus dem Text, sondern auch indirekt daraus, dass die aus Heimweh gegen den Eid alsbald Zurückkehrenden zwar von Herodot als *ψευδόρκοι* bezeichnet werden, dies aber mit keiner Konsequenz verbunden ist, weder aus den Flüchen noch aus dem Versenken der Klumpen (Hdt. 1,165).

<sup>48</sup> Schon Stengel, Kultusaltertümer 79 reihte das Versenken schwerer Gegenstände (wozu er in A. 8 allerdings Hdt. 1,165,1 und Arist. Ath. Pol. 23,5 zitiert) unter den Sympathiezauber ein, allerdings ohne dies näher zu determinieren.

<sup>49</sup> ANET<sup>2</sup> 353-354.

<sup>50</sup> Vgl. dazu auch allgemein Rollinger, Staatsverträge.

<sup>51</sup> Knippschild, Rechtssymbolische Akte 14.

Maßnahmen geeignet erschienen. Sympathiezauber gibt es sowohl im Alten Orient als auch in Griechenland, hier kann, muss aber nicht notwendigerweise ein Zusammenhang bestehen<sup>52</sup>.

Der Sympathiezauber tritt im archaischen Griechenland gebräuchlicher Weise als Eidopfer<sup>53</sup> auf. Um dem Gegenüber bei Vertragsschluss<sup>54</sup> eine Sicherheit zu geben, wurden Eide geschworen und diese dann durch entsprechende Opferhandlungen begleitet. Dabei schlachtete man Tiere oder beschwor bei deren Eingewei-den<sup>55</sup> die Einhaltung der getroffenen Vereinbarung. Der Schwörende verflucht sich für den Fall des Eidbruches selbst und stellt es dabei den Göttern anheim, ihn so zugrunde gehen zu lassen wie die Opfertiere<sup>56</sup>. Als Paradigma sei wieder die Zeremonie anlässlich des Vertrages zwischen Griechen und Trojanern angeführt<sup>57</sup>, wo sowohl drei Schafe geopfert als auch Weinspenden ausgegossen werden und die Parteien diese Verwünschung aussprechen, dass das Hirn der Verräter genauso fließen möge wie der Wein<sup>58</sup>. Wichtig war also weniger die Opferung selbst als das *tertium comparationis*, wodurch die Rechtsverletzung symbolisch vollzogen wurde<sup>59</sup>. Auch das Ausschütten von Flüssigkeiten oder das Wegwerfen von Gegenständen<sup>60</sup> konnte die Bedeutung einer stellvertretenden Handlung haben. Ein besonderer

<sup>52</sup> So hat es auch Karavites, *Promise Giving* 118-119 für den Sympathiezauber herausgearbeitet: Bei den Hethitern ist zum Beispiel ein Vertragsschluss durch Eid oder Ritus möglich (Karavites spricht davon, dass keine Unterscheidung zwischen „*oath-giving*“ und „*oath-cutting*“ bestand), bei Homer jedoch begleiten der Eid und der Ritus den Vertragsschluss. Rollinger, *Verschriftlichung* 387ff. nimmt Beeinflussung der homerisch-griechischen Vertragspraxis durch die neuassyrische Kultur an: So enthalte der Vertrag zwischen Griechen und Trojanern aus dem 3. Buch der Ilias alle typischen Elemente eines assyrischen Vertrages mit Ausnahmen von Formalia (so eine Präambel oder ein Siegel), die der epischen Form der Quelle wegen nicht genannt werden, vgl. Rollinger, *Verschriftlichung* 387ff.; ausführlicher dazu vgl. Kap. 4 (Freund-Feindklausel).

<sup>53</sup> Vgl. dazu Nilsson, *Geschichte der Griechischen Religion* I 139.

<sup>54</sup> Ursprünglich nur auf privatrechtliche Kontrakte bezogen, wurde diese Praxis der „sakralen Garantie“ bald vom Völkerrecht übernommen – vgl. Latte, *Heiliges Recht* 99.

<sup>55</sup> Meistens bei den Geschlechtsteilen der Opfertiere, da Unfruchtbarkeit die Strafe für den Meineid war; vgl. dazu Stengel, *Opferbräuche*; Burkert, *Kulte des Altertums* 210; ausführlich Geelhaar / Scheibelreiter, *Geschlechtsteile*.

<sup>56</sup> Stengel, *Kultusaltertümer* 136.

<sup>57</sup> Hom. *Il.* 3,103ff. vgl. dazu schon Kap. 1.2.4.

<sup>58</sup> Hom. *Il.* 3,297-301; vgl. Rollinger, *Verschriftlichung* 393-394, der darauf verweist, dass zwar dem Wortlaut des Epos nach nur die Weinspende einen Analogiezauber darstellt, die viel plastischere Lämmerschächtung jedoch nicht, was er auf das „*verkürzte epische Fluchformular*“ zurückführt. Allgemein zum Eid bei Homer siehe Kitts, *Sanctified Violence*.

<sup>59</sup> Natürlich muss die Identifikation des potentiellen Delinquenten mit dem Opfertier noch vor dessen Tötung erfolgen, vgl. dazu Karavites, *Promise Giving* 19.

<sup>60</sup> Burkert, *Kulte des Altertums* 210.

Ritus ist in einer Inschrift aus dem 6. Jh. v. Chr. in Kyrene tradiert<sup>61</sup>: Die Siedler aus Thera formten kleine Wachspuppen und verbrannten diese anschließend unter Selbstverfluchungen: Wer den Eid über die getroffene Vereinbarung übertreten würde, „... solle so zerrinnen und zerschmelzen wie die Figuren, er selbst, sein Geschlecht und sein Vermögen“<sup>62</sup>. Wie bei den Phokaiern liegt hier die Extremsituation einer Aussiedlung vor, die unbedingte Loyalität aller Beteiligten fordert und deswegen drastisch besichert werden muss<sup>63</sup>.

Das Werfen von Steinen ist für den griechisch-römischen Bereich mehrfach belegt: Jacobson differenziert nicht, wenn er gerade hierfür als Beispiel den berühmten Fetialeneid<sup>64</sup> anführt<sup>65</sup>. Zwar wird von dem Schwörenden ein Stein geworfen, aber damit ein Ferkel getötet. Nicht der Steinwurf selbst ist hier die entscheidende Handlung, sondern die Tötung des Opfertieres. Passender ist jedoch der Vergleich mit dem römischen Eid bei Jupiter Lapis. Hier verflucht sich der Schwörende im Falle eines Eidbruches selbst: Er solle aus der Gemeinschaft ebenso „hinausgeworfen“ werden wie der Stein hinausgeworfen wird<sup>66</sup>: Ἐγὼ μόνος ἐκπέσοιμι οὕτως ὡς ὁδε λίθος νῦν. καὶ ταῦτ' εἰπὼν ῥίπτει τὸν λίθον ἐκ τῆς χειρός. (Ich alleine möge so hinausgeworfen werden wie dieser Stein nun. Und dies sprechend, warf er den Stein aus der Hand.) Denselben Eid lässt sich auch Sulla von Cinna leisten<sup>67</sup>.

Der Seebundzeremonie noch näher kommt eine Stelle aus dem Alten Testament<sup>68</sup>: Jeremia beauftragt Seraja, nach Babylon zu gehen und die Stadt zu verfluchen. Die Worte dazu schreibt er ihm auf. Hernach soll das Schriftstück an einen Stein gebunden und in den Euphrat geworfen werden. Dies symbolisiert den Untergang der feindlichen Stadt (Je. 51,61-64)<sup>69</sup>.

61 Jeremia sagte zu Seraja: Wenn du nach Babel kommst, sieh zu, dass du alle diese Worte laut vorliest.

62 Dann sag: Herr, du selbst hast diesem Ort angedroht, ihn zu vernichten, sodass niemand mehr darin wohnt, weder Mensch noch Vieh; für immer soll er zur Wüste werden.

63 Sobald du diese Buchrolle zu Ende gelesen hast, binde an sie einen Stein und wirf sie in den Euphrat!

<sup>61</sup> SEG 9,3; StV II 103; Brodersen / Günther / Schmitt, HG I Nr. 6; vgl. dazu Burkert, *Kulte des Altertums* 210 A. 8.

<sup>62</sup> Übersetzung nach Brodersen / Günther / Schmitt, HG I Nr. 6; vgl. dazu auch Faraone, *Molten Wax* 75.

<sup>63</sup> So Faraone, *Molten Wax* 79.

<sup>64</sup> Livius 1,24,7-9.

<sup>65</sup> Jacobson, *Oath* 257.

<sup>66</sup> Polybios 3,25,6-9 tradiert dies für den Vertrag Roms mit Karthago 279/78 v. Chr., vgl. dazu Calore, *Per Iovem lapidem* 61-62 und Hackl, *Giuramento* 567.

<sup>67</sup> Plu. Sull. 10,6-7.

<sup>68</sup> Je. 51,63-64. Auf den Zusammenhang verweist schon Jacobson, *Oath* 257.

<sup>69</sup> Der Steinwurf kann nicht als Versuch gedeutet werden, Beweismittel zu vertuschen, vgl. dazu Weiser, Je. 51,63-64 ad locum.

64 Sprich dabei: So soll Babel versinken und nicht wieder hochkommen, wegen des Unheils, das ich über die Stadt bringe. [So weit reichen die Worte Jeremias.]<sup>70</sup>

Lässt sich da eine Parallele ziehen, etwa in der Weise, dass auch ein abgefallenes Seebundmitglied versinken solle wie die μύδροι, welche die Vertragsschließenden ins Meer werfen? Nach Aristoteles werden die Klumpen ins Wasser gesenkt, dies ist weit entfernt von dem Steinwurf des Seraja oder des Cinna. Die Plutarchstelle aber hat mit der aus dem Alten Testament und dem Eid bei Jupiter Lapis eines gemein: Die Handlung steht in engem Zusammenhang mit dem Eid, der auch Flüche enthält. Die ἀραί sind ein wesentliches Moment bei der gesamten Zeremonie<sup>71</sup>. In diesen Zusammenhang passt auch, dass der Begriff ἀρά als *terminus technicus* für die Verfluchung von Landesverrätern<sup>72</sup>, deren Strafe typischerweise die Steinigung ist<sup>73</sup>, verstanden werden kann<sup>74</sup>.

Aus alledem lässt sich zumindest erkennen, dass zwischen dem Eid, dem Fluch und dem symbolischen Werfen eines „Klumpen“ (sei er steinern oder aus Metall) ein Zusammenhang bestanden haben dürfte. Auch bezieht sich die Sanktion oft auf Personen, die einer Gruppe, der sie selbst angehören oder angehört hatten, Schaden zugefügt haben. Nicht zuletzt berichtet Plutarch im Zusammenhang mit der Versammlung der Mitglieder des Hellenenbundes 479 v. Chr. bei Plataiai von der Verfluchung aller Abtrünnigen (freilich ist hier nicht von Steinigung die Rede)<sup>75</sup>.

Wenn sich also nun ein unmittelbarer Bezug zwischen den Flüchen und dem Versenken der Steine herstellen ließe, so kann man hier einen Sympathiezauber erkennen. Bei Plutarch, Arist. 25,1 liest man: μύδρους ἐμβαλὼν ἐπὶ ταῖς ἀραῖς εἰς τὴν θάλατταν (wobei er zusätzlich zu den Verfluchungen Metallklumpen ins Meer warf). Die Wendung ἐπὶ ταῖς ἀραῖς besagt nur, dass beide Handlungen gleichzeitig vorgenommen wurden.

Nun erscheint es bemerkenswert, dass zur Interpretation auch dieser Frage gerade Herodot 1,165 einen wesentlichen Beitrag liefern kann. Denn auch die Phokaier stoßen Flüche aus, ehe sie die Gewichte versenken (Hdt. 1,165,1):

..., ἐποίησαντο ἰσχυρὰς κατάρας τῷ ὑπολειπομένῳ ἑαυτῶν τοῦ στόλου· πρὸς δὲ ταύτησι καὶ μύδρον σιδήρεον κατεπόντωσαν καὶ ὤμοσαν μὴ πρὶν ἐς Φόκαιαν ἦξεν πρὶν ἢ τὸν μύδρον τοῦτον ἀναφανῆναι.

..., und sie stießen schwere Verfluchungen gegen denjenigen von ihnen aus, der sich des Auszuges enthalten würde. Zu diesen (Verfluchungen) versenkten sie einen Eisenklumpen im Meer und leisteten den Schwur, nicht eher nach Phokaia zurückzukehren, als bis dieser Eisenklumpen wieder auftauche.

<sup>70</sup> Der deutsche Text folgt der Einheitsübersetzung.

<sup>71</sup> Vgl. dazu die Ausführungen bei Stengel, Kultusaltertümer 83 A. 2.

<sup>72</sup> Latte, Heiliges Recht 73.

<sup>73</sup> So zum Beispiel Hom. II. 3,57.

<sup>74</sup> Stengel, Kultusaltertümer 84.

<sup>75</sup> Plu. Arist. 20,3.



Die Phokaier verfluchen die, die nicht mit ihnen ausfahren wollen, dazu versenken sie ein Gewicht und schwören. Die Formulierung *πρὸς δὲ ταύτησι* bezieht sich auf die *ἄραί*, das drückt der Dativ Plural feminin aus. So erscheint auch der Herodot-Text in einem neuen Licht: Das Versenken des *μύδρος* kann zur Bekräftigung der Flüche oder zur Besicherung der Eide verstanden werden. Die Flüche werden nun von zwei parallelen Aktionen begleitet: In unmittelbarer Verbindung (*πρὸς δὲ ταύτησι*) zu den *καταραί* erfolgt sowohl (*καί*) die rituelle Versenkung des Eisenklumpen (Sympathiezauber – impliziert im Text enthalten) als auch (*καί*) der Eid, der in Bezugnahme auf die Versenkung die Rückkehr unmöglich erscheinen lassen soll (Adynaton – von Herodot besonders hervorgehoben)<sup>76</sup>.

Wird dieses Schema auf die Seebundgründung umgelegt, so ergibt sich: Es werden Flüche gegen meineidige Mitglieder ausgestoßen, dabei – gleichsam als „zeremonielles Idiom“<sup>77</sup> – *μύδροι* versenkt: *μύδρους ἐμβαλὼν ἐπὶ ταῖς ἀραῖς εἰς τὴν θάλατταν*. Da der Seebund vor allem mit einer alliierten Flotte operieren würde, musste das symbolhafte „Versenken der Verräter im Meer“ als besonders plastische Drohung erscheinen<sup>78</sup>.

### 3. 4. *Rechtsempfinden und Rechtswirklichkeit: Die Exekution der Austrittsfolgen*

Die Verfluchung von Vertragspartnern setzt natürlich den Glauben an den Eintritt negativer Konsequenzen für kontraktwidriges Verhalten voraus. Die eidliche Besicherung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung kann nur dann funktionieren, wenn die Rechtsteilnehmer dessen Verletzung fürchten<sup>79</sup>. Wie effektiv aber waren Eide tatsächlich im 5. Jh.? Allgemein ist festzuhalten, dass der Eid neben der Stellung von Geiseln das beliebteste Sicherungsmittel gerade im Völkerrechtsverkehr darstellte. Auch in innerstaatlichen oder privaten Rechtsverhältnissen galt in archaischer Zeit der Eid als unverbrüchlich. Das zeigt sich auch darin, dass die Verfolgung von Meineidigen niemals durch staatliche Institutionen oder Gerichte vorgesehen war<sup>80</sup>. Die göttliche Strafe<sup>81</sup>, die nicht sofort eintreten musste<sup>82</sup>, mit der aber nach archaischer Mentalität mit Sicherheit zu rechnen war, genügte. Jeder Schicksals-

<sup>76</sup> Auch bei dem Eid der Aussiedler aus Theros (SEG 9,3) sind Sympathiezauber und Adynaton in dem Verbrennen der Wachsfigürchen angedeutet. Faraone, Molten Wax 79 legt in seiner Interpretation der Szene das Schwergewicht auf den Sympathiezauber.

<sup>77</sup> Vgl. Knippschild, Rechtssymbolische Akte 15; vertiefend Goffman, Interaction Ritual.

<sup>78</sup> Vgl. dazu Latte, Heiliges Recht 77, der bezüglich des Amphiktyoneneides (Aeschin. 3,110) zu den üblichen Bestimmungen einer Selbstverfluchung auch die Formel zählt, dass den Meineidigen weder Erde noch Meer tragen sollen.

<sup>79</sup> Thür, Eid 908.

<sup>80</sup> Latte, Meineid 346.

<sup>81</sup> Jeder Gott freilich konnte nur innerhalb seiner Kompetenz als Rächer herangezogen werden, vgl. Thür, Eid 908.

<sup>82</sup> Latte, Meineid 347. Sofortiger Eintritt einer Strafe ist ungrisch.

schlag, Krankheit oder Unfall konnte als verheerende Folge eines Meineides eintreten. So erfährt der Meineid keine strafrechtliche Regelung<sup>83</sup>. Als göttliche Strafe für Meineid galt auch die Unfruchtbarkeit<sup>84</sup>. Das wird schon damit angedeutet, dass Schwüre bei abgetrennten Tierhoden, den so genannten τόμια<sup>85</sup>, geleistet wurden<sup>86</sup>.

Ist es jedoch plausibel, dass noch im Jahre 478/77 v. Chr. eine Besicherung eines Bündnisvertrages durch Eid effektiv genug war? Oder war diese bereits rein formeller Bestandteil des Abschlussverfahrens ohne ideologische oder religiöse Fundierung geworden<sup>87</sup>? Herodot berichtet im zwischenstaatlichen Kontext immerhin davon, wie der Eid schon früher seine generalpräventive Funktion nicht mehr erfüllen hatte können<sup>88</sup>. Dennoch weisen die den Eid begleitenden und durch Sym-

<sup>83</sup> Vgl. Latte, *Meineid*, 350.

<sup>84</sup> Siehe etwa die Erzählung über Glaukos in Hdt. 6,86; dazu ausführlich Scheibelreiter, *Der ungetreue Verwahrer*.

<sup>85</sup> Über den Zusammenhang zwischen den τόμια und dem Terminus ὄρκια τέμνειν siehe auch Stengel, *Opferbräuche und Geelhaar / Scheibelreiter, Geschlechtsteile*; vgl. auch Burkert, *Kulte des Altertums* 210.

<sup>86</sup> Nilsson, *Geschichte der Griechischen Religion* I 140ff.; Stengel, *Kultusaltertümer* 83-84; Latte, *Meineid* 346-347.

<sup>87</sup> Im Zuge der schleichenden Säkularisierung der Gesellschaft verliert der Eid im 5. Jh. v. Chr. an Effektivität. Man könnte Tendenzen in diese Richtung bereits in den Versuchen einer Absicherung durch die Anrufung einer immer größeren Zahl von Gottheiten und Naturgewalten als Schwurzeugen erkennen. Diese auch im Orient weit verbreitete Praxis allein kann noch nicht ausreichen, um eine Abkehr vom „heiligen Recht“ annehmen zu wollen. Im Unterschied etwa zu den Hethitern aber lässt sich bei den Griechen schon in frühklassischer Zeit beobachten, dass die oft in zeitgenössischer Literatur postulierte und dokumentierte „Ehrfurcht“ vor dem Gesetz nicht der Realität entspricht (Triantaphyllopoulos, *Rechtsdenken* 10). Dem Sophismus ist es endlich anzulasten, dass man begann, nach Lücken zu suchen, um der vertraglich bedungenen Pflicht nicht oder nur teilweise nachkommen zu müssen. Die Möglichkeit, zwischen Schein- und Sinnenwelt zu unterscheiden, schon durch die Naturphilosophie eingeleitet, wirkte sich nun auch im Rechtsdenken aus. Das zeigt sich etwa in dem berühmten Vers des Euripides „ἢ γλωσσ' ὁμόμοχ', ἢ δὲ φρήν ἄνώμοτος“ (E. Hipp. 612) – Aristophanes karikiert dies (Ar. Th. 275; Ra. 101-102; 147-148). Die Angst vor der göttlichen Sanktion scheint angesichts dieser Mentalreservation bereits gering zu sein, es genüge nicht mehr, nur auf den Schutz des *Zeus horkios* zu verweisen, um sicher zu sein, nicht hintergangen zu werden. Auch aufgrund empirischer Beobachtungen der Vertragspraxis wurde es nötig, Kontrakte immer ausgefeilter zu formulieren. Dies demonstrieren neue Bestandteile von Vereinbarungen wie die so genannten „Interpretationsverbote“ (Siewert, *Eid von Plataiai* 38-39) oder die Versprechen, äußeren Einflüssen bei der Erfüllung der bedungenen Pflichten zu widerstehen (Siewert, *Eid von Plataiai* 40-41); vgl. dazu allgemein und vor allem in Bezug auf die Loyalitätsklausel Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 62ff. und Kap. 5 (Loyalitätsklausel).

<sup>88</sup> Der spartanische König Leotychidas kann schon weitaus früher die Athener mit der Glaukosparabel nicht dazu bewegen, ihren Verwahrungsvertrag einzuhalten und die aiginetischen Geiseln herauszugeben (Hdt. 6,86); vgl. dazu Scheibelreiter, *Der ungetreue Verwahrer* 210-213; zum Prozess des Leotychidas in Sparta vgl. Maffi, *Sparta* 69.

pathiezauber verstärkten Flüche auf das Sicherungsinteresse aller beteiligten Parteien hin, nicht nur auf das der Athener.

Und in letzter Konsequenz ist die Bestrafung eines ausgetretenen Mitglieds der Symmachie mit der göttlichen Strafe für Meineid auch vergleichbar: Es entsprach durchaus dem Kriegsrecht des 5. Jh. v. Chr., die männliche Bevölkerung der unterlegenen Polis auszurotten, Frauen und Kinder zu versklaven. So sollte es auch unter der Führung Athens gegenüber den abtrünnigen Poleis Torone (422 v. Chr.)<sup>89</sup> und Skione (421 v. Chr.)<sup>90</sup>, sowie der Insel Melos (415 v. Chr.)<sup>91</sup> exekutiert werden<sup>92</sup>. Diese „Tilgungsaktionen“ Athens könnten in dem Versinken der Klumpen durch Aristeides angedeutet werden und somit auch legitimiert erscheinen<sup>93</sup>.

Der Eid, der anlässlich der Seebundgründung beschworen wurde, dient zur Besicherung des Seebundvertrages. Eine besondere Zeremonie begleitet den Vorgang. Die Parteien bringen damit ihre Bindungsabsicht an das Vertragswerk zum Ausdruck, die sich in zweifacher Weise deuten lässt: Ewig daran gebunden zu sein oder aber als Androhung der völligen Vernichtung für den Fall eines Vertragsbruches. Die Dominanz der bei Herodot belegten und im ersten Sinne gedeuteten Phokaier-Episode hat auch für die Seebundgründung annehmen lassen, dass das Versenken der *μύδροι* eine immerwährende Bindung der Vertragsschließenden bezwecken sollte. Aufgrund der den Eid begleitenden Flüche ist jedoch der zweiten Variante der Vorzug zu geben: Eid- und damit Vertragsbrüchige mögen untergehen so wie die Metallklumpen im Meer.

---

<sup>89</sup> Th. 5,3,4.

<sup>90</sup> Th. 5,32.

<sup>91</sup> Th. 5,116. Allgemein dazu vgl. Gaca, Andrapodizing.

<sup>92</sup> Hinsichtlich der Mytilenaier überlegt man es sich 427 v. Chr. erst in einem zweiten Psephisma, das dem ersten derogiert, anders (Th. 3,36ff.).

<sup>93</sup> Es ist natürlich zu betonen, dass der Machtstellung der athenischen Polis, Voraussetzung dafür, dass Strafaktionen dieser Art überhaupt durchgeführt werden können, eine gewaltige Entwicklung innerhalb des Seebundes vorausgeht. Auch erfolgen die Aktionen gegen Torone, Skione und Mytilene im, gegen Melos zur Zeit des Peloponnesischen Krieges und sind, wenn man so will, eher dem Kriegs- denn dem „Seebundrecht“ zuzurechnen.



## TEIL II: DER VERTRAGSINHALT UND SEINE FORMULIERUNG

### DIE MATERIELLE AUSGESTALTUNG DES SEEBUNDVERTRAGES

#### VORBEMERKUNG

Nachdem die Gründung des Seebundes beleuchtet wurde, ist der Boden für den Hauptteil dieser Arbeit bereitet, der einer Rekonstruktion des konkreten Wortlauts des „Seebundvertrages“ gewidmet ist. Das Quellenmaterial zur konstituierenden Handlung erwähnt nur die Freund-Feindklausel. Diese lässt sich aus dem Besicherungseid rekonstruieren. Literarische und epigraphische Quellen vorwiegend des 5. Jh. v. Chr. lassen jedoch weit mehr Schlüsse zu. So entnahm schon Larsen dem Historiker Thukydides<sup>1</sup> folgende Elemente des Seebundvertrages<sup>2</sup>:

1) eine Einteilung der Bundesgenossen nach der Art der Beiträge 2) der Einsetzung von Hellenotamiai 3) das Ergebnis der ersten Veranlagung (Taxis) eines monetär zu entrichtenden Beitrages von 460 Talenten 4) die Wahl von Delos als Schatzhaus und 5) als Tagungsort für die Bundesversammlung. Dazu kämen eventuell noch 6) die „Autonomie“ der Mitglieder und 7) die Tatsache, dass die „Politik“ des Seebundes auf den Versammlungen festgelegt wurde, dass also ein Gremium von Repräsentanten die Willensbildung vornahm. Gerade beim Studium der historiographischen Quellen muss man sich bewusst machen, dass die vertragsrechtliche Struktur, die „Satzung“ der Symmachie, in den Jahren 478-404 v. Chr. gewaltige Änderungen durchlaufen hatte. Ziel der folgenden Untersuchung ist die Rekonstruktion des möglichen Textes jener Vereinbarung, die Aristeidēs und die Verbündeten 478/77 v. Chr. beschworen hatten<sup>3</sup>. Für eine Rekonstruktionsanalyse soll nun kapitelweise vorgegangen werden. Den Anfang macht die schon erwähnte einzig direkt belegte – und gleichwohl doch nicht unumstrittene – Freund-Feindklausel (Kap. 4). Die daran anschließenden Untersuchungen zum Vertragsformular werden vor allem unter zwei Gesichtspunkten durchgeführt:

Zum einen ist von dem in den Quellen belegbaren völkerrechtlichen Instrumentarium des frühen 5. Jh. v. Chr. auszugehen. Die Möglichkeit, dass die damals üblichen Symmachie-Klauseln auch für den Seebund verwendet wurden, muss geprüft werden. Daher darf man dabei nicht außer Acht lassen, dass der Seebund bewusst athenisch-ionische Prägung aufgewiesen hat und sich so von Sparta und dessen

---

<sup>1</sup> Th. 1,96-97.

<sup>2</sup> Larsen, Delian League 186.

<sup>3</sup> Vgl. dazu schon Baltrusch, Außenpolitik 49, wo die wesentlichen Elemente einer Vertragstextrekonstruktion angedeutet werden.

Bündnispolitik wohl auch terminologisch abgrenzen wollte. Dennoch ist es unumgänglich, den Seebund in Kontext und Tradition zum Hellenenbund zu setzen.

Allein schon aufgrund der festen Beiträge wird deutlich, dass der Seebund eine neuartige Form einer kriegerischen Allianz darstellt. Somit kann sein Formular auch als „Archetyp“ gelten, der manche Klauseln zum ersten Mal schafft oder zumindest fixiert. Bleicken meint, dass der Seebund als Allianz erstmals eine Symmachie mit einer „Verfassung“ gewesen sei<sup>4</sup>. Dies trifft sicher für das letzte Drittel des 5. Jh. und die zahlreichen Dekrete zu, die zu einer verstärkten Normierung der Seebund-Angelegenheiten führen. Die Basis dafür, der Gründungsentwurf von 478/77 v. Chr., ist nicht anders zu verstehen als ein früher völkerrechtlicher Vertrag, zu dessen Verständnis es auch – mangels griechischen Vergleichsmaterials – nötig sein wird, immer wieder historische oder rechtsvergleichende Exkurse einzuschieben. Leider liegen für den delisch-attischen Seebund keine Quellen wie das sogenannte „Dekret des Aristoteles“<sup>5</sup> aus dem Jahre 377 v. Chr. vor, das eindeutiger Rückschlüsse auf die inhaltliche Ausgestaltung des zweiten attischen Seebundes zulässt<sup>6</sup>. Ausgehend von den im 2. Kapitel angeführten Quellenstellen soll in Folge aber systematisch versucht werden, einen „Gründungsentwurf“ nachzuzeichnen.

Der von mir – versuchsweise – rekonstruierte Text soll den des Eides eines Seebundmitgliedes darstellen, wie er gegenüber Athen geschworen wurde. Dies schließt aber seine Geltung als „Vertragstext“ nicht aus: Denn der Widerspruch Eid oder Vertrag ist insofern nur ein scheinbarer, als, wie bereits Heuss<sup>7</sup> festgestellt hat, der Bekräftigungseid in archaischer und klassischer Zeit zumeist die wichtigsten Bestimmungen des Vertrages enthielt. Somit wird das Ergebnis der nun folgenden Untersuchung „zumindest“ die mögliche Rekonstruktion des Eides sein, der anlässlich der Seebundgründung geleistet wurde, ein Eid, der die *essentialia* des Vertrages in sich aufnimmt. Auf darüber hinausgehende formelle Passagen wie Publizitätsbestimmungen oder die Frage der Schriftlichkeit des Dokumentes wird bewusst verzichtet.

---

<sup>4</sup> Bleicken, Demokratie 79.

<sup>5</sup> StV II 257.

<sup>6</sup> Vgl. dazu aber auch die Warnung von Dreher, Hegemon und Symmachoi 1: „Die zum Teil selbst in Gesetzessprache übergehende, wie eine moderne Staatsverfassung mit Kommentar aufgebaute Darstellung suggeriert ein juristisch geschlossenes Paragrafenwerk, das so als ganzes nicht existierte und dessen Einzelbestimmungen häufig genaug nur vermutet oder aus Analogieschlüssen gewonnen sind.“

<sup>7</sup> Heuss, Abschluß und Beurkundung 9; ebenso Larsen, Delian League 176; Schubert, Athen und Sparta 53.

## 4. DIE FREUND-FEINDKLAUSEL

### 4. 1. Beleg der Klausel

Die einzige Formel, überhaupt der einzige Text, den die Quellen zur Gründung des Seebundes wörtlich wiedergeben, lautet: „Athenern und Ionern solle derselbe Freund und Feind sein“<sup>1</sup>.

Als Vorfrage für die Interpretation der Formel ist zu klären, ob sie wirklich Bestandteil des Gründungsvertrages gewesen sein konnte. Zunächst soll jedoch die Bedeutung der Worte φίλος und ἐχθρός genauer beleuchtet werden – immerhin erscheint deren Verwendung im staatsrechtlichen Kontext nicht selbstverständlich<sup>2</sup>.

### 4. 2. Die Termini φίλος und ἐχθρός

Das Nomen φίλος in der Grundbedeutung „Freund/freund“ mutet für völkerrechtlichen Kontext vielleicht etwas subjektiv gefasst an. Bei Homer hatte φίλος dazu noch die viel weiter gefasste, possessive Funktion, die die Nähe zu einer Person oder Sache ausdrückte<sup>3</sup>. Verwandtschafts- und Freundschaftsverbindungen lassen sich so mit dem Adjektiv und Substantiv φίλος umschreiben. In einer Zeit, in welcher der Staat im Wesentlichen von seinem alleinigen Oberhaupt, dem König (βασιλεύς) repräsentiert wurde, sind dessen private Kontakte zu anderen βασιλεῖς gleichzeitig

<sup>1</sup> Arist. Ath. Pol. 23,5. Zum Text siehe oben Kap. 2.1.

<sup>2</sup> Es soll hier nur darauf hingewiesen werden, dass die in der Freund-Feindtheorie Carl Schmitts (v.a. 1932 in dem Werk „Der Begriff des Politischen“) getroffene Differenzierung des Begriffspaares πολέμιος für den auswärtigen, ἐχθρός für den innerstaatlichen Feind nicht zu halten ist. Schmitt stützt sich dabei auf Platon (Pl. R. 470b-c) und dessen Kategorisierung, wonach mit πόλεμος der Krieg der Griechen mit Barbaren, mit στάσις der Konflikt unter Griechen bezeichnet werde. Auch wenn diese Freund-Feind-Unterscheidung in der Theorie zu einer Stabilisierung des Staates dienen konnte (Schmitt, Der Begriff des Politischen 7; Palaver, Mythische Quellen 29), so ist eine solche Unterteilung für die griechische Begriffsgeschichte nicht fassbar: „Eine exakte philologische Untersuchung ... die sich mit dem Sprachgebrauch der Begriffe ἐχθρός und πολέμιος, hostis und inimicus in der Antike beschäftigen würde, könnte sicher große Variation in der Verwendung und jeweiligen Bedeutung herausfinden und feststellen, daß eine reine Scheidung zwischen privatem und öffentlichen Feind in der Terminologie nicht gegeben ist.“ (Laufer, Kriterium 145). Es bleibt also festzustellen, dass der theoretische Ansatz Schmitts mit seinem praktischen Anwendungsfall nicht vereinbar ist – denn sonst wäre zum Beispiel der Seebund, will man den Wortlaut des Aristoteles heranziehen, ja gegen griechische und nicht gegen nichtgriechische Feinde gerichtet. Zu dem Begriff im innerstaatlichen Kontext vgl. Mitchell / Rhodes, Friends.

<sup>3</sup> Zu Homer vgl. etwa das homerische Wörterbuch von Seiler, Griechisch-Deutsches Wörterbuch s.v. φίλος l. c. b. „... oft poetisch als Umschreibung des possessiven Pronomens, weil jedem das lieb ist, was ihm gehört.“

auch die völkerrechtlichen Beziehungen seines Staates. Der Herrscher war für alle außenpolitischen Belange verantwortlich, wenn er sich für seinen Staat mit einem anderen in Freundschaft verband, lässt sich zugleich eine persönliche *φιλία* vermuten<sup>4</sup>. Nicht selten waren die βασιλείς mit ihren Vertragspartnern sogar verwandt – also φίλοι im engsten Sinne. In jedem Fall lag der zwischenstaatlichen *φιλία* der Staaten eine persönliche *φιλία* der Herrscher zugrunde. In anderem Zusammenhang spricht Siewert von dieser archaischen Epoche des europäischen Völkerrechts als von einer Zeit, „in der zwischenstaatliche Zustände und Verhaltensweisen nicht von ihren konkreten Trägern abstrahiert und in staatsrechtliche Begriffe gefasst wurden“<sup>5</sup>.

Es darf also nicht verwundern, dass Begriffe, die verwandtschaftlichen Verhältnissen entlehnt sind, im politischen Kontext auftauchen – dies ist auch im altorientalischen Recht zu beobachten<sup>6</sup>. Und noch heute spricht man, wenn auch kolloquial, vom „Bruderstaat“ oder ähnlichem<sup>7</sup>.

Die *φιλία* ist ein freundschaftliches Verhältnis mit Vertragscharakter. Auf ihrer Basis konnte es zu weiteren vertraglichen Abmachungen kommen. So erklärt sich auch die gängige Klausel der *φιλία καὶ συμμαχία*, die im Kontrakt zwischen Sybaris und Serdaioi<sup>8</sup>, dem ältesten erhaltenen Zeugnis eines Freundschaftsvertrages<sup>9</sup>, belegt ist: Erst wenn der Freundschaftszustand zweier Staaten hergestellt ist, kann ein weiter reichendes, vor allem aber konkreteres Bündnis eingegangen werden<sup>10</sup>. Gerade wegen ihrer „grundlegenden“ Funktion für das internationale Recht wird die *φιλία* bei den Griechen in der Literatur zum Teil als die „wichtigste Form zwischenstaatlicher Allianz“<sup>11</sup> angesehen.

<sup>4</sup> Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 6.

<sup>5</sup> Siewert, *Eid von Plataiai* 24; vgl. auch Kimmerle, *Völkerrechtliche Beziehungen* 26, der in dem Gebrauch von φίλος in der Freund-Feindklausel ein Indiz für das Alter derselben sieht, da mit dem Singular an personale Herrschaftsstrukturen angeknüpft worden sei.

<sup>6</sup> Weinfeld, *Covenant* 194.

<sup>7</sup> Eine persönliche Bindung, wie sie ein Freundschaftsvertrag in homerischer Zeit voraussetzte, liegt auch dem Institut der Proxenie zugrunde. Darauf soll aber hier nicht weiter eingegangen werden. Der Proxenos hat nämlich eine „informelle“ Vermittlerfunktion zwischen dem Gast- und seinem Heimatstaat. Eher in diesen Zusammenhang passt die Tatsache, dass es auch in hellenistischer Zeit das Phänomen privater Freundschaften als Grundlage für zwischenstaatliche Beziehungen gibt (vgl. Olshausen, *Gesandtschaften* 305).

<sup>8</sup> *StV* II 120.

<sup>9</sup> Bengston in *StV* II 120 datiert es „vor 510 v. Chr.“, etwas konkreter Bonk, Klauseln auf 550-520 v. Chr.

<sup>10</sup> Dies ist im griechischen Völkerrecht eben genau umgekehrt zu der politischen Praxis Roms: „In diesem (i.e. das römische Völkerrecht) begründete jeder Vertrag ein Freundschaftsverhältnis, während im griechischen Völkerrecht der Freundschaftsvertrag umgekehrt Voraussetzung eines Bündnisvertrages war.“ (Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 7).

<sup>11</sup> Vgl. dazu Bederman, *International Law* 159.



Die große Bedeutung, die dem Freundschaftsvertrag zuzumessen ist, birgt aber die Gefahr in sich, jedwede Verwendung des Wortes φίλος/φιλία in einem politischen oder kriegerischen Kontext als Anspielung auf internationales Vertragsrecht ansehen zu wollen. Wo verläuft die Grenze zwischen dem persönlichen Freund, dem, „der einem lieb ist“, und dem Vertragspartner?

Die Analyse literarischer Quellen (die im Unterschied zu epigraphischen nicht immer eindeutig einen juristischen Hintergrund vermuten lassen) könnte hinreichendes Mittel sein, um für das 5. Jh. auszumachen, wann ein „Freundschaftsvertrag“ vorliegt und wann nicht. Dabei gilt: φιλία ist im zwischenstaatlichen Verkehr als Rechtsbegriff unumstritten – „*φιλία was an official relationship, not a state of mind!*“<sup>12</sup>.

Die Freund-Feindklausel verknüpft φιλία mit ihrem Gegenteil, der ἐχθρία. Busolt / Swoboda verweisen darauf, dass dieses Wort in ihrer Grundbedeutung das „Fremde, außerhalb des Gewohnten Liegende“ beschreibt (ἐχθρία wird von ἐκ-θ(ρ)ός abgeleitet)<sup>13</sup>. Wieder ist hinsichtlich der rechtlichen Konnotation des Begriffes ursprünglich von der persönlichen Feindschaft des Herrschers mit einem anderen Staatsoberhaupt auszugehen, was eine ἐχθρία der Staaten bedeutete. Im Griechisch des 5. Jh. waren φιλία – ἐχθρία die gebräuchlichen Antonyme<sup>14</sup>. Das klassische Gegenteil des Adjektivs φίλος ist mit πολέμιος, also „kriegerisch-feindlich“, nicht analog zum Substantiv gebildet. Dieses Gegensatzpaar bedient sich zB. an prominenter Stelle Platon, wenn er von der Tapferkeit des Sokrates in der Schlacht bei Delion 424 v. Chr. berichtet: ἡρέμα παρασκοπῶν καὶ τοὺς φίλους καὶ τοὺς πολέμιους – ruhig überblickte er die Freunde und Feinde<sup>15</sup>.

Diese Formulierung kommt der Freund-Feindklausel schon sehr nahe, noch näher eine Stelle bei Xenophon, wo es in der Rede des Prokles von Phleius<sup>16</sup> über die Spartaner heißt, dass sie „ebenso oft die Freunde als auch die Feinde der Athener gewesen waren“<sup>17</sup>: πολλάκις καὶ φίλοι καὶ πολέμιοι γινόμενοι.

Hier haben die Begriffe „Freund“ und „Feind“ staatsrechtliche Dimension. Auch ein Zitat aus den Vögeln des Aristophanes passt in den Zusammenhang: Hier gelingt es dem aus Athen flüchtigen Pisthetairos, die Vögel des Himmels von seinen guten Absichten zu überzeugen und mit ihnen den Staat Nephelokokygia zu grün-

<sup>12</sup> Bauslaugh, Neutrality 62.

<sup>13</sup> Busolt / Swoboda, Staatskunde 1240 A. 5. In der Sache zustimmend Frisk, Etymologisches Wörterbuch, ἐχθός ad locum, der nur zu bedenken gibt, dass ἐχθός/ἐχθρός in der Grundbedeutung eher „Hass“ als „Feindschaft“ bezeichnet. Ebenso versteht Beek, Etymologic Dictionary, ἐχθός ad locum ἐχθρός als „located outside, being in foreign territory, enemy“ in Analogie zum lateinischen *hostis*.

<sup>14</sup> Vgl. zum Beispiel Pl. Sph. 242e. Platon verwendet hier die Adjektive φίλους und πολέμιους.

<sup>15</sup> Pl. Smp. 221b.

<sup>16</sup> X. HG 6,5,38-48.

<sup>17</sup> X. HG 6,5,48.

den. In einem Chorlied danken ihm die Vögel und versichern ihm ihre Treue (Ar. Av. 623-624):

ΧΟ. ὦ φίλτατ' ἐμοὶ πολὺ πρεσβυτῶν ἐξ ἐχθίστου μεταπίπτων,  
οὐκ ἔστιν ὅπως ἂν ἐγὼ ποθ' ἐκὼν τῆς σῆς γνώμης ἐτ' ἀφείμην.

Chor: O, mir zum besten Freund geworden von dem größten Feind, ehrwürdiger Greis, | es ist nicht möglich, dass ich jemals aus freien Stücken von deiner Meinung abweichen könnte!<sup>18</sup>

Mit Seeger ist anzunehmen, dass in der Passage Anspielungen auf die übliche Vertragssprache vorliegen<sup>19</sup>. Für die Verse 631ff. ist das augenscheinlich<sup>20</sup>, aber schon die ersten Worte des Textes lassen dies zumindest anklingen, auch wenn dem „Wechsel“ vom „schlimmsten Feind“ (ἐχθιστος) zum „besten Freund“ (φίλτατε)<sup>21</sup> in diesem Zusammenhang wohl keine konkrete juristische Bedeutung zugeschrieben werden kann. Zugleich ist es klar, dass sich die „Vögel“ trotz aller Utopie der Handlung einer Sprache bedienen müssen, die dem athenischen Publikum des Jahres 414 v. Chr. verständlich ist. So ist es zumindest nicht ausgeschlossen, dass mit φίλος und ἐχθρός auch rechtliche Termini anklingen.

Deutlicher bezieht sich Thukydides im dritten Buch des „Peloponnesischen Krieges“ auf völkerrechtliche Begrifflichkeit: Alkidas, der spartanische Stratege, der 428/27 v. Chr. zum Entsatz der Mytilenaiier ausgefahren ist, scheut sich vor einer Konfrontation mit den Athenern. Als er stattdessen sogar noch Gefangene aus den Reihen der „Verbündeten Athens“ macht und diese sogar hinrichten lässt, mahnt ihn ein Bote aus Samos, doch nicht den Griechen zu schaden, die Sparta ja eigentlich aus der Macht Athens befreien wollte (Th. 3,32,2):

Καὶ ἐς τὴν Ἔφεσον καθορμισσαμένου αὐτοῦ Σαμίων τῶν ἐξ Ἀναίων ἀφικόμενοι πρέσβεις ἔλεγον οὐ καλῶς τὴν Ἑλλάδα ἐλευθεροῦν αὐτόν, εἰ ἄνδρας διέφθειρεν οὔτε χεῖρας ἀνταιρομένους οὔτε πολεμίους, Ἀθηναίων δὲ ὑπὸ ἀνάγκης

<sup>18</sup> In der Folge heißt es (625-636): Ἐπαυχῆσας δὲ τοῖς σοῖς λόγοις | ἐπηπείλησα καὶ κατώμοσα, | ἦν σὺ παρ' ἐμὲ θέμενος ὁμόφρονας λόγους δίκαιος ἄδολος | ὅσιος ἐπὶ θεοῦς ἦς, | ἐμοὶ φρονῶν ξυνοῦδά, μὴ | πολὺν χρόνον θεοῦς ἔτι | σκῆπτρα τάμὰ τρίψειν (Durch deine Worte begeistert drohe ich und schwöre, wenn du zu mir setzt Worte gleichen Sinnes, gerecht, ohne falsch und unfehlbar gegen die Götter ziehst mit mir, einer Stimme mit mir, dann werden die Götter nicht mehr lange Zeit meine Szepter missbrauchen).

<sup>19</sup> Seeger, Ar. Av. 623 ad locum; ebenso Casevitz, Ar. Av. 626ff. ad locum; Zanetto, Ar. Av. 626ff. ad locum; Dunbar, Ar. Av. 626ff. ad locum.

<sup>20</sup> Eine erste konkrete Anspielung auf eine Symmachie ist das παρ' ἐμὲ θέμενος ὁμόφρονας λόγους (V. 631). Die Formulierung παρ' ἐμὲ θέμενος τὰ ὅπλα signifiziert die Waffengemeinschaft im Krieg, die hier von Aristophanes karikiert wird. Die Begriffe λόγοι δίκαιοι und ἄδολος sind typisch für Treueklauseln, siehe dazu ausführlicher Kap. 6 (Vertragsklauseln zur Ergänzung oder Konkretisierung der Freund-Feindklausel).

<sup>21</sup> φίλτατε ist eine typische Anrede der Bühnensprache, vgl. Zanetto, Ar. Av. 626 ad locum, der von einem „*esempio di Aristofane di saluto in stile elevato*“ spricht.

ξυμμάχους· εἴ τε μὴ παύσεται, ὀλίγους μὲν αὐτὸν τῶν ἐχθρῶν ἐς φιλίαν προσάξεισθαι, πολὺ δὲ πλείους τῶν φίλων πολεμίους ἔξειν.

Und als er in Ephesos ankerte, kamen Gesandte und wiesen darauf hin, dass er Griechenland nicht in rechter Weise befreie, wenn er Menschen töte, die weder die Hände bewaffnet gegen ihn erhoben hätten noch Feinde seien, sondern gezwungenermaßen Athens Verbündete. Und wenn er damit nicht aufhöre, werde er wenige der Feinde zu Freunden machen, viel mehr aber der Freunde zu Feinden haben.

In zwei Sätzen wird gleich dreimal mit den Begriffen „Freund“ und „Feind“ gespielt: Einmal sind mit den πολέμιοι die Verbündeten Athens, somit die Feinde Spartas gemeint. Durch den Seebund sind etwa die Samier – wenn auch bereits unter Zwang (ὕπὸ ἀνάγκης) – verpflichtet, gegen die Feinde Athens Heerfolge zu leisten. Das ungeschickte Verhalten des Alkidas sei aber nicht dazu geeignet, die Symmachoi Athens zu einem Seitenwechsel zu bewegen (οἱ ἐχθροὶ ἐς φιλίαν προσάξεισθαι). Vielmehr würden sogar die „Freunde“ Spartas zu dessen Feinden werden. Es kann hier angenommen werden, dass der Gesandte mit φίλος und ἐχθρός auch eine juristische Begrifflichkeit anklingen lässt<sup>22</sup>.

Überhaupt ist die Drohung mit der Außenwirkung eines bestimmten Verhaltens ein beliebter Topos: Wenn eine Polis eine – vielleicht unpopuläre oder unkluge – Maßnahme setzt, dann wird oft damit gedroht, dass ihre Verbündeten die Seiten wechseln, von Freundschaft in Feindschaft „kippen“ – μεταπίπτειν, wie es soeben bei Aristophanes zu lesen war.

Einen Schritt weiter als der samische Bote des letzten Beispiels geht die Gesandtschaft der Melier kurz vor der Einnahme ihrer Polis durch Athen<sup>23</sup>. So drohen sie Athen für den Fall der Zerstörung von Melos nicht nur mit dem möglichen schlechten Eindruck, den das auf die φίλοι Athens machen würde<sup>24</sup>, sondern deuten an, dass dann auch mit einer Reaktion von Sparta zu rechnen sein werde, das damit seine Position gegenüber den eigenen Symmachoi festigen könnte (Th. 5,106):

ΜΗΛ. Ἡμεῖς δὲ κατ' αὐτὸ τοῦτο ἤδη καὶ μάλιστα πιστεύομεν τῷ ξυμφέροντι αὐτῶν, Μηλίους ἀποίκους ὄντας μὴ βουλήσεσθαι προδόντας τοῖς μὲν εὖνοις τῶν Ἑλλήνων ἀπίστους καταστήναι, τοῖς δὲ πολεμίους ὠφελίμους.

Melier: Wir aber trauen diesbezüglich am meisten dem, was ihnen (i.e. den Spartanern) Nutzen bringt, sodass sie es nicht wollen werden, dass sie durch Preisgeben der Melier, die ihre Kolonie sind, denen von den Griechen, die ihnen wohl gesonnen sind, unzuverlässig erscheinen, denen, die feindlich sind, nützlich.

Die Mutterstadt Sparta wird also entsprechend handeln müssen, weil sonst die Freunde Spartas – ihre Symmachoi – Sparta als treulos, die Feinde der Lakedaimo-

<sup>22</sup> Die πλείοι τῶν φίλων sind allerdings eher als „Sparta-Sympathisanten“ in den Reihen der Seebundmitglieder als die Kampfgenossen der Lakedaimonier zu verstehen, mögliche Austritte aus dem Peloponnesischen Bund werden hier nicht angesprochen sein.

<sup>23</sup> Siehe dazu unten Kap. 4.5.3.2.

<sup>24</sup> Eventuell in Th. 5,90.98.

nier dieses als nützlich nennen würden<sup>25</sup>. Die Begriffe φίλος und ἐχθρός oder πολέμιος dienen hier auch dazu, Rechtsverhältnisse zu umschreiben oder anzudeuten.

Besonders augenscheinlich wird dies in der Rede des Euphemos. 414 v. Chr., werben anlässlich des Sizilienfeldzuges sowohl Athen als auch Syrakus um ein Bündnis mit der Polis Kamarina. Nach Hermokrates, dem Vertreter von Syrakus<sup>26</sup>, spricht der Athener Euphemos<sup>27</sup> im vollen Bewusstsein der Macht seiner Heimatstadt<sup>28</sup>. Dabei skizziert er auch das Bündnissystem Athens<sup>29</sup> und zeigt auf, dass eine Stadt wie die Polis Athen notwendigerweise anderen Gemeinden gegenüber Stellung beziehen müsse (Th. 6,85,1): πρὸς ἕκαστα δὲ δεῖ ἢ ἐχθρὸν ἢ φίλον μετὰ καιροῦ γίγνεσθαι (Mit jedem ist es notwendig, entweder Freund oder Feind zu sein, je nach der gegenwärtigen Lage). Athen ist durch seine Position gleichsam auch gezwungen, einer anderen Polis entweder feindlich oder freundschaftlich gegenüberzustehen. Seine Verbündeten aber behandelt es gut. Denn durch die Macht seiner Freunde sollen die Feinde Athens geschwächt werden (Th. 6,85,1): καὶ ἡμᾶς τοῦτο ὠφελεῖ ἐνθάδε, οὐκ ἦν τοὺς φίλους κακώσωμεν, ἀλλ' ἦν οἱ ἐχθροὶ διὰ τὴν τῶν φίλων ῥώμην ἀδύνατοι ὄσιν. (Auch uns nützt es hier nicht, wenn wir die Freunde schlecht behandeln werden, sondern indem die Feinde durch die Kraft unserer Freunde mittellos sind).

Kamarina hatte sich bereits 427 v. Chr. mit Athen verbündet<sup>30</sup>, diesen Vertrag gedachten die Athener nun zu erneuern. Φίλοι bezieht sich also eindeutig auf die φιλία mit Athen<sup>31</sup>.

Drei der vier gebrachten Beispiele haben gemeinsam, dass in Reden von Gesandten oder Boten völkerrechtliche Terminologie anklingt. Das demonstriert, wie selbstverständlich der rechtliche Sinngehalt der genannten Begriffe verstanden wurde. Über die genauere Qualifikation eines Rechtsverhältnisses auf Basis von φιλία ist damit freilich noch nichts ausgesagt. Diese Frage stellt sich dann nicht mehr,

<sup>25</sup> Auch wenn man mit Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 19ff. annimmt, dass dem Peloponnesischen Bund eine Freund-Feindklausel zugrunde lag, so muss hier doch nicht nur diese Allianz angesprochen sein.

<sup>26</sup> Th. 6,76-80; dazu vgl. Alty, *Dorians* 3-5.

<sup>27</sup> Th. 6,82-87.

<sup>28</sup> So ist nur auf Th. 6,82 zu verweisen, wo Euphemos die Knechtschaft der ionischen „Verbündeten“ Athens mit ihrer Angst vor der Strafe für einst erwiesenen μηδισμός erklärt.

<sup>29</sup> Zur Einteilung der Seebundmitglieder (je nach Beitragsleistung: Schiffe oder Geld) und Kerkyra (alles in Th. 6,85) vgl. unten Kap. 4.5.3.1., Kap. 8 (Beitrag) und Kap. 12 (Mitglieder).

<sup>30</sup> Th. 3,86.

<sup>31</sup> Die vielen „Freunde“ Athens zitiert auch Platon (Pl. Ep. 7,332b) – Athen konnte eben über 70 Jahre seine Herrschaft aufrecht halten, weil es überall in seinem „Reich“ Freunde hatte; dies spielt aber wohl eher auf die persönlichen Kontaktmänner der Polis in anderen Städten an und weniger auf das offizielle diplomatische Verhältnis während der Pentekontaetie.

wenn man einen bestimmten Inhalt mit einer bestimmten Form automatisch verbindet, sich also eine formelhafte Verwendung von Begriffen etabliert hat. Bei der Freund-Feindklausel ist das – jedenfalls Ende des 5. Jh. v. Chr. – die Antithese φίλος und ἐχθρός.

Als Element des Seebundvertrages ist die Klausel jedoch nicht unumstritten: Nur unter der Annahme, dass Aristoteles der Text des Besicherungseides bekannt war, liegt mit dem Zitat aus Athenaiion Politeia 23,5 der erste direkte Beleg für die Formel vor.

Aristoteles „*muss vom Vertragsschluss etwas gewusst haben*“<sup>32</sup> – er musste sich zumindest<sup>33</sup> älterer Quellen bedient haben, welche die Klausel überlieferten. Literarisch taucht sie erstmals für das Jahr 433 v. Chr. bei Thukydides auf<sup>34</sup>, epigraphisch ist sie erstmals 423 v. Chr. im Vertrag Athens mit Perdikkas<sup>35</sup> dokumentiert. Ist es denkbar, dass die Freund-Feindklausel schon 50 Jahre früher Bestandteil eines athenischen Symmachievertrages war?

In zweifacher Weise soll nun in diese Richtung argumentiert werden: Historisch, da die Freund-Feindklausel eine lange Tradition besitzt, wie sich aus dem Rechtsvergleich mit der Vertragspraxis des alten Orient ergibt (4.3.). Andererseits ist sie ein wesentliches, typisches Element der athenischen Vertragspraxis des gesamten 5. Jh. (4.4.).

#### 4. 3. Exkurs: Die Freund-Feindklausel als Instrument antiker Vertragspraxis<sup>36</sup>

Die Geschichte der Freund-Feindklausel soll nicht mit deren ältesten historisch fassbaren Beleg im völkerrechtlichen Kontext – dem in das 3. Jt. v. Chr. datierten Vertrag des Naram-Sin mit dem elamischen König – begonnen werden<sup>37</sup>. Vielmehr soll eine jüngere, dem Familienrecht entlehnte Formulierung am Anfang stehen. Das erleichtert es insofern, die Entwicklung völkerrechtlichen Formulars zu demonstrieren, da dieses seine Wurzeln auch im Privatrecht hat.

Wie bereits ausgeführt, bediente sich der Herrscher als Partner von Staatsverträgen einer Sprache, die seine persönlichen Beziehungen widerspiegelt<sup>38</sup>. Dazu griff man auch auf die Metaphorik verwandtschaftlicher Verhältnisse zurück: So finden

<sup>32</sup> So Wüst, Amphiktyonie 149-150.

<sup>33</sup> Es sei denn, er hatte die Möglichkeit, eine „schriftliche Aufzeichnung“ des originalen Wortlautes der „Gründungsurkunde“ einzusehen. Dies ist in mehrfacher Hinsicht unwahrscheinlich.

<sup>34</sup> Vertragsentwurf Athen – Kerkyra, Th. 1,44.

<sup>35</sup> IG I<sup>3</sup> 89, Z. 28 (StV II 186).

<sup>36</sup> Ausführlicher zu einer möglichen Beeinflussung des griechischen Formulars durch orientalische Vorbilder siehe Scheibelreiter, Wanderung und vor allem ders., Freund-Feindklausel.

<sup>37</sup> Dazu siehe sogleich unten.

<sup>38</sup> Siehe dazu oben, Kap. 4.2.

sich schon im 2. Jt. v. Chr. die Bezeichnungen „Vaterschaft“, „Sohnschaft“ oder „Bruderschaft“, um den Grad völkerrechtlicher Bindung auszudrücken<sup>39</sup>: Subordinierende Verträge werden mit einem Vater-Sohn Verhältnis umschrieben, koordinierende mit dem von Brüdern<sup>40</sup>. Die Liebes- und Eheterminologie ist besonders in der jüdischen Rechtssprache gebräuchlich – im altorientalischen Vertragsrecht hat Liebe die Bedeutung von Vertragstreue<sup>41</sup>. Es kann also nicht verwundern, dass frühe Anklänge an die Freund-Feindklausel im Eherecht zu finden sind.

In einigen altbabylonischen Eheverträgen<sup>42</sup> aus der Zeit der ersten Dynastie<sup>43</sup> ist mehrfach eine Formel belegt, die zur Beschreibung des Verhältnisses der frisch vermählten Nebenfrau zur Hauptfrau in einer polygamen Ehe dienen soll. Weinfeld übersetzt diese<sup>44</sup>:

PN 2 (the second wife) will be angry with whom PN (the first wife) will be angry, she will be on good terms with whom PN will be on good terms.

Die Nebenfrau begibt sich also in eine emotionale Abhängigkeit von der Hauptfrau ihres Bräutigams, sie wird – anders formuliert – die „gleichen Freunde und Feinde“ haben wie diese.

Ähnlich, wenn auch im Detail unterschiedlich, übersetzt Westbrook<sup>45</sup>: „With whome she (W1) is hostile, she (W2) will be hostile; with whom she is friendly, she will be friendly“<sup>46</sup>.

<sup>39</sup> Vgl. Weinfeld, Covenant 194.

<sup>40</sup> Vgl. dazu Cooper, International Law 244-245 und Zaccagnini, Forms of Alliance 39, der für die späte Bronzezeit (15.-13. Jh. v. Chr.) koordinierende Vertragsbeziehungen als Bruderverhältnisse (*brotherhood and mutual love*) bezeichnet, subordinierende aber als die Beziehung Herr – Sklave (*serfdom and loyalty*). Das gilt auch für die Hethiter, welche die Begrifflichkeit des patrimonialen Gesellschaftssystems auf den Staat übertragen, vgl. Beckman, International Law 754-755.

<sup>41</sup> Otto, Treueid und Gesetz 28.

<sup>42</sup> 4,21-23 (= CT 2 33); 5,7-8 (zitiert nach Schorr, Urkunden); ebenso CT 48 48, 9-11; BAP 89, 7-8.

<sup>43</sup> 1950-1500 v. Chr.

<sup>44</sup> Weinfeld, Covenant 194.

<sup>45</sup> Westbrook, Old Babylonian Marriage Law 117; 122; 125; 127.

<sup>46</sup> Vgl. auch CT 48 48. Westbrook, Old Babylonian Period 390 revidierte mit dieser Übersetzung seine eigene Version „Whenever PN is angry, PN2 will be angry, whenever she is friendly, she will be friendly“ (so in Westbrook, Old Babylonian Marriage Law 117; 122; 125; 127) und verweist auf die Version von Weinfeld, Covenant 194. Wie er mir dankenswerter Weise persönlich versichert hat, ist auch die alte Übersetzung von Schorr, Urkunden 11 verfehlt, die wie folgt lautet: „Sie (NN2) wird ihren (NN) Schmuck besorgen, ihr hilfreich beistehen.“ Schon Weinfeld, Covenant 194 A. 5 lehnte diese Variante aus philologischen Erwägungen ab.

Hier ist die Beziehung der beiden Frauen zueinander angesprochen, die sich auch in einer Folgepflicht ähnlich einer Hegemonieklausel manifestieren kann<sup>47</sup>: „Whenever PN enters, she (PN2) shall enter, whenever she (PN) goes out, she (PN2) goes out.“ Es findet sich auch die Kombination beider Formeln in Vertrag CT 48 67 6-7 und 8-9<sup>48</sup>.

Der Sinngehalt der Formeln ist es, die Beziehung der beiden Frauen zueinander zu beschreiben<sup>49</sup>. Das Verhältnis in der polygamen Ehe war entweder von Schwesternschaft (die Nebenfrau wurde von der Hauptfrau als Schwester „adoptiert“) oder von einem sklavenähnlichen Verhältnis (Nebenfrau als Dienerin der Hauptfrau) geprägt. Westbrook warnt aber davor, daraus die koordinierende oder subordinierende Natur der Beziehung abzuleiten<sup>50</sup>, da der wesentliche Unterschied der beiden Formen eigentlich nur hinsichtlich der Rechtsfolgen einer Eheauflösung gegeben war<sup>51</sup>. Für die vorliegende Untersuchung wird jedenfalls eines deutlich: Im altbabylonischen<sup>52</sup> Eherecht könnte die Freund-Feindklausel bereits als vorgeformt zu erkennen sein.

Dies sei jedoch nur als Ergänzung zu den staats- und völkerrechtlichen Belegen angeführt, deren erster bereits im 3. Jt. v. Chr. gefunden werden kann: In einem Vertrag des 4. Königs der Dynastie von Akkad, Naram-Sin, mit dem elamischen König<sup>53</sup> wird eine Klausel<sup>54</sup> verwendet, die Hinz wie folgt übersetzt<sup>55</sup>: Naram-Sins Feind ist auch mein Feind, Naram-Sins Freund ist auch mein Freund<sup>56</sup>. Damit ist das

<sup>47</sup> CT 4 39a, 16-17, vgl. Westbrook, Old Babylonian Marriage Law 117 und CT 48 67, 7-8; so auch Westbrook, Old Babylonian Marriage Law 125. Auch die Hegemonieklausel klingt also im privatrechtlichen Kontext an, vgl. dazu unten Kap. 7 (Hegemonieklausel).

<sup>48</sup> Zitiert nach Westbrook, Old Babylonian Marriage Law 125.

<sup>49</sup> Vgl. Westbrook, Old Babylonian Marriage Law 110: „*The general idea is clear: the second wife must accommodate herself to the movements and even the moods of the first wife.*“

<sup>50</sup> So etwa Meißner, Altbabylonisches Recht 24 und Westbrook, Old Babylonian Period 390.

<sup>51</sup> Westbrook, Old Babylonian Marriage Law 105ff.

<sup>52</sup> Im Unterschied dazu findet sich diese Formel später im babylonischen Eherecht nicht mehr, etwa in der Sammlung von 45 jüngeren Verträgen aus dem ersten vorchristlichen Jahrtausend, vgl. Roth, Babylonian Marriage Agreements.

<sup>53</sup> Hinz, Naram Sin 66-67 vermutet, dass der Vertrag zwischen König Hita von Awan und Naram-Sin von Akkade (ca. 2291-2255 v. Chr.) geschlossen wurde; Neumann, Staatsvertrag 879 datiert Naram-Sin in die Jahre 2260-2223 v. Chr.

<sup>54</sup> Die Freund-Feindklausel ist der „*zweimal bekräftigte Kernspruch der Urkunde*“ (so Hinz, Naram Sin 75; 95), und zwar in: III 11-17 und III 24-IV 6.

<sup>55</sup> Hinz, Naram Sin 75.

<sup>56</sup> Vgl. dazu auch die Übersetzungen von McCarthy, Treaty 18: „Naram-Sin’s enemy is my enemy, Naram-Sin’s friend is my friend.“ und bei Ziegler, Völkerrechtsgeschichte 15: „Naram-Sins Feind ist auch mein Feind – Naram-Sins Freund ist auch mein Freund.“

erste Zitat für die Freund-Feindklausel<sup>57</sup> in einem Bündnisvertrag<sup>58</sup> aus dem 3. Jt. v. Chr. gegeben, und das in einer Formulierung, wie sie auch in der Terminologie hethitischer Staatsverträge anklingt.

Die Hethiter zeichnete eine rege diplomatische Tätigkeit aus, so dass ein relativ umfangreiches Corpus an Staatsverträgen aus den Jahren 1500-1140 v. Chr. erhalten geblieben ist. Diese lassen sich grob in zwei Gruppen einteilen<sup>59</sup>: Die paritätischen Verträge (koordinierende Verträge) und die Vasallenverträge (subordinierende Verträge)<sup>60</sup>. Stand bei der ersten Gruppe dem Hethiterkönig ein gleichgeordnetes Staatsoberhaupt gegenüber wie etwa im Falle des Vertrages von Kadesch der Pharaos, so wurden Vasallenverträge mit lokalen Herrschern der Nachbarstaaten geschlossen, die der König damit gleichsam als seine Gouverneure einsetzte<sup>61</sup>. Ob man deshalb noch von Völkerrecht sprechen kann – der übergeordnete König kontrahiert mit seinem lokalen Repräsentanten<sup>62</sup> – hat im gegebenen Zusammenhang nur marginale Bedeutung; vordringliches Ziel ist es, die Formel überhaupt nachzuweisen.

Hinsichtlich der Freund-Feindklausel sind die Vasallenverträge ein fruchtbares Feld, da diese darin typischerweise gegenüber dem Großkönig (und seinen Nachkommen) formuliert wurde<sup>63</sup>.

<sup>57</sup> So wird der Vertrag etwa von König, Elam (Geschichte) 327 als Schutz- und Trutzbündnis umschrieben, eine Bezeichnung, die sich für griechische Verträge mit Freund-Feindklausel eingebürgert hat, vgl. dazu unten unter 4.6.1.

<sup>58</sup> Hinz, Naram Sin 76 vermutet ein paritätisches Verhältnis: „Nicht der besiegte Elamer wurde von Naram Sin zu einem Vertrag gezwungen, sondern ein König von Awan ging als unworbener Partner ein Bündnis ein mit dem Beherrscher von Akkade.“ Das schließt Hinz unter anderem auch daraus, dass Naram-Sin Gaben geschickt hat (III 19-23); vgl. dazu auch Hinz, Naram Sin 95. Ein paritätisches Verhältnis lehnt Cooper, International Law 246-248 ab.

<sup>59</sup> Korosec, Hethitische Staatsverträge 4ff. Goetze, Kleinasien 96ff. gibt als dritte Kategorie die vertragslose, also „feindliche Beziehung“ zu dem König von Hatti an.

<sup>60</sup> Vgl. McCarthy, Treaty 18-19; 32; eingehend zur Qualifikation der subordinierenden Verträge vgl. Devecchi, Treaties 3.

<sup>61</sup> Bederman, International Law 26-27; ausführlicher dazu vgl. Beckman, International Law 756, zu einer möglichen 3. Gruppe vgl. Schuler, Sonderformen.

<sup>62</sup> Dafür spricht sich McCarthy, Treaty 23 aus. Korosec, Hethitische Staatsverträge 35-36 bezeichnet die Vasallenverträge zumindest als „halbvölkerrechtlich“, ebenso geht Bederman, International Law 27 von einem „Mischtyp“ aus.

<sup>63</sup> Folgende Verträge enthalten eine Freund-Feindbestimmung: Suppiluliuma I. und Sattiwaza von Mittani (CTH 51-52), Suppiluliuma I. und Tette von Nuhasse (CTH 53), Suppiluliuma I. und Aziru von Amurru (CTH 49), Suppiluliuma I. und Niqmaddu von Ugarit (CTH 45), Suppiluliuma I. und Hukkana von Hajasa (CTH 42), Tuthalija I./II. und Sunassura von Kizzuwatna (CTH 131 bzw. 41 I. x., 41 I. A., 41 II.1.), Muwattalli und Alaksandu von Wilusa (CTH 76), Hatusilis III. und Pente-sina von Amurru (CTH 92), Mursili II. und Niqmepa von Ugarit (CTH 66). Zur groben Datierung der Verträge nach den daran beteiligten hethitischen Königen vgl. die Übersicht bei Beckman, Diplomatic Texts XIV-XV.



Nicht ganz in dieses Schema zu passen scheint ein Vertrag, der zwischen König Tuthalija I./II.<sup>64</sup> und Sunassura (König des Landes Kizzuwatna)<sup>65</sup> geschlossen wurde und der gleich mehrfach<sup>66</sup> eine Feindbestimmung enthält<sup>67</sup>:

§ 37 <sup>(III 7-10)</sup> Wer auch immer gegen meine Sonne Feindschaft ergreift, der ist (auch) ein Feind des Sunassura. (...)

§ 38 <sup>(III 11-13)</sup> Wer auch immer gegen Sunassura Feindschaft er[gr]eift, der ist (auch) ein Feind meiner Sonne. (...)

Hinter dem Vertrag steht die Intention Hattis, mit Kizzuwatna einen Pufferstaat gegen das Reich von Mittani einzurichten. Angesichts der historischen und geographischen Lage hat es Korosec abgelehnt, den Vertrag als paritätischen zu interpretieren<sup>68</sup>. Da aber beide Seiten ähnliche Verpflichtungen eingehen – das zeigt auch das eben angeführte Zitat (§§ 37-38)<sup>69</sup> –, ist die Interpretation als paritätischer Vertrag heute herrschende Meinung. Er passt also genau zu den nun folgenden Texten.

Beispielgebend für die Gruppe der so genannten Vasallenverträge mit Freund-Feindklausel sind einige von Suppiluliuma I. (1355-1320 v. Chr.)<sup>70</sup>, etwa sein Vertrag mit Aziru, dem König von Amurru<sup>71</sup>. Hier heißt es<sup>72</sup>:

§ 3 <sup>(II 9-11)</sup> Whoever is My Majesty's [friend shall be] your friend. [Whoever] is My Majesty's enemy [shall be Your] enemy.

<sup>64</sup> Es war bis zur Auffindung der 1. Textzeile 1988 umstritten, welcher Hethiterkönig als der Vertragspartner Sunassuras anzusehen sei. So schrieb dies Korosec, Hethitische Staatsverträge 6 A. 6 ebenso wie die Sammlung von Weidner, Politische Dokumente Suppiluliuma I. zu; vgl. auch Beal, Sunassura Treaty. Beckman, Diplomatic Texts und Janowski / Wilhelm, TUAT führen den Vertrag nun als den zwischen Tuthalija I./II. und Sunassura (CTH 131 bzw. 41 I. x., 41 I. A., 41 II.1.).

<sup>65</sup> Der Vertrag ist in hethitischer (CTH 131, CTH 41 II.1) und akkadischer (CTH 41 I. x., CTH 41 I. A.) Version erhalten; vgl. allgemein dazu Monte, Trattati.

<sup>66</sup> Neben den zitierten sind das §§ 13 (I 60-61) und 16 (II 2-6); §§ 23 (II 26-28); 26 (II 34-36) und 56 (IV 11-13).

<sup>67</sup> Vgl. weiters die Übersetzungen bei Weidner, Politische Dokumente 95-97 und Beckman, Diplomatic Texts Nr. 2.

<sup>68</sup> Korosec, Hethitische Staatsverträge 7, der grundsätzlich die Zweiseitigkeit einzelner Bestimmungen nicht verneint, aber auch auf eindeutig nur den Kizzuwatna-Herrscher bindende Pflichten wie die des „Erscheinens in Hattusa“ und ähnliches hinweist.

<sup>69</sup> Etwa Cornelius, Geschichte der Hethiter 145-146; ebenso Beal, Sunassura Treaty 432 A. 41; 445. Beal begründet seine Ansicht damit, dass das Bündnis freiwillig geschlossen worden sei und die beiden Staaten ähnlich mächtig gewesen sein dürften; vgl. dazu auch Neumann, Staatsvertrag 879.

<sup>70</sup> Die Datierungen folgen Starke, Hattusa 191-192.

<sup>71</sup> CTH 49.

<sup>72</sup> Beckman, Diplomatic Texts Nr. 5; vgl. dazu auch die Übersetzung von Weidner, Politische Dokumente 71-72: Und mit meinem Freund sei er Freund, und mit meinem Feind sei er Feind.

Es folgt die offensive<sup>73</sup> und defensive<sup>74</sup> Auslegung der Formel. Ebenso lautet § 4 des Vertrags Suppiluliuma mit Tette (König von Nuhasse)<sup>75</sup>, wo es heißt<sup>76</sup>: „He shall be at peace with my friend and hostile to my enemy.“ Es folgen offensive<sup>77</sup> und defensive<sup>78</sup> Verpflichtungen, die die generellen Verpflichtungen der Freund-Feindklausel nun genauer determinieren.

Im Vertrag zwischen Suppiluliuma I., König von Hatti, mit Sattiwaza, König von Mittani<sup>79</sup>, steht<sup>80</sup>:

<sup>(72)</sup>Wie (jemand) ein Feind des Landes Mittani ist, so ist er auch ein Feind des [Landes Hatti, wie (jemand) ein Freund] des <sup>(73)</sup>Königs von Hatti ist, [(so) ist er (auch) ein Freund] des Königs von M[ittani].

Alle drei genannten Verträge enthalten dem Hethiterkönig gegenüber eingegangene Verpflichtungen<sup>81</sup>, und diese werden mit der Freund-Feindklausel artikuliert. Während aber der Mittanivertrag beinahe paritätisch formuliert ist<sup>82</sup>, also sowohl Suppiluliuma I. als auch Sattiwaza den Eid schwören, ist die Freund-Feindklausel in den anderen beiden Dokumenten<sup>83</sup> einseitig, die Vasallen verpflichtend gebraucht. Ähnliches gilt auch für den Vertrag Suppiluliumas mit Niqmaddu von Ugarit<sup>84</sup>. Hier wird auf die mit der Freund-Feindklausel zum Ausdruck gebrachte Verpflichtung

<sup>73</sup> §§ 3 (II 9-24)-4 (II 25-39).

<sup>74</sup> §§ 6 (II 47-III 3)-7 (III 4-16).

<sup>75</sup> CTH 53.

<sup>76</sup> So die Übersetzung von Beckman, *Diplomatic Texts* Nr. 7, § 4 (A II 6-7); vgl. dazu auch die Übersetzung bei Weidner, *Politische Dokumente* 61ff., Z. 6-7: „Und mit meinem Freund sei er Freund, mit meinem Feinde sei er Feind. Wilhelm referiert in Janowski / Wilhelm, TUAT 122-123 nur die §§ 1 und 2.

<sup>77</sup> (A II 7-32).

<sup>78</sup> (A II 48-56).

<sup>79</sup> CTH 51-52.

<sup>80</sup> Janowski / Wilhelm, TUAT 118 (Übersetzung Gernot Wilhelm); vgl. auch die Übersetzungen von Beckman, *Diplomatic Texts* Nr. 6 A, § 8 (72-73): „As someone is the enemy of the land of Mittanni, he [shall be] the enemy [of Hatti. The friend] of the king of Hatti [shall be] the friend of the king [of Mittani]“ und Weidner, *Politische Dokumente* 21 (Z. 72-73): „Wie er der Feind des Landes Mitanni ist, so ist er auch der Feind des Landes Hatti ... Der Freund des Königs des Landes Hatti ist auch der Freund des Königs des Landes Mitanni.“

<sup>81</sup> McCarthy, *Treaty 74* spricht allgemein von „*stipulations*“.

<sup>82</sup> McCarthy, *Treaty 74*.

<sup>83</sup> Freilich ist auch der historische Zusammenhang bedeutsam: Aziru von Amurru etwa war in Ägypten gefangen gehalten worden und hatte sich befreien können. Nun versicherte ihn der Hethiterkönig seines Schutzes; vgl. Cornelius, *Geschichte der Hethiter* 159.

<sup>84</sup> CTH 45-48. Vgl. dazu Dietrich / Loretz, *Suppiluliuma und Niqmandu*, wo die beiden Versionen des Vertrages (akkadisch und ugaritisch) verglichen werden.

des königlichen Vorgängers von Niqmaddu abgestellt, um die Geltung der Klausel auch auf den Nachfolger auszudehnen<sup>85</sup>:

[Now] Suppiluliuma, Great king, king of Hatti, Hero, has deeds by means of a sealed document these [border districts], cities and mountains to Niqmaddu, [king] of the land of Ugarit, and to his sons and grandsons forever. Now Niqumadu is hostile to my enemy and at peace with my friend.

Auffällig ist, dass die Klausel in vier Verträgen gebräuchlich wird, die Suppiluliuma I.<sup>86</sup> geschlossen hat, so auch in dem Vertrag Suppiluliuma I. mit Hukkana von Haja-sa<sup>87</sup>.

Auch der Vertrag von Mursili II. von Hatti (1318-1290 v. Chr.)<sup>88</sup> mit Niqmepa von Ugarit<sup>89</sup> enthält eine einseitige Freund-Feindbestimmung für Niqmepa<sup>90</sup>: § 2 (13) „Gegenüber einem Freund von mir sollst Du Dich freundlich verhalten, einem Feind von mir sollst Du feindlich sein.“

Für die genannten hethitischen Verträge (1500-1140 v. Chr.) lässt sich zusammenfassen<sup>91</sup>: Die Freund-Feindklausel war eine gängige Bestimmung in subordinierenden Vertragsbeziehungen der Könige von Hatti zu ihren Vasallen. Der jeweilige Vertragspartner muss von Rechts wegen die gleichen Völker oder Personen als Freunde und Feinde betrachten wie der Großkönig. Nur in speziell geregelten Fällen räumt auch der Großkönig seinem Gegenüber die Freund-Feindklausel ein, dies

<sup>85</sup> Beckman, *Diplomatic Texts* Nr. 4, § 6 (8-15); vgl. dazu auch die Übersetzung nach Zaccagnini, *Forms of Alliance* 68: Just as, since a long time, your fathers were at peace and were not enemies with the country of Hatti, now you, Niqmadu, likewise shall be enemy with my enemy and shall be at peace with those who are at peace with me.

<sup>86</sup> Daneben ist aber auch auf die Verträge anderer Herrscher zu verweisen: Ein Vertrag Muwattalli II. (1290-1272 v. Chr. – die Datierung folgt wieder Starke, *Hattusa* 191-192) mit Alaksandu von Wilusa (CTH 76) enthält die Feindklausel. Diese übersetzt Beckman, *Diplomatic Texts* Nr. 13, § 6 (B II 5-20): „As he is your enemy, in exactly the same way he is my Majesty's enemy.“ Vgl. auch die Übersetzung von Friedrich, *Staatsverträge* 50ff.: Wie er dir Feind (ist), ebenso (ist) er auch der Sonne Feind.

<sup>87</sup> CTH 42, § 13, 22-25.

<sup>88</sup> Datierung nach Starke, *Hattusa* 191-192.

<sup>89</sup> CTH 66.

<sup>90</sup> Janowski / Wilhelm, *TUAT* 166 (Übersetzung Daniel Schwemer); vgl. dazu auch die Übersetzung von Beckman, *Diplomatic Texts* Nr. 9: „You shall be at peace with my friend and hostile to my enemy.“

<sup>91</sup> Die Freund-Feindklausel tritt aber auch – in etwas abgewandelter Form – hinsichtlich der Behandlung von Flüchtlingen auf. Der Vasall ist verpflichtet, fremden Flüchtlingen freundlich zu begegnen und sie in ihrem Wege in das Land Hatti zu unterstützen. Flüchtlinge aus dem Gebiet des Hattireiches wiederum muss der Vasall dem Großkönig ausliefern. Die Freunde des Königs sollen leicht den Weg zu diesem finden, seine Feinde aber sollen sich dem Herrscher nicht entziehen können (Korosec, *Hethitische Staatsverträge* 80).

betrifft etwa den Schutz von ausdrücklich im Vertrag genannten Rechtsgütern, wozu der König sich eigens eidlich verpflichten konnte<sup>92</sup>.

Zur Interpretation der Freund-Feindklausel ist vorerst nur anzumerken, dass es nur auf ihre Verwendung im konkreten Vertrag ankommt, ob sie beide Seiten voll verpflichtet (wie im Vertrag zwischen Suppiluliuma und Shattiuaza bzw. Sunashshura, wo beide den Eid leisten), nur den „kleineren“ König, oder diesen und den Großkönig bloß für speziell determinierte Fälle. Wesentlich erscheint auch, dass die Freund-Feindklausel in mehreren sprachlichen Varianten belegt ist. Als direkter Vorläufer des griechischen Typs ließe sich die „Standard-Formulierung“ verstehen, die McCarthy übersetzt<sup>93</sup>: „and with my friend he is a friend, and with my enemy an enemy.“

Hinsichtlich des Alters der Klausel ist als Zwischenergebnis festzuhalten, dass sie im orientalischen Raum schon sehr früh belegt ist, nicht nur in einer Variante, die sich in Eheverträgen findet, sondern auch in bilateralen völkerrechtlichen Vereinbarungen.

Könnte nun eine Verbindung zu den griechischen Belegen der Klausel hergestellt werden? Zwischen Suppiluliuma (1355-1320 v. Chr.) und dem frühen 5. Jh. v. Chr. liegen nicht nur weit mehr als 800 Jahre, sondern auch mit den so genannten *Dark Ages* jene Epoche, in der das Hethiterreich unterging. Zugleich muss es verwundern, dass die ersten Belege der Freund-Feindklausel in Griechenland gerade in Sparta vermutet werden<sup>94</sup>, einem typischen Binnenstaat, und nicht in Gebieten, die als Berührungspunkte zwischen Orient und Griechen eher für einen kulturellen Austausch in Frage kommen<sup>95</sup>. Die Bedeutung des orientalischen Einflusses auf die griechische Welt muss nicht extra betont werden<sup>96</sup>. Andererseits gilt hier das Gleiche, was schon für die Besicherungsform des Seebundvertrages und deren mögliche

<sup>92</sup> Vgl. Korosec, Hethitische Staatsverträge 68-69. Als ein Beispiel (zu weiteren siehe Korosec, Hethitische Staatsverträge 69 A. 2) mag die Freund-Feindklausel hinsichtlich der Person, des Sohnes und des Enkelsohnes des Königs von Amurru genannt werden, wie sie in Z. 32-33 des Vertrages zwischen Hattusilis III. und Penteshina (König von Amurru) angeführt ist (zitiert nach Beckman, Diplomatic Texts Nr. 16): § 7 (32-33) „If someone seeks to harm Benteshina or his son or grandson, he will be the enemy of the king of Hatti and the Hittites.“ In der Folge wird die Freund-Feindklausel noch einmal generell gebraucht: § 10 (rev. 5-6) „[Be a friend to my friend]; be hostile (to) my enemy.“ Vgl. dazu auch Weidner, Politische Dokumente 131.

<sup>93</sup> McCarthy, Treaty 32 A. 24.

<sup>94</sup> Vgl. Kimmerle, Völkerrechtliche Beziehungen 28ff.; vgl. zu Sparta unten bei A. 126.

<sup>95</sup> Schwahn, *Symmachia* 1107-1108 etwa hat angenommen, dass die Freund-Feindklausel über Lydien in den griechischen Kulturkreis gelangt ist.

<sup>96</sup> Vgl. etwa Alkaios (Alc. fr. 350), der seinen aus Babylon zurückkehrenden Bruder begrüßt, der dort als Söldner gedient hat. Zur Kunstgeschichte und Vorbildwirkung des alten Orients vgl. allgemein Dihle, *Fremde* 21, der von der „*Integration der Bilderwelt des Orients*“ im 7. vorchristlichen Jahrhundert spricht. Ebenfalls in diesen Kontext gehört der Einfluss altorientalischer Weisheitsliteratur auf Hesiod.

Parallelen in anderen Rechtskulturen gesagt wurde<sup>97</sup>: Es ist nicht auszuschließen, dass sich eine sprachlich sehr einfach gehaltene Formel<sup>98</sup> wie die, „die gleichen Freunde und die gleichen Feinde zu haben“, unabhängig voneinander in mehreren Kulturen entwickelte.

Weinfeld führt zugunsten einer möglichen Beeinflussung drei Aspekte ins Treffen<sup>99</sup>: 1) Aufgrund der großen Ähnlichkeit der Terminologie des Nahen Ostens mit griechisch-römischer sei ein selbständiges Entstehen kaum denkbar 2) Die Ausformung einer völkerrechtlichen Terminologie habe zwischen dem 15. und dem 13. Jh. v. Chr. eingesetzt und somit in einer Zeit der Globalisierung des nahen Ostens 3) Schließlich sei die Freund-Feindklausel den Hethitern und den Griechen gemein und eine „*common phrase*“.

In seiner Untersuchung zur „Verschriftlichung von Normen“ hat Rollinger nachgewiesen, dass zwischen dem Orient und dem „homerischen Griechenland“, das Rollinger mit der Zeit der Abfassung der Ilias in das 8. Jh. v. Chr. datiert, nicht nur ein kultureller Transfer stattgefunden hat. Auch die orientalische, konkret die neuassyrische Rechtspraxis wurde übernommen: Die 23 in Ilias und Odyssee überlieferten Vereinbarungen und Verträge<sup>100</sup> stünden aufgrund von Parallelen zu den Verträgen aus Neuassur in Form<sup>101</sup> und begleitender Kulthandlung<sup>102</sup> in der Tradition assyrischer Rechtspraxis. Eine vermeintliche individuelle Entwicklung in Griechenland lehnt Rollinger ab<sup>103</sup>, wenn er betont<sup>104</sup>: „... *die in den neuassyrischen Verträgen faßbaren Kenntnisse und Vorstellungen haben auf eine bestimmte Weise nach Westen ausgestrahlt!*“

Fällt den Assyrenern aber auch bezüglich der Freund-Feindklausel diese Vermittlerposition zwischen Orient und Griechenland zu? Aus Assyrien ist ein Corpus von ca. 50 völkerrechtlichen bzw. zwischenstaatlichen Verträgen aus der Zeit des 9.-7. Jh. v. Chr. erhalten<sup>105</sup>, das von Parpola / Watanabe kategorisiert und geordnet wur-

<sup>97</sup> Siehe dazu oben, Kap. 3 (Besicherung).

<sup>98</sup> Hammond, *Origins* 50 A. 22 spricht von der „*simple terminology ... of the fifth century*“. Allerdings ist das 5. Jh. als *terminus ante quem* zu verstehen, was Hammond hier übersieht.

<sup>99</sup> Weinfeld, *Covenant Terminology 197-199*. Allgemein zur Rezeption altorientalischen Völkerrechts in Griechenland vgl. Barta, *Graeca non leguntur* 454-467.

<sup>100</sup> Vgl. die Liste bei Rollinger, *Verschriftlichung* 379-382.

<sup>101</sup> So enthält der Vertrag zwischen Griechen und Trojanern aus dem 3. Buch der Ilias, der den Stellvertreterkampf zwischen Menelaos und Paris vorsieht, fast alle Elemente eines assyrischen Vertrages, vgl. Rollinger, *Verschriftlichung* 387ff.

<sup>102</sup> Rollinger, *Verschriftlichung* 399-400 weist etwa nach, dass die in homerischem Kontext gebräuchlichen Rituale von Schafschlachtung, Wein- oder Wasserspende und Handschlag der assyrischen Rechtspraxis entlehnt sein dürften.

<sup>103</sup> Rollinger, *Verschriftlichung* 398.

<sup>104</sup> Rollinger, *Verschriftlichung* 410.

<sup>105</sup> Genauer zwischen 825 und 625 v. Chr.

de<sup>106</sup>. Die Autoren unterscheiden nach materiellen Kriterien folgende Formeln (*stipulations*): Loyalitätsklauseln gegenüber dem König, dazu – eigentlich als eine Unterkategorie, aber dennoch extra angeführt – die positive Meldepflicht von Oppositionsbewegungen im Land, weiters auch Klauseln, die die Beziehungen zu Feinden regeln. Ebenso sind standardisierte Regelungen über die militärische Zusammenarbeit, die Auslieferung von Rebellen, Geschäftsübereinkommen und die Anerkennung von königlichen Stellvertretern auszumachen, schließlich bestimmte Zugeständnisse, gegenseitige Nichtangriffsklauseln und eine Formel, der gemäß der König Assurs als Gott anzuerkennen sei<sup>107</sup>. Viel davon ist auch bei hethitischen Verträgen zu finden, Brinkmann verweist auf eine direkte Übernahme babylonischer Traditionen durch die Assyrer<sup>108</sup>.

Im Corpus der neuassyrischen Staatsverträge gibt es jedoch nur eine einzige Anspielung auf die Freund-Feindklausel: In einem rein assyrischen Vertrag nach der Rebellion des Samas-sumu-ukin (ca. 652-648 v. Chr.) ist eine andere Formulierung überliefert, die jedenfalls in Richtung Freund-Feindklausel weist. Parpola / Watanabe übersetzen Zeile 32 der Inschrift (Vertrag Nummer 9 ihrer Sammlung) wie folgt: We will love (Assurbanipal), king of Assyria, and (hate his enemy)<sup>109</sup>.

Mehr als diese spärlichen Belege eines „*harmonizing one's foreign policy with that of Assyria*“<sup>110</sup> sind für Assur aber nicht auszumachen. Und auch in der jüdischen Vertragssprache<sup>111</sup> findet sich die Freund-Feindklausel nicht mehr unmittelbar belegt<sup>112</sup>.

Das Hauptaugenmerk ist damit auf die mögliche Verbindung Griechenlands zu den Hethitern zu legen<sup>113</sup>. Wieder stehen zur Erklärung für die Parallelität eigen-

<sup>106</sup> Parpola / Watanabe, Neo-Assyrian Treaties; vgl. dazu auch Starke, Neuassyrische Treueide 70, der nach formellen Kriterien zwischen zweiseitigen Abkommen, Beistandspaketen und Friedens- bzw. Freundschaftsverträgen differenziert.

<sup>107</sup> Parpola / Watanabe, Neo-Assyrian Treaties XXXVIII-XXXIX.

<sup>108</sup> So die These in Brinkmann, Political Covenants.

<sup>109</sup> Bereits in Zeile 20 des Vertrages ist zu lesen (Übersetzung nach Parpola / Watanabe, Neo-Assyrian Treaties ad locum): „The enemy of Assurbanipal, king of Assyria, ... shall not be our ally.“

<sup>110</sup> Parpola, International Law 1058.

<sup>111</sup> Fensham, Clauses of Protection 134; weiters siehe auch die Formulierung in Exodus 20,3-6 und 23,22; zu weiteren Parallelen vgl. Weinfeld, Loyalty Oath 351.

<sup>112</sup> Fensham, Clauses of Protection 139 vergleicht hethitische Vasallenverträge mit dem Bündnis von Jahwe und dem Volk Israel.

<sup>113</sup> Karavites hebt den Kultur- und Rechtstransfer zwischen beiden Kulturkreisen hervor – zu ähnlich seien formale Strukturen der Vertragssprache, etwa die Untergliederung von Geboten in Protasis mit Tatbestand und Apodosis mit Rechtsfolge (Karavites, Promise Giving 92). Dieses rudimentäre Muster stammt aus dem Nahen Osten. Allerdings setzt Karavites das homerische Griechenland mit dem bronzezeitlich-mykenischen an; dagegen Rollinger, Verschriftlichung 374.

ständige Entwicklung oder Imitation (die eventuell auf Interaktion mit den Hethitern zurückzuführen ist)<sup>114</sup> zur Verfügung.

Zu berücksichtigen ist natürlich die schlechte Quellenlage zur mykenischen Rechtskultur bzw. die quellenarme Epoche der *Dark Ages*. So kann auch Karavites nur mutmaßen: „... *we are led to the conclusion, that the same practices were probably obtained in the Mycenaean world. If they did not, then the similarities ... would have to be either the result of some large scale and long standing event that is utterly unknown, or else utterly coincidental resemblances between randomly occurring events*“<sup>115</sup>.

Sowohl von den Hethitern als auch Assyern – dem in homerischer Zeit größten Imperium der Region<sup>116</sup> – wurde Vertragspraxis direkt nach Griechenland übernommen. Die Parallelen sind deutlich, der Weg, den die Freund-Feindklausel von Hatti nach Griechenland genommen haben könnte, lässt sich aber nur erahnen<sup>117</sup>.

Im homerischen Epos wird – auch wenn eine „Symmachie“ als Vertragstyp zu bezeichnen in diesem Kontext zu modern und unpassend ist<sup>118</sup> – mehrfach auf die eidliche Verpflichtung verwiesen, die Rechtsgrundlage der griechischen Symmachie war<sup>119</sup>.

Die „Rechtsgrundlage der Symmachie“ ist jener Eid, den die Freier Helenas dem Tyndareus geschworen hatten, und in dem sie sich zur Unterstützung des Ehemannes der Königstochter bereiterklärten, sollte diese geraubt werden. Als älteste Quelle gibt ein Fragment Hesiods<sup>120</sup> keinen weiteren Aufschluss darüber. Auch Thukydides nun berichtet ganz allgemein von der Heerfolgepflicht der Griechen

<sup>114</sup> Karavites, *Promise Giving* 11; Weinfeld, *Loyalty Oath* 390 ist davon überzeugt: „*It seems that this element passed by the way of the Hittites to the Greek treaties.*“

<sup>115</sup> Karavites, *Promise Giving* 200.

<sup>116</sup> Vgl. Rollinger, *Verschriftlichung* 384.

<sup>117</sup> Karavites, *Promise Giving* 205.

<sup>118</sup> Rollinger, *Verschriftlichung* 414.

<sup>119</sup> Einmal tadelt Odysseus die Griechen, dass sie nicht vollenden wollten, was sie gelobt hatten, nämlich die Zerstörung Troias (Hom. *Il.* 2,286-288): Οὐδέ τοι ἐκτελέουσιν ὑπόσχεσιν ἦν περ ὑπέσταν | ἐνθάδ' ἔτι στείχοντες ἀπ' Ἄργεος ἰπποβότοιο | Ἴλιον ἐκέρσαντ' εὐτείχεον ἀπονέεσθαι. (Und nicht vollenden sie dir ihr Versprechen, das sie gegeben haben, hierher kommend vom rossenährenden Argos und erst heimzukehren, wenn sie das schön ummauerte Ilion zerstört haben). Wie der Eid gelautet haben könnte, lässt sich nicht rekonstruieren. Nestor bedient sich in einer Heeresversammlung der stehenden Wendung (Hom. *Il.* 2,339-341) πῆ δὴ συνθεσῖαι τε καὶ ὄρκια (wo sind die Versprechen und Eide), die συνθεσῖαι und ὄρκια könnten aber auch ganz allgemein als die Heerfolgepflicht der einzelnen Fürsten gegenüber Agamemnon verstanden werden. Schließlich wird diese ja wörtlich von Idomeneus angesprochen (Hom. *Il.* 4,267-268): Ἀτρεΐδῃ μάλ' αὖ μὲν τοι ἐγὼν ἐρήρος ἐταῖρος | ἔσσομαι, ὡς τὸ πρῶτον ὑπέστην καὶ κατένευσα· (Atreussohn, ich werde dir immer ein kriegerischer Kampfgefährte sein, wie ich es vorher versprochen und zugebilligt habe).

<sup>120</sup> Hes. fr. 204 (Katalog der Helenafreier), 78-85.

gegenüber Agamemnon<sup>121</sup>. Eine ausführlichere Darstellung bietet Euripides in der Iphigenie auf Aulis<sup>122</sup>. Bei Apollodor läst Tyndareus alle schwören „zu helfen, wenn dem ausgewählten Gemahl wegen seiner ehelichen Verbindung irgendein Unrecht zugefügt würde“<sup>123</sup>.

Mehrfach wird vermutet, dass die Freund-Feindklausel im 6. Jh.<sup>124</sup> Bestimmung spartanischer Verträge gewesen sei. Dies lässt sich allerdings quellenmäßig nicht unmittelbar belegen, vielmehr sprächen einige Indizien dafür. So schließt Baltrusch<sup>125</sup> aus der Tatsache, dass die Freund-Feindklausel in Sparta stets mit der Hegemonieklausel gekoppelt war, dass die ersten Belege für letztere vermuten lassen, der Vertrag habe beide Klauseln enthalten. Kimmerle<sup>126</sup> diskutiert anhand des rekonstruierten Staatsvertrages Spartas mit Achaia im Jahre 417 v. Chr.<sup>127</sup> seine These, dass die Freund-Feindklausel generell am Beginn der spartanischen Kontaktaufnahme mit potentiellen Vertragspartnern gestanden sei – und so auch im 6. Jh. v. Chr.<sup>128</sup>. Die Gegenposition bezieht Bolmarcich<sup>129</sup>, die annimmt, dass Sparta die

<sup>121</sup> Th. 1,9.

<sup>122</sup> E. IA 57-64. Agamemnon erzählt im Prolog, wie Tyndareus den Freiern den Schwur abnahm. Die Symmachie wird bei Euripides angedeutet, statt des Verbuns *συναμυνεῖν* („bei der Abwehr mithelfen“, 61) könnte auch *συμμάχεσθαι* stehen. Die Zielrichtung der Wehrgemeinschaft ist mit *ἐπιστρατεύειν πόλιν* („gegen die Stadt in den Krieg ziehen“, 63) vorgegeben – auch die Freund-Feindklausel war zumeist aus aktuellem Anlass gegen einen konkreten Feind gerichtet. *Κατασκάπτειν* (63) schließlich beschreibt nur das „Niederreißen“ der Stadt(mauern) Troias, somit eine reine „Ausführungshandlung“ der Belagerer (vgl. dazu Kimmerle, *Völkerrechtliche Beziehungen* 30-31).

<sup>123</sup> Apollod. 3,132. Das maßgebliche Verb, dessen sich Pausanias in seinem Bericht des Eides (Paus. 2,20,9) bedient, ist *ἄμυνεῖν*. Pausanias gibt immerhin die Zusatzinformation, dass der Eid auf den abgetrennten Geschlechtsteilen eines Pferdes geschworen wurde, einem an sich ungriechischen Opfertier für einen griechischen Ritus, vgl. dazu Stengel, *Kultusaltertümer* 137. Alle angeführten Quellen belegen aber eher die Heerfolgepflicht der Griechen (vgl. dazu auch Köstler, *Staatsordnung* 21ff.) und nicht die Ausgestaltung einer Rechtsgrundlage des Kampfbündnisses. Als solche die Freund-Feindklausel anzunehmen (so Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 18), muss reine Spekulation bleiben.

<sup>124</sup> Highby, *Erythrae Decree* 65 schließt nicht aus, dass die Formel schon im sechsten Jahrhundert bekannt war – dabei beschränkt er ihr Auftreten freilich nicht auf den lakedaimonischen Raum.

<sup>125</sup> Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 18.

<sup>126</sup> Kimmerle, *Völkerrechtliche Beziehungen* 26ff.

<sup>127</sup> Dazu vgl. Gschnitzer, *Staatsvertrag* und unter Kap. 4.4.

<sup>128</sup> In Sparta werden unter dem „Feind“ zumeist die Heloten verstanden (vgl. so auch Cartledge, *Lakonia* 148 und Cartledge, *Agasilaos* 13; anders de Ste. Croix, *Origins* 113 und Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 26 und 29). Da sich die Polis mit diesen in einer Art Dauerkriegszustand befand, bewirkt die Freund-Feindklausel eine dauerhafte Bindung des Vertragspartners an Sparta – vgl. Kimmerle, *Völkerrechtliche Beziehungen* 34ff.

<sup>129</sup> Bolmarcich, *Peloponnesian League* 68-69.



Freund-Feindklausel überhaupt erst 404 v. Chr. im Friedensvertrag mit Athen in sein völkerrechtliches Formular aufgenommen habe, und das, um Athen zu demütigen<sup>130</sup>.

Eine mögliche griechische Übernahme der Freund-Feindklausel aus dem Orient ist somit zwar denkbar, aber nicht unmittelbar nachweisbar. Weitaus besser ist die „Wanderung“ der Bestimmung dann in späteren Epochen dokumentiert. In der hellenistischen Zeit war die Freund-Feindklausel gebräuchlich<sup>131</sup>, ihr Auftreten in römischen Verträgen<sup>132</sup> lässt ihren Weg über die griechischen Gemeinden Süditaliens konstruieren.

Auch wenn man also für ein Auftreten der Freund-Feindklausel im griechischen Kulturraum im 6. Jh. v. Chr. auf Hypothesen angewiesen ist, hat der historische Exkurs zumindest eines erwiesen: Die Freund-Feindklausel ist in keinem Fall zu jung, um im Seebundvertrag verankert worden zu sein. Abgesehen von einer möglichen Übernahme älterer orientalischer Tradition spricht dafür auch die Formulierung, die an personale Herrschaftsstruktur anknüpft und deshalb in die Zeit vor der Polisbildung weist<sup>133</sup>.

Zu dem historischen Argument kommt nun ein „systematisches“: Die athenische Vertragspraxis des 5. Jh. v. Chr., in der die Freund-Feindklausel einen festen Platz einnimmt.

<sup>130</sup> Bolmarcich, Peloponnesian League 76-78.

<sup>131</sup> Siehe dazu Vertrag von Eumenes v. Kardia mit Antigonos Monophthalmos 319/18 v. Chr. (StV III 418); Hellenenbund des Antigonos Monophthalmos 302 v. Chr. (StV III 446); Abmachung des König Magos von Kyrene und dem Koinon von Oreiai zwischen 280 und 250 v. Chr. (StV III 468); Vereinbarung zwischen Nikomedes I. von Bithynien und den Galatern 278 v. Chr. (StV III 469); Vertrag zwischen Polyrrhenia und Phalasarina in Westkreta vor 275 v. Chr., Chaniotis, Verträge Nr. 1 (IC II,xi 1 = StV III 471); Vertrag von Rhodos und Telos vor 250 v. Chr. (StV III 561); Vertrag von Smyrna, Magnesia und Seleukos II. nach 243 v. Chr. (StV III 492); Bündnis zwischen Gortyn und Axos / Phaistos, 241 v. Chr., Chaniotis, Verträge Nr. 13 (SEG 23,563 = StV III 510; vgl. dazu Bonk, Klauseln 120); Bündnisvertrag zwischen Gortyn und Lappa, 200/189 bzw. 216/204 v. Chr. (IC IV 186B-187 = Chaniotis, Verträge Nr. 31); Bündnis- und Isopolitievertrag zwischen Eleutherna und Latho, 2. Jh. (vor 189?) v. Chr. (IC I,xvi 17 = Chaniotis, Verträge Nr. 37, vgl. dazu auch Bonk, Klauseln 121ff.). Weiters vgl. den Vorschlag des Demosthenes, Athen solle eine Symmachie mit Oreos eingehen (D. 12,100).

<sup>132</sup> Etwa Rom und der achäische Bund 192 v. Chr. (Livius 35,50; Plb. 39,3), Rom und der ätolische Bund 190 v. Chr. (Livius 37,1); Rom und die Samniten (D.H. 17-18). Grundlegend dazu DeLibero, Freund-Feindklausel.

<sup>133</sup> Kimmerle, Völkerrechtliche Beziehungen 25-26; vgl. dazu auch oben Kap. 4.2.

#### 4. 4. Die Freund-Feindklausel und Athen. Der Gebrauch der Klausel außerhalb des Seebundkontextes

Die Ansicht von Wüst<sup>134</sup>, dass die Freund-Feindklausel kein Element des Seebundvertrages gewesen sein könne, wurde bereits referiert<sup>135</sup>. Wüst schließt seine Ausführungen mit den Worten: „*Aristoteles hat also eine Formulierung, die sich erst später entwickelte, benützt, um die Verpflichtung der Seebundmitglieder auszudrücken*“<sup>136</sup>.

Für das 5. Jh. v. Chr. ist es nun auffällig, dass in beinahe allen Belegen der Freund-Feindklausel als ein Vertragspartner Athen angeführt wird<sup>137</sup>. Es ergibt sich vorweg das Bild, dass Athen diese Klausel typischerweise verwendete, etwa so wie Sparta seine Verträge mit der Hegemonieklausel ausstattete<sup>138</sup>.

Der erste inschriftliche Beleg der Freund-Feindklausel ist ihre Erwähnung im Vertrag zwischen Athen und dem Makedonenkönig Perdikkas 423/22 v. Chr.<sup>139</sup>. Dieser verpflichtet sich dazu, die gleichen Freunde und Feinde zu haben wie Athen (Z. 28), daneben wird eine Handelsbeschränkung Bestandteil der Vereinbarung – nur Athen soll von den Makedonen Ruderholz beziehen dürfen (Z. 28-31):

30 [ . . . καὶ τὸς αὐτὸς φίλος νομιῶ καὶ ἐχθρ[ὸς ὅσπερ ἄν Ἀθηναῖοι . . . ]  
 [ . . . πρὸς Ἀθε[ν]αῖος δικαίος καὶ ἀδόλος καὶ ἄβλαβός . . . . . ]  
 [ . . . κ]ατὰ τὸ δυνατόν τῷ δέμοι τῷ [Ἀθηναίων . . . . . ]  
 [ . . . καὶ οὐδένα κο]πέας ἐχσάγεν ἑάσο ἑὰ μὲ Ἀθε[ν]αῖο . . . . . ]

... und dieselben werde ich für Freunde und Feinde halten wie die Athener ... zu den Athenern gerecht und ohne Falsch und ohne Schädigung ... nach Möglichkeit dem Volk der Athener ... Ruderholz werde ich nicht zulassen auszuführen außer einem Athener.

<sup>134</sup> Wüst, Amphiktyonie 149-150.

<sup>135</sup> Siehe dazu oben, Kap. 2 (Quellen) und Kap. 3 (Besicherung).

<sup>136</sup> Wüst, Amphiktyonie 150. Ähnlich Schäfer, Untersuchungen 68, der die Freund-Feindklausel für mit dem Denken der Griechen der Zeit der Perserkriege nicht vereinbar hält. Dagegen schon Bonk, Klauseln und Kiechle, Athens Politik.

<sup>137</sup> Athen und die Ioner, 478/77 v. Chr. (Arist. Ath. Pol. 23,5); Athen und Kerkyra – Vertragsentwurf 433 v. Chr. (Th. 1,44) und Vertrag 427 v. Chr. (Th. 3,75); Athen und Perdikkas 423/22 v. Chr. (IG I<sup>3</sup> 89); Athen und die Bottiaier 422 v. Chr. (IG I<sup>3</sup> 76); Athen und Thurioi 413/12 v. Chr. (Th. 7,33; 35); Athen und Samos 412/11 v. Chr. (IG I<sup>3</sup> 96); Athen und Selymbria 408/07 (IG I<sup>3</sup> 118); Athen und Sparta 404 (X. HG 2,2,20). Eine Ausnahme stellte der von Gschnitzer, Staatsvertrag aus Th. 5,82,1 und X. HG 4,6,2 konstruierte Staatsvertrag Spartas aus 417 v. Chr. dar; dazu vgl. Peek, Staatsvertrag; Kelly, Spartan Treaty; Sordi, Trattato; Luppe, Staatsvertrag. Bolmarcich, Peloponnesian League 26-28 datiert den Vertrag in das Jahr 402/01 v. Chr. und argumentiert, dass Sparta die Freund-Feindklausel erstmals 404 v. Chr. angewendet hätte.

<sup>138</sup> Vgl. Baltrusch, Symmachie und Spondai 25ff.

<sup>139</sup> IG I<sup>3</sup> 89 (StV II 186).

Die Rechtswirkungen des Vertrages, der freilich aufgrund der „*Unbefangenheit des Perdikkas gegenüber vertraglichen Abmachungen*“<sup>140</sup> nur bis 417 v. Chr. in Kraft stand, waren immerhin ein Durchzugsverbot für Sparta durch Thessalien 423 v. Chr.<sup>141</sup>, das der Makedonenkönig erwirkt hat, und, indirekt, die neuerliche Aufnahme der Bottike in den Seebund<sup>142</sup> im Jahre 422 v. Chr.<sup>143</sup>. Beides ist nicht als unmittelbare Folge der Freund-Feindklausel zu werten<sup>144</sup>. Es steht ebenso außer Zweifel, dass die Makedonen ein eigenes Symmachieverhältnis mit Athen, abseits des Seebundvertrages unterhielten.

Auch im Vertrag mit Thurioi begründet Athen ein eigenes Bündnis mit Freund-Feindklausel. Im Rahmen des Sizilienfeldzuges hält Athen 413 v. Chr. Musterung seiner Truppen in der unteritalischen Stadt Thurioi. Dieses soll ein Verbündeter werden, ein Vorhaben, das dadurch begünstigt wird, dass die Athengegner gerade aus der Stadt vertrieben worden waren<sup>145</sup>. Athens Vorschlag ist ein Vertrag mit Freund-Feindklausel (Th. 7,33,6)<sup>146</sup>:

... βουλόμενοι ... καὶ τοὺς Θουρίους πείσαι σφίσι ξυστρατεύειν τε ὡς προθυμότερα καί, ἐπειδὴ περ ἐν τούτῳ τύχης εἰσὶ, τοὺς αὐτοὺς ἐχθροὺς καὶ φίλους τοῖς Ἀθηναίοις νομίζειν, περιέμενον ἐν τῇ Θουρίᾳ καὶ ἔπρασσον ταῦτα.

... und sie wollten ... auch die Thurier überreden, ihnen möglichst bereitwillig Heerfolge zu leisten und in der Lage, in der sie nun einmal wären, die gleichen für Freunde und Feinde zu halten. Und sie blieben in Thurioi und betrieben das.

Aus der Tatsache, dass die Thurier sich kurz darauf am Abmarsch der athenischen Kontingente beteiligten<sup>147</sup> – ..., ἐπειδὴ ξυστρατεύειν αὐτοῖς οἱ Θούριοι παρεσκευάσθησαν ἑπτακοσίοις μὲν ὀπλίταις, τριακοσίοις δὲ ἄκοντισταῖς ..., (...), als die Thurier gerüstet waren, auch mit diesen in den Kampf zu ziehen, mit 700 Hoplitent und 300 Speerwerfern, ...) –, ist zu schließen, dass der Vertrag zustande ge-

<sup>140</sup> Bonk, Klauseln 88.

<sup>141</sup> Th. 4,132,2.

<sup>142</sup> Vgl. Bonk, Klauseln 88.

<sup>143</sup> Die Bottiaier, die 432 v. Chr. mit den Makedonen, den Chalkidiern und Potidaia von Athen abgefallen waren, sahen sich durch diese wiederhergestellte Allianz nun von beiden Seiten bedroht und schlossen sich erneut den Athenern an, vgl. dazu unten Kap. 4.5.2.

<sup>144</sup> Bezüglich der Verknüpfung der Formulierung mit δίκαιος καὶ ἄδολος καὶ ἀβλάβως ... καὶ βοεθέσο κατὰ τὸ δύνατον τῷ δέμῳ τῷ Ἀθηναίων (Z. 21-22) und deren Interpretation als konkretisierend oder ergänzend (so Pistorius, Hegemoniestreben 85) zur Freund-Feindklausel und dem Teilbestandsverbot (vgl. dazu Baltrusch, Symmachie und Spondai 64) vgl. weiter unten Kap. 4.5.3.1. sowie Kap. 6.2. (Treueklausel) und 6.4. (Schutzklausel).

<sup>145</sup> Th. 7,32.

<sup>146</sup> Überholt ist die Ansicht Schäfers, Untersuchungen 235, der Thukydides unterstellt, er habe sich der Freund-Feindklausel nur bedient, um eine Heerfolgepflicht Thuriois zu umschreiben, vgl. Bonk, Klauseln 93 A. 1.

<sup>147</sup> Th. 7,35,1.

kommen ist. Dieser wird von Bonk als Offensivallianz interpretiert<sup>148</sup>. Thurioi leistet Athen militärische Hilfe im Feindesland<sup>149</sup>, auf Grundlage der typisch athenischen Vertragsklausel. Auch hier ist auszuschließen, dass Thurioi Seebundmitglied geworden ist. Athen, dessen rechtliche Bindungen zur ehemaligen Kolonie Thurioi keinen Bestand mehr gehabt hatten<sup>150</sup>, konnte diese erst auf Grundlage der neuen Abmachung dazu bringen, mit ihm militärisch zu kooperieren<sup>151</sup>.

Die Freund-Feindklausel war also ein typisches Element athenischer Vertragspraxis in der 2. Hälfte des 5. Jh. v. Chr.<sup>152</sup>. Das sagt viel über den Gebrauch der Klausel in Athen und das Vertrauen der Athener in ihre Rechtswirkungen aus. Konnte diese Formel also nicht auch Grundlage des Seebundformulars gewesen sein?

Diese Frage kann positiv beantwortet werden: Einerseits liegt mit dem Zitat der Athenaion Politeia ein wörtlicher Beleg dafür vor. Andererseits lässt sich dieser durch Anspielungen bei Autoren des 5. Jh. bestätigen, vor allem in den vertraglichen Abmachungen mit abgefallenen Mitgliedern, worin deren Wiedereingliederung in den Seebund geregelt wird. Daneben lassen auch Fälle gescheiterter Aufnahme in den Seebund erkennen, dass die Freund-Feindklausel hier zur Diskussion stand. Dies soll in den folgenden drei Abschnitten dargestellt werden.

#### 4. 5. Die Freund-Feindklausel im Seebundvertrag

##### 4. 5. 1. Der direkte Beleg der Athenaion Politeia

Der Beleg, der als erster zu nennen ist, war gleichzeitig der Ausgangspunkt der Debatte um die Historizität der Klausel. Ziel der folgenden Untersuchung muss es sein, auch andere Quellen zu erschließen, die die Erwähnung des τὸν αὐτὸν ἐχθρὸν εἶναι καὶ φίλον in der Athenaion Politeia rechtfertigen. Es sollen Indizien für die

<sup>148</sup> Der Form nach tritt Thurioi einer „Gegenschlagssymmachie“ bei, einem Waffenbündnis, das konkret zur Unterstützung Egestas gegen das mit Syrakus verbündete Selinunt gegründet worden war: Das ist ja die offizielle Begründung Athens, in Sizilien einzugreifen. Rechtsgrundlage ist das Bündnis, das Laches mit dem leontinischen Bund 426 v. Chr. geschlossen (Th. 3,86) und dessen Erneuerung Egesta 415 v. Chr. von Athen verlangt hatte (Th. 6,6); vgl. dazu Bonk, Klauseln 92; zu einer alternativen Datierung vgl. Chambers, Egesta.

<sup>149</sup> So auch Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 66.

<sup>150</sup> Thurioi war zwar 444/43 v. Chr. als athenische Kolonie gegründet worden, hatte sich aber 434 v. Chr. von der Mutterstadt gelöst – vgl. dazu genauer Kap. 6 (Klauseln in Verbindung mit der Freund-Feindklausel).

<sup>151</sup> Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 66 A. 363.

<sup>152</sup> Für das 4. Jh. vgl. etwa auch Demosthenes (D. 15,33): νῦν δὲ τῶν μὲν συμμάχων τοὺς τὸν αὐτὸν ἐχθρὸν καὶ φίλον κρινεῖν ὁμομοκότας νομίζετ' εὐνουστάτους, ... (Nun haltet ihr diejenigen der Symmachoi, die geschworen haben, den gleichen Feind und Freund zu wählen, für die (sc. euch) am besten Gesonnenen, ...).

Verankerung der Freund-Feindklausel im Seebund aufgespürt werden, die es denkbar erscheinen lassen, dass diese Bestimmung als Satzungelement auch ohne das Zeugnis des Aristoteles hätte rekonstruiert werden können. Damit wird auch der Versuch unternommen, die Nennung der Freund-Feindklausel bei Aristoteles gegen die Ansicht abzusichern, dass in dieser Quelle aus dem 4. Jh. ein zeitgenössisches Formular in das frühe 5. Jh. rückprojiziert worden sei.

#### 4. 5. 2. Die Freund-Feindklausel in Wiedereingliederungsverträgen abgefallener Mitglieder

In der beinahe 80jährigen Geschichte des Seebundes kommt es immer wieder zu Austrittsversuchen einzelner Mitglieder, was mit Naxos<sup>153</sup> in der Frühphase der Symmachie (nach 470 v. Chr.)<sup>154</sup> begann, setzte sich stetig fort und gerade in der Zeit des Peloponnesischen Krieges nutzten einige Staaten die sich bietenden Gelegenheiten zum Abfall von Athen. Die Reaktionen der Hegemonialmacht waren unterschiedlich: Einflussreichere Mitglieder etwa büßten auf diese Weise ihr bisheriges Privileg, Schiffe zu stellen, ein, andere wurden anstelle formell gleichberechtigten Bündnispartnern (σύμμαχοι) Athens zu dessen Unterworfenen (ὑπήκοοι)<sup>155</sup>. Ein besonderer Fall ist der der Bottiaier, eines stammesähnlich organisierten Volkes, das im Nordwesten von Potidaia siedelte. Die Bottiaier waren im 7./6. Jh. v. Chr. von den Makedonen aus ihrer weiter nördlich liegenden Heimat vertrieben worden<sup>156</sup> und hatten sich einen neuen Siedlungsplatz rund um ihren Hauptort Spartolos gesucht. Dieser war es auch, der in den Tributlisten des Seebundes stellvertretend für die gesamte Bottike genannt wurde. Da 446/45 v. Chr. die Bottiaier als Beitragszahler angeführt werden und nicht mehr Spartolos, ist nach wie vor von ein und demselben Mitglied auszugehen – Bottiaier oder Spartolos wurden jeweils mit 2 Talenten veranlagt, die Namen waren offensichtlich austauschbar<sup>157</sup>. Im Jahre 432/31 v. Chr. kommt es auf Druck der Makedonen gemeinsam mit Olynth, Potidaia und den Chalkidiern<sup>158</sup> zu einem Abfall von Athen<sup>159</sup>.

<sup>153</sup> Th. 1,98,4.

<sup>154</sup> Zu Datierung und genauerer Analyse des ersten Abfallens eines Symmachos siehe Kap. 15.1. (Naxos).

<sup>155</sup> Zu diesen Transformationen vgl. Kap. 13-15 (Transformation).

<sup>156</sup> Zahrnt, Olynth 171.

<sup>157</sup> Zahrnt, Olynth 33; 173; Schuller, Herrschaft 59-60.

<sup>158</sup> Th. 1,57; 58,1 besagt: τότε δὴ κατὰ τὸν καιρὸν τοῦτον ἀφίστανται μετὰ Χαλκιδέων καὶ Βοττιαίων κοινῇ ξυνομόσαντες. (Dann zu dieser günstigen Gelegenheit fielen sie gemeinsam mit den Bewohnern der Chalkidike und den Bottiaiern, mit den sie sich verschworen hatten, ab).

<sup>159</sup> Die bei Thukydides erwähnte „Eidgenossenschaft“ der beteiligten Poleis wurde nicht in StV II aufgenommen, aber in StV II 187 erwähnt. Da die Bottike kein einheitliches Gebiet ist, darf es nicht verwundern, dass einzelne Orte bereits wieder in der Schatzung für die Periode nach 432/31 v. Chr. angeführt sind (man wusste ja nicht, wann mit einem

Aus dem Jahr 423/22 v. Chr. ist ein Vertrag Athens mit den Bottiaiern erhalten<sup>160</sup>, der deren Wiederaufnahme regelt. Spartolos selbst dürfte von dieser Vereinbarung noch ausgeschlossen gewesen sein, da bezüglich dieser Stadt im Vertrag 421 v. Chr. anlässlich des Nikiasfriedens eigene Bestimmungen überliefert sind<sup>161</sup>. Der Wiedereingliederungsvertrag der Bottiaier ist im Zusammenhang mit makedonischer Intervention zu sehen. Diese waren seit 423/22 v. Chr. wieder Bündnispartner Athens, die Bottiaier konnten sich nicht leisten, zugleich mit ihren Nachbarn und Athen verfeindet zu sein. Vielleicht war es der Intervention der Makedonen, welche die Bottike auch 432 v. Chr. zur ἀπόστασις überredet hatten, zu verdanken, dass die Region nicht unterworfen, sondern wieder in den Seebund aufgenommen wurde.

Der Vertragstext enthält nicht nur die Formel, die ein „Vergessen“ der Vorfälle der Vergangenheit postuliert (οὐ μνησικακεῖν), sondern auch eine Freund-Feindklausel, die mit einer Teilbeistandsklausel noch spezifiziert wird (IG I<sup>3</sup> 76):

ἡο δὲ ἡόρκ]-

ος ἔστο Ἀθην[αί]οι[ς] ἡόδε· ἀμυγῶ τοῖς] Βοττι[αίοις] τοῖς]  
 χσυντιθεμέ[νοι]ς [τὴν χσυμαχίαν κ]αὶ τὴν χσ[υ]μαχία]-  
 ν πιστῶς καὶ [ἀδ]όλο[ς] φυλάχσο Βοττι[αίοις] προ[θ]υμόμε]-  
 15 [ν]ος κατὰ τὰ χ[σ]υ]γκε[ί]μενα· καὶ οὐ μνε[σ]ικακέσο τῶ[ν] παρ]-  
 οἰχομένον ἔ[νε]κα. [Βοττιαῖοι δὲ ὁμ]υόντον κατὰ [τάδε]-  
 φίλοι ἐσόμε[θα] Ἀθηναίοις καὶ χσύμ]μαχοι πιστῶ[ς] κα[ὶ]  
 ἀδόλος καὶ τ[ὸ]ς αὐ[τῶ]ς φίλος καὶ ἐχθ[ρ]ὸς νομιόμε[ν] ἡόσ-  
 περ ἂν Ἀθηνα[ῖοι], καὶ ο[ὐ]κ ὀφελέσο τῶ[ς] ἐχθρῶς τὸς Ἀθην-  
 20 αίων οὔτε χρε[μα]σιν οὔτε ἡ[α]πλῶς οὔτε δυνάμει οὐδεμιᾷ, ο-  
 ὔδὲ μνεσικακέσο] τὸν [παροἰχομέν]ον ἔνεκα.

Der Eid für die Athener | soll folgender sein: Ich werde den Bottiaiern, | die das Bündnis abgeschlossen haben, helfen und das Bündnis einhalten | treu und ohne Falsch mit den Bottiaiern, bereitwillig | gemäß dem Vereinbarten. Und ich werde mich nicht schlecht erinnern wegen | der vergangenen Dinge. Die Bottiaier aber sollen gemäß dem Folgenden schwören: | Wir werden den Athenern Freunde und Verbündete sein treu und | ohne Falsch und dieselben werden wir für Feinde und Freunde halten wie | die Athener und nicht werde ich nützen den Feinden denen der Athener | weder mit Mitteln noch sonst wie oder mit irgendeinem Einfluss und | nicht werde ich mich schlecht erinnern dessen, was vorangegangen ist.

Obwohl das οὐ μνησικακεῖν beide Seiten betrifft<sup>162</sup>, wird es als Gegenleistung der Athener für die hier einseitig geleistete Freund-Feindklausel der Bottiaier verstan-

Wiedereintritt der abgefallenen Gebiete zu rechnen sein würde, vgl. dazu Nesselhauf, Untersuchungen 79). Andere Städte wie Aioleion und Pleume, die geographisch der Bottike angehören, scheinen 429/28 v. Chr. wieder in den Tributlisten auf (Zahrnt, Olynth 173).

<sup>160</sup> IG I<sup>2</sup> 90 = IG I<sup>3</sup> 76; vgl. StV II 187. Zu weiteren politischen Implikationen des Vertrages vgl. Neske, Nikias 140.

<sup>161</sup> Th. 5,18.

<sup>162</sup> Athen Z. 15, Bottiaier Z. 21. Zum οὐ μνησικακεῖν siehe Scheibelreiter, Amnestiebegriff und Dreher, Amnestie und die dort zitierte Literatur.

den<sup>163</sup>. Eine Treueklausel, wie sie typisch für eine Neuregelung der Vertragsbeziehung Athens mit abgefallenen Mitgliedern ist, steht hier ergänzend zu dem τὸς αὐτὸς ἐχθρὸς καὶ φίλος νομιόμεν ὅσπερ ἄν Ἀθηναῖοι<sup>164</sup>. Hier liegt kein einseitiger Unterwerfungsvertrag der Bottike vor<sup>165</sup>, sondern eine Wiedereingliederung eines abgefallenen Bündnispartners. Dies zeigt sich auch daran, dass die Freund-Feindklausel Bestandteil des Vertragstextes ist und nicht weggelassen wird, wie es sonst typischerweise in transformierten Bündnisverträgen<sup>166</sup> geschieht.

Ähnlich verhält es sich mit der Beziehung Athens zum mächtigen Verbündeten Samos im Peloponnesischen Krieg: Im Jahr 412/11 v. Chr. kommt es in Samos mit athenischer Hilfe zum Staatsstreich der einfachen Bevölkerung gegen die landbesitzende Oberschicht, in Folge erhalten die Samier einige Zugeständnisse, verpflichten sich aber verstärkt Athen. Davon berichtet nicht nur Thukydides<sup>167</sup>, auch der attische Volksbeschluss über Samos ist erhalten, der die Freund-Feindklausel enthält<sup>168</sup>: καὶ τὸς αὐτὸς φίλος καὶ ἐχθρὸς νομίζεν ὅσπερ ἄν Ἀθηναῖοι.

Leider beschäftigt sich die Sekundärliteratur zum Dekret vorwiegend mit anderen Fragen<sup>169</sup>, etwa seiner Datierung<sup>170</sup>, die Verwendung der Klausel im Kontext wird nicht thematisiert. Vorerst soll auch hier nur zwei Aspekten die Aufmerksamkeit zugewandt werden: Einerseits eben der Freund-Feindklausel als Element des Seebundvertrages, das hier – auch in der Spätzeit des Bündnisses – gebraucht wird. Andererseits nahm Samos als wichtiges Bundesmitglied auch nach seiner Disziplinierung durch Athen im Samischen Krieg eine besondere Stellung in der Symmachie ein<sup>171</sup>. Im Unterschied zu unterworfenen Bündnern band Athen auch noch 412/11 v. Chr. die Samier mittels der Freund-Feindklausel an sich. Ähnlich wird die Freund-Feindklausel im Vertrag Athens mit Selymbria 408/07 v. Chr. (IG I<sup>3</sup> 118, Z. 17-18) verwendet.

<sup>163</sup> So Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 65; Kimmerle, *Völkerrechtliche Beziehungen* 33.

<sup>164</sup> Pistorius, *Hegemoniestreben* 84 sieht darin einen Hinweis auf die stärkere politische Abhängigkeit der Bottike von Athen.

<sup>165</sup> Bonk, *Klauseln* 91.

<sup>166</sup> Wie zu zeigen sein wird, hat der Seebundvertrag sowohl die Freund-Feindklausel als auch die Loyalitätsklausel enthalten, vgl. dazu unten Kap. 5 (Loyalitätsklausel). In Wiedereingliederungsverträgen abgefallener Mitglieder hat die Freund-Feindklausel jedoch keinen Platz mehr, vgl. dazu Kap. 13-15 (Transformation).

<sup>167</sup> Th. 8,21.

<sup>168</sup> IG I<sup>3</sup> 96, Z. 24.

<sup>169</sup> Weder Legon, *Samos 155-156*, noch Schuller, *Herrschaft* 111 A. 191; Meiggs, *Empire* 184; 190; Gehrke, *Stasis* 211; 214; 142ff. oder Koch, *Volksbeschlüsse* 208ff. und Quinn, *Samos, Lesbos and Chios* gehen näher auf die Freund-Feindbestimmung ein.

<sup>170</sup> Die Ansicht von Quinn, *Samos, Lesbos and Chios* 73 A. 50, dass der Volksbeschluss einer späteren Periode zuzuordnen sei, hat Koch, *Volksbeschlüsse* 208 widerlegt.

<sup>171</sup> Vgl. dazu unten Kap. 15.3. (Samos).

#### 4. 5. 3. Mögliche Belege in seebundähnlichen Verträgen oder Vertragsentwürfen

Es lassen sich nicht nur direkte Belege für die Freund-Feindklausel ausmachen. In den Konflikten Athens mit den Inseln Kerkyra und Melos klingt bei Thukydides immer wieder ein mögliches Vertragsformular an, wodurch zumindest eine Assoziation mit der Freund-Feindklausel hergestellt werden kann.

##### 4. 5. 3. 1. Kerkyra

Kerkyra wendet sich 433 v. Chr. an Athen um Hilfe, da es von seiner Mutterstadt Korinth massiv bedroht wird<sup>172</sup>. Kerkyra war bisher mit niemandem im Bündnis gewesen, weder Mitglied des Peloponnesischen Bundes noch des delisch-attischen Seebundes. Schon im Abwehrkampf gegen die Perser hatte sich die Insel im Nordwesten der Peloponnes einer Teilnahme an der Symmachie enthalten<sup>173</sup> – die neutrale Position ist gewissermaßen traditionell kerkyräisch. Doch angesichts der Rüstungen Korinths<sup>174</sup> bedarf die Insel nun, trotz ihrer mächtigen Flotte – Kerkyra gilt als die zweitgrößte Seemacht nach Athen<sup>175</sup> – und einem Sieg in einer ersten Auseinandersetzung mit der Metropolis<sup>176</sup> der Unterstützung durch eine Großmacht. Schon vor der ersten Konfrontation hatte Kerkyra Korinth gedroht „sich mit Freunden zu verbünden, die sie (i.e. die Korinther) nicht wünschten, der Hilfe wegen“<sup>177</sup>. Hier wird eine Koalition mit Athen angedroht.

Als bisher neutralem Staat steht es der Polis frei, sich Sparta oder Athen, den wichtigsten Parteien des Friedensvertrages von 446 v. Chr., anzuschließen. Nach den Schlachten von Tanagra und Oinophyta 457 v. Chr. und einem fünfjährigen Waffenstillstand zwischen Athen und Sparta hatten sich die Staaten samt ihren Bundesgenossen zu einem 30jährigen Frieden verpflichtet<sup>178</sup>. Neutrale Staaten (ἄγραφοι πόλεις) konnten entscheiden, mit wem sie koalieren wollten – so eine Klausel<sup>179</sup> der Vereinbarung<sup>180</sup>. Kerkyra befindet sich 433 v. Chr. in diesem „vertragslosen Zustand“<sup>181</sup>: Ἦσαν γὰρ οὐδενὸς Ἑλλήνων ἔνσπονδοὶ οὐδὲ ἐσεγράψαντο ἑαυτοῦς οὔτε ἐς τὰς Ἀθηναίων σπονδὰς οὔτε ἐς τὰς Λακεδαιμονίων. (Sie waren mit keiner

<sup>172</sup> Zur Vorgeschichte des Konfliktes siehe auch die staatstheoretischen Untersuchungen von Sayas, Corcira und Fernandez Nieto, Corcira.

<sup>173</sup> Hdt. 7,168.

<sup>174</sup> Th. 1,31.

<sup>175</sup> Vgl. Th. 1,36.

<sup>176</sup> Th. 1,29.

<sup>177</sup> Th. 1,28.

<sup>178</sup> So Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 158ff.

<sup>179</sup> Zur Rekonstruktion des Vertrages siehe Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 158ff.

<sup>180</sup> Vgl. dazu Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 213.

<sup>181</sup> Th. 1,31,2.



der Hellenenstädte verbündet und hatten sich weder in ein Vertragsverhältnis mit den Athenern noch mit den Spartanern begeben<sup>182</sup>).

Diese Neutralität Kerkyras brachte aber auch den Nachteil mit sich, durch die wachsende Polarisierung in Griechenland dem Druck ausgesetzt zu sein, sich für eine Seite entscheiden zu müssen. Wer sich nicht für Athen entschied, wurde verdächtig, dadurch automatisch für Sparta zu sein – mit Abstrichen galt dies wohl auch *vice versa*. Kerkyra erwachsen neben seiner Unparteilichkeit aber noch weitere konkrete Verhandlungsnachteile: So konnte man Athen weder androhen, mit dem Feind zu koalieren, denn mit dem großen Kontrahenten Athens befand man sich ja indirekt in Kriegszustand. Ein anderes bewährtes Druckmittel, die Androhung des Austritts aus einem bestehenden Bündnis mit Athen stand logischerweise auch nicht zur Verfügung. Kerkyras einzige Chance bestand darin, zu skizzieren, wie vorteilhaft die Koalition Athen – Kerkyra für den mächtigen Partner wäre. Dabei betonten die Kerkyraier ihre Vertragstreue<sup>183</sup> – ὅπερ σαφεστάτη πίστις<sup>184</sup>.

Dies ist ein für die Insel existenzieller Schritt<sup>185</sup>: In ihrem Gesuch führen nun die Kerkyraier als Vorteile einer „Symmachie zur See“ unter anderem an, dass sie beide „die gleichen Feinde“ (nämlich Korinth) hätten – οἱ τε αὐτοὶ πολέμοιοι ἡμῖν ἦσαν<sup>186</sup>. Die Rede der Kerkyraier in Athen<sup>187</sup> ist voll von Bezugnahmen auf eine mögliche Aufnahme Kerkyras in ein größeres Waffenbündnis: Man bittet um Symmachie (μετὰ τῆς ξυμμαχίας τῆς αἰτήσεως)<sup>188</sup>, man bereut, bisher neutral geblieben zu sein, da man „keine fremde Gefahr habe teilen wollen“<sup>189</sup> (τὸ μὴ ἐν ἀλλοτρῴᾳ ξυμμαχίᾳ τῇ τοῦ πέλας γνώμῃ ξυγκινδυνεύειν)<sup>190</sup> – eine Haltung, die man nun aufzugeben bereit ist –, die erneute Bitte um Aufnahme (ξυμμαχίας δεόμενοι)<sup>191</sup>, die Darstellung des kerkyräischen Symmachieangebots und der athenischen Annahme (τῶν μὲν δίδόντων, ὑμῶν δὲ δεξαμένων τὴν ξυμμαχίαν)<sup>192</sup>, die Anspielung auf den Versuch der Korinther, durch Verweisen auf die *spondai* von 446 v. Chr. Kerkyra am Vertrag mit Athen zu hindern (ἡμᾶς δὲ ἀπὸ τῆς

<sup>182</sup> Nach Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 209 A. 26 bezieht sich der Terminus ἔνσπονδοι nicht auf die großen Symmachien wie den Seebund oder den Peloponnesischen Bund, sondern auf die *spondai* von 446 v. Chr.

<sup>183</sup> Zu alledem vgl. v. Fritz, ΠΙΣΤΙΣ 171.

<sup>184</sup> Th. 1,35,5.

<sup>185</sup> So zumindest Sayas, Corcira 181.

<sup>186</sup> Th. 1,35,5. Wenn Kerkyra betont, „die selben Feinde“ zu haben, so meint es natürlich die Korinther und mit ihnen den Peloponnesischen Bund, Athens Gegner in dem sich abzeichnenden Peloponnesischen Krieg; vgl. dazu v. Fritz, ΠΙΣΤΙΣ 175. Auch Athen musste diese Entwicklung erkannt haben; anderer Ansicht dazu ist Bloedow, Corcira.

<sup>187</sup> Th. 1,32-36.

<sup>188</sup> Th. 1,32,2.

<sup>189</sup> Dies ist ja der Zweck einer Symmachie, die mit Freund-Feindklausel ausgestattet ist.

<sup>190</sup> Th. 1,32,4.

<sup>191</sup> Th. 1,33,2.

<sup>192</sup> Th. 1,33,4.

προκειμένης τε ξυμμαχίας εἶρξουσιν)<sup>193</sup>, das eben angeführte Argument, die gleichen Feinde zu haben, was die beste Basis für Vertragstreue (πίστις) darstelle<sup>194</sup>, und schließlich der Hinweis darauf, dass die angestrebte Symmachie eine „zur See“ und nicht „zu Land“ sein sollte (καὶ ναυτικῆς καὶ οὐκ ἡπειρώτιδος τῆς ξυμμαχίας)<sup>195</sup>. Gerade hier klingt der „See“-Bund an. Als Athen aber aus politischen und rechtlichen Überlegungen die Symmachie mit Kerkyra ablehnt und sich nur zu einer Epimachie entschließt, so wird dies wie folgt umschrieben (Th. 1,44,1)<sup>196</sup>:

Ἀθηναῖοι δὲ ... μετέγνωσαν Κερκυραίοις ξυμμαχίαν μὲν μὴ ποιήσασθαι ὥστε τοὺς αὐτοὺς ἐχθροὺς καὶ φίλους νομίζειν (εἰ γὰρ ἐπὶ Κόρινθον ἐκέλευον σφίσι τιν οἱ Κερκυραῖοι ξυμπλεῖν, ἐλύοντ' ἂν αὐτοῖς αἱ πρὸς Πελοποννησίου σπονδαί), ἐπιμαχίαν δ' ἐποίησαντο τῇ ἀλλήλων βοηθεῖν, εἴαν τις ἐπὶ Κέρκυραν ἦν ἢ Ἀθήνας ἢ τοὺς τούτων ξυμμαχοὺς.

Die Athener aber entschieden anders, nämlich mit den Kerkyraiern nicht eine Symmachie in der Form einzugehen, dass man dieselben als Feinde und Freunde ansehe (wenn nämlich die Kerkyraier sie dann angehalten hätten, mit ihnen gegen Korinth zu segeln, wären damit die Verträge mit den Peloponnesiern gebrochen worden), aber sie begründeten eine Epimachie, einander dann zu helfen, wenn ein Dritter Kerkyra oder Athen oder die Verbündeten dieser angriffe.

Eine Symmachie, wie sie Kerkyra angestrebt hatte, enthält die Freund-Feindklausel. Dadurch hätte diese Symmachie jedoch für Athen eine offene Feindschaft mit Korinth bedeutet, ein Verstoß gegen den Vertrag von 446 v. Chr.<sup>197</sup>. Der Vorteil der 443 v. Chr. in Alternative dazu geschlossenen Epimachie ist evident – sie ist ein „non-aggressive pact“<sup>198</sup> mit der Verpflichtungen ἀλλήλοις βοηθεῖν, ξυνεπιστρατεύειν δὲ μηδενί<sup>199</sup>. Die Epimachie inkludierte partielle Hilfeleistung, diese konnte auch die Unterstützung des Epimachos gegen eigene Verbündete rechtfertigen, ohne

<sup>193</sup> Th. 1,35,3.

<sup>194</sup> Th. 1,35,5.

<sup>195</sup> Th. 1,35,5.

<sup>196</sup> Müller, Urkunden 147 nimmt auf diesen Vertrag Bezug: „Worum es in dem Vertrag geht, wird knapp, aber absolut hinreichend in einem einzigen Teilsätzchen referiert.“ Thukydides zitiere also keinen Wortlaut, er referiere ihn nur. Doch enthält auch sein „Referat“ originale Termini des Vertragsdokumentes. So wird die Schutzklausel βοηθεῖν, εἴαν τις ... ἦ Zweifelsohne als für eine Epimachie übliche Klausel verstanden werden können (siehe dazu Kap. 6.3.); ebenso wird die Freund-Feindklausel – Charakteristikum einer Symmachie – am besten referiert, indem man sie zitiert.

<sup>197</sup> Es wäre dies ein Verstoß gegen die „Nichtangriffsformel“ des Vertrages von 446/45, vgl. Highby, Erythrae Decree 65; Baltrusch, Symmachie und Spondai 18 A. 84; Bonk, Klauseln 19-20; Steinbrecher, Kimonische Ära 56. Anders sieht Völkl, Psephisma 355 eine mögliche Symmachie Athens mit Kerkyra nicht als Vertragsbruch an – warum, verschweigt er.

<sup>198</sup> Gomme, Th. 1,44 ad locum; zum Begriff der Epimachie und der darin enthaltenen Schutzklausel siehe Kap. 6.3. (Schutzklausel).

<sup>199</sup> Th. 5,48,2.

die vertragliche Beziehung zu diesen zu gefährden<sup>200</sup>. Zu einer ähnlichen Situation sollte es im Falle von Sparta und Athen kommen, wenn es Kerkyra gegen Korinth beisteht<sup>201</sup>. Die Epimachie ist also ein gelungener Kompromiss der Athener, da sie sich so die Unterstützung der zweitgrößten Flotte sicherten, ohne den peloponnesischen Vertragspartner von 446 v. Chr. vor den Kopf zu stoßen: „*If Athens had never acted more unjustly than when she stood by the Corcyraeans, she would always have been a pattern of justice*“<sup>202</sup>.

Die Epimachie stellt *de iure* auch keine Verletzung des 30jährigen Friedens dar, Bloedow sieht jedoch *de facto* bereits durch den militärischen Beistand eine Verletzung des Vertrags als gegeben an. Während „*the letter of law*“ dadurch nicht beeinträchtigt werde, so verstieße eine Epimachie sehr wohl gegen „*the spirit of law*“<sup>203</sup>. Diese Sichtweise ist von dem faktischen Charakter der Epimachie getragen und zeigt das Grundproblem: Die Unterscheidung Symmachie – Epimachie ist allein deshalb schon nicht möglich<sup>204</sup>, da es sich im einen Fall um eine schon in der Antike klar definierte Kategorie, im anderen aber um ein mühsam in rechtliche Gestalt gekleidetes Faktum handelt.

Athen geht aber nicht „nur“ eine Epimachie mit Kerkyra ein, um unter diesem Deckmantel eine Allianzbildung zu verschleiern, die dem 30jährigen Frieden für alle

<sup>200</sup> Vgl. Bengtson zu StV II 161; ebenso Nesselhauf, Verhandlungen 288: Die Epimachie mit Kerkyra stellt vielleicht einen Affront für Sparta dar, aber keinen Vertragsbruch. Dennoch sieht Thukydides darin eine Kriegsursache (Th. 1,55,2): αἰτία δὲ αὕτη πρώτη ἐγένετο τοῦ πολέμου τοῖς Κορινθίοις ἐς τοὺς Ἀθηναίους, ὅτι σφίσις ἐν σπονδαῖς μετὰ Κερκυραίων ἐναμάχουν. (Ursache war diese die erste für den Krieg der Korinther mit den Athenern, weil sie eine Seeschlacht ausführten auf vertraglicher Basis mit den Kerkyraiern verbündet).

<sup>201</sup> Athen hilft Kerkyra, indem es sich anfänglich in der Schlacht gegen Korinth nur offen auf der Seite der Insel stehend zeigt, ohne aktiv in den Krieg einzugreifen (Th. 1,48-49). Letztendlich kommt es doch zur Konfrontation mit den Korinthern. Einen Vertragsbruch streitet Athen dennoch ab (Th. 1,53). Da es sich aber zum „Nichtangriff“ auf die Lakadamonier und deren Verbündete im Vertrag von 446/45 verpflichtet hatte, und Korinth Verbündeter Spartas ist, erscheint dies fragwürdig. Das versuchen die Athener zu entkräften (Th. 1,53,4): οὐτε ἄρχομεν πολέμου, ᾧ ἄνδρες Πελοποννήσιοι, οὐτε τὰς σπονδὰς λύομεν, Κερκυραίοις δὲ τοῖσδε ξυμμάχοις οὔσι βοηθοὶ ἦλθομεν. (Wir beginnen weder einen Krieg, o Peloponnesier, noch brechen wir die Verträge, wenn wir den Kerkyraiern, die unsere Verbündeten sind, zu Hilfe kommen). Wenn die Kerkyraier in Th. 1,53 als Symmachoi der Athener bezeichnet werden, obwohl sie ja eigentlich nur „Epimachoi“ sind, so soll das nicht weiter stören: Nicht jede Verwendung von „Symmachoi“ lässt automatisch präzise Rückschlüsse hinsichtlich der konkreten Rechtsgrundlage zu, vielmehr kann es auch als faktische Hilfeleistung verstanden werden: Bickermann, Völkerrecht 100 bringt das Beispiel von dem Esel, der mit seinem Geschrei die Skythen so sehr erschreckte, dass der Perserkönig Dareios dadurch einen Sieg über sie erringen konnte (Hdt. 4,129,1). Herodot bezeichnet dies als σύμμαχον – „im Krieg nützlich“.

<sup>202</sup> Holm, History 309.

<sup>203</sup> Bloedow, Corcyra 191-192.

<sup>204</sup> So auch Bloedow, Corcyra 209.

sichtbar zuwiderliefe, sondern weil es eben keine Symmachie schließen will. Dies beweist auch die zaghafte Unterstützung der Kerkyraier mit zehn athenischen Trieren. Dass freilich die Kerkyraier eine Symmachie angestrebt hatten, ist nach den Quellen evident<sup>205</sup>.

Daraus ergibt sich nun:

1) Wenn Athen eine Symmachie mit Freund-Feindklausel ablehnte, so setzte das voraus, dass diese als Bündnisinhalt diskutiert worden war. Die Freund-Feindklausel konnte dabei im konkreten Antrag der Kerkyraier enthalten gewesen sein oder war für das übliche athenische Vertragsformular selbstverständlich oder aber war eine spezielle Bestimmung jener Symmachie, in die Kerkyra Aufnahme finden wollte.

2) Die von Kerkyra angestrebte Symmachie war nicht die eines vorübergehenden Waffenbündnisses für den Krieg mit Korinth. Dieser war vielmehr der Anlassfall. Kerkyra machte von seinem Wahlrecht als ἄγραφος πόλις Gebrauch und entschied sich für Athen. In der – aus rhetorischen Gründen sicher überzeichneten – Rede an Athen<sup>206</sup> wurde mehrfach darauf angespielt, dass ein Bündnis von längerer Dauer gewünscht war.

3) Eine solche Symmachie Athens, die längerfristig angelegt war, war der delisch-attische Seebund.

Es wäre also nach dem Verständnis beider Seiten durchaus nicht abwegig, dass die Diskussion zwischen Kerkyra und Athen den Beitritt der dorischen Insel zum Seebund zum Inhalt gehabt hatte. Thukydides deutet dies an, indem er die Freund-Feindklausel anführt.

Deutlichere Hinweise auf eine möglicherweise erneut angestrebte Seebundmitgliedschaft der Insel finden sich schon ein paar Jahre später: 427 v. Chr. spaltet ein Bürgerkrieg die Insel in zwei Lager. Die Partei des attischen Proxenos Peithias verlangt eine engere Bindung an Athen als eine bloße Epimachie. Peithias fordert wörtlich (Th. 3,70,6): ... μέλλειν τὸ πλῆθος ἀναπεῖσειν τοὺς αὐτοὺς Ἀθηναίους φίλους τε καὶ ἐχθροὺς νομίζειν, ... (... und er wollte die Menge überzeugen, mit den Athenern die selben für Freunde und Feinde zu halten, ...). Das bisherige vertragliche Verhältnis, die Epimachie, beschreibt Peithias nur als defensive Allianz<sup>207</sup>, die es umzuwandeln gilt. Immerhin hat sich Kerkyra bisher im archidamischen Krieg nur an einer militärischen Aktion beteiligt, als es 50 Schiffe zur Umsegelung der Peloponnes zur Verfügung gestellt hatte<sup>208</sup>.

Peithias bezahlt seine proathenische Politik mit dem Leben. In Folge brechen schwere Kämpfe aus, und nur das Eingreifen der Athener kann dies beenden: Dem athenischen Strategen Nikostratos und seinen Kontingenten gelingt es, innenpoli-

<sup>205</sup> Immerhin heißt es von Kerkyra ausdrücklich, dass man ein Symmachiebündnis mit Athen eingehen wolle (Th. 1,31).

<sup>206</sup> Th. 1,32-36.

<sup>207</sup> Th. 3,70,2. Allerdings ist die Epimachie ausreichende Rechtsgrundlage dafür, dass Kerkyra in 2,9 als Verbündeter Athens angeführt wird.

<sup>208</sup> Th. 2,51.

tisch Frieden zu stiften, und als diese Basis für außenpolitische Aktivitäten der Insel gelegt ist, überredet er die Polis zu einem Vertrag mit Athen – und dieser enthält eine Freund-Feindklausel (Th. 3,75,1):

Ξύμβασίν τε ἔπρασσε καὶ πείθει ὥστε ζυγγορῆσαι ἀλλήλοις δέκα μὲν ἄνδρας τοὺς αἰτιωτάτους κρίναι, οἳ οὐκέτι ἔμειναν, τοὺς δ' ἄλλους οἰκεῖν σπονδὰς πρὸς ἀλλήλους ποιησαμένους καὶ πρὸς Ἀθηναίους, ὥστε τοὺς αὐτοὺς ἐχθροὺς καὶ φίλους νομίζειν.

Er veranlasste eine Versammlung und überzeugte sie, sich wechselseitig die zehn Männer zu übergeben und dem Gericht zu überantworten, die die größte Schuld hätten, solche, die aber bereits nicht mehr da waren; die anderen aber sollten dort wohnen, miteinander Verträge abschließen und mit den Athenern, dass sie die selben für Feinde und Freunde halten.

Wenn diese geplante Umwandlung eines defensiven in ein offensives Bündnis<sup>209</sup> als Aufnahme der Insel in den delisch-attischen Seebund zu werten wäre, dann wäre wieder ein Hinweis dafür erbracht, dass dieser die Freund-Feindklausel enthalten hatte. Ein neues Mitglied wird wohl grundsätzlich den Bedingungen unterworfen werden, die der Vertrag von 478/77 v. Chr. vorgesehen hatte. Die Beweislage dafür ist jedoch sehr dünn – es ist nicht auszuschließen, dass hier ein Vertrag zur Begründung einer eigenständigen Symmachie Athen – Kerkyra in Planung war<sup>210</sup>.

Die Formulierung des Vertrages bei Thukydides birgt ein sprachliches Problem: Nikostratos überredet die Kerkyraier dazu, ὥστε σπονδὰς πρὸς ἀλλήλους ποιησαμένους καὶ πρὸς Ἀθηναίους, ὥστε τοὺς αὐτοὺς ἐχθροὺς καὶ φίλους νομίζειν. Mit *spondai* kann nun gerade kein Symmachievertrag gemeint sein<sup>211</sup>, schon gar nicht der Seebund<sup>212</sup>. Die Waffenstillstandsvereinbarung zur Beendigung des Bürgerkrieges beruht zweifellos auf *spondai*. Erst auf Basis des von dieser bedingten Friedenszustandes kann es zu einem Symmachievertrag kommen. Thukydides, der ansonsten eine genaue Trennung der Begriffe vornimmt<sup>213</sup>, lässt hier augen-

<sup>209</sup> Eben aufgrund der Freund-Feindklausel, vgl. Treu, Staatsrechtliches 140; Landmann, Th. 3,70 ad locum.

<sup>210</sup> Wenn Kerkyra in der langen Liste der Verbündeten Athens von 413 v. Chr. gegen Syrakus aufscheint (Th. 5,57), ist dies als Epi- wie als Symmachos denkbar.

<sup>211</sup> Eberhardt, Melierdialog 312 A. 57 versucht, *spondai* iwS auch als Bündnisvertrag zu interpretieren.

<sup>212</sup> Eine solche Vermengung der Begriffe unterläuft Xenophon in HG 2,2,20, wenn er den Friedensvertrag Spartas mit Athen und die darauf aufbauende Symmachie in einem Vertrag zusammenfasst, vgl. dazu unten Kap. 4.6.1.

<sup>213</sup> Hampl, ΣΠΟΝΔΑΙ 157. Einen anderen Weg schlägt Herrmann, Σπονδή 140 ein. Er nimmt eine Entwicklung des Terminus an, der Thukydides Rechnung getragen habe, indem er etwa den im Herbst 412 v. Chr. zwischen Sparta und den Persern geschlossenen Vertrag (StV II) in 8,37,1 als *spondai*, in 8,52 jedoch als *synthekai* bezeichnet – die Begriffe seien hier schon so verwässert gewesen, dass sie synonym gebraucht werden konnten. Dies muss aber gar nicht erst konstruiert werden – so ist mit Baltrusch, Symmachie und Spondai 203 darauf zu verweisen, dass sich unter dem Begriff der *synthekai*

scheinlich die juristische Terminologie außer acht. Dies hat Hampl dazu veranlasst, die Auslassung des Begriffes *ξυμμαχία* anzunehmen und den Text von Thukydides 3,75,1 wie folgt zu korrigieren<sup>214</sup>: Καὶ ... πείθει ὥστε σπονδὰς πρὸς ἀλλήλους ποιησαμένους καὶ πρὸς Ἀθηναίους ξυμμαχίαν, ὥστε τοὺς αὐτοὺς ἐχθροὺς καὶ φίλους νομίζειν. Dies scheint schlüssig. Doch auch selbst wenn Thukydides sich hier geirrt, die Termini verwechselt oder in einen zusammengezogen haben sollte, so reicht dies nicht als Argument gegen eine versuchte Seebundmitgliedschaft Kerkyras aus.

Im gegebenen Kontext, der Frage nach dem Text des Seebundvertrages und der Freund-Feindklausel, muss es genügen, dass diese gleich dreimal im Zusammenhang mit dem Versuch Kerkyras, ein umfassenderes Bündnis mit Athen einzugehen, direkt genannt und auch sonst in einigen Anspielungen der kerkyräischen Gesandten überliefert ist.

Der Schritt von Epimachie zur Symmachie<sup>215</sup> war von Peithias proklamiert und mit Hilfe des Atheners Nikostratos vollzogen worden<sup>216</sup>. Diese Symmachie könnte auch der delisch-attische Seebund gewesen sein. Es bleibt aber zu fragen, ob Kerkyra nach 427 v. Chr. als dessen Mitglied behandelt wurde<sup>217</sup>. Dazu seien kurz einige

---

alle Arten von Verträgen subsumieren lassen, weil dieser allein darauf abstellt, dass zwei oder mehrere Parteien gemeinsam eine Abmachung treffen; vgl. v.a. Baltrusch, Symmachie und Spondai 203 A. 46 und A. 47; vgl. Kussmaul, Synthekai 15-20, der als Überbegriff für *symmachiai* und *spondai* versteht.

<sup>214</sup> Hampl, ΣΠΟΝΔΑΙ 160.

<sup>215</sup> Vgl. auch StV II 172.

<sup>216</sup> Ein Anreiz für Athen, sich mit den Kerkyraiern zu alliieren, ist die geographische Lage der Insel, was sie zu einem wichtigen Flottenstützpunkt gegen Sizilien macht. Freilich könnte Kerkyra diese Funktion in jeder Art von Bündnis erfüllen, schon eine Epimachie reichte dazu aus. Wenn Athen 425 v. Chr. die Strategen Sophokles und Eurymedon auf die Insel schickt, auf der erneut der Bürgerkrieg tobt (Th. 4,2), kommt es damit vielleicht einer bestimmten Verpflichtung zur Stabilisierung innenpolitischer Verhältnisse nach, wie sie der Freund-Feindklausel immanent sein könnte. Tatsächlich unternimmt Athen den Versuch, die Bürgerkriegssituation auf der Insel zu beruhigen (nach Th. 4,46 greifen die genannten Strategen in Kerkyra ein). Dagegen lässt sich anführen, dass die Athener schon einmal auf diese Art eingegriffen hatten – damals freilich war es nur eine Epimachie, welche die beiden Staaten verband (Th. 3,75). Außerdem hätte die Großmacht Athen de facto kaum einer Rechtfertigung bedurft, um sich in innenpolitische Streitigkeiten eines für die Sizilienpläne Athens strategisch wichtigen Stützpunktes einzumischen.

<sup>217</sup> Bonk, Klauseln 86 geht infolge des Vertrages von 427 v. Chr. davon aus, dass die Insel zur Stellung von Schiffen verpflichtet war (etwa vergleichbar mit den als Seebundmitglieder deklarierten Gemeinden Samos, Chios oder Lesbos). Auch wenn Kerkyra in der Folge mehrfach als Schiffsteller bezeugt ist und deren Zahl ursprünglich größer gewesen sein musste als die der bekannten fünf Inseln Naxos, Thasos, Samos, Lesbos und Chios, lässt einerseits die Terminologie des Thukydides vermuten, dass Kerkyra die Schiffe außerhalb des Seebundes stehend stellte; andererseits waren später aufgenommene Mitglieder stets nur Beitragszahler, vgl. dazu Kap. 12 (Mitglieder).

Beobachtungen zum Verhältnis Athen – Kerkyra im Peloponnesischen Krieg gestattet: Zunächst kommt es auf der Insel zu neuerlichen Unruhen, die von Nikostratos initiierten *spondai* werden gebrochen. Da allerdings nach der Intervention Athens<sup>218</sup> von keinem neuen Vertrag zwischen den beiden Poleis zu lesen ist<sup>219</sup>, kann nicht automatisch angenommen werden, dass die Vereinbarung von 427 v. Chr. außer Kraft gesetzt worden war<sup>220</sup>.

Die Bindung an Athen scheint gegeben: Schon 427 v. Chr. – vor dem gewaltsamen Ende des Bürgerkrieges – hatten die Kerkyraier bei der Unternehmung Athens gegen Leukas 15 Schiffe gestellt<sup>221</sup>. Im Rahmen des Sizilienfeldzuges finden 413 v. Chr. auf Kerkyra Truppenaushebungen Athens statt<sup>222</sup>, schließlich werden die Kerkyraier in der Liste der athenischen Streitkräfte vor Syrakus genannt<sup>223</sup>. Dies ist jedoch kein Hinweis auf eine Mitgliedschaft Kerkyras im Seebund – auch andere, „separate“ Verbündete wie Zakynthos und Kephallenia beteiligen sich gegen Leukas und am Sizilienfeldzug. Vor Ausbruch des Peloponnesischen Krieges hatte Athen die *φιλία* seiner Verbündeten überprüft, und dabei auch Poleis beschickt, die keine Seebundmitglieder waren<sup>224</sup>.

Treu sieht in dieser *φιλία*<sup>225</sup> gerade ein Indiz, dass es sich um keine Symmachie handle<sup>226</sup>. Das ist ein wenig irreführend, da ein Gegensatz Freundschaftsvertrag – Symmachie, wie bereits erwiesen, nicht besteht. Jede Symmachie setzt eine *φιλία* voraus, umgekehrt kann bei Thukydides jegliche Form militärischer Allianz als Symmachie bezeichnet werden. Die genannten Gemeinden gehörten somit zur „attischen Symmachie gegen Sparta“ am Beginn des Peloponnesischen Krieges. Recht

<sup>218</sup> Th. 4,46-48.

<sup>219</sup> Die unterlegene oligarchische Partei schließt nur mit Athen einen Kapitulationsvertrag, der dann durch Verrat der demokratischen Kerkyraier gebrochen wird. Dabei handelt es sich um *spondai* (Th. 4,46,3-4; 47,1).

<sup>220</sup> So Bengtson in StV II 172. Auch Müller, Urkunden 158 ist der Ansicht, dass der Vertrag gleich wieder gebrochen wird, deshalb von Thukydides nicht einmal referiert werden müsse. Ob ein Vertrag mit Athen tatsächlich unter den angegebenen Bedingungen geschlossen wurde, ist nicht beweisbar. Das Wiederaufleben des Bürgerkrieges führte in erster Linie zum Bruch der *spondai* mit Athen, von der eine Symmachie unterschieden ist. Deshalb ist die kritische These von Hampl besonders hervorzuheben.

<sup>221</sup> Th. 3,94.

<sup>222</sup> Th. 7,31.

<sup>223</sup> Th. 7,57.

<sup>224</sup> Zu diesen (namentlich Kerkyra, Kephallenia, Zakynthos und die Akarnanen) bestanden aber andere Rechtsbeziehungen – das ergibt sich aus der Formulierung in Th. 2,7; vgl. dazu unten Kap. 12.3.1.

<sup>225</sup> Im vorliegenden Abschnitt des Thukydides ist nur das Adjektiv *φίλιος* verwendet. Dennoch kann auch darin – gerade am Beginn eines Krieges und angesichts der Sphärenteilung Griechenlands der juristische Kontext erschlossen werden. *Φίλιος* ließe sich hier zum Beispiel ganz neutral als „gute zwischenstaatliche Beziehungen unterhaltend“ übersetzen; für den *epimachos* Kerkyra liegt noch viel mehr als das vor.

<sup>226</sup> Treu, Staatsrechtliches 132.

wäre Treu nur dann zu geben, wenn er hier Symmachie eng auslegt und damit „ein Waffenbündnis auf Grundlage einer Freund-Feindklausel“ oder den Seebund selbst meint. Für das Jahr 431 v. Chr. ist beides im Bezug auf das Verhältnis Athens zu Kerkyra, Kephallenia, den Akarnanen und Zakynthos zu verneinen<sup>227</sup>.

Die Liste der athenischen Verbündeten im siebenten Buch des Peloponnesischen Krieges differenziert hinsichtlich der Beweggründe zur Teilnahme an der Expedition: Es wird einerseits zwischen der ethnischen Zugehörigkeit der einzelnen Kontingente, andererseits zwischen der Form der vertraglichen Bindung unterschieden. Kerkyra wird nicht unter den unabhängigen (αὐτόνομοι), aber Schiffe stellenden Poleis (so etwa Chios als ionisches Beispiel, Methymna auf Lesbos als äolischer Vertreter) genannt. Unter den „Doriern“ angeführt, heißt es von ihnen nur, dass sie unter dem Vorwand, von Athen gezwungen geworden zu sein (ἀνάγκη μὲν ἐκ τοῦ εὐπρεποῦς), tatsächlich aber aus Hass auf die korinthische Gründung Syrakus (κατὰ ἔχθος τὸ Κορινθίων) mitführen<sup>228</sup>.

Die Beziehung Athens zu Kerkyra im Peloponnesischen Krieg indiziert zumindest keine Seebundmitgliedschaft Kerkyras. Interessanterweise geht Gehrke davon aus<sup>229</sup>. Seine Argumentation ist freilich für die Beantwortung des vorliegenden Problems wenig hilfreich, da er den Beitritt der Insel zum Seebund gerade mit der Erwähnung der Freund-Feindklausel bei Thukydides begründet. Daneben führt er allerdings ins Treffen, dass die Gegner des Peithias vor der drohenden „Knechtung“ (καταδουλοῦν<sup>230</sup>, δουλοῦν<sup>231</sup>) ihrer Heimat durch Athen warnen. Diese Terminologie, der Topos der „Knechtung“, muss im Zusammenhang mit den Seebundaktionen zur Bestrafung abgefallener Mitglieder gesehen werden<sup>232</sup>.

Der Beitritt zum Seebund war also zumindest Thema der politischen Diskussion, in deren Rahmen auch stets die Freund-Feindklausel in Zusammenhang mit der oder sogar als Synonym für die Symmachie genannt wird.

#### 4. 5. 3. 2. Melos

War es im Fall von Kerkyra nicht leicht, einen Konnex zu einer möglichen Seebundmitgliedschaft herzustellen, so gelangt man bei der gleichen Untersuchung für

<sup>227</sup> Sowohl die Kerkyraier (Th. 1,53) als auch die Zakynthier (Th. 2,66) werden aber dennoch als Symmachoi Athens bezeichnet, und das nicht nur in konkreten Kampfsituationen, was auf eine rechtliche Konnotation des Wortes schließen lässt. Zakynthos steht in jedem Fall außerhalb des Seebundes – und wird in einem Atemzug mit Kerkyra genannt. Auch hier ist die Quelle nicht weiter interpretierbar.

<sup>228</sup> Th. 7,57,7. Zu vergleichbaren Problemen des vertraglichen Verhältnisses Athen und Zakynthos bzw. Athen und Kephallenia siehe Kap. 12 (Mitglieder).

<sup>229</sup> Gehrke, Stasis 90 A. 16.

<sup>230</sup> Th. 3,70,3.

<sup>231</sup> Th. 3,71,1.

<sup>232</sup> Dazu ausführlich unten Kap. 15.1. (Naxos).



Melos auf ein wahres „Schlachtfeld“ rechtshistorischer Debatte über die vertragliche Beziehung zwischen Athen und dem Inselstaat.

Der berühmte Melierdialog<sup>233</sup> schildert die diplomatischen Verhandlungen zwischen athenischen und melischen Vertretern. Hier klingt zweimal die Freund-Feindklausel an. Die Melier, zu Beginn des Krieges 431 v. Chr. neutral<sup>234</sup>, versuchen Athen die Zustimmung abzurufen, ihren außenpolitischen Kurs beibehalten zu dürfen (Th. 5,94): ... ἡμᾶς φίλους μὲν εἶναι ἀντὶ πολέμιων, ξυμμάχους δὲ μηδετέρων (Freunde statt Feinde zu sein, zugleich Symmachos niemandes), heißt es im melischen Vorschlag<sup>235</sup>.

Ähnlich lautet die letzte Offerte des melischen Rates, allerdings mit einer Variante (Th. 5,112,3): προκαλούμεθα δὲ ὑμᾶς φίλοι μὲν εἶναι, πολέμιοι δε μηδετέροις (Freundschaft mit Athen, aber Feindschaft mit niemandem). Dieser kleine formale Unterschied könnte bedeutsam sein: Melos bietet φιλία an (Freundklausel), lehnt aber die Feindschaft mit den Feinden Athens ab (keine Feindklausel). Selbst wenn man die Situation der Zeit berücksichtigt – in Griechenland herrschen gerade die Bedingungen des Nikiasfriedens, also Friedenszustand zwischen Sparta und Athen, Athen ist es aber nicht zuletzt seinem eigenen Prestige schuldig, den Kleinstaat zu unterwerfen und Melos nicht zu einem gleichberechtigten Symmachos zu machen – so könnte doch hinter dem Neutralitätsbekenntnis der Insel auch die Ablehnung einer Symmachie stehen. Etwa dann, wenn Athen einen vorgeformten Vertragstext – eben mit Freund-Feindklausel – vorschlägt und Melos diesem nicht vollends zustimmen möchte. Immerhin war schon 426 v. Chr. der – freilich aussichtslose – Versuch unternommen worden, Melos zu einem Mitglied der Allianz zu machen (Th. 3,92,2-3)<sup>236</sup>:

Τοὺς γὰρ Μηλίους ὄντας νησιώτας καὶ οὐκ ἐθέλοντας ὑπακούειν οὐδὲ ἐς τὸ αὐτῶν ξυμμαχικὸν ἰέναι ἐβούλοντο προσαγαγέσθαι. (3) ὡς δὲ αὐτοῖς δηουμένης τῆς γῆς οὐ προσεχώρουν, ἀραντες ἐκ τῆς Μήλου αὐτοὶ μὲν ἐπλευσαν ἐς Ὀρωπὸν τῆς Γραικῆς.

Die Melier, Inselbewohner, die sich nicht unterordnen und in ein Symmachieverhältnis eintreten wollten, planten sie (i.e. die Athener), dazu zu zwingen. (3) Als diese aber auch nach Verwüstung des Landes nicht nachgaben, lichteten sie die Anker und fuhren ins graische Oropos.

<sup>233</sup> Th 5,85-114; allgemein dazu vgl. zuletzt Meister, *Recht des Stärkeren* 248-267.

<sup>234</sup> Th. 2,9.

<sup>235</sup> Vgl. dazu Treu, *Staatsrechtliches* 130, der betont, dass mit dem ἀντί mit Genetiv nicht notwendigerweise ein Zustand ausgedrückt werden muss. Aus dem ἀντὶ πολέμιων könnte also nicht automatisch ersehen werden, dass zwischen Athen und Melos Feindseligkeiten bestanden – etwa noch andauernd seit der Belagerung 426 v. Chr.; anderer Ansicht ist Eberhardt, *Melierdialog* 311, der darin einen Gegensatz zu den politischen Verhältnissen lesen möchte, sei es zu den gegenwärtigen, sei es zu der seit 426 v. Chr. bestehenden Feindschaft.

<sup>236</sup> Vgl. dazu Bauslaugh, *Neutrality* 143; Will, *Melos* 26-27.

Zehn Jahre später könnte Athen erneut vermutet haben, Melos in den Seebund einzugliedern. Beiden Seiten boten sich je drei Varianten des Bündnisses<sup>237</sup>: Melos die Beibehaltung der Neutralität, im Falle von deren Ablehnung entweder ein vertragliches Bekenntnis zu der Seemacht, also die Unterwerfung unter Athen, oder bewaffneter Widerstand. Ebenso konnte Athen die Neutralität billigen, Melos mit Argumenten von einer Allianz zu überzeugen suchen oder angreifen. Athen akzeptierte die vorgeschlagene Kompromisslösung der Insel jedoch nicht, es blieb bei seinen Bedingungen. Ursache dafür konnte auch sein, dass eine Symmachie wie der Seebund – zumindest pro forma – die Freund-Feindklausel verlangte. Dann könnten die „Neutralitätsargumente“ von Melos eine direkte „Reaktion“ auf ein „Vertragsformular“ der Athener enthalten haben<sup>238</sup>.

Der vorliegende Fall gewinnt dadurch noch an Brisanz, dass die Tributlisten des Jahres 425 v. Chr. Melos mit 15 Talenten veranlagten. Das hieße, dass die Insel zumindest in dieser Zeit Seebundmitglied gewesen wäre. Dann wäre die Melosunternehmung nichts weiter als eine Strafaktion gegen ein abtrünniges Mitglied gewesen. Das ließe allerdings keinen zweiseitigen Vertrag mit Freund-Feindklausel erwarten.

Treu ist in seinem Aufsehen erregenden Aufsatz von einer Seebundmitgliedschaft der Insel ausgegangen<sup>239</sup>. Zum Gegenbeweis trat Eberhardt an, als er das

<sup>237</sup> Vgl. Morrison, Melian Episode 122.

<sup>238</sup> Natürlich muss gerade hinsichtlich des Melierdialoges bewusst darauf Rücksicht genommen werden, dass dieser sicherlich nicht als wörtliche Wiedergabe der tatsächlich geführten Diskussion zu verstehen ist. Als Paradigma für die athenische Haltung und Herrschaftsauffassung ist ihm dennoch nicht generell jegliche Historizität abzusprechen (Eberhardt, Melierdialog 308). Gerade die formelhafte Antwort der Melier in 5,94 und 5,112 lässt auf eine feste staats- und völkerrechtliche Terminologie schließen. Thukydides stellt am Anfang seines Werks ja auch fest, dass er bestrebt sei, die *ξύμμασα γνώμη* von Reden wiederzugeben (Th. 1,22,2). Dies trifft in besonderem Maße auf den Melierdialog zu, der kaum wörtlich überliefert worden sein kann (etwa auch, wenn man auf die Deutung von Vössing, Methodenkapitel 213 zurückgreift, der entgegen der gängigen Übersetzung *ξύμμασα γνώμη* als „generelle Einschätzung der Lage durch die handelnden Personen“ verstehen möchte, vgl. weiters dazu Alty, Dorians 4-5). Wenn Thukydides aber völkerrechtliche Dogmatik zumindest andeutet, die auf die Freund-Feindklausel weisen könnte, so tut er das im Versuch, die Gegebenheiten möglichst paradigmatisch nachzubilden. Vielleicht kamen ihm da andere Quellen oder von ihm und den Zeitgenossen als selbstverständlich vorausgesetzte Informationen zugute, etwa, dass Athen Melos in den Seebund aufnehmen wollte und ein Vertragsangebot mit Freund-Feindklausel unterbreitete – so wie Athen eben zu verfahren pflegte, wenn es andere Staaten zwangsweise zu „Symmachoi“ machte. Natürlich muss dem entgegeng gehalten werden, dass 416 v. Chr. Athen die Insel Melos kaum mehr zu den Bedingungen des Jahres 478/77 v. Chr. aufgenommen hätte, zu sehr hatte sich die politische Lage verändert. Umgekehrt ist das Seebundformular als solches für noch nicht unterworfenen (und somit nicht „transformierte“) Mitglieder noch in Geltung, vgl. dazu die Ausführungen über Chios, Kap. 15.5. (Naxos).

<sup>239</sup> Treu, Melierdialog.

sogenannte Thudipposdekret<sup>240</sup>, das für Melos 15 Talente Tribut veranlagte, genauer untersuchte und darin auch eine Reihe von Städten angeführt fand, die keinesfalls zum Bund gehörten, vielmehr einst Mitglieder gewesen waren oder dies erst werden sollten oder nur aus Prestige Gründen verzeichnet worden waren<sup>241</sup>. Eine solche realitätsfremde Beitragsveranlagung passe sehr gut in die von Demagogie geprägte Atmosphäre Athens zur Zeit des archidamischen Krieges. Auch scheint es wenig glaubwürdig, dass Thukydides die Mitgliedschaft der Melier übergangen hätte<sup>242</sup>.

Sucht man also eine Rechtfertigung für den Eintrag in die athenischen Tributlisten, so bedarf es einer anderen historischen Quelle als der des Thukydides<sup>243</sup>. Diese fand Raubitschek in einem Scholion zu Aristophanes, als dessen Quelle er Ephoros annimmt<sup>244</sup>. So habe Thukydides von einem Abfall der Melier, wie ihn der Scholiast zu Aristophanes Av. 186 beschreibt, nichts gewusst (Scholion Ar. Av. 186 s.v. λιμῶ Μηλίῳ):

Ἐν τοῖς Πελοποννησιακοῖς Νικίαν πέμψαντες Ἀθηναῖοι κατὰ πάντων Μηλιέων ἐπὶ τοσοῦτον ἐπολιόρησαν αὐτούς, ὥστε λιμῶ διαφθεῖραι. διὰ τὸ ἀποστῆναι αὐτῶν πρόην ὑποτελή οὐσαν.

Im Peloponnesischen Krieg schickten die Athener Nikias hin zu allen Meliern und belagerten sie so lange, dass sie vor Hunger umkamen. Dies deshalb, weil sie entgegen ihrer Verpflichtung eben erst als Bundesgenossen abgefallen waren.

Schließlich gelang es Seaman, eine Seebundmitgliedschaft der Insel Melos zu widerlegen<sup>245</sup> – nicht zuletzt deshalb, weil die von Raubitschek genannten Quellen weniger zuverlässig erscheinen als der zu Unrecht bezweifelte Text des Thukydides. Ein weiteres Argument gegen eine bestehende Seebundmitgliedschaft der Melier könnte auch in ihrer Nennung IG V 1, 1 (428-421 v. Chr.) – gesehen werden<sup>246</sup>. Hier sind Zahlungen in Spartas Kriegskasse verzeichnet. Das wäre für einen Bundesgenossen Athens schwer vorstellbar<sup>247</sup>.

<sup>240</sup> IG I<sup>3</sup> 71.

<sup>241</sup> Eberhardt, Melierdialog 301-302; ähnlich argumentiert Will, Melos 27.

<sup>242</sup> Eberhardt, Melierdialog 307.

<sup>243</sup> Treu, Staatsrechtliches 142 versucht schon bei Thukydides Stütze für seine These zu finden und bezichtigt deshalb den Historiographen der Fahrlässigkeit: Er habe es gleichsam wider besseres Wissen verabsäumt, die Passage aus Th. 2,9, die von der Neutralität spricht, zu korrigieren.

<sup>244</sup> Ausführlich dazu vgl. Raubitschek, Melos.

<sup>245</sup> Seaman, Athenian Expedition 404-408; ebenso Will, Melos 26-27.

<sup>246</sup> Zur Datierung der Inschrift siehe Smarczyk, Kriegskasse.

<sup>247</sup> Umgekehrt kommt diese „offizielle Schenkung“ (so de Ste. Croix, Character 13) aber auch keiner Aufgabe der neutralen Position im Peloponnesischen Krieg gleich (anders weiß Diodor in D.S. 12,65,2, dass die dorische Insel Melos ein wichtiger Verbündeter Spartas war). Die unsystematische Inschrift, die keine Mitglieder des Peloponnesischen Bundes als Beitragszahler aufweist (über diese konnte Sparta wohl willkürlicher disponieren, so zumindest Smarczyk, Kriegskasse 46), enthält vielmehr „eine Auflistung von

Mittlerweile ist es anerkannt, dass Melos nicht Seebundmitglied war<sup>248</sup>, somit auch nicht von Athen abfallen konnte. Folglich ist die Unternehmung von 416 v. Chr. als zweiter Versuch zu werten, die Insel in der Symmachie einzugliedern. In den dabei geführten Verhandlungen klingt immer wieder das Formular der Freund-Feindklausel an, was bisher kaum beachtet wurde. Dies lässt wiederum auf die generelle Bedeutung der Klausel für den Seebundvertrag schließen.

Sowohl für den Fall Kerkyras als auch für die Melosepisode könnte somit vermutet werden, dass dem von Athen angebotenen bzw. mit Athen auszuhandelnden Vertrag oder dessen von der Gegenseite „erwartete“ Text ein Formular zugrunde lag, das ebenso wie der Seebund selbst die Freund-Feindklausel enthalten hat. Es könnte in diesen Aufnahmeverhandlungen auch noch Jahrzehnte nach seiner Gründung auf den Text des Seebundformulars angespielt worden sein.

#### 4. 6. Die Interpretation der Freund-Feindklausel

Wie bisher ersichtlich, lässt sich die Freund-Feindklausel in eine Freund- und in eine Feind-Bestimmung unterteilen. So bietet Melos 416 v. Chr. zwar an, die gleichen Freunde wie Athen haben zu wollen, will aber niemandes Feind sein<sup>249</sup>. Ist dies aber auch faktisch möglich? Worin besteht die Verpflichtung, die „gleichen Freunde zu haben“, denn tatsächlich? Impliziert dies nicht auch gleichzeitig, dass deren Feinde auch die gleichen sein müssen, etwa im Falle eines Angriffes auf die „Freunde“? Dann wäre die Feindklausel aber beinahe überflüssig, in letzter Konsequenz würde dies auch zu einer umfassenden Allianz aller Beteiligten führen. Soweit kann die Klausel gewiss nicht verstanden werden. Vielmehr tritt sie in zwei Typen von Verträgen auf, wobei sich der zweite aus einem Anwendungsfall des ersten ergibt: Einerseits in solchen Verträgen, die gegen einen bestimmten Feind in einer bestimmten Kriegssituation geschlossen werden und so für die Dauer dieses Konfliktes eine effiziente und koordinierte Kriegsführung der Symmachoi garantieren sollen. Dieser ursprüngliche Typ<sup>250</sup> kann aber auch wegen längeren Kriegszustandes mit dem „Feind“ zu einem umfassenderen Bündnis werden, worin die stabilisierende und integrative Funktion der Freund-Feindklausel ihre Wirkung entfalten kann. Bevor die Bedeutung der Formel für den Seebund, der unter diesen zweiten Typ zu subsu-

---

*Beiträgen von Sympathisanten und Freunden Spartas, die keinen Unterschied zwischen Einzelpersonen, Exulantengruppen und Poleis machte“ (Smarczyk, Kriegskasse 47). Es ist hier auf die Ausführungen von Smarczyk zu verweisen, der zu dem Schluss kommt, dass es sich bei dem „melischen Beitrag“ um keine offizielle Zahlung des Inselstaates handelt. Somit liegt auch kein Bruch der Neutralität vor (Smarczyk, Kriegskasse 53 – 54; 55 A. 44).*

<sup>248</sup> Kaletsch, Melos (1) 1196; ebenso Gawantka, Seebundschatzung 61: „Vielmehr steht es außer Zweifel, daß sie (i.e. Melos) niemals daran dachte, an Athen auch nur einen Obol zu zahlen“; vgl. auch ebenda 61 A. 71; ebenso Will, Melos 25-30.

<sup>249</sup> Th. 5,112.

<sup>250</sup> Vgl. Kimmerle, Völkerrechtliche Beziehungen 30.

mieren ist, zu behandeln sein wird (4.6.2.), soll ein historischer Querschnitt über die Anwendung der Klausel gegeben werden (4.6.1.).

#### 4. 6. 1. Die Auslegung der Freund-Feindklausel in antiken Völkerrechten

Die den babylonischen Eheverträgen immanente Bestimmung, dass die Nebenfrau sich dazu bereit erklärt, gleichsam „parallel“ und synchron zur Hauptfrau zu agieren, kann als „subordinierend“ und „einseitig übernommene Verpflichtung“ der Nebenfrau gewertet werden. Der Vertrag des Königs von Elam mit Naram-Sin könnte subordinierend verstanden werden oder auch nicht, hier ist die Information wohl zu lückenhaft<sup>251</sup>.

Da die Freund-Feindbestimmung oft im Corpus der hethitischen Vasallenverträge belegt ist, lässt sich ihre Eignung für subordinierende Vertragsverhältnisse nicht leugnen<sup>252</sup>. Das ergibt sich jedoch nicht aus der Bestimmung selbst, sondern daraus, dass die Klausel nur von einer Seite, nämlich dem Vertragspartner des Großkönigs von Hatti, zu beiden war. Wenn beide Seiten sich nach ihr verpflichten<sup>253</sup>, erscheint eine „Parität“ ausgedrückt, wenn sie auch den politischen Gegebenheiten in keiner Weise entsprechen konnte.

Rein inhaltlich betrachtet hat man eine generell gehaltene Formulierung vor sich, die im Vertrag selbst oft ergänzt bzw. ausgelegt wurde: Dies zeigt das Beispiel des Vertrages von Suppiluliuma mit dem König Tette von Nuhasse<sup>254</sup>, wo auf die allgemeine Formel „He shall be at peace with my friend and hostile to my enemy“ eine Liste von offensiven (7-32) und defensiven (48-56) Pflichten folgt, die die Formel spezifizieren konnten.

Oft wurden auch spezielle Feinde angegeben, gegen die sich der Vertragspartner des Hethiterkönigs zur Heerfolge verpflichtet – meistens waren das die unmittelbaren Nachbarstaaten eines Vasallenkönigs.

<sup>251</sup> Für eine Parität votiert Hinz, Naram Sin 76 (siehe dazu oben), dagegen Cooper, International Law 245-248.

<sup>252</sup> Ziegler, Völkerrechtsgeschichte 20 sieht darin „Fragen des Krieges und der Kriegsführung“ geregelt, beschränkt also die Freund-Feindklausel auf die Anwendung im militärischen Bereich. So auch Steinbrecher, Kimonische Ära 57; wenn er sich auf Schwahn, Symmachia 1107-1109 beruft, betont er meines Erachtens nicht klar genug, dass es eben auf die Verwendung der Formel ankommt. Im hethitischen Bereich tritt sie primär in Vasallenverträgen auf, das entspricht aber nicht generell dem Charakter der Freund-Feindklausel.

<sup>253</sup> So etwa die Verträge von Suppiluliuma mit Sattiwaza, König von Mittani (CTH 51-52), zitiert nach Weidner, Politische Dokumente 21ff., (Beckman, Diplomatic Texts Nr. 6A) und den Vertrag mit Sunashshura, zitiert nach Weidner, Politische Dokumente 90ff. (Beckman, Diplomatic Texts Nr. 2).

<sup>254</sup> CTH 53, zitiert nach Beckman, Diplomatic Texts Nr. 7 § 4 (A II 6-7); vgl. dazu weiters Weidner, Politische Dokumente 61ff.

Für Griechenland hat sich die Bezeichnung des „Schutz- und Trutzbündnisses“ für Verträge mit Freund-Feindklausel eingebürgert<sup>255</sup>. Diese Hilfsübersetzung intendiert natürlich auch eine militärische Ausrichtung dieser Verträge. Die Verwendung rein zu militärischen Zwecken wird von Bonk vertreten<sup>256</sup>, ebenso nahmen Ehrenberg<sup>257</sup> und Raaflaub<sup>258</sup> an, dass die Formel vor allem auf einen Offensivkrieg ausgerichtet ist. Deshalb habe etwa die antipersische Symmachie von 481 v. Chr., die ja auf den Defensivkrieg ausgerichtet war, keine Freund-Feindklausel enthalten<sup>259</sup>. Anders wiederum sieht Larsen die Freund-Feindklausel als „*usual formula for the offensive and defensive alliance*“<sup>260</sup>.

Die militärische Ausrichtung liegt in den meisten Fällen auch unlegbar vor, etwa im Vertrag zwischen dem Iraner Ariaios und den griechischen Söldnern von 401 v. Chr., der in der Anabasis des Xenophon überliefert ist: Hier geht es um konkret eingeforderte Pflichterfüllung eines Symmachos, der geschworen hatte, τὸς αὐτοὺς φίλους καὶ ἐχθροὺς νομεῖν<sup>261</sup>.

Die Verträge Athens mit den Makedonen, mit Thurioi und mit Sparta zeigen das breite Anwendungsspektrum – und dieses muss nicht immer primär militärischen Hintergrund haben.

Im Vertrag der Athener mit Perdikkas II. von 423/22 v. Chr. befindet sich die Freund-Feindbestimmung in dessen erstem Teil, den Bengtson als das attische Psephisma, der Grundlage der Übereinkunft, qualifiziert hat<sup>262</sup>. In Z. 29 steht unmittelbar nach der Freund-Feindklausel auch der Treueid: πρὸς Ἀθηναίων δικαίος καὶ ἀδόλος καὶ ἀβλαβὸς und die Unterstützungszusage in Form der Protasis der Schutzklausel<sup>263</sup> καὶ βοηθέσο κ]ατὰ τὸ δυνατὸν τοι δέμοι τοι [Ἀθηναίων (Z. 29-30). Bestimmungen wie diese sind wohl ergänzend zu verstehen<sup>264</sup>, da Loyalitätsbezeugungen wie die genannten in die Freund-Feindklausel nicht hineininterpretiert

<sup>255</sup> So Bengtson, GG 192 und StV II 186; dagegen Bikermann, Völkerrecht 105.

<sup>256</sup> Bonk, Klauseln 106.

<sup>257</sup> Ehrenberg, Staat der Griechen 145.

<sup>258</sup> Raaflaub, Zielsetzung 10.

<sup>259</sup> Ehrenberg, Staat der Griechen 145; Raaflaub, Zielsetzung 10; dagegen nimmt Baltrusch, Symmachie und Spondai 39-40 eine Freund-Feindklausel auch für den Hellenenbund an.

<sup>260</sup> Larsen, Delian League 187.

<sup>261</sup> X. An. 2,5,39. Bonk, Klauseln 94-95 macht deutlich, dass der Eid, den die Perser geleistet hatten (μήτε προδώσειν ἀλλήλους σύμμαχοί τε ἔσεσθαι – X. An. 2,2,8) nicht als wörtliche Interpretation der Freund-Feindklausel zu verstehen ist. Zwar verwendet Xenophon beide Formulierungen für ein und denselben Eid, dennoch sind sie nicht als deckungsgleich anzusehen – „... *einander nicht zu verraten und Bundesgenossen zu sein ... ist viel zu vage, als dass sich Sparta auf so eine Bündnerverpflichtung eingelassen hätte*“ (Bonk, Klauseln 95).

<sup>262</sup> Bengtson zu StV II 186.

<sup>263</sup> Siehe dazu unten, Kap. 6.3.

<sup>264</sup> Ähnlich Pistorius, Hegemoniestreben 85, der eben aus der gesonderten Betonung der Treue als Symmachos, wie sie etwa auch im Bottiaiervertrag verankert ist, ableitet, dass dies der Freund-Feindklausel wohl nicht immanent gewesen sein kann.

werden können, sondern deren Gültigkeit durch sie bekräftigt oder zeitlich festgelegt wird. Die stärkste Form einer solchen Ergänzung<sup>265</sup> ist die später häufiger auftretende Loyalitätsklausel (μη ἀποστήσεσθαι)<sup>266</sup>.

Der Vertrag mit Thurioi lässt erkennen, dass auch die Heerfolgepflicht nicht Element der Bestimmung war: Die Thurier sollen sich dazu verpflichten, die gleichen Freunde und Feinde wie Athen zu haben und „der Symmachie anzugehören/mitzukämpfen“ (ξυστρατεύειν)<sup>267</sup>. Die Heerfolge war also keinesfalls Element der Bestimmung<sup>268</sup>, hierzu bedurfte es einer zusätzlichen Formel wie etwa der Hegemonieklausel. Pistorius geht sogar soweit, zu behaupten, dass die Hauptfunktion der Freund-Feindklausel im Vertrag Athens mit Thurioi darin bestand, dessen innenpolitische Stabilität wiederherzustellen, während erst in dem ξυστρατεύειν eine Symmachie mit Athen angesprochen wird<sup>269</sup>. Auch wenn Pistorius hier die Wirkungen der Klausel auf die Stadt rückprojiziert, so untermauert dies doch die Vermutung, dass der Klausel hier primär keine militärische Bedeutung zukam. Denn ein wichtiger Aspekt der Freund-Feindklausel ist auch ihre stabilisierende Funktion. Wenn sie den Athenern von Sparta<sup>270</sup> 404 v. Chr. zur Bedingung der Kapitulation gemacht wird, so ist die dadurch eingegangene Symmachie der beiden Kriegsgegner wohl kaum von vorrangiger Bedeutung<sup>271</sup>. Beinahe mutet die Formel hier etwas starr an (X. HG 2,2,20):

... ἀλλ' ἐποιοῦντο εἰρήνην ἐφ' ᾧ τὰ τε μακρὰ τεῖχη καὶ τὸν Πειραιᾶ καθελόντας καὶ τὰς ναῦς πλὴν δώδεκα παραδόντας καὶ τοὺς φυγάδας καθέντας τὸν αὐτὸν ἔχθρὸν καὶ φίλον νομίζοντας Λακεδαιμονίοις ἔπεσθαι καὶ κατὰ γῆν καὶ κατὰ θάλατταν ὅποι ἂν ἡγῶνται.

... aber sie schlossen einen Friedensvertrag zu der Bedingung, dass sie (die Athener) die lange Mauer und den Piräus schliffen und die Flotte auslieferten außer 12 Schiffen und dass sie die Flüchtigen wieder aufnahmen und den gleichen für Feind und Freund halten sollten mit den Lakedaimoniern und ihnen Heerfolge leisteten zu Land und zu Wasser, wo immer sie hinführen würden.

<sup>265</sup> Die Loyalitätsklausel tritt sowohl in Verbindung mit der Freund-Feindklausel auf als auch alleine.

<sup>266</sup> Vgl. dazu Kap. 5 (Loyalitätsklausel).

<sup>267</sup> Th. 7,33.

<sup>268</sup> So auch Bonk, Klauseln 93 A. 1.

<sup>269</sup> Pistorius, Hegemoniestreben 87.

<sup>270</sup> Zu Sparta und der Freund-Feindklausel siehe oben Kap. 4.3., weiters vgl. Baltrusch, Symmachie und Spondai und Kimmerle, Völkerrechtliche Beziehungen (hier insbesondere 34ff., wo Kimmerle den abweichenden, da stets auf Subordination des Vertragspartners ausgerichteten Gebrauch der Freund-Feindklausel mit dem üblichen kontrastiert). Dagegen Bolmarcich, Peloponnesian League 68ff.

<sup>271</sup> Es liegt die Vermutung nahe, dass Xenophon hier zwei Verträge vermischt, nämlich einerseits den Friedensvertrag, andererseits die Aufnahme Athens in den Peloponnesischen Bund, der die Freund-Feind- und Hegemonieklausel enthielt, vgl. Kreutz, X. HG 2,2,22 ad locum und Scheibelreiter, Lukian 149.

Nach spartanischem Vertragsformular wird hier die Freund-Feindklausel mit der Hegemonieklausel verbunden. Diese Kombination der Formeln stellt ein Spezifikum für die peloponnesischen Verträge dar und kann nicht verallgemeinert auf alle angewandt werden. Tatsächlich aber steht ja auch in athenischen Abmachungen wie der mit Thuriói 413 v. Chr.<sup>272</sup> die Freund-Feindklausel gesondert von einer eigenen, „kriegerischen“ Symmachiebestimmung.

Eine weitere Streitfrage bezüglich der Verwendung der Freund-Feindklausel ist, ob sie konkret auf einen bestimmten Feind ausgerichtet oder allgemein auf jeden möglichen Gegner konzipiert war. Dies kann aber nicht kategorisch festgemacht werden: Gerade die sehr weit gefasste Formulierung macht es notwendig, jeden Fall einzeln zu prüfen. Natürlich eignet sich die Klausel dafür, eine Allianz gegen einen unmittelbar drohenden oder bereits anrückenden Kriegsgegner zu begründen<sup>273</sup>. Die Beurteilung einer konkreten Situation ist hier bedeutsam – etwa die Persergefahr des frühen 5. Jh.; der Feind muss im Vertrag nicht namentlich genannt sein<sup>274</sup> – dann ist es aber auch zu erwarten, dass der Zweck eines Bündnisses mit der Abwehr oder Vernichtung dieses einen Feindes erreicht ist. Diese Konsequenz ist nicht unbeachtlich für die Bestandsdauer eines vertraglichen Verhältnisses. So würde der Sieg oder zumindest der Friedensschluss mit den Persern etwa bedeuten, dass ein rein auf den persischen Feind ausgerichteter Seebund sein Ziel erreicht, gleichzeitig aber seine Bestandsberechtigung verloren habe<sup>275</sup>.

Nicht nur die ungenaue Formulierung verleiht der Klausel aber die notwendige Flexibilität<sup>276</sup>, es liegt vielmehr in der Hand derer, die sich der Formel bedienen, durch ihre Anwendungsmodalitäten dem Vertrag einen bestimmten Inhalt zu geben. Die Freund-Feindklausel ist so den jeweiligen Erfordernissen anpassbar<sup>277</sup>, bei ihrer Auslegung muss stets auch die konkrete politische Situation berücksichtigt werden, in der ein Vertrag mit Freund-Feindklausel geschlossen wurde<sup>278</sup>. So hat Bikermann richtig darauf hingewiesen, dass die Freund-Feindklausel nicht notwendigerweise

<sup>272</sup> Vgl. dazu oben Kap. 4.4.

<sup>273</sup> Dafür Pistorius, Hegemoniestreben 84; Baltrusch, Symmachie und Spondai 18; Kimmelerle, Völkerrechtliche Beziehungen 30-31.

<sup>274</sup> Die namentliche Nennung des Gegners im Vertrag ist erst spät bezeugt, erstmals im späten 5. Jh., etwa im Vertrag Athens mit Argos gegen Sparta (StV II 196), vgl. dazu Kimmelerle, Völkerrechtliche Beziehungen 31 A. 105.

<sup>275</sup> Aufgrund des Friedens mit den Persern in der Mitte des 5. Jh. könnte der Seebund insgesamt in Frage gestellt worden sein; vgl. dazu unten, Kap. 13.4. (Transformation – Lesbos).

<sup>276</sup> Vgl. Raaflaub, Zielsetzung 9.

<sup>277</sup> Petzold, Gründung II 11.

<sup>278</sup> Als Beispiel dafür sei nur auf die einseitig beschworene Freund-Feindklausel der Makedonen gegenüber Theben im Jahre 378 v. Chr. (Plu. Pel. 27,3) verwiesen: Dies erklärt sich daraus, dass Theben im griechischen Kernland zur Hegemonialmacht gewachsen war und Ptolemaios von Makedonien sich Theben mehr oder weniger verpflichten musste; vgl. Bonk, Klauseln 128-129.



eine Seite benachteiligt, sondern dass es vielmehr auf die Umstände ankommt, unter denen die Formel beschworen wird. Es ist durchaus möglich, dass ein Vertrag eines an sich auf Gleichberechtigung beruhenden Bündnisses einseitig formuliert ist<sup>279</sup>. Aus der Formel selbst resultiert kein unterschiedliches Machtgefälle, sondern daraus, wie sie verwendet wird<sup>280</sup>. Wie vielseitig die Verwendungsmöglichkeit der Freund-Feindklausel ist, zeigt schließlich die hellenistische und römische Vertragspraxis<sup>281</sup>.

Es ist anzunehmen, dass ein Staat, der sich dazu verpflichtet hat, die gleichen Feinde und Freunde zu haben wie ein anderer, seine außenpolitischen und innenpolitischen Aktivitäten so ausrichten wird, dass sie einem gemeinsamen Interesse nicht im Wege stehen. Dies führt auch zu einer Beschränkung der selbst bestimmten Handlungsfähigkeit der verpflichteten Staaten.

Als bewährtes völkerrechtliches Instrument eignet sich die Freund-Feindklausel ausgezeichnet für die Aufgabenstellung des delisch-attischen Seebundes. Neben dem bereits nachgewiesenen Alter der Klausel ist auch aufgrund ihrer Rechtsfolgen kein inhaltliches Argument dagegen haltbar, dass die Freund-Feindklausel im Seebund verankert worden sein könnte.

#### 4. 6. 2. Die Bedeutung der Freund-Feindklausel für den Seebund

Die Nennung der Freund-Feindklausel bei Aristoteles ist also, wie gezeigt wurde, keine bloße Rückprojektion einer zeitgenössischen Klausel in eine Frühzeit, die diese nicht gekannt hat. Vielmehr ergibt sich aus der Zusammenschau mit älteren Quellen die Bedeutung der Freund-Feindklausel als jener Bestimmung, die „*die primäre offensive und defensive Funktion des Seebundes indiziert*“<sup>282</sup>. Der Seebundvertrag schuf ein Bündnis mehrerer, das gegründet wurde, weil die „Ioner“ Athen um Schutz gegen die vorübergehend besiegten Perser baten<sup>283</sup>. Besonders ist an diesem Bündnis die Festsetzung von Beiträgen. Die einzelnen Mitglieder wurden geschätzt und nach einem bestimmten Maßstab zur Stellung von Tributen verpflichtet<sup>284</sup>. Die Ziele des Seebundes waren klar definiert: Vertreibung der Perser aus griechischem Gebiet inklusive des befreiten Ionien, Rache am Großkönig und daneben auch – so war es geplant – Plünderung persischen Landes<sup>285</sup>. Die Freund-Feindklausel ist nur eine, wenn auch, wie sich zeigen wird, die Kernbestimmung der Seebundvereinbarung. Im Zusammenwirken mit anderen Klauseln sollte sie die Realisierung der genannten Ziele ermöglichen. Es ist anzunehmen, dass im See-

<sup>279</sup> Birkmann, Völkerrecht 106.

<sup>280</sup> Vgl. Kimmerle, Völkerrechtliche Beziehungen 32 A. 111.

<sup>281</sup> Vgl. dazu oben unter 4.3.

<sup>282</sup> Balcer, Sparda 344.

<sup>283</sup> Vgl. Kap. 2 (Quellen).

<sup>284</sup> Siehe dazu Kap. 8 (Beitrag).

<sup>285</sup> Ausführlich dazu siehe Kap. 10 (Ziele).

bundvertrag eine sehr weitgehende Bündnispflicht der Mitglieder statuiert war, wie es sie davor im griechischen Raum nicht gegeben hatte. So setzten ursprünglich alle Aktionen eine gemeinsame Beratung voraus – Busolt / Swoboda führen dies auch auf die Freund-Feindklausel zurück, die eine engere Völkerrechtsgemeinschaft der Mitglieder geschaffen habe<sup>286</sup>.

Wesentlich ist die antipersische Ausrichtung des Seebundes. Dieser Grundtendenzen des Bündnisses könnte auf vielfache Weise Rechnung getragen worden sein, etwa auch in einer vertraglichen Verankerung der Rache an den Persern<sup>287</sup>. Dies wird auch schon aus dem Eid ersichtlich, den Aristoteles tradiert. Allein schon aus diesen Gründen kann man die Freund-Feindklausel als besonders bedeutsame Vertragsbestimmung betrachten<sup>288</sup>. Der „gleiche Feind“ aller ist der östliche Nachbar. Die Feindklausel richtet sich gegen Persien<sup>289</sup>, vielleicht aber auch darauf aufbauend gegen jedweden Aggressor, der sich den Mitgliedern des Seebundes in kriegerischer Absicht nähert<sup>290</sup>. Nur dann aber wäre auch nach dem Kalliasfrieden von 454 v. Chr. eine Grundlage für den Fortbestand der Symmachie gewährleistet<sup>291</sup>.

Aus der Feindklausel lassen sich aber auch Bedingungen für die Mitglieder des Seebundes ableiten: So soll kein Separatfrieden eines oder mehrerer Mitglieder mit dem Großkönig geschlossen werden dürfen<sup>292</sup>, Bonk nimmt weiters an, dass sich aus der Feindklausel auch ein Teilbeistandsverbot gegen den gemeinsamen Feind ableiten lässt<sup>293</sup>. Da der Teilbeistand und sein Verbot schon in einer Epimachie ausbedungen werden konnte<sup>294</sup>, ist anzunehmen, dass die weitaus umfassendere Rechtswirkungen entfaltende Symmachie ein Teilbeistandsverbot inkludierte. Wie in den folgenden Kapiteln gezeigt wird, sind Bestimmungen wie das Teilbeistandsverbot oder die Treueklausel auch oft in Kombination mit der Freund-Feindklausel belegt<sup>295</sup>.

Wenn Bonk in der Bezeichnung des „gemeinsamen Feindes“ auch ein Abfallverbot ausgesprochen sieht, so ist dem entgegenzuhalten, dass dafür mit der Loyalitätsklausel *μη ἀποστήσεσθαι* ein weitaus besser geeignetes Instrument zur Verfügung gestanden wäre. Zwar dürfen hier mit modernem juristischen Verständnis keine allzu scharfen Trennlinien zwischen den einzelnen Formeln gezogen und jeder ein ganz enger Regelungsbereich zugeordnet werden, doch hatten sich auch schon im

<sup>286</sup> Busolt / Swoboda, Staatskunde 1255-1256.

<sup>287</sup> Dazu sieh Kap. 10 (Inhaltliche Ausrichtung).

<sup>288</sup> So Heuss, Abschluß und Beurkundung 9; Larsen, Delian League 176; Schubert, Athen und Sparta 53.

<sup>289</sup> Hammond, Origins 50 A. 22; Baltrusch, Symmachie und Spondai 58; Brunt, Hellenic League 149.

<sup>290</sup> So Brunt, Hellenic League 149; Petzold, Gründung II 11.

<sup>291</sup> Petzold, Gründung II 11; vgl. dazu Kap. 15.3. (Lesbos).

<sup>292</sup> Hammond, Origins 50 A. 22; Petzold, Gründung II 11.

<sup>293</sup> Bonk, Klauseln 82.

<sup>294</sup> Vgl. etwa Athen und Kerkyra 433 v. Chr. (Th.1,44); siehe dazu oben Kap. 4.5.3.1.

<sup>295</sup> Vgl. dazu unten, Kap. 6.

frühen 5. Jh. für konkrete Sachverhalte bestimmte Bezeichnungen soweit etabliert, dass sie in ihren Rechtswirkungen nicht beliebig austauschbar waren.

Die Freundklausel wiederum wird als Verbot interner Streitigkeiten zu interpretieren sein<sup>296</sup>. Allerdings ist dies nur zwischen den Parteien, die den Eid einander schwören, rechtsverbindlich. Nur unter der – wie zu zeigen sein wird, verfehlten – Annahme, dass der Seebundvertrag multilateral konzipiert war<sup>297</sup>, wären einander alle zur Einhaltung des Friedens verpflichtet<sup>298</sup>. Baltrusch möchte in der Freundklausel ein Verbot von Separatfrieden mit Persien sehen, welches jedoch eher in der Feindklausel zum Ausdruck gebracht worden sein wird. Wie stark die Bindungswirkung der Freundklausel nun wirklich war, lässt sich schwer sagen. Ob etwa auch alle (außen stehenden) Freunde Athens miteinbezogen waren<sup>299</sup>, ist kaum einer Überprüfung zugänglich. Man wird aber annehmen müssen, dass die aus dem Eid resultierenden Pflichten primär Seebundmitglieder binden sollten.

Schwierig ist auch die Frage zu beantworten, ob beide Seiten die Freund-Feindklausel geschworen haben oder nur Athen. Baltrusch stützt sich alleine auf Aristoteles<sup>300</sup> und nimmt einen Gegeneid der Ioner mit Hegemonieklausel an<sup>301</sup>. Dass diese These schon alleine wegen der Annahme eines Eides mit Hegemonieklausel abzulehnen ist, wird noch zu zeigen sein<sup>302</sup>. Und dank der Darstellung Plutarchs ist von einem wechselseitigen Schwur auszugehen<sup>303</sup>. Kiechle vermutet einen Gegeneid der Ioner mit Freund-Feindklausel<sup>304</sup>: „*Da der Bund eine Symmachie darstellte, werden die Ionier dann dasselbe geschworen haben*“. Ähnlich argumentiert Kimmerle<sup>305</sup>: „*Nimmt man die Freund-Feindklausel bereits für den Seebund*

<sup>296</sup> Petzold, Gründung II 11; Bonk, Klauseln 82; Hammond, Origins 50 A. 22 spricht von einem „*reziproken Verhältnis*“, das unter den Symmachoi herrschen soll.

<sup>297</sup> Vgl. dazu die Diskussion in Kap. 11 (Form).

<sup>298</sup> Die Freund-Feindklausel allein sagt zu wenig über die Rechtswirkung ihrer Umsetzung aus, dazu bedarf es der Einbeziehung des formalen Elements – nämlich wie viele Vertragspartner bzw. Vertragsparteien es gegeben hat und wie diese zueinander standen; vgl. dazu Kap. 11 (Form). Dies wird in der Literatur oft zu wenig beachtet. In diesem Zusammenhang erweist sich der Vorwurf des Syrakusaners Hermokrates, dass Athen oftmals die Querelen einzelner Mitglieder zum Vorwand genommen habe, um einzugreifen und beide Parteien zu unterjochen (Th. 4,76,1), als besonders trügerisch: Die Freund-Feindklausel des Seebundvertrages konnte keinesfalls als Rechtsgrundlage für die Athen angelasteten Unterwerfungsaktionen fungiert haben (so interpretiert etwa Larsen, Delian League 188-189).

<sup>299</sup> So Bonk, Klauseln 82.

<sup>300</sup> Arist. Ath. Pol. 23,5.

<sup>301</sup> Baltrusch, Symmachie und Spondai 58.

<sup>302</sup> Vgl. unten Kap. 7 (Hegemonieklausel).

<sup>303</sup> Plu. Arist. 25,1. So auch Bonk, Klauseln 80. Zu alledem vgl. oben Kap. 2 (Quellen).

<sup>304</sup> Kiechle, Athens Politik 270-271.

<sup>305</sup> Vgl. Kimmerle, Völkerrechtliche Beziehungen 33, der darauf verweist, dass im Gegeneid zur Freund-Feindklausel dem Makedonenkönig Perdikkas (Z. 19ff.) die Unantastbarkeit seiner Städte, den Bottiaiern Straffreiheit zugesichert worden sei (Z. 12ff.). Zumindest das zweite Beispiel ist eher problematisch, da ja auch die Bottiaier die Amne-

*Athens mit den ionischen Griechen an, wird man feststellen müssen, dass auch dieser Zusammenschluss den Interessen beider Seiten Rechnung trug*<sup>306</sup>.

Es mutet naheliegend an, dass auch die Symmachoi die Freund-Feindklausel geschworen; direkt beweisen lässt es sich jedoch nicht. In erhaltenen Zeugnissen wie dem Vertrag mit Perdikkas oder dem mit den Bottiaiern wird Athen die Freund-Feindklausel geschworen – und auch diese Verträge waren formal zwischen gleichberechtigten Partnern geschlossen wie der Seebundgründungsvertrag von 478/77 v. Chr. Für die Rekonstruktion des Vertragstextes, die nur den Eid der Bundesgenossen betrifft, wird deshalb auch von der Gegenseitigkeit der Freund-Feindklausel ausgegangen<sup>307</sup>.

Zusammenfassend dargestellt ergibt sich nun folgende unmittelbare Bedeutung der Freund-Feindklausel für den Seebund: Die Allianz richtete sich gegen gemeinsame Feinde, deren unmittelbar drohender (und somit erster) „der Perser“ war. Gleichzeitig bedarf das Bündnis zur Realisierung seiner Ziele eines Friedenszustandes unter den Vertragsschließenden.

So wird es von allen Parteien, die 478/77 v. Chr. den Eid leisteten, nicht nur verstanden, sondern angestrebt worden sein. Denn nur so schien Athen dazu verpflichtet, den Krieg gegen die Perser zum Schutze der ionischen Gebiete fortzuführen. Dass Athen die Flexibilität der Klausel nutzend nun zunehmend die Innenpolitik der Mitglieder würde beeinflussen können<sup>308</sup> – etwa unter dem Deckmantel der Freundklausel – sollte sich erst im Laufe des 5. Jh. herauskristallisieren: Denn im Seebund war die Freund-Feindklausel Bestandteil eines Bündnisses, dessen Ende aufgrund des anhaltenden Konfliktes mit den Persern nicht determiniert war, und das durch ein neues Finanzierungssystem und der deswegen erforderlichen Verwaltungsagenden institutionalisiert wurde.

Die Freund-Feindklausel ist nicht zu jung, um 478/77 v. Chr. zur Kernbestimmung des Seebundvertrages gemacht worden zu sein. Quellenbelege aus dem 5. Jh. weisen die Formel nicht nur als bereits arriviertes völkerrechtliches Instrument, sondern als typisch athenische Bestimmung aus. Damit ist aus chronologischen wie inhaltlichen Gründen einer Dekonstruktion des wörtlichen Belegs der Klausel im Zusammenhang mit der Seebundgründung bei Aristoteles der Boden entzogen.

---

stieklausel schwören müssen (wessen sich Kimmerle, *Völkerrechtliche Beziehungen* 33 A. 116 auch bewusst ist) und somit wieder ein Ungleichgewicht herrscht. Dieses kann der höheren Position des Partners Athen zuzuschreiben sein, allerdings wäre dann nicht – wie es Kimmerle darstellt – die Amnestieklausel der Athener der Gegeneid zu der Freund-Feindklausel der Bottiaier.

<sup>306</sup> Kimmerle, *Völkerrechtliche Beziehungen* 33.

<sup>307</sup> Vgl. dazu unten die Zusammenfassung des zweiten Teiles.

<sup>308</sup> Dazu vgl. unten Kap. 13-15 (Transformation).

## 5. DIE LOYALITÄTSKLAUSEL

### 5. 1. Beleg der Klausel

Bei der Aufnahme der Samier, Lesbier, Chier und anderer Nesioten in den Hellenenbund anlässlich der Konferenz von Samos 479 v. Chr.<sup>1</sup> werden die neuen Mitglieder wie folgt verpflichtet (Hdt. 9,106,4):

Καὶ οὕτω δὴ Σαμίους τε καὶ Χίους καὶ Λεσβίους καὶ τοὺς ἄλλους νησιώτας, οἳ ἔτυχον συστρατευόμενοι τοῖσι Ἑλλήσι, ἐς τὸ συμμαχικὸν ἐποιήσαντο, πίστι τε κατάλαβόντες καὶ ὀρκίοισι ἢ μὲν ἐμμένειν τε καὶ μὴ ἀποστήσεσθαι.

Und so fügten sie die Samier, Chier, Lesbier und die anderen Inselstaaten, die mit den Griechen eben mitgekämpft hatten, der Allianz an, und nahmen ihnen die vertragliche Verpflichtung ab, darin zu verbleiben und nicht abzufallen.

Herodot tradiert die so genannte Loyalitätsklausel, das *μὴ ἀποστήσεσθαι*, bereits für die Vorgängersymmachie des Seebundes. Regelmäßig ist sie auch Bestandteil der in der Spätzeit des Seebundes von Athen erlassenen Unterwerfungsdekrete (die attischen Seebunddekrete<sup>2</sup>) für abtrünnige Mitglieder. Über die Bedeutung der Klausel für den Seebundvertrag selbst herrscht in der Forschung durchaus geteilte Meinung:

Die Loyalitätsklausel wurde zum einen an Stelle der Freund-Feindklausel als einzig gesichertes Element der Satzung angenommen. Wie bereits erwähnt<sup>3</sup>, war versucht worden, die Freund-Feindklausel bei Aristoteles als Anachronismus zu enttarnen<sup>4</sup>. Gestützt auf Herodot 9,106,4 und die besagten Dekrete vermeinte Wüst, in der Loyalitätsklausel das Original des Gründungseides zu erkennen<sup>5</sup>. Auch die modernere Forschung will sich nicht festlegen, welche der beiden Klauseln im Vertragswerk von 478/77 v. Chr. verankert gewesen sein könnte<sup>6</sup>. Das andere Extrem, nämlich den gänzlichen Ausschluss der Loyalitätsklausel aus dem Gründungsvertrag vertritt Steinbrecher<sup>7</sup>: So wäre es seiner Meinung nach undenkbar, dass die Bündner

<sup>1</sup> Siehe dazu Kap. 1 (Entwicklungslinien).

<sup>2</sup> Die einseitigen Verfügungen Athens über Erythrai, Kolophon, Eretria, Chalkis und Samos (alle 2. Hälfte 5. Jh. v. Chr.) werden im Folgenden mit dem Sammelbegriff „attische Seebunddekrete“ oder nur „Dekrete“ bezeichnet; genauer dazu siehe unten, Kap. 14.1. (formelle Transformation).

<sup>3</sup> Vgl. oben Kap. 4.2. (Freund-Feindklausel).

<sup>4</sup> Wüst, *Amphiktyonie* 150.

<sup>5</sup> Siehe Kap. 4.2. (Freund-Feindklausel).

<sup>6</sup> Raaflaub, Zielsetzung 9 stellt Arist. Ath. Pol. 23,5 den Beleg aus Hdt. 9,106,4 gegenüber. Doch die beiden Quellenstellen beziehen sich auf unterschiedliche Symmachien.

<sup>7</sup> Steinbrecher, *Kimionische Ära* 53-54 in seiner ansonsten richtigen Argumentation für die Freund-Feindklausel als Satzungsbestandteil.

sich gleich bei Konstituierung der neuen Symmachie mit einem Eid verpflichtet hätten, der später Abtrünnigen auferlegt worden war. Auch müsse zwischen dem Beitritt neuer Mitglieder zu einem bestehenden Bündnis 479 v. Chr. auf Samos (hierfür sei die Verwendung der Loyalitätsklausel nachvollziehbar) und der konstituierenden Versammlung des Jahres 477 v. Chr. in Delos differenziert werden.

In der Diskussion um den Wortlaut des Gründungsdokuments steht zumeist das „entweder – oder“ von Freund-Feind- und Loyalitätsklausel im Zentrum, ohne dabei zu beachten, dass die beiden Bestimmungen einander nicht notwendigerweise ausschließen. Im Gegenteil, beide regeln unterschiedliche Bereiche, und das gar nicht in einer „so generell-unbestimmten Form“, wie es für archaische Eide angenommen wird<sup>8</sup>. Für die Durchführung militärischer Aktionen ist die absolute Loyalität der Symmachoi zueinander von grundlegender Bedeutung. Das findet ursprünglich in der lapidaren Bestimmung „nicht (von dem gemeinsamen Bündnis) abzufallen“ seinen Ausdruck. Unzweifelhaft entwickelt sich ab Beginn des 5. Jh. ein fixes Instrumentarium völkerrechtlichen Vokabulars: Aufgrund von Säkularisierungstendenzen in der Gesellschaft musste zunehmend danach getrachtet werden, möglichst viele potentielle Sachverhalte in die Ausformulierung der Klausel mit einzubeziehen. Wie dieser Prozess für die Loyalitätsklausel verlaufen ist, hat Baltrusch demonstriert<sup>9</sup>.

Für die Rekonstruktion des Gründungsformulars sind diese späten Entwicklungen jedoch nicht von Bedeutung. Hierfür ist die ursprüngliche, schlichte Formulie-

<sup>8</sup> Heuss, Stadt und Herrscher 8ff. leitet das Phänomen, dass in der Frühzeit die Eidformeln noch recht allgemein gehalten waren, daraus ab, dass „die immanenten Gegebenheiten der historischen Wirklichkeit das Bedürfnis nach einer bewussten Formulierung dessen, was alles in einem Bundesverhältnis inbegriffen war und begriffen werden konnte, nicht so stark werden, daß es zu einer solchen gekommen wäre.“ Die allgemein gefasste Formulierung bedeutet jedoch noch nicht, dass eine Klausel nicht mit konkreten Inhalten verbunden war.

<sup>9</sup> Baltrusch, Symmachie und Spondai 62ff. zeichnet diese Entwicklung für die völkerrechtlichen Vertragsformulare nach, die im Laufe der Zeit immer stärker verklausuliert werden. Genügte einst ein οὐκ ἀποστήσομαι (ich werde nicht abfallen), so müssen Austrittsverbote für Symmachoi bald enger formuliert werden: οὐκ ἀποστήσομαι οὐτὲ αὐτὸς ἐγὼ οὐτὲ ἄλλω πείσομαι (ich werde nicht abfallen, weder selbst noch werde ich mich von einem anderen dazu überreden lassen) – οὐκ ἀποστήσομαι οὐτὲ αὐτὸς ἐγὼ οὐτὲ ἄλλω πείσομαι οὐδὲ λόγῳ οὐδὲ ἔργῳ (ich werde nicht abfallen, weder selbst noch werde ich mich von einem anderen dazu überreden lassen, weder in Wort noch in Tat) – οὐκ ἀποστήσομαι οὐτὲ αὐτὸς ἐγὼ οὐτὲ ἄλλω πείσομαι οὐδὲ λόγῳ οὐδὲ ἔργῳ οὐτὲ τέχνῃ οὐτὲ μηχανῇ οὐδεμιᾶ (ich werde nicht abfallen, weder selbst noch werde ich mich von einem anderen dazu überreden lassen weder in Wort noch in Tat, weder durch einen Kunstgriff noch durch eine List). Ursache dafür, möglichst viele denkbare Sachverhalte mittels einer einzigen Regelung abzudecken und somit auszuschließen, können Auslegungs- und Interpretationsversuche der Vertragsparteien gewesen sein.

zung μή ἀποστήσεσθαι anzunehmen, wie sie auch für altorientalische Verträge belegt ist.

### 5. 2. Die Loyalitätsklausel in antiken Völkerrechten

Das einfach formulierte Austrittsverbot ist bereits für hethitische Vasallenverträge belegt<sup>10</sup>: Auch hier hatte die „Fixierung“ der Vertragssprache einer gewissen Zeitspanne bedurft, Rechtstermini entwickeln sich nicht zuletzt aufgrund praktischer politischer Erfahrungen gemäß dem Prinzip von „try and error“. Bederman formuliert für dieses Phänomen den allgemein gültigen Grundsatz: „*Within each political culture, treaty terminology and ceremony began in a rudimentary condition and quickly became more systematized and predictable*“<sup>11</sup>.

Als Beispiel der Loyalitätsverpflichtungen hethitischer Vereinbarungen sei eine Passage aus dem Vertrag Muwatallis II. von Hatti mit Alaksandu von Wilusa<sup>12</sup> angeführt (CTH 76):

#### § 7

B10 Nun / schütze Du, Alaksandus die Sonne, und entsprechend sollen deine Söhne, Enkel / und Urenkel, hinsichtlich der Herrschaft schützen / Böses aber sollen sie ihnen gegenüber nicht planen, auch / sollen sie nicht von ihnen abfallen.

A11 Und deine Söhne, Enkel und Urenkel, sollen eben die Söhne der Sonne / entsprechend hinsichtlich der Herrschaft schützen / und Böses plant ihnen gegenüber nicht / fällt auch nicht von ihnen ab.

In hethitischen Verträgen keine Seltenheit, enthält auch dieser Vertrag<sup>13</sup> eine Pflicht<sup>14</sup>, die Illoyalität anderer zu melden.

Auch in den assyrischen Verträgen des 1. Jt. v. Chr. ist die Loyalitätsverpflichtung normiert: Die in dem neuassyrischen Sukzessionsvertrag von Asarhaddon gebrauchte Loyalitätsformel ist der des hethitischen Vertrages von Tudhalija IV. und

<sup>10</sup> Unter „Loyalitätsverpflichtung“ lassen sich im Corpus hethitischer Staatsverträge nach Beckman, International Law 761-762 folgende Bestimmungen subsumieren: das Verbot, einem anderen König zu dienen, die Pflicht, dem König regelmäßig durch Besuche die Loyalität zu erweisen, die Meldepflicht von Missständen, militärischer Beistand bei kriegerischen Auseinandersetzungen des Königs mit einem Nachbarn und das Melden von Flüchtlingen.

<sup>11</sup> Bederman, International Law 146.

<sup>12</sup> Zitiert und übersetzt nach Friedrich, Staatsverträge 64; vgl. dazu auch Beckman, Diplomatic Texts Nr. 13, § 6 (B II 5-20).

<sup>13</sup> Vgl. Beckman, Diplomatic Texts Nr. 13, §§ 12-13 (A III 16-30); zitiert ist die Übersetzung nach Friedrich, Staatsverträge 66-67.

<sup>14</sup> Vgl. Korosec, Hethitische Staatsverträge 79. Diese positiven Vertragspflichten finden sich auch noch in CTH 42 §4 A 22-30 und CTH 68 §20 (IV 29-34).

Kurunta von Tarhuntassa<sup>15</sup> sehr ähnlich. Hier kann zwischen hethitischer und assyrischer Vertragspraxis eine „Kontinuität vertraglicher Begrifflichkeit“<sup>16</sup> festgestellt werden.

In den Verträgen Neuassyriens ist die positive Meldepflicht von Untreue oder Illoyalität gegenüber dem König eine der am häufigsten verwendeten Klauseln<sup>17</sup>. So heißt es in Z. 2 des Sukzessionsvertrages von Sennacherib (704-681 v. Chr.)<sup>18</sup>: „If you hear improper things, you shall speak out going to Sennacherib, king of Assyria, and totally devote yourself to the king, your lord.“

Der Loyalitätsvertrag für Asarhadon (680-669 v. Chr.)<sup>19</sup> enthält eine ähnliche Klausel (Z. 4): „Should I h(ear an ug)ly word about him (from the mou)th of his progeny, (should I hear it) from the mouth of one of the magnates or (governors), (from the mouth of one o)f the bearded or from the mouth of (the eunuchs), I will go and tell it to Esarhaddon my lord.“

Im Sukzessionseid von Asarhaddon<sup>20</sup> ist die Loyalitätsverpflichtung besonders ausführlich normiert<sup>21</sup>. Schließlich enthalten auch der Zakutu-Vertrag (669 v. Chr.)<sup>22</sup> und ein Vertrag aus der Zeit der Rebellion gegen Samas-sumu-ukin (652-648 v. Chr.)<sup>23</sup> eine Normierung der Meldepflicht.

Die Kontinuität hethitischer und neuassyrischer Völkerrechts und einer möglichen Auswirkung oder analogen Anwendung des daraus deduzierten Prinzips wurde schon anlässlich der Freund-Feindklausel dargestellt<sup>24</sup>, wobei dies hier angesichts der noch grundlegenden und in unterschiedlichsten Kulturen selbständig und unabhängig voneinander entwickelbaren Forderung, aus einem Bündnis „nicht abzufallen“, gar nicht notwendigerweise angenommen werden muss.

Der Ursprung der Klausel könnte für den griechischen Bereich auch in der Bindung einer Kolonie an ihre Mutterstadt angenommen werden. So ist die Loyalitätspflicht in einer – wenn auch aus der Mitte des 5. Jh. v. Chr. stammenden – Urkunde belegt. In dem Dekret der opuntischen Lokrer aus 460 v. Chr.<sup>25</sup>, mit dem die Kolo-

<sup>15</sup> CTH 106 A. 1.; vgl. dazu Otten, Bronzetafel, §§ 24-25 und Beckman, Diplomatic Texts Nr. 18C.

<sup>16</sup> Starke, Neuassyrische Treueide 78ff. Ansonsten verpflichten sich Unterworfenen direkt gegenüber dem assyrischen König zur Loyalität, was anders formuliert wird, vgl. die Verträge Nr. 2-4, 6-9, 12 in Parpola / Watanabe, Neo-Assyrian Treaties.

<sup>17</sup> Vgl. dazu Parpola / Watanabe, Neo-Assyrian Treaties XXXVIII-XXIX und die Verträge Nr. 3, 4, 6, 8, 9, 13.

<sup>18</sup> Parpola / Watanabe, Neo-Assyrian Treaties Nr. 3.

<sup>19</sup> Parpola / Watanabe, Neo-Assyrian Treaties Nr. 4.

<sup>20</sup> Parpola / Watanabe, Neo-Assyrian Treaties Nr. 6.

<sup>21</sup> § 6 (73-82) Pflicht, von Oppositionsbildungen gegen die Sukzession zu berichten; § 10 (108-122) Pflicht, jeden Verrat zu melden; § 12 (130-146) Gebot, gegen Verräter vorzugehen.

<sup>22</sup> Parpola / Watanabe, Neo-Assyrian Treaties Nr. 8.

<sup>23</sup> Parpola / Watanabe, Neo-Assyrian Treaties Nr. 13.

<sup>24</sup> Siehe dazu oben Kap. 4 (Freund-Feindklausel).

<sup>25</sup> IG IX 1<sup>2</sup>, 718; vertiefend dazu vgl. Sturm, Rechtsanwendungsrecht.



nie Naupaktos bestätigt wird, werden die Kolonisten an die Metropolis gebunden, indem sie schwören (Z. 11-12): μὲ 'ποστᾶμεν ἄ<π' Ὀ>ποντίον | τέκναι καὶ μαχανᾶι μεδὲ μιᾶι φερόντας· (Nicht von den Opontiern abzufallen weder durch eine List noch irgendeinen Trick, freiwillig).

Dieser „*oath of alliance and allegiance*“<sup>26</sup>, der alle 30 Jahre zu wiederholen ist und nur die zugesiedelten Neubürger aus Lokris betrifft, ist vor dem Hintergrund des Abhängigkeitsverhältnisses der Apoikie zu Opus zu sehen<sup>27</sup>. Und auch wenn das gewählte Beispiel bereits aus der Mitte des 5. Jh. v. Chr. stammt und so bereits eine modernere Version darstellt<sup>28</sup>, so ist ein Indiz gegeben, dass die völkerrechtliche Begrifflichkeit ihre Wurzeln auch in der Rechtsbeziehung der Kolonie zu ihrer Mutterstadt haben könnte<sup>29</sup>.

Die Loyalitätsklausel ist für den griechischen Bereich erstmals in der Konferenz von Samos belegt, in der Folge jedoch nicht direkt für die Seebundgründung. Ziel der Darstellung ist es, zu untersuchen, warum dennoch auch für das Seebundformular das Vorliegen einer Loyalitätsklausel angenommen werden kann. Dies soll unter zwei Aspekten geschehen:

1) Die Frage, warum die Loyalitätsklausel erst 479 v. Chr., anlässlich der Aufnahme der neuen Mitglieder, als Element des Hellenenbündnisses aufscheint und nicht schon bei der Gründung dieser Symmachie, 481 v. Chr.

2) Die Frage, wann das Verbot einer ἀπόστασις konkret festgesetzt werden musste.

### 5. 3. Der Wortlaut der Klausel

Μὴ ἀποστήσεσθαι stellt in Verbindung mit dem positiven ἐμμεεῖν (in der Symmachie verbleiben werden) eine negierte Konträraussage dar<sup>30</sup>. Ein Verhalten wird nicht nur angeordnet, sondern auch sein Gegenteil verboten. Die Loyalitätsklausel, die in der archaischen Form aus dem μὴ ἀποστήσεσθαι besteht, ist als Verbotsnorm zu verstehen. Dabei ist sie entweder im Infinitiv (meist im *AcI*, der von einem *verbum iurandi* abhängig gemacht wird) belegt<sup>31</sup>, der im Griechischen mit μή verneint

<sup>26</sup> So Arnaoutoglu, *Ancient Greek Laws* 112. Bei dieser Übersetzung läuft man freilich Gefahr, die Loyalitätsklausel in ihrer Bedeutung zu umfassend zu verstehen.

<sup>27</sup> Vgl. Graham, *Colony* 45.

<sup>28</sup> Siehe dazu oben unter 5.1.

<sup>29</sup> Vgl. Graham, *Colony* 63; Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 211, dazu auch Pabst, *Demokratie* 36-38 sowie unten Kap. 6.2. und 6.3.

<sup>30</sup> Vgl. dazu allgemein Siewert, *Eid von Plataiai* 28: Eine positive Aussage wird durch ihr verneintes Gegenteil verstärkt. Dies ist typisch für die archaische Sprache (anderer Ansicht hier Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 61), vgl. dazu die bei Siewert, *Eid von Plataiai* 28 gebrachten Beispiele Hom. II. 4,22 und Hes. *Theog.* 551.

<sup>31</sup> Hdt. 9,106,4 – allerdings handelt es sich hier um eine Paraphrase des Vertragstextes und nicht um dessen wörtliche Wiedergabe. Dennoch ist die Konstruktion von μή ἀποστήσεσθαι in einer Abhängigkeit von ὀμνόναι anzunehmen.

wird, oder in der ersten Person des Indikativ Futur: οὐκ ἀποστήσομαι<sup>32</sup>. Als generelle Norm ordnet sie das Unterlassen einer Handlung in der Zukunft an. Da ἀφίστάναι ein Kompositum zu ἰστάναι darstellt, erscheint es im vorliegenden Zusammenhang geboten, die Apostasis dem vom *verbum simplex* ἰστάναι abgeleiteten staatsrechtlichen Begriff der „Stasis“ gegenüber zu stellen.

Letztere, der „Bürgerkrieg“, hat mit der ἀπο-στάσις gemein, dass beide den Umsturz einer politischen Ordnung bezeichnen, Stasis für den innerstaatlichen, Apostasis für den zwischenstaatlichen Bereich. Tatsächlich ist der innenpolitische Machtwechsel oft die Ursache für den Versuch, mit der Gegenpartei auch deren außenpolitische Aktivitäten vergessen zu machen, also etwa aus einem Bündnis auszutreten, das diese befürwortet oder gar begründet hatte<sup>33</sup>. Umgekehrt hat etwa Athen immer wieder danach gestrebt, durch Stärkung oder gar Einführung der Demokratie in Bundesstaaten an Einfluss zu gewinnen<sup>34</sup>. Dieser thematische und kausale Zusammenhang zwischen Apostasis und Stasis stellt freilich keine Notwendigkeit dar.

Der Begriff der Stasis ist Homer noch nicht geläufig<sup>35</sup>, dasselbe galt auch für den „Abfall“ aus einer Symmachie, wobei ja schon diese selbst in den homerischen Epen kaum thematisiert wird<sup>36</sup>. Apostasis kann im politischen Kontext zweierlei bedeuten: Einerseits beschreibt es die Vorbereitungshandlung zu einer „Revolte“, also die Verursachung und Anstiftung zum Abfall. Interessanterweise verwendet Aristoteles den Begriff in dieser Bedeutung kurz bevor er die Seebundgründung durch Aristoteles beschreibt. Der Staatsmann habe erst die Ioner dazu überredet, von den Lakedaimoniern abzufallen, ehe er den neuen Bund beschwor<sup>37</sup>: ..., ἐπὶ δὲ τὴν ἀπόστασιν τὴν τῶν Ἴωνων ἀπὸ τῆς τῶν Λακεδαιμονίων συμμαχίας Ἀριστείδης ἦν ὁ προτρέψας, τηρήσας τοὺς Λάκωνας διαβεβλημένους διὰ Πausανίαν. (... zu dem Abfallen der Ioner von der Symmachie der Lakedaimonier war es Aristoteles, der die Ioner anspornte, da er bemerkt hatte, dass die Spartaner wegen Pausanias sehr kritisiert wurden)<sup>38</sup>. Der Schaffung des neuen Bundes geht der Abfall aus dem alten voraus. Dies lässt sich jedoch nicht als Indiz für eine mögliche Formulierung der Loyalitätsklausel im Gründungsvertrag gebrauchen.

Hauptbedeutung der Apostasis ist jedoch die Separation von einem Vertragspartner selbst, etwa weil dieser Bedingungen der Vereinbarung nicht mehr einhalten

<sup>32</sup> So die Dekrete für Erythrai (StV II 134), Kolophon (StV II 145), Eretria (StV II 154), Chalkis (StV II 155), Samos (StV II 159). Siehe dazu unten Kap. 5.4.

<sup>33</sup> Dieser Ausrede bedienen sich etwa auch die Thebaner, wenn sie ihren Seitenwechsel in den Perserkriegen mit inneren Zwistigkeiten zu entschuldigen suchen, vgl. Th. 3,62. Zu Theben vgl. sogleich unten in diesem Kapitel.

<sup>34</sup> Vgl. Schuller, Herrschaft 93.

<sup>35</sup> Gehrke, Stasis 1 A. 4. Homer (Il. 1,63ff.) bezeichnet den Bürgerkrieg als ἐπιδήμιος πόλεμος im Gegensatz zum πόλεμος, der über den innerstaatlichen Bereich hinausgeht.

<sup>36</sup> Rollinger, Verschriftlichung 414.

<sup>37</sup> Arist. Ath. Pol. 23,4.

<sup>38</sup> In der Folge wird die Seebundgründung geschildert.

will oder kann<sup>39</sup>. Spätestens seit die „Apostasis“ bei Thukydides im Zusammenhang mit dem Seebundaustrittsversuch von Naxos in den 70er Jahren des 5. Jh.<sup>40</sup> völkerrechtliche Dimension erlangt, lässt dieser sich mit „Austritt(sversuch) aus einem Bündnis (etwa dem delisch-attischen Seebund)“ übersetzen.

#### 5. 4. Die Verwendung der Loyalitätsklausel

Wenn die Loyalitätsklausel zum Vertragsbestandteil gemacht wurde, so konnte das zum einen bedeuten, dass auf einen konkreten Anlassfall reagiert und die untreue Partei so stärker an den Vertragspartner gebunden wurde. Die dabei erfolgende einseitige Verwendung lässt ebenfalls auf einen solchen Kontext schließen<sup>41</sup>. Die meisten Belege für diese Verwendung der Formel entstammen den Seebunddekreten, die die Athener in Folge von Austrittsversuchen der Bündner erlassen hatten. Dabei war auch das zweiseitige Vertragsverhältnis in ein einseitig verpflichtendes transformiert worden<sup>42</sup>.

Daraus lässt sich aber noch keine Erkenntnis über den Anwendungsfall der Formel allgemein gewinnen, ist sie auch ohne einen konkreten Anlass erwiesener Untreue zur Vorbeugung gegen etwaige Abfallsbestrebungen in Verwendung (generalpräventive Funktion) – so etwa in dem oben zitierten Dekret der opuntischen Lokrer aus 460 v. Chr.<sup>43</sup>.

Die Verankerung der Loyalitätsklausel in einer Gründungsurkunde kann schon nach logischen Gesichtspunkten nicht als Reaktion auf Austrittsversuche aus diesem selbst verstanden werden. Dies gilt jedoch nicht für die Vorgängerorganisation: So hat Baltrusch nachgewiesen<sup>44</sup>, dass es gerade die – trotz seiner erst kurzen Geschichte – negativen Erfahrungen mit illoyalen Symmachoi innerhalb des Hellenenbundes gewesen waren, die eine Aufnahme der Formel in den Hellenenbund veranlasst haben. 479 v. Chr., bei der Konferenz von Samos, werden die neuen Mitglieder verpflichtet, nicht abzufallen. Der Beitritt der Nesioten anlässlich der Samoskonferenz<sup>45</sup> wird ähnlich beschrieben wie 481 v. Chr. der Gründungsakt der Griechen am Isthmos<sup>46</sup>, nur dass dort die Ausformulierung eines μη ἀποστήσεσθαι fehlte<sup>47</sup>.

<sup>39</sup> Vgl. etwa Hdt. 3,128; 5,113; 7,4; Th. 1,75; 3,13; 5,81; 8,5; Pl. Lg. 777c.

<sup>40</sup> Th.1,99. Zum Abfall der Naxier siehe Kap. 15.1. (Naxos).

<sup>41</sup> Pistorius, Hegemoniestreben 40-41.

<sup>42</sup> Vgl. dazu Schuller, Herrschaft 93ff., unten in diesem Kapitel und Kap. 13.2.

<sup>43</sup> IG IX 1<sup>2</sup>, 718, siehe dazu oben Kap. 5.2.

<sup>44</sup> Baltrusch, Symmachie und Spondai 61-62; dazu sogleich.

<sup>45</sup> Hdt. 9,106,4: ἐς τὸ συμμαχικὸν ἐποιήσαντο, πίστι τε καταλαβόντες καὶ ὀρκίοισι ἧ μὲν ἐμμενέειν τε καὶ μὴ ἀποστήσεσθαι. (Und fügten die ... der Allianz an, und nahmen ihnen die vertragliche Verpflichtung ab, darin zu verbleiben und nicht abzufallen).

<sup>46</sup> Hdt. 7,145,1: Συλληγομένων δὲ ἐς τὸ αὐτὸ τῶν Ἑλλήνων τῶν περὶ τὴν Ἑλλάδα τὰ ἀμείνων φρονεόντων καὶ διδόντων σφίσι λόγον καὶ πίστιν, ... (Als sich diejenigen der Griechen, die für Griechenland nur das Bessere wollten, am gleichen Ort versammelt hatten und einen Vertrag schlossen ...).

Die Loyalitätsklausel ist ab 479 v. Chr. für die antipersische Symmachie belegt<sup>48</sup>. Baltrusch möchte darin den Einfluss Athens auf die Politik des Hellenenbundes erkennen<sup>49</sup>, die Loyalitätsklausel sei typisch athenisch. Zwar begründet Baltrusch diesen Ansatz nicht, immerhin gingen der Aufnahme der Nesioten aber Diskussionen über eine mögliche Umsiedlung der Ioner voraus, was Athen gegen den Willen der Peloponnesier hatte verhindern können. Vielleicht also ist auch die neue Vertragsklausel dem Einfluss der Athener zuzuschreiben. Die generell gefasste Formulierung des *μη ἀποστήσεσθαι* deutet auch darauf hin, dass ein Ende des Krieges nicht abzusehen sei<sup>50</sup>. Und natürlich vermittelt es den zum Gehorsam angehaltenen Ionern auch das Gefühl der Sicherheit, um die sie gebeten hatten.

Dass die Loyalitätsklausel erst zwei Jahre nach der Gründung des Hellenenbundes Vertragsbestandteil wurde, erklärt Baltrusch<sup>51</sup> aus der Notwendigkeit einer konkreten Situation heraus, wie sie bis zu diesem Zeitpunkt in dem freiwilligen Zusammenschluss gegen die Perser noch nicht vorgelegen war.

Und dieser „Anlassfall“ ist leicht auszumachen. Theben hatte sich im Laufe der Perserkriege auf die Seite des Feindes geschlagen. Um weiterem „Überlaufen“ vorzubeugen, wurde eine generell abstrakte Norm formuliert. Anhand des Fallbeispiels, das Theben in seinem Verhältnis zum Hellenenbund gibt, lässt sich hier die Entwicklung der völkerrechtlichen Bestimmung nachzeichnen:

Die antipersische Symmachie wird gegen die Griechen beschlossen, die sich Xerxes bereits unterworfen hatten. Der Eid richtet sich ausdrücklich gegen diejenigen, welche freiwillig eine promedische Gesinnung angenommen hatten<sup>52</sup>. Dieser Medismos war auch in Theben vorherrschend<sup>53</sup>.

<sup>47</sup> Ein Unterschied besteht hinsichtlich des Treueeides nur in der jeweiligen Perspektive: Hdt. 7,145,1 beschreibt die wechselseitigen Gelübde der Schwörenden mit *πίστιν δίδόναι*, während 9,106,4 aus der Sichtweise derer, die den Schwur abnehmen, zu verstehen ist: *πίστι καταλαμβάνειν*.

<sup>48</sup> So, etwas undifferenziert, Wüst, *Amphiktyonie* 144; anders Meiggs, *Empire 579-582*, der hier einen Anachronismus Herodots vermutet, mit dem die Revolten der Seebundmitglieder des 5. Jh. vorweggenommen würden, vgl. dazu Flower / Marincola, Hdt. 9,106,4 ad locum.

<sup>49</sup> Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 62.

<sup>50</sup> Flower / Marincola, Hdt. 9,106,4 ad locum.

<sup>51</sup> So Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 61.

<sup>52</sup> Hdt. 7,132,2; vgl. dazu auch D.S. 11,3,3 und Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 62 A. 337.

<sup>53</sup> Hdt. 7,132,1 nennt Theben (und ganz Boiotien außer den Thespiern und Plataiern) als einen der Perserfreunde, gegen die der Hellenenbund geschlossen wird. Polybios berichtet von dem freiwilligen Seitenwechsel der Thebaner während des Krieges, nicht zufällig benutzt er dafür das Partizip von *ἀφιστάναι*: Plb. 4,31: *οὐδὲ γὰρ Θεβαίους ἐπαινοῦμεν κατὰ τὰ Μηδικά, διότι τῶν ὑπὲρ τῆς Ἑλλάδος ἀποστάντες κινδύνων τὰ Περσῶν εἴλοντο διὰ τὸν φόβον, ...* (Denn nicht loben wir die Thebaner in Bezug auf ihr Verhalten gegenüber der medischen Angelegenheit, weil sie aus Furcht vor den Griechenland drohenden Gefahren die Seite der Perser gewählt hatten, ...).

Gerade deshalb müssen die Thebaner bei den Thermopylen auf Seiten der Griechen mitkämpfen und werden von Leonidas bewusst beim letzten, ausweglosen Kampf eingesetzt – gegen ihren Willen (Hdt. 7,222): *Τούτων δὲ Θηβαῖοι μὲν ἀέκοντες ἔμενον καὶ οὐ βουλόμενοι – κατεῖχε γὰρ σφραγὶς Λεωνίδης ἐν ὁμήρων λόγῳ ποιούμενος* (Von ihnen blieben die Thebaner unfreiwillig und ohne zu wollen – Leonidas hielt sie gleichermaßen als Geiseln). Und so nutzen sie auch die erste sich bietende Gelegenheit, um offen zu den Persern überzulaufen. Schließlich war Theben die erste griechische Stadt gewesen, die den Persern – zum Zeichen der Unterwerfung – Wasser und Erde gegeben hatten<sup>54</sup>.

Der Medismos Thebens ist offenkundig, man berät den persischen Feldherren Mardonios und öffnet ihm die Stadt<sup>55</sup>. Herodot betont mehrfach, wie sehr sich die Thebaner auf persischer Seite engagieren<sup>56</sup>.

Schließlich, nach der endgültigen Niederlage der Perser, wird Theben von Pausanias strafweise belagert<sup>57</sup>, und es kommt nach 20 Tagen zu einem Vertrag mit dem Hellenenbund, aufgrund dessen persische Kollaborateure ausgeliefert werden, die sich in Theben zurückgezogen hatten<sup>58</sup>.

Auch der Eid von Plataiai, der als Neuordnung der Satzung der antipersischen Symmachie angesehen werden kann, ist ein Indiz dafür, dass sich die Griechen, die erstmals in so großer Kampfgemeinschaft agiert hatten, nach zwei Jahren ihres Bestehens der Notwendigkeit strengerer und besser exekutierbarer Bestimmungen innerhalb der Symmachie besannen<sup>59</sup>.

In der Aufnahme der Loyalitätsklausel in die Satzung des Hellenenbundes kann somit ein direktes Reagieren auf die bisherige, schlechte Erfahrung mit abtrünnigen Mitgliedern der Symmachie gesehen werden.

Dass Theben gar kein Gründungsmitglied des Bündnisses war und somit gar nicht gegen dieses hätte verstoßen können, kann dagegen nicht ins Treffen geführt werden. Immerhin hatten die Thebaner, freiwillig oder nicht, an den Kampfhandlungen (bei den Thermopylen) teilgenommen, waren zumindest „faktisch“ Symmachoi des Hellenenbundes (was sie etwa von den Thessalern, die klar außerhalb des Bundes stehen, unterscheidet<sup>60</sup>). Auch wenn die Persersympathie der Thebaner den an-

<sup>54</sup> Hdt. 7,233,1.

<sup>55</sup> Hdt. 9,2.

<sup>56</sup> Vgl. zB. Hdt. 9,40.67ff.

<sup>57</sup> Damit könnte der im Eid von Plataiai inschriftlich (Z. 31-33) belegte Dekateusis-Verpflichtung des Hellenenbundes – wenn auch halbherzig – nachgekommen worden sein, vgl. dazu Siewert, Eid von Plataiai 69-75.

<sup>58</sup> Hdt. 9,87-88.

<sup>59</sup> Dazu und zu dem Problem der Dekateusis-Formel siehe oben Kap. 1 (Entwicklungslinien) und Siewert, Eid von Plataiai 97.

<sup>60</sup> Die Thessaler erbitten vom Hellenenbund Hilfe gegen die heranrückenden Perser. Das Zusichern derselben ist als Vertrag zwischen den Thessalern und der Symmachie (die Völkerrechtssubjekt ist) zu verstehen, vgl. Hdt. 7,172-173 und oben Kap. 1 (Entwicklungslinien).

deren Griechen stets bewusst war, so musste ein offenes Bekenntnis zum Feind als Verrat an der gemeinsamen Sache gewertet werden. Um dem möglichen Verrat anderer vorzubeugen, wurde ein Abfallverbot in das Formular aufgenommen und zum fixen Bestandteil größerer völkerrechtlicher Vereinbarungen gemacht. Es steht wohl kaum außer Zweifel, dass dies nicht auch für den Seebund, die chronologisch nächste umfassende Symmachie, der Fall gewesen ist<sup>61</sup>. In Analogie zum Hellenenbund erscheint es somit schlüssig, dass der Seebundvertrag die Formel ebenfalls enthalten hat<sup>62</sup>. Freilich fehlt dafür der wörtliche Beleg, der gleichsam ein Bindeglied zwischen Herodot und den Seebunddekreten darstellen würde<sup>63</sup>.

Jenen Dekreten war ja gerade ein Austrittsversuch entgegen dieser Bestimmung vorausgegangen. Das vertragliche Verhältnis Athens zu den abtrünnigen Mitgliedern erfährt hiermit insgesamt eine Neudefinition<sup>64</sup>. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass der gesamte Seebundvertragstext im Laufe des 5. Jh. eine Anpassung erfahren und so etwa auch die Loyalitätsklausel eine Umformulierung und Modifizierung erfahren hatte – es wurde nur konkret auf Einzelfälle reagiert.

<sup>61</sup> Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 61.

<sup>62</sup> So etwa Hammond, *Origins* 56: „*The members had probably taken the same oath on entering the Athenian Alliance as the islanders had done on entering the Greek League (μὴ ἀποστήσεσθαι).*“

<sup>63</sup> Ein Hinweis darauf könnte in Th. 3,13 gegeben sein: Die Lesbier sprechen nach der Apostasis von Athen 428/27 v. Chr. zu den Lakedaimoniern in dem Wissen, dass diese ein Unrecht darstellt. Nicht umsonst versuchen sie, ihr Tun als notwendig zu legitimieren. Zugleich ahnen sie bereits die Rechtsfolge ihres Verrates, die drohende Sanktion Athens. Diese wäre auch dann zu erwarten, wenn keine ausdrückliche Verbotsnorm des Vertrages damit übertreten worden wäre. Immerhin wird in Th. 3,13 aber gehäuft auf die ἀπόστασις angespielt: ἀπέστημεν (1); ἀποστάσεως (1); ἐνομιζομεν ἀποστήσεσθαι διπλὴν ἀπόστασιν, ἀπὸ τε τῶν Ἑλλήνων μὴ ζῆν κακῶς ποιεῖν αὐτοὺς μετ' Ἀθηναίων ἀλλὰ ζυνελευθεροῦν, ἀπὸ τε Ἀθηναίων μὴ αὐτοὶ διαφθαρῆναι ὑπ' ἐκείνων ἐν ὑστέρω ἀλλὰ προποιεῖσαι (1); ἢ μέντοι ἀπόστασις ἡμῶν θάσσον γεγένηται καὶ ἀπαράσκευος (2); οὔτε γὰρ ἀποστήσεται ἄλλος τὰ τε ἡμέτερα προσγενήσεται (6); τὴν τε αἰτίαν ἀποφεύξεσθε ἢν εἴχετε μὴ βοηθεῖν τοῖς ἀφισταμένοις (7). Gomme, Th. 3,13,1 ad locum hebt hervor, dass der Abfall der Lesbier, der mit der *figura ethymologica* ἀποστήσεσθαι διπλὴν ἀπόστασιν rhetorisch besonders wirksam dargestellt werden soll, als formeller Austritt aus dem Seebund zu werten ist. Die Häufung der Termini zeigt zumindest, welche rechtspolitische Tragweite das Abfallen für die Lesbier hatte und dass man sich dieser sehr wohl bewusst war.

<sup>64</sup> Nach Schuller, *Herrschaft* 167 konnte die Treue gegenüber Athen in direkten Versprechen oder eben – indirekt – durch die Loyalitätsklausel ausgedrückt werden; allerdings argumentiert Schuller nicht juristisch präzise damit, dass es sich bei der Loyalitätsklausel um eine von vielen Möglichkeiten handle, ein Abhängigkeitsverhältnis von Athen zu begründen, für das es „keine feststehende Formel“ gebe. Gerade das Gegenteil ist der Fall: Das Abfallverbot wurde mit einer eigenen Vertragsklausel ausgedrückt. Dies beweisen ja auch die Versuche, durch Zusätze eine (aus Sicht der sich Verpflichtenden) restriktive Interpretation des zugegebenermaßen sehr generell gefassten Wortlauts zu vermeiden.

Als typisches Beispiel mag der Unterwerfungsvertrag für Samos nach dessen Revolte und den damit verbundenen Kriegen 439/38 v. Chr.<sup>65</sup> gelten. Der Abfall des privilegierten und mächtigen Mitgliedes<sup>66</sup> bedingt nun eine sehr enge Bindung an Athen (IG I<sup>3</sup> 48, Z. 17-20):

20 [ποστέσομαι ἀπὸ τοῦ δέμου τοῦ Ἀθηναίου οὐτε λό-  
 γοι οὐτε ἔργοι οὐτε ἀπὸ τῶν] χσυμμάχων τῶν Ἀ-  
 [θηναίων] οὐδὲ ἄ-

Und nicht werde ich abfallen von dem Volk der Athener weder in Wort noch in Tat und auch nicht von den Symmachoi der Athener.

Das Dekret für Erythrai nach 453/52 v. Chr.<sup>67</sup> enthält einseitig verbindliche Bestimmungen<sup>68</sup> für die kleinasiatische Gemeinde, einerseits in Bezug auf Abgabepflichten der Erythraier für die Panathenäen, andererseits enthält es Regelungen über die Verfassung der Polis<sup>69</sup>. Die Einflussnahme Athens auf den neu eingesetzten Rat ist sehr groß, und so verwundert es nicht, dass die Bouleuten Erythrais einen Eid schwören müssen, nicht von Athen und seinen Bundesgenossen abzufallen (Z. 23-24): [κ]αὶ οὐκ [ἀποσ]τέσομαι Ἀθηναίων τοῦ π[λ]έθους οὐδὲ [τῶν] χσυμμάχων τῶν Ἀθηναίων οὔτ' αὐτὸς ἐγὼ ο[ὔ]τ' ἄλλοι πε[ί]σομαι[α]ι (Und ich werde nicht abfallen vom Volk der Athener und nicht von den Symmachoi der Athener weder ich selbst noch werde ich von einem anderen mich überreden lassen). Die Inschrift IG I<sup>3</sup> 15 könnte den Eid der Bouleuten Erythrais enthalten<sup>70</sup>.

Ebenso verpflichteten sich die Kolophonier nach Scheitern ihres Abfallens<sup>71</sup> in ihrem Eid aus dem Jahr 447/46 v. Chr.<sup>72</sup> zur Loyalität gegenüber Athen. Wieder wird neben dem selbstgesteuerten, aktiven Austritt auch das Verlassen der Symmachie aufgrund von Anstiftung durch andere unter Strafe gestellt (Z. 46-47): ... καὶ οὐκ ἀποστ[έ]σομαι τῷ δέμῳ τοῦ Ἀθηναίου οὐτε | λόγοι οὔτ' ἔργοι οὔτ' αὐτὸς ἐγὼ οὔτ'

<sup>65</sup> StV II 159.

<sup>66</sup> Zu den Austritten und den Seebunddekreten allgemein siehe Kap. 13-15 (Transformation).

<sup>67</sup> IG I<sup>3</sup> 14 (StV II 134), Z. 23. Auch hier ist die Loyalitätsklausel zitiert (Z. 40): οὐκ ἀπο[σ]τέσομαι[ι] Ἀ[θηναίων] τοῦ πλέθους οὐδὲ τῶν χσυμμάχο]ν τῶν Ἀθεν[αίων] οὔτ' αὐ[τὸς] ἐγὼ οὔτ' ἄλλοι πείσομαι [...] (Nicht werde ich abfallen von den Athenern und nicht von den Symmachoi der Athener, weder ich selbst noch werde ich von einem anderen mich überreden lassen).

<sup>68</sup> Das geht aus dem Gesamtkontext der Urkunde, nicht aber notwendigerweise aus der Verwendung der Loyalitätsklausel hervor, vgl. Pistorius, Hegemoniestreben 41.

<sup>69</sup> Bengtson, Staatsverträge 37.

<sup>70</sup> Bengtson, Staatsverträge 37.

<sup>71</sup> Dies ist zumindest aus dem Fehlen Kolophons in den Tributlisten dieser Jahre zu erschließen, vgl. dazu Schuller, Herrschaft 91 A. 91.

<sup>72</sup> IG I<sup>3</sup> 37 (StV II 145), Z. 45-46.

ἄλλοι πείσομαι] (Und nicht werde ich abfallen vom Volk der Athener weder in Wort noch in Tat, weder ich selbst noch von einem anderen mich überreden lassen).

Sehr ausführlich ist die Loyalitätsklausel in den Dekreten für Eretria<sup>73</sup> und Chalkis<sup>74</sup>, beide aus dem Jahr 446/45 v. Chr., formuliert<sup>75</sup>:

21 οὐκ ἀπο[σ]τέ-  
σομαι ἀπὸ τοῦ [δ]έμοιο τοῦ Ἀθηναίου οὔτε τέ[χ]ν-  
ει οὔτε μηχανεῖ οὔδε μίαι οὔδ' ἔπει οὔδ' ἔ-  
ργοι οὔδ' ἐτώϊοι ἀφισταμένοι πείσομαι κ-  
αὶ ἔὰν ἀφιστεῖ τις, κατερώ Ἀθηναίοισι, ...

Nicht werde ich abfallen von dem Volk der Athener weder durch eine List noch durch irgendeinen Kunstgriff weder in Wort, noch in Tat und nicht werde ich mich von einem Abfallenden dazu überreden lassen und wenn irgendwer abfällt, werde ich es den Athenern berichten...

Für Chalkis und Eretria ist auch eine positive Meldepflicht von Abfallplänen anderer gegenüber Athen normiert<sup>76</sup>.

Soweit ein kurzer Überblick über die Seebunddekrete, die ausformulierte Varianten der Loyalitätsklausel enthalten, um die unterworfenen abtrünnigen Seebundmitglieder stärker an Athen zu binden. Auch wenn 478/77 v. Chr. der Abfall von der Schutzmacht gegen die Perser wohl kaum ein Thema war, kann es aufgrund der Quellenlage als gesichert angesehen werden, dass der Seebundvertrag die Loyalitätsklausel enthielt – ähnlich hethitischen und neuassyrischen Zeugnissen<sup>77</sup>. Damit macht sich auch Herodot keines Anachronismusses schuldig, wie vermutet wurde<sup>78</sup>: Natürlich weiß der griechische Historiker zur Zeit der Abfassung seines Werkes um die „Austrittsbewegung“ aus dem Seebund im 5. Jh., dies kann aber mit dem ἐμμένειν τε καὶ μὴ ἀποστήσεσθαι, das sich noch dazu auf die Integration von Neumitgliedern in die Vorgängerorganisation des Seebundes bezieht, nicht als vorweggenommen angesehen werden.

<sup>73</sup> IG I<sup>3</sup> 39 (StV II 154).

<sup>74</sup> IG I<sup>3</sup> 40 (StV II 155). Der Text des Eretria-Dekrets ist aufgrund eines Verweises aus dem Chalkis-Dekret, dass dort der „Eid geleistet werde wie es der (attische) Demos für die Eretrier beschlossen hat (Z. 41)“, ergänzt, lautet also (Z. 7-11), genauso; vgl. dazu Bengtson zu StV II 154. Pistorius, Hegemoniestreben 44 deutet diese Analogie nur an.

<sup>75</sup> Vgl. Pistorius, Hegemoniestreben 44.

<sup>76</sup> Diese positive Meldepflicht hat Balcer, Chalkis in Verbindung mit dem bei Xenophon (X. HG 1,7,20) überlieferten Gesetz des Kannonos aus dem 6. Jh. v. Chr. gebracht. Dies scheint aber gar nicht notwendig, zumal die Meldepflicht auch in älteren nichtgriechischen Verträgen mit Loyalitätsklausel belegt ist (vgl. dazu oben Kap. 5.2.). Gegen eine „Tradition“ der Meldepflicht im griechischen Bereich spricht andererseits, dass ältere Seebunddekrete sie nicht erwähnen.

<sup>77</sup> Das Beispiel der Hethiterverträge hat allerdings den Nachteil, dass die behandelten Kontrakte zumeist einseitig und auf Vasallenpflicht aufgebaut waren, was für den Seebund ursprünglich auszuschließen ist.

<sup>78</sup> Vgl. dazu die Verweise bei Flower / Marincola, Hdt. 9,106,4 ad locum.



Die Loyalitätsklausel wird nicht in der Form Vertragsbestandteil geworden sein, wie sie in den Dekreten der 2. Hälfte des 5. Jh. aufscheint: Die Gründungsmitglieder verpflichteten sich ja generell und *ex ante* dazu, „in Zukunft nicht abzufallen“. Erst die politische Realität ließ eine engere Verklausulierung der Bedingungen notwendig erscheinen, nun wurde die Formel erweitert und auf alle möglichen Sachverhalte ausgedehnt, um dem Austrittswilligen keine Interpretationslücke zu lassen. Gleichzeitig damit ändert sich die vertragsrechtliche Beziehung Athens zu den Mitgliedern: Aus dem zweiseitigen Bündnis wird ein einseitiges Dekret<sup>79</sup>. Die Unterworfenen beschwören nun ihre Treue gegenüber Athen und den Symmachoi, umgekehrt ist das nicht der Fall<sup>80</sup>.

Die Loyalität der Mitglieder des Bundes ist wesentliche Voraussetzung für sein Bestehen und das Erreichen seiner Ziele. Die Formulierung dieses Gebotes wird noch in der Spätzeit des Seebundes angedeutet; nach der Sizilienkatastrophe gilt die Hauptsorge der Athener der erwarteten Welle von Austritten (Th. 8,4): Παρεσκευάζοντο δὲ καὶ Ἀθηναῖοι, ..., μάλιστα δὲ τὰ τῶν ζυμμάχων διασκοποῦντες ὅπως μὴ σφῶν ἀποστήσονται.<sup>81</sup> (Die Athener rüsteten sich, ..., vor allem die Angelegenheiten der Symmachoi überprüfend, damit diese nicht abfallen würden).

Auch wenn eine unmittelbare vertragsrechtliche Konnotation der Stelle direkt auszuschließen ist, so schwingt bei dem Wort ἀφιστάναι stets auch der rechtliche Aspekt mit. Auch im euphorischen Gründungsmoment des Seebundes ist der Eindruck der Illoyalität einzelner Mitglieder der Vorgängersymmachie noch frisch und aktuell. Dem soll für die Zukunft Vorschub geleistet werden; dass auch bei den engagiertesten Gründungsmitgliedern der Gedanke an Austritt mitgeschwungen sein könnte, kann nicht ausgeschlossen werden. So ist anzunehmen, dass die Gründungsurkunde des delisch-attischen Seebundes ein Austrittsverbot in der Fassung, die Herodot für den Hellenenbund belegt, enthält: (ἐμμενεῖν καὶ) μὴ ἀποστήσασθαι.

<sup>79</sup> Zur sogenannten „formellen Transformation“ der Verträge siehe unten Kap. 14.

<sup>80</sup> Auch in späteren Verträgen ist die Verwendung der Loyalitätsklausel typisch, Swoboda, Bünde 8 baut etwa seine Argumentation dafür, dass den Sympolitien des 4. Jh. ein Vertrag und keine „Verfassung“ zugrunde lag, auf dem Austrittsverbot für Mitglieder auf.

<sup>81</sup> Vgl. dazu auch Smarczyk, Bündnerautonomie 1.

## 6. TREUEKLAUSEL, SCHUTZKLAUSEL UND TEILBEISTANDSVERBOT

### 6. 1. Das Problem: Ergänzung der Freund-Feindklausel?

Die Freund-Feindklausel und die Loyalitätsklausel sind im Zusammenhang mit dem Seebund direkt oder indirekt belegt. Für diese erste große und auf einem Beitragssystem beruhende Symmachie wird man postulieren dürfen, dass ihr zumindest die rudimentäre Form einer „Satzung“ zugrunde liegt, die über τὸν αὐτὸν ἐχθρὸν εἶναι καὶ φίλον und μὴ ἀποστήσεσθαι hinausgeht. Im vorliegenden Kapitel soll schrittweise versucht werden, mögliche, über das bereits Nachgewiesene hinausgehende Vertragsbestandteile zu rekonstruieren. Dabei soll das Interesse drei typischen Elementen der Vertragssprache gelten, die in enger Verbindung mit dem τὸν αὐτὸν ἐχθρὸν εἶναι καὶ φίλον stehend auch in anderen Belegen aufscheinen: einem im Folgenden als „Treueklausel“ bezeichneten adverbialen/adjektivischen Zusatz (zB. ἄδολος), der „Schutzklausel“ κατὰ τὸ δύνατον βοηθεῖν und dem „Teilbeistandsverbot“, das es untersagt, den Feind auf irgendeine Weise zu unterstützen.

Hauptproblem dabei ist die Tatsache, dass die Freundklausel als umfassende Norm inhaltlich auch die Bestimmungen der Treueklausel und der Schutzklausel abdecken könnte. Das Gleiche lässt sich über das Verhältnis von Feindklausel und Teilbeistandsverbot feststellen. Gerade weil aber die genannten Klauseln zusammen mit der Freund-Feindbestimmung belegt sind<sup>1</sup>, muss man danach fragen, inwiefern diese dadurch ergänzt oder konkretisiert wird. Wie eine Konkretisierung der generellen Norm aussehen konnte, wurde schon anhand der hethitischen Zeugnisse deutlich<sup>2</sup>.

Ferner scheint eine gesonderte Behandlung der eben genannten Bestimmungen auch dadurch gerechtfertigt, dass Ziegler neben der Freund-Feindklausel die Schutzklausel und das Teilbeistandsverbot (formuliert hier als Verbot von Separatfrieden mit dem Feind) als die bedeutendsten Vertragsbestimmungen des griechischen Völkerrechts anführt<sup>3</sup>.

Bei der Frage nach ihrer Relevanz für den Seebundvertrag ist freilich stets die historische Epoche der Seebundgründung zu bedenken – die meisten Zeugnisse sind bedeutend jünger und setzen die schon einmal angesprochene Entwicklung einer völkerrechtlichen Begrifflichkeit voraus, wie sie es 478/77 v. Chr. mit Sicherheit noch nicht gegeben hat.

---

<sup>1</sup> Vgl. etwa im Vertrag Athens mit den Makedonen oder mit den Bottiaiern; ausführlich dazu siehe unten in diesem Kapitel.

<sup>2</sup> Siehe dazu Kap. 4 (Freund-Feindklausel).

<sup>3</sup> Ziegler, Völkerrecht 35.

## 6. 2. Die Treueklausel

Ausgangspunkt der Überlegungen sind zwei bereits zitierte Staatsverträge Athens aus den späten zwanziger Jahren des 5. Jh. mit den Makedonen<sup>4</sup> und mit den Bottiariern<sup>5</sup>. Beide Male findet sich die Freund-Feindklausel hier in Verbindung mit der Treueklausel:

Makedonenvertrag von 423/22 v. Chr. (Z. 19-21): [. . . και τὸς αὐτὸς φίλος νομιῶ καὶ ἐχθρ[ὸς] ἡόσπερ ἄν Ἀθηναῖοι . . .] | [. . . πρὸς Ἀθε]ναίος δικαίος καὶ ἀδόλος κα[ὶ] ἀβλαβῆς . . . . .] | [. . . κ]ατὰ τὸ δυνατὸν τῷ δέμοι τῷ [Ἀθηναίων. . . . .]

... und dieselben werde ich für Freunde und Feinde halten wie die Athener ... | zu den Athenern gerecht und ohne Falsch und ohne Schädigung ... | nach Möglichkeit dem Volk der Athener ...

Bottiaiervertrag von 422 v. Chr. (Z. 17-19): φίλοι ἐσόμε[θα] Ἀθηναίοις καὶ χσύμ]μαχοι πιστῶ[ς] κα[ὶ] | ἀδόλος καὶ τ[ὸς] αὐ]τῶ[ς] φίλος καὶ ἐχθ[ρ]ὸς νομιόμε[ν] ἡόσπερ ἄν Ἀθηναῖοι

Wir werden den Athenern Freunde und Verbündete sein treu und | ohne Falsch und dieselben werden wir für Feinde und Freunde halten wie | die Athener

Allgemein kann daraus abgeleitet werden, dass die Vertragspartner sich zu weitestgehender Vertragstreue verpflichten, also eine „Schutzgarantie“ abgeben. Dies kann, wie in den Fällen der Verträge Athens mit Rhègion und Leontinoi<sup>6</sup> darin begründet sein, dass sich zwei ungleiche Vertragspartner gegenüberstehen, und der Stärkere (Athen) dem Schwächeren dadurch eine Sicherheit gibt, indem er sich verpflichtet, die Abmachung „ohne Falsch“ einhalten zu wollen<sup>7</sup>. Die Treueklausel hat somit in gewisser Weise eine „ausgleichende“ Funktion.

### 6. 2. 1. Der Wortlaut des Treueklauselzusatzes

Maßgeblicher Terminus für diese Garantie ist ἀδόλος, das sich wörtlich mit „ohne List“, „ohne böse Absicht“ übersetzen lässt. So versteht es auch ein attisches Skolion, ein Gedicht, das sich der Frage nach den „besten vier Dingen“ widmet (Athen. Deipn. 694e = PMG 890)<sup>8</sup>:

Ἵγιαίνειν μὲν ἄριστον ἀνδρὶ θνητῷ, | δεύτερον δὲ καλὸν φῦν γενέσθαι, | τὸ τρίτον δὲ πλουτεῖν ἀδόλως, | καὶ τὸ τέταρτον ἡβᾶν μετὰ τῶν φίλων.

<sup>4</sup> IG I<sup>3</sup> 89 (StV II 186).

<sup>5</sup> IG I<sup>3</sup> 76 (StV II 187).

<sup>6</sup> Siehe dazu unten.

<sup>7</sup> So Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 86.

<sup>8</sup> Vgl. auch die zwei Belegstellen dafür bei Pl. Grg. 451e und R. 444d-e.

Gesund zu sein, ist das beste für den sterblichen Mann, | das zweite aber schön von Wuchs zu sein, | das dritte ohne Falsch reich zu werden | und das vierte, mit den Freunden stark zu sein.

Das „Drittbeste“ ist es, „ohne Falsch reich zu werden“, etwa, ohne sich auf unlautere Weise bereichert zu haben. Hier ist ἄδολος als ethischer Begriff gebraucht, das „nicht listige“ Verhalten gemahnt an die stammverwandten<sup>9</sup> Termini des *dolus* und des „dolosen Verhaltens“ aus dem römischen Recht. Der mit einem α-privativum gebildete Terminus δόλος (wörtlich „List“) für „nicht-doloses Verhalten“ tritt folglich oft in rechtlichem Zusammenhang auf:

So versprechen Athen und Sparta einander 423 v.Chr., dass hinsichtlich Delphi beiden Städten freier Zugang zum Orakel gewährt sein solle<sup>10</sup>: Περὶ μὲν τοῦ ἱεροῦ καὶ τοῦ μαντείου τοῦ Ἀπόλλωνος τοῦ Πυθίου δοκεῖ ἡμῖν χρῆσθαι τὸν βουλόμενον ἀδόλως καὶ ἀδεῶς κατὰ τοὺς πατέριους νόμους. (Wegen des Heiligtums und des Orakels des pythischen Apollo scheint es uns richtig, dass jeder, der es möchte, das Orakel befragen kann ohne böse Absicht und ohne Furcht gemäß den Nomoi der Väter).

Dionysios von Halikarnassos umschreibt die Aussöhnung zweier verfeindeter Parteien (διαλλαγῆ) mit ἄφεις ἄδολος γινομένη<sup>11</sup>.

Anschaulich demonstriert auch ein Vertrag zwischen Agesilaos und Tissaphernes aus 396 v. Chr.<sup>12</sup>, wie gebräuchlich der Terminus ἄδολος im griechischen Völkerrecht ist: Für die Zeit eines Waffenstillstands würde sich der persische Satrap verpflichten, Boten zum Großkönig zu schicken, um genauere Bedingungen einer möglichen friedlichen Einigung zu erfragen<sup>13</sup>. Agesilaos willigt ein, wenn er nicht getäuscht werde (Ἀλλὰ βουλοίμην ἄν, ἔφη, εἰ μὴ οἰοίμην γε ὑπὸ σοῦ ἐξαπατᾶσθαι). Daraufhin sichert Tissaphernes zu (X. HG 3,4,5-6):

(5) Ἄλλ' ἔξεστιν, ἔφη, σοὶ τούτων πίστιν λαβεῖν ἢ μὴν ἀδόλως ... (6) ἐπὶ τούτοις ῥηθείσι Τισσαφέρνης μὲν ὁμοσε τοῖς πεμφθεῖσι πρὸς αὐτὸν Ἡριππίδα καὶ Δερκυλίδα καὶ Μεγίλλω ἢ μὴν πράξειν ἀδόλως τὴν εἰρήνην, ... ὁ μὲν δὴ Τισσαφέρνης ἄ ὁμοσεν εὐθὺς ἐνεύσατο.

(5) Aber es ist dir möglich, sprach er, dafür ein Treueversprechen zu erhalten, dass ich es ohne Falsch ausführen werde ... (6) Zu diesen Worten schwor Tissaphernes den zu ihm gesandten Herippidas, Derkylidas und Megillos, dass er den Frieden(svertrag) ohne Falsch bewirken wolle ... Aber Tissaphernes betrog sofort in Bezug auf das, was er beschworen hatte.

<sup>9</sup> Walde / Hofmann, Wörterbuch s.v. *dolus*.

<sup>10</sup> Th. 4,118,1.

<sup>11</sup> D.H. 3,8,4: Ἐγὼ νομίζω κρατίστας μὲν εἶναι διαλλαγὰς καὶ πρεπωδεστάτας συγγενέσι καὶ φίλοις πρὸς ἀλλήλους, ἐν αἷς οὐδέν ἐστιν ἔγκοτον οὐδὲ μνησικάκον ἀφέσεως ἅπασι πρὸς ἅπαντας ὑπὲρ ὧν ἔδρασαν ἢ ἔπαθον ἀδόλου γινομένης, ... .

<sup>12</sup> StV II 220.

<sup>13</sup> X. HG 3,4,3-4.

Tissaphernes bricht den Eid<sup>14</sup>, obwohl er zugesichert hatte, „dass er den Frieden(svertrag) ohne Falsch bewirken wolle“.

Ohne auf diese Episode aus den Hellenika des Xenophon näher eingehen zu müssen, verdeutlicht sie doch, wie häufig und selbstverständlich der Begriff ἄδολος im Kontext internationaler Vereinbarungen gebraucht wird. Natürlich werden Sicherheiten dieser Art vor allem in Verbindung mit Eiden gegeben. Dieser wird entweder ἀδόλως geleistet, oder aber es wird gelobt, eine Handlung ἀδόλως durchzuführen. Gerade für letzteres finden sich bei Xenophon viele Belege<sup>15</sup>. Eine wesentliche Handlung, deren Ausführung ohne bösen Hintergedanken erfolgen soll oder erfolgt, ist der Vertragsabschluss. Ein Vertrag kann entweder ἀδόλως geschlossen werden oder in Bezug auf die materielle Ausgestaltung ἄδολος sein, wobei der Terminus in Zusammenhang mit den unterschiedlichsten völkerrechtlichen Kategorien und Vertragstypen und in unterschiedlichsten Epochen der griechischsprachigen Literatur auftritt.

Von φιλότας ἄδολος, einem „Freundschaftsvertrag ohne Falsch“, spricht der erste epigraphische Beleg für ἄδολος, der Vertrag zwischen Sybaris und Serdaioi 510 v. Chr.<sup>16</sup> (Z. 1-5): ἀρμόχθεν οἱ Συβαρίται κ' οἱ σύμμαχοι κ' οἱ Ἰερδαῖοι ἐπὶ φιλότατι πιστᾶι κ' ἄδολοι ἀεΐδιον. (Verbunden haben sich die Sybariten und ihre Symmachoi und die Serdaier zu Freundschaft treu und ohne Falsch auf ewig). Dionsysios von Halikarnassos zitiert in einem Gespräch zwischen Aeneas und Latinus ἀδόλους τὰς ὁμολογίας<sup>17</sup>.

Ebenso sprechen Aristophanes<sup>18</sup> direkt, Xenophon<sup>19</sup> in indirekter Weise von einer εἰρήνη ἄδολος, Demosthenes<sup>20</sup> diskutiert in seiner 16. Rede, die Polis Megalopolis in Arkadien ohne böse Absicht zum Verbündeten Athens zu machen (εἴτε συμμάχους ἡμᾶς ἀδόλως τῶν Μεγαλοπολιτῶν ποιουμένων). Den Begriff einer „nicht dolosen“ συμμαχία tradieren schließlich Diodor<sup>21</sup> und Appian<sup>22</sup>.

<sup>14</sup> So zumindest in der Version des Xenophon, HG 3,4,6, vgl. Bengtson zu StV II 220 ad locum.

<sup>15</sup> X. Cyr. 7,4,3: ... καὶ τοὺς μὲν Κῆρας ὁμόσαι ἀδόλως τε δέξεσθαι εἰς τὰ τεῖχη σφᾶς καὶ ἐπ' ἀγαθῷ τῷ Κύρου καὶ Περσῶν· αὐτὸς δὲ ὁμόσαι θέλειν ἀδόλως εἰσιέναι εἰς τὰ τεῖχη καὶ ἐπ' ἀγαθῷ τῶν δεχομένων. 7,4,5: Ἐγὼ ὑμῖν, ὦ ἄνδρες, ὅμοσα ἀδόλως εἰσιέναι εἰς τὰ τεῖχη καὶ ἐπ' ἀγαθῷ τῶν δεχομένων. X. Anab. 2,2,9: Οἱ δὲ βάρβαροι προσώμοσαν καὶ ἠγήσεσθαι ἀδόλως. 2,3,26: Καὶ νῦν ἔξεστιν ὑμῖν πιστὰ λαβεῖν παρ' ἡμῶν ἢ μὴν φιλίαν παρέξειν ὑμῖν τὴν χώραν καὶ ἀδόλως ἀπάξειν εἰς τὴν Ἑλλάδα ἀγορὰν παρέχοντας. 3,2,24: ..., πολλοὺς δ' ἂν ὁμήρους τοῦ ἀδόλως ἐκπέμψειν. Ebenso vgl. D.S. 32,6,2: παραδοῦναι τὰ ὅπλα ἀδόλως.

<sup>16</sup> StV II 120.

<sup>17</sup> D.H. 1,58,5: Εἰ δ' ἐπαληθεύεται ὑμῖν ὅδ' ὁ λόγος πιστεῖς τούτων ἀξιῶ δοῦναι καὶ λαβεῖν, αἱ φυλάξουσιν ἡμῖν ἀδόλους τὰς ὁμολογίας.

<sup>18</sup> Ar. Lys. 168-169: (ΛΑ.) Καὶ τὼς μὲν ἀμῶς ἄνδρας ἀμῆς πείσομες παντᾶ δικαίως ἄδολον εἰράναν ἄγην.

<sup>19</sup> X. Cyr. 4,4,11; X. HG 3,4,6.

<sup>20</sup> D. 16,28,4.

<sup>21</sup> D.S. 3,71,6.

ἄδολος ist also durchwegs ein in rechtlichem Kontext belegter Begriff, „ohne Falsch“ sollen σπονδή, φιλότης, ὁμολογία, εἰρήνη und συμμαχία geschlossen und ausgestaltet werden.

### 6. 2. 2. Athen und der Treueklauselzusatz

Diese Bestimmung findet sich nun auch in Verträgen Athens, die der Einfachheit halber in vier Gruppen präsentiert werden sollen:

1) Wiedereingliederungs- oder Friedensverträge mit abtrünnigen Mitgliedern des Seebundes und anderen Verbündeten 2) Symmachieverträge mit Staaten außerhalb des Seebundes 3) Vertrag Athens mit Sparta 421 v. Chr. 4) Vertrag Athens mit Argos, Elis und Mantinea 420 v. Chr.

#### 6. 2. 2. 1. Wiedereingliederungs- oder Friedensverträge mit abtrünnigen Mitgliedern des Seebundes und anderen Verbündeten

Pistorius sieht in der erneuten Aufnahme der Beziehung Athens zu einem abgefallenen Seebundmitglied mittels eines Wiedereingliederungsvertrages „den Versuch, das Formular zweiseitiger Symmachieverträge zur Durchsetzung und Stabilisierung der Hegemonialinteressen dem untergeordneten Vertragspartner als einseitige Verpflichtung aufzuerlegen“<sup>23</sup>. Das setzt einerseits die Zweiseitigkeit des Seebundvertrages voraus, andererseits präsumiert Pistorius Hegemonialbestrebungen Athens – beides wird noch zu behandeln sein<sup>24</sup>. In jedem Fall finden sich in den Wiedereingliederungsverträgen Formeln, mit denen Athen aufgrund der erwiesenen Untreue seiner Partner besonders betont, dass das erneuerte Bündnis und dessen Parteien ἄδολος und/oder πιστος sein sollen. In dem zwischen formal gleichwertigen Partnern abgeschlossenen Vertrag mit den Bottiaiern<sup>25</sup> ist diese Verpflichtung sowohl für Athen (Z. 12-15: ἀμυνῶ τοῖς] Βοττι[αίοις τοῖς] | χσυντιθεμέ[νοις] [τὲν χσυμαχίαν κ]αὶ τὲν χσ[υμαχία]ν πιστῶς καὶ [ἀδ]όλο[ς φυλάχσο Βοττι]αίοις προ[θυμόμε]||[ν]ος κατὰ τὰ χ[σ]υ[ν]κε[ί]μενα) als auch für sein Gegenüber (Z. 17-19: φίλοι ἐσόμε[θα Ἀθηναίοις καὶ χσύμ]μαχοι πιστο[ς] κα[ὶ] | ἀδόλο[ς]) erhalten.

Drastischer wirken die von Athen den abtrünnigen Mitgliedern diktierten Dekrete: Die Bürger von Chalkis<sup>26</sup> etwa müssen 446/45 v. Chr. bei Gefahr des Verlustes ihres Bürgerrechts und der Einziehung ihres Vermögens schwören, möglichst gute und getreue Bundesgenossen<sup>27</sup> Athens zu sein – χσύμμαχος ἔσομαι ἡοῖς ἂν

<sup>22</sup> App. BC 4,12,98.

<sup>23</sup> Pistorius, Hegemoniestreben 44.

<sup>24</sup> Siehe dazu Kap. 11 (Form) und Kap. 13-15 (Transformation).

<sup>25</sup> StV II 187.

<sup>26</sup> StV II 155.

<sup>27</sup> Bickerman, Völkerrecht 112 räumt ein, dass hier trotz des angedrohten Verlustes der Rechte von σύμμαχοι die Rede ist. Athen legt also bereits in einer recht extensiven In-

δύνομαι ἄριστος καὶ δικαιοτάτος (Z. 27-29). Die Bürger von Chalkis verpflichten sich also zu einer „Bundesgenossenschaft so gut es gehe und so rechtschaffen wie möglich“<sup>28</sup>.

Dasselbe wird 446/45 v. Chr. für Eretria<sup>29</sup> anzunehmen sein, wobei die entsprechende Passage durch einen Verweis darauf aus dem Chalkis-Dekret rekonstruiert werden muss<sup>30</sup>. Samos<sup>31</sup> schließlich wurde nach dem Abfallversuch 440/39 v. Chr. in ähnlicher Weise verpflichtet (Z. 20-21): [... ἔσομαι πιστὸς τοῖσι δέμοι τοῦ Ἀθελ[ναίου ...]<sup>32</sup>.

Gerade wenn die letzten Beispiele, alle drei Dekrete Athens gegen abtrünnige Poleis, keinen Zusatz ἄδολος enthalten, muss das allein schon aus inhaltlichen Erwägungen nicht als Argument gegen dessen Verwendung in Verträgen unter Gleichberechtigten verstanden werden. Vielmehr erscheint es dann notwendig, dass etwa Athen dem formal gleichgestellten, aber faktisch schwächeren Partner in besonderer Weise seine lauterer Absichten zusichert. Baltrusch definiert dies als „Schutzgarantie für den Schwächeren“<sup>33</sup>. Diese wird bei den Symmachieverträgen Athens mit Nichtmitgliedern des Seebundes besonders deutlich.

#### 6. 2. 2. 2. *Symmachieverträge mit Staaten außerhalb des Seebundes*

Die Treueklausel im Vertrag Athens mit den Makedonen wurde bereits oben (6.2.) erläutert. Eine gesonderte Stellung nehmen die Verträge Athens mit Rhegion<sup>34</sup> und Leontinoi<sup>35</sup> ein. Beide Inschriften lassen darauf schließen, dass ein bereits bestehendes vertragliches Verhältnis zu Athen 433/32 v. Chr. bloß erneuert und kein Neues geschlossen wird<sup>36</sup>. Nicht nur in dieser Hinsicht können die beiden Bündnisverträge verglichen werden – die heute erhaltenen Dekrete dafür wurden wahrscheinlich auch in ein und derselben Volksversammlung von Kallias, dem Sohn des Kalliades, beantragt<sup>37</sup>. Ursache dafür könnte ihre Bedeutung für die athenische Kolonie Thurioi sein: Diese Stadt sollte als Neugründung Athens 444/43 v. Chr. für die Bürger von

---

terpretation des Begriffes diesen auch Verträgen zu Grunde, die es mit Unterworfenen schließt.

<sup>28</sup> So Pistorius, Hegemoniestreben 44.

<sup>29</sup> StV II 154.

<sup>30</sup> Z. 41 des Chalkis-Dekrets, vgl. StV II 154.

<sup>31</sup> IG I<sup>3</sup> 48 (StV II 159).

<sup>32</sup> So ergänzt Pistorius, Hegemoniestreben 45 den Abschnitt aus der umstrittenen Passage der Urkunde (Z. 15-25); Bengtson zu StV II 159 hält sich an die Fassung der Herausgeber der ATL und ergänzt: *πείσομαι αἰεὶ τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων*.

<sup>33</sup> Siehe dazu oben Kap. 6.2. und Baltrusch, Symmachie und Spondai 86 A. 460.

<sup>34</sup> IG I<sup>3</sup> 53 (StV II 162).

<sup>35</sup> IG I<sup>3</sup> 54 (StV II 163).

<sup>36</sup> Bonk, Klauseln 40-41 spricht allgemein von der „*Erneuerung eines alten Bündnisses*“ und der „*Verpflichtung Athens zur Bundesgenossenschaft*“. Zur Vorgeschichte des Bündnisses vgl. Maddoli, Atene e Leontini.

<sup>37</sup> Bengtson zu StV II 163.

Sybaris in den beiden Poleis Rhegion und Leontinoi Verbündete haben<sup>38</sup>. Das entspricht durchaus der athenischen Praxis – zu verweisen ist etwa auf das Breadekret<sup>39</sup> oder die Rolle der Makedonier als Freunde Athens in Bezug auf die in ihrer Nachbarschaft gegründete Tochterstadt Amphipolis<sup>40</sup>. So versteht es auch Graham, wenn er generell die These formuliert: „(This) suggests that in all regular Greek colonies the mother city was responsible for the colony’s protection at least in its early years.“<sup>41</sup> Analog lässt sich also auch für Rhegion und Leontinoi annehmen, dass sie von Athen in den Verträgen aus der Zeit um 444 v. Chr. verpflichtet worden waren, eine gewisse Sicherungsfunktion gegenüber Thurioi einzunehmen. Diese wurde freilich dann obsolet, als sich Thurioi 434 v. Chr. offiziell von Athen löste und als Kolonie Delphis deklarierte. Dennoch wurden die Verträge Athens mit den Poleis erneuert und sogar auf der gleichen Stele eingraviert wie die von 444/43 v. Chr., freilich mit anderem Präskript. Athen und Rhegion gehen dann aber, in Erneuerung des alten Bündnisses<sup>42</sup>, dessen Rechtsgrundlage nun jedoch nicht mehr gegeben war, eine Symmachie<sup>43</sup> mit den beiden Poleis ein<sup>44</sup>.

Beide Inschriften enthalten die Treueklausel: Athen verpflichtet sich gegenüber Rhegion dazu, dass alles, was das Verhältnis der beiden Gemeinden betreffen wür-

<sup>38</sup> Vgl. dazu ausführlich Wick, Rhegion and Leontinoi; Ruschenbusch, Leontinoi und Rhegion.

<sup>39</sup> Siehe dazu unten in Kap. 6.3.1.

<sup>40</sup> Wick, Rhegion and Leontinoi 292ff.

<sup>41</sup> Graham, Colony 62.

<sup>42</sup> Wick, Rhegion and Leontinoi 301 sieht die Vorteile einer Erneuerung der alten Bande gegenüber einem neuen, konkreteren Vertrag einerseits in dem Interesse beider Seiten gelegen, andererseits stellt er fest, dass es Sparta ungern gesehen hätte, wenn Athen sein Einflussgebiet so weit in den Westen ausgedehnt hätte.

<sup>43</sup> Die daraus resultierenden Verpflichtungen wurden durchaus ernst genommen: 427 v. Chr. schickte Athen 20 Trieren (Th. 1,86; D.S. 12,54,1-4) nach Leontinoi, 426/25 v. Chr. sogar 40 Schiffe (Th. 3,115,1-4; D.S. 12,54,6). Leontinoi pocht in einer Gesandtschaft an Athen aus dem Jahre 427 v. Chr. neben der ionischen Verwandtschaft auf „ein altes Bündnis“ zwischen den Städten (Th. 3,86,3): ἐς οὖν τὰς Ἀθήνας πέμψαντες οἱ τῶν Λεοντίνων ξύμμαχοι κατὰ τε παλαιὰν ξυμμαχίαν καὶ ὅτι Ἴωνες ἦσαν πείθουσι τοὺς Ἀθηναίους πέμψαι σφίσι ναῦς. (Die Verbündeten der Leontiner schickten nach Athen und überredeten die Athener wegen des alten Bündnisses und weil sie Ioner waren, ihnen Schiffe zu senden.) Interessant wäre es zu wissen, ob Thukydides dann dieses Bündnis – eben die gerade behandelte Inschrift – zugänglich war (vgl. dazu Müller, Urkunden 158). Gewissermaßen setzt sich das Motiv κατὰ παλαιὰν ξυμμαχίαν hier fort: 433/32 v. Chr. wird ein Bündnis Athens mit Leontinoi erneuert, auf die Abmachung aus diesem Jahr berufen sich die Leontiner 427/26 v. Chr. Dass diese Gesandtschaft – an ihr nahm auch der Redner Gorgias teil – sehr überzeugend gewesen sei, berichtet auch Platon (Hp. Ma. 282b).

<sup>44</sup> Baltrusch, Symmachie und Spondai 6 A. 19 hat darauf hingewiesen, dass es sich hier um „selbstständige“ Symmachieverträge handelt, wie sie erst im 4. Jh. zur Regel wurden. Die Symmachie ist nicht mehr die tatsächliche Konsequenz des Vertrages sondern der Vertrag selbst.



de, vertragstreu und ohne Hintergedanken ausgeführt werden würde, in einer besonderen Häufung von Termini wird die Treue der erneuerten Symmachie gelobt (IG I<sup>3</sup> 53, Z. 11-16):

- 11 [... *hína eí tà pánta pí]στὰ καὶ ἄδολα καὶ ἡ-  
[απλᾶ παρ' Ἀθηναίων ἐς αἰ]δίων Ρεγίνοις, κα-  
[τὰ τὰδε ὀμνύντες· χσύμ]μαχοὶ ἐσόμεθα πίσ-  
[τοὶ καὶ δίκαιοι καὶ ἰσ]χυροὶ καὶ ἀβλαβῆς  
[ἐς αἰδίων Ρεγίνοις καὶ] ὀφελέσομεν ἐ[άν τ]-  
[ὸ δέονται ...]*

... damit alles treu sein wird und ohne Falsch und einfach alles von den Athenern auf ewig mit den Rhegiern und dem gemäß schworen sie: Wir werden Symmachoi sein, treue, gerechte, starke und ohne Schädigungsabsicht auf immer für die Rhegier und wir werden helfen, sofern sie dessen bedürfen ....

Leontiner und Athener versprechen einander ebenfalls wechselseitig, ἀβλαβῶς und ἀδόλως als Kampfgefährten sein zu wollen (IG I<sup>3</sup> 54, Z. 21-27):

- 25 [... σύ]νμα[χ]οὶ ἐσόμ-  
[εθα Λεοντ]ίν[οις αἰ]δίο-  
[ι καὶ ἀδόλος καὶ] ἀβλαβῆς.  
[Λεοντίνο]ς ὁ[μῶς ὀ]μόσ-  
[αι· σύ]νμαχοὶ ἐσόμ[εθα  
[Ἀθηναί]οις αἰδίοι] ἀδό-  
[λος καὶ ἀβλαβῆς ...]

Wir werden Symmachoi sein für die Leontiner ewige und ohne Falsch und ohne Schädigungsabsicht. Und die Leontiner sollen ebenso schwören: Wir werden Symmachoi sein den Athenern auf ewig und ohne Falsch und ohne Schädigungsabsicht.

Der Zweck beider Symmachien ist militärischer Natur.

Das ist hingegen im Vertrag Athens mit Halieis<sup>45</sup> aus dem Jahre 424 v. Chr. nicht der Fall: Die kleine Gemeinde in der Argolis ist ein wichtiger strategischer Brückenkopf gegen Sparta, ihre Hilfe für Athen beschränkt sich in der Rolle als militärischer Hafenstützpunkt für Athen (Z. 22), dem Unterlassen von Hilfeleistung für Seeräuber (Z. 8) und einem Teilbeistandsverbot<sup>46</sup> gegenüber den Lakedaimoniern (Z. 9-12). Dafür sollte den Halieiern kein „gerechter Wunsch“ abgeschlagen werden (Z. 19-20) – [... ἐὰν δέ τις ἄλλ]ο δέονται δικάιο | [*ἡαλιῆς παρὰ τῷ δέμο τῷ Ἀθηναίων ἡε]υρισκόσθον (wenn aber irgendeiner gerechten Sache die Halieier bedürfen von dem Volk der Athener, so sollen sie diese erlangen)<sup>47</sup>.*

Ebenso verpflichtet sich Athen mit der Schutzklausel<sup>48</sup> zu militärischer Hilfe, sollten die Halieier angegriffen werden. Der Vorteil, den Athen aus dem ungleichen

<sup>45</sup> IG I<sup>3</sup> 75 (StV II 184).

<sup>46</sup> Siehe dazu sogleich, Kap. 6.4.

<sup>47</sup> Baltrusch, Symmachie und Spondai 72 A. 397 übersetzt es mit: „*Wenn sie irgendeinen gerechten Wunsch von den Athenern haben, so sollen sie ihn erfüllt finden*“.

<sup>48</sup> Siehe dazu sogleich, Kap. 6.3.

Bündnis zieht, ist strategischer Natur, dennoch kann man nicht von einem militärischen Bündnis sprechen, da sich die Heerfolgepflicht der Einwohner von Halieis auf die Verteidigung der eigenen Stadt im Verbund mit Athen beschränkt. Zweimal ist eine Treueklausel im Bündnis enthalten: In Z. 5-6 wird formelhaft festgehalten, dass der Vertrag ohne Falsch sei: *χρυσυθέκα[ς καὶ χρυσυμαχίαν καὶ ἠόρκου]ς εἶναι <ᾗ>δολοῖς Ἀθηναίο[ι]ς καὶ ἡαλιεῦσιν κατὰ τάδε* (Vertrag, Symmachie und Eid sollen sein ohne Falsch zwischen den Athenern und den Halieiern). Später (Z. 24-25) geloben die Halieier Vertragstreue: ... καὶ ἐ]μμενόμεν ταῖς χρ[υ]συθέκαις πιστῶς καὶ ἀδόλο[ι]ς Ἀθηναίο[ι]ς (und wir werden festhalten an den Verträgen treu und ohne Falsch gegenüber den Athenern).

Zu verweisen ist schließlich auf die Treueklausel *χρυσυμαχοὶ ἐσόμεθα ἀδόλο[ι]ς αἰεὶ Ἐφεστιαίοις* im Vertrag Athens mit Egesta aus 418/17 v. Chr.<sup>49</sup>.

Den vier Poleis Rhegion, Leontinoi, Halieis und Egesta ist gemeinsam, dass sie mit dem übermächtigen Athen kontrahieren und dass dieses mit ihnen ein – wenigstens der Formulierung nach – zweiseitig ausgestaltetes Bündnis außerhalb des Seebundes schließt<sup>50</sup>. Dabei finden sich neben dem *ᾄδολος* auch Adjektive wie *δίκαιος*, *ἀβλαβής*, *πίστος* oder *ἴσχυρος*.

### 6. 2. 2. 3. *Vertrag Athens mit Sparta 421 v. Chr.*

Nicht nur in Bündnisverträgen wird die Vertragstreue speziell bekräftigt, auch Spondai können die Treueklausel enthalten. Ein berühmtes Beispiel stellt der von Thukydides<sup>51</sup> überlieferte Wortlaut des sogenannten Nikiasfriedens zwischen Athen und Sparta 421 v. Chr. dar<sup>52</sup>: Zweimal wird „nicht doloses“ Verhalten gelobt, einmal bezüglich der Dauer des Waffenstillstandes und dann bezüglich des Eides und der damit verbundenen materiellen Vertragstreue (Th. 5,18,3.9):

(3) Ἔτη δὲ εἶναι τὰς σπονδὰς πενήκοντα Ἀθηναίοις καὶ τοῖς ξυμμάχοις τοῖς Ἀθηναίων καὶ Λακεδαιμονίοις καὶ τοῖς ξυμμάχοις τοῖς Λακεδαιμονίων ἀδόλους καὶ ἀβλαβεῖς καὶ κατὰ γῆν καὶ κατὰ θάλασσαν ... (9) Ὁ δ' ὄρκος ἔστω ὅδε· „ἐμμενῶ ταῖς ξυνήκαις καὶ ταῖς σπονδαῖς ταῖσδε δικαίως καὶ ἀδόλως.“

(3) 50 Jahre sollen sein die Friedensverträge zwischen den Athenern und ihren Symmachoi und den Lakedaimoniern und ihren Symmachoi, ohne Falsch und ohne Schädigungsabsicht zu Land und zur See ... (9) Der Eid aber soll folgendermaßen sein: „Ich werde an diesen Verträgen und dem Frieden festhalten gerecht und ohne Falsch.“

<sup>49</sup> IG I<sup>3</sup> 11, Z. 5; vgl. dazu Chambers, Egesta 46.

<sup>50</sup> Bonk, Klauseln 41 bezweifelt im Falle Leontinois eine Verpflichtung Athens aufgrund des fragmentarischen Erhaltungszustandes der Inschrift.

<sup>51</sup> Th. 5,18.

<sup>52</sup> StV II 188.

Auch der auf Basis dieser Spondai von 423 v. Chr. geschlossene Symmachievertrag von 421 v. Chr.<sup>53</sup> enthält eine Treueklausel<sup>54</sup>: ταῦτα δ' εἶναι δικαίως καὶ προθύμως καὶ ἀδόλως (dieses soll sein gerecht und freiwillig und ohne Falsch).

#### 6. 2. 2. 4. Vertrag Athens mit Argos, Elis und Mantinea 420 v. Chr.

Gleich dem Waffenstillstand lautet auch in dem Bündnis Athens mit Argos, Elis und Mantinea aus 420 v. Chr.<sup>55</sup> die Bestimmung, dass „der Vertrag ohne Falsch und Betrug gemacht sei und zu Land und zu Wasser gelten solle“ (Z. 2-4):

[Σπονδὰς ἐποιέσαντο ἑκατὸν Ἀθηναῖοι ἔτε καὶ Ἀργεῖοι καὶ Μαντινῆς καὶ Ἐλεῖοι πρὸς ἀλλήλους, ἡ[ὐπὲρ σφῶν αὐτῶν καὶ τῶν συμμαχῶν ὧν ἄρχουσι ἑκάτεροι ἀδόλως καὶ ἀβλαβῆς καὶ] κατὰ γῆν καὶ κατὰ θάλατταν ...]

Verträge machten auf 100 Jahre die Athener, die Argeier, die Mantineier und die Eleier miteinander, für sich selbst und die Symmachoi, über die beide Seiten herrschen, ohne Falsch und ohne Schädigungsabsicht, zu Land und zur See (gültig).

Hier liegt eine echte Formel vor, wie sie auch Thukydides parallel zur Inschrift noch einmal überliefert (Th. 5,47,1.8):

(1) Σπονδὰς ἐποιήσαντο ἑκατὸν Ἀθηναῖοι ἔτη καὶ Ἀργεῖοι καὶ Μαντινῆς καὶ Ἐλεῖοι πρὸς ἀλλήλους, ὑπὲρ σφῶν αὐτῶν καὶ τῶν συμμαχῶν ὧν ἄρχουσι ἑκάτεροι, ἀδόλως καὶ ἀβλαβῆς καὶ κατὰ γῆν καὶ κατὰ θάλασσαν ... (8) Ὁ δὲ ὄρκος ἔστω ὅδε: „ἐμμενῶ τῇ συμμαχίᾳ κατὰ τὰ ζυγκείμενα δικαίως καὶ ἀβλαβῶς καὶ ἀδόλως, καὶ οὐ παραβήσομαι τέχνη οὐδὲ μηχανῇ οὐδεμιᾶ“.

(1) Verträge machten auf 100 Jahre die Athener, die Argeier, die Mantineier und die Eleier miteinander, für sich selbst und die Symmachoi, über die beide Seiten herrschen, ohne Falsch und ohne Schädigungsabsicht, zu Land und zur See (gültig) ...

(8) Der Eid soll folgendermaßen lauten: „Ich werde an der Symmachie festhalten gemäß dem Vereinbarten, gerecht und ohne Schädigungsabsicht und ohne Falsch, und nicht werde ich übertreten mit irgendeinem Trick oder einer List“.

#### 6. 2. 3. Verwendung und Interpretation des Zusatzes der Treueklausel

In der zweiten Hälfte des 5. Jh. ist die Treueklausel typisches Element sowohl von Symmachieverträgen als auch von Spondai zur Friedenssicherung. Der Ausdruck ἄδολος wird in dreifacher Hinsicht gebraucht: Einmal versichern einander die Partner eines Vertrages bei dessen Abschluss, dass dieser ohne Hintergedanken erfolge, also kein Meineid vorliege (zB. ὄρκοι ἄδολοι oder ὁμνύναι ἀδόλως). Weiters ist der Inhalt eines Kontraktes „ohne Falsch“, es gebe keine ungleichen oder unfairen Vertragsbedingungen (zB. ἄδολα καὶ πίστα oder σπονδὰς ἀδόλους). Schließlich wird die Vertragstreue ebenfalls mit der Treueklausel gelobt (zB. ἐμμένειν ἀδόλως).

<sup>53</sup> StV II 189.

<sup>54</sup> Th. 5,23,2.

<sup>55</sup> IG I<sup>3</sup> 83 (StV II 193).

Faire Bedingungen bezüglich Vertragsabschluss (A), Vertragsinhalt (I) und Vertragseinhaltung (E) werden mit der Treueklausel untermauert. Häufig wird ἄδολος auch durch andere Adjektive oder Adverbia wie πίστος (treu), δίκαιος (gerecht), ἀβλαβής (ohne Schädigung) oder ἴσχυρος (fest/stark) ergänzt. In den Verträgen Athens finden sich für alle drei Verwendungsformen (A, I, E) der Treueklausel folgende Kombinationen:

1) ἄδολος und πίστος: Rhegion (Z. 11, I), Bottiaier (Z. 17-18, I), Halieis (Z. 5, A; Z. 25, E)

2) ἄδολος und δίκαιος: Sparta 423 (E) und Elis – Mantinea – Argos (E): beide mit der Schwurformel ἐμμενῶ ... (Vertragstyp im Dativ) ... ἀδόλως καὶ δικαίως, Sparta 421 (in Verbindung mit προθύμως) (I), Ar. Lys. 168-169: δικαίως (A) ἄδολον εἰράναν ἄγειν (I)

3) ἄδολος und ἀβλαβής: Sparta 423 (I), Elis – Mantinea – Argos (Z. 3-4, I)

4) ἄδολος und δίκαιος und ἀβλαβής: Makedonen (Z. 20-21, I), Rhegion (Z. 13-14, I in Verbindung mit ἴσχυροι), Leontinoi (Athen Z. 22-23, Leontinoi Z. 26-27, beide I).

Daneben tritt πίστος (Samos, I) und δίκαιος<sup>56</sup> auch separat auf, etwa in den einseitigen Dekreten Athens. Ἄδολος ist in Symmachieverträgen schon für das Jahr 510 v. Chr. belegt, der Vertrag zwischen Sybaris und den Serdaiern beweist den frühen Gebrauch der Klausel. Ist es nun vorstellbar, dass die Ioner und die Athener den Seebundvertrag 478/77 v. Chr. mit der Treueklausel absicherten?

Als Argument dafür könnte man zuallererst anführen, dass ein „nicht doloser“ Vertragsabschluss bei der Beschreibung desselben in späteren Quellen wohl keine Erwähnung gefunden haben müsste. Was überliefert ist, ist die besondere Besicherungsform. Auch stellt der Zusatz, dass die Parteien sich „ohne Falsch“ um eine Einhaltung der Verpflichtungen bemühen wollten, keine so wesentliche Tatsache dar, die bei Aristoteles hätte zitiert werden müssen. Beides ist also als Bestandteil des Symmachievertrages naheliegend. Zusätzlich ist wieder auf die Verträge mit den Makedonen und den Bottiaiern zu verweisen: Hier ist die Treueklausel mit der Freund-Feindklausel verknüpft – und dies ist auch für den Seebund vorstellbar.

<sup>56</sup> Eine gesonderte Rolle nimmt der Ausdruck λόγοι δίκαιοι ein. So heißt es in Abänderungsklauseln, dass der Vertrag nur in beiderseitigem Einverständnis und unter Gebrauch von λόγοι δίκαιοι modifiziert werden können solle (vgl. etwa den Friedensvertrag Athens mit Sparta 421 v. Chr., Th. 5,18,11). Zu dieser Abänderungsklausel, die erstmals 423 v. Chr. belegt ist, vgl. Fernandez Nieto, Abänderungsklauseln. Schon früh steht λόγοι δίκαιοι aber als Synonym für den „fairen Vertrag“ überhaupt. So auch bei Bakchylides (Dith. 1,45), also bereits im frühen 5. Jh., wenn er eine Szene aus der Vorgeschichte der Ilias beschreibt: Menelaos und Odysseus sind als Unterhändler nach Troja gekommen, um eine friedliche Lösung des Konfliktes um Helena zu erwirken. Am Beginn der Gespräche fragt der Dichter: Μοῦσα, τίς πρῶτος λόγων ἄρχεν δικαίων; – Wer, Muse, begann als erster mit den gerechten Worten? Dies ist wie folgt zu verstehen: Welche Partei begann „mit den Vertragsverhandlungen“, „mit den Vorschlägen zur Streitbeilegung“ oder überhaupt „mit dem Vorschlag eines Vergleichs“?

Immerhin handelt es sich um eine Symmachie mit vielen Mitgliedern, die ihre Treue in einer Form versichert haben könnten, die über ein bloßes Abfallsverbot (Loyalitätsklausel) – der normativen Erfassung des „worst-case szenario“ – hinausreichte. Und die Freundklausel könnte durchaus eine Konkretisierung erfahren haben. Wie dies genau ausformuliert war, bleibt Spekulation: Die Rechtssprache jener Zeit noch nicht so technisch wie in späteren Jahren<sup>57</sup>, andererseits begnügt sich die Treueklausel meist mit einer Form des Ausdruckes ἄδολος. Da dieser aber ebenso im Zusammenhang mit Verträgen formell gleichgestellter Partner und nicht nur zur Absicherung der Position des faktisch Schwächeren verwendet wurde, erscheint sie für den Seebund, einer συμμαχία ἄδολος, durchaus als passend<sup>58</sup>.

### 6. 3. Schutzklausel (Beistandsklausel) κατὰ τὸ δύνατον βοηθεῖν

Der Makedonenvertrag von 423 v. Chr. enthält neben der Freund-Feind- und der Treueklausel auch noch eine Schutzklausel, die den Beistand der Makedonen für Athen zum Inhalt hat. Obwohl man diese Unterstützungsverpflichtung auch schon als von der Freundklausel umfasst verstehen könnte, wird sie extra hervorgehoben (Z. 19-21):

[. . . καὶ τὸς αὐτὸς φίλος νομιῶ καὶ ἐχθρὸς ὡςπερ ἂν Ἀθηναῖοι . . .] | [. πρὸς Ἀθε]ναίος δικαίος καὶ ἀδόλος κα[ὶ ἀβλαβὸς . . . . .] | [. . . κ]ατὰ τὸ δυνατόν τοῖ δέμοι τοῖ [Ἀθηναίων. . . . .]

... und dieselben werde ich für Freunde und Feinde halten wie die Athener ... | zu den Athenern gerecht und ohne Falsch und ohne Schädigung ... | nach Möglichkeit dem Volk der Athener ...

Bezieht sich diese „Hilfeleistung mit aller Kraft“ nur auf den Eintritt eines Bündnisfalles oder ist sie allgemein zu verstehen, als abstrakte Verpflichtung zum Beistand? Da es sich in dem Makedonenvertrag um kein Bündnis handelt, das zu einem konkreten Anlass oder gegen einen bestimmten Gegner geschlossen wurde, sondern ganz allgemein ein bilaterales Bündnis darstellt, das auch eine sehr starke wirtschaftliche Komponente aufweist, nämlich den Holzhandel, so wird man von einer abstrakten Verpflichtung ausgehen können, die über den Kriegsbeistand hinausgeht.

<sup>57</sup> Die Verträge mit den Makedonen und Bottiaiern könnten analoge Formulierungen wie φίλοι ἐσόμεθα Ἀθηναίοις καὶ χσύμμαχοι πιστῶς καὶ ἀδόλως bzw. φίλοι ἐσόμεθα Ἀθηναίοις καὶ χσύμμαχοι πιστοὶ καὶ ἄδολοι (καὶ δίκαιοι καὶ ἀβλαβεῖς – in einer Variation) vermuten lassen. Zur Rekonstruktion siehe unten, Zusammenfassung des zweiten Teils.

<sup>58</sup> Thukydides deutet an, dass die Athener bereits bei Vertragsschluss andere Absichten als die Perservertreibung und „Bestrafung des Großkönigs“ gehabt hätten, wenn er dies als πρόσημα (Vorwand) bezeichnet (Th. 1,95,2), vgl. dazu unten Kap. 10 (Ziel). Doch dies stünde in keinem Widerspruch zur Verwendung einer Treueklausel, wäre ganz im Gegenteil als Argument dafür zu werten.

Insofern stellt das Beistandsgebot auch eine wichtige Ergänzung zur Freund-Feindklausel dar, die sich im Allgemeinen auf kriegerische Belange und solche, deren militärischer Zweck zumindest intendiert ist, beschränkt<sup>59</sup>. Die Unterstützungszusage deckt sich also nur zum Teil mit der Freundklausel, die primär den Zusammenhalt der Symmachoi, definiert über eine gemeinsame Politik, sichert. Der Makedonenvertrag ist jedoch kein geeignetes Vergleichsbeispiel für eine „Seebundsatzung“: Der Vertrag von 423/22 v. Chr. ist über 50 Jahre jünger als der Seebund. Außerdem kontrahieren die Athener darin nicht mit einem Seebundmitglied, sondern einem weiteren, außenstehenden Symmachos, und dies auch über ein Abnahmemonopol Athens für Schiffsbauholz der Makedonen.

### 6. 3. 1. Der Wortlaut der Schutzklausel

Die Schutzklausel lässt sich in zwei Teile zerlegen: Einerseits kommt darin eine Unterstützungszusage zum Ausdruck, andererseits enthält sie einen relativierenden Zusatz, dieser Verpflichtung „mit aller Kraft“ oder „nach Möglichkeit“ nachzukommen. Auch diese beiden Elemente sind nicht an feststehende Formulierungen gebunden, waren jedoch schon früh Bestandteil einzelner Verträge. Der Amphiktyoneneid aus dem 7. Jh. v. Chr.<sup>60</sup> kennt die Schutzklausel ebenso<sup>61</sup> wie das sogenannte *foedus Cassianum*, ein Friedensvertrag zwischen Rom und den Latinern aus 493 v. Chr., wie ihn Dionysius von Halikarnassos überliefert<sup>62</sup>.

Dass die Schutzklausel ein Instrument früherer Vertragspraxis sei<sup>63</sup>, wird auch damit begründet, dass die Klausel in Verträgen zur Regelung von kolonialen Bezie-

<sup>59</sup> Freilich ist der kriegerische Kontext dadurch herstellbar, dass das Handelsgut Schiffsbauholz für die athenische Flotte darstellt.

<sup>60</sup> StV II 104.

<sup>61</sup> Aeschin. 3,109: Καὶ ἐπὶ τούτοις ὄρκον ὄμοσαν ἰσχυρόν, μήτ' αὐτοὶ τὴν ἱερὰν γῆν ἐργάσεσθαι μήτ' ἄλλω ἐπιτρέψειν, ἀλλὰ βοηθήσειν τῷ θεῷ καὶ τῇ γῇ τῇ ἱερᾷ καὶ χειρὶ καὶ ποδὶ <καὶ φωνῇ> καὶ πάσῃ δυνάμει. (Und dazu schworen sie den feststehenden Eid, das heilige Land weder zu bestellen noch es einem anderen zuzuwenden, sondern zu helfen dem Gott und dem heiligen Land mit Hand und Fuß und Stimme und aller Kraft).

<sup>62</sup> D.H. 6,95,2: Καὶ μήτ' αὐτοὶ πολεμείτωσαν πρὸς ἀλλήλους μήτ' ἄλλοθεν πολέμους ἐπαγέτωσαν, μήτε τοῖς ἐπιφέρουσι πόλεμον ὁδοὺς παρεχέτωσαν ἀσφαλεῖς βοηθείτωσάν τε τοῖς πολεμουμένοις ἀπάσῃ δυνάμει, λαφύρων τε καὶ λείας τῆς ἐκ πολέμων κοινῶν τὸ ἴσον λαγχανέτωσαν μέρος ἐκάτεροι. (Und weder sollen sie gegeneinander kämpfen noch von anderswo her Feinde heranzuführen, noch denen, die Krieg bringen, sicheren Durchzug gewähren, und im Kriegsfall mit aller Kraft helfen, und an Beute und Gewinn aus den gemeinsamen Kriegen sollen beide Seiten den gleichen Teil erlangen).

<sup>63</sup> Anderer Ansicht ist Kimmerle, *Völkerrechtliche Beziehungen* 38 A. 142, der die Aufnahme der Schutzklausel in das völkerrechtliche Formular erst kurz vor ihrem ersten Beleg (Th. 1,44) um 433 v. Chr. annimmt. Kimmerle (26-27) knüpft an den Wortlaut der Formel an und leitet daraus ab, dass ihr ein territoriales Denken zugrunde liegt, wie es

hungen verankert und das Verhältnis Athens zu seinen Symmachoi in späterer Zeit mit dem von Metropolis und Apoikia vergleichbar ist<sup>64</sup>. So bemerkt Graham etwa bezüglich der Auflage Athens an die Siedlung Brea 445 v. Chr.<sup>65</sup>, der Mutterstadt für die Panathenäen eine kultische Rüstung und eine Kuh, für die Dionysien einen Phallos<sup>66</sup> zu stiften: „*The same duty was however imposed on allies in the Athenian empire*“<sup>67</sup>. Deutlicher als bei den in gleicher Weise verpflichtenden Verträgen ist die Parallele zur Sprache der Kolonien dann, wenn Athen abtrünnige Bündnispartner unterwirft. Im Chalkis-Dekret (Z. 29-31) etwa verpflichtet sich die euböische Stadt zur Unterstützung Athens, „wenn jemand diesem Unrecht tut“<sup>68</sup>: ... καὶ τῷ δέμοι Ἀθηναίων βοεθέσιο καὶ ἀμυνῶ ἐάν τις ἀδικεῖ τὸν δέμον τὸν Ἰ Ἀθηναίων (und dem Volk der Athener werde ich helfen und verteidigen, wenn irgendwer dem Volk der Athener Unrecht tut).

Ebenso kann für das Eretria-Dekret<sup>69</sup> eine Schutzklausel ergänzt werden<sup>70</sup>. Die Dekrete für Kolophon<sup>71</sup> und Samos<sup>72</sup> enthalten keine Schutzklausel<sup>73</sup>. Auch muss man bei dem Versuch, aus den Unterwerfungsdekreten Rückschlüsse auf die vertragliche Ausgestaltung des Seebundes zu ziehen, Vorsicht walten lassen – der umgekehrte Weg wäre der natürliche<sup>74</sup>. So lässt sich auch für das Verhältnis von

---

sich etwa mit dem personalen Denken der Freund-Feindklausel nicht vereinbaren ließe. Dagegen kann Kimmelerle (34 A. 126) selbst angeführt werden: Denn der von ihm als ältester Beleg spartanischer Staatsverträge angeführte Vertrag Spartas mit Tegea (Hdt. 1,65-68) enthält als einzig fassbare (freilich in späterer Überlieferung – Arist. fr. 592 bei Plu. quaest. conv. 292b) Bestimmung die Pflicht, die Messenier aus dem Land, der χώρα (sic!), zu vertreiben. Auch kann Kimmelerle – freilich auf Grundlage der Überlieferung späterer Autoren wie Aischines oder Dionysios von Halikarnassos – entgegengehalten werden, dass die Klausel kein feststehendes Formular hatte.

<sup>64</sup> Vgl. dazu auch Koch, Volksbeschlüsse 285: Das Kleiniasdekret (IG I<sup>3</sup> 34) von 448/47 v. Chr. (zur möglichen Datierung um 420 v. Chr. vgl. Koch 250) verdeutlicht, dass Athen sich seinen Bündnern gegenüber wie eine Mutterstadt geriert, was neben den Phoroi auch durch die Repräsentationspflichten der Bundesgenossen zum Ausdruck kommt.

<sup>65</sup> IG I<sup>3</sup> 46; allgemein vgl. dazu Arnaoutglu, Ancient Greek Laws 113ff.

<sup>66</sup> Vgl. Dreher, Hegemon und Symmachoi 129: Das Schicken eines Phallos als Fruchtbarkeitssymbol unterstreicht die Abstammung von der Mutterstadt.

<sup>67</sup> Graham, Colony 62; vgl. dazu auch die Darstellung Balcers, Sparda 394ff.: Demnach seien die Beziehungen Athens zu den ionischen Mitgliedern bewusst sukzessive verdichtet worden. So wurde zB. im Besonderen nach dem Kalliasfrieden 454 v. Chr. die ionische Identität betont, um die Zahlungen an Athen zu rechtfertigen, obwohl mit dem persischen Feind Frieden geschlossen worden war (398).

<sup>68</sup> IG I<sup>3</sup> 40.

<sup>69</sup> IG I<sup>3</sup> 39.

<sup>70</sup> Wie schon oben in diesem Kapitel erwähnt, enthält das Fragment nur einen allgemeinen Verweis auf das Chalkis-Dekret.

<sup>71</sup> IG I<sup>3</sup> 37.

<sup>72</sup> IG I<sup>3</sup> 48.

<sup>73</sup> Hingegen hat Schehl, Korinthischer Bund 124 versucht, sie nachzuweisen.

<sup>74</sup> Vgl. Kap. 13-15 (Transformation).

Schutzklausel zu Loyalitätsklausel und Treueklausel, obwohl alle drei in Seebunddekreten belegt sind, keine wechselseitige Abhängigkeit der Bestimmungen voneinander ableiten<sup>75</sup>.

Doch bedarf es keines „*empire*“, um die Pflichten Athens und seiner Bundesgenossen mit der – älteren – Terminologie von Kolonialverhältnissen zu beschreiben. Auch Loyalitätsklausel<sup>76</sup> und Treueklausel sind ja in diesem Zusammenhang belegt<sup>77</sup>. Die Rechtsverhältnisse einer Kolonie und der Symmachie zur Spätzeit des Seebundes können nicht unmittelbar miteinander verglichen werden. Die Heranziehung der Terminologie von Apoikie-Urkunden dient jedoch immerhin als Beweis dafür, dass die Athener die Schutzklausel schon relativ früh<sup>78</sup> in Verwendung hatten: So zum Beispiel die Anweisung Athens an seine Verbündeten in Thrakien, Brea zu helfen, *ἐάν τις ἐπιστρατεύῃ*<sup>79</sup>. Daher kann der Ursprung der Schutzklausel im Verhältnis Mutterstadt-Apoikie vermutet werden<sup>80</sup>.

Relativ häufig treten in unterschiedlichem rechtlichen Kontext Formulierungen auf, wie sie „das zweite Element“ der Schutzklausel ausmachen: Einerseits als im Superlativ stehendes Adjektiv, was die bestmögliche Fixierung einer Verpflichtung<sup>81</sup> bzw. die Zusicherung der Erfüllung der übernommenen Pflicht „mit aller Kraft“ (*παντὶ σθένει*) bedingen soll<sup>82</sup>. Andererseits ist der zweite Bestandteil der Klausel in einer Form überliefert, die Siewert als „Maximalversprechen“ definiert<sup>83</sup> – dem Nachkommen der eidlichen Verpflichtung „soweit es möglich ist“ (*κατὰ τὸ δύνατον*). Dies erzeugt auch eine Relativierung der Vertragspflicht, die den archai-

<sup>75</sup> So etwa Schwahn, Heeresmatrikel 52. Dagegen argumentiert überzeugend Schehl, Korinthischer Bund 124-132 vor allem auf Grundlage des epigraphischen Befundes, in dem die Theorie Schwahns keine Deckung findet.

<sup>76</sup> So zum Beispiel im Naupaktosdekret aus 460 v. Chr. (IG IX 1<sup>2</sup>, 718), einer Neuregelung der Verhältnisse zwischen Opus und Naupaktos – vgl. Graham, Colony 41-42; Gschnitzer, Abhängige Orte 58 und Arnaoutoglu, Ancient Greek Laws 111-112. Siehe dazu Kap. 5 (Loyalitätsklausel).

<sup>77</sup> Vgl. oben unter Kap. 6.2.2.2. zu Rhegion und Leontinoi.

<sup>78</sup> Bonk, Klauseln 39.

<sup>79</sup> Brea-Dekret: IG I<sup>3</sup> 46, Z. 17-18; dazu vgl. auch den Vertrag Athens mit Halieis IG I<sup>3</sup> 75, Z. 12-14: *ἐάν δὲ τις ἴει π[ολέμιος ἐπὶ ἡαλιᾶς, βοεθῆν Ἀθηναίος ἡαλ]ιεῦσιν ἐτολ[ίμος καὶ ἡό τι ἄν δύνονται ὀφελῆν ἡαλ]ιάς* (Wenn aber irgendein Feind kommt nach Halieis, sollen die Athener die Halieier unterstützen, soweit sie den Halieiern nützen können). Vgl. ebenso den Vertrag Athens mit Egesta 418/17 v. Chr., IG I<sup>3</sup> 11, Z. 5-6: *ἐάν δὲ δέονται] ὀφελίαν παρέξομεν καὶ πίστιν*.

<sup>80</sup> Graham, Colony 63; ebenso Baltrusch, Symmachie und Spondai 211.

<sup>81</sup> So im Erythrai-Dekret (Z. 21-22): *Βουλευσο ἡός ἄν [δύ]νο[μ]α[ι] ἄριστ[α κ]ι[α]ὶ δικα[ιότα]τα*; im Chalkis-Dekret (Z. 27-29): *χσύμμαχος ἔσομαι ἡότος ἄν δύνομαι ἄριστος καὶ δικαιοτάτος*; vgl. Samos-Dekret (Z. 15-17): *δρ][άσο καὶ ἐρῶ καὶ βουλευσο τῷ δέμοι τῷ Ἀθηναί]ιον ἡό, τι ἄν δύνομαι καλὸν κ]αὶ ἀγαθόν*. Vgl. auch den Vertrag mit Halieis (Z. 23-24): *ὀφελέσομεν Ἀθηναίους κατὰ δύνατον ἐμ παντὶ κατρῶι*.

<sup>82</sup> Siehe dazu oben Kap. 6.2.

<sup>83</sup> Siewert, Eid von Plataiai 41ff.



schen Eiden im 6. Jh. noch fremd ist. Der Zusatz entwickelt sich erst im 5. Jh., vorher erscheint eine „partielle Eiderfüllung“ undenkbar. Ursprünglich kein Spezifikum der Schutzklausel, etabliert sich die Verbindung von Maximalversprechen mit dem angedeuteten Bündnisfall allerdings zu einer stehenden Formulierung. Ist diese Entwicklung nun schon im Jahre 478/77 v. Chr. als abgeschlossen anzusehen? Beim Hellenenbund 481 v. Chr. war sie es vielleicht noch nicht<sup>84</sup>. Vor allem aber stellt sich die Frage, ob die Schutzklausel auch mit dem Charakter einer großen *Symmachie* mit mehreren Mitgliedern vereinbar ist.

### 6. 3. 2. Schutzklauselsymmachie oder *Epimachie*?

Bengtson definiert die Schutzklausel hier als „Allianzbestimmung der Hilfeleistung mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln“<sup>85</sup>. Eindeutig auf militärische Hilfe bezieht sich auch der erste epigraphische Beleg der Klausel, die Bestimmung aus dem Vertrag zwischen Knossos und Tylissos aus dem Jahr 450 v. Chr. (A Z. 22-23)<sup>86</sup>: ὀφελῆν παντὶ σθένει (zu helfen mit aller Kraft). Auch wird in diesem Bündnis die Freund-Feindklausel zumindest angedeutet, wenn es da heißt (A Z. 11-12): [... καὶ] τινὰς τῶν εὐμενέων | δυσμενέας τιθείμεθα καὶ τῶν δυσμενέων εὐμενέας, ... (und wenn wir einige von den Freunden zu Feinden machen und von den Feinden zu Freunden ...).

Dies ist auch im Zusammenhang mit der Schutzklausel bedeutsam, da es sich hier ausdrücklich um militärischen Beistand handelt, den Tylissos im Falle eines Angriffes auf Knossos gewähren sollte. Dabei wird der *casus foederis* definiert: ἐάν τις εἴη – „wenn ein Angriff erfolgt“. Diese „Unterstützungsbedingung“ ist typischerweise *Epimachie*verträgen zugrundegelegt und dient der „Abwehr eines realen oder potentiellen Aggressors“<sup>87</sup>.

Schwahn<sup>88</sup> versuchte nachzuweisen, dass die Schutzklausel stets Element der *Symmachie* und deshalb in allen Bündnisverträgen enthalten war. Dies sei wie folgt formuliert gewesen: ἐάν τις ἦ ἐπὶ κτλ. βοηθήσω παντὶ σθένει κατὰ τὸ δύνατον<sup>89</sup>.

Ohne Zweifel geht Schwahn dabei jedoch von starren völkerrechtlichen Kategorien aus, wie sie auch im späten 5. Jh. noch nicht existiert haben. So sieht auch Schehl in der Schutzklausel keine notwendige Voraussetzung für *Symmachie*verträge (wie es etwa Freundschaftsverträge im 6. Jh. v. Chr. gewesen waren)<sup>90</sup>: „*Man*

<sup>84</sup> Siewert, Eid von Plataiai 42.

<sup>85</sup> Bengtson zu StV II 126.

<sup>86</sup> ML 42 (StV II 147 und 148).

<sup>87</sup> Bonk, Klauseln 23.

<sup>88</sup> Schwahn, Heeresmatrikel 36ff.

<sup>89</sup> Schwahn, Heeresmatrikel 52ff.

<sup>90</sup> Schehl, Korinthischer Bund 131.

kann lediglich feststellen, dass sie zwar in einer ganzen Reihe von Fällen erscheint, aber durchaus nicht im ὄρκος eines jeden Symmachievertrages stehen muss<sup>91</sup>.

So ist die Schutzklausel umgekehrt auch in Verträgen belegt, die eindeutig nicht als Symmachie zu qualifizieren sind – etwa in dem Vertrag zwischen Athen und Halieis. Hier stellt sie eine Gegenleistung Athens zu den strategischen Vorteilen dar, die die Halieier gewähren<sup>92</sup>.

In militärischem Kontext wird die Schutzklausel (die nicht von der ἐάν τις εἴη ἐπί – Bedingung abhängig gemacht werden muss) jedoch am häufigsten verwendet. Dies ist vor allem bei Gegenschlagssymmachien<sup>93</sup> oder Epimachien<sup>94</sup> der Fall. So enthält auch das Musterbeispiel einer Epimachie, der Vertrag Athens mit Kerkyra von 433 v. Chr., die Schutzklausel (Th 1,44,1)<sup>95</sup>:

Ἀθηναῖοι δὲ ... μετέγνωσαν Κερκυραίοις ζυμμαχίαν μὲν μὴ ποιήσασθαι ὥστε τοὺς αὐτοὺς ἐχθροὺς καὶ φίλους νομίζειν (εἰ γὰρ ἐπὶ Κόρινθον ἐκέλευον σφίσις οἱ Κερκυραῖοι ζυμπλεῖν, ἐλύοντ' ἂν αὐτοῖς αἱ πρὸς Πελοποννησίους σπονδαί), ἐπιμαχίαν δ' ἐποιήσαντο τῇ ἀλλήλων βοηθεῖν, ἐάν τις ἐπὶ Κέρκυραν ἢ ἢ Ἀθήνας ἢ τοὺς τούτων ζυμμαχούς.

Die Athener aber entschieden anders, nämlich mit den Kerkyraiern nicht eine Symmachie in der Form einzugehen, dass man dieselben als Feinde und Freunde ansehe (wenn nämlich die Kerkyraier sie dann angehalten hätten, mit ihnen gegen Korinth zu segeln, wären damit die Verträge mit den Peloponnesiern gebrochen worden), aber sie begründeten eine Epimachie, einander dann zu helfen, wenn ein Dritter Kerkyra oder Athen oder die Verbündeten dieser angriffe.

Hier wird der Unterschied zwischen einer Symmachie mit Freund-Feindklausel und einer Epimachie mit Schutzklausel deutlich. Wohl deshalb bedient sich Baltrusch des Begriffes „Schutzklauselsymmachie“ zur Beschreibung dieser Allianz<sup>96</sup>, ein Ausdruck, der deren defensive Ausrichtung nicht ausreichend verdeutlichen kann. Allerdings versucht Baltrusch damit das Problem, dass Epimachie keine eigene „Kategorie“ völkerrechtlicher Vereinbarung darstellt, zu lösen. Epimachie wird vor allem zur Bezeichnung von Verträgen verwendet, deren wichtigstes Merkmal eine defensive Ausrichtung ist<sup>97</sup>. Das Ziel einer Epimachie umschreibt Bonk mit dem

<sup>91</sup> Schehl, Korinthischer Bund 132.

<sup>92</sup> Überholt ist die Ansicht von Schehl, Korinthischer Bund 129, der in dem Halieisvertrag keine ἐάν τις εἴη-Formel vermutet hat.

<sup>93</sup> Bonk, Klauseln 56.

<sup>94</sup> Baltrusch, Symmachie und Spondai 182. Diese Bezeichnung ist deshalb problematisch, weil sie impliziert, dass der Grundtyp einer Symmachie eben keine Schutzklausel enthalten habe. Baltrusch benutzt diesen Terminus hier wohl zur Abgrenzung von anderen Symmachien, eben solchen, die auf Grundlage von Freund-Feindklauseln bestehen und einen viel stärkeren Grad an Bindung aufweisen.

<sup>95</sup> StV II 161; vgl. dazu auch oben unter Kap. 4.5.3.1.

<sup>96</sup> Baltrusch, Symmachie und Spondai 215-216.

<sup>97</sup> Bonk, Klauseln 22 sieht sie als Kennzeichen eines reinen Defensivbündnisses, Bikerman, Völkerrecht 104 als „typisch für ein Defensivbündnis“ an. Highby, Erythrae De-

„Schutz des eigenen Staatsgebiets des oder der Partner vor dem Zugriff dritter durch gemeinsames militärisches Vorgehen gegen den Angreifer bei gleichzeitiger Bereitschaft, den Status quo wiederherzustellen bzw. zu erhalten“.<sup>98</sup> Die Schutzklausel genügt, um diesen *casus foederis* zu normieren. Sie taucht typischerweise in Epimachien auf, so im Bündnis der Amphilochier, Amprakioten und Akarnanen von 426 v. Chr.<sup>99</sup>, wo die defensive Schutzklausel dem Zugeständnis, keine Heerfolge leisten zu müssen, gegenübergestellt wird: Die Amprakioten müssen nicht mit den Akarnanen gegen die Peloponnesier in den Krieg ziehen, *vice versa* dürfen sich die Akarnanen einer Beteiligung an einem Zug der Amprakioten gegen Athen enthalten (Th. 3,114,3):

Καὶ ἐς τὸν ἔπειτα χρόνον σπονδὰς καὶ ζυμμαχίαν ἐποιήσαντο ἑκατὸν ἔτη Ἀκαρνᾶνες καὶ Ἀμφίλοχοι πρὸς Ἀμπρακιώτας ἐπὶ τοῖσδε, ὥστε μήτε Ἀμπρακιώτας μετὰ Ἀκαρνάνων στρατεύειν ἐπὶ Πελοποννησίους μήτε Ἀκαρνᾶνας μετὰ Ἀμπρακιωτῶν ἐπ' Ἀθηναίους, βοηθεῖν δὲ τῇ ἀλλήλων, καὶ ἀποδοῦναι Ἀμπρακιώτας ὅποσα ἢ χωρία ἢ ὀμήρους Ἀμφιλόχων ἔχουσι, καὶ ἐπὶ Ἀνακτόριον μὴ βοηθεῖν πολέμιον ὄν Ἀκαρνᾶσιν.

Und für die Zukunft schlossen eine Sponde und eine Symmachie auf 100 Jahre die Akarnanen und die Amphilochier mit den Amprakioten zu den Bedingungen, dass weder die Amprakioten mit den Akarnanen mit ins Feld ziehen müssten gegen die Peloponnesier noch die Akarnanen mit den Amprakioten gegen die Athener, dass sie aber einander helfen würden, und dass die Amprakioten zurückgeben würden, wie viel an Gebiet oder an Geiseln der Amphilochier sie haben, und dass sie Anaktorion, einem Feind der Akarnanen, keine militärische Hilfe schicken müssten.

Für die Heerfolgepflicht verwendet Thukydides das Verb *στρατεύειν* – das deutet auf eine Symmachie hin. Wieder wird stattdessen *βοηθεῖν* gesetzt, um die wechselseitige Hilfeleistung vertraglich zu verankern<sup>100</sup>. Es bleibt festzuhalten:

1) Die Schutzklausel enthält eine Defensivverpflichtung. 2) Die Schutzklausel ist zumeist Grundlage defensiver Bündnisse, die sich unter dem Sammelbegriff „Epimachie“ subsumieren lassen. 3) Diese wird oft mit der umfassenderen (nämlich defensiven und offensiven) Verpflichtung einer Symmachie kontrastiert. 4) Es gibt dennoch Symmachien, die auf die Schutzklausel zurückgreifen – da Epimachie kein

---

cree 66 meint „rather in epimachia we have a new term coined for the purely defensive alliance, not the recreation of a political form“. Dem ist nur teilweise zuzustimmen. Der Terminus selbst ist wohl kein technischer wie die „Symmachie“, aber er dient zur Erklärung eines – der Form nach – rein auf Verteidigung ausgerichteten Bündnisses. Und dieses hat es – vor oder neben der Symmachie – schon früher gegeben; nun wird es auch benannt.

<sup>98</sup> Bonk, Klauseln 22.

<sup>99</sup> StV II 175.

<sup>100</sup> Vgl. dazu Bengtson zu StV II 175. Etwas differenzierter ist die Sichtweise Bonks, Klauseln 43: Immerhin wird in dem Vertrag einmal die gegenseitige Unterstützung angeordnet, einmal wird mit dem selben Verbum den Amprakioten verboten, Anaktorion zu unterstützen. Dies steht meines Erachtens aber in keinem Gegensatz zu dem Kontrast *βοηθεῖν* – *στρατεύειν*, wie ihn Bengtson definiert hat.

*terminus technicus* ist, wird in diesem Zusammenhang zur Abgrenzung von „echten“ Symmachien der Begriff „Schutzklauselsymmachie“ verwendet. 5) Daraus kann aber nicht vice versa geschlossen werden, dass Symmachien prinzipiell keine Schutzklauseln, sondern stattdessen nur andere Formeln stärkerer Bindungswirkung wie die Freund-Feindklausel enthalten hätten. Auch sogenannte „echte“ Symmachien weisen zusätzlich Schutzklauseln auf<sup>101</sup>.

Es muss daran erinnert werden, dass der Begriff „Symmachie“ in den Quellen nicht immer durchwegs streng juristisch verwendet wird. So bezeichnen die Athener die Kerkyraier 433 v. Chr. als *Symmachoi*, obwohl bewusst eine *Epimachie* als zwischenstaatliche Vereinbarung gewählt worden war<sup>102</sup>.

Als Beleg für Symmachien mit Schutzklausel mag ein letztes Beispiel gebracht werden: Der Vertrag Athens mit dem Odrysenkönig Sitalkes aus 431 v. Chr.<sup>103</sup>. Thukydides berichtet, dass eine Symmachie geschlossen wurde<sup>104</sup>: ἐλθὼν τε ἐς τὰς Ἀθήνας ὁ Νυμφόδορος τὴν τε τοῦ Σιτάλκου ξυμμαχίαν ἐποίησε καὶ Σάδοκον τὸν υἱὸν αὐτοῦ Ἀθηναῖον τὸν τε ἐπὶ Θράκης πόλεμον ὑπεδέχετο καταλύσειν· (Nymphodoros aber kam nach Athen und begründete eine Symmachie mit Sitalkes und machte dessen Sohn, Sadokos, zum Athener und unternahm es auch, den Krieg gegen Thrakien zu beenden). Aristophanes spielt 425 v. Chr. in den *Acharnern* darauf an<sup>105</sup>, bedient sich aber zur Umschreibung der Symmachie des allgemeinen Ausdruckes: ὁ δ' ὤμοσε σπένδων βοηθήσειν ἔχων ἰ στρατιὰν τοσαύτην ὥστ' Ἀθηναίους ἐρεῖν· ἰ Ὅσον τὸ χρῆμα παρνόπων προσέρχεται. (Dieser leistete einen Eid und schloss einen Vertrag, dass er mit einem so großen Heer helfen würde, so dass die Athener sagen werden: Welche große Menge an Heuschrecken kommt heran!).

Sitalkes verspricht, dass er Hilfe bringen werde. Im Bewusstsein, dass der Komödiendichter hier keine juristische Analyse außenpolitischer Verbindungen seiner Polis liefern möchte (was sich ja auch schon anhand der undifferenzierten Verwendung von *Sponde* – *σπένδων* – für eine Symmachie zeigt), soll doch hierin ein weiterer Anknüpfungspunkt dafür gesehen werden, dass auch eine Symmachie (*ξυμμαχία*) die Schutzklausel (*βοηθήσειν*) zum Inhalt haben kann. Im Folgenden ist

<sup>101</sup> Weiter noch geht die These von Schwahn, wenn dieser behauptet, dass jede Symmachie typischerweise eine Schutzklausel enthalten habe. Obwohl Schwahns Ansatz verallgemeinert und als solcher heute als unrichtiger Größenschluss zu verstehen ist, so lässt sich auch sein Gegenteil nicht schlichtweg bejahen und die Schutzklausel für Symmachien a priori ausschließen.

<sup>102</sup> Vgl. dazu unten Kap. 4.5.3.1.

<sup>103</sup> StV II 165.

<sup>104</sup> Th. 2,29,5.

<sup>105</sup> Ar. Ach. 147-148.

danach zu fragen, ob dies auch im Seebund der Fall gewesen ist oder ob etwa der defensive Gehalt der Schutzklausel schon mit der Freundklausel abgedeckt ist<sup>106</sup>.

### 6. 3. 3. Die Schutzklausel im Seebundvertrag

Dass die Schutzklausel nicht auch im Seebundvertrag verankert wurde, kann zumindest nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden<sup>107</sup> – weder ist die Formel zu jung<sup>108</sup>, noch besonders „unathenisch“. Wie bereits ersichtlich, ist die Schutzklausel durchaus neben der Freund-Feindklausel belegt. Ein gutes, wenn auch sehr spätes Beispiel dafür bietet das Bündnis zwischen Telos und Rhodos aus dem 3. Jh. v. Chr.<sup>109</sup>: Hier folgt auf eine relativ modern formulierte Freundklausel (Z. 3-5) die Schutzklausel – einmal verpflichten sich die Rhodier, soweit es möglich ist, zu Hilfe zu kommen, wenn das Gebiet der Telier angegriffen wird (Z. 5-8), hierauf tun die Telier dasselbe im Bezug auf das rhodische Territorium (Z. 8-11):

5 συμ-  
αχίαν ἡμεν πρὸς Ῥοδίους καὶ το-  
ὺς αὐτοὺς φίλους ἡμεν Τηλίιοι(?)  
ς οἱ καὶ Ῥοδίους. καὶ εἴ τις κα-  
ἐπὶ τὰς χώρας τὰν Τηλίωσιν στρατε-  
ύηι βοᾶσθῆν Ῥοδίους κατὰ τὸ  
δύνατον. καὶ εἴ τις καὶ ἐπὶ τὰς χώ-  
10 ραν τὰν Ῥοδίωσιν στρατεύηι, βο-  
αθῆν Τηλίους Ῥοδίους κατὰ τὸ  
δύνατον.

Eine Symmachie soll sein mit den Rhodiern und dieselben sollen freunde sein den Teliern die es auch den Rhodiern sind. Und wenn irgendwer gegen das Gebiet der Telier Krieg führte, werden die Rhodier helfen, soweit es möglich ist. Und wenn irgendwer gegen das Gebiet der Rhodier Krieg führt, helfen die Telier den Rhodiern, soweit es möglich ist.

Der Vertrag, zwar um über 200 Jahre jünger als der Seebundvertrag, lässt dennoch generell einen unterschiedlichen Sinngehalt und dementsprechend verschiedene Regelungsbereiche der beiden Klauseln erkennen. Denn die Hilfeleistung, die mit

<sup>106</sup> Dagegen ließe sich zuallererst der Vertrag Athens mit den Makedonen anführen – hier steht ja die Schutzklausel neben der Freund-Feindklausel. Wie bereits dargestellt, eignet sich das Bündnis aber nicht für einen Vergleich mit der Seebundsatzung.

<sup>107</sup> Pistorius, Hegemoniestreben 45 A. 29 stellt fest, dass diese „Defensivverpflichtung“ der Klausel für den Seebund nicht belegt ist. Der Verweis auf Busolt / Swoboda, Staatskunde 1341 A. 3 ist in diesem Zusammenhang wenig hilfreich, da hier nur die Beitragsleistung behandelt wird und keine andere Form etwaiger Bündnerverpflichtungen.

<sup>108</sup> Zu denken ist hier etwa an die Formulierung des Amphiktyoneneides aus dem 7. Jh. v. Chr., wie ihn Aischines 3,109-110 überliefert; für den nichtgriechischen Bereich ist auf das *foedus Cassianum* aus 493 v. Chr. zu verweisen, vgl. dazu Kimmerle, Völkerrechtliche Beziehungen 26-27.

<sup>109</sup> StV III 561.

βοηθεῖν umschrieben wird, kann zwar in abgeschwächter Form die Freundklausel ersetzen (etwa in einer Epimachie bzw. Schutzklauselsymmachie), in ein und demselben Vertrag jedoch können die beiden komplementär Verwendung finden oder die Schutzklausel die Freundklausel konkretisieren.

Ob diese Hilfeleistung im Seebundvertrag beidseitig oder einseitig ausbedungen sein könnte, ist fraglich: Natürlich waren es in erster Linie die Ioner, die Aristides oder die Athener bestürmt hatten, ihnen beizustehen<sup>110</sup>. Wohl werden alle Parteien sich – parallel zur Freund-Feindklausel – auch mit der Schutzklausel verpflichtet haben. Das ergäbe, dass die Freundklausel durch Treue- und Schutzklausel eine Konkretisierung erfahren hat: Es wurde beschworen, ein σύμμαχος πίστος καὶ ἄδολος zu sein bzw. zu helfen, wenn jemand angreifen sollte (βοηθήσω τοῖς Ἀθηναίοις, ἐάν τις ἐπιστρατεύῃ).

#### 6. 4. Teilbeistandsverbot

Anknüpfungspunkt für die Überlegung, ob in dem Vertragswerk auch ein Teilbeistandsverbot enthalten war, ist wieder der Vertrag Athens mit den Bottiaiern. Dieser kommt als Übereinkunft formal gleichgestellter Partner ja zumindest der Situation der kontrahierenden Parteien des Gründungsvertrages sehr nahe. In dem mit Freund-Feindklausel versehenen Vertrag heißt es (Z. 19-20): καὶ ο[ὐκ ὀφελέσο τὸ]ς ἐχθρὸς τοῖς Ἀθηνῶν οὔτε χρ[έμα]σιν οὔτε *ἁπλῶς* οὔτε δυνάμει οὐδεμίαι (und nicht werde ich nützen den Feinden denen der Athener weder mit Mitteln noch sonst wie oder mit irgendeinem Einfluss).

Die Verpflichtung, den Feind des Bündnispartners in keiner Weise zu unterstützen, ist auch im Halieis-Vertrag von 424/23 v. Chr.<sup>111</sup> wiederholt festgeschrieben. Positiv wird die Verpflichtung formuliert, den Athenern bereitwillig zu helfen (Z. 7): ... καὶ προθύμος ὀφελεῖν Ἀθηνῶν (und bereitwillig den Athenern von Nutzen sein). Einige genauere Bestimmungen sind im folgenden ausgeführt (Z. 9-12): ... μεδὲ χρ[υσ]τρατεύεσθαι μετὰ τῶν πο]λεμίων ἐπ' [Ἀθ]ηναίους μεδ' ἐπὶ τοῖς χυμμάχος τοῖς Ἀθηναί]ων μεδὲ χρ[έμ]ατα παρέχεν τοῖς πολεμίοις μεδ' ἐς τὰ τεῖχε *ἡποδέχ* | εσθαι φρορὰν τῶν πολεμίων μεδεμίαν (... und weder mit dem Feind gegen Athen in den Krieg ziehen noch gegen die Symmachoi der Athener und nicht materielle Unterstützung gewähren den Feinden und nicht innerhalb der Stadtmauer aufzunehmen irgendeine Besetzung von Feinden).

Schließlich verpflichtet sich Athen im Rahmen der Schutzklausel, Halieis von Nutzen zu sein, soweit es möglich ist (Z. 12-14): ἐ]άν δὲ τις ἴει π[ολέμ]ιος ἐπὶ *ἡαλιῶς*, βοεθεν Ἀθηνῶν *ἡαλ]ι*εσιν ἐτολ[ί]μος καὶ *ἡό* τι ἂν δύνονται ὀφελῆν *ἡαλ]ι* (Wenn aber irgendein Feind Halieis angreift, sollen die Athener die Halieier unterstützen, soweit sie den Halieiern nützen können).

<sup>110</sup> Vgl. dazu etwa D.S. 11,46,4-47,1.

<sup>111</sup> IG I<sup>3</sup> 75 (StV II 184).

Endlich erfolgt die generelle Formulierung eines Teilbestandsgebotes der Halieier gegenüber Athen (Z. 23-24): [... καὶ προθύμος ὀφελῆσ]ομεν Ἀθηναίοις κατὰ τὸ δύναντον ἐμ παντὶ καιρῶι (wir werden den Athenern bereitwillig von Nutzen sein, soweit es uns möglich ist, jederzeit).

#### 6. 4. 1. Wortlaut und Bedeutung des Teilbestandsverbotes

Schlüsselwort ist hier der Terminus ὀφελῆν – „von Nutzen sein, (in irgendeiner Weise) helfen“. Dies wird auch speziell ausformuliert. So darf Halieis an keiner feindlichen Unternehmung gegen Athen teilnehmen, keinem Feind materielle Unterstützung sonstiger Art und Aufnahme gewähren.

Die Feindklausel beinhaltet auch das Verbot eines Separatfriedens mit dem Feind<sup>112</sup>. Im Bottiaier-Vertrag kann das Nebeneinander der Formeln noch mit dem Abfall und der Wiedereingliederung der Bottike erklärt werden. Der Seebund aber ist der freiwillige Zusammenschluss mehrerer Gemeinden, um unter der Führung Athens gegen die Perser vorzugehen. Wieso sollte hier ein Teilbestand speziell ausbedungen werden?

#### 6. 4. 2. Die Analogie zu einer Hypothese

Eine Möglichkeit, diese Frage zu beantworten, könnte durch analoge Anwendung des Modells erfolgen, das Baltrusch<sup>113</sup> zur Rechtfertigung seiner Annahme der Loyalitätsklausel<sup>114</sup> für den Seebundvertrag entwickelt hat. Die Aufnahme des Abfallverbots bereits in die Satzung des Hellenenbundes war eine Reaktion auf die schlechten Erfahrungen, die man mit einem Mitglied der Symmachie, den Thebanern, gemacht hatte. Genauso hätte freilich 478/77 v. Chr. eine Regelung im Vertrag verankert werden können, die den „Teilbestand“ einzelner Mitglieder unterbinden sollte, weil es eben schon einmal der Fall gewesen war, dass sich ein anfänglich Verbündeter gegen die Symmachie entschieden und die Perser unterstützt hatte. Die Rolle, die etwa die Thessaler gegenüber dem Hellenenbund eingenommen hatten, könnte die Ursache dafür gewesen sein, im neuen Vertragswerk das Teilbestandsverbot zu verankern<sup>115</sup>.

Bereits früh hatten sich die Thessaler den Persern ergeben. Allerdings waren es ursprünglich nur die Aleuaden gewesen, das thessalische Herrschergeschlecht, das am Hofe des Xerxes Zuflucht gesucht hatte. Die Unterwerfung der Aleuaden hatte

<sup>112</sup> Siehe dazu Kap. 4 (Freund-Feindklausel).

<sup>113</sup> Zu dieser These von Baltrusch siehe oben Kap. 5.4.

<sup>114</sup> Siehe dazu Kap. 5 (Loyalitätsklausel). Allerdings hat Baltrusch, Symmachie und Spondai 40-41 das Teilbestandsverbot für den Hellenenbund nicht ausdrücklich rekonstruiert.

der Großkönig auf das gesamte Volk beziehen können<sup>116</sup>. Und so wurden die Thessaler auch in der Liste der Abtrünnigen Griechenlands genannt, gegen die die anti-persische Symmachie beschlossen wurde<sup>117</sup>. Dass sie ihrer Rolle als persische Vasallen nur unter Zwang nachgekommen waren, erwähnt Herodot bereits kurz darauf<sup>118</sup> (Θεσσαλοὶ δὲ ὑπὸ ἀναγκαίης τὸ πρῶτον ἐμήδισαν), und nicht von ungefähr baten die Thessaler die Symmachie um Hilfe und deuteten ihre Bereitschaft an, Griechenland „mitzubewachen“ (συμφυλάσσειν)<sup>119</sup>. Gleichzeitig erklärten sie, dass sie die Fronten endgültig wechseln würden, wenn die Griechen die Thessaler im Stiche ließen<sup>120</sup>. Die Griechen entsandten daraufhin ein Heer von zehntausend Hoplitzen unter der Führung des Spartaners Euainetos zum Schutz nach Thessalien<sup>121</sup>; letztlich schreckten die abgesandten griechischen Truppen jedoch vor einer offenen Konfrontation mit den Persern zurück. Die so verratenen Thessaler bekannten sich daraufhin, wie angedroht zu den Persern<sup>122</sup>: Θεσσαλοὶ δὲ ἐρημωθέντες συμμάχων οὕτω δὴ ἐμήδισαν προθύμως οὐδ' ἔτι ἐνδοιαστῶς, ὥστε ἐν τοῖσι πρήγμασι ἐφαίνοντο βασιλείᾳ ἄνδρες ἐόντες χρησιμώτατοι (Die Thessaler aber, so von den Symmachoi verlassen, wechselten bereitwillig zu den Persern über, nicht mehr unsicher darüber, und erschienen in dieser Angelegenheit dem Großkönig sehr nützlich zu sein).

Der Frontwechsel wird auch dadurch besonders deutlich, dass die Perser noch später thessalische Übergriffe auf ihre Frachtschiffe fürchteten<sup>123</sup>, also offensichtlich um eine grundsätzlich antimediterrane Haltung der thessalischen Bevölkerung gewusst hatten. Andererseits zeigt sich später in der thessalischen Schmähung der Phoker, wie „überkommen“ eine Kampfgemeinschaft mit den Griechen bereits empfunden wurde<sup>124</sup>.

<sup>116</sup> Hdt. 7,130,3: Ταῦτα δὲ ἔχοντα ἔλεγε ἐς τοὺς Ἀλεύεω παῖδας, ὅτι πρῶτοι Ἑλλήνων ἐόντες Θεσσαλοὶ ἔδοσαν ἐαυτοὺς βασιλείᾳ, δοκέων ὁ Ξέρξης ἀπὸ παντός σφραγῆς τοῦ ἔθνεος ἐπαγγέλλεσθαι φιλίην. (Er sprach dies zu den Söhnen der Aleuaden, weil als erste der Griechen die Thessaler sich selbst dem Großkönig ausgeliefert hatten und Xerxes glaubte, dass sie ihm von der Freundschaft des ganzen Volkes berichteten).

<sup>117</sup> Hdt. 7,132,2.

<sup>118</sup> Hdt. 7,172,1.

<sup>119</sup> Hdt. 7,172,2.

<sup>120</sup> Hdt. 7,172,3.

<sup>121</sup> Hdt. 7,173.

<sup>122</sup> Hdt. 7,174.

<sup>123</sup> Hdt. 7,191,2.

<sup>124</sup> Hdt. 8,29,1-2: (1) ὦ Φωκέες, ἤδη τι μᾶλλον γνωσιμαχέετε μὴ εἶναι ὅμοιοι ἡμῖν. (2) Πρόσθε τε γὰρ ἐν τοῖσι Ἑλλήσι, ὅσον χρόνον ἐκεῖνα ἡμῖν ἦνδανε, πλέον αἰεὶ κοτε ὑμέων ἐφερόμεθα, νῦν τε παρὰ τῷ βαρβάρῳ τοσοῦτον δυνάμεθα ὥστε ἐπ' ἡμῖν ἐστί τῆς γῆς ἐστερηθῆσθαι καὶ πρὸς ἠνδραποδίσθαι ὑμέας. (Phoker, seht endlich ein, dass ihr uns nicht gewachsen seid. Denn schon früher unter den Griechen, solange uns jenes gefiel, standen wir immer vor euch; nun aber haben wir bei dem Barbaren soviel an Einfluss, dass es an uns ist, euch des Landes zu vertreiben und darüber hinaus euch als Sklaven zu verkaufen).



Zusammenfassend lässt sich also sagen: 1) Die Thessaler waren nie Mitglied der antipersischen Symmachie gewesen. 2) Die Thessaler waren bereit gewesen, mit dieser Symmachie gemeinsam gegen die Perser vorzugehen. 3) Nach dem Scheitern der Unternehmung wechselten die Thessaler aus politischem Kalkül endgültig zu Xerxes über.

Die Thessaler erwiesen sich Xerxes gegenüber als sehr „nützlich“ (χρησιμώτατοι). Gerade diesem Nutzen für den Feind will das Teilbeistandsverbot vorbeugen, und es liegt nahe, dass die Erinnerung an die Gefahr, die ein Überläufer für die eigene Sache bedeuten muss, in einer eigenen Klausel festgehalten wird. Aus gleichem Grund wurden etwa auch im Angesicht der Gefahr innenpolitische Maßnahmen ergriffen – zweimal wurden in Athen „Amnestiegesetze“ erlassen<sup>125</sup>. Motivation dafür war stets die Angst vor dem strategisch-politischen Wissen der ehemaligen Mitbürger und dem daraus für den Feind resultierenden Nutzen.

Ein konkreter Verstoß gegen das Teilbeistandsverbot könnte auch in den Sympathiebekundungen von Seebundmitgliedern an Sparta am Vorabend des Peloponnesischen Krieges, die von Hilfsmaßnahmen begleitet waren und schließlich – setzt man die Datierung Smarczyks voraus<sup>126</sup> – in den Beiträgen zu Spartas Kriegskasse<sup>127</sup> gipfelten. Hier werden Seebundmitglieder für den Kriegsgegner Athens aktiv – Ephesos und Aigina sind namentlich genannt, andere sind denkbar<sup>128</sup>. Thukydides formuliert die „Hilfe in Wort und Tat“<sup>129</sup> der Bundesgenossen<sup>130</sup>: Ἡ δὲ εὐνοία παρὰ πολὺ ἐποίει τῶν ἀνθρώπων μᾶλλον ἐς τοὺς Λακεδαιμονίους, ἄλλως τε καὶ προειπόντων ὅτι τὴν Ἑλλάδα ἐλευθεροῦσιν. ἔρρωτό τε πᾶς καὶ ιδιώτης καὶ πόλις εἴ τι δύναίτο καὶ λόγῳ καὶ ἔργῳ ξυνεπιλαμβάνειν αὐτοῖς: (Das Wohlwollen der Menschen bezog sich aber eher auf die Spartaner, die ja andererseits auch angekündigt hatten, Griechenland zu befreien. Und es mühte sich jeder, ob Privatmann oder Polis, soweit er es vermochte, mit Wort und Tat noch zusätzlich diesen zu helfen).

Und in dem λόγῳ καὶ ἔργῳ könnte auch ein Übertreten der Teilbeistandsverbotsklausel mitschwingen<sup>131</sup>.

<sup>125</sup> 480 v. Chr. werden wegen der Perser alle Ostrakisierten wieder begnadigt, vgl. Arist. Ath. Pol. 22,8; Plu. Arist. 8. Zur Datierung vgl. Raubitschek, Aristeides. 404 v. Chr. erlassen die Athener angesichts ihrer ausweglosen Lage ein Amnestiegesetz für beinahe alle, die der Atimia angeklagt worden waren, vgl. X. HG 2,2,11; den Wortlaut überliefert Andoc. 1,77-79; vgl. dazu auch Scheibelreiter, Amnestiebegriff und Dreher, Amnestie.

<sup>126</sup> Smarczyk, Kriegskasse.

<sup>127</sup> Gemeint ist die Inschrift IG V 1, 1 – siehe dazu schon Kap. 5 (Freund-Feindklausel).

<sup>128</sup> Smarczyk, Kriegskasse 60 A. 61; 63 A. 74.

<sup>129</sup> Smarczyk, Kriegskasse 60.

<sup>130</sup> Th. 2,8,4.

<sup>131</sup> Allerdings war der Seebundvertrag gegen die Perser geschlossen, der „Feind“ konnte aber abstrahiert auf jeden Gegner bezogen werden, vgl. dazu Kap.10 (Ziel).

In dem 6. Kapitel ist der Versuch unternommen worden, auf Basis anderer Abkommen wie dem Bottiaiervertrag oder dem Makedonenvertrag das Vorliegen von drei Ergänzungen der Freund-Feindklausel nachzuweisen. Immerhin stehen Treueklausel(zusatz), Schutzklausel und Teilbeistandsverbot in engem thematischen Zusammenhang mit der Freund-Feindbestimmung. Weiters standen sie in der athenischen Vertragssprache des 5. Jh. in Gebrauch. Die Entwicklung der Terminologie der ersten beiden Formeln weist auf das Verhältnis von Mutter- und Tochterstadt hin. Hierin besteht eine Parallele zur Loyalitätsklausel, eine weitere Gemeinsamkeit zu dieser Bestimmung könnte der gewählte Ansatz zur Verankerung des Teilbeistandsverbotes in dem Gründungskontrakt sein: Negative Erfahrungen, die nicht nur die Athener, sondern alle Griechen etwa im Hellenenbund mit den Thessalern gemacht hatten, und der daraus resultierende Nutzen für den Kriegsgegner, ließ es erforderlich erscheinen, neben einem Austritt aus dem Seebund auch die Hilfeleistung jeglicher Art für die Perser unter Strafe zu stellen. Und dazu war in Gestalt des οὐκ ὀφελῶ τοὺς ἔχθρους τῶν Ἀθηναίων zweifelsfrei ein konkreteres Instrument gegeben als durch das Verbot von Separatfrieden mit dem Feind, das der Feindklausel innewohnt.

## 7. DIE HEGEMONIEKLAUSEL

### 7. 1. Der Wortlaut der Hegemonieklausel

In spartanischen Symmachieverträgen war die Freund-Feindklausel zumeist in Verbindung mit der Hegemonieklausel angeführt<sup>1</sup>: Der Vertragspartner verpflichtet sich, „Sparta zu folgen, wo immer es hinführte“ – ἔπεσθαι ὅποι ἂν ἡγῶνται. Diese archaische Formulierung legt rudimentär, aber wörtlich die Heerfolgepflicht des Vertragspartners fest<sup>2</sup>. Die Kriegführenden ordnen sich dem Hauptkriegführenden unter. Durch den Eid, ihn als Hegemon anzuerkennen, wird die Loyalität für das konkrete Schlachtgeschehen sichergestellt<sup>3</sup>.

### 7. 2. Die Hegemonieklausel und der Seebund

Könnte der Beleg der Freund-Feindklausel im Seebundvertrag zur Annahme verleiten, dass auch dieser eine solche Bestimmung enthielt? Immerhin ist der Seebund aus dem Hellenenbund hervorgegangen<sup>4</sup>, auch wird die Hegemonie innerhalb der Allianz Athen dezidiert übertragen. Baltrusch folgert daraus für den Wortlaut des Eides, den die Ioner Athen 477 v. Chr. schworen: „... aber man kann davon ausgehen, dass mit ihm die Übertragung der Hegemonie an Athen (etwa in der Weise: ‚zu folgen, wohin die Athener auch führen‘) und die Verpflichtung zum Verbleib im Bündnis für die Dauer des Krieges bestimmt wurde“<sup>5</sup>. Hauptargument für eine Annahme der Hegemonieklausel auch für den Seebund ist also seine „Verwandtschaft“ mit dem Hellenenbund und dessen „lakedaimonische Tradition“, was die formelle Ausgestaltung betrifft.

Die Generalklausel, die die militärische Führung des Hegemonialstaates festlegt, ist erstmals<sup>6</sup> für einen Vertrag des spartanischen Königs Kleomenes mit den Arkadern aus dem frühen 5. Jh. v. Chr. belegt<sup>7</sup>: Ἐνθεῦτεν δὲ ἀπικόμενος ἐς τὴν Ἀρκαδίην νεώτερα ἔπρησσε πρήγματα, συνιστάς τοὺς Ἀρκάδας ἐπὶ τῇ Σπάρτῃ,

<sup>1</sup> Anzunehmen ist das für den Peloponnesischen Bund und den Hellenenbund (dazu sogleich in 7.2.), gesichert etwa für den Vertrag Athens mit Sparta am Ende des Peloponnesischen Krieges 404 v. Chr. (X. HG 2,2,20; StV II 211) und den Vertrag Spartas mit Olynth 379 v. Chr. (X. HG 5,3,26; StV II 253).

<sup>2</sup> Vgl. dazu auch oben 4.3.

<sup>3</sup> Vgl. Kimmerle, *Völkerrechtliche Beziehungen* 27. Demgegenüber nehmen Yates, *Archaic treaties* 68 und Bolmarcich, *Peloponnesian League* 76-78 auch für das völkerrechtliche Formular vom Sparta des frühen 5. Jh. keine Hegemonieklausel an.

<sup>4</sup> Vgl. Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 36ff.

<sup>5</sup> Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 58-59.

<sup>6</sup> Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 25.

<sup>7</sup> Hdt. 6,74,1; vgl. dazu Kimmerle, *Völkerrechtliche Beziehungen* 43 A. 164.

ἄλλους τε ὄρκους προσάγων σφι ἧ μὲν ἔψεσθαί σφραγας αὐτῷ τῇ ἄν ἐξηγήται, ... (Von dort aber in Arkadien angekommen, plante er Umsturz und wiegelte die Arkader gegen Sparta auf, indem er ihnen andere Eide abnahm, ihm dorthin zu folgen, wo immer er sie hinführe ...).

Auch der Peloponnesische Bund enthielt die Hegemonieklausel. Die daraus resultierende scheinbare Übermacht Spartas wurde freilich durch die Tatsache relativiert, dass die interne Willensbildung des Bündnisses nicht auf der Willkür des Hegemonialstaates allein beruhte, sondern auf einer Entscheidung der Bundesversammlung<sup>8</sup>.

Die typisch spartanische Kombination der Heerfolgeklausel mit der Freund-Feindbestimmung<sup>9</sup> dürfte bereits in der antipersischen Symmachie ihren Niederschlag gefunden haben und von da an eine stehende Formulierung gewesen sein. Diese tritt immer wieder in den Verträgen Spartas auf<sup>10</sup>, als prominentes Beispiel sei hier der Friedensvertrag mit Athen 404 v. Chr.<sup>11</sup> angeführt, der neben einigen Kapitulationsbedingungen auch die der Aufnahme Athens in den Peloponnesischen Bund enthält<sup>12</sup>. Dies wird wie folgt formuliert<sup>13</sup>: ... τὸν αὐτὸν ἐχθρὸν καὶ φίλον νομίζοντας Λακεδαιμονίοις ἔπεσθαι καὶ κατὰ γῆν καὶ κατὰ θάλατταν ὅποι ἂν ἡγῶνται (... dass sie den gleichen Feind und Freund haben sollten mit den Lakedaimoniern und ihnen Heerfolge leisteten zu Land und zu Wasser, wo immer sie hinführen würden).

Die unterlegenen Athener mussten hier also einem spartanischen Vertragsformular<sup>14</sup> zustimmen. Wäre dessen Wortlaut aber auch für Athen und „seine“ Symmachie denkbar? Immerhin, 478/77 v. Chr. herrschte noch nicht das Klima der Entfremdung zwischen den führenden Poleis Griechenlandes wie gegen Mitte des 5. Jh., das in letzter Konsequenz zum Krieg geführt hatte: Gerade erst hatten Lakedaimonier und Athener gemeinsam gegen den persischen Feind gesiegt, offiziell war nur ein Führungswechsel innerhalb des Hellenenbundes erfolgt. Warum sollten die Mitglieder der neuen Symmachie nicht in bewährter Weise an eine „neue“ Hegemonialmacht gebunden werden? Diese war nun eben Athen<sup>15</sup>, was auch im Vertrag seinen Niederschlag finden musste. Und dennoch spricht einiges dagegen, dass man sich dazu der spartanischen Hegemonieklausel bediente.

<sup>8</sup> Zur Willensbildung im Peloponnesischen Bund siehe weiter unten in diesem Kapitel.

<sup>9</sup> Vgl. dazu auch Steinbrecher, Kimonische Ära 78.

<sup>10</sup> So ist diese Formelkombination auch für den Vertrag von Sparta mit den Aitolern 500-470 v. Chr. und den Vertrag Spartas mit Olynth 379 v. Chr. (StV II 253) belegt.

<sup>11</sup> StV II 211.

<sup>12</sup> Vgl. Bengtson zu StV II 211.

<sup>13</sup> X. HG 2,2,20.

<sup>14</sup> Xenophon zieht in seinem Bericht zwei Verträge (den Friedensvertrag und den Bündnisvertrag) zu einem zusammen, vgl. dazu Krentz, X. HG 2,2,20 ad locum; vgl. dazu Scheibelreiter, Lukian 149.

<sup>15</sup> Vgl. Th. 1,75,2; 96; 97,1; 6,76,3; 82,3; X. HG 6,5,33-34; Isoc. 4,72; 8,30; 12,67.

Bikerman führt ins Treffen, dass die Formel eher für eine Landmacht als für eine vorwiegend auf Flottenstärke beruhende Symmachie geeignet sei<sup>16</sup>. Das mag seiner praktischen Beobachtung entsprechen, doch das Argument lässt sich durch die Formulierung der Hegemonieklausel mit dem Zusatz *καὶ κατὰ γῆν καὶ κατὰ θάλατταν* – „zu Land und zur See“ – entkräften. Natürlich dient dieser Annex wieder dem Versuch, eine Regelungslücke auszuschließen, die die Verweigerung des Gehorsams durch einen Verbündeten hätte rechtfertigen können<sup>17</sup>. Allerdings kann daraus auch abgeleitet werden, dass die Hegemonieformel nicht nur bei „reinen Landmächten“ in Gebrauch war. Eine Ursache für die Aufnahme des Zusatzes kann bereits in der Debatte zwischen Athen und Sparta um die Hegemonie im Hellenenbund gesehen werden<sup>18</sup>. Belegt ist das *κατὰ γῆν καὶ κατὰ θάλατταν* freilich erst für die Mitte des 5. Jh.<sup>19</sup>.

Weit sinnvoller erscheint es, die Situation der Zeit um 480 v. Chr. aus der Perspektive der Ioner zu betrachten. Diese neuen Vertragspartner hatten sich Hilfe suchend an Athen gewandt und sicherlich ein Interesse an einer bewussten Abgrenzung von den Lakedaimoniern<sup>20</sup>. Deren despotischer Stratege Pausanias hatte sie ja geradezu in die Arme der athenischen Polis getrieben. Die neue Symmachie sollte eben anders sein als der Hellenenbund – nicht zuletzt aus diesem Grund begrüßte man all das, was den Seebund davon unterschied wie zum Beispiel die geregelte Einhebung von Beiträgen<sup>21</sup>. Die antispertanische Haltung ging also zuerst eher von den Ionern aus als von den Athenern – eine Haltung, die es unwahrscheinlich macht, dass man sich Athen in einer Weise verpflichtet hätte, wie es dem Formular des Peloponnesischen Bundes<sup>22</sup> oder der antipersischen Symmachie entsprach.

Im Seebund oblag die Entscheidung über Krieg und Frieden ursprünglich der Synode in Delos. Wenn Petzold dies ins Treffen führt, um das Nichtvorliegen einer Hegemonieklausel zu untermauern<sup>23</sup>, so überschätzt er freilich deren politische Bedeutung: Auch Sparta konnte im Peloponnesischen Bund nicht willkürlich schalten und walten, sondern war in seiner Entscheidungskompetenz an die Ergebnisse der Verhandlungen mit seinen Mitgliedern gebunden<sup>24</sup>. Andererseits wurde die Hege-

<sup>16</sup> Bikerman, *Völkerrecht* 113.

<sup>17</sup> Freilich ist dieser Zusatz selten belegt (vgl. Kimmerle, *Völkerrechtliche Beziehungen* 22), so in dem eben zitierten Friedensvertrag zwischen Athen und Sparta aus 404 v. Chr. (X. HG 2,2,20) oder in dem Vertrag zwischen Sparta und den Aitolern (Z. 6), der in das frühe 4. Jh. v. Chr. datiert wird – vgl. die erste Edition bei Peek, *Staatsvertrag* und ausführlicher dazu Kimmerle, *Völkerrechtliche Beziehungen* 22 A. 67.

<sup>18</sup> Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 26; siehe dazu auch oben Kap. 1 (Vorbedingungen).

<sup>19</sup> Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 22.

<sup>20</sup> So auch Steinbrecher, *Kimonsche Ära* 71.

<sup>21</sup> Siehe dazu Kap. 1 (Entwicklungslinien) und Kap. 8 (Beitrag).

<sup>22</sup> Vgl. Steinbrecher, *Kimonsche Ära* 71.

<sup>23</sup> Petzold, *Gründung* II 13.

<sup>24</sup> So zumindest in Angelegenheiten, die über den vertraglich festgelegten „Bündnisfall“ hinausgehen: Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 26-27 definiert diesen *casus foederis*

monie im Peloponnesischen Bund und im Seebund unterschiedlich empfunden: Wenn etwa die Thebaner Plataiai zum Vorwurf machen, Athen bei seinen Unterwerfungsaktionen unterstützt zu haben, obwohl man doch auf die Heerfolge hätte verzichten können<sup>25</sup>, so ist das aus der Sicht des Peloponnesischen Bundes zu beurteilen<sup>26</sup>: Hier dürfte die Verweigerung der Heerfolge nicht nur möglich gewesen, sondern mitunter auch ohne Konsequenzen geblieben sein<sup>27</sup>.

Wie aber war die Hegemonie Athens im Vertrag festgelegt? Ehrenbergs Definition der „hegemonialen Symmachie“<sup>28</sup> verlangt neben dem Fehlen eines Bundesbürgerrechts nach einem Dualismus zwischen den Symmachoi und der Hegemonialmacht. Letztere erarbeitet sich im Laufe der Zeit typischerweise eine umfassende

---

einerseits mit dem Angriff auf das spartanische Territorium und andererseits einem Helotenaufstand. In diesen Fällen waren keine Beratungen der Bundesversammlung notwendig, die Folgepflicht gegenüber Sparta lässt sich direkt aus dem Vertrag ableiten. Demgegenüber war in anderen militärischen Angelegenheiten ein Mehrheitsbeschluss der Bundesversammlung zur Kriegführung nötig. Anderer Ansicht ist Thommen, Sparta 57-58: Über Krieg und Frieden habe die spartanische Volksversammlung entschieden, erst danach wären die Verbündeten konsultiert worden. Dazu habe freilich keine rechtliche Pflicht bestanden. So sei auch 431 v. Chr. hinsichtlich der Kriegserklärung an Athen verfahren worden. Thommen sieht in der Konsultationsobliegenheit Spartas gegenüber den Bundesgenossen nicht mehr als ein Korrektiv für die Willkür spartanischer Könige, das nicht immer effektiv genutzt wurde. Mächtige Bündnispartner wie Korinth übten aber in jedem Fall einen nicht geringen Einfluss auf die Entscheidungen der Hegemonialmacht aus, zu erinnern ist in diesem Zusammenhang an die Weigerung der Symmachoi 504 v. Chr., Sparta bei der Wiedereinsetzung des Tyrannen Hippias in Athen zu unterstützen, was zum Scheitern des Unternehmens geführt hatte (Hdt. 5,90ff.). Auch die Kriegserklärung an Athen erfolgt vor allem auf Drängen Korinths, während Spartas König Archidamas zur Ruhe gemahnt hatte. Thommen übersieht jedoch, dass der Prozess der Willensbildung hier von Thukydides sehr wohl in zwei Schritten dargestellt wird: Einer innerstaatlichen spartanischen Vorabstimmung folgt die auf Bundesebene: Zuerst (Th. 1,87,1.3) lässt der Ephor Sthenelaidas die spartanische Volksversammlung abstimmen (innerstaatliche Willensbildung): (1) Τοιαῦτα λέξας ἐπενήφιζεν αὐτὸς ἔφορος ὦν ἐς τὴν ἐκκλησίαν τῶν Λακεδαιμονίων... (3) Ἀναστάντες δὲ διέστησαν, καὶ πολλῶ πλείους ἐγένοντο οἷς ἐδόκουν αἰ σπονδαὶ λελύσθαι. Hernach (1,87,4) sollen die Verbündeten gerufen werden, um sie abstimmen zu lassen (Willensbildung auf Bundesebene): (4) Προσκαλέσαντές τε τοὺς ζυμμάχους εἶπον ὅτι σφίσι μὲν δοκοῖεν ἀδικεῖν οἱ Ἀθηναῖοι, βούλεσθαι δὲ καὶ τοὺς πάντας ζυμμάχους παρακαλέσαντες ψῆφον ἐπαγαγεῖν, ὅπως κοινῇ βουλευσάμενοι τὸν πόλεμον ποιῶνται, ἦν δοκῆ. Dieses Psephisma erfolgt in 1,125,1, wobei sich die Mehrheit für den Krieg entscheidet: (1) Οἱ δὲ Λακεδαιμόνιοι ἐπειδὴ ἀφ' ἀπάντων ἤκουσαν γνώμην, ψῆφον ἐπήγαγον τοῖς ζυμμάχοις ἅπασιν ὅσοι παρήσαν ἐξῆς, καὶ μείζονι καὶ ἐλάσσονι πόλει· καὶ τὸ πλῆθος ἐψηφίσαντο πολεμεῖν. Von einem willkürlichen Vorgehen Spartas kann also weder in rechtlicher noch in faktischer Hinsicht die Rede sein.

<sup>25</sup> Th. 3,62,3.

<sup>26</sup> So Treu, Staatsrechtliches 162.

<sup>27</sup> Vgl. etwa auch die Tatsache, dass Elis sich der Heerfolge gegenüber Sparta enthalten konnte, als dieses gegen Tegea zog (Th. 5,62); vgl. dazu Treu, Staatsrechtliches 162.

<sup>28</sup> Ehrenberg, Staat der Griechen 137-139.

Führungsposition und bringt die Verbündeten immer stärker in ein Abhängigkeitsverhältnis.

Welwei versucht, die Rechtswirkungen einer Hegemonieklausel in der extensiven Interpretation der Freund-Feindklausel zu erkennen<sup>29</sup>. Wohl könnte sich daraus auch in Verbindung mit der Loyalitätsklausel eine Pflicht zur Heerfolge konstruieren lassen, doch ist zu beachten, dass jede der völkerrechtlichen Bestimmungen – allen möglichen Überschneidungen zum Trotz – ihren eigenen Regelungsbereich hatte. Für den Seebund gilt: Eine unbedingte Heerfolge der Symmachoi im Sinne der Hegemonieklausel war gar nicht notwendig. Wenn das auch für den Anfang des Seebundes nicht gelten mag, so wird Bikerman doch Recht zu geben sein, wenn er betont, dass für die militärische Führung einer Seemacht ein Beitragssystem geeigneter sei als die konkret angetragene Waffenhilfe der einzelnen Mitglieder<sup>30</sup>. Ob dies den Parteien schon 478/77 v. Chr. bewusst war und deswegen das *ἔπεσθαι ὅποι ἂν ἠγῶνται* keinen Eingang in den Vertrag gefunden hat, bleibe dahingestellt. Tatsächlich gibt es aber auch quellenmäßig keine Belege für die Hegemonieklausel im Seebund<sup>31</sup>. Der Gegensatz zwischen Hegemonieklausel und Beitragssystem wird anhand einer Notiz bei Thukydides besonders deutlich<sup>32</sup>: *Καὶ οἱ μὲν Λακεδαιμόνιοι οὐχ ὑποτελεῖς ἔχοντες φόρου τοὺς ξυμμάχους ἠγοῦντο* (Die Lakedaimonier aber führten ihre Bundesgenossen ohne Beitragspflicht)<sup>33</sup>.

Der Athener Thukydides beschreibt also ein Hegemoniesystem, das ohne Beitrag funktionierte. Das bedeutet umgekehrt, dass das athenische System – das System des Seebundes – die Heerfolge seiner Symmachoi indirekt, mittels Beitrag erzielte.

---

<sup>29</sup> Welwei, Athen 79.

<sup>30</sup> Bikerman, Völkerrecht 113.

<sup>31</sup> Die angeführten Belege für die Hegemonie Athens können nicht als solche für die Vertragsklausel verwendet werden.

<sup>32</sup> Th. 1,19.

<sup>33</sup> Siehe dazu auch Kap. 8 (Beitrag).

## 8. DIE BEITRAGSLEISTUNG

### *8. 1. Die Beitragsverpflichtung im Seebund*

Das folgende Kapitel untersucht die Frage, wie die Verpflichtung der Bündner, zur Erreichung der gemeinsamen Ziele Beiträge zu leisten, in der Gründungsurkunde des Seebundes formuliert worden sein könnte. Eine wichtige Quelle stellen die athenischen Tributlisten (ATL)<sup>1</sup> dar, die eine genaue Aufstellung der jeweils an Athen abzuführenden Beträge enthalten. Freilich dokumentieren sie nur die Aparche, den sechzigsten Teil jeder Zahlung, der der Stadtgöttin Athena zugesprochen wurde, und dies erst für die Zeit nach 454 v. Chr., als die Seebundkassa nach Athen transferiert worden war. Die ATL geben Aufschluss über die Höhe des für jedes zahlungspflichtige Mitglied bemessenen Betrages. Daraus kann abgeleitet werden, dass es eine genaue Einschätzung jedes Mitgliedes gegeben hat. Im ursprünglichen Text kann – auch vor 454 v. Chr. – nur eine abstrakte Formulierung allgemein gefasster Regeln enthalten gewesen sein. Und deren möglicher Wortlaut soll nun untersucht werden. Als generell gefasste Rahmenbedingungen für das Finanzierungssystem kommen folgende vier Punkte in Betracht:

1. Die Art des Beitrages. Manchen Mitgliedern war es erlaubt, Schiffe zu stellen, andere mussten Geldbeiträge leisten. In dem gemeinsamen Gründungsformular muss in irgendeiner Form zwischen den Beitragsarten differenziert worden sein.

2. Die ursprüngliche Höhe des Beitrages. Von Aristeides wurden insgesamt 460 Talente als Gesamtsumme der Beiträge festgesetzt<sup>2</sup>. Es ist vorstellbar, dass auch dies in einem Vertrag vermerkt wurde.

3. Die Modalitäten der Zahlung. Für die zweite Hälfte des 5. Jh. sind Dekrete darüber erhalten<sup>3</sup>, für die Frühzeit des Seebunds gibt es diese nicht – musste also der Seebundvertrag nicht in zumindest rudimentärer Weise geregelt haben, wie, wann und wo die Tribute zu entrichten waren? Ebenso könnten Normen hinsichtlich der Verwaltung des Schatzes durch die neu eingesetzten Hellenotamiai existiert haben<sup>4</sup>.

4. Die Zweckbindung. Mit dem Beitrag sollten die materiellen Vertragsziele, also vor allem der Kampf gegen den Großkönig, ob er nun über einen reinen Abwehr-

---

<sup>1</sup> Vgl. Merrit / Wade-Gery / McGregor, Athenian Tribute Lists. In der Folge werden die attischen Tributlisten mit ATL abgekürzt; vgl. dazu auch IG I<sup>3</sup> 259-290.

<sup>2</sup> Th. 1,97; Plu. Arist. 24; vgl. dazu unten Kap. 8.3.2.

<sup>3</sup> Kleiniasdekret 448/47 v. Chr. (IG I<sup>3</sup> 34), Kleonimosdekret 426/25 v. Chr. (IG I<sup>3</sup> 68), Thudipposdekret 425/24 v. Chr. (IG I<sup>3</sup> 71). Ausführlich kommentiert sind die Dekrete bei Koch, Volksbeschlüsse 250-285 (Kleiniasdekret), 286-308 (Kleonimosdekret) und 309-368 (Thudipposdekret). Da die genannten Volksbeschlüsse für die vorliegende Problematik von sekundärer Bedeutung sind, ist hier nur allgemein auf sie zu verweisen.

<sup>4</sup> Dazu siehe Kap. 9 (Bestimmungen im thematischen Zusammenhang mit der Beitragspflicht).



kampf hinausgehen sollte oder nicht, realisiert werden<sup>5</sup>. Da das Bündnis zu dem Zweck der Perserbekämpfung geschlossen wurde, könnte diese Bestimmung von der Ausformulierung der allgemeinen Ausrichtung mit umfasst sein.

Die Regelung dieser vier Punkte – Art, Gesamthöhe, Entrichtungsmodalitäten und Zweckbindung – erscheinen wesentlich für das Funktionieren eines Beitragssystems. Für den Seebund, dessen Gründungsbericht neben der Zeremonie nur den Eid mit Freund-Feindklausel enthält und bloß die Einsetzung eines Beitragssystems tradiert, muss versucht werden, vorsichtig und quellenkritisch nach Hinweisen auf eine „Beitragsbestimmung“ zu suchen. Vor allem aber zwei Aspekte sind hier zu beachten:

1. Die zeitliche Komponente: In der knapp 80jährigen Geschichte der Allianz entwickelten sich immer bessere Methoden der Eintreibung und Verwaltung der Bundesgelder, natürlich aufgrund des Aufstiegs Athens zur Imperialmacht. Für die Rekonstruktion möglicher Bestimmungen in der Anfangsphase des Seebundes muss versucht werden, Rückschlüsse aus dem Quellenmaterial zu ziehen, das die gesamte Epoche betrifft. Dabei ist davon auszugehen, dass die Normierung rechtlicher Bedingungen für die Organisation immer stärkere Verdichtung erfuhr, im Jahr 478/77 v. Chr. ist höchstens ein Bruchteil dessen, was etwa das Thudipposdekret aus 425/24 v. Chr. festlegt, als gesetzt anzunehmen. Dafür ist auch der bereits öfter angesprochene „Entwicklungsprozess“ einer völkerrechtlichen Begrifflichkeit, in dessen archaische Phase die Seebundgründung fällt, und ein im 5. Jh. aufkommendes „Regelungsbewusstsein“ verantwortlich.

2. Es erübrigt sich demnach, abermals zu betonen, dass 478/77 v. Chr. keine abschließende Normierung des Finanzierungssystems zu erwarten ist. Selbst antiken Ansprüchen späterer Jahre konnten die Vertragsbestimmungen des Seebundformulars nicht genügt haben. Und dennoch sprechen zwei eng miteinander verknüpfte Fakten dafür, dass sich alle, die sich in Delos eidlich verbanden, des Beitragssystems nicht bloß bewusst waren, ohne es genauer zu fixieren: Zum einen wies das φόρος-System auch bereits zur Zeit seiner Einführung eine gewisse Komplexität auf. Zum anderen stellte es eine große Neuerung dar, die den Seebund von anderen Bündnissen nach dem Muster vertrauter Symmachiemodelle entscheidend abhob.

Die antipersische Symmachie hatte keine Verpflichtung der Bündner zu regelmäßigen Abgaben enthalten<sup>6</sup>, eine diesbezügliche Formulierung bei Plutarch ist als Fehlinformation zu werten<sup>7</sup>: Οἱ δ' Ἑλληνας ἐτέλουν μὲν τινα καὶ Λακεδαιμονίων ἡγουμένων ἀποφορὰν εἰς τὸν πόλεμον, ταχθῆναι δὲ βουλόμενοι καὶ κατὰ πόλιν ἑκάστοις τὸ μέτρον, ... (Die Griechen hatten zwar unter der Führung der Lakedaimonier einen gewissen Beitrag für die Kriegführung gezahlt, wollten nun aber eingeschätzt werden, Stadt für Stadt ...).

<sup>5</sup> Dazu siehe Kap. 10 (Ziele des Seebunds).

<sup>6</sup> Siehe dazu Kap. 1 (Vorgeschichte).

<sup>7</sup> Plu. Arist. 24,1.

Vielleicht wollte Plutarch mit der Darstellung der sonst nicht belegten, „lockeren“ ἀποφορὰ εἰς τὸν πόλεμον auch den Gegensatz zu der neuen, gut strukturierten Symmachie untermauern: Die Bitte der Bündner nach regelmäßigen Abgaben ist aus ihrer Sicht ein Wunsch nach Rechtssicherheit, die es im Hellenenbund nicht gegeben haben dürfte<sup>8</sup>.

Ebenso enthielt der Peloponnesische Bund keine Beitragsklausel – er war vielmehr auf konkrete Kriegssituationen zugeschnitten, in denen die Bündner zur Heerfolge gegenüber Sparta verpflichtet waren<sup>9</sup>. So stellt es auch Thukydides dar. Seine Formulierung zeigt zugleich in besonders prägnanter Weise, wie schwer sich Hegemonieklausel und Beitragspflicht vereinbaren<sup>10</sup> ließen<sup>11</sup>: Καὶ οἱ μὲν Λακεδαιμόνιοι οὐχ ὑποτελεῖς ἔχοντες φόρου τοὺς ξυμμάχους ἤγοῦντο. (Die Lakedaimonier aber führten ihre Bundesgenossen ohne Abgabepflicht).

### 8. 1. 1. Der Begriff φόρος

Die Besonderheit der Beitragsleistung könnte auch in der Formulierung der Athenaiōn Politeia vermutet werden, wenn sie von den Seebundtributen als den „ersten“ Beiträgen spricht<sup>12</sup>: ... τοὺς φόρους οὗτος ἦν ὁ τάξας ταῖς πόλεσιν τοὺς πρώτους (... dieser war es, der den Städten die ersten Beiträge auferlegte).

Allerdings ist mit Gomme zu vermuten, dass die Formulierung „die ersten Beiträge“ auf deren Höhe bezogen werden und so als mit den späteren Steigerungen des Gesamtbetrages kontrastiert verstanden werden muss<sup>13</sup>. Dennoch steht fest: Ein φόρος als Grundlage für eine Symmachie war ein Novum. Und auch der Terminus φόρος (als Substantiv zu dem Verbum φέρειν – bringen, tragen) findet mit dem Seebund Eingang in die Vertragssprache. Whitehead interpretiert φόρος in dreifacher Weise: Erstens bezeichne dies eben den monetären Beitrag. Zweitens entwickelt sich dieser φόρος zu „dem Beitrag schlechthin“ – wenn ein φόρος in den Quellen genannt wird, so steht er bald synonym für den Seebundbeitrag. Und drittens leitet Whitehead aus der Wendung φόρους τοὺς πρώτους ab, dass im vorliegenden Falle zum ersten Mal überhaupt ein Beitrag φόρος genannt wurde<sup>14</sup>. Den bewussten Versuch einer Abgrenzung vermutet er in der Wahl der Terminologie: φόρος unterschied sich von dem gebräuchlichen Wort δάσμος, womit die Zahlungen der Ioner an die Perser bezeichnet worden waren<sup>15</sup>. Ebenso werde ja auch im sogenannten

<sup>8</sup> Schuller, Herrschaft 146.

<sup>9</sup> Zum Peloponnesischen Bund vgl. Kap. 7 (Hegemonieklausel).

<sup>10</sup> Siehe dazu Kap. 7 (Hegemonieklausel).

<sup>11</sup> Th. 1,19.

<sup>12</sup> Arist. Ath. Pol. 23,4.

<sup>13</sup> Gomme, Th. 1,96,2 ad locum.

<sup>14</sup> Whitehead, ΝΕΟΣ ΔΑΣΜΟΣ 178-180.

<sup>15</sup> Whitehead, ΝΕΟΣ ΔΑΣΜΟΣ 175 deutet den oftmaligen Beleg von φόρος als Abgabe an den Perserkönig (eine Auflistung enthält 180 A. 32) als „griechische Übersetzung“. Da-

„Gründungsdekret“ des zweiten attischen Seebundes 377 v. Chr.<sup>16</sup> für die Beiträge der Begriff φόρος dezidiert ausgeschlossen – der Beitrag der Mitglieder des zweiten attischen Seebundes für die Durchführung konkreter militärischer Aktionen hieß offiziell συντάξις<sup>17</sup>. Die Terminologie sollte bewusst jegliche Assoziationen mit der attischen Arche des 5. Jh. vermeiden. Und ebenso schien man bei der Seebundgründung versucht zu haben, den persisch – und damit negativ – besetzten Begriff des δάσμος zu umgehen. Diese erzwungenen Steuerleistungen gehörten der Vergangenheit an, die Gründungsmitglieder wollten 478/77 v. Chr. Beiträge auf freiwilliger Basis erbringen und wählten dafür eine neue Bezeichnung<sup>18</sup>.

### 8. 1. 2. Die Quellenlage zur Einsetzung des φόρος

Es muss nun die Frage gestellt werden, auf welcher rechtlichen Grundlage die Einsetzung der Beitragspflicht erfolgte. Thukydides berichtet, dass die Athener nach erfolgtem Hegemoniewechsel im Hellenenbund anordneten, welche Städte Schiffe und welche finanzielle Mittel gegen den Feind zur Verfügung stellen sollten (Th. 1,96,1):

Παραλαβόντες δὲ οἱ Ἀθηναῖοι τὴν ἡγεμονίαν τούτῳ τῷ τρόπῳ ἐκόντων τῶν συμμάχων διὰ τὸ Πausanίου μῖσος, ἔταξαν ἅς τε εἶδει παρέχειν τῶν πόλεων χρήματα πρὸς τὸν βάρβαρον καὶ ἅς ναῦς·

Die Athener übernahmen die Hegemonie auf diese Weise unter Zustimmung der Bundesgenossen wegen des Hasses auf Pausanias und setzten fest, welche von den Poleis (sc. für den Krieg) gegen den Barbaren finanzielle Mittel zu Verfügung stellen sollten und welche Schiffe.

Gomme betont, dass hier vor allem eine Einteilung in Verbündetenkategorien vorgenommen und nicht der Gesamtaufwand an Kriegsmaterial zum Krieg gegen die Perser festgesetzt worden sei, wie es noch ältere Kommentatoren<sup>19</sup> hatten verstehen wollen.

---

bei verweist er auf den gebräuchlicheren Terminus δάσμος, wie er schon bei Aischylos (Pers. 584-587) und Herodot (3,97,1; 5,106,6; 6,48,2; 95,1; 7,51,1; 108,1) indirekt angesprochen wird: δασμόφορος bezieht sich stets auf die Abgaben an den Großkönig. So versteht Whitehead, ΝΕΟΣ ΔΑΣΜΟΣ 176 auch die „pedantisch erscheinende Erklärung bei Thukydides“: φόρος sei als die Bezeichnung für Geldabgaben (χρημάτων ἢ φορά) zu deuten (Thuk. 1,96,2): οὕτω γὰρ ὀνομάσθη τῶν χρημάτων ἢ φορά. Erstmals nämlich werden regelmäßige Abgaben als φόροι bezeichnet. Zu dem δάσμος vgl. Murray, ἌΡΧΑΙΟΣ ΔΑΣΜΟΣ.

<sup>16</sup> StV II 257.

<sup>17</sup> Vgl. dazu genauer Whitehead, ΝΕΟΣ ΔΑΣΜΟΣ 177 A. 16; zum Vergleich von φόρος und συντάξις siehe Dreher, Hegemon und Symmachoi 59-61.

<sup>18</sup> Whitehead, ΝΕΟΣ ΔΑΣΜΟΣ 176-177.

<sup>19</sup> Siehe dazu Gomme, Th. 1,96 ad locum.

Plutarch hebt in seiner Schilderung die Verdienste des „gerechten Aristeides“ hervor, indem er dessen Schätzungsmethode näher beleuchtet<sup>20</sup>. Der Veranlagungsprozess selbst wird mit der Anordnung durch Aristeides abgeschlossen: ὄν μὲν γὰρ Ἀριστείδης ἔταξεν, ἦν εἰς ἐξήκοντα καὶ τετρακοσίων ταλάντων λόγον. (Die Gesamtsumme, die Aristeides errechnete, belief sich auf 460 Talente.) Das Verhältnis zur eigentlichen Seebundgründung ist nur insofern herzustellen, als auf das „Schatzungskapitel“ (Kap. 24) das „Gründungskapitel“ (Kap. 25) folgt.

Etwas knapper ist da die Schilderung der Athenaion Politeia (Arist. Ath. Pol. 23,5):

Διὸ καὶ τοὺς φόρους οὗτος ἦν ὁ τάξας ταῖς πόλεσιν τοὺς πρώτους, ἔπει τρίτῳ μετὰ τὴν ἐν Σαλαμῖνι ναυμαχίαν, ἐπὶ Τιμοσθένους ἄρχοντος, (καὶ τοὺς ὅρκους ὤμοσεν τοῖς Ἴωσ[ιν], ὥστε τὸν αὐτὸν ἐχθρὸν εἶναι καὶ φίλον, ἐφ' οἷς καὶ τοὺς μύδρους ἐν τῷ πελάγει καθεῖσαν.)

Deshalb war es dieser (i.e. Aristeides), der sowohl den Städten die ersten Beiträge auferlegte, im dritten Jahr nach der Seeschlacht von Salamis, im Archontat des Timosthenes, (als auch den Ionern die Eide schwor, dass derselbe Freund und Feind sein solle, zu deren Bekräftigung sie auch Metallklumpen im Meer versenkten).

Im Anschluss an die Festsetzung des φόρος wurde die Gründungszeremonie vollzogen und der Eid geleistet. Die Besicherungshandlung könnte sich nach diesem Bericht also auf Satzung und Vertrag beziehen, was beide in einen thematischen Zusammenhang stellt. Doch auch damit ist noch nichts darüber gesagt, ob die Beitragsfestsetzung auch in dem Gründungsdokument enthalten war. In der Forschung wurde diese Frage bisher kaum zum Thema gemacht. Als Beispiel mag hier Charlotte Schubert zitiert werden<sup>21</sup>: „Zur Bekräftigung dieser Einrichtungen<sup>22</sup> wurden Eide geschworen, die Aristeides stellvertretend für Athen leistete.“ Zwar wird offensichtlich ein Zusammenhang zwischen τάξις und dem ὄρκος erkannt, aber nicht näher spezifiziert und so eine rechtsterminologische Differenzierung vermieden. Damit weist Schubert indirekt auf das Hauptproblem der Quellenlage hin: Hegemoniewechsel innerhalb des Hellenenbundes, Seebundgründung und Schatzung lassen sich nur schwer in einen chronologischen Ablauf bringen, was eine systematische Erfassung der Geschehnisse erschwert.

<sup>20</sup> Plu. Arist. 24,1: Οἱ δ' Ἕλληνας ἐτέλουν μὲν τινα καὶ Λακεδαιμονίων ἡγουμένων ἀποφορὰν εἰς τὸν πόλεμον, ταχθῆναι δὲ βουλόμενοι καὶ κατὰ πόλιν ἐκάστοις τὸ μέτριον, ἠτήσαντο παρὰ τῶν Ἀθηναίων Ἀριστείδην, καὶ προσέταξαν αὐτῷ χώραν τε καὶ προσόδους ἐπισκεψάμενον ὀρίσαι τὸ κατ' ἀξίαν ἐκάστῳ καὶ δύναμιν. (Die Griechen hatten zwar unter der Führung der Lakedaimonier einen gewissen Beitrag für die Kriegführung gezahlt, wollten nun aber eingeschätzt werden, Stadt für Stadt, und erbat von den Athenern Aristeides und trugen diesem auf, das Land und die Einnahmen heranzuziehen und jedem nach dem Verdienst und Vermögen einen Beitrag festzusetzen).

<sup>21</sup> Schubert, Athen und Sparta 52-53.

<sup>22</sup> Schubert fasst damit unterschiedliche Elemente der Gründung zusammen: Schaffung des Beitragssystems, Einsetzung der Hellenotamiai und Organisation des Bündnisses.

Waren bereits Thukydides und Aristoteles schwer auszuwerten, so trifft dies noch in verstärktem Maße auf den Bericht Diodors zu (D.S. 11,47,1-2):

(1) Εὐθύς οὖν ὁ μὲν Ἀριστείδης συνεβούλευε τοῖς συμμάχοις ἅπανσι κοινήν ἀγοῦσι σύνοδον ἀποδείξει [τὴν] Δῆλον κοινὸν ταμειὸν, καὶ τὰ χρήματα πάντα τὰ συναγόμενα εἰς ταύτην κατατίθεσθαι, πρὸς δὲ τὸν ἀπὸ τῶν Περσῶν ὑποπευόμενον πόλεμον τάξει φόρον ταῖς πόλεσι πάσαις κατὰ δύναμιν, ὥστε γίνεσθαι τὸ πᾶν ἄθροισμα ταλάντων πεντακοσίων καὶ ἐξήκοντα. (2) Ταχθεὶς δὲ ἐπὶ τὴν διάταξιν τῶν φόρων, οὕτως ἀκριβῶς καὶ δικαίως τὸν διαμερισμὸν ἐποίησεν ὥστε πάσας τὰς πόλεις εὐδοκῆσαι.

(1) Aristides gab allen Symmachoi anlässlich einer gemeinsamen Versammlung den Rat, Delos zu ihrem Schatzhaus zu erwählen und alle gesammelten Gelder dort zu deponieren. Für den von den Persern drohenden Krieg riet er aber, allen Poleis gemäß ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, einen Beitrag festzusetzen, so dass die Gesamtsumme der Sammlung 560 Talente betrage. (2) Als er aber eingesetzt wurde, die Schätzung der Beiträge vorzunehmen, verfuhr er bei der Aufteilung so genau und gerecht, dass alle Poleis zustimmten.

Die Quellenlage zur Beitragsfestsetzung lässt insgesamt zwei wesentliche Elemente der Gründung erkennen:

1) Die Veranlagung und Anordnung der Tribute ist das Verdienst des Aristides. Auch Thukydides war dies bekannt, im fünften Buch des „Peloponnesischen Krieges“ erwähnt er den Staatsmann<sup>23</sup> und steht damit in der Tradition, die vom „aristideischen Phoros“ spricht<sup>24</sup>. Nach Eduard Meyer spiegelt diese Verbundenheit des Strategen mit der Tributeinnahmenordnung die griechische Tradition wider, „*Schöpfung konstitutiver Einrichtungen durchwegs dem Ermessen eines, vom allgemeinen Vertrauen getragenen Gesetzgebers zu überlassen*“<sup>25</sup>.

2) Maßgeblicher Terminus für die Einrichtung der Schätzung ist das von allen angeführten Quellen gebrauchte *τάττειν*. Dies wird nun einer genaueren Untersuchung zu unterziehen sein.

### 8. 1. 3. Der Begriff *τάξις*

Das Verbum *τάττειν/τάσσειν* hat die Grundbedeutung „anordnen“. Diese „Anordnung“ kann sich auf den militärischen Bereich (Schlachtreihen, Flottenabteilungen, deren Anführer ja auch der „Taxiarch“ ist) genauso beziehen wie auf die physische Anordnung oder Verteilung von Sachen. Im rechtlichen Kontext ist der Begriff einerseits zur Wiedergabe des Wortlautes einer Norm in Verwendung<sup>26</sup>, andererseits drückt *τάττειν* das „Festsetzen“ einer Steuer oder Abgabenverpflichtung aus. Neben

<sup>23</sup> Th. 5,18,5: ... τὰς δὲ πόλεις φερούσας τὸν φόρον τὸν ἐπ' Ἀριστείδου αὐτονόμους εἶναι. (... dass die Städte, die den unter Aristides festgesetzten Beitrag zahlten, selbstbestimmt sein sollten).

<sup>24</sup> D. 23,209; Aeschin. 3,258; [Andoc.] 4,11.

<sup>25</sup> E. Meyer, GdA VI 462.

<sup>26</sup> Vgl. etwa Pl. Lg. 728a; R. 305b.

den angeführten Quellenbelegen für den Seebund sei etwa auch auf die Beschreibung der spartanischen Syssitien in den *Politika* des Aristoteles verwiesen<sup>27</sup>: Ἐν μὲν γὰρ Λακεδαιμόνι κατὰ κεφαλὴν ἕκαστος εἰσφέρει τὸ τεταγμένον, εἰ δὲ μή, μετέχειν νόμος κωλύει τῆς πολιτείας, καθάπερ εἴρηται καὶ πρότερον, ... (In Lakedaïmon trägt jeder den nach Kopfzahl festgesetzten Anteil bei, wenn aber nicht, dann verhindert das Gesetz seine Teilnahme am Staat, wie schon früher ausgeführt, ...). Die festgesetzten Beträge einzubringen wird mit τὰ τεταγμένα (εἰς-)φέρειν bezeichnet. Auf Basis welcher Rechtsgrundlage aber musste diese Summe tatsächlich geleistet werden? Das Verbum selbst sagt noch nichts darüber aus.

Es bleibt der Versuch, in aktivem und medialem Gebrauch von τάττειν einen Ansatz für dessen Interpretation zu vermuten: Eine einseitige Festsetzung wird zu meist auch tatsächlich mit dem aktiven Gebrauch von τάττειν umschrieben. Geht der Tributleistung jedoch ein (zumindest) zweiseitiges Übereinkommen voraus, so steht das Verb oft im Medium. Dieses auf grammatikalischer Logik fußende Modell ist theoretischer Natur – die Quellen lassen einen Graubereich erkennen und somit keine eindeutige Bestätigung der These zu. Wenn zum Beispiel Herodot schildert, dass sich die Libyer von Kambyses einen Phoros auferlegen ließen, so erfolgt diese einseitig durch den Großkönig, wenn der Formulierung nach auch zu vermuten gewesen wäre, dass die Beitragsfestsetzung auf einem beidseitigen Übereinkommen beruhe (τάττεσθαι)<sup>28</sup>.

Auch das „Geloben eines Beitrages“ wird mit dem Medium beschrieben<sup>29</sup> – hier erfolgt die Leistung freiwillig und einseitig.

Thukydides umschreibt die zwangsweise Verpflichtung der abtrünnigen Seebundmitglieder Thasos, Aigina und Samos zur Leistung von Geldbeiträgen anstelle der Schiffe (Transformation) mit τάσσεσθαι. Die Zweiseitigkeit, ein „Übereinkommen“ über den Tribut, ergibt sich also nicht zwangsläufig aus der Verwendung des Mediums: In den genannten Beispielen könnte τάσσεσθαι neutral mit „sich anordnen“ oder „anordnen lassen“ übersetzt werden, ein Kompromiss zwischen der medialen Form und der Einseitigkeit der beschriebenen Handlung.

Umgekehrt ist auch nicht jeder aktive Gebrauch des Verbums als „Diktat“ der veranlagenden Partei zu verstehen. Zwar war es Athen (Aristeides), das 478/77 v. Chr. die Beitragssummen „festsetzte“. In drei der vier Quellenbelege dafür, bei Aristoteles<sup>30</sup> (οὗτος ἦν ὁ τάξας), Plutarch<sup>31</sup> (ὄν μὲν γὰρ Ἀριστείδης ἔταξεν) und Dio-

<sup>27</sup> Arist. Pol. 1272a14.

<sup>28</sup> Hdt. 3,13,3: ..., οἱ δὲ προσεχέες Λίβυες δέισαντες τὰ περὶ τὴν Αἴγυπτον γεγονότα παρέδοσαν σφέας αὐτοὺς ἀμαχητὶ καὶ φόρον τε ἐτάξαντο καὶ δῶρα ἔπεμπον. (... die benachbarten Libyer aber fürchteten das, was in Ägypten geschehen war, und ergaben sich kampfflos, ließen sich einen Beitrag auferlegen und sandten Geschenke).

<sup>29</sup> Hdt. 4,35.

<sup>30</sup> Arist. Ath. Pol. 23,4.

<sup>31</sup> Plu. Arist. 24.

dor<sup>32</sup> (ὁ μὲν Ἀριστείδης συνεβούλευε... τάξαι φόρον ταῖς πόλεσι πάσαις κατὰ δύναμιν) ist das aktive *τάττειν* zu lesen. Die historische Gesamtsituation der Seebundgründung lässt allerdings keinen Zweifel daran, dass sich die Städte intensiv an der Schatzung beteiligten bzw. freiwillig dazu verpflichteten. Eine rein nach grammatikalischen Gesichtspunkten vorgenommene Interpretation des Wortes *τάττειν* führt also zu keinem Ergebnis. Folglich kann auch nicht generell ein „*einseitiger legislativer Akt nach Unterwerfung der Bündner*“<sup>33</sup> angenommen werden.

Entscheidend ist vielmehr die Motivation der Gründungsmitglieder. Die Ioner wollten die genaue Fixierung der Geldleistungen und hatten der Schatzung nicht nur zugestimmt, sondern sogar darum gebeten<sup>34</sup>. Daraus folgt, dass der Veranlagung des Aristeides<sup>35</sup> Vereinbarungen zwischen Athen und den Mitgliedern vorausgegangen sind<sup>36</sup>.

Wann aber erfolgte diese – vor der Gründung<sup>37</sup> oder erst auf Basis des Gründungsvertrages? Die Belege bei Aristoteles, Plutarch, Thukydides und Diodor lassen vorerst keine Klärung der Frage zu. Deswegen soll der Blick nun auf mögliche indirekte Hinweise gerichtet werden.

## 8. 2. *Taxis und Symmachie: Ein zweiaktiges Verfahren?*

Als solche indirekten Hinweise könnten Darstellungen des späteren Beitritts von Mitgliedern genauso herangezogen werden wie die Unterwerfung Abtrünniger oder überhaupt die zwangsweise Eingliederung von Städten in den Bund. Je später dies erfolgt, desto schwieriger ist es freilich aufgrund der geänderten politischen Um-

<sup>32</sup> D.S. 11,47.

<sup>33</sup> Busolt, *Altertümer* 322 A. 7.

<sup>34</sup> E. Meyer, *GdA VI* 460 betont die Freiwilligkeit des Zusammenschlusses und somit auch der Phoroszahlungen. Schuller, *Herrschaft 144-146* will die dominante Rolle Athens für die Seebund-Frühzeit nicht überbewertet wissen und spricht der Hegemonialmacht einerseits die Kompetenz dazu ab, die Bündner nach eigenem Ermessen in Beitragskategorien einzuteilen (siehe dazu unten). Andererseits betont Schuller die Freiwilligkeit des Zusammenschlusses. Mit Aristeides agiere aber nicht der Stratege Athens, sondern ein Sachverständiger im Dienste des Bundes. Die Frage nach etwaigen Beitragsleistungen der Athener greift Powell, *Athens and Sparta* 14 auf und erklärt damit auch die Divergenz zwischen literarischer und epigraphischer Tradition hinsichtlich der Gesamtsumme der Beiträge (460 bzw. 430 Talente). Der Unterschied lasse sich dadurch erklären, dass Athen diese Summe zahlte, was aber nicht in den ATL vermerkt wurde; vgl. dazu unten Kap. 8.3.2.

<sup>35</sup> Schäfer, *Beiträge 237* weist darauf hin, dass Aristeides eben nicht völlig willkürlich vorgehen konnte.

<sup>36</sup> Vgl. dazu auch Nesselhauf, *Untersuchungen* 60 A. 1.

<sup>37</sup> Schuller, *Herrschaft 145* setzt die Schatzung für einen bestimmten Zeitpunkt an, nachdem sich Athen aller Mitglieder versichert und sie überprüft habe. Damit nimmt auch er eine Abmachung zwischen den Parteien an.

stände, die Ergebnisse für die Seebundgründung am Anfang des 5. Jh. heranzuziehen.

8. 2. 1. *Die Beitragsfestsetzung für dem Seebund erstmals beitretende Mitglieder (Phaselis, Megara, Kythera, Oiniaden)*

469 v. Chr. zwang der attische Stratege Kimon die lykische Hafenstadt Phaselis dazu, in den Seebund einzutreten. Die Zerstörung der Stadt konnte durch die Vermittlung der an dem Zug beteiligten Chier abgewendet werden<sup>38</sup>, und es kam zu einem Vergleich zwischen Kimon und den Phaseliten: Diese verpflichteten sich zur Zahlung von zehn Talenten und zur Symmachie gegen die Barbaren, also die Perser<sup>39</sup>: Τέλος δὲ διήλλαξαν αὐτούς, ὅπως δέκα τάλαντα δόντες ἀκολουθῶσι καὶ συστρατεύωσιν ἐπὶ τοὺς βαρβάρους. (Schließlich kamen sie überein, dass sie zehn Talente entrichten und sich fügen würden und gemeinsam gegen die Barbaren kämpfen wollen.)

Die Zahlung der zehn Talente ist das Ergebnis eines Vergleiches (διήλλαξαν). Dass mit der Verpflichtung der Phaseliten, gegen die Barbaren „mitzukämpfen“<sup>40</sup>, auch die Aufnahme in den Seebund verbunden war, ist anzunehmen. Ist aber die Zahlung der 10 Talente als regulärer, jährlich zu entrichtender Beitrag zu werten oder als Bußzahlung, die für den an den Tag gelegten „Medismos“ zu leisten war? Eine reguläre Veranlagung der Stadt ist nicht erwähnt, und es könnte vermutet werden, dass Kimon, der die Stadt im Rahmen einer größeren militärischen Unternehmung eingenommen hatte, mit der Summe seine ihm aus der Belagerung von Phaselis erwachsenden Kosten decken wollte. Wenn hier ein Beitrag erhoben wurde, so nicht gemäß dem dafür üblichen Verfahren. Kriegskostenersatz von besiegten Städten einzufordern, ist wiederum keine Seltenheit und etwa auch für das 440/39 v. Chr. unterworfenen Samos bezeugt.

Fest steht, dass Phaselis, wie jedes Mitglied des Seebundes, veranlagt und zur Phoros-Leistung verpflichtet werden musste. Dies belegen die ATL: Als Leistung der Phaseliten werden entweder sechs Talente (454/53, 452/51, 433/32, 432/31 und 415/14) oder drei Talente (448/47, 447/46, 444/43-440/39) verbucht<sup>41</sup>. Ab 469 v.

<sup>38</sup> H. D. Meyer, Vorgeschichte 443 hebt dies als ein Beispiel für die gesonderte Stellung der durch die Stellung von Schiffen „privilegierten“ Mitglieder hervor.

<sup>39</sup> Plu. Cim. 12.

<sup>40</sup> Vergleichbar ist etwa die Formulierung πρὸς τὸν βάρβαρον in Th. 1,96.

<sup>41</sup> Vgl. dazu Nesselhauf, Untersuchungen 104-106. Wenig Aufschluss über die Veranlagung von Phaselis gibt die Inschrift IG I<sup>3</sup> 10, die immerhin zwischen 469 und 450 v. Chr. datiert wird (vgl. Fornara, Phaselis Decree 49-52; zur Kommentierung vgl. Koch, Volksbeschlüsse 47-60). Die Inschrift enthält primär prozessrechtliche Regelungen, die Athen und Phaselis betreffen, wie sie im gesamten athenischen Seereich üblich gewesen sein könnten, vgl. Fornara, Phaselis Decree 52 und Koch, Volksbeschlüsse 59-60. Die Chier werden namentlich im Dekret angeführt (Z. 10-11), freilich muss es von weiteren Funden oder Belegen abhängig gemacht werden, ob aus diesem konkreten Verhältnis



Chr. kann die Seebundmitgliedschaft der Stadt angenommen werden, Plutarch berichtet allerdings nichts über die Festsetzung des Tributes für Phaselis, die wohl erst später erfolgte. Die zehn Talente sind als einmalige Strafzahlung zu qualifizieren<sup>42</sup>.

Der Beitritt Megaras 461 v. Chr. wird bei Thukydides nur paraphrasiert<sup>43</sup>: προσεχώρησαν δὲ καὶ Μεγαρῆς Ἀθηναίοις ἐς ξυμμαχίαν Λακεδαιμονίων ἀποστάντες, ὅτι αὐτοὺς Κορίνθιοι περὶ γῆς ὄρων πολέμῳ κατεῖχον (Auch Megara fiel von Sparta ab und trat den Athenern in der Symmachie bei, weil sie die Korinthier mit einem Krieg wegen der Grenzen des Landes bedrohten)<sup>44</sup>. Nähere Informationen, vor allem bezüglich einer Veranlagung der Megarer, gibt die vorliegende Quellenstelle jedoch nicht.

Im Jahre 424 v. Chr. gelingt Athen ein entscheidender Schlag gegen Sparta, indem es die der lakonischen Küste vorgelagerte Insel Kythera einnehmen kann. Den Einwohnern wird der Verbleib auf der Insel gestattet, allerdings beschließen die Athener, einen Phoros von vier Talenten zu erheben<sup>45</sup>: καὶ ... οἱ Ἀθηναῖοι ἐβουλεύσαντο ... τοὺς ἄλλους Κυθηρίους οἰκοῦντας τὴν ἑαυτῶν φόρον τέσσαρα τάλαντα φέρειν ... (und ... die Athener beschloßen, dass die anderen Kytherier auf ihrer Insel wohnen und vier Talente als Beitrag entrichten sollten ...). Die Formulierung deutet darauf hin, dass es sich um eine jährliche Abgabe handelte. Die ATL belegen für 418/17 v. Chr. eine Zahlung von vier Talenten. Zwar hatte der Nikiasfrieden 422/21 v. Chr. Athen unter anderem auch zur Rückgabe Kytheras verpflichtet, diese unterblieb jedoch ebenso wie andere Auflagen<sup>46</sup>. Später scheinen die Kytherier in der Symmachie Athens gegen Syrakus auf<sup>47</sup>.

Der Phoros der Kytherier wurde „beschlossen“ (ἐβουλεύσαντο) – von dem gleichen Verbum hängen auch die Entscheidungen der Athener bezüglich der anderen Kytherier, der Hinrichtung von Aigineten und der Gefangenschaft des spartanischen Kommandeurs Tantalos ab<sup>48</sup>. Wieder lässt sich dieser Stelle wenig für die

---

Phaselis – Athen – Chios generellere Regelungen für die Seebundmitglieder abgeleitet werden können (Koch, Volksbeschlüsse 60).

<sup>42</sup> Vgl. auch Pritchett, Transfer 19. So nimmt er die Veranlagung der lykischen Hafenstadt zu einem späteren Zeitpunkt an, wenn er feststellt: „*We can be almost certain that Phaselis was assessed tribute for the first time in an assessment decree dated later than Eurymedon. Such decrees were after 454 B.C. generally enacted in greater Panathenaic years.*“

<sup>43</sup> Th. 1,103,4; vgl. auch D.S. 11,79,1-2.

<sup>44</sup> Das Verbum προσχωρεῖν ist in politischem Kontext bei Herodot (Hdt. 7,156) und Thukydides (Th. 1,117; 2,100) mit „einem Vertrag(sangebot) nachgeben/beitreten“ (ὁμολογία/ἐς τὴν ὁμολογίαν προσχωρεῖν) belegt.

<sup>45</sup> Th. 4,57,4.

<sup>46</sup> Th. 5,35.

<sup>47</sup> Th. 7,57.

<sup>48</sup> Th. 4,57,4-5.

Tributfestsetzung bzw. deren generelle Verankerung in einem Vertrag abgewinnen<sup>49</sup>.

Noch weniger ergiebig ist die Notiz aus Thukydides 4,77,2, wo von der Aufnahme der Oiniaden, einer Inselgruppe westlich von Akarnanien, berichtet wird. Die Oiniaden waren lange Zeit die einzigen Gegner Athens im akarnanischen Raum gewesen<sup>50</sup>, ein Einnahmeversuch 428 v. Chr. scheiterte<sup>51</sup>, ehe die Oiniaden 424/23 v. Chr. mit Hilfe der anderen Akarnanen besiegt und in den Seebund eingegliedert werden konnten<sup>52</sup>: *Καὶ ὁ μὲν Δημοσθένης ἀφικόμενος, Οἰνιάδας δὲ ὑπὸ τε Ἀκαρνάνων πάντων κατηναγκασμένους καταλαβὼν ἐς τὴν Ἀθηναίων ζυμμαχίαν καὶ αὐτὸς ἀναστήσας τὸ ζυμμαχικὸν τὸ ἐκείνη πᾶν, ...* (Und Demosthenes nahm, dort angekommen, die von allen Akarnanen bedrängten Oiniaden in die athenische Symmachie auf und rüstete selbst die gesamte dortige Kampfgemeinschaft auf, ...).

Ist die lapidare Formulierung (*καταλαβὼν ἐς τὴν Ἀθηναίων ζυμμαχίαν*) mit einem Beitritt zum delisch-attischen Seebund gleichzusetzen? Als gesichert gilt, dass die Oiniaden 424 v. Chr. Mitglieder des akarnanischen Bundes geworden waren<sup>53</sup>, der seit spätestens 432 v. Chr. in einem gesonderten Symmachieverhältnis zu Athen stand<sup>54</sup>. Direkt lässt sich daraus keine Seebundmitgliedschaft der Oiniaden ableiten<sup>55</sup>. Und selbst unter der – fälschlichen – Annahme einer Eingliederung der Oiniaden in den Seebund wäre von einer Tributfestsetzung nichts zu lesen. In den ATL fehlen sie gänzlich.

Die vier Beispielfälle geben keinen Hinweis auf eine Beitragsfestsetzung und deren Verhältnis zu der delisch-attischen Symmachie: Megaras Eintritt in den See-

<sup>49</sup> Treu, Staatsrechtliches 146 betont, dass von einer Ratifizierung eines Vertrages oder einem Vertrag nichts gesagt, sondern nur die Festsetzung der vier Talente beschrieben wird. Es ist aber anzunehmen, dass Thukydides es hier als nicht wesentlich ansieht, weiter ins Detail zu gehen und der Vertragsbeitritt für die Festsetzung eines Beitrags vorausgesetzt werden kann.

<sup>50</sup> Th. 2,102.

<sup>51</sup> Th. 3,7.

<sup>52</sup> Th. 4,77,2.

<sup>53</sup> Fitschen, Oiniaden (1) 1142.

<sup>54</sup> Strauch, Akarnanes 392.

<sup>55</sup> Und dennoch bezieht etwa die Übersetzung von Landmann eindeutig Stellung, wenn dort *ἐς τὴν Ἀθηναίων ζυμμαχίαν* mit „in den Attischen Bund“ übersetzt wird (Landmann, Th. 4,77,2 ad locum). Wahrscheinlich wird mit „Symmachie“ jene Allianz angesprochen, die in Folge gegen Salynth und die Agraier vorgeht; dass Thukydides einmal von der *ζυμμαχία* und dann von dem *ζυμμαχικὸν* (was eindeutig die „faktische Kampfgemeinschaft“ bezeichnet) spricht, soll hier nicht zum Umkehrschluss führen, dass sich ersteres auf einen Vertrag beziehe. Auch Kirsten, Oiniadai 221 lässt die Frage einer Qualifizierung der Symmachie, in die die Oiniaden aufgenommen werden, offen und spricht von der „attischen Symmachie“. Anders meint Dany, Akarnanien 244, dass die Oiniaden in den Akarnanenbund zurückgeholt werden. Endlich hält er in Bezug auf Th. 4,77,2 fest (251): *„Dies besagt natürlich nichts anderes, als daß die Oiniaden durch den Anschluß an den Akarnanischen Bund automatisch Verbündete der Athener wurden.“*

bund ist Thukydides nur eine Notiz wert. Im Falle Kytheras wiederum handelte es sich um keine konventionelle Aufnahme oder Eingliederung einer Polis in den Seebund, dennoch wurde ein Phoros festgesetzt. Umgekehrt wird dieser für den neuen Bündner Phaselis erst gar nicht erwähnt. Die mögliche Aufnahme der Oiniaden endlich wird viel zu kurz dargestellt, um sie für die gewählte Fragestellung auswerten zu können.

### 8. 2. 2. Beitragsfestsetzung für wieder eingegliederte Bundesgenossen

Etwas umfangreicher stellt sich die Quellenlage hinsichtlich der Wiedereingliederung und Unterwerfung abtrünniger Mitglieder dar: Dabei ist zwischen dem Abfall von Beitragszahlern (8.2.2.1) und der privilegierten Mitglieder (8.2.2.2) zu unterscheiden, deren Schiffe-Stellung in einen Geldbeitrag transformiert wird.

#### 8. 2. 2. 1. Beitragszahlende Mitglieder (Bottiaier, Kyzikos, Kalchedon, Teos)

Das Fragment des Vertrages zwischen Athen und den Bottiaiern 422 v. Chr. enthält leider keine Regelungen über die – aus den ATL bezeugten – Tributleistungen der Bewohner des Gebietes um Spartolos. Das ist bedauerlich, da – wie bereits gezeigt wurde<sup>56</sup> – andere Bestimmungen des Wiedereingliederungskontrakts dem Wortlaut des Seebundvertrages entsprechen.

Auch der Bericht über die Aufnahme von Teos ist hier nicht aussagekräftiger, über eine Tributfestsetzung ist Thukydides gar nichts zu entnehmen<sup>57</sup>: Καὶ Διομέδων ἀπελθόντος αὐτοῦ οὐ πολὺ ὕστερον δέκα ναυσὶν Ἀθηναίων ἀφικόμενος ἐσπέισατο Τηίοις ὥστε δέχεσθαι καὶ σφᾶς (Diomedon kam aber nicht viel später mit zehn Trieren und schloss mit den Teiern einen Vertrag, sie aufzunehmen.) Wenn hier auch eine Sponde angesprochen wird (ἐσπέισατο – σπένδειν), so zeigt das kurz darauf folgende δέχεσθαι („aufnehmen“), dass es sich um die „Aufnahme“ der Insel in die Symmachie handelt. Dafür war kein neuer Symmachievertrag notwendig, eine Sponde genügte bereits, um den alten Zustand wiederherzustellen<sup>58</sup>. Der Phoros wird nicht angesprochen, wohl galten wieder die alten Bedingungen eines nicht geringen Beitrages.

410 v. Chr. wird Kyzikos<sup>59</sup> von Athen eingenommen und wieder in den Bund gezwungen (Th. 8,107). Die Stadt, die um 413/12 v. Chr. von Athen abgefallen war (ἔπλεον ἐπὶ Κύζικον ἀφεστηκυῖαν), konnte umso leichter eingenommen werden, als sie keine Mauer besaß: ἀφικόμενοι δὲ καὶ ἐπὶ τὴν Κύζικον ἀτείχιστον οὖσαν προσηγάγοντο πάλιν καὶ χρήματα ἀνέπραξαν (angekommen in Kyzikos, das keine

<sup>56</sup> Siehe dazu Kap. 4 (Freund-Feindklausel) und 6 (Ergänzungen).

<sup>57</sup> Th. 8,20,2.

<sup>58</sup> Blümel / Olshausen, Teos 138.

<sup>59</sup> Vgl. dazu Gehrke, Stasis 10, der als *terminus post quem* den Aufenthalt des Kyzikener Timagoras in Sparta 413/12 v. Chr. (Th. 8,6) annimmt.

Stadtmauer hatte<sup>60</sup>, zwangen sie es wieder in den Bund und erlegten ihnen eine Geldleistung auf). Die Formulierung *προσηγάγοντο πάλιν καὶ χρήματα ἀνέπραξαν* weist auf die Leistung eines Phoros hin: *ἀναπράττειν* ist zwar ein *terminus technicus* zur „Einhebung von Steuern“, da aber durch eine Reform 413 v. Chr. der Phoros in eine Steuer (5% auf Export und Import der Mitglieder) umgewandelt worden war<sup>61</sup>, der passende Begriff<sup>62</sup>. Kyzikos wurde wieder zu den alten Bedingungen in den Seebund integriert.

Ähnlich dürfte sich die Sachlage im Fall von Kalchedon darstellen: Die Polis war 411 v. Chr. vom Seebund abgefallen und wurde 409 v. Chr. von den Athenern belagert. Durch Vermittlung des persischen Satrapen Pharnabazos kam es zu einem Vertrag folgenden Inhalts (X. HG 1,3,8-9):

Οἱ δὲ λοιποὶ στρατηγοὶ συνεχώρησαν πρὸς Φαρνάβαζον ὑπὲρ Καλχηδόνος εἴκοσι τάλαντα δοῦναι Ἀθηναίοις Φαρνάβαζον καὶ ὡς βασιλέα πρέσβεις Ἀθηναίων ἀναγαγεῖν, καὶ ὄρκους ἔδοσαν καὶ ἔλαβον παρὰ Φαρναβάζου ὑποτελεῖν τὸν φόρον Καλχηδονίους Ἀθηναίοις ὅσον περ εἰώθεσαν καὶ τὰ ὀφειλόμενα χρήματα ἀποδοῦναι, Ἀθηναίους δὲ μὴ πολεμεῖν Καλχηδονίοις, ἕως ἂν οἱ παρὰ βασιλέως πρέσβεις ἔλθωσιν.

Und die übrigen Strategen kamen mit Pharnabazos überein, dass dieser für Kalchedon den Athenern 20 Talente geben solle und dass er Gesandte der Athener zum Großkönig führen würde, und sie gaben ihm und empfangen von Pharnabazos Eide, dass die Kalchedonier den Athenern den Phoros entrichten würden, wie sie ihn zu leisten gewohnt waren, und dass sie die schuldig gebliebenen Leistungen erbringen würden, dass die Athener aber die Kalchedonier nicht bekriegen würden, ehe die Gesandten vom Großkönig gekommen wären.

Interessanterweise tritt hier Pharnabazos als Vertragspartner der Athener auf, gleichzeitig verpflichtet er sich und die Kalchedonier.<sup>63</sup>

Bengtson fasst die wesentlichen Bedingungen beider zusammen<sup>64</sup>: 1) Pharnabazos verpflichtet sich, den Athenern 20 Talente zu zahlen. 2) Die Kalchedonier keh-

<sup>60</sup> Die Schleifung der Stadtmauer (*τείχος/τείχη καθαίρειν*) ist eine der typischen Sanktionen gegen abgefallene Mitglieder und wird etwa im Fall von Thasos (Th. 1,100-101), Aigina (Th. 1,108), Samos (Th. 1,117) und Lesbos (Th. 3,50) in Zusammenhang mit anderen Unterwerfungsbedingungen wie eben einer Geldleistung angeführt. Siehe dazu sogleich und Kap. 13 und 14 (Transformation).

<sup>61</sup> Vgl. dazu etwa Schäfer, Beiträge 233.

<sup>62</sup> Gomme, Th. 8,107,1 ad locum stellt zur Diskussion, dass die Formulierung auf die Durchsetzung einer bereits fälligen Verpflichtung abzielt – vgl. dazu Th. 2,95,1, X. An. 7,6,40 oder Ar. Av. 1621.

<sup>63</sup> Die Darstellung Plutarchs (Plu. Alc. 31,1) stimmt mit Xenophons überein. Diodor (D.S. 13,66,3) wiederum berichtet von *einem* Vertrag der Athener mit Kalchedon; Bengtson zu StV II 206 hält Diodors Bericht für wertlos; vgl. auch Krentz, X. HG 1,3,8 ad locum. Es können jedoch zwei Verträge angenommen werden, einer zur Neuregelung des Verhältnisses Athens zu Kalchedon, einer zwischen Pharnabazos und den Athenern (vgl. Krentz, X. HG 1,3, 8 ad locum).

<sup>64</sup> StV II 206.

ren wieder unter die Herrschaft Athens zurück und sollen den alten Tribut und die Rückstände begleichen. 3) Pharnabazos verspricht, eine athenische Gesandtschaft zum Großkönig zu geleiten und 4) Waffenruhe bis zu deren Rückkehr.

Hinsichtlich der Geldleistung ist zu differenzieren: Eindeutig ist hier vom Phoros die Rede, der wieder „so wie gewöhnlich“ zu entrichten sei<sup>65</sup>. Dies sagt auch Diodor – οἱ δὲ περὶ τὸν Θηραμένην ὁμολογίαν ἐποίησαντο πρὸς Χαλκηδόνιους φόρον λαμβάνειν παρ' αὐτῶν ὅσον καὶ πρότερον (Die um Theramenes schlossen mit den Chalkedoniern einen Vertrag, dass sie den Phoros von ihnen nehmen würden wie früher). Plutarch<sup>66</sup> gibt keine Informationen über die Geldleistung der Kalchedonier.

Daneben waren noch Rückstände zu begleichen (τὰ ὀφειλόμενα χρήματα ἀποδοῦναι), was sich auf die Beiträge der Jahre 411-409 v. Chr. beziehen könnte. Warum aber verwendet Xenophon für die rückständigen φόροι den Terminus χρήματα – will er diese Art der Geldleistung bewusst vom φόρος abgrenzen? Immerhin bediente sich Thukydides – wie eben angeführt – desselben Ausdrucks im Falle von Kyzikos, um die „Steuer“, die den Tribut seit 413 v. Chr. substituierte, zu bezeichnen. Andererseits waren die Kalchedonier erst 411 v. Chr. ausgetreten. Ist in der Differenzierung zwischen den Termini χρήματα und φόρος etwa ein Hinweis darauf zu sehen, dass beim Austritt der Kalchedonier ihr Phoros noch nicht in die 5%-Steuer umgeformt worden war? Dann freilich wäre 409 v. Chr. eine Neubemessung unumgänglich geworden, da die Reform 411 v. Chr. eine andere Bemessungsgrundlage vorgesehen hatte – anstelle von Bodenertrag und öffentlichen Einnahmen nun die Export- und Importerträge. Thukydides aber sagt nur, dass die „gewöhnlichen Beiträge“ wieder entrichtet wurden.

Die Neuregelung war für die Polis also schon in Kraft getreten und der Steuerbeitrag errechnet worden, sonst könnte sich Xenophon nicht mit dem Verweis auf diese „gewohnten Beiträge“ begnügen. Das würde aber umgekehrt bedeuten, dass auch die Seefrachtsteuer als Phoros bezeichnet werden konnte. Wenn nach Thukydides ab 413 v. Chr. „statt des φόρος der zwanzigste Teil der Seefrachtsteuern erhoben wird“<sup>67</sup>, so ersetzt er damit nicht etwa den – antiquierten – Begriff des Phoros, sondern verweist nur auf die Änderung hinsichtlich seiner Berechnung.

Dieses Problem kann auch dadurch gelöst werden, wenn man annimmt, dass die Athener von der Seefrachtsteuer wieder abgegangen waren und die 413 v. Chr. substituierten Tributzahlungen auf Grundlage von Bodenertrag und Staatseinnahmen

<sup>65</sup> Schäfer, Beiträge 234 sieht in der Formulierung ὅσον περ εἰώθεσαν den Beweis dafür erbracht, dass es sich um eine fixierte Größe handelte, die von Athen längst festgesetzt worden und nun zu entrichten war.

<sup>66</sup> Plu. Alc. 31,1.

<sup>67</sup> Th. 7,28,4: καὶ τὴν εἰκοστὴν ὑπὸ τοῦτον τὸν χρόνον τῶν κατὰ θάλασσαν ἀντὶ τοῦ φόρου τοῖς ὑπηκόοις ἐποίησαν,...

wieder eingesetzt hatten<sup>68</sup>. Dann wäre der Terminus Phoros eng auszulegen und die neun Talente entsprächen tatsächlich dem vor 413 v. Chr. festgelegten Satz<sup>69</sup>.

Das Wort χρήματα wird hingegen neutral als jede Art finanzieller Mittel zu verstehen sein – neben den ausständigen Tributen der letzten Jahre lassen sich darunter vielleicht auch andere Verbindlichkeiten subsumieren. Der Terminus wird auch noch für die Abgabentransformation der Thasier<sup>70</sup> und der Samier<sup>71</sup> zu diskutieren sein.

Jedenfalls handelte es sich hier um eine weitere Zahlung ausständiger Beträge (ὀφειλόμενα χρήματα ἀποδοῦναι). Diese wird gleichzeitig mit der zwangsweisen Wiedereingliederung in den Seebund bedungen. In einem Vertrag wurden also die Grundlagen für die erneute Mitgliedschaft Kalchedons im Seebund gelegt, indem auf diesen bzw. die alte Schatzung verwiesen wird.

#### 8. 2. 2. 2. Wiedereingliederung privilegierter Mitglieder

Eine eigene Gruppe von Verträgen stellen die „Transformationsverträge“ Athens mit privilegierten Mitgliedern des delisch-attischen Seebundes dar: Ursprünglich dazu berechtigt, ihren Beitrag in Schiffen zu stellen, büßen die großen Inseln Naxos, Thasos, (Aigina?), Samos und Lesbos diese Sonderstellung nach und nach ein. Durch die Abfalltendenzen ist Athen gezwungen, die vertraglichen Beziehungen mit diesen Bündnern neu zu definieren, zu transformieren<sup>72</sup>. Im gegebenen Zusammenhang interessiert vor allem, wie diese Änderung der Beitragspflicht formuliert wird.

Vom Austrittsversuch der Insel Naxos berichtet Thukydides nur, dass die abtrünnigen Naxier als erste unterjocht wurden<sup>73</sup> (πρώτη τε αὕτη πόλις ξυμμαχίς παρὰ τὸ καθεστηκὸς ἐδουλώθη). In dem weiten Begriff der δούλωσις der Naxier kann – parallel zu Transformationsfällen von Thasos, Samos oder Lesbos – auch die Stellung von Tributen in Geld enthalten sein.

Konkreteres ist für Thasos im Jahr 463/62 v. Chr.<sup>74</sup> überliefert. Der Unterwerfungsvertrag<sup>75</sup> enthält auch eine Bestimmung zur Stellung von zukünftigen Beiträgen (χρήματά τε ὅσα ἔδει ἀποδοῦναι αὐτίκα ταξάμενοι καὶ τὸ λοιπὸν φέρειν).

<sup>68</sup> Dagegen spricht etwa die Tatsache, dass Aristophanes in den 405 v. Chr. entstandenen „Fröschen“ (Ra 363) den εἰκοστολόγος – den Eintreiber der 5 %-Steuer – erwähnt.

<sup>69</sup> Zu der Kontroverse darüber siehe Krentz, X. HG 1,3,8-9 ad locum und die dortigen Verweise.

<sup>70</sup> Th. 1,101.

<sup>71</sup> Th. 1,117.

<sup>72</sup> Da diesem Phänomen der letzte Teil dieser Arbeit gewidmet ist, ist bezüglich der genaueren historischen Umstände auf diesen (Kap. 13 und 14, Transformation) zu verweisen.

<sup>73</sup> Th. 1,98,4.

<sup>74</sup> Zur Datierung und den historischen Hintergründen vgl. die umfassende Darstellung bei Steinbrecher, Kimonische Ära 110-115. Leider werden die juristischen Probleme hier „nur gestreift“.

Bengtson etwa interpretiert alle χρήματα als „Kriegskostenersatz“<sup>76</sup>. Dies trifft zumindest auf einen Teil der Zahlungen zu. Der thematische Zusammenhang (Herausgabe der Flotte – ναῦς παραδόντες, die Festsetzung eines Beitrages auch für die Zukunft – τάξις) lässt aber auch die vertragliche Umgestaltung und Verpflichtung der Thasier zu einem monetären Phoros als mögliche Konsequenz erscheinen. Das Medium ταξάμενοι könnte andeuten, dass der Festsetzung der Abgabenleistung eine Vereinbarung vorausgegangen war<sup>77</sup>. Am besten lässt sich die Passage mit „... indem sie Anordnungen trafen, wie viel an Mitteln sofort und wieviel in Zukunft abzuführen seien“ übersetzen. Αὐτίκα bezieht sich auf die momentan angefallenen Kosten, τὸ λοιπὸν auf das, was künftig zu leisten sein würde. Auch die Termini ἀποδοῦναι (Kriegskosten erstatten)<sup>78</sup> und φέρειν (beitragen) deuten auf diese Unterscheidung hin. Die Vertragsbeziehung der Thasier zu Athen wird somit umgestaltet, aus dem Privileg, Schiffe zu stellen, wird die Verpflichtung, Geld in dem Ausmaß zu leisten, wie es die τάξις vorsah. Man wird also von einem Verweis auf die Schatzung ausgehen können. Die ATL bezeugen auch, dass Thasos 454-447 v. Chr. drei, später 30 Talente gezahlt hatte.

Ein solches Muster für die Änderung des Mitgliederstatus lässt sich auch für alle anderen abtrünnigen privilegierten Bündner beobachten. Der Unterwerfungsvertrag, den Athen der alten Seemacht Aigina auferlegt, enthält wieder die Bedingungen, die Mauer schleifen zu lassen, Schiffe auszuliefern und die Festsetzung eines Beitrages<sup>79</sup>: ὠμολόγησαν δὲ καὶ οἱ Αἰγινήται μετὰ ταῦτα τοῖς Ἀθηναίοις, τείχη τε περιελόντες καὶ ναῦς παραδόντες φόρον τε ταξάμενοι ἐς τὸν ἔπειτα χρόνον (Die Aigineten schlossen danach mit den Athenern einen Vertrag, rissen die Mauern ein, gaben die Schiffe heraus, und für die Zukunft wurde ein Beitrag festgesetzt). Die Frage, ob Aigina vor 457 v. Chr. bereits Mitglied des delisch-attischen Seebundes gewesen war (und somit sein Vertrag mit Athen nur transformiert worden war<sup>80</sup>)

<sup>75</sup> Th. 1,101,3: Θάσιοι δὲ τρίτῳ ἔτει πολιορκούμενοι ὠμολόγησαν Ἀθηναίοις τείχος τε καθελόντες καὶ ναῦς παραδόντες, χρήματά τε ὅσα ἔδει ἀποδοῦναι αὐτίκα ταξάμενοι καὶ τὸ λοιπὸν φέρειν, τήν τε ἥπειρον καὶ τὸ μέταλλον ἀφέντες. (Die Thasier schlossen mit den Athenern einen Vertrag, nachdem sie zwei Jahre belagert worden waren, dass sie die Mauer niederlegen und die Flotte ausliefern würden, an Geld aber zu leisten sofort, wie viel nötig war und für die Zukunft veranlagt zu werden und dass sie das Festland und die Bergwerke aufgeben würden.)

<sup>76</sup> StV II 135.

<sup>77</sup> Siehe dazu oben.

<sup>78</sup> Noch deutlicher auf die Kriegskosten nimmt Thukydides etwa hinsichtlich der Einnahme von Samos Bezug, wenn er von der Regelung berichtet, die „aufgewendeten Mittel“ (χρήματα τὰ ἀναλωθέντα ταξάμενοι) in Raten zurückzuerstatten (κατὰ χρόνους ἀποδοῦναι) – siehe dazu sogleich.

<sup>79</sup> Th. 1,108,4.

<sup>80</sup> Vgl. Balcer, Sparda 431; MacDowell, Aegina 120-121 verweist einmal auf die Quellenlage: D.S. 11,78,4 berichtet bloß, dass Aigina zur Syntelie gezwungen worden sei, also tributpflichtig wurde. Deutlich werde die Seebundmitgliedschaft anhand der Darstellung des ἀπόστασις-Musters bei Thukydides: Seeschlacht – Belagerung – Kapitulation der

oder nicht (und Aigina ein Beitrag erstmals bemessen wurde), ist im gegebenen Zusammenhang von sekundärer Bedeutung, da die Quelle bezüglich der Beitragsbemessung auch nicht ausführlicher ist als die anderen. Einzig die Formulierung (ταξάμενοι) könnte wieder eher auf eine Vereinbarung Athens mit Aigina über die Tribute hinweisen, und wenn dieses „Übereinkommen“ auch tatsächlich die Veranlagung durch die Siegermacht nach gewohntem Muster bedeutet, so ist auch hier von einem Verweis auf die Schatzung im Kapitulationsvertrag (und damit verbunden von einer Mitwirkung der Aigineten bei der Schatzung) auszugehen. Der fragmentarische Zustand der Inschrift IG I<sup>3</sup> 38, der nach herrschender Ansicht die Unterwerfungsbedingungen enthalten dürfte<sup>81</sup>, lässt leider keine Schlussfolgerungen darüber zu, wie dieser Verweis formuliert hätte sein können.

Das gleiche Problem liegt im Fall der Insel Samos vor: Auch hier könnte eine Inschrift (IG I<sup>3</sup> 48) die Kapitulationsbedingungen aus dem Jahr 440/39 v. Chr. enthalten<sup>82</sup>, ein Hinweis auf Beiträge findet sich darin nicht. Allerdings berichtet auch Thukydides nicht von einem Phoros, den die unterlegene Seemacht nun anstatt der Schiffe zu stellen verpflichtet wurde, sondern nur von Kriegskostenersatz<sup>83</sup> (καὶ ναῦς παραδόντες καὶ χρήματα τὰ ἀναλωθέντα ταξάμενοι κατὰ χρόνους ἀποδοῦναι). Neben der obligaten Schleifung der Mauern müssen auch Geiseln gestellt werden, ebenso werden Anordnungen getroffen (ταξάμενοι), „die aufgewendeten Mittel (sc. Athens) über die Zeit hin (also in Raten) zu ersetzen.“ Es ist aber nicht anzunehmen, dass Samos für die Zukunft nur Kriegskostenersatz zu leisten hatte und keinen festgesetzten Geldbeitrag – handelte es sich doch um eine der reichsten Inseln, die alleine im Stande gewesen war, sich Athen über längere Zeit hin zu widersetzen. Natürlich, die Kosten der Unternehmung waren gewaltig: Nach Unz etwa belaufen sie sich auf 1200 Talente; darin sei kein „mere replacement for regular tribute“ zu sehen<sup>84</sup>. Plutarch trifft in seinem Bericht eine Unterscheidung:

---

Insel. So lasse der Hinweis, dass Aigina und seine Symmachoi Athen und seinen Symmachoi gegenübergestanden waren, erst danach aber die Peloponnesier auf Seiten der Insel in das Geschehen eingreifen wollten, den Umkehrschluss zu, dass Aigina kein Mitglied des Peloponnesischen Bundes gewesen war. Die Unterstützungsversuche der Peloponnesier aber entsprächen der typischen Reaktion auf den Abfall eines Seebundmitgliedes (vgl. Thasos oder Megara). Und auch die Terminologie des Thukydides entspricht tatsächlich derjenigen, welcher er sich sonst für die Darstellung einer ἀπόστασις bedient. Anders Kaletsch, Aigina 322, der mit 456 v. Chr. den zwangsweisen erstmaligen Beitritt ansetzt. Powell, Athens and Sparta 42-43 betont nur, dass mit Aigina ein wichtiges Mitglied des Hellenenbundes in den Seebund gezwungen worden war; Hirschfeld, Aigina 567 problematisiert die Seebundmitgliedschaft Aiginas vor dem Konflikt mit Athen nicht.

<sup>81</sup> Bengtson zu StV II 141.

<sup>82</sup> StV II 157.

<sup>83</sup> Th. 1,117,3.

<sup>84</sup> Unz, Athenian Phoros 30 A. 26; zu den Kosten allgemein und der Anleihe der Athener beim Tempelschatz, der der Berechnung der Höhe der Kriegskosten dient, siehe Kap. 13 (Transformation).



Die Kosten seien teilweise sofort, teilweise in Raten zu entrichten<sup>85</sup> (καὶ χρήμασι πολλοῖς ἐζημίωσεν, ὧν τὰ μὲν εὐθὺς εἰσήνεγκαν οἱ Σάμιοι, τὰ δ' ἐν χρόνῳ ῥητῶ ταξάμενοι κατοίσειν). Die Terminologie ist hier eindeutig die eines Kapitulationsvertrages, es werden Geiseln gestellt, um die künftigen Zahlungen zu sichern. Dies ist mit einem regelmäßigen Tribut nicht vereinbar. Den literarischen aber auch epigraphischen<sup>86</sup> Quellen ist über den monetären Beitrag der Samier und somit auch über seine Einrichtung keine Informationen zu entnehmen. Die Transformation des Beitrages, die zweifelsohne stattgefunden hat, ist also nicht dokumentiert.

Einen negativen Hinweis auf diese Vorgehensweise gibt Thukydides im Falle von Mytilene. Die Kapitulationsbedingungen gegenüber der äolischen Polis 428/27 v. Chr. lassen eine gewisse Anspannung erkennen: Neben der Schleifung der Mauern und der Beschlagnahme der Schiffe kam es zur Tötung von über 1000 Aufständischen und zur Aufteilung des Landes – Mytilene wird eine Kleruchie Athens. Dies erfolgte anstelle eines Beitrages, dessen Festsetzung diesmal vollkommen einseitig von der Siegermacht zu erwarten gewesen wäre (so verwendet Thukydides die aktive Form οὐκ ἔταξαν)<sup>87</sup>: φόρον μὲν οὐκ ἔταξαν Λεσβίοις, κλήρους δὲ ποιήσαντες τῆς γῆς ... (Einen Beitrag setzen sie aber nicht fest für die Lesbier, sondern verteilten das Land nach Losen ...). Thukydides' Schilderung lässt vermuten, dass die Schatzung als eigener Akt „später“ vorgenommen worden sei. Zuerst beschreibt er andere Exekutionshandlungen Athens: Zur Schätzung kommt es eben gerade nicht, an ihrer Stelle wird in dem mytilenischen Teil der Insel<sup>88</sup> eine Kleruchie eingerichtet.

Vergleicht man die Unterwerfung von Naxos, Thasos, Aigina, Samos und Lesbos hinsichtlich der Beitragsänderung, so ergibt sich folgendes Schema:

1. 478/77 v. Chr. wird im Seebundvertrag abstrakt die Tributleistung – Schiffe – festgelegt.

1.1. Diese wird spezifiziert, etwa durch eine zusätzliche Abmachung, dass das entsprechende Mitglied sich von der Leistung der Schiffe durch Ausgleichszahlungen befreien darf.

2. Der Austritt eines Schiffe stellenden Bundesgenossen führt zu einer Konfrontation mit und Unterwerfung durch Athen. Dieses diktiert dann den Abtrünnigen einen Friedensvertrag zu bestimmten Kapitulationsbedingungen.

3. Eine dieser Bedingungen ist die Einziehung der Schiffe verbunden mit der generellen Pflicht, nun auch – wie die meisten Bundesgenossen – Geld zu leisten.

<sup>85</sup> Plu. Per. 27.

<sup>86</sup> Die ATL enthalten keine Nennung der Insel Samos.

<sup>87</sup> Th 3,50: Ὑστερον δὲ φόρον μὲν οὐκ ἔταξαν Λεσβίοις, κλήρους δὲ ποιήσαντες τῆς γῆς πλὴν τῆς Μηθυμναίων τρισχιλίους τριακοσίους μὲν τοῖς θεοῖς ἱεροῦς ἐξείλον, ἐπὶ δὲ τοὺς ἄλλους σφῶν αὐτῶν κληρούχους τοὺς λαχόντας ἀπέπεμψαν. (Einen Beitrag setzen sie aber nicht fest für die Lesbier, sondern teilten später das Land in 3000 Lose, außer dem der Methymnaier, und 300 ließen sie den Göttern als heiliges Land, auf das andere aber schickten sie eigene Kleruchen nach dem Losentscheid).

<sup>88</sup> Alle Poleis der Insel mit der Ausnahme von Methymna hatten sich gegen Athen gestellt.

Grundlage dafür ist eine *τάξις*. Durch diese Festsetzung (*ταξάμενοι*) wird die generelle Tributverpflichtung des Seebundvertrages konkretisiert. So trifft es für die genannten Inselstaaten größtenteils zu, eine Ausnahme stellt Lesbos dar: Thukydides berichtet davon, dass, statt Zahlung eines *φόρος*, auf der Insel eine Kleruchie Athens eingerichtet wurde. Die besondere Betonung dieses Faktums lässt den Schluss zu, dass von einem üblichen *Procedere* abgewichen wurde. So wurde das Verhältnis zwischen Athen und dem jeweiligen Mitglied „transformiert“, und zwar in materiel-ler Hinsicht, da es die Art der Beitragsleistung (eine materielle Bestimmung) betrifft.

Die politische Vorgehensweise der Athener und ihre kriegsrechtliche Praxis im 5. Jh. v. Chr. lassen zunehmend bestimmte Gesetzmäßigkeiten erkennen, und so folgte auch die Bestrafung abtrünniger ehemals „privilegierter“ Mitglieder einem in den Quellen regelmäßig dokumentierten Muster. Die Tatsache, dass die Unterwerfungs- oder Wiedereingliederungsverträge solcher Mitglieder, die bisher keinen monetären *Phoros* geleistet hatten, nun Schätzungen vorsahen, legt den Schluss nahe, dass diese für alle „nichtprivilegierten“ Mitglieder bereits in dem Gründungsdokument generell formuliert war.

In diesen Kontext gehören auch die Seebunddekrete für Eretria<sup>89</sup> und Chalkis<sup>90</sup> (beide aus 446/45 v. Chr.). Die unterworfenen euböischen Gemeinden verpflichten sich, den *φόρος* zu zahlen, den man Athen versprochen hat: ... *καὶ τὸν φόρον ὑποτελῶ τοῖς Ἀθηναίοις*, ὃν ἢ [ἄν] *πεῖθω* [Ἀθηναίος ...] bzw. *καὶ τὸν φόρον ἡποτελῶ τοῖς Ἀθηναίοισιν, ἢν ἢ ἄν πεῖθο* Ἀθηναίος, ... . Hier ist nicht klar, welcher Beitrag (der alte oder ein eben ausgehandelter) angesprochen wird. In jedem Fall erfährt die Beitragsart keine Umformung. *Πείθειν* umschreibt den einseitigen Unterwerfungsakt der Gemeinden, sich gegenüber Athen zu einer Leistung zu verpflichten, *ὑποτελεῖν* das „Abzahlen“ des Beitrages<sup>91</sup>. Der Akkusativ bezieht sich auf den *Phoros*. Die gängige Übersetzung lautet: „Und ich werde den Tribut den Athenern entrichten, von dem ich die Athener überzeuge“<sup>92</sup>. Kolbe will hieraus ganz deutlich ersehen: Die Beitragsfestsetzung ist eine ausschließliche Angelegenheit Athens geworden<sup>93</sup>.

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten: Bezüglich der Festsetzung des *φόρος*, sei es, dass dieser originär bemessen wurde, sei es, dass er erst einer Transformation entstammte, ist den Quellen wenig zu entnehmen. Aufgrund der Tatsache, dass die *τάξις* dort, wo ein Geldbeitrag originär bemessen wurde, einen festen Platz im Vertragsformular hatte, kann aber geschlossen werden, dass sie anlässlich der Seebundgründung ebenso erwähnt wurde. *Symmachie*(vertrag) und *τάξις* sind somit vonein-

<sup>89</sup> IG I<sup>3</sup> 39 (StV II 154), Z. 11-13.

<sup>90</sup> IG I<sup>3</sup> 40 (StV II 155), Z. 25-27.

<sup>91</sup> Vgl. etwa Hdt. 1,171; 4,201; Th. 3,46.

<sup>92</sup> So Koch, Volksbeschlüsse 140 oder Brodersen / Günther / Schmitt, HG I 1, 55-56. Balcer, Chalkis 46 übersetzt: „I shall pay the tribute to the Athenians, what ever I might persuade the Athenian levy“.

<sup>93</sup> Kolbe, Attische Arche 267.

ander zu trennen, der Vertrag nahm auf die Schätzung Bezug. Wie dies konkret formuliert war, soll Gegenstand der nun folgenden Unterkapitel sein.

### 8. 3. Mögliche Regelungsinhalte zur Formulierung der Beitragspflicht

#### 8. 3. 1. Die Art des Beitrags

Der Beitragspflicht konnte auf zweierlei Art und Weise nachgekommen werden. Schon die Quellen zur Gründung des Seebundes sprechen davon, dass festgelegt wurde, wer Schiffe zu stellen und wer Geld zu zahlen hatte.

In der Tradition des Hellenenbundes stehend, der wiederum stark am Peloponnesischen Bund orientiert war, wäre auch für den Seebund das Modell einer Heerfolgepflicht, die mittels Hegemonieklausel festgelegt wurde, zu erwarten gewesen. Dieses hatte sich ja auch im Kampf gegen die Perser bewährt: Jede Polis bot eine gewisse Anzahl von bemannten Schiffen auf, die unter der Leitung einer Hegemonialmacht einzelne kriegerische Aktionen durchführten. Dies war die im frühen 5. Jh. v. Chr. gebräuchliche Form einer Mehrparteien-Symmachie. Wenn davon abgewichen wurde, so konnte das seine Begründung darin gehabt haben, dass der Seebund auf unbestimmte Zeit angelegt war, da die Realisierung seiner Ziele – vornehmlich die Vertreibung der Perser aus Kleinasien – nicht befristet werden konnte. Ein reines „Heerfolgemodell“ wäre angesichts der großen räumlichen Distanz, in der die Seebundaufgaben bewältigt werden sollten, notwendigerweise mit einer langen Abwesenheit eines Großteils der wehrfähigen Bevölkerung der einzelnen Poleis verbunden gewesen. Das hätte vor allem zu großen wirtschaftlichen Einbußen bei den Mitgliedern führen müssen. Als Alternative bot es sich deshalb an, eine Arbeitsteilung vorzunehmen: Kleinere und mittelgroße Mitglieder bringen Kapital auf, die Hegemonialmacht rüstet damit eine – dadurch einheitliche – Flotte aus.

Die Ioner waren durch die persische Gebietshoheit mit einem Abgabensystem vertraut, wie es Dareios<sup>94</sup> oder Artarphrenes<sup>95</sup> eingeführt hatten. Und auch wenn bewusst ein anderer Name für die Seebundabgabe gewählt wurde – φόρος anstelle

<sup>94</sup> Hdt. 3,89: Dareios führte ein fixes Steuersystem für das Perserreich ein, das er in 20 Satrapien eingeteilt hatte. Diese Steuern eines „Territorialstaates“ sind natürlich mit den Abgaben einer supranationalen Organisation, des Seebundes, nicht vergleichbar. Zwei seiner Aspekte sind dennoch aus Gründen der Analogie von Interesse: Auch im Achaemenidenreich löste die Fixierung von Steuersätzen eine lose Verpflichtung zur Stellung von Geschenken ab, wie sie noch unter Kyros üblich war. Andererseits ist die Formulierung bei Herodot gleichsam programmatisch: Καταστήσας δὲ τὰς ἀρχὰς καὶ ἄρχοντας ἐπιστήσας ἐτάξατο φόρους οἱ προσιέναι κατὰ ἔθνεά τε ... (Nachdem er die Satrapien und die Satrapen bestimmt hatte, setzte er Beiträge fest, die ihm eingehen sollten von den Völkern ...).

<sup>95</sup> Hdt. 6,42: Der Statrap Artaphrenes straffte das Steuersystem in Ionien und legte als Berechnungsgrundlage den Landbesitz fest. Diese Steuersätze hatten bis in die Zeit Herodots Bestand.

von δάσμος<sup>96</sup>, so kann darin eine negative Form der Rezeption eines erfolgreichen Modells des verhassten Kriegsgegners gesehen werden. Herodot berichtet, dass gerade die Reformen des Artaphrenes zur Rechtsvereinheitlichung und Schatzung in Kleinasien einen stabilisierenden Effekt in dieser Region gehabt hatten<sup>97</sup>.

Neben den persischen Steuern könnte auch die bewusste Abkehr von Sparta und seinem auf Heerfolge beruhenden Peloponnesischen Bund die Entrichtung der Beiträge bewirkt haben. Gerade der Hellenenbund mit seinen vagen Strukturen hatte zu einer Rechtsunsicherheit seiner Mitglieder geführt. Man wusste nicht im vorhinein, wann man wie viele Schiffe oder wie viel Geld zur Verfügung zu stellen hatte.

Es wäre gewagt, a priori zu behaupten, dass den Gründungsmitgliedern ein Organisationsplan für die neue Allianz vorgeschwebt sei, dass man also *ex ante* ein genaues Bild von der Situation hatte. Es war ja nicht klar, wie lange der Befreiungskrieg dauern würde, und selbst dieser Tatsache war man sich zum Gründungszeitpunkt nur bedingt bewusst. Alle oben angestellten Überlegungen sind vielmehr Erklärungsversuche dafür, wie Athen und seine Verbündeten darauf reagieren mussten, dass die Realisierung ihrer Ziele dann gescheitert wäre, wenn man dazu an dem üblichen Modell (eine Hegemonialmacht und eine Anzahl von Schiffen, die von den Symmachoi gestellt wurden) festgehalten hätte. Ohne Zweifel orientierte man sich vor allem an faktischen Gegebenheiten. So lag es nicht in der Absicht Athens, eine bestimmte Anzahl mächtigerer Bündner von vornherein zu privilegieren, indem man ihnen das Recht einräumte, ihren Beitrag in Schiffen zu stellen<sup>98</sup>. Vielmehr wird dies die ursprüngliche Intention aller gewesen sein. Athen hat jedem Mitglied selbst die Entscheidung darüber überlassen, die eigene Flotte in den Dienst der gemeinsamen Sache zu stellen oder Geld zu zahlen. Dies konnte aber nur von den großen Staaten realisiert werden, sei es, weil die Perserkriege ihre Spuren hinterlassen hatten und

<sup>96</sup> Zum Problem der Terminologie für griechische und persische Beiträge siehe am Anfang dieses Kapitels (8.1.1.).

<sup>97</sup> Hdt. 6,42-43. Die Beitragsfestsetzung war für die Ioner kein Novum, es kann allerdings nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass Aristeides die Berechnungsmethoden des Artaphrenes übernommen hat. Vielmehr stellen Bodenerträge eine vernünftige und zugleich die naheliegendste Form einer Berechnungsgrundlage dar. Die Ioner waren – und dies mag nicht wenig Bedeutung gehabt haben – die Stellung von Beiträgen gewohnt, der Unterschied zwischen den persischen und den Seebund-Abgaben liegt freilich in der Verwendung der Gelder: Hatten die Perser damit vor allem ein Landheer aufgebaut, so dient der Beitrag dem von Athen geführten Seebund dazu, eine Flotte auszurüsten und zu bemannt – vgl. Balcer, Sparda 420: „... (the) major difference was the military means by which each imperial system controlled the east Greek poleis.“

<sup>98</sup> So darf die Feststellung H. D. Meyers, Vorgeschichte 441, dass Athen 478/77 gar nicht in der Lage gewesen wäre, Großmächte wie Samos oder Lesbos zu unterjochen, nicht falsch interpretiert werden. Von dem Plan einer „Arche“ konnte da noch keine Rede gewesen sein. Athen machte nicht etwa „zähneknirschend“ Zugeständnisse an die Mitglieder, die es noch nicht unterwerfen konnte, sondern stellte es den Staaten frei, in welcher Form sie zur Verwirklichung der gemeinsamen Ziele der Allianz beitragen wollten.

die meisten Poleis spätestens seit der Schlacht bei Lade nicht über ausreichend Schiffe verfügten<sup>99</sup>, sei es, dass sie nur Pentekontären aufbieten konnten, was nicht im Interesse des Bundes an einer einheitlichen Flotte von Trieren gelegen war<sup>100</sup>. Auch werden politische Erwägungen eine Rolle gespielt haben, und gerade die kleineren Staaten mussten einsehen, dass eine völlig bunt zusammengesetzte Flotte nur schwer operieren würde können<sup>101</sup>. Folglich wurden Ausgleichs-<sup>102</sup> oder Abschlagszahlungen<sup>103</sup> vereinbart, die an die Stelle der „naturalen Leistung“ treten konnten.

Diese Zahlungen wurden aber nicht in der Höhe des Wertes der Schiffe, die sie ersetzten, geleistet, sondern originär bemessen. Da diese Bemessung zeitaufwändig war, ist anzunehmen, dass nur die Entscheidung über die Art des Tributs zum Zeitpunkt der Seebundgründung gefällt und als generelle Regelung in den Vertrag aufgenommen wurde<sup>104</sup>. Im Laufe des fünften Jahrhunderts wurden dann die meisten Schiffsleistungen in Tribut umgewandelt, teilweise erzwungenermaßen, teilweise aber auch auf ausdrücklichen Wunsch der Bundesmitglieder selbst. Wie Plutarch berichtet, konnten sich Tributpflichtige von der Stellung einer Abteilung der Bundesflotte durch Geld und leere Schiffe<sup>105</sup> befreien (Plu. Cim. 11,1-2):

<sup>99</sup> Hammond, *Origins* 55; vgl. auch Gomme, Th. 1,96,1 ad locum, der diesbezüglich vor allem die kleinasiatischen Küstenstädte anführt. E. Meyer, GdA VI 461 nimmt die Vernichtung der ionischen Seemacht bei Lade an, ebenso seien Rhodos und die Kykladen nicht in der Lage gewesen, Schiffe auszurüsten.

<sup>100</sup> E. Meyer, GdA VI 460; Hammond, *Origins* 55.

<sup>101</sup> Busolt, *Altertümer* 322; Hammond, *Origins* 55.

<sup>102</sup> Bengtson, GG 192; Welwei, Athen 80.

<sup>103</sup> Busolt, *Altertümer* 322.

<sup>104</sup> Zur Problematik der Reihenfolge siehe sogleich.

<sup>105</sup> Die Pflicht, Schiffe zu stellen, implizierte natürlich, dass die Schiffe bemannt waren: Dies stellte für die Bündner zunehmend eine Belastung dar, da die ständige Kriegsführung mit großen Ausfällen in der Landwirtschaft verbunden war. Plutarch, Cim. 11,2 berichtet, dass Kimon entgegen den anderen Strategen, die die Verpflichtungen der Bündner mit Gewalt durchsetzten, Ersatzleistungen – Geld und leere Schiffe – erlaubt habe. Allerdings konnte sich das nur auf Mitglieder beziehen, die sich nicht schon 478/77 v. Chr. hatten schätzen lassen, um ihren Beitrag in Geld zu entrichten. Dies geht nicht immer klar aus der Sekundärliteratur hervor: So vermengt Jordan, *Athenian Navy* die ursprüngliche Einrichtung der Alternative einer Ausgleichszahlung (Th. 1,96,1) mit den nachträglich beantragten, freiwilligen Transformationen (Plu. Cim. 11), wenn er im Zusammenhang mit den Hellenotamiai formuliert (48): „*The imperial treasury in the hands of the Hellenotamiai, into which the allies deposited cash after they had stopped supplying ships and men to Athens, ...*“. Einige mussten ja wohl nie Schiffe stellen. Sinnvoller ist es, als Vergleich zu Plutarch Th. 1,99,3 heranzuziehen (siehe oben im Text); Kiechle, *Athens Politik* 278 etwa erkennt in der Passage aus dem Kimon die Ausformulierung der Thukydidesangaben durch Theopomp. Des hohen Aufwandes, den die Abstellung bemannter Schiffe bedeuten musste, war man sich in Athen auch bewusst. Vor diesem Hintergrund muss auch das Loblied auf Chios verstanden werden, das Eupolis (fr. 232) anstimmt: Ἀὔτη Χίος, καλὴ πόλις ... | πέμπει γὰρ ὑμῖν ναῦς μακρὰς ἄνδρας θ' ὅταν δεήσει, | καὶ τᾶλλα πειθαρχεῖ καλῶς, ἄπληκτος ὡσπερ ἵππος. (Chios selbst, die schöne Stadt ... schickt euch große Schiffe und Männer, wenn du dessen be-

(1) Ἐπεὶ δ' οἱ σύμμαχοι τοὺς φόρους μὲν ἐτέλουν, ἄνδρας δὲ καὶ ναῦς ὡς ἐτάχθησαν οὐ παρείχον, ἀλλ' ἀπαγορεύοντες ἤδη πρὸς τὰς στρατείας, καὶ πολέμου μὲν οὐδὲν δεόμενοι, γεωργεῖν δὲ καὶ ζῆν καθ' ἡσυχίαν ἐπιθυμοῦντες, ἀπῆλλαγμένων τῶν βαρβάρων καὶ μὴ διοχλοῦντων, οὔτε τὰς ναῦς ἐπλήρουν οὔτ' ἄνδρας ἀπέστελλον, οἱ μὲν ἄλλοι στρατηγοὶ τῶν Ἀθηναίων προσηνάγκαζον αὐτοὺς ταῦτα ποιεῖν, καὶ τοὺς ἐλλείποντας ὑπάγοντες δίκαια καὶ κολάζοντες, ἐπαχθῆ τὴν ἀρχὴν καὶ λυπηρὰν ἐποίουν· (2) Κίμων δὲ τὴν ἐναντίαν ὁδὸν ἐν τῇ στρατηγίᾳ πορευόμενος, βίαν μὲν οὐδενὶ τῶν Ἑλλήνων προσῆγε, χρήματα δὲ λαμβάνων παρὰ τῶν οὐ βουλομένων στρατεύεσθαι καὶ ναῦς κενὰς, ἐκείνους εἶα δελεαζομένους τῇ σχολῇ περὶ τὰ οἰκεία διατρίβειν, ...

(1) Als die Bundesgenossen zwar die Beiträge erbrachten, Männer und Schiffe, wie es ihnen festgesetzt war, jedoch nicht stellten, sondern müde waren der Kriegsrüstung und kein Interesse am Krieg hatten, stattdessen bestrebt waren, Landwirtschaft zu betreiben und ruhig zu leben, da ja die Barbaren weggezogen und nicht gefährlich waren, und weder Schiffe bemannten, noch Soldaten stellten, da versuchten die Strategen, sie dazu zu zwingen, dieses zu tun, und führten die Verweigerer Gerichten und Strafen zu und machten die Hegemonie so verhasst und leidvoll. (2) Kimon aber beschritt in seiner Strategie den gegenteiligen Weg und gebrauchte gegen keinen der Griechen Gewalt. Von denen, die nicht in den Krieg ziehen wollten, nahm er Geld und leere Schiffe, und ließ jene vom Müßiggang Verlockten ihre häuslichen Angelegenheiten betreiben, ...

Diese Alleinüberantwortung militärischer Funktionen an Athen führte so freilich zu einem ungeheuren Machtzuwachs des Hegemonialstaates<sup>106</sup>.

Das gleiche Phänomen paraphrasiert schon Thukydides (Th. 1,99,3)<sup>107</sup>:

Διὰ γὰρ τὴν ἀπόκνησιν ταύτην τῶν στρατειῶν οἱ πλείους αὐτῶν, ἵνα μὴ ἀπ' οἴκου ὄσι, χρήματα ἐτάξαντο ἀντὶ τῶν νεῶν τὸ ἰκνούμενον ἀνάλωμα φέρειν, καὶ τοῖς μὲν Ἀθηναίοις ἠύζετο τὸ ναυτικὸν ἀπὸ τῆς δαπάνης ἦν ἐκεῖνοι ζυμφέροισιν, αὐτοὶ δέ, ὅποτε ἀποσταίεν, ἀπαράσκευοι καὶ ἄπειροι ἐς τὸν πόλεμον καθίσταντο.

Durch diese Abneigung gegenüber Feldzügen setzen sie den meisten von diesen, damit sie nicht von zu Hause weg wären, fest, den angemessenen Beitrag in Geld statt in Schiffen zu erbringen, und für die Athener wuchs durch den Aufwand, den jene betrieben, einerseits die Flotte an, die Verbündeten aber wurden andererseits, wenn sie abfallen wollten, ungerüstet und hilflos für einen möglichen Krieg.

Der Seebundvertrag, der sich an alle richtete, enthielt also zumindest eine generelle Formulierung der Pflicht, Schiffe zu stellen. Davon konnten sich einzelne Mitglieder also durch Ersatzleistungen<sup>108</sup> befreien: Diese wurden durch die Schatzungen berechnet und traten an die Stelle der bemannten Schiffe.

Die Quellen lassen dabei allerdings einige Fragen offen: War diese Ersatzleistung bereits im Vertrag angeführt, und wenn, waren dann die Schatzungen bereits

---

darfst, und auch in anderen Belangen übt es tüchtig Gehorsam, wie ein Pferd, dass nicht angespornt werden muss.).

<sup>106</sup> Vgl. dazu Plu. Cim. 11,2-3.

<sup>107</sup> Vgl. Kiechles These zur Verbindung der Textstelle mit Plu. Cim. 11.

<sup>108</sup> Vgl. dazu auch Unz, Athenian Phoros 30; 36 A. 57.

zum Zeitpunkt der Vertragsschließung durchgeführt worden? Durchwegs werden in den Quellen Schatzung und Vertragsschluss in einem Atemzug genannt, tatsächlich aber bedurfte die Erhebung der Bodenerträge und Handelsbilanzen der einzelnen Gemeinden einer gewissen Zeit. Umgekehrt wird diese Erhebung aber nur in der Absicht durchgeführt worden sein, eine Ersatzleistung für die Schiffe zu stellen, was wiederum den Inhalt des zu schließenden Vertrages voraussetzt. Die Chronologie der Ereignisse ist schwer herzustellen, nach Aristoteles<sup>109</sup> und Plutarch<sup>110</sup> wird aber die Schatzung jeweils vor den ὄρκοι angeführt. Diodor<sup>111</sup> beschreibt eine konstituierende Versammlung der Symmachoi, im Anschluss an die dort getätigten Beschlüsse habe dann Aristeides die Beiträge festgesetzt. Bei Thukydides<sup>112</sup> entspricht die τάξις der Seebundgründung, allerdings bezieht sich diese auf die Beitragsarten.

Auch wenn sich das Problem auf Basis der literarischen Quellen nicht lösen lässt, so gewinnt man die Erkenntnis, dass zumindest die Art der Beitragsleistung im Seebundvertrag verankert wurde, sei es, dass es nur Schiffe waren, sei es, dass ein Zusatz die Möglichkeit einer Abschlagszahlung oder sogar einen Verweis auf die Satzung des Aristeides enthielt.

Die vertragliche Pflicht zur Stellung von Schiffen wird bei Thukydides zweimal angesprochen. Einmal im Jahre 428 v. Chr., als die in Athen ankernden zehn Trieren der Lesbier angesichts des Konfliktes mit Mytilene beschlagnahmt wurden<sup>113</sup>: τὰς δὲ τῶν Μυτιληναίων δέκα τρήρεις, αἱ ἔτυχον βοηθοὶ παρὰ σφῶς κατὰ τὸ ξυμμαχικὸν παροῦσαι, κατέσχον οἱ Ἀθηναῖοι καὶ τοὺς ἄνδρας ἐξ αὐτῶν ἐς φυλακὴν ἐποίησαντο (die zehn Trieren der Mytilenaier aber, die sie als Hilfe bei sich hatten gemäß dem Symmachievertrag, hielten die Athener zurück und legten deren Besatzung unter Bewachung). Hierbei handelt es sich um die erstmalige Erwähnung der Verpflichtung, Schiffe nach Athen zu entsenden<sup>114</sup>. Gomme nimmt an, dass zu dieser Zeit – es waren nur mehr Lesbos und Chios privilegierte Mitglieder – jedes Frühjahr die entsprechende Anzahl von Trieren in den Piräus gesandt wurde, „to be sent on whatever expedition the Athenians decided“<sup>115</sup>.

Κατὰ τὸ ξυμμαχικόν bedeutet, dass sich Lesbos „bündnisgemäß“ verhalten hatte und seiner vertraglichen Verpflichtung nachgekommen war. Die Formulierung ist meines Erachtens hier eindeutig auf den Seebundvertrag zu beziehen, auf jene Bestimmung, die den Beitrag normierte. Schäfer will dem nicht zustimmen, wenn er das κατὰ τὸ ξυμμαχικόν anders interpretiert<sup>116</sup>: Darin lasse sich nämlich keine Anspielung auf eine bestehende Allianz erkennen, sondern vielmehr liege eine ter-

<sup>109</sup> Arist. Ath. Pol. 23,5.

<sup>110</sup> Plu. Arist. 24-25.

<sup>111</sup> D.S. 11,47.

<sup>112</sup> Th. 1,96.

<sup>113</sup> Th. 3,3,4.

<sup>114</sup> Gomme, Th. 3,3,4 ad locum.

<sup>115</sup> Gomme, Th. 3,3,4 ad locum.

<sup>116</sup> Schäfer, Untersuchungen 66.

minologische Variante vor, die ein älteres, für den Krieg geschlossenes Bündnis benennt, das in militärischer Hinsicht erneuert werden musste. Die Deutung Schäfers mag auf andere Belegstellen<sup>117</sup> passen, nicht aber auf den vorliegenden Fall. Aufgrund des Kontextes der Stelle ist es naheliegend, κατὰ τὸ ξυμμαχικόν auf den Seebund zu beziehen. Für eine umständliche Deutung im Sinne Schäfers besteht kein Anlass<sup>118</sup>.

Anders verhält es sich mit einer weiteren Belegstelle aus Thukydides<sup>119</sup>: Wenn den Chiern befohlen wird, „als Garantie Schiffe in die Symmachie zu senden“ – καὶ ἄρνούμενων τῶν Χίων τὸ πιστὸν ναῦς σφίσι ξυμπέμπειν ἐκέλευον ἐς τὸ ξυμμαχικόν – so bezeichnet τὸ ξυμμαχικόν im gegebenen Zusammenhang nicht den Symmachievertrag, sondern die tatsächlich agierende Kampfgemeinschaft<sup>120</sup>. Die Schiffe sind ein Pfand für Athen, um sich damit gegen den möglichen Vertragsbruch der Chier abzusichern – ein Sicherungsmittel, das aufgrund der vertraglichen Verpflichtung<sup>121</sup> zur Stellung von Schiffen auch tatsächlich geleistet wird (οἱ δ' ἔπεμψαν ἑπτὰ). Natürlich wäre in diesem Zusammenhang auch zu überlegen, ob nicht eine Gesamtzahl der Schiffe vertraglich hätte festgelegt werden können. Es erscheint aber realistischer, dass dies – wenn überhaupt – nur für eine kleine Anzahl von Schiffen festgelegt war (worauf Th. 3,3,4 Bezug nehmen könnte) und für einzelne Unternehmungen eine generelle Vertragspflicht zur Leistung von Schiffen jeweils konkretisiert wurde (so in Th. 8,9,2).

Neben diesen beiden Belegen für die Bündnerpflicht stehen natürlich die Vielzahl der Erwähnungen, wann welche Stadt wie viele Schiffe tatsächlich stellte<sup>122</sup>. Allerdings trifft dies auch auf „mögliche Mitglieder“ oder „Nichtmitglieder“ des Seebundes wie Kerkyra<sup>123</sup> zu, Grundlage für die Teilnahme am Peloponnesischen Krieg auf Seiten Athens konnten auch andere Rechtsverhältnisse oder faktischer Zwang Athens gewesen sein<sup>124</sup>.

<sup>117</sup> Th. 2,101,4 (Athen und Sitalkes); Th. 3,86 und 4,50,75 (Athen und die Thessaler); Th. 4,61 (Athen und die Chalkidier aus Sizilien); Th. 5,6 (Athen und Perdikkas); Th. 7,20 (Athen und Argos); Th. 7,33 (Athen und Metapont).

<sup>118</sup> Highby, Erythrae Decree 62.

<sup>119</sup> Th. 8,9,2.

<sup>120</sup> Vgl. Th. 3,107,2; 4,77,2; 105,1; 8,45,3.

<sup>121</sup> Vgl. Gomme, Th. 8,9 ad locum, wo vergleichsweise die Formulierung aus Livius 22,57,10 herangezogen wird, *e formula* (aus dem Vertrag heraus) zur Stellung von Truppen verpflichtet zu sein.

<sup>122</sup> Samos: Th. 8,16 (1 Schiff); Lesbos: Th. 1,18,117 (30); 2,9,56 (30); 5,84 (2); 6,31 (50); Chios: Th. 1,18,117 (30); 2,9,56 (30); 3,10 (10); 4,13 (4); 4,129 (10); 5,84 (2); 6,31 (50); 7,20 (5); Thasos: X. HG 1,1,12 (20); Kerkyra: Th. 1,31 (neutral); 2,25 (50); 3,94 (15); 7,31 (Aushebungen); Rhodos: Th. 6,43 (2 50-Ruderer)

<sup>123</sup> Siehe dazu Kap. 4 (Freund-Feindklausel).

<sup>124</sup> Wichtig sind in diesem Zusammenhang die Listen in Th. 2,9 und Th. 7,57, die die unterschiedlichen Kategorien – Seebundmitglieder, andere Symmachoi, Unterworfenen, Söldner – enthalten. Siehe dazu im Kap. 12 (Mitglieder).



Mit der Frage nach der Art des Beitrages ist auch die nach der Höhe verbunden. Geht man davon aus, dass mehr als die bloße Pflicht, Schiffe abzustellen, im Vertrag festgeschrieben war, so muss überprüft werden, ob im Kontrakt auch eine bestimmte Summe festgesetzt war oder nicht. Dafür wird jedoch vorausgesetzt, dass die Taxis dem Vertragsschluss vorausgegangen war.

### 8. 3. 2. Die Höhe des Beitrags

#### 8. 3. 2. 1. Die Höhe und die Erhöhung des Beitrags

Thukydides (ἦν δ' ὁ πρῶτος φόρος ταχθεὶς τετρακόσια τάλαντα καὶ ἐξήκοντα)<sup>125</sup> und Plutarch (ὄν μὲν γὰρ Ἀριστείδης ἔταξεν, ἦν εἰς ἐξήκοντα καὶ τετρακοσίων τάλαντων λόγον)<sup>126</sup> beziffern die Summe der ersten Beiträge mit 460 Talenten. Als Vorfrage wird zu klären sein, wie diese Zahl zu verstehen ist und ob es sich dabei eher um einen Schätzwert handelt, dessen sich die Historiker bedienen, oder ob die große Summe realistischerweise geleistet hätte werden sein können. Da 460 eine relativ genaue Zahl darstellt, Thukydides wohl kaum Zahlenangaben mit Symbolcharakter gemacht hätte und Plutarch Thukydides zitiert<sup>127</sup>, ist davon auszugehen, dass die 460 Talente in den Quellen belegt sind, die die Historiker benutzt hatten. Als solche kämen etwa die ATL in Frage, wie sie ab 454 v. Chr. überliefert sind. Allerdings ist in keiner der erhaltenen Listen die Zahl von 460 genannt. In der ersten Schätzungsperiode (454-451 v. Chr.) werden 490 Talente eingehoben, die darauffolgenden Listen dokumentieren stets geringere Summen<sup>128</sup>. Dieses Divergieren von literarischer und epigraphischer Tradition hat zu mehreren Deutungsversuchen geführt.

Nesselhauf geht von einem Richtwert aus, der tatsächlich nicht immer erreicht wurde. Vielmehr hätten die 460 Talente eine Grenze dargestellt, eine Summe, mit der günstigsten Falls gerechnet werden konnte<sup>129</sup>.

Schäfer bezweifelt, dass bei der Seebundgründung schon eine fixe Zahl festgesetzt werden konnte<sup>130</sup>, selbst wenn dieser eine Taxis vorausgegangen wäre. Eine fixe Summe nämlich hätte den Bund auf seine Gründungsmitglieder beschränkt und bei nachträglichen Erweiterungen des Bundesgebietes oder des Kreises der Beitragszahler erhebliche Anpassungsprobleme mit sich gebracht: Der Gesamtbetrag hätte dann anteilmäßig modifiziert werden müssen, je nachdem, ob Mitglieder ausgetreten oder dazugekommen wären. Natürlich erscheint das kompliziert, aber Schaefer

<sup>125</sup> Th. 1,96,2: „Als erster Phoros aber wurden 460 Talente festgesetzt“.

<sup>126</sup> Plu. Arist. 24,4: „Die Gesamtsumme, die Aristeides errechnete, belief sich auf 460 Talente“.

<sup>127</sup> Unz, Athenian Phoros 23.

<sup>128</sup> Nesselhauf, Untersuchungen 111-112.

<sup>129</sup> Nesselhauf, Untersuchungen 96-97; 111-112.

<sup>130</sup> Schäfer, Beiträge 226.

setzt für seine These bei Aristoteles bzw. den Gründungsmitgliedern das nötige Problembewusstsein voraus.

478/77 v. Chr. war es jedoch gar nicht möglich, alle denkbaren Konsequenzen einer Gründung und Tributveranlagung zu erörtern und zu bewerten. Der Enthusiasmus der Gründung und die Bereitwilligkeit zur Tributleistung sind hinlänglich dokumentiert, auch die Tatsache, wie fair die Berechnungen des „gerechten“ Aristoteles gewesen waren. Die Mittel, die zur Verfügung standen, sollten und wollten geleistet werden<sup>131</sup>. Auch spricht nichts dagegen, dass in späterer Zeit prozentuelle Anpassungen vorgenommen wurden, um bei gleichbleibender Summe auf den wechselnden Mitgliederbestand reagieren zu können<sup>132</sup>. Die 460 Talente spiegeln den aufgrund des Bodenertrags und der Handelseinnahmen einer Polis errechneten Wert des Jahres 478/77 wider<sup>133</sup>.

Gomme bejaht die Zahl 460 und stützt sich bei der Berechnung der Summe auf zwei Hypothesen<sup>134</sup>: Erstens sei anzunehmen, dass eine Polis, die in einem Jahr einer Periode mit einem bestimmten Wert veranlagt wurde, diesen auch in den anderen Jahren in derselben Höhe entrichtet habe. Zweitens geht Gomme davon aus, dass ein Mitglied, das über drei oder vier Perioden gleichmäßige Leistungen erbrachte, auch in allen anderen Perioden regelmäßig gezahlt habe. Dadurch errechnet er durch Ergänzung die Summe von 460 Talenten für die fragmentarisch erhaltenen Listen. Die hohen Schwankungen und Abweichungen erklärt er damit, dass in den ATL ja nur über die tatsächlich in Athen eingetroffenen Mittel Buch geführt wurde. Gerade aber in Garnisonsstädten wie den Gemeinden am Hellespont<sup>135</sup> wäre es näherliegend, anzunehmen, dass die Beiträge direkt an die Vertreter Athens abgeführt worden seien, ohne den Umweg über die athenische Polis zu nehmen.

Powell vermutet sogar, dass der Differenzbetrag dem Wert des Beitrages der Athener selbst – natürlich in Schiffen und Männern – entspreche<sup>136</sup>. Dieser diskussionswürdige, aber leider nicht überprüfbare Ansatz entspricht zumindest der formalen Gleichstellung aller zum Gründungszeitpunkt<sup>137</sup>. Athen finanzierte seine Flotte

<sup>131</sup> Vgl. dazu die Formulierungen bei Plutarch, Arist. 24,1: Καὶ προσέταξαν αὐτῶ χάραν τε καὶ προσόδους ἐπισκεψάμενον ὀρίσαι τὸ κατ' ἄξιαν ἐκάστῳ καὶ δύναμιν und D.S. 11,47: τάξει φόρον ταῖς πόλεσι πάσαις κατὰ δύναμιν.

<sup>132</sup> So Nesselhauf, Untersuchungen 111, der eine Anpassung mit 447 v. Chr. datiert. Ebenso Gomme, Th. 1,96 ad locum.

<sup>133</sup> Gänzlich anders Busolt, *Altertümer* 322 A. 7: Er meint, dass die 460 Talente im Nachhinein durch einen legislativen Akt der Athener festgesetzt worden seien, nachdem sie alle Verbündeten unterworfen hätten. Diese These ist natürlich von dem „Plan“ des Aristoteles getragen, schon 478/77 v. Chr. eine attische Arche einzurichten, und als überholt abzulehnen.

<sup>134</sup> Gomme, Th. 1,97 ad locum.

<sup>135</sup> Tatsächlich bilden diese in den Listen 430-427 v. Chr. eine eigene Kategorie, die auf solche Zahlungsmodalitäten schließen lässt, vgl. dazu unten im Kap. 12 (Mitglieder).

<sup>136</sup> Powell, *Athens and Sparta* 14.

<sup>137</sup> Vgl. dazu Kap. 11 (Form).

nicht nur mit den Bundesgeldern, und dies schon gar nicht in der Frühzeit der Symmachie. Zugleich hatte es gegen die Perser einen Großteil der Flotte gestellt<sup>138</sup>. Dass davon bei Thukydides nichts zu lesen ist, möchte Powell damit entkräften, dass Athen in der Frühphase noch so beliebt war, dass eine Darstellung nicht in das vom Historiographen entworfene Bild der heranwachsenden „Tyrannen-Polis“ gepasst hätte<sup>139</sup>.

So verdienstvoll es erscheint, die Frage der Beitragsleistung Athens zu thematisieren, ist doch anzumerken, dass auch diese nur eine von vielen Spekulationen bleibt, umso mehr, als sie bei ihm im Zusammenhang mit der umstrittenen Divergenzfrage erörtert wird. Freilich ist die Vorstellung eines Äquivalenzwertes der athenischen Flottenabordnungen nicht neu.

Immer wieder wurde versucht, die 460 Talente nicht nur auf das abgeführte oder abzuführende Geld zu beschränken, sondern in diese Summe auch den Wert der Schiffe mit einzubeziehen<sup>140</sup>. Dass der monetäre Beitrag ursprünglich den Charakter einer Ersatzleistung für die Schiffe hatte, ist nicht zu bezweifeln. Dennoch kann man die Talente nicht als den Umrechnungswert für die „natural“ geleisteten Trieren interpretieren<sup>141</sup>. Chambers verweist auf die Rede des Euphemos im sechsten Buch des Thukydides<sup>142</sup>, wo die  *χρημάτων φωρά* mit der  *νεῶν παρακωχή* kontrastiert wird<sup>143</sup>. Auch die ersten Austrittsversuche begründet Thukydides mit dem Verzug bei Phorosleistung und Schiffstellung – die beiden Alternativen werden hier nebeneinander genannt<sup>144</sup>:  *Αἰτίαι δὲ ἄλλαι τε ἦσαν τῶν ἀποστάσεων καὶ μέγιστα αἱ τῶν φόρων καὶ νεῶν ἔκδειαι καὶ λιποστράτιον εἴ τῳ ἐγένετο*. (Es gab unterschiedliche Ursachen für das Abfallen und die wichtigsten waren Rückstände an Abgaben und Schiffen und, wenn es bei jemandem vorkam, Verweigern der Heerfolgepflicht). Ursprünglich also als unterschiedliche Kategorien der Leistung festgelegt, führten spätere Transformationen zu Problemen, auf die mit Anpassungen reagiert wurde. Vielleicht flossen aber andere bewertbare Leistungen in die Berechnung der 460 Talente mit ein, etwa seekriegstechnisches „know-how“ der großen Seemächte: So fällt auf, dass von mächtigen Poleis wie Milet, Sestos oder, nach ihrer Unterwerfung, Naxos, Thasos und Samos wenig bis nichts in den ATL verbucht wird. Ihr Beitrag konnte aber auch im Überlassen von Werften, Ankerplätzen oder Ähnlichem bestanden haben<sup>145</sup>.

<sup>138</sup> Powell, *Athens and Sparta* 14 A. 95.

<sup>139</sup> Powell, *Athens and Sparta* 15.

<sup>140</sup> Zuletzt Welwei, *Athen* 80, der auf Merrit / Wade-Gery / McGregor, *ATL* III 236-242 verweist und die 460 Talente nur dann für einbringbar hält, wenn alle Mitglieder zahlen und keines Schiffe stellt.

<sup>141</sup> So Kiechle, *Athens Politik* 274-275.

<sup>142</sup> Th. 6,85,2.

<sup>143</sup> Chambers, *Four Hundred Sixty Talents* 28; ebenso Unz, *Athenian Phoros* 22.

<sup>144</sup> Th. 1,99,1.

<sup>145</sup> French, *Tribute List* 8.

Noch schwieriger wird die Sachlage freilich, wenn andere Quellen von 560<sup>146</sup> bzw. 600<sup>147</sup> Talenten Beitragsleistung sprechen. Ist es für die 460 Talente nicht wirklich möglich, die Summe nachzuweisen, so legitimiert die geringe Abweichung von den ATL zumindest eine Argumentation für die Richtigkeit der literarisch tradierten Zahl, habe diese nun dem tatsächlich erbrachten φόρος entsprochen oder es sich dabei um einen Richtwert für den „best case“ gehandelt. Abweichungen um über 100 Talente sind jedoch kaum denkbar: Und bezüglich der bei Diodor genannten 560 Talente ist es mittlerweile auch herrschende Meinung, dass es sich um einen Fehler des Historikers handeln müsse<sup>148</sup>.

Die 600 Talente, die Perikles 431 v. Chr. in seiner Rede anführt, werden zwar mit φόρος bezeichnet, sind aber nicht notwendiger Weise nur Seebundabgaben<sup>149</sup>; es könnten auch ähnliche Leistungen wie die Reparationszahlungen der Samier darunter fallen. Man muss also gar nicht damit argumentieren, dass Perikles durch übertriebene Zahlenangaben dem Volk Athens Mut machen wollte oder Thukydides die richtigen Zahlen gar nicht zugänglich gewesen seien<sup>150</sup>. So waren die Abgabenlisten nachweislich oft kopiert und archiviert worden, auch widersprüche sich Thukydides selbst, wenn er in 1,96,2 noch die richtige Summe anführt<sup>151</sup>. Auch ist es nicht notwendig, erneut zu versuchen, die bewerteten Schiffe von Chios und Lesbos mit einzubeziehen<sup>152</sup> – die Terminologie φόρος bezeichnet nur die monetären Beiträge<sup>153</sup>: Θαρσεῖν τε ἐκέλευε προσιόντων μὲν ἑξακοσίων ταλάντων ὡς ἐπὶ τὸ πολὺ

<sup>146</sup> D.S. 11,47: Ὡστε γίνεσθαι τὸ πᾶν ἄθροισμα ταλάντων πεντακοσίων καὶ ἑξήκοντα.

<sup>147</sup> Th. 2,13,3.

<sup>148</sup> So überzeugend French, Tribute List 2; auch spricht Diodor in 12,40 von 460 Talenten.

<sup>149</sup> Vgl. Migeotte, Finances 184; zustimmend Dreher, Antwort auf L. Migeotte, 247 A. 3.

<sup>150</sup> Vgl. dazu Unz, Athenian Phoros 23.

<sup>151</sup> Treu, Staatsrechtliches 133 sieht das als weiteren Anhaltspunkt für die von ihm proklamierte nur „punktueller Akribie“ des Thukydides.

<sup>152</sup> So French, Tribute List 3-4.

<sup>153</sup> Dieser deckte den finanziellen Mehrbedarf etwa in Anleihen am Staatsschatz. Ab 428 v. Chr. war aber auch dies nicht mehr ausreichend, und es kam zu unregelmäßigen Schatzungsfahrten, Zinsfußsenkungen für Anleihen an den Staatsschatz (von 7% auf 1,25 %) und endlich unter Kleon zur Neuveranlagung auf 1500 Talente – vgl. Nesselhauf, Untersuchungen 93ff. Eine interessante Liste der Staatseinnahmen Athens, die freilich nicht authentisch sein muss, ist von Aristophanes tradiert (V. 666-673):

ΒΔ: ... | καὶ πρῶτον μὲν λόγισαι φαύλωσ, μὴ ψήφοις ἀλλ' ἀπὸ | χειρός, | τὸν φόρον ἡμῖν ἀπὸ τῶν πόλεων συλλήβδην τὸν προσιόντα, | κᾶξω τούτου τὰ τέλη χωρὶς καὶ τὰς πολλὰς ἑκατοστάς, | πρυτανεῖα, μέταλλ', ἀγοράς, λιμένας, μισθώσεις, δημιό- | πρατα· | τούτων πλήρωμα τάλαντ' ἕγγυς δισχίλια γίγνεται ἡμῖν. (... und erst nun berechne, nicht mit Stimmsteinen, sondern an einer Hand, den Beitrag, der uns von den Poleis insgesamt zukommt, und darüber hinaus die Steuern und die vielen Prozente, Einkünfte aus Prytanie, Bergwerken, Handel, Hafen, Verpachtungen und Enteignungen: Die Summe davon ist für uns nahezu 2000 Talente). Bdelykleon führt neben dem Phoros auch andere Geldleistungen an und kommt auf eine Gesamtsumme von 2000 Talenten. Vgl. dazu auch Koch, Volksbeschlüsse 320, der darauf hinweist, dass zwar in den „Wespen“ diese detaillierte, aber in ihrer Höhe wohl übertriebene Gesamtsumme darge-

φόρου κατ' ἐνιαυτὸν ἀπὸ τῶν ξυμμάχων τῇ πόλει ἄνευ τῆς ἄλλης προσόδου, ... (Er befahl aber, Ruhe zu bewahren, da jährlich 600 Talente an Beitrag hinzukommen von den Bundesgenossen für die Stadt, ohne die anderen Einnahmen ...). Es ist also durchaus – unter der Annahme eines weiteren Gebrauchs des Begriffes φόρος – denkbar, dass die Gesamtsumme von 460 Talenten noch unter Perikles Gültigkeit hatte<sup>154</sup> und erst danach Änderungen erfuhr. Wenn noch im Nikiasfrieden 421 v. Chr.<sup>155</sup> auf die Aristeidesschatzung Bezug genommen und deren Gültigkeit für einzelne Gemeinden bestätigt wurde<sup>156</sup>, deutet dies aber schon darauf hin, dass es bezüglich der Beitragshöhe Veränderungen gegeben habe – der Verweis auf die „alte Schatzung“ ist ein Entgegenkommen der Athener<sup>157</sup>.

Zur Frage, wann der Beitrag von 460 auf 600 Talente erhöht worden war, lassen sich zwei Positionen unterscheiden<sup>158</sup>: Die eine geht davon aus, dass es unter Perikles zu der angesprochenen Erhöhung gekommen ist – dieser Tradition könnte auch Thukydides anhängen, will man sich nicht der oben referierten Gegenargumentation von Nesselhauf, Unz, Migeotte oder Dreher anschließen und die 600 Talente nicht nur auf die Beiträge beziehen.

Eine zweite Meinung schreibt die Beitragserhöhung den „Demagogen“ zu, führenden Politikern des nachperikleischen Athen. Dem schließen sich vor allem die attischen Redner<sup>159</sup> an. Noch genauer weiß es Aristophanes, wenn er Kleon dessen bezichtigt, jenen Politiker, der ja tatsächlich eine Reform durchgeführt haben soll<sup>160</sup>. In der pseudoandokideischen Rede gegen Alkibiades schließlich wird eben Alkibiades die Beitragserhöhung angelastet<sup>161</sup>: Πρῶτον μὲν οὖν πείσας ὑμᾶς τὸν φόρον ταῖς πόλεσιν ἐξ ἀρχῆς τάξει τὸν ὑπ' Ἀριστείδου πάντων δικαιοτάτα τεταγμένον, αἰρεθεὶς ἐπὶ τούτῳ δέκατος αὐτὸς μάλιστα διπλάσιον αὐτὸν ἐκάστοις τῶν συμμάχων ἐποίησεν, ... (Zuerst nun überredete er euch, von den Gemeinden den Beitrag von Anfang an zu veranlagern, der von Aristeides zum Besten aller festgelegt worden war, und er verdoppelte für jeden der Bundesgenossen den Beitrag, als er in das Gremium hinzu gewählt worden war, ...). In welcher Position Alkibiades diese

---

legt wird, jedoch in Aristophanes' „Rittern“, die Kleons Politik zum Inhalt machen, auf die Karikierung von dessen Finanzpolitik verzichtet wird.

<sup>153</sup> Th. 2,13,3.

<sup>154</sup> Unz, Athenian Phoros 28ff.

<sup>155</sup> Th. 5,18,5.

<sup>156</sup> Unz, Athenian Phoros 28-30.

<sup>157</sup> Vgl. dazu weiter unten.

<sup>158</sup> Gawantka, Seebundschatzung 71-73.

<sup>159</sup> Andoc. 3,9; Aeschin. 2,175; Aristid. 46,149. In den Scholien zu der letztgenannten Stelle heißt es sogar, dass die Bundesgenossen ihre Kinder hätten verkaufen müssen, um sich die hohen Zahlungen leisten zu können. Darin wird wohl richtigerweise eine rhetorische Übertreibung zu erkennen sein, vgl. dazu Gawantka, Seebundschatzung 53.

<sup>160</sup> Ar. Eq. 313.326.837-840.1070-1071; Vesp. 656-712; vgl. dazu Gazzano, [Andoc.] 4,11,82-83 ad locum.

<sup>161</sup> [Andoc.] 4,11.

Erhöhung hätte bewirken können, ist umstritten<sup>162</sup>. Wohl wird man in [Andoc.] 4,11 eine Anspielung auf die Strategie des Alkibiades vermuten dürfen<sup>163</sup>.

In der Gründungszeit des Seebundes ist somit von 460 Talenten als Gesamtkapital auszugehen, wobei das Problem der Divergenz von epigraphischem und literarischem Material ungelöst bleiben muss. Zu der Vielzahl von Theorien<sup>164</sup> äußert sich Gawantka resignierend: „Eine überzeugende Erklärung für diese Diskrepanz ist mir nicht bekannt“<sup>165</sup>.

Für die Schätzung von 478/77 v. Chr. ist von 460 Talenten auszugehen, durch andere literarische oder epigraphische Quellen konnte das bisher nicht in überzeugender Weise widerlegt werden. Für die explizite Nennung dieser Summe im Gründungsdokument ist nun Folgendes vorauszusetzen: 1) Der Vertrag enthielt eine Beitragsbestimmung. 2) Die Beitragsbestimmung sah vor, dass neben den Schiffen eine Ersatzleistung in Geld möglich war. 3) Dazu wird auf die Schätzung des Aristeides verwiesen. 4) Diese Schätzung enthält eine Gesamtsumme. 5) Die 460 Talente entsprechen dem Schätzungsergebnis.

Das Vorliegen von 1) und 2) ist ebenso wie ein genereller Verweis auf die Schätzung 3) nach logischen Gesichtspunkten anzunehmen. Die genaue Zahl von 460 Talenten hingegen – stellt sie auch das Ergebnis einer Leistung eines geschickten Staatsmannes dar, der als „Gründer des Seebundes“ gilt, einer Kalkulation, deren Resultat bis in die 20er Jahre des 5. Jh. maßgeblich sein sollte – musste nicht im Vertrag verankert worden sein. Sie ist wie alle anderen, einzelnen Veranlagungsergebnisse Bestandteil der Taxis, eines eigenen Dokuments. Dessen Rechtsnatur soll in einem kurzen Exkurs untersucht werden.

<sup>162</sup> Die Quelle spricht von einem Zehnmänner-Kollegium. Dass damit die Taktai angesprochen sind, wie zuweilen vermutet wird (vorsichtig Gawantka, Seebundsschatzung 58; ebenso Koch, Volksbeschlüsse 320; Heftner, Alkibiades 41; dagegen Gazzano, [Andoc.] 4,11 ad locum), ist unrealistisch. Einerseits ist von diesen Beamten wenig bekannt, so auch nicht, dass sie als Kollegium agierten (zu den Taktai siehe sogleich unten). Was man andererseits rekonstruiert hat, ist ihre rein exekutive Funktion – sie führten die Schätzung der einzelnen Gemeinden nach den bekannten Richtlinien durch, handeln vielleicht mit den ortsansässigen Behörden einen Kompromiss aus und erstellten schließlich einen Vorschlag, gegen den Einspruch erhoben werden konnte. Die gesamte Veranlagung aber grundlegend umzugestalten, stand nicht in ihrer Kompetenz.

<sup>163</sup> So Gazzano, [Andoc.] 4,11 ad locum; vgl. ferner Bloedow, Pericles; weiters wäre denkbar, dass es sich bei dieser Nachricht um eine Fehlinformation handelt, zumal sonst nur Aelius Aristeides davon wissen will, Plutarch in seiner Alkibiadesbiographie überhaupt nicht Bezug darauf nimmt, vgl. Gazzano, [Andoc.] 4,11 ad locum.

<sup>164</sup> Einen eigenen Lösungsansatz bietet Unz, Athenian Phoros, wenn er die in den ATL vermerkten Summen mit Überschussbeträgen der Beitragsleistungen gleichsetzt, die von den in den Poleis stationierten athenischen Truppen vor Ort aufgebraucht worden waren. Es ist nicht Ziel dieser Arbeit, die Thesen von Unz, der gegen die Genauigkeit der ATL und somit für die Summe von 460 Talenten, die bei Thukydides 1,96 und Plutarch belegt sind, argumentiert, zu überprüfen.

<sup>165</sup> Gawantka, Seebundsschatzung 74.

### 8. 3. 2. 2. Die Festsetzung der Beiträge

Die erste Bestimmung der Beitragssumme, die *πρώτη τάξις*, wurde von Aristeides durchgeführt. Auf welcher Grundlage die Einschätzung erfolgte, berichtet Plutarch (Plu. Arist. 24,1):

Οἱ δ' Ἕλληνες ἐτέλουν μὲν τινα καὶ Λακεδαιμονίων ἡγουμένων ἀποφορὰν εἰς τὸν πόλεμον, ταχθῆναι δὲ βουλόμενοι καὶ κατὰ πόλιν ἐκάστοις τὸ μέτριον, ἠτήσαντο παρὰ τῶν Ἀθηναίων Ἀριστείδην, καὶ προσέταξαν αὐτῷ χώραν τε καὶ προσόδους ἐπισκεψάμενον ὀρίσαι τὸ κατ' ἀξίαν ἐκάστῳ καὶ δύναμιν.

Die Griechen hatten zwar unter der Führung der Lakedaimonier einen gewissen Beitrag für die Kriegführung gezahlt, wollten nun aber eingeschätzt werden, Stadt für Stadt, und erbaten von den Athenern Aristeides und trugen diesem auf, das Land und die Einnahmen heranzuziehen und jedem nach dem Verdienst und Vermögen einen Beitrag festzusetzen

Die Gründungsmitglieder weisen Aristeides an, sich bei der Einschätzung an Boden (*χώρα*) und Einnahmen (*πρόσοδοι*) zu orientieren. Die Initiative dazu ging demgemäß von den Veranlagten aus, und da deren Mehrzahl Poleis Kleinasiens waren, wurde in den Quellen zuweilen ein Konnex zu dem persischen Abgabensystem hergestellt, wie es Artaphrenes in Ionien nach dessen Unterwerfung eingerichtet hatte<sup>166</sup>. Und auch Artaphrenes war bei der Berechnung des jeweiligen *δάσμος* von der Größe des Landes (*χώρα*) ausgegangen<sup>167</sup>.

Bengtson verneint den Zusammenhang mit der persischen Ordnung<sup>168</sup>; als Berechnungsgrundlage die Erträge aus Landwirtschaft und Einnahmen heranzuziehen, sei als Maßstab für die Wirtschaftskraft einer Gemeinde nahe liegend. Wie die erste Bemessung im Seebund vor sich gegangen ist, lässt sich schwer sagen. Da für die

<sup>166</sup> Dafür Gomme, Th. 1,96,2 ad locum. Die Forderungen Athens waren niedriger, also steigerte das ihre Beliebtheit bei den neuen Mitgliedern. Ebenso Beloch, GG 273 II A. 1, der damit die Terminologie Herodots in 6,42 erklären möchte, dass der Historiograph die Verhältnisse seiner Zeit – den ihm vertrauten Beitrag der ionischen Gemeinden – auf die Artaphrenes-Veranlagung rückprojizierte.

<sup>167</sup> Hdt. 6,42,1-2: (1) ... Ἀρταφρένης ὁ Σαρδίων ὑπαρχος μεταπεμψάμενος ἀγγέλουσ ἐκ τῶν πολιῶν συνθήκας σφίσι αὐτοῖσι τοὺς Ἴωνας ἠνάγκασε ποιέεσθαι, ἵνα δασίδικοι εἶεν καὶ μὴ ἀλλήλους φέροιέν τε καὶ ἄγοιεν. (2) Ταῦτά τε ἠνάγκασε ποιέειν καὶ τὰς χώρας σφέων μετρήσας κατὰ παρασάγγας, τοὺς καλέουσι οἱ Πέρσαι τὰ τριήκοντα στάδια, κατὰ δὴ τούτους μετρήσας φόρους ἔταξε ἐκάστοισι, οἳ κατὰ χώραν διατελέουσι ἔχοντες ἐκ τούτου τοῦ χρόνου αἰεὶ ἔτι καὶ ἐς ἐμὲ ὡς ἐτάχθησαν ἐξ Ἀρταφρένεος· ἐτάχθησαν δὲ σχεδὸν κατὰ ταῦτά τὰ καὶ πρότερον εἶχον. (... Artaphrenes, der Statthalter von Sardes, ließ Gesandte aus den Städten kommen und zwang die Ioner, Verträge miteinander zu schließen, dass sie sich dem Recht unterwerfen sollten und einander nicht berauben. (2) Dies zwang er sie zu machen und die Gebiete vermessend nach Parasangen (so nennen die Perser 30 Stadien) ordnete er allen Beiträge an, welche sie nach Gebiet(sgröße) bezahlen und aus dieser Zeit immer noch leisten müssen bis in unsere Zeit, wie es angeordnet war von Artaphrenes. Sie wurden veranlagt beinahe nach demselben System, das sie auch früher hatten.)

<sup>168</sup> Bengtson, GG 192 A. 4.

spätere Zeit Dekrete (des Kleinias, 448/47 v. Chr.<sup>169</sup>; des Kleonymos, 426/25 v. Chr.<sup>170</sup> und des Kleitarchos, 425/24 v. Chr.<sup>171</sup>) erhalten sind, die ein relativ genaues Verfahren<sup>172</sup> vorsehen, könnten vielleicht daraus Rückschlüsse auf die erste Veranlagung gezogen werden<sup>173</sup>. Diese Rückschlüsse sind jedoch aufgrund der Komplexität und umfassenden Neuregelung des Einschätzungsverfahrens in der zweiten Hälfte des 5. Jh.<sup>174</sup> von höchst allgemeiner Natur:

Nesselhauf spricht von den Taktai<sup>175</sup>, die die Schatzung durchführten<sup>176</sup> und der Bule eine Vorlage unterbreiteten. Dagegen sei den Bundesmitgliedern eine Appella-

---

<sup>169</sup> IG I<sup>3</sup> 34.

<sup>170</sup> IG I<sup>3</sup> 68.

<sup>171</sup> IG I<sup>3</sup> 71.

<sup>172</sup> Bannier, Tributeinnahmenordnung 544-554 gliedert das Verfahren in folgende Schritte: Eine Voreinschätzung (544-546), die von extra dafür bestellten Taktai durchgeführt wurde, eine Veranlagung durch die Bule (546-550); dazu darf sich die Volksversammlung äußern. Den einzelnen Mitgliedern waren Rechtsmittel eingeräumt worden, zuerst konnten sie sich an die Volksversammlung wenden, gegen deren Entscheidung war die Berufung bei der Heliaia zulässig (550-551). Schließlich erstellt der Grammateus eine Liste mit der Gesamtsumme (zuzüglich Listen über die Aparche Athena und Ausfalllisten, 551-552). Danach entscheidet die Volksversammlung über Zwangseintreibung durch Argyrologoi (dazu sogleich 8.3.3.) oder Niederschlagung des schuldig gebliebenen Beitrags (552-553). Bannier schließt seine Ausführungen mit den Worten (553): „*So ungefähr wird man sich die Tributeinnahmenordnung des attischen Staates zu denken haben. Leider kommt man nur in den seltensten Fällen über Vermuthungen hinaus. Diese haben doch mehr oder weniger den Schein der Wahrheit für sich, weil wir genugsam davon unterrichtet sind, wie die Athener ihr Verhältnis zu den Bundesgenossen auffassen. Sie betrachteten die Zahlung des φόρος seitens derselben nicht als eine freiwillige, sondern eine Zwangsleistung.*“ Seine Darstellung stützt Bannier auf eine Fülle von Quellen (darunter das Thudipposdekret IG I<sup>3</sup> 71 und das Methonedekret IG I<sup>3</sup> 61), setzt aber ein bürokratisches System voraus, das es nicht gegeben hat.

<sup>173</sup> Diese verzerren das Bild insoweit, als sie den Veranlagungs- und Einhebungsprozess der Spätzeit dokumentieren. Im Peloponnesischen Krieg etwa war Athen bereits selbstherrlich genug, die Mitspracherechte der Bündner zu ignorieren, vgl. dazu Schuller, Herrschaft 56-57.

<sup>174</sup> Hier muss auf Koch, Volksbeschlüsse 250-368 verwiesen werden, wo der prozessrechtliche Gehalt der Veranlagungs- und Schatzungsdekrete genau aufbereitet wird.

<sup>175</sup> Der Taktes ist allerdings selten belegt, etwa in dem Thudipposdekret (IG I<sup>3</sup> 71 bzw. ML 69), sein Amt ist fest an den Bestand des Seebundes gebunden und geht mit diesem 404 v. Chr. unter, vgl. Gawantka, Seebundschatzung 58.

<sup>176</sup> Nesselhauf, Untersuchungen 58 A. 1.



tion, die Ephesis<sup>177</sup>, zur Verfügung gestanden, die bei einem eigens dafür geschaffenen Gerichtshof der 1000 Männer eingebracht werden konnte<sup>178</sup>.

Schäfer stützt sich vor allem auf quellenmäßig gesicherte Informationen<sup>179</sup>: Plutarch ist zu entnehmen, dass die Schatzung auf Bodenertrag und öffentlichen Einnahmen beruhe. Die Neuveranlagung sei für jede Periode notwendig und bringe daher große Schwankungen mit sich<sup>180</sup>. Für die Spätzeit des Seebundes ist das Thudipposdekret von Bedeutung, es enthält die Regelungen, wie sie Nesselhauf und Schäfer darstellten<sup>181</sup>. Auch wenn die Umstrukturierung innerhalb des Bundes, die Zentralisierung in Tributangelegenheiten auf Athen, nicht erst ein Ergebnis der innenpolitischen Lage während des Peloponnesischen Krieges oder eine Konsequenz des Thudipposdekrets sind<sup>182</sup>, so reichen sie dort nicht weiter zurück als bis 454 v. Chr., dem Jahr, in dem die Bundeskassa von Delos nach Athen transferiert wurde.

Der genaue Prozess der Veranlagung, wie er dem Kleiniasdekret und den darauf folgenden Beschlüssen zu entnehmen ist, ist mit der Situation zur Zeit der Schaffung des Seebundes nicht vergleichbar. Zweifelsohne bewirkte das Kleiniasdekret eine Neuorganisation des Beitragssystems<sup>183</sup>, führte das Thudipposdekret zu einer allgemeinen Vereinheitlichung der Veranlagung selbst, da immer mehr „Sonderrubriken“ in den Tributlisten<sup>184</sup> zu deren Unübersichtlichkeit beigetragen hatten<sup>185</sup>.

Für die Frühphase des Seebundes ist damit jedoch nichts gewonnen. Zwar liegt es trotz der veränderten Binnenstruktur des Bundes ab der Mitte des 5. Jh. v. Chr. nahe, dass eine Veranlagungsprozedur durch die genannten Dekrete immer stärker verdichtet wurde, die ihren Ursprung in Regelungen gehabt haben musste, wie sie 478/77 v. Chr. vereinbart worden waren. Die Spuren aber lassen sich kaum mehr zurückverfolgen, und das ist für die Rekonstruktion der Gründungsurkunde auch gar nicht nötig.

Arsteides ist als der erste Schätzer, als *πρῶτος τακτής*, anzusehen. Seine Schatzung war Grundlage für die Finanzierung der Ziele des Seebundes, zugleich aber

<sup>177</sup> Unter Ephesis kann man mehreres verstehen: Appellation, pflichtgemäße (durch den Gerichtshof) oder freiwillige (auf Antrag einer Partei) Verweisung eines Falles von einem Entscheidungsgremium auf ein anderes oder die Zulassung einer Anzeige, vgl. dazu Ruschenbusch, Ephesis. Die abschließende Liste Ruschenbuschs mit Quellenbelegen (390) enthält allerdings keinen Nachweis einer Appellation von Bundesmitgliedern gegen eine Veranlagung.

<sup>178</sup> Antiphon (fr. 25-33 und 49-56 Thalheim) vertrat Lindos und Samothrake in diesen Angelegenheiten, Methone erbat erfolgreich die Tributherabsetzung (darüber gibt das sogenannte „Methonedekret“, ML 65, Auskunft) – vgl. dazu Schuller, Herrschaft 57-59.

<sup>179</sup> Schäfer, Beiträge 230-232.

<sup>180</sup> Schäfer, Beiträge 236.

<sup>181</sup> Vgl. dazu auch Schuller, Herrschaft 56.

<sup>182</sup> So Schuller, Herrschaft 57.

<sup>183</sup> Koch, Volksbeschlüsse 257.

<sup>184</sup> Siehe dazu Kap. 12 (Mitglieder).

<sup>185</sup> Koch, Volksbeschlüsse 323.

auch relativ flexibel, da man notwendiger Weise mit Mitglieder- und Bestandsänderungen<sup>186</sup> kalkuliert haben musste. Der Seebundvertrag selbst aber enthielt wohl nur einen Verweis auf die Taxis, die Nennung der Summe von 460 Talenten ist unwahrscheinlich. Die Taxis selbst hatte, soweit man sie nicht als Ergebnis einer Entscheidung der Bule qualifizieren kann, spätestens nach 425/24 v. Chr. (Thudipposdekret) die Rechtsform eines Volksbeschlusses, eines Psephisma<sup>187</sup>. 478/77 v. Chr. erfolgte die Taxis auf Basis vertraglicher Einigung zwischen Athen (vertreten durch Aristeidés) und dem betreffenden Seebundmitglied<sup>188</sup>. Die erste Veranlagung durch Aristeidés beruhte also auf einem Staatsvertrag zwischen souveränen Staaten. Dass eine Abänderung der Summe von 460 Talenten somit genauso wie die grundlegende Änderung anderer Vertragselemente einseitig nicht möglich war<sup>189</sup>, ist für die Frühzeit anzunehmen. Allerdings kann nicht angenommen werden, dass dieses Verbot durch eine Abänderungsklausel normiert war<sup>190</sup> – diese ist erst für das späte 5. Jh. belegt<sup>191</sup>.

Die Höhe des Beitrags war bestimmt und den Verbündeten bekannt. Wie und wo er aber abzuführen war, seine Entrichtungsmodalitäten, haben jedoch einer zusätzlichen Determinierung durch Athen bedurft.

### 8. 3. 3. Modalitäten der Zahlung<sup>192</sup>

Sollte es im Hellenenbund Eintreibungen gegeben haben, so erfolgten diese unregelmäßig und nur als Reaktion auf eine konkrete Kriegssituation. Dies hatte zum Unwillen der Bundesgenossen geführt. Man wollte klare Verhältnisse, sowohl was die Tributhöhe als auch was die Fälligkeit und Form der Entrichtung betraf. Die

<sup>186</sup> Diese für den von den ATL dokumentierten Zeitraum ab 454 v. Chr. aufzuschlüsseln, ist für die Gründungsurkunde des Seebundes nicht relevant.

<sup>187</sup> Volksversammlung (Ekklesia) und Rat (Bule) kamen in Bezug auf die Flotte bestimmte Kompetenzen zu, vgl. dazu Jordan, Athenian Navy 21-23; 25-26. Im weitesten Sinne kann man auch die – von Jordan nicht eigens genannte – Finanzierung der Flotte dazu zählen.

<sup>188</sup> Schwahn, Phoroi 550 vergleicht die Beschlussfassung mit den Staatsverträgen oder Steuergesetzen, die in Athen eben erst ratifiziert werden mussten. Als einzigen Unterschied zu den genannten Rechtserzeugungsakten konstatiert er, dass die Vorbereitung im Falle der Veranlagung den Taktai, einer eigens dafür eingerichteten Behörde, oblag.

<sup>189</sup> Vgl. dazu auch Kap. 9 (Bestimmungen im thematischen Zusammenhang mit der Beitragspflicht) zur Abstimmung in der Bundesversammlung.

<sup>190</sup> So Schwahn, Phoroi 548.

<sup>191</sup> Fernandez Nieto, Abänderungsklauseln 275ff.

<sup>192</sup> Die Frage, ob die Beiträge in Geld oder Metall entrichtet wurden bzw. wenn in Geld, dann in welcher Währung, muss hier ausgeklammert bleiben. Tatsächlich war es bis zur Vereinheitlichung der Währung durch das Münzdekret (IG I<sup>3</sup> 1453) von 449 v. Chr. bzw. 425-415 v. Chr. (vgl. dazu Koch, Volksbeschlüsse 369-402) möglich, auch in persischem oder karischem Silbergeld zu zahlen – vgl. dazu genauer Dreher, Hegemon und Symmachoi 102-103 und die dort angeführte Literatur.

Tribute waren in Delos aufzubewahren und wurden von den Hellenotamiai verwaltet. Thukydides nennt als Aufgabenbereich der Hellenotamiai die Entgegennahme des Geldes<sup>193</sup>: Καὶ Ἑλληνοταμίαι τότε πρῶτον Ἀθηναίοις κατέστη ἀρχή, οἱ ἐδέχοντο τὸν φόρον. (Und Hellenotamioi wurden damals erstmals als Amt eingesetzt, die den Beitrag einhoben). Nach Diodor habe Aristeides zu einer ständigen Mitgliederversammlung und der Einrichtung eines Schatzhauses in Delos geraten<sup>194</sup>: Εὐθύς οὖν ὁ μὲν Ἀριστείδης συνεβούλευε τοῖς συμμάχοις ἅπασιν κοινὴν ἄγουσι σύνοδον ἀποδείξει [τὴν] Δῆλον κοινὸν ταμιεῖον, ... (Aristeides gab allen Symmachoi anlässlich einer gemeinsamen Synode den Rat, Delos zu ihrem Schatzhaus zu erwählen, ...) Die Tribute waren in Delos abzuliefern, ob dies einer eigenen Vertragsbestimmung bedurfte oder nicht, ist aus den Quellen nicht zu ersehen. Für die Zeit nach 454 v. Chr. existieren Dekrete, die die Einhebungsformalitäten genau bestimmten, nun war der Beitrag in Athen abzuliefern.

Die These von der Bringschuld wird durch die Berichte von „Einhebungsfahrten“ erschüttert. Dabei ist freilich zwischen willkürlichen Aktionen einzelner Feldherren, die den Kapital- oder Materialaufwand eines Kriegszuges des Bundes decken sollten oder auf persönliche Bereicherung des Strategen abzielten<sup>195</sup>, und zwangsweisen Eintreibungen fälliger Bundesgelder gegenüber säumigen Mitgliedern zu unterscheiden.

Die Einhebungen des Alkibiades in Halikarnassos<sup>196</sup> und Notion<sup>197</sup> bzw. die bei Xenophon tradierten Geldsammlungen (die Athener außerhalb des Hellesponts<sup>198</sup>, Theramenes in Makedonien<sup>199</sup>, eventuell Thrasybulos in Thasos<sup>200</sup>) können nicht eindeutig zugeordnet werden, die Grenzen zwischen Eigeninteresse und dem des Staates oder gar des Bundes sind nicht klar auszumachen. Auch waren die athenischen Feldherren in ihrer Macht unbestritten und nicht so starker Kontrolle unter-

<sup>193</sup> Th. 1,96,2.

<sup>194</sup> D.S. 11,47,1.

<sup>195</sup> Bereits die Unternehmungen des Themistokles im Hellenenbund gegen Andros, Rhodos, Karystos und Paros 479 v. Chr. ließen sich unter diese erste Gruppe subsumieren, vgl. dazu Hdt. 8,112; Plu. Them. 21 und das dort zitierte Fragment fr. D 1 des Timokreon v. Rhodos (PMC 727). Auch wenn sie „offiziell“ im Auftrag des Hellenenbundes durchgeführt erscheinen mussten, so dienen sie eindeutig den persönlichen Interessen des Themistokles. Darauf deutet vor allem der Abschlusssatz des Kapitels: Θεμιστοκλῆς μὲν νῦν ἐξ Ἄνδρου ὀρμώμενος χρήματα παρὰ νησιωτέων ἐκτάτο λάθρη τῶν ἄλλων στρατηγῶν. (Themistokles aber, nun aus Andros aufbrechend, erwarb das Geld heimlich vor den anderen Strategen.) Ähnliches gilt wohl für die Fahrt des Xanthippos nach Sestos (Hdt. 9,114).

<sup>196</sup> Th. 8,108,2.

<sup>197</sup> Plu. Alc. 35,5.

<sup>198</sup> X. HG 1,1,8.

<sup>199</sup> X. HG 1,1,12.

<sup>200</sup> X. HG 1,1,12. Allerdings hatte Thasos gerade gegen Athen revoltiert, die Geldsammlung kann als „Plünderung feindlichen Territoriums“ verstanden werden (so Krentz, Xen. Hell. 1,1,12 ad locum).

worfen wie die Spartaner, deren Könige der strengen Aufsicht der Ephoren unterlagen. Als Beitragsfahrten getarnte Unternehmungen eines Themistokles oder Xanthippos konnten so leichter ungeahndet bleiben<sup>201</sup>. Im Zuge des Peloponnesischen Krieges und der wachsenden Geldknappheit Athens nahmen unangekündigte und räuberische Gelderpressungen mithilfe der bundesflotte zu<sup>202</sup>. Diese Fahrten hatten jedoch keine Deckung in den Seebundstatuten und ließen sich nur aufgrund der militärischen Übermacht Athens durchsetzen: Somit sind sie für die Frage nach der regelmäßigen Tributeinhebung irrelevant.

Die Fahrten der ἀργυρόλογοι hingegen gehörten zum Einhebungsverfahren der Beiträge. Leider berichten darüber nur Quellen<sup>203</sup>, die sich auf die 2. Hälfte des 5. Jh. beziehen. Dennoch wäre es falsch, daraus zu schließen, dass es diese Art der Geldeintreibung nicht schon früher gegeben habe. Wurde die Bringschuld nicht erfüllt, so konnten die Mittel zwangsweise exekutiert werden. Das Kommando über die Eintreibungsfahrten hatten die Strategen<sup>204</sup>. Anders sieht es Smarczyk<sup>205</sup>: Im archidamischen Krieg und der Zeit davor wurden diese Schiffe auch dazu gebraucht, um rasch vor Ort den Tribut abzuholen, weil man ihn etwa für militärische Aktionen einer bestimmten Region brauchte und nicht den „Umweg“ über Athen machen wollte. Zweiteres hat wohl seine Richtigkeit, allerdings entsprach dies sicher nicht der Regel. Auch hätte dann jedes Kriegsschiff die Funktion eines ἀργυρόλογος innegehabt. Für den dekeleischen Krieg will Smarczyk in der Abholung der Tribute eine bestimmte Form der Leistung, aber keine „Zwangseintreibung“ erkennen. Hier sind die Grenzen wohl fließend, ein säumiger Bundesgenosse musste in jedem Fall mit dem Auftauchen eines ἀργυρόλογος ναῦς im heimischen Hafen rechnen. Umgekehrt ist es möglich, dass die Bezeichnung des speziell zur Eintreibung von Beiträgen eingesetzten Schiffes auch auf solche Teile der Flotte bezogen werden konnte, die den Tribut vor Ort erhoben, ohne dass Säumigkeit des Mitgliedes vorlag. Primär wurden jedoch wohl vor allem die zur zwangsweisen Eintreibung gebrauch-

<sup>201</sup> Brunt, Hellenic League 140.

<sup>202</sup> Vgl. Dazu etwa Ar. Eq. 1069-1070: Οὐ τοῦτό φησιν, ἀλλὰ ναῦς ἐκάστοτε ἰ αἰτεῖ ταχείας ἀργυρολόγους οὐτοσί· (Nicht dies meine ich, der da, | er fordert schnelle Geldeintreiberschiffe jedes Mal). Dazu Seegers, Ar. Eq. 1069 ad locum: Wenn der Staat in Geldverlegenheit war, wurden Schiffe ausgeschiedt, um ganz willkürlich von Freund und Feind Kontributionen zu erheben.

<sup>203</sup> Erfolgte keine Leistung, so wurden Strategen mit der zwangsweisen Einhebung der Beiträge mittels der ἀργυρόλογοι beauftragt: Diese Schiffe sind bei Thukydides – wiederum für die späte Zeit – mehrfach bezeugt. So etwa für Beitragserhebungen in Lykien und Karien: Th. 2,69,2 (430/29 v. Chr.); 3,19,1 (427); 4,50,1 (425/24); 4,75,1 (424). In Arist. Ath. Pol. 24,3 werden ferner Schiffe „zum Transport der Beiträge“ (ἄλλαι δὲ νῆες αἰ τοὺς φόρους ἄγουσαι) genannt, freilich liegt hier ein Textproblem vor. Zu den einzelnen Interpretationen vgl. Rhodes und Chambers, jeweils Arist. Ath. Pol. 24,3 ad locum.

<sup>204</sup> Jordan, Athenian Navy 118.

<sup>205</sup> Smarczyk, Bündnerautonomie 58 A. 78.

ten Schiffe so bezeichnet. Die normale Ablieferung erfolgte in Delos bzw. in Athen. So normiert auch das Kleiniasdekret (448/47 v. Chr.), dass die Behörden der einzelnen Poleis – in Zusammenarbeit mit athenischen „Außenposten“, den κήρυκες – in ihrer Gemeinde für die Einsammlung des Phoros zuständig seien. Die Gefahr des Transportes nach Athen trug ebenfalls die zahlende Polis<sup>206</sup>. Die Phoroi waren also in der Regel eine Bringschuld, dem normalen Zahlungsmodus entsprach die Ablieferung des Phoros bis 454 v. Chr. in Delos, danach in Athen. Die Ablieferung der Beiträge in Athen belegt Aristophanes allein in den „Acharnern“ mehrfach<sup>207</sup>, ferner heißt es in den Scholien dazu:

Scholien Ach. 378: ... καθήκε γὰρ δρᾶμα τοὺς Βαβυλωνίους <ἐν> τῇ τῶν Διονυσίων ἑορτῇ, ἥτις ἐν τῷ ἔαρι ἐπιτελεῖται, ἐν ᾧ ἔφερον τοὺς φόρους οἱ σύμμαχοι

Er legte das Stück „Die Babylonier“ zum Fest der Dionysien vor, das im Frühling gefeiert wird, in dem üblicherweise die Bundesgenossen die Beiträge abliefern.

Scholien Ach. 508: ... εἰς δὲ τὰ Διονύσια ἐτέτακτο Ἀθήναζε κομίζειν τὰς πόλεις τοὺς φόρους, ὡς Εὐπολὶς φησὶν ἐν Πόλεσιν

... es war angeordnet, dass die Poleis anlässlich der Dionysien die Beiträge nach Athen bringen, wie Eupolis in den „Poleis“ sagt.

In den „Acharnern“ selbst erwähnt der Chor die Ablieferung des Phoros an den Dionysien (Ar. Ach. 644-646):

ΧΟ. Τοιγάρτοι νῦν οὐκ τῶν πόλεων τὸν φόρον ὑμῖν ἀπάγοντες  
ἤξουσιν ἰδεῖν ἐπιθυμοῦντες τὸν ποιητὴν τὸν ἄριστον,  
ὅστις παρεκινδύνευσ' ἐν Ἀθηναίοις εἰπεῖν τὰ δίκαια.

Chor: Wahrlich, nicht verwunderlich, werden sie kommen, euch den Beitrag der Städte bringend, begierig zu sehen den besten Dichter, der sich in Gefahr begab, den Athenern das Rechte zu sagen.

Der Terminus τὸν φόρον ἀπάγειν ist mehrfach belegt<sup>208</sup> und entspricht dem geläufigeren ἀποδοῦναι<sup>209</sup>.

Die Anspielungen des Aristophanes beweisen die praktische Relevanz der in den Dekreten<sup>210</sup> festgelegten Vorschrift, die Beiträge an den städtischen Dionysien

<sup>206</sup> Vgl. dazu genauer Balcer, Imperial Magistrates 260.

<sup>207</sup> Ar. Ach. 378ff.; 502-508; 644. In den „Acharnern“ spielt der Dichter mehrmals auf seinen Prozess gegen Kleon an, der ihn wegen der überzeichneten Darstellung der samischen Bundesgenossen in den „Babylonern“ (426 v. Chr.) als „Sklaven Athens“ geklagt hatte (Hesych s.v. Σαμίῳν ὁ δῆμος; Scholien zu Ar. Ach. 378; 502; 508; vgl. dazu Olsen, Aristophanes-Acharnians 28; 46-52; Ehrenberg, Aristophanes 50; Popp, Verhältnis 432-433).

<sup>208</sup> Hdt. 1,6,2; 2,182,1; Th. 5,53,1; X. Cyr. 2,4,12; 3,1,10 und IG I<sup>3</sup> 282 col. II 52.

<sup>209</sup> Vgl. Starkie, Ar. Ach. 644 ad locum, der es mit dem lateinischen *reddere* gleichsetzt.

in Athen abzuliefern. Allerdings trifft das erst ab 454 v. Chr. zu, nach Überführung der Bundeskassa nach Athen. Die Entrichtung erfolgte anlässlich des großen Staatsfestes. Dieser Fälligkeitstermin wurde wohl in der Regel gar nicht eingehalten: Nesselhauf sieht darin vielmehr die erste Möglichkeit für die Symmachoi, ihre Leistungen zu erbringen; die Frist sei bis hin zu den Panathenäen, dem Ende eines Bilanz- und athenischen Amtsjahres, erstreckbar gewesen<sup>211</sup>.

Dieses Datum kann so natürlich nicht eins zu eins als Zeitpunkt für die Einzahlung in die Bundeskassa in Delos angenommen werden. Die Einzahlung in die delische Kasse (478/77-454 v. Chr.) erfolgte anlässlich der Sitzungen der Bundesgenossen im Synedrion. Es ist anzunehmen, dass dies am Fest Apollons folgte, des Gottes, dem Delos geweiht war. Ursprünglich fiel das Hauptfest des Gottes in den Monat Hieros<sup>212</sup>, der den athenischen Anthesterien entspricht<sup>213</sup>.

Demnach lässt sich mit Rhodes zusammenfassen, dass eigentlich jeder Staat selbst verpflichtet war, den Beitrag pünktlich in Athen abzuliefern und – wenn im Verzug – mit einer Zwangsexekution durch Eintreibungsschiffe rechnen musste<sup>214</sup>. So ist es auch den Dekreten bezüglich der Eintreibungsmodalitäten zu entnehmen<sup>215</sup>. Regelungen wie die des Thudippos-, Kleinias- oder Kleonymosdekretes sind für die Gründungszeit des Seebundes nicht anzunehmen, ja, die Tatsache, dass die Entrichtung des Tributes in diesen eine genaue Normierung erfuhr, ist ein Beweis dafür, dass Bestimmungen von solcher Regelungsdichte bis dahin gefehlt hatten. Vielleicht gab es in den Schatzungsvereinbarungen Verweise darauf, wann und wie der Beitrag zu leisten sei<sup>216</sup>. Da die Seebundmitglieder einmal jährlich in Delos zur Beratung

<sup>210</sup> Vgl. auch Koch, Volksbeschlüsse 212 und Dreher, Hegemon und Symmachoi 129. Letzterer schränkt aber ein, dass für den ersten attischen Seebund die Bedeutung der Dionysien verhältnismäßig gering war. Über die Ablieferungspflicht im Rahmen des Staatsfestes allgemein geben Kleinias- und Thudipposdekret Auskunft, im speziellen wird Erythrai dazu im gleichnamigen Dekret verpflichtet (vgl. Dreher, Hegemon und Symmachoi 129).

<sup>211</sup> Nesselhauf, Untersuchungen 25 A. 1.

<sup>212</sup> 426 v. Chr. wurde von Athen ein penteterisches Fest zu Ehren Apollon eingerichtet, anlässlich dessen gymnische, hippische und musische Bewerbe zu absolvieren waren. Dies führte zu einer Umstrukturierung im athenischen Festkalender, vgl. v. Schoefer, Delos (1) 2477.

<sup>213</sup> Highby, Erythrae Decree 12-13 betont, dass das Fest selbst vom Seebund in keiner Weise umorganisiert wurde. Im Gegenteil – wenn Thukydides (3,104) von dem alten amphiktyonischen Fest in Delos berichtet, so ist das ein Zeichen dafür, dass alles beim Alten belassen wurde, etwa auch, um eine gemeingriechische – vielleicht sogar ionische – Identität des Seebundes zu erzeugen und sich so zu legitimieren.

<sup>214</sup> Rhodes, Arist. Ath. Pol. 24,3 ad locum; vgl. auch Wilamowitz-Moellendorf, Aristoteles 2; 205; Chambers, Four Hundred Sixty Talents 30 und Schuller, Herrschaft 11-12.

<sup>215</sup> IG I<sup>3</sup> 34 und IG I<sup>3</sup> 68.

<sup>216</sup> In diesem Zusammenhang ist auf die Austrittsbewegung, die bereits in den 70er Jahren des 5. Jh. mit dem Abfall der Naxier einsetzte, zu verweisen. Nach Thukydides waren die Hauptursachen für die Austritte die Beiträge (Th. 1,99). Dies kann sowohl bedeuten, dass den meisten Mitgliedstaaten die monetären Leistungen bald als zu hoch bemessen

tagen sollten, ist mangels anderer Quellenbelege für die Zeit vor 454 v. Chr. davon auszugehen, dass anlässlich dieser Treffen die monetären Beitragsleistungen erbracht wurden, am Hauptfest des Apollo.

Wie die Modalitäten der Eintreibung tatsächlich formuliert waren, ist schwer zu sagen. Wohl bietet sich ein genereller Hinweis auf den Tagungsort der Synode in Delos an, anlässlich derer am Apollofest die Phoroi zu entrichten waren<sup>217</sup>.

### 8. 3. 4. Zweckbindung

Der Beitrag war zur Verwirklichung der materiellen Vertragsziele zu leisten<sup>218</sup>: ... ἔταξαν ἅς τε ἔδει παρέχειν τῶν πόλεων χρήματα πρὸς τὸν βάρβαρον καὶ ἅς ναῦς· (... sie setzten fest, welche von den Poleis [sc. für den Krieg] gegen den Barbaren finanzielle Mittel zur Verfügung stellen sollten und welche Schiffe.)

Eine andere Verwendung der Beiträge ist wohl auszuschließen. Wenn Aristoteles davon spricht, dass auch der Unterhalt der Athener von Bundesgeldern bestritten worden sei<sup>219</sup>, so übertreibt er hier – dies ist höchstens für Bezahlung von Beamten oder für Gerichtskosten von Verfahren, die mit Symmachiestaaten in Verbindung standen, denkbar<sup>220</sup>: συνέβαινε γὰρ ἀπὸ τῶν φόρων καὶ τῶν τελῶν καὶ τῶν συμμάχων πλείους ἢ δισμυρίους ἄνδρας τρέφεσθαι (... zusammenkam nämlich von Beiträgen und Abgaben und den Verbündeten mehr als zur Ernährung von 20000 Mann notwendig ist). Die Verwendung der Tribute wird nach dem Kalliasfrieden<sup>221</sup> erstmals in Frage gestellt: So verlangt nach Plutarch<sup>222</sup> die aristokratische Opposition Athens von Perikles, die Tribute zweckgemäß einzusetzen. Perikles habe den Bundesschatz unter dem Vorwand, ihn vor den Persern sichern zu wollen, nach Athen hatte bringen lassen (... τὰ κοινὰ τῶν Ἑλλήνων χρήματα πρὸς αὐτὸν ἐκ Δήλου μεταγαγών, ..., δείσαντα τοὺς βαρβάρους ἐκεῖθεν ἀνελέσθαι καὶ φυλάττειν ἐν ὄχυρῳ τὰ κοινά), würde diesem Argument nun aber zuwider handeln, wenn er nun die Stadt mit für den Krieg eingehobenen Mitteln (τοῖς εἰσφερομένοις ὑπ' αὐτῆς ἀναγκαιῶς πρὸς τὸν πόλεμον) verschönern ließe<sup>223</sup>. Aus der Reaktion des Staatsmannes ist nun allerdings zu ersehen, wie sehr sich die Verhältnisse und

---

erschienen waren, als auch, dass deren Sinnhaftigkeit allgemein angezweifelt wurde. Mit der Nichterbringung des φόρος wurde in jedem Fall gegen eine wesentliche Vertragsbestimmung verstoßen.

<sup>217</sup> Vgl. dazu Kap. 10.

<sup>218</sup> Th. 1,96,1.

<sup>219</sup> Arist. Ath. Pol. 24,3.

<sup>220</sup> Chambers, Arist. Ath. 24,3 ad locum; Rhodes ad locum verweist hier vergleichsweise auch auf die fabelhafte Zahl von 1000 beitragspflichtigen Bundesmitgliedern, die Aristophanes in den „Wespen“ (V. 708-711) angibt.

<sup>221</sup> Zur Bedeutung des Kalliasfriedens für den Seebundvertrag auch hinsichtlich der *clausula rebus sic stantibus* siehe unten im Kap. 15 (Transformation).

<sup>222</sup> Plu. Per. 12.

<sup>223</sup> Plu. Per. 12,1.

darauf aufbauend die Sichtweise des Perikles als Repräsentant Athens geändert hatten. Athen werde das Geld geschuldet und man sei keine Rechenschaft über die Geldverwendung schuldig (ὅτι χρημάτων μὲν οὐκ ὀφείλουσι τοῖς συμμάχοις λόγον)<sup>224</sup>, da es denen gehöre, die die Beiträge nehmen und nicht denen, die sie geben (χρήματα ..., ἃ τῶν διδόντων οὐκ ἔστιν, ἀλλὰ τῶν λαμβανόντων)<sup>225</sup>. Von einer möglichen Zweckbindung kann da faktisch keine Rede mehr sein<sup>226</sup>. Aus dem Beitrag ist nun ein „Tribut“ im eigentlichen Sinn, eine steuerliche Abgabe geworden, deren Entrichtung Athen als selbstverständlich ansieht. Die Konföderation war zu einem athenischen Reich geworden<sup>227</sup>.

Umgekehrt ist aber aus der Diskussion über die Beiträge nach dem Frieden mit Persien, die die aristokratische Opposition unter der Führung des Thukydides gegen den Strategen Perikles in Gang gesetzt hatte<sup>228</sup>, zu ersehen, wie eng Beitragsleistung und materielle Ziele des Seebundes miteinander verwoben waren. Nach Thukydides werden Beiträge und Schiffe „gegen den Barbaren“ festgesetzt, eine Zweckbindung ist intendiert und nicht gesondert anzuführen. Die Einhebung eines Phoros war 478/77 v. Chr. ja auch nur durch den Krieg gegen die Barbaren legitimiert und legitimierbar. Folglich hat der Gründungsvertrag kaum eine Regel enthalten, die dies ausdrückte – es sei denn, in der Form, wie sie Thukydides tradiert: πρὸς τὸν βάρβαρον. Allerdings ist der Begriff βάρβαρος vor allem literarischer Natur, der bei Aischylos<sup>229</sup> und Herodot<sup>230</sup> erstmals für die Perser in Verwendung ist<sup>231</sup>. In

<sup>224</sup> Vgl. Schuller, Herrschaft 70. Zu verweisen ist hier etwa auch auf Th. 2,13,3, wo Perikles gelassen von dem jährlich eintreffenden Tribut der Bündner spricht.

<sup>225</sup> Plu. Per. 12,3.

<sup>226</sup> Die Darstellung des Plutarch verzerrt die realpolitische Lage allerdings etwas: Als einziges Argument der Periklesgegner führt er nämlich an, dass die Bundesgenossen den Ausbau Athens finanzieren müssten; vgl. dazu aber Ameling, Perikles 48-52: So sei etwa ein Großteil des Athenaschatzes oder der Kriegsbeute von Marathon (D. 22,13) zur Finanzierung vom Bau des Parthenons verwendet worden (51). Andererseits erscheinen Ameling Argumente des Perikles wie die Bekämpfung der in Athen herrschenden Arbeitslosigkeit durch ein umfangreiches Bauprogramm als Interpretation Plutarchs – viele Bauleute mussten ja extra nach Athen geholt werden, nachdem der Ägyptenfeldzug der Stadt große personelle Verluste zugefügt habe (54). Das Bauprogramm diene so auch zur Darstellung der Abhängigkeit der Bundesgenossen von Athen (58), etwa, wenn bundesgenössische Münzen eingeschmolzen und die Metalle dann zur Ausschmückung athenischer Statuen verwendet wurden (51).

<sup>227</sup> Nesselhauf, Untersuchungen 27.

<sup>228</sup> Schuller, Herrschaft 70.

<sup>229</sup> A. Pers. 255.

<sup>230</sup> Herodot gebraucht den Begriff zur Abgrenzung zwischen Griechen und Nichtgriechen (1,60,2; 5,23,3) oder allgemein für fremd, etwa „fremde Sprache“ (8,135,2). Im Verlauf seines Werkes häuft sich der Bezug auf die Perser – diese sind die „βάρβαροι“ schlechthin (7,138,2; 139,3; 148,7; 169,9; 8,19,2). Im offiziellen Kontext sprechen schließlich die Lakedaimonier von einem Vertrag „mit dem Barbaren“, als sie Athen dessen verdächtigen: 8,141,1: Λακεδαιμόνιοι δὲ πυθόμενοι ἤκειν Ἀλέξανδρον ἐς Ἀθήνας ἐξ ὁμολογίην ἄξοντα τῷ βαρβάρῳ Ἀθηναίους, ... und 8,142,1: Λακεδαιμόνιοι



Urkunden aus dem 5. Jh. tritt er etwa in einer Fluchstele aus Teos aus 475-470 v. Chr. auf<sup>232</sup>. Konkreter auf die Perser bezieht sich hingegen der Terminus Μήδοι: So enthält das Erythrai-Dekret<sup>233</sup> auch ein Verbot, ohne Zustimmung Athens Flüchtlinge in Erythrai aufzunehmen, die aus Persien in ihre Heimatstadt zurückkehren wollen<sup>234</sup>. Diese Flüchtlinge werden als ... ἐς] Μέδος φε[υ]γό[ντο]ν bezeichnet, in dem Erythrai-Dekret liegt der für das 5. Jh. „*einzig* *inschriftlich nachweisbare Beleg einer namentlichen Erwähnung des Gegners, zu dessen Bekämpfung sich die Symmachie gebildet hat*“<sup>235</sup>, vor. Somit ist anzunehmen, dass Μήδοι die offizielle Bezeichnung des persischen Feindes war; wenn dem bereits 478/77 v. Chr. Erwähnung getan worden ist<sup>236</sup>, so musste dies in einer Form wie πρὸς τοὺς Μήδους geschehen.

#### 8. 4. Zusammenfassung

Gegenstand des 8. Kapitels war die Frage, inwiefern die Beitragsleistung der Bundesgenossen 478/77 v. Chr. in den Seebundvertrag aufgenommen worden ist. Zusammenfassend kommt man bezüglich der Rekonstruktion des Wortlautes zu folgendem Ergebnis:

1. Art des Beitrages: Die Bundesgenossen verpflichten sich zur Stellung von Schiffen. Von dieser Pflicht können sie sich durch Abschlagszahlungen befreien.

2. Höhe des Beitrages: Bezüglich der genauen Tributsätze ist auf die Schätzung des Aristides zu verweisen, sie enthält genaue Angaben für jedes einzelne Mitglied. Die Gesamtsumme von 460 Talenten wird nicht eigens ausgewiesen.

3. Entrichtungsmodalitäten: Da die Abgabe bis 454 v. Chr. am Apollofest in Delos, danach zu den städtischen Dionysien in Athen erfolgte, war eine genauere Reglementierung beinahe unnötig. Denkbar wäre ein allgemeiner Hinweis auf die Synode in Delos. Ab der 2. Hälfte des 5. Jh. regeln eigene Dekrete die speziellen Probleme der Tributleistung.

---

δεησομένους ὑμέων μήτε νεώτερον ποιέειν μηδὲν κατὰ τὴν Ἑλλάδα μήτε λόγους ἐνδέκεσθαι παρὰ τοῦ βαρβάρου ... . Ebenso erwidert Athen, dass der Verdacht eines Vertrages „mit dem Barbaren“ grundlos sei (8,144,5). Zu weiteren Belegen vgl. Kap. 10 (Ziele des Seebundes).

<sup>231</sup> Habicht, Urkunden 7-8.

<sup>232</sup> Tod Nr. 23 B, Z. 26-27 (= ML 30 B, Z. 26-27 = Syll.<sup>3</sup> 38, Z. 26-27); Brodersen / Günther / Schmitt, HG I 47 B 26. Habicht, Urkunden 7-8 A. 5 versteht das dort gebrauchte βάρβαρος allgemeiner als auf alle „Nichtgriechen“ bezogen und nicht allein auf die Perser. Andererseits liegt mit der Inschrift Tod Nr. 23 ein Zeugnis aus beinahe der Gründungszeit des Seebundes vor.

<sup>233</sup> IG I<sup>3</sup> 14, Z. 27.

<sup>234</sup> Vgl. dazu ausführlich Kap. 13 (Transformation).

<sup>235</sup> Schäfer, Attische Symmachie 138. Weitere Belege aber bei Habicht, Urkunden 7-8 A. 5.

<sup>236</sup> Zu der Problematik der Nennung von Gegnern in Urkunden des 5. Jh. siehe Kap. 10 (Ziele des Seebunds).

4. Zweckbindung des Geldes: Da der Beitrag untrennbar mit den politischen Zielen des Seebundes verknüpft ist, besteht keine Notwendigkeit, darauf hinzuweisen, wofür die Mittel verwendet werden sollen.

Die konkrete Ausformulierung dieser Bedingungen ist schwer zu rekonstruieren, Anhaltspunkte dafür lassen sich nur vereinzelt finden. Zur Erfassung des Wortlauts sollen taugliche Belegstellen für den φόρος in Vertragsurkunden angeführt werden.

So legen die schon zitierten Dekrete für Eretria und Chalkis fest: καὶ τὸν φόρον ὑποτελῶ τοῖς Ἀθηναίοις, ὃν ἂν πείθω Ἀθηναίους ... (Und ich werde den Tribut den Athenern entrichten, von dem ich die Athener überzeuge). Der von Athen festgelegte Beitrag muss entrichtet werden. Das πείθειν bezieht sich auf die Beitragshöhe und nicht auf die Entrichtung, diese wird mit ὑποτελεῖν (dem Erfüllen der Leistung) festgeschrieben.

Deutlich auf die Satzung des Aristeides verweist der Nikiasfrieden 421 v. Chr.<sup>237</sup>, dessen Verhandlungsprotokoll<sup>238</sup> Thukydides überliefert (Th. 5,18,5):

Τὰς δὲ πόλεις φερούσας τὸν φόρον τὸν ἐπ' Ἀριστείδου αὐτονόμους εἶναι. ὅπλα δὲ μὴ ἐξέστω ἐπιφέρειν Ἀθηναίους μηδὲ τοὺς ζυμμάχους ἐπὶ κακῶ, ἀποδιδόντων τὸν φόρον, ἐπειδὴ αἱ σπονδαὶ ἐγένοντο. εἰσὶ δὲ Ἄργιλος, Στάγιρος, Ἄκανθος, Σκῶλος, Ὀλυνθος, Σπάρτωλος. ζυμμάχους δ' εἶναι μηδετέρων, μήτε Λακεδαιμονίων μήτε Ἀθηναίων.

Dass die Städte, die den unter Aristeides festgesetzten Beitrag entrichteten, selbstbestimmt sein sollten. Es soll aber nicht erlaubt sein, dass Athen und seine Verbündeten Waffen gegen sie erheben, wenn sie den Beitrag zahlen nach Abschluss des Vertrages. Diese Städte sind Argilos, Stagiros, Akanthos, Skolos, Olynthos und Spartolos. Mit keinem von beiden sollen sie verbündet sein, weder mit den Lakedaemoniern noch mit den Athenern.

Den Städten Argilos, Stagiros, Akanthos, Skolos, Olynthos und Spartolos auf der Chalkidike wird zwar weiterhin die Tributzahlung auferlegt, allerdings müssen sie nicht mehr der Symmachie Athens angehören. Dieser scheinbare Widerspruch – Tributzahlung ohne Seebundmitgliedschaft – ist Ergebnis eines Kompromisses zwischen Sparta und Athen. Athen profitierte weiterhin von den Beitragszahlungen, andererseits kann Sparta den Schein wahren, als „Befreier Griechenlands“ aufzutreten<sup>239</sup>. Eine Übergabe der Städte ist also nicht anzunehmen, vielmehr wird ihnen

<sup>237</sup> StV II 188.

<sup>238</sup> Zahrt, Olynth 67; Baltrusch, Symmachie und Spondai 173.

<sup>239</sup> Vgl. dazu Zahrt, Olynth 69; Baltrusch, Symmachie und Spondai 180; Treu, Staatsrechtliches 152 betont zu Recht, dass in dem Text des Vertragsteiles gleichsam dessen Entstehung nachvollzogen werden kann: Den Gemeinden Argilos, Stagiros, Akanthos, Skolos und Olynthos wird Autonomie zugesichert, allerdings müsse man weiterhin Phoros zahlen, jedoch nur den alten Betrag, den einst Aristeides festgesetzt hatte, freilich dürfe man neutral sein, außer es gelänge Athen, die betroffenen Staaten umzustimmen und zu einem Anschluss an Athen zu bewegen. Daran, wie eine Bestimmung gleichsam die andere aufhebt, wird ersichtlich, dass der Vertrag das Produkt eines Kompromisses ist, den Sparta und Athen mühsam eingehen.

Autonomie zugesichert<sup>240</sup>. Auch die Anknüpfung an die alten Bedingungen, dem Satz des Aristeides, der ein Drittel der seit 425/24 v. Chr. in Geltung stehenden Neuveranlagung durch Kleon ausmacht, stellt ein Zugeständnis der Athener dar<sup>241</sup>.

Eine dritte Bezugnahme auf den Phoros enthält das sog. „Dekret des Aristoteles“ aus 377 v. Chr.<sup>242</sup>, das für den 2. Seebund die Beitragsleistung dezidiert ausschließt (Z. 23): μητε φόρον φέρωντι.

Athen sichert seinen Bündnern zu, dass es die den neuen Symmachoi immer noch präsenten autoritären Organisationsmaßnahmen des delisch-attischen Seebundes nicht wiederaufleben lassen wolle; ein wichtiger Punkt stellt der Ausschluss einer Beitragsleistung dar. Die *figura etymologica* φόρον φέρειν ist *terminus technicus* für die Beitragsleistung im delisch-attischen Seebund.

Schließlich ist die Zweckbindung des Bundesschatzes bei Thukydides angedeutet<sup>243</sup>: Wenn überhaupt notwendig, würde ein Zusatz wie πρὸς τοὺς Μήδους genügen, um auszudrücken, wofür das Geld verwendet werden solle.

Aus diesem spärlichen Material kann versucht werden, eine Formulierung zu rekonstruieren, etwa ein von einem Verbum iurandi abhängiger AcI, der die Symmachoi verpflichtet:

Entweder ναῦς παρασχῆσιν πρὸς τοὺς Μήδους oder stattdessen οἴσεσθαι τὸν φόρον τὸν ἐπ' Ἀριστείδου πρὸς τοὺς Μήδους τεταγμένον. bzw. in der ersten Person des sich dazu Verpflichtenden gehalten: ναῦς παρασχῆσω πρὸς τοὺς Μήδους ἢ τὸν φόρον τὸν ἐπ' Ἀριστείδου πρὸς τοὺς Μήδους τεταγμένον οἴσομαι.

Viel ausführlicher war die Formulierung 478/77 v. Chr. vermutlich nicht. Die Fülle der mit der Einführung des Beitragssystems verbundenen Probleme bedingte, dass der Seebundvertrag mindestens einen generellen Verweis auf die Schatzung enthalten hat. Nicht allen war das System der Schatzung so selbstverständlich vertraut wie den Ionern. Viel mehr lässt die Quellenlage dazu nicht erkennen.

<sup>240</sup> Gomme, Th. 5,18 ad locum.

<sup>241</sup> Bengtson zu StV II 188.

<sup>242</sup> StV II 257.

<sup>243</sup> Th. 1,96.

## 9. BESTIMMUNGEN IM THEMATISCHEN ZUSAMMENHANG MIT DER BEITRAGSPFLICHT: HELLENOTAMIAI, BUNDESKASSA UND SYNODE

### 9. 1. Die Hellenotamiai

Der summarische Bericht des Thukydides über die Vorgänge nach den großen Siegen des Hellenenbundes über die Perser spricht in erster Linie von der Beitragsfestsetzung der Athener<sup>1</sup>. In der Folge werden auch die Hellenotamiai und die Zusammenkünfte der Bundesgenossen, die Synoden in Delos<sup>2</sup>, erwähnt (Th. 1,96,1-2):

(1) Παραλαβόντες δὲ οἱ Ἀθηναῖοι τὴν ἡγεμονίαν τούτῳ τῷ τρόπῳ ἐκόντων τῶν συμμάχων διὰ τὸ Πausanίου μῖσος, ἔταξαν ἅς τε εἶδει παρέχειν τῶν πόλεων χρήματα πρὸς τὸν βάρβαρον καὶ ἅς ναύς· πρόσχημα γὰρ ἦν ἀμύνεσθαι ὧν ἔπαθον δηρῶντας τὴν βασιλείῳς χώραν. (2) καὶ Ἑλληνοταμίαι τότε πρῶτον Ἀθηναίους κατέστη ἀρχή, οἱ ἐδέχοντο τὸν φόρον· οὕτω γὰρ ὠνομάσθη τῶν χρημάτων ἡ φορά.

(1) Nachdem die Athener die Hegemonie auf diese Weise unter Zustimmung der Bundesgenossen wegen des Hasses auf Pausanias übernommen hatten, setzten sie fest, welche von den Poleis (sc. für den Krieg) gegen den Barbaren Geld zur Verfügung stellen sollten und welche Schiffe. Der Vorwand nämlich war, aus Rache für das, was sie erlitten haben, das Land des Großkönigs zu verwüsten. (2) Und Hellenotamiai wurden von den Athenern damals zuerst als Amt eingesetzt, die den Phoros entgegennahmen. Denn so wurde der Geldbeitrag genannt.

Der Thukydidestext lässt keinen Zweifel: „Auch die Einrichtung eines Bundesschatzes, die Hellenotamiai und der Phoros waren Bestandteile des Vertrages“<sup>3</sup>.

Auch andere Quellen belegen dieses Amt. Xenophon sieht aus einer ex-post Perspektive die Hellenotamie als einen entscheidenden Faktor für Athen, um die Vormachtstellung in Griechenland zu erringen<sup>4</sup>.

Andokides referiert die Einsetzung der – athenischen – Hellenotamiai als ein *exemplum* der athenischen Überredungskunst<sup>5</sup>: ... πείσαντες μὲν οὖν Ἀθήνησι ποιήσασθαι τῶν κοινῶν χρημάτων Ἑλληνοταμίαις, καὶ τὸν σύλλογον τῶν νεῶν παρ' ἡμῖν γενέσθαι, ὅσαι δὲ τῶν πόλεων τριήρεις μὴ κέκτηνται, ταύταις ἡμῶς

<sup>1</sup> Thukydides ist die einzige der unter Kap. 2 (Quellen) angeführten Quellen, welche die Seebundgründung in einen unmittelbaren Zusammenhang zu der Einsetzung der Hellenotamiai stellt. Aristoteles und Plutarch erwähnen dieses Kollegium an anderer Stelle (Arist. Ath. Pol. 30,2; Plu. orat. vitae 841b3), Diodor gar nicht.

<sup>2</sup> Th. 1,96,2. Zu den Synoden siehe unten 9.2.

<sup>3</sup> Petzold, Gründung II 12; ähnlich Schubert, Athen und Sparta 52-53, vgl. das Kap. 8 (Beitrag).

<sup>4</sup> X. Vect. 5,5.

<sup>5</sup> Andoc. 3,38,4.

παρέχειν· (... und wir überredeten sie, in Athen Hellenotamiai für die gemeinsamen Gelder einzusetzen, und dass die Flottenversammlung bei uns sein solle, und dass wir allen Poleis, die keine Trieren besäßen, diese zur Verfügung stellen würden). Schon der Name „Hellenotamiai“, also „Schatzmeister der Griechen“, ist auffällig. Ταμίαι sind „Finanzverwalter“. Ihr Aufgabenbereich ist zumeist mit einem Genetiv gekennzeichnet, so etwa der ταμίας τῶν βασιλέως χρημάτων<sup>6</sup>. Typischerweise werden Verwalter von Tempelschätzen ταμίαι genannt – so der ταμίας τοῦ ἱεροῦ<sup>7</sup>, ταμίας τῆς θεοῦ<sup>8</sup> oder ταμίας τῶν τῆς θεοῦ<sup>9</sup>.

Wenn hier das Vermögen τῶν Ἑλλήνων verwaltet wird, so lässt dieser „gemeingriechische Name“ allerdings weniger auf die „Idee einer gesamtgriechischen Behörde“ schließen. Gomme nimmt vielmehr an, dass damit die antipersische Ausrichtung des Bunds zum Ausdruck kommen soll<sup>10</sup>.

Larsen vermutet, dass „Hellenen“ die allgemeine Bezeichnung für Seebundmitglieder gewesen sei<sup>11</sup>. Dies schließt er daraus, dass die Lesbier 428 v. Chr. in Olympia<sup>12</sup> selbst behaupten, ihre Bestrebungen, in den Peloponnesischen Bund zu wechseln, stellt einen Verrat an „Athen und den Hellenen“ dar<sup>13</sup>. Die Bezeichnung „Hellenotamias“ ist in jedem Fall älter als der Transfer des Bundesschatzes nach Athen im Jahr 454 v. Chr. *terminus post quem* ist die Seebundgründung<sup>14</sup>, mit dem Untergang der Symmachie verschwindet auch das Amt der Hellenotamiai<sup>15</sup>.

Schuller definiert – ganz in der Tradition späterer antiker Lexika<sup>16</sup> und Scholien<sup>17</sup> – die Hellenotamiai als „Behörde, die gleich zu Beginn des Seebunds geschaffen

<sup>6</sup> Hdt. 2,121α.

<sup>7</sup> Hdt. 8,51,2.

<sup>8</sup> Pl. Lg. 774b; Andoc. 1,77.

<sup>9</sup> D. 43,41.

<sup>10</sup> Gomme, Th. 1,96,2 ad locum.

<sup>11</sup> Larsen, Delian League 202.

<sup>12</sup> Siehe dazu Kap. 15.4. (Lesbos).

<sup>13</sup> Th. 3,9; Larsen, Delian League 202.

<sup>14</sup> Die erste inschriftliche Erwähnung könnte – noch vor den ATL – in den Texten IG I<sup>3</sup> 1453a+b vorliegen, die von den Herausgebern auf 449 v. Chr. datiert werden.

<sup>15</sup> Eine Ausnahme ist IG IV 590, Z. 17 (130-138 n. Chr.), wo Ἑλληνοταμίαις freilich zur Übersetzung eines römischen Amtstitels (*quaestor*?) gewählt wurde.

<sup>16</sup> Vgl. Harpokration s.v.: Ἑλληνοταμίαι. ... ὅτι ἀρχή τις ἦν οἱ ἔλληνοταμίαι, οἱ διεχειρίζον τὰ χρήματα, καὶ Ἀριστοτέλης δηλοῖ ἐν τῇ Ἀθηναίων πολιτείᾳ. Lex. Patm. s.v.: Ἑλληνοταμίαι. ἀρχή τις παρ' Ἀθηναίους ἢ τοὺς φόρους παρὰ τῶν συμμάχων ὑποδεχομένη καὶ φυλάττουσα. Etymologicum magnum s.v.: Ἑλληνοταμίαι. Οἱ τῶν Ἑλληνικῶν χρημάτων ταμίαι καὶ γὰρ ἦσαν κοινὰ χρήματα τῆς Ἑλλάδος συγκείμενα ἐν τῷ δημοσίῳ. Hesych. s.v.: Ἑλληνοταμίαι. οἱ τοῦ κομιζομένου φόρου παρὰ Ἀθηναίους ταμίαι. Poll. 8,114,1-4: Καὶ Ἑλληνοταμίαι οἱ τοὺς φόρους ἐκλέγοντες, καὶ ἐπὶ νήσων οἱ τὰ παρὰ τῶν νησιωτῶν εἰσπράττοντες καὶ τὰς πολιτείας αὐτῶν ἐφορῶντες. Suda s.v.: Ἑλληνοταμίαι. οἱ τὰ ἐκ τῶν φόρων χρήματα φυλάσσοντες, ἃ πρότερον κοινῇ οἱ Ἕλληνες ἐν Δήλῳ ἀπετίθεντο, οὕτως ἐκαλοῦντο. Zonaras s.v.: Ἑλληνοταμίαι. οἱ τὰ ἐκ τῶν φόρων χρήματα φυλάσσοντες, ἃ πρότερον κοινῇ οἱ Ἕλληνες ἐν ἀδήλῳ ἀπετίθεντο, οὕτως ἐκαλοῦντο.

wurde, von Anfang an aus Athenern bestand und auf dem nahezu wichtigsten, den Bund betreffenden Gebiet, der Finanzverwaltung, tätig war<sup>18</sup>. Von Anfang an athenisch besetzt, war der Wirkungsbereich der Hellenotamiai – „the Confederacy's most important non-military function<sup>19</sup>“ – freilich nicht größer als der von Kassaverwalters: Ihnen oblag es, die Tribute zu empfangen und darüber Buch zu führen<sup>20</sup>. Ab 454 v. Chr. wurde aus jedem Beitrag 1/60 errechnet und als Erstlingsgabe (ὄπαρχή) der Athene geweiht, auch diese Zahlungen nahmen die Hellenotamiai vor. Der Vorsitzende des Kollegiums wurde in den ATL vermerkt<sup>21</sup>.

Ebenso zahlten sie die zu Bundeszwecken benötigten Gelder aus. Dies erfolgte ursprünglich wohl nur zu militärischen Zwecken, in der späteren Zeit wurde aber auch der Ausbau Athens<sup>22</sup> auf diese Weise finanziert<sup>23</sup> – so etwa der Bau der Propyläen<sup>24</sup> oder des Parthenons<sup>25</sup>.

Die Quellen lassen erkennen, dass die Hellenotamiai athenische Amtsträger waren<sup>26</sup>. Wenn man also mit Thukydides annimmt, dass das Amt seit der Seebund-

<sup>17</sup> Scholia in Th. 1,96,2: Ἑλληνοταμίαι. οἱ δεχόμενοι τοὺς φόρους συναγομένους ἀπὸ τῶν Ἑλλήνων καὶ φυλάσσοντες αὐτοὺς οὕτως ἔκαλοῦντο. (Hellenotamiai: Die, welche die Beiträge entgegennahmen, von den Griechen zusammensammelten und bewachten, wurden so genannt).

<sup>18</sup> Schuller, Herrschaft 36.

<sup>19</sup> Woodhead, Hellenotamiae 150.

<sup>20</sup> Oberflächlich betrachtet erscheint es belanglos, wer diese Verwaltungsaufgaben erfüllte. Als politisches Machtinstrument Athens wird die Tätigkeit von dem Syndrion verantwortlichen Funktionären ursprünglich kaum verstanden werden können. Das Amt der Hellenotamiai muss freilich dann problematisch erscheinen, wenn ihm mehr Bedeutung beigemessen werden sollte: So könnte die Anzahl der Mitglieder des Kollegiums vermuten lassen, dass je ein Hellenotamias einem der zehn athenischen Strategen zur Seite gestellt war. Auch wird die Objektivität, die ein positiver Effekt der Weisungsgebundenheit sein sollte, dann wieder aufgehoben, wenn das weisungsgebende Organ – wie auch tatsächlich in der Spätzeit – der attische Demos, repräsentiert durch die Volksversammlung, war, vgl. Rhodes, Hellenotamiai 325.

<sup>21</sup> Swoboda, Hellenotamiai 178-179; nach Schuller, Herrschaft 62 geschieht das erstmals 443/42 v. Chr.

<sup>22</sup> Rhodes, Hellenotamiai 325.

<sup>23</sup> Vgl. den Vorwurf der Periklesgegner an den Politiker in Plu. Per. 12.

<sup>24</sup> IG I<sup>3</sup> 46.

<sup>25</sup> IG I<sup>3</sup> 439.

<sup>26</sup> Busolt, GG II 73; Bengtson, GG 192; Gomme, Th. 1,96,1 ad locum; H. D. Meyer, Vorgeschichte 439; Bleicken, Demokratie 78-79; Pritchett, Hellenotamiai 295. Die Wahl der Hellenotamiai wird für das späte 5. Jh. in Analogie zu den athenischen Magistraten konstruiert (vgl. etwa Swoboda, Hellenotamiai 178; Pritchett, Hellenotamiai 295). Nach den ATL der Jahre 439/38-430/29 v. Chr. ist ersichtlich, dass jedes Jahr eine der Phylen einen Sekretär für das Zehnerkollegium gestellt habe (vgl. dazu die Ergebnisse von Merrit, Financial Documents 3-4). Da die Wahl für die und nicht aus den Phylen (so Rhodes, Hellenotamiai 325) erfolgt sei, konnte es sich ergeben, dass ein „Bezirk“ nicht repräsentiert war. Anders nimmt Woodhead, Hellenotamiae 150 eine Vorwahl in Athen an, deren Ergebnis dann in Delos „ratifiziert“ werden musste.

gründung bestanden habe, liegt es nahe, dass es auch in der Gründungsurkunde der Symmachie Erwähnung gefunden habe.

Woodhead plädiert für die Verankerung der Hellenotamie (und auch der Hegemonie<sup>27</sup>) Athens im Vertrag<sup>28</sup>. Die Bundesgenossen sollten dann die Möglichkeit gehabt haben, dies durch eine bestätigende Abstimmung in Delos zu regulieren. Wenn das Wort „Hellenotamiai“ in das Vertragsformular aufgenommen worden ist, dann wohl nur hinsichtlich der Errichtung dieses Amtes.

Thukydides referiert diese Einsetzung<sup>29</sup>: Καὶ Ἑλληνοταμίαι τότε πρῶτον Ἀθηναίοις κατέστη ἀρχή, οἱ ἐδέχοντο τὸν φόρον. Spricht der Historiker hier vielleicht sogar eine Klausel im Vertrag an? Die intransitive Verwendung von καθίσταται ist im gegebenen Kontext mit „einsetzen“<sup>30</sup> oder „konstituieren“ des Amtes zu übersetzen<sup>31</sup>. Die Form κατέστη selbst ist bei Thukydides 23 Mal belegt, allerdings nur viermal in juristisch-politischem Zusammenhang<sup>32</sup>.

Κατέστη kann sich auf die „Einsetzung“ einer Staatsform wie der Oligarchie<sup>33</sup>, Tyrannis<sup>34</sup> oder Demokratie<sup>35</sup> beziehen, in gleicher Weise wird auch die Einrichtung von Positionen oder Ämtern mit dem unpersönlichen κατέστη ausgedrückt: Das betrifft unbestrittenermaßen alleinige Führungspositionen (Hegemon<sup>36</sup>, Basileus<sup>37</sup>, Tyrannos<sup>38</sup>) als solche wie auch deren Besetzung mit bestimmten Personen<sup>39</sup>, so auch, wenn eine Aufgabe ad hoc übertragen<sup>40</sup> oder ein Amt wie das Kollegium der Hellenotamiai<sup>41</sup> oder der Nomothetai<sup>42</sup> geschaffen werden.

Allerdings wird κατέστη auch verwendet, um die Einführung von Gesetzen<sup>43</sup> (νόμος) oder Gebräuchen (ἔθος)<sup>44</sup> zu beschreiben. In diesen Zusammenhang passt

<sup>27</sup> So Woodhead, *Hellenotamiae* 151.

<sup>28</sup> Woodhead, *Hellenotamiae* 151.

<sup>29</sup> Th. 1,96,2.

<sup>30</sup> Vgl. dazu im Panathenaikos des Aelius Aristides, wo dieser die Vormachtstellung Athens im Griechenland des 5. Jh. preist und damit begründet, dass alle Synoden selbstverständlich von Athen geleitet worden seien – ganz Athen sei als „willensbildendes Organ des Bundes“ eingerichtet worden (138,4): Πάντες γὰρ οἱ σύλλογοι καὶ αἱ σύνοδοι πρὸς Ἀθηναίους καὶ παρ' Ἀθηναίων ἐκ τούτων ἐγίνοντο, καὶ κατέστη κοινὸν βουλευτήριον ἢ πόλις τοῦ πρὸς τὸν βάρβαρον πολέμου. Vgl. weiters Aristid. Pan. 157,28 und Alexanderepithaph 82,11.

<sup>31</sup> Vgl. Woodhead, *Hellenotamiae* 150.

<sup>32</sup> Th. 1,96,2; 97,2; 102,4; 5,81,2.

<sup>33</sup> Th. 5,81,2; Lys. 25,27,10.

<sup>34</sup> Arist. Ath. Pol. 16,1; Theopomp FGrHist 115 F 5.

<sup>35</sup> Aeschin. 3,208,5.

<sup>36</sup> ZB. Plu. Comp. Pel. et Marc. 2,3,5; Isoc. 9,56,6.

<sup>37</sup> Plb. 7,8,2.

<sup>38</sup> Arist. Ath. Pol. 17,1; Lys. 2,57,3.

<sup>39</sup> Plu. Num. 1,3; de Her. mal. 858e8; Aeschin. 3,160,3.

<sup>40</sup> Etwa die Einsetzung zum Schiedsrichter in Isoc. 10,41,5; D.H. 11,49,4,6.

<sup>41</sup> Th. 1,96,2.

<sup>42</sup> Arist. Fr. 548,10.

<sup>43</sup> Plu. Mul. Virt. 246b1.

auch, dass Thukydides Symmachie und Eid<sup>45</sup>, den Athen und Argos untereinander und mit den Thessalern 462 v. Chr. in Abkehr von Sparta begründeten<sup>46</sup>, mit καὶ πρὸς Θεσσαλοὺς ἅμα ἀμφοτέροις οἱ αὐτοὶ ὄρκοι καὶ ζυμμαχία κατέστη (und zugleich mit beiden wurden auch mit den Thessalern Eide und Symmachie geschaffen) beschreibt.

Thukydides ist als Quelle für die Seebundgründung deshalb so schwer auszulegen, weil er keinen genauen Bericht davon gibt: Die Reihung Hegemoniewechsel, Seebundgründung und Taxis kann um noch einen Akt – die Einsetzung der Hellenotamiai – erweitert werden; τότε stellt einen zeitlichen Zusammenhang zur ersten Schätzung her<sup>47</sup>.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Hellenotamiai als Kollegium mit dem Seebund eingeführt wurden. Ob und wie das konkret formuliert war, ist schwer zu sagen, da es hierfür vor allem an Vergleichsmaterial fehlt. Inschriften belegen die Hellenotamie erst ab der 2. Hälfte des 5. Jh. v. Chr., und da wiederum oft in der Funktion als Empfänger von Leistungen (etwa Staatsanleihen beim Athena-Tempel<sup>48</sup> oder im Zusammenhang mit den Tributen<sup>49</sup>) oder als Auszahler öffentlicher Gelder<sup>50</sup>. Im Seebundvertrag ist also, wenn überhaupt, von der bloßen Nennung des Amtes in Verbindung mit der Beitragsleistung auszugehen<sup>51</sup>.

## 9. 2. Die Bundeskassa und die Synoden

Noch schwieriger ist diese Frage bezüglich der Bundeskassa zu klären. Bei Thukydides heißt es<sup>52</sup>: Ταμειῖόν τε Δῆλος ἦν αὐτοῖς, καὶ αἱ ξύνοδοι ἐς τὸ ἱερόν ἐγίνοντο (Das Schatzhaus für sie war Delos, und die Synoden fanden im Heiligtum statt). Das bedeutet nicht mehr, als dass ein Schatzhaus und die Synoden im Heiligtum „üblich wurden“. Anders ist die Darstellung Diodors: Anlässlich einer ersten Sitzung der Bundesgenossen habe Aristides den Vorschlag zur Errichtung von

<sup>44</sup> Plu. Mul. Virt. 297d4; D.H. 6,89,4,10; 7,65,1,4.

<sup>45</sup> Zu dem ὄρκος κατέστη vgl. auch: Plu. Mul. Virt. 296a9; Arist. Fr. 576,14.

<sup>46</sup> Th. 1,102,4.

<sup>47</sup> Highby, Erythrae Decree 79.

<sup>48</sup> IG I<sup>3</sup> 101, Z. 32-33 (Volksbeschluss über Ehrung von Neapolis in Thrakien 410/09 v. Chr.); IG I<sup>3</sup> 373, Z. 10-11 (Abrechnung der Schatzmeister der Athena, ebenso: IG I<sup>3</sup> 369, IG I<sup>3</sup> 370); IG II/III<sup>2</sup> 1, Z. 38-40 (Samos).

<sup>49</sup> So im Zusammenhang mit den ATL im Kleiniasdekret (448/47 v. Chr.) IG I<sup>3</sup> 34, Z. 20.44, im Kalliasdekret (454/53 v. Chr.) IG I<sup>3</sup> 52, Z. 6 und im Kleonymosdekret (426/25 v. Chr.) IG I<sup>3</sup> 68, Z. 11.18-19; die erstmalige Erwähnung im Münzdekret von 450/49 v. Chr. ML 45 § 2 ist umstritten.

<sup>50</sup> IG I<sup>3</sup> 127, Z. 138-140 (Samosdekret 405/04 v. Chr.); IG I<sup>3</sup> 465, Z. 11.16 (Propyläenbau), vgl. auch IG II 1, Z. 38-40.

<sup>51</sup> Siehe dazu unten, Kap. 9.3.

<sup>52</sup> Th. 1,96,2.



Schatzhaus und Bundeskasse gemacht<sup>53</sup>: Εὐθὺς οὖν ὁ μὲν Ἀριστείδης συνεβούλευε τοῖς συμμάχοις ἅπασι κοινὴν ἄγουσι σύνοδον ἀποδείξαι [τὴν] Δῆλον κοινὸν ταμεῖον, καὶ τὰ χρήματα πάντα τὰ συναγόμενα εἰς ταύτην κατατίθεσθαι. (Aristeides gab allen Symmachoi anlässlich einer gemeinsamen Versammlung den Rat, Delos zu ihrem Schatzhaus zu erwählen, und alle gesammelten Gelder dort zu deponieren.). Demgemäß sei die rechtliche Grundlage dafür ein Beschluss der Versammelten auf den Vorschlag des athenischen Strategen Aristeidés gewesen. Da dies – folgt man dem Bericht Diodors – auch auf den Beschluss der Phoroseinhebung zuträfe, bietet sich der Umkehrschluss an, dass für die Bundeskassa das gelten sollte, was auch für den Phoros gelten musste: Beidem lag eine vertragliche Regelung zugrunde, die diese Punkte in irgendeiner Form normierte.

Welche Rolle der Synode<sup>54</sup> tatsächlich zukam, lässt sich schwer rekonstruieren. Es liegt nahe, dass darin Bundesangelegenheiten<sup>55</sup> größerer Tragweite beraten wurden. Vorbild konnte die konstituierende Versammlung des Hellenenbundes bzw. der Kriegsrat der führenden Strategen gewesen sein: Anstelle des Kriegsrates vor entscheidenden Unternehmungen im Abwehrkampf gegen die Perser war nun ein fixes Gremium getreten, das zu bestimmten Terminen Fragen und Probleme der Symmachie behandelte, die sich im Kriegszustand mit den Persern befand. Vorwiegend hielt man Beratung über militärische Angelegenheiten<sup>56</sup>. Neben strategisch-politischen Entscheidungen wird als Kompetenz der Synode ihre Mitwirkung in Tributfragen angenommen<sup>57</sup>, was aber nicht belegt werden kann<sup>58</sup>. Die Tributverwendung hingegen stellt eine typischerweise von der Synode geregelte Angelegenheit dar, hier waren die Hellenotamiai weisungsgebunden. Für die Zeit vor 454 v. Chr. fehlen Informationen. Die Bedeutung darf allerdings nicht zu gering geschätzt werden<sup>59</sup>, auch wenn es aufgrund der Quellenlage müßig erscheint, Kompetenzverteilungen zwischen Athen, einem einzelnen Mitglied und diesem „Organ“ des Bun-

<sup>53</sup> D.S. 11,47,1.

<sup>54</sup> Synode bedeutet wörtlich eigentlich „Zusammenkunft“ oder „Treffen“. Der Begriff wird zwar von Thukydides (Th. 1,96,2; 97,1) verwendet, gängiger war der Terminus „Synedrion“, der auch sonst oft belegt ist – vgl. dazu Larsen, *Government* 57. Hier definiert er Synedrion wie folgt: „*Synhedrion, though used also as equivalent to bule, was common as a name for councils of symmachies and the like other interstate conventions.*“

<sup>55</sup> E. Meyer, *GdA* VI 461.

<sup>56</sup> So die Entscheidung über Krieg und Frieden, aber auch taktische Besprechungen, etwa der Antrag der Samier, die Bundeskassa zu verlegen in Plu. Arist. 25,3 (vgl. Petzold, *Gründung* II 8; 13).

<sup>57</sup> Ehrenberg, *Staat der Griechen* 140.

<sup>58</sup> Siehe Kap. 8 (Beitrag). Walker, *Confederacy* 41 wendet sich gegen die geläufige Annahme, die Synode sei eine Instanz in Tributangelegenheiten gewesen – auch dafür fehlen die Quellenangaben.

<sup>59</sup> Nesselhauf, *Untersuchungen* 1; vgl. auch Balcer, *Sparda* 342, der die Synode als den „*political agent*“ der durch die „*Confederate Charter*“ verbundenen Staaten sieht.

des ausmachen zu wollen<sup>60</sup>. Thukydides knüpft die Rolle der Synode an den Abhängigkeitsgrad der Bundesgenossen von Athen (Th. 1,96,2-97,1):

... ταμειῶν τε Δῆλος ἦν αὐτοῖς, καὶ αἱ ζύνοδοι ἐς τὸ ἱερὸν ἐγίγνοντο. (97) ἡγούμενοι δὲ αὐτονομῶν τὸ πρῶτον τῶν ζυμμάχων καὶ ἀπὸ κοινῶν ζυνόδων βουλευόντων τοσάδε ἐπῆλθον πολέμῳ τε καὶ διαχειρίσει πραγμάτων μεταξὺ τοῦδε τοῦ πολέμου καὶ τοῦ Μηδικοῦ, ἃ ἐγένετο πρὸς τε τὸν βάρβαρον αὐτοῖς καὶ πρὸς τοὺς σφετέρους ζυμμάχους νεωτερίζοντας καὶ Πελοποννησίων τοὺς αἰεὶ προστυγχάνοντας ἐν ἐκάστῳ.

... das Schatzhaus für sie war Delos, und die Synoden fanden im Heiligtum statt. (97) Als Hegemones der zuerst noch selbständigen Bundesgenossen und Berater in gemeinsamen Synoden, gingen sie in der Zeit zwischen diesem Krieg und dem mit den Persern mit Krieg und Zupacken an so viele Ereignisse heran, die sich gegen den Barbaren und gegen ihre Untertanen, die nach Neuem strebten, und die fallweise gegen die Peloponnesier richteten.

Und auch aus zwei Passagen der Rede der Mytilenaier im 3. Buch des Peloponnesischen Krieges<sup>61</sup> lässt sich erschließen, dass es in der Versammlung ursprünglich vor allem viele einzelne (und von Athen leicht beeinflussbare kleinere, πολυψηφία) und ursprünglich Gleichberechtigte (ἰσόουηφοι) Bundesgenossen gab, die nach und nach von Athen korrumpiert wurden:

10 (5) Ἀδύνατοι δὲ ὄντες καθ' ἕν γεγόμενοι διὰ πολυψηφίαν ἀμύνασθαι οἱ ζύμμαχοι ἐδουλώθησαν πλὴν ἡμῶν καὶ Χίων·  
11 (3) Ἄμα μὲν γὰρ μαρτυρίῳ ἐχρῶντο μὴ ἂν τοὺς γε ἰσοψηφους ἄκοντας, εἰ μὴ τι ἠδίκουν οἷς ἐπῆσαν, ζυστρατεύειν.

10 (5): Durch die Vielstimmigkeit unfähig, sich geeint zu wehren, wurden die Symmachoi einer um den anderen versklavt außer uns und den Chiern.

11 (3): Zugleich konnten sie darauf verweisen, dass die Gleichberechtigten wohl nicht bereitwillig mitkämpfen würden, wenn die, gegen die sie vorgingen, ihnen nicht etwas Unrechtes täten.

Die Synoden sollten in Delos stattfinden, dem kultischen und anfangs somit auch politischen Zentrum des Seebundes. Die Insel ist als Heimat des Apollon ein „ionisches Stammheiligtum“<sup>62</sup>, was auch die Stärkung des ionischen Zusammenhalts im Bündnis betont<sup>63</sup>. Der Tempel von Apollo und Artemis war schon Mittelpunkt der delischen Amphiktyonie gewesen<sup>64</sup>, auch die Abhaltung des Apollofestes auf der Insel blickt auf eine lange Tradition zurück<sup>65</sup> – zu verweisen ist hier nur auf die

<sup>60</sup> Schuller, Herrschaft 147 A. 47.

<sup>61</sup> Th. 3,10,5; 11,3. Zu der damit verbundenen Frage der Willensbildung in der Synode siehe unten in diesem Kapitel.

<sup>62</sup> Beloch, GG II 64.

<sup>63</sup> Trotz alledem sollte nicht vergessen werden, dass einige – und durchaus nicht unbedeutende – Gründungsmitglieder des Bündnisses äolisch und sogar dorisch waren.

<sup>64</sup> E. Meyer, GdA VI 461; Busolt, GG II 73.

<sup>65</sup> Gomme, Th. 1,96,2 ad locum.

Erwähnung in den homerischen Hymnen<sup>66</sup>. Delos gewährte als Heiligtum den Vorteil einer gewissen „Neutralität“, was es zu einem idealen Aufbewahrungsort der Bundesgelder machte. Da am Apollofest dort die Tribute abgeliefert<sup>67</sup> wurden, ist anzunehmen, dass dies im Rahmen einer Synode geschah. Allerdings ist für die Zeit nach 454 v. Chr., als Tribute die in Athen entrichtet wurden, keine Rede mehr von einer beratenden Bündnerversammlung.

Wie regelmäßig die Synode tagte, scheint müßig zu diskutieren<sup>68</sup>, da es faktisch keine Belege dafür gibt. Ausgehend von einer Einbettung in die Feier des Apollofestes erfolgte die Versammlung wohl einmal jährlich.

Inwieweit hatten die delischen Synoden und die Aufbewahrung der Kassa auf der Insel eine vertragliche Grundlage? Zumindest für das zweite findet sich ein Bezug bei Plutarch, der wiederum Theophrast<sup>69</sup> zitiert. Aristeides soll es für nicht richtig befunden haben, „gegen die Verträge“ die Bundeskassa von Delos nach Athen zu verlagern, obwohl es die Samier beantragt hatten<sup>70</sup>: *Καὶ γὰρ τὰ χρήματά φασιν ἐκ Δήλου βουλευομένων Ἀθήναζε κομίσαι παρὰ τὰς συνθήκας καὶ Σαμίων εἰσηγουμένων, εἰπεῖν ἐκεῖνον ὡς οὐ δίκαιον μὲν, συμφέρον δὲ τοῦτ' ἐστί·* (Als sie nämlich berieten, ob das Geld nach Athen geschafft würde entgegen dem Vertrag und die Samier diesen Antrag einbrachten, da soll jener gesagt haben, dass das nicht gerecht, aber nützlich sei).

Zumeist wird dies als Anachronismus Plutarchs abgetan; er vermische hier die Vorfälle von 454 v. Chr. mit dem Handeln des Aristeides. Deswegen muss die Anekdote aber nicht gleich als unhistorisch angesehen werden. Tatsächlich erfolgte erst unter Perikles die Verlegung der Kassa nach Athen, und auch davon berichtet Plutarch<sup>71</sup>. Der Beleg ist vor allem deshalb so wertvoll, weil er auf eine „Diskussion“ über den Transfer der Kassa hinweisen könnte: Die Samier beantragten dies in einer Sitzung der Bundesgenossen, Aristeides jedoch, der Vertreter Athens, äußert sich zwiespältig: Es sei nicht gerecht, aber nützlich. Diese knappe Fassung legt den Fokus natürlich wieder auf die positive Zeichnung eines athenischen Strategen, der auch hier seinen Sinn für „das Gerechte“ und das „der Polis Athen Nützliche“ abwägt.

Was aber bedeutet im gegebenen Zusammenhang *παρὰ τὰς συνθήκας*? Offensichtlich wird hier der angesprochene Vorschlag als rechtswidrig gewertet. Ob sich

<sup>66</sup> H. Hom. h. Ap. 149-150.

<sup>67</sup> Vgl. dazu oben Kap. 8.3.3.

<sup>68</sup> Walker, Confederacy 41 nehmen auch zu Recht regelmäßige Treffen an. Auch Larsen, Delian League 197 geht in Anlehnung an das Vorbild des Strategenrates im kriegsaktiven Hellenenbund von jährlichen Treffen aus; unbegründet dagegen Ehrenberg, Staat der Griechen 140.

<sup>69</sup> Davor heißt es in Plu. Arist. 25,2.

<sup>70</sup> Plu. Arist. 25,3.

<sup>71</sup> Plu. Per. 12,1.

das *παρὰ τὰς συνθήκας* auf die Verlegung der Bundeskassa an sich<sup>72</sup> oder aber das Vorgehen bei der Abstimmung darüber bezieht, ist schwer festzustellen; aufgrund des Kontextes ist das Erste zu vermuten. Interessanterweise ist dies 454 v. Chr. kein Thema mehr: Der Bundesschatz wurde nach dem Scheitern der athenischen Intervention in Ägypten offiziell aus Angst vor den Barbaren nach Athen transportiert<sup>73</sup>. Perikles wurde dies nicht etwa als vertragswidrig angekreidet; vielmehr beklagten die Gegner des Perikles, dass aufgrund der aus Bundesgeldern finanzierten Bautätigkeit Athens das ursprünglich beste Argument für die Verlegung der Bundeskassa nach Athen verloren gegangen sei. Man habe schwer vertreten können, dass die Kassa nach Athen gebracht worden wäre, um das Bundesgut vor den Persern zu schützen, wenn hierauf die Mittel für athenische Bauten verwendet worden wären<sup>74</sup>.

Die Überführung der Kassa und auch die Festsetzung der *Aparche* für Athena verlangten formell nach je einer gesonderten Entscheidung der Versammlung<sup>75</sup>. Als rechtswidrig könnte somit schon der Versuch verstanden worden sein, eine wichtige Bundesangelegenheit ohne Entscheidung der „Delegiertenversammlung“ zu treffen<sup>76</sup>. Andererseits ist denkbar, dass Mängel beim Abstimmungsverfahren (in der Synode hatte jedes Mitglied eine Stimme<sup>77</sup>, es ist anzunehmen, dass die einfache Mehrheit entschied)<sup>78</sup> als *παρὰ τὰς συνθήκας* interpretiert worden sind.

<sup>72</sup> So H. D. Meyer, *Vorgeschichte* 444; Hammond, *Origins* 53 geht soweit, zu behaupten, dass Athen die Verlegung verweigerte, da es sich bei den Geldern um „*common possession*“ des Bundes handelte.

<sup>73</sup> 478/77 v. Chr. war die Kassenverlegung noch kein Thema (vgl. Larsen, *Government* 60). Nach der Niederlage der Athener in Ägypten musste man jedoch einen Angriff der Perser befürchten. Athen verlagerte nach dem erlittenen Desaster sein politisches Schwergewicht wieder in die Ägäis. Thukydides behandelt den Transfer nicht, vgl. dazu Barns, *Cimon* 171 und Meiggs, *Crisis* 3-4.

<sup>74</sup> *Plu. Per.* 12,1.

<sup>75</sup> Pritchett, *Transfer* 19.

<sup>76</sup> Einen vergleichbaren Fall nennt Powell, *Athens and Sparta* 38, der in der Tatsache, dass Athen ohne Mitwirkung der Synode eine Allianz mit Argos und den Thessalern eingeht, einen Verstoß gegen die Satzung ortet. Allerdings führt er ja selbst ins Treffen, dass diese Bündnisse schnell vorgenommen werden mussten, Athen befand sich gerade am Heimweg von Sparta, dass die Hilfskontingente gegen die Heloten nicht in Anspruch genommen hatte. Eine Einberufung der Synode, die man erst mit der Frage einer Symmachie befassen hätte müssen, hätte aber zu lange gedauert. Darüber hinaus ist dieses Bündnis überhaupt keines zwischen dem Seebund und Argos bzw. dem Seebund und den Thessalern, deutet die Formulierung in *Th.* 1,102,4 doch auf eine Allianz bloß mit Athen hin: ... ἀφέντες τὴν γενομένην ἐπὶ τῷ Μήδῳ ξυμμαχίαν πρὸς αὐτοὺς Ἀργείοις τοῖς ἐκείνων πολεμίοις ξύμμαχοι ἐγένοντο, καὶ πρὸς Θεσσαλοὺς ἅμα ἀμφοτέροις οἱ αὐτοὶ ὄρκοι καὶ ξυμμαχία κατέστη.

<sup>77</sup> Überholt ist die Ansicht Hammonds, *Origins* 56ff., der ein Zweikammersystem annimmt (Athen und die *Symmachoi* mit jeweils einer Stimme). Auch sein Verweis auf *Th.* 1,141,6-7 kann dies nicht untermauern, im Gegenteil: Perikles motiviert seine Mitbürger zum Krieg, indem er dem Seebund den Peloponnesischen Bund gegenüberstellt. Dieser beruhe auf gleichem Stimmrecht, sei aber aufgrund der unterschiedlichen Stammeszugehörigkeit seiner Mitglieder handlungsunfähiger: ...,

Allein Plutarch (bzw. Theophrast) tradiert diesen möglichen Verstoß gegen den Vertrag<sup>79</sup> im Zusammenhang mit der Diskussion um eine Verlegung der Bundeskassa. Mit diesem Vertrag ist wohl der Seebund gemeint; es ist aber nicht zwingend davon auszugehen, dass „gegen den Wortlaut“ des Gründungsvertrages verstoßen worden ist – *παρὰ τὰς συνθήκας* könnte auch ganz allgemein als „Gefährdung der Ziele des Seebunds“ durch Verlegung der Bundeskassa verstanden werden. Wenn Synode und Bundeskassa überhaupt Eingang in den Text des Gründungsformulars gefunden haben, so genügte dafür wohl ein Verweis auf die Insel Delos. Der Umstand, dass diese im Seebund eine solch bedeutsame Rolle einnahm<sup>80</sup>, legt die Vermutung nahe, dass die Insel in irgendeiner Form als dessen kultisches Zentrum genannt wurde. Immerhin genügte dieser Hinweis, um eine Reihe von organisatorischen Fragen zu beantworten: Der Leistungstermin der Beiträge war das Apollofest, an diesem fanden auch die Synoden statt, die Kassa wurde im Tempel von Apollo und Artemis verwahrt – all dies war dann selbstverständlich und von einer Erwähnung der Insel Delos mit umfasst. Die Synode, die sich aus dem Rat kriegführender Symmachoi entwickelt hat, musste nicht genauer determiniert werden, auch für die

---

meszugehörigkeit seiner Mitglieder handlungsunfähiger: ..., ὅταν μήτε βουλευτηρίῳ ἐνὶ χρόμενοι παραχρημά τι ὀξέως ἐπιτελώσι πάντες τε ἰσόψηφοι ὄντες καὶ οὐχ ὁμόφλοι τὸ ἐφ' ἑαυτὸν ἕκαστος σπεύδη, ... Der Kontrast zum Seebund besteht aber nicht, wie Hammond vermutet, in beiden Kriterien, sondern vor allem im zweiten. Aber auch der Seebund ist nicht ὁμόφλος – Perikles übertreibt, um das Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken. Zugleich deutet er damit an, wie viel straffer der Seebund organisiert ist, was ihn eben effektiver macht als sein lakedaimonisches Pendant. Wie Schuller, Herrschaft 146 A. 46 gegen Hammond ins Treffen führt, beruht die Gleichwertigkeit aller Mitglieder allein schon auf ihrer Isopsephie (Th. 3,11,3); ebenso lehnt Larsen, Delian League 192ff., mit Verweis auf Th. 3,10,5 und 3,11,3 die Ansicht Hammonds ab; vgl. dazu auch Larsen, Government 58.

<sup>78</sup> *De iure* herrschte also Gleichheit, dies kommt auch in der Rede der Mytilenaiier in Olympia zum Ausdruck (Th. 3,11,3): Ἄμα μὲν γὰρ μαρτυρίῳ ἐχρῶντο μὴ ἂν τοὺς γε ἰσοψηφούς ἄκοντας, εἰ μή τι ἠδίκουν οἷς ἐπῆσαν, ξυστρατεύειν. *De facto* übte Athen einen starken Einfluss auf die kleineren Gemeinden aus, sodass sich diese immer der Hegemonialmacht anschlossen (so Busolt, GG II 73; Bengtson, GG 192-193; Ehrenberg, Staat der Griechen 140; Gomme, Th. 3,10,5 ad locum) – entweder aus Furcht vor Athen, weil sie Athen gegen stärkere Nachbarstaaten als Verbündete brauchten oder positiv betrachtet, aus Begeisterung für die attische Polis (Gomme, Th. 10,5 ad locum). Thukydides (3,10,5) umschreibt das mit der πολυψηφία. Dieser Begriff spielt zugleich auf die Schwerfälligkeit eines größeren Staatenbundes an. Natürlich kommt es so zur Machtakumulation einflussreicherer Staaten, weshalb es Larson „bedauert“, dass die Abstimmungen nicht heimlich vorgenommen wurden, was dies ansatzweise verhindern hätte können, vgl. dazu Larsen, Delian League 177.

<sup>79</sup> Plu. Arist. 25,3.

<sup>80</sup> Dreher, Hegemon und Symmachoi 239 vermutet, dass Delos bis zur Verlegung der Kassa einen Beitrag zu entrichten gehabt habe und als Entschädigung für die Verlegung des Bundesschatzes nach Athen davon dispensiert worden sei.

Abstimmungsquoren gab es bereits das entwickelte Modell des Strategenrates<sup>81</sup>, das als Vorbild dienen konnte. Wenn überhaupt, so enthielt das Gründungsformular nur rudimentäre Regelungen für Bundeskassa und Synode.

### 9. 3. Der mögliche Wortlaut

Die beiden in diesem Kapitel behandelten Institutionen stehen mit dem Seebundbeitrag in engem Zusammenhang: Die Hellenotamiai nahmen den φόρος entgegen und verwalteten die Seebundkassa auf Delos. Die Beiträge wurden anlässlich der dort abgehaltenen Synoden abgeliefert. In der knappen Formulierung eines Gründungsvertrages oder Eides bedurfte es einerseits nur der Nennung des neuen Ämterkollegiums, dem der φόρος überbracht wird (also im Dativ: τοῖς Ἑλληνοταμίαις), andererseits einer Bezeichnung des Leistungsortes (ἐν Δήλῳ/εἰς Δήλον). In Erweiterung der Bestimmung für die Modalitäten der Entrichtung<sup>82</sup> ließe sich also rekonstruieren: Ναῦς παρασχῆσω (πρὸς τοὺς Μήδους) ἢ τὸν φόρον τὸν ἐπ' Ἀριστείδου (πρὸς τοὺς Μήδους) τεταγμένον οἴσομαι τοῖς Ἑλληνοταμίαις εἰς Δήλον.

In Anlehnung an die Sprache späterer Dekrete<sup>83</sup> wäre auch ein zusätzliches Verbum wie παραδιδόναι denkbar:

Ναῦς παρασχῆσω (πρὸς τοὺς Μήδους) ἢ τὸν φόρον τὸν ἐπ' Ἀριστείδου (πρὸς τοὺς Μήδους) τεταγμένον οἴσομαι καὶ παραδώσω τοῖς Ἑλληνοταμίαις ἐν Δήλῳ.

### 9. 4. Weitere Bestimmungen

Bei dem in diesem zweiten Teil der vorliegenden Arbeit unternommenen Versuch, einen Vertragstext zu rekonstruieren, muss man der Versuchung widerstehen, zuviel in diesen hineininterpretieren zu wollen. So wird hier davon Abstand genommen, weitere Bestimmungen, die immer wieder für den Seebundvertrag vermutet werden, aber nicht zu belegen sind, miteinzubeziehen<sup>84</sup>:

Brunt etwa spricht von einer Präambel, in der ein zeitlich unbegrenztes Austrittsverbot festgehalten gewesen sei. In erster Linie hätten Seebundmitglieder durch einen Austritt gegen die Ziele des Bundes verstoßen<sup>85</sup>. Da aber bereits die als gesichert anzunehmende Loyalitätsklausel dieses unter Sanktion stellt, ist nicht einzusehen, dass es diese zusätzliche Form der Absicherung gegeben haben sollte.

<sup>81</sup> Vgl. dazu Kap. 1 (Entwicklungslinien) und die dortigen Ausführungen zu Miltiades bei Marathon und dem Hellenenbund.

<sup>82</sup> Vgl. dazu die Conclusio aus Kap. 8 (Beitrag).

<sup>83</sup> (παρα)διδόναι Ἑλληνοταμίαις ist im Kontext von Ehrendekreten (IG I<sup>3</sup> 101, Z. 32-33; IG II/III<sup>2</sup> 1, Z. 38-40) und Abrechnungen für Tempelanleihen (IG I<sup>3</sup> 369, Z. 2 und 26; 373, Z. 9-10; 379) für die 2. Hälfte des 5. Jh. v. Chr. belegt.

<sup>84</sup> H. D. Meyer, Vorgeschichte 439 spricht ganz allgemein von Zusatzabmachungen.

<sup>85</sup> Brunt, Hellenic League 150-151.

Auch Autonomiezusagen<sup>86</sup> sind nicht nachweisbar. Aus dem historischen Kontext und der Form der Beitragsleistung ergibt sich die privilegierte Stellung größerer Mitglieder von selbst. Athen brauchte also kein „Versprechen“ besonderer Vorteile für einzelne Poleis abzugeben. Auch hatte es noch nicht die Machtposition, als dass man dies auch gegen kleinere Poleis für nötig befunden hätte.

Schwieriger erscheint die Argumentation gegen eine mögliche Schiedsgerichtsvereinbarung im Seebundvertrag zu sein<sup>87</sup>: Schon im Hellenenbund<sup>88</sup> war der Frieden innerhalb der Bündnergemeinschaft eine unabdingbare Voraussetzung für eine Allianz. Herodot bestätigt dies, indem er von der Beilegung interner Zwistigkeiten 481 v. Chr. berichtet und hierfür als Paradigma Athen und Aigina anführt<sup>89</sup>. Der „bereinigte Zustand“ der Gründungszeit konnte auch auf Basis einer extensiven Interpretation der Freundbestimmung aufrechterhalten werden<sup>90</sup>. Allerdings war es nicht die Auslegung der Freundklausel alleine, die einen internen Friedenszustand garantieren sollte, sondern auch die formelle Ausgestaltung des Bundes. Dies wird für den Seebund noch darzustellen sein<sup>91</sup>.

Eine gewisse Vereinheitlichung in der Rechtspflege, etwa in der Gestalt, dass Streitigkeiten von Mitgliedern in Athen auszutragen seien, gab es erst in späterer Zeit<sup>92</sup>. Dies erfolgte sukzessive in einzelnen Verträgen, oft wurde auch der Gerichtsstand Athen nur für bestimmte Fälle (etwa Straftaten gegen Seebundbeamte etc.) festgelegt<sup>93</sup>. 478/77 v. Chr. genügte die Freundbestimmung, um intern einen Friedenszustand herzustellen.

Eine Abänderungsklausel, also die Norm, dass eine Vertragsänderung nur unter Zustimmung oder Mitwirkung aller Gründungsmitglieder durchgeführt werden könne, möchte Schwahn annehmen<sup>94</sup>. In der Vertragsurkunde des Nikiasfriedens ist eine solche Formel auch enthalten (Th. 5,18,11):

<sup>86</sup> Hammond, *Origins* 52; 56-57. Zum Autonomiebegriff vgl. auch Kap. 12 (Mitglieder).

<sup>87</sup> Brunt, *Hellenic League* 150 deutet vorsichtig die Möglichkeit an, dass anlässlich der Synoden solche Konflikte der Mitglieder untereinander bereinigt worden sein könnten.

<sup>88</sup> Siehe dazu ausführlich Kap. 1 (Vorbedingungen).

<sup>89</sup> Hdt. 7,145,1; 146,1.

<sup>90</sup> Vgl. dazu Kap. 4 (Freund-Feindklausel).

<sup>91</sup> Vgl. dazu Kap.12 (Form).

<sup>92</sup> So darf die Bestimmung darüber im Nikiasfrieden nicht dazu verleiten, diese für den Gründungsvertrag zu „übernehmen“. Schwahn, *Phoroi* 548 irrt also, wenn er diesbezüglich auf die Formulierung in Th. 5,18,4 verweist: Ἦν δέ τι διάφορον ἦ πρὸς ἀλλήλους, δίκαις χρήσθων καὶ ὅρκους, καθ' ὅ τι ἂν ξυνοῦνται (Wenn etwas strittig ist zwischen ihnen, dann sollen sie Schiedsgerichte gebrauchen und Eide, [um herauszufinden], wonach sie sich vertraglich geeinigt haben). Hiermit ist noch kein Beweis dafür erbracht, dass schon 478/77 v. Chr. festgesetzt wurde, „daß für Streitigkeiten ein Rechtsverfahren einzuschlagen sei“.

<sup>93</sup> Vgl. dazu Schuller, *Herrschaft* 48ff., der eine Liste von bezeugten Fällen anführt, die unter Strafe gestellt worden waren.

<sup>94</sup> Schwahn, *Phoroi* 548.

Εἰ δέ τι ἀμνημονοῦσιν ὀπότεροιοῦν καὶ ὅτου πέρι, λόγοις δικαίοις χρωμένοις εὖορκον εἶναι ἀμφοτέροις ταύτη μεταθεῖναι ὅπη ἂν δοκῇ ἀμφοτέροις, Ἀθηναίοις καὶ Λακεδαιμονίοις.

Wenn beide aber etwas nicht bedacht haben, was auch immer, so soll es unter Wahrung des Eides beiden Seiten möglich sein, Vorschläge einzubringen und den Vertrag so abzuändern, wie es beide beschließen, die Athener und die Lakedaimonier.

Der Gründungsvertrag hatte im Vergleich zu dem genannten, über 50 Jahre jüngeren Beispiel nur rudimentäre Regelungen enthalten und aller Wahrscheinlichkeit nach keine gleichlautende Bestimmung formuliert. Diese Form von Abänderungsklauseln tritt erst gegen Ende des 5. Jh. auf<sup>95</sup>.

Es ist geboten, Ansätze zur Rekonstruktion des Regelungsgehaltes des Gründungsvertrages stets dann zurückzuweisen, wenn sie keine Deckung mehr in dem geringen, als gesichert geltenden Formelmaterial finden. Der Vornahme allzu weit gefasster Analogien ist dabei ebenso entgegenzutreten wie der Rückprojektion von jüngerem Formelbestand in das frühe 5. Jh. v. Chr.

---

<sup>95</sup> Fernandez Nieto, Abänderungsklauseln 275ff.



## 10. DIE INHALTLICHE AUSRICHTUNG DES SEEBUNDES UND DEREN FORMULIERUNG IM SEEBUNDVERTRAG

Die Zielsetzung des Seebundes war zum Gründungszeitpunkt mit der „Bekämpfung der Perser“ vorgegeben<sup>1</sup>. Dennoch wurde es später möglich, das Bündnis in ein allgemeines, gegen einen nicht näher bezeichneten Gegner gerichtetes zu wandeln, sobald der „ursprünglich ins Auge gefasste Gegner nicht mehr so gefährlich erscheint.“<sup>2</sup> Diese Entwicklung war 478/77 v. Chr. jedoch weder abzusehen noch ist davon auszugehen, dass dies von athenischer Seite beabsichtigt gewesen sei. Die Berichte der Historiker lassen als Zweck des Bündnisses vor allem unterschiedliche Aspekte „des Krieges gegen die Perser“ erkennen. Baltrusch spricht sich freilich gegen eine Verankerung dieser unterschiedlichen Motivationen im Vertragstext aus<sup>3</sup>. Das soll nun genauer untersucht werden.

### 10. 1. Der Krieg gegen die Perser

So ist ein – wenn auch sehr plakatives – Motiv, das in den Quellen immer wieder genannt wird, die Verwüstung persischer Gebiete<sup>4</sup>. Nach der Zerstörung Athens und anderer Teile Griechenlandes durch Xerxes und Mardonios sollte dem Großkönig mit gleicher Münze heimgezahlt werden. Griechische Übergriffe auf persisches Territorium erwähnt auch Xenophon zweimal, freilich erst im Zuge der Unternehmungen des Peloponnesischen Krieges<sup>5</sup>. Einmal heißt es sogar ausdrücklich, dass das Land „verwüstet“ wurde<sup>6</sup>: Ἐξῆλθον δέ τινας καὶ ἄλλας ἐξόδους τοῦ χειμῶνος εἰς τὴν ἡπειρον καὶ ἐπόρθουν τὴν βασιλέως χώραν. (Sie zogen auch noch in einigen anderen Streifzügen während des Winters gegen das Festland und verheerten das Land des Großkönigs). Diese Zerstörungsaktionen aus dem letzten Drittel des Peloponnesischen Krieges richten sich nicht gegen den unmittelbaren Feind Athens,

<sup>1</sup> So: Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 56; E. Meyer, *GdA* VI 463 („die völlige Verjagung der Perser aus Europa“) oder Bengtson, *GG* 185 („Damit hatte sich ... ein Sonderbund gebildet, der die Fortsetzung des Perserkrieges und den Schutz der kleinasiatischen Hellenen vor dem Zugriff der Perser auf seine Fahnen geschrieben hatte“).

<sup>2</sup> v. Fritz, *ΠΙΣΤΙΣ* 174 führt als Beispiel für diese „typische Entwicklung“ den delisch-attischen Seebund an.

<sup>3</sup> Baltrusch, *Außenpolitik* 49: „Alle anderen, z. T. schon in den Quellen genannten Ziele des Bündnisses – Rache und Vergeltung für die persischen Verwüstungen, Beute, athenisches Großmachtstreben – sind „untechnisch“, d.h. sie mögen in den Köpfen der Menschen eine Rolle gespielt haben, begründeten aber keinesfalls das (völker-) rechtliche Verhältnis der verbündeten Städte“.

<sup>4</sup> Vgl. Brunt, *Hellenic League* 148; Hammond, *Origins* 55.

<sup>5</sup> X. *HG* 1,2,17; 2,1,16.

<sup>6</sup> X. *HG* 1,2,17.

Sparta, sondern gegen Persien. Das kann allerdings kaum dafür genügen, diesen Kriegshandlungen Deckung durch den Seebundvertrag zu verschaffen. Auch hatten sich die Beziehungen Athens zu Persien seit dem sogenannten Kalliasfrieden zumindest ansatzweise stabilisiert<sup>7</sup>. Wenn Xenophon beiläufig davon spricht, dass die Athener „dem Großkönig Schaden zufügten“<sup>8</sup>, dann konnte dies außerdem seine Ursache darin gehabt haben, dass die Perser auf Seiten Spartas in den Peloponnesischen Krieg eingegriffen hatten. Ferner gilt es zu bedenken, dass Thukydides die Verwüstung persischen Gebiets nur als πρόσχημα „Vorwand“<sup>9</sup> bezeichnet<sup>10</sup>: Πρόσχημα γὰρ ἦν ἀμύνεσθαι ὧν ἔπαθον δηοῦντας τὴν βασιλέως χώραν. (Vorwand nämlich war es, dass sie, aus Rache für das, was sie erlitten haben, das Land des Großkönigs verwüsteten.)

Dem offensiven Gedanken der Zerstörung feindlichen Territoriums steht die Idee eines „Befreiungskrieges“<sup>11</sup> zur Seite. Dies führten auch die Mytilenaier als ursprünglichen Zweck des Bündnisses an (Th. 3,10,2-3):

(2) Ἡμῖν δὲ καὶ Ἀθηναίοις ξυμμαχία ἐγένετο πρῶτον ἀπολιπόντων μὲν ὑμῶν ἐκ τοῦ Μηδικοῦ πολέμου, παραμεινάντων δὲ ἐκείνων πρὸς τὰ ὑπόλοιπα τῶν ἔργων. (3) ξύμμαχοι μέντοι ἐγενόμεθα οὐκ ἐπὶ καταδουλώσει τῶν Ἑλλήνων Ἀθηναίους, ἀλλ' ἐπ' ἐλευθερώσει ἀπὸ τοῦ Μήδου τοῖς Ἑλλησιν.

(2) Ein Bündnis haben wir und die Athener geschlossen, als ihr euch aus dem Perserkrieg zurückgezogen hattet, jene aber verblieben, um die noch ausstehenden Aufgaben zu bewältigen. (3) Symmachoi sind wir freilich nicht für die Athener zur Unterwerfung der Griechen geworden, sondern für die Griechen zur Befreiung von den Persern.

Raaflaub verweist darauf, dass diese Freiheitsideologie schon in den Zielsetzungen des Hellenenbundes wurzelt. So werde die Freiheit bei Herodot und Diodor stets als wichtiges Schlagwort des Abwehrkampfes gebraucht<sup>12</sup>. Herodot erwähnt den Wunsch nach der Befreiung mehrfach: Vor<sup>13</sup> und nach<sup>14</sup> der Schlacht von Salamis, ebenso als Appell an die Verbündeten aus Chios<sup>15</sup> und Samos<sup>16</sup>, als Argument Miletos und der Insel Samos<sup>17</sup>, sich am Krieg zu beteiligen und schließlich als „Tagesordnungspunkt“ der Samoskonferenz<sup>18</sup>.

<sup>7</sup> Siehe dazu Kap. 15.4. (Lesbos).

<sup>8</sup> X. HG 1,1,17.

<sup>9</sup> Th. 1,96,2. Zum Begriff πρόσχημα siehe unten Kap. 10.2.

<sup>10</sup> Th. 1,96,2.

<sup>11</sup> Hammond, Origins 55; Petzold, Gründung II 6.

<sup>12</sup> Raaflaub, Zielsetzung 12-14.

<sup>13</sup> Hdt. 8,3,2.

<sup>14</sup> Hdt. 8,108,4; 109,5.

<sup>15</sup> Hdt. 8,132,1.

<sup>16</sup> Hdt. 9,90,1.

<sup>17</sup> Hdt. 8,130,2; 9,90,2; 98,3; 99,1.3; 101,3; 103,2; 104.

<sup>18</sup> Hdt. 9,106,2.

Nach Diodor baten samische Gesandte konkret um die Befreiung ihrer Heimat<sup>19</sup>. Später motivierte ein athenischer Herold Samier und Milesier damit zum Frontwechsel<sup>20</sup>. Nochmals wird die Befreiung Ioniens im Zusammenhang mit der Samoskonferenz genannt<sup>21</sup>. Dazu kommt, dass Pausanias explizit auf seinen Auftrag verwies, alle Griechenstädte zu entsetzen, wo noch Barbaren anzutreffen seien<sup>22</sup>. Auch die Züge des Kimon<sup>23</sup> seien unter diesem Aspekt zu sehen<sup>24</sup>.

Der Befreiungsgedanke der Griechen manifestiert sich aber nicht nur in der Vertreibung des Feindes, sondern auch in der Aufrechterhaltung des so gewonnenen Zustandes<sup>25</sup>, was schon die Debatte auf der Samoskonferenz verdeutlicht<sup>26</sup>.

Ein weiteres Ziel der Symmachie war das der Rache an den Persern: Darauf wird von der Sekundärliteratur vor allem deswegen Bezug genommen<sup>27</sup>, weil es an prominenter Stelle belegt ist. Hermokrates erwähnt es in seiner Rede 414 v. Chr. Bemerkenswert ist dieses Zeugnis vor allem deshalb, weil hier in nur einem Nebensatz von der ἐπὶ τοῦ Μήδου τιμωρία (allerdings im bewussten Gegensatz zur Realität der Unterdrückung der Bundesgenossen) gesprochen wird (Th. 6,76,3):

Ἡγεμόνες γὰρ γενόμενοι ἐκόντων τῶν τε Ἰώνων καὶ ὅσοι ἀπὸ σφῶν ἦσαν ξύμμαχοι ὡς ἐπὶ τοῦ Μήδου τιμωρία, τοὺς μὲν λιποστρατίαν, τοὺς δὲ ἐπ' ἀλλήλους στρατεύειν, τοῖς δ' ὡς ἐκάστοις τινὰ εἶχον αἰτίαν εὐπρεπῆ ἐπενεγκόντες κατεστρέψαντο.

Mit der Zustimmung der Ioner und der Bundesgenossen, die von ihnen abstammen, Führungsmacht geworden, angeblich zur Rache an dem Perser, lasteten sie den einen Heeresdienstverweigerung, den anderen Kämpfe gegeneinander an und was immer sich als jeweils passender Vorwand bot, und unterwarfen sie.

Ziel der Rede ist es, die Stadt Kamarina zu einem Anschluss an Syrakus und somit zu einer Entscheidung gegen Athen zu bewegen. Dies versucht Hermokrates zu erreichen, indem er Athen von Anfang an die Absicht einer „Reichsbildung“ unterstellt, die durch den Vorwand der Rache an den Medern hätte verschleiert werden sollen. Wenn der Stratege aus Syrakus en passant von der „angeblich aus Rache gegen die Meder“ (ὡς ἐπὶ τοῦ Μήδου τιμωρία) geschlossenen Symmachie spricht, so zeigt dies, wie die Zeitgenossen die Zielsetzung des Seebundes auffassten: Es war

<sup>19</sup> D.S. 11,34,2.

<sup>20</sup> D.S. 11,34,3.5; 36,2.4; 37,1.

<sup>21</sup> D.S. 11,41,1.

<sup>22</sup> D.S. 11,44,1.3.

<sup>23</sup> D.S. 11,60,1.4.

<sup>24</sup> Raaflaub, Zielsetzung 12.

<sup>25</sup> Petzold, Gründung II 6.

<sup>26</sup> Vgl. dazu Kap. 1 (Entwicklungslinien).

<sup>27</sup> Petzold, Gründung II 5 spricht von einem „anerkannten Prinzip für politisches Handeln“, vgl. auch Hammond, Origins 55; H. D. Meyer, Vorgeschichte 439-440.

zumindest der Eindruck entstanden, als ob dieser als Rachebündnis angelegt worden wäre<sup>28</sup>.

Eng verbunden mit der Landverwüstung ist das Interesse an Beute zu sehen; hier stand freilich die Bereicherungs- vor der Schädigungsabsicht: Der legendäre persische Reichtum<sup>29</sup> hatte schon Aristagoras von Milet als Argument für seinen Versuch gedient, die Spartaner zur Unterstützung des ionischen Aufstandes gegen den Großkönig zu bewegen<sup>30</sup>. Diese „Entschädigung“ für die Zerstörungen durch die Perser<sup>31</sup> konnte zumindest als eine willkommene Begleiterscheinung von Rachehandlungen angesehen werden<sup>32</sup>.

Somit ergeben sich folgende Seebundzielsetzungen: Die Verwüstung persischen Landes, was ebenso wie die Absicht, Beute zu machen, als ein Ausfluss des Rache-motivs angesehen werden kann. Dazu kommt die schon den Aktionen des Hellenenbundes zugrunde liegende Motivation, persisch besetzte griechische Gebiete zu befreien und diesen Zustand zu festigen.

Die Realisierung aller genannten Ziele setzt eine Fortführung des Kriegs gegen die Perser voraus. Wenn dieser durch den Kalliasfrieden um 454 v. Chr. beendet wurde, so war dem Seebund auch die Perspektive und somit in gewisser Weise ebenfalls seine Berechtigung entzogen<sup>33</sup>. Es mag vorerst genügen, sich dessen bewusst zu sein, dass der Bestand einer rein zum Zweck des Perserkriegs geschlossenen Allianz mit dessen offizieller Beendigung schwerlich zu rechtfertigen gewesen wäre<sup>34</sup>.

### 10. 2. Definiertes Ziel und *πρόσχημα*

Die inhaltliche Ausrichtung des Seebundes ist allerdings zu hinterfragen, wenn man der Notiz bei Thukydides Beachtung schenkt, dass die Verwüstung des Perserlandes nur ein *πρόσχημα* gewesen sei<sup>35</sup>: *πρόσχημα γὰρ ἦν ἀμύνεσθαι ὧν ἔπαθον δηρὸντας τὴν βασιλέως χώραν* (Vorwand nämlich war es, dass sie, aus Rache für das, was sie erlitten haben, das Land des Großkönigs verwüsteten). Ähnliches klingt ja auch in der eben zitierten Hermokratesrede mehrfach an<sup>36</sup>.

<sup>28</sup> So auch Powell, *Athens and Sparta* 8.

<sup>29</sup> Vgl. auch Hdt. 9,120; Plu. Cim 9.

<sup>30</sup> Hdt. 5,49,4-8.

<sup>31</sup> Brunt, *Hellenic League* 148.

<sup>32</sup> Raaflaub, *Zielsetzung* 8; Hornblower, *Th.* 1,96,1 ad locum.

<sup>33</sup> Allgemein wird angenommen, dass Athen zu dieser Zeit seine Absichten deutlich machte, den Bund aufrechtzuerhalten und der Wandlungsprozess zur Arche Athens vollzogen war, vgl. etwa Nesselhauf, *Untersuchungen* 29. So mussten Zwangsmaßnahmen wie die Bildung von Kleruchien ergriffen werden, um die bisher mehr oder weniger freiwillig erfolgte Stellung von Beiträgen auch weiterhin gewährleisten zu können.

<sup>34</sup> Siehe dazu Kap. 15.4. (Lesbos).

<sup>35</sup> *Th.* 1,96,2.

<sup>36</sup> *Th.* 6,76; vgl. dazu oben Kap. 10.1.

Dafür gibt es mehrere Interpretationsmöglichkeiten: Aus neutraler Perspektive wäre davon auszugehen, dass der Terminus *πρόσχημα* ein anderes Motiv als das Genannte verschleiert. Die eigentliche Zielsetzung des Seebundes wird „negativ definiert“: Die Verwüstung persischen Landes war nicht Hauptzweck des delisch-attischen Seebundes<sup>37</sup>, die „Perserrache“ wird als Vorwand<sup>38</sup> gebraucht. Mehr ist Thukydides dazu nicht zu entnehmen<sup>39</sup>. So argumentiert Steinbrecher<sup>40</sup>: *πρόσχημα* werde immer dann verwendet, wo es „um die Beschreibung eines Sachverhalts geht, bei dem offiziell proklamierte Absichten von den wahren Intentionen geschieden werden müssen“.

Es liegt also nahe, sich auf die Suche danach zu begeben, was Thukydides „verschleierte“ oder besser, welches Motiv die Griechen denn nun hinter dem offiziellen „verbargen“. Rawlings versucht dies auf zweierlei Art<sup>41</sup>: Zuerst erkennt er in dem *πρόσχημα* einen negativ besetzten Begriff. Es beschreibe einen „Vorwand“, „a public professed purpose“<sup>42</sup>, etwas, das zumeist zur Verdunkelung anderer, „privater“ Intentionen eingesetzt wird. So ist es auch bei Herodot belegt<sup>43</sup>. Wenn das wahre Ziel aber die Befreiung Griechenlands gewesen wäre, etwas, das nicht nur bei den Bündnern, sondern in der gesamten griechischen Welt Anklang gefunden hätte, stellt sich die Frage, wieso dies hätte verheimlicht werden müssen. Demnach scheidet dies als „geheimen Ziel des Seebundes“ aus. Die eigentliche Absicht der Athener muss folglich etwas gewesen sein, an dessen Geheimhaltung für Athen höchstes Interesse bestand. Diesen Eindruck vermittelt Thukydides, wenn er von einem *πρόσχημα* schreibt. Dies kann zweierlei bedeuten: Entweder war den Zeitgenossen des Historikers vertraut, was sich hinter der *ἐπὶ τοῦ Μήδου τιμωρία* verbarg, und bedurfte deswegen keiner näheren Erläuterung. Dabei kann es sich genauso gut um eine im späten 5. Jh. v. Chr. gängige Auffassung über die wahren Interessen Athens im Jahre 478/77 v. Chr. handeln wie um ein historisches Faktum. Es besteht auch die Möglichkeit, dass Thukydides in 1,96 nur Andeutungen macht, die er in 1,97 näher ausführt. So deutet Rawlings den summarischen Bericht über die militärischen Aktionen der Frühzeit des Seebundes (gegen die Perser in Eion am Strymon, gegen die Doloper in Skyros, die Karystier und die Insel Naxos): Diese ließen bereits das ei-

<sup>37</sup> Vgl. Raaflaub, Zielsetzung 20. Die weitere Interpretation Raaflaubs hingegen erscheint nur schwer haltbar. So setzt die These, dass der wahre Bündniszweck vor allem deshalb nicht genannt worden war, um einen strategischen Vorteil gegenüber den Persern zu erlangen, wohl zu moderne Kategorien voraus.

<sup>38</sup> Hornblower, Th. 1,97,1 ad locum betont, dass aufgrund des Fehlens eines bestimmten Artikels *πρόσχημα* als zumindest einer mehrerer Vorwände verstanden werden müsse.

<sup>39</sup> Petzold, Gründung II 6.

<sup>40</sup> Steinbrecher, Kimonische Ära 80-81.

<sup>41</sup> Rawlings, Purpose.

<sup>42</sup> Rawlings, Purpose 2.

<sup>43</sup> Hdt. 4,167,3; 6,44,1; 7,157,1; 9,87,2; vgl. dazu Rawlings, Purpose 4.

gentliche Ziel der Allianz erkennen, unter dem Deckmantel der Rache an den Persern ein attisches Reich aufzubauen<sup>44</sup>.

Pearson hat zwei Untersuchungen über einen dem πρόσχημα ähnlichen Begriff πρόφασις<sup>45</sup> vorgelegt. Auch dieser Terminus wird verwendet, wenn „die wahre Absicht verdeckt oder verschleiert werden soll“<sup>46</sup>. So spricht Hermokrates in seiner ersten Rede von einer πρόφασις. Athen gebrauche die Hilfe für die Stadt Egesta nur als Vorwand, um sich ganz Siziliens zu bemächtigen, um die Σικελίας ἐπιθυμία zu verschleiern (Th. 6,33,2):

Ἀθηναῖοι γὰρ ἐφ' ὑμᾶς, ὃ πάνυ θαυμάζετε, πολλῇ στρατιᾷ ὄρμηται καὶ ναυτικῇ καὶ πεζικῇ, πρόφασιν μὲν Ἐγεσταίων ξυμμαχία καὶ Λεοντίνων κατοικίσει, τὸ δὲ ἀληθὲς Σικελίας ἐπιθυμία, μάλιστα δὲ τῆς ἡμετέρας πόλεως, ἡγούμενοι, εἰ αὐτὴν σχοίεν, ῥαδίως καὶ τᾶλλα ἕξειν.

Die Athener sind gegen euch gezogen, was euch sehr verwundert, mit großer Heeresmacht, Flotte und Fußvolk, als Vorwand die Symmachie mit Egesta und die Rückholung Leontinois anführend, in Wahrheit aber aus Begierde auf Sizilien, besonders nach eurer Stadt, im Glauben, dass sie, wenn sie erst diese hätten, das andere leicht bekommen würden.

Der gleiche Hermokrates deutet auch in Kamarina an, dass Athen „unter einem Vorwand handle“, dort aber formuliert er auch seine Anklage gegen Athen: Der Vertrag sei „angeblich aus Rache gegen den Meder“ – ὡς ἐπὶ τοῦ Μήδου τιμωρία – geschlossen, eben um die wirklichen Absichten zu verschleiern<sup>47</sup>.

Πρόφασις hat mehrere Bedeutungen und kann bei Thukydides<sup>48</sup> wie bei Herodot<sup>49</sup> „Entschuldigung“<sup>50</sup>, die „wertneutrale Angabe eines Zieles oder einer Intention“<sup>51</sup>, „die Situation, in der eine Entschuldigung oder ein Vorwand notwendig erscheint“<sup>52</sup> und endlich den „Vorwand selbst“<sup>53</sup> beschreiben. Hierin dürfte sich der Sinngehalt von πρόφασις und πρόσχημα decken, die Präposition προ- weist auf eine „Verschleierungsabsicht“. So interpretiert auch Steinbrecher die Verwendung von πρόσχημα in Th. 1,96, freilich, um damit die These vom „imperialen Plan“ der Polis

<sup>44</sup> Rawlings, Purpose 8. Dem ließe sich entgegenhalten, dass Thukydides die Ereignisse des 5. Jh. hier nur paraphrasiert, um zu seinem Hauptthema überzuleiten – der detaillierten Darstellung der Ereignisse des Peloponnesischen Krieges.

<sup>45</sup> Vgl. Pearson, Prophasis I und Pearson, Prophasis II.

<sup>46</sup> Pearson, Prophasis I 206. Pearson entscheidet sich nicht für eine der Etymologien, lässt offen, ob πρόφασις sich von πρό-φάναι oder von πρό-φαίνειν ableitet, vgl. dazu Pearson, Prophasis II 381, besonders A. 3.

<sup>47</sup> Th. 6,76,3 – vgl. dazu oben.

<sup>48</sup> Pearson, Prophasis I 214-217.

<sup>49</sup> Pearson, Prophasis I 208-212.

<sup>50</sup> Th. 1,133; 3,9,2; 7,13,2.

<sup>51</sup> Hdt. 3,36,3; 6,44,1; 94,1; Th. 6,8,4.

<sup>52</sup> Vgl. etwa Th. 2,87,9.

<sup>53</sup> Vgl. etwa Th. 6,33,2.

zu stützen: Der bei Thukydides tradierte Bericht weise darauf hin, dass man die wahre Intention, die Schaffung eines Reiches, mit dem populistischen Schlagwort der Perserrache verdecken wollte<sup>54</sup>.

Dieser Interpretation widerspricht French<sup>55</sup>, wobei er in seiner Argumentation davon ausgeht, dass der kompakte Bericht über die Militäraktionen Athens nicht notwendigerweise als Antithese zu dem *πρόσχημα* zu betrachten sei. Thukydides fasse hier nur die wesentlichen Ereignisse der Folgejahre zusammen. Wenn er damit eine Absicht verfolge, so sei dies die Darstellung des Machtzuwachses bei stets wechselnden Gegnern Athens<sup>56</sup>: Zuerst hatten sich die Aggressionen noch gegen die Perser und persertreue Griechen gerichtet, dann gegen eigene Symmachoi wie Naxos, die den Bund verlassen wollten. Logische Fortsetzung dieser Politik sei es gewesen, dass sich Athen endlich auch gegen Sparta wenden würde. Die Angst der Lakedaimonier, die sie letztlich in den Peloponnesischen Krieg führte, werde auf diese Weise verständlich gemacht<sup>57</sup>. Dies sei auch in der Einleitung des Kapitels Th. 1,97 angesprochen. In der Pentekontaetie habe Athen seine Aggressionen zuerst gegen die Perser, bald gegen abtrünnige Symmachoi und endlich gegen die Peloponnesier gerichtet<sup>58</sup>.

Steinbrecher geht allerdings davon aus, dass die Seebundgründung ein Kompromiss widerstreitender Interessen war, die sich nur in wenigen Punkten überschneiden: Athen wollte eine Sparta vergleichbare Machtposition erobern<sup>59</sup>, die ionischen Staaten erhofften nach Jahren der Unterdrückung Schutz vor den Persern<sup>60</sup>, sie wählten also das „geringere Übel“ und verbündeten sich mit Athen. Dieses versuchte seine wahren Hegemonialabsichten zu verschleiern, indem es eine bewusste Abgrenzung von dem Hellenenbund unter Pausanias und dessen willkürlichen Beitragserhebungen propagierte. Auch der Verzicht auf eine Hegemonieklausel sei so zu verstehen<sup>61</sup>. Wie bereits dargestellt wurde, lässt sich dieser tatsächlich auch aus dem Interesse an einer bewussten Abgrenzung von Sparta heraus interpretieren. Was Steinbrecher dabei freilich übersieht, ist die Tatsache, dass Athen es generell nicht in Erwägung gezogen hatte, das *ἔπεσθαι ὅποι ἂν ἡγῶνται* zur Grundlage „seiner“ Symmachie zu machen<sup>62</sup>.

Steinbrechers Beweisführung für den „athenischen Plan einer Arche“ krankt weiters auch an der Auswahl der Quellen: Auf den ersten Blick muss es auffällig erscheinen, dass sowohl die Rede der Athener in Sparta 431 v. Chr.<sup>63</sup> als auch die

<sup>54</sup> Steinbrecher, Kimonische Ära 82.

<sup>55</sup> French, Ambitions; ebenso Hornblower, Th. 1,96,1 ad locum.

<sup>56</sup> French, Ambitions 136-137.

<sup>57</sup> Dagegen Schumacher, Themistokles und Pausanias 226.

<sup>58</sup> Th. 1,97,1; vgl. dazu oben Kap. 9.2.

<sup>59</sup> Steinbrecher, Kimonische Ära 76.

<sup>60</sup> Steinbrecher, Kimonische Ära 77.

<sup>61</sup> Steinbrecher, Kimonische Ära 78.

<sup>62</sup> Siehe das Kap. 7 (Hegemonieklausel).

<sup>63</sup> Th. 1,75.

der Mytilenaier in Olympia 426 v. Chr.<sup>64</sup> und die Hermokratesrede aus 416 v. Chr.<sup>65</sup> Hinweise auf Athens imperialistische Politik enthalten. Und wo würde die Objektivität des Historikers deutlicher spürbar als in der inhaltlich genauen Überlieferung der Reden von Staatsmännern<sup>66</sup>? Betrachtet man jedoch die Reden genauer, so wird deutlich, dass sie sich nicht vorbehaltlos zur Stütze der These Steinbrechers verwenden lassen.

Selbstverständlich verfolgt jede der Reden einen speziellen Zweck: „Bei einem Vergleich der hier vorgestellten thukydideischen Reden lässt sich – ungeachtet der perspektivisch bedingten Einseitigkeit der Wertungen in den einzelnen Reden – eine erstaunliche Übereinstimmung ... erkennen ...“<sup>67</sup>. Die „Gemeinsamkeiten“, die er aus den genannten Belegen filtert, sind nicht mehr als die Erkenntnis, dass der Seebund ex post, aus der Zeit des Peloponnesischen Krieges heraus betrachtet, als durch Athen steuerbares Machtinstrument verstanden werden konnte. Diese Deutung der Geschichte entspricht um 420 v. Chr. sowohl der anmaßenden Mentalität der „Supermacht“ als auch der verbitterten Sichtweise ihrer Gegner.

Athen verteidigt sich gegen die Anfeindungen Korinths in Sparta<sup>68</sup>: Selbst wenn man den Bundesgenossen und anderen Poleis gegenüber selbstherrlich und herrschsüchtig aufgetreten wäre, nun (432/31 v. Chr.) habe man es als unumstritten einflussreichste Polis doch gar nicht nötig, dies zu vertuschen. Kann man diese arrogante Position Athens aber auch schon für das Jahr 478/77 v. Chr. annehmen? Immerhin war man da keiner anonymen Masse kleiner Gemeinden gegenübergestanden, sondern mächtigen Poleis wie Samos, Chios und Milet.

Die Rede der Mytilenaier in Olympia<sup>69</sup> hatte ein Ziel: Den Eintritt des Mytilene unterstehenden Machtbereichs auf Lesbos in den Peloponnesischen Bund, ein Unternehmen, das schon zweimal gescheitert war<sup>70</sup> und nun umso rascher realisiert werden sollte, als Athen die Polis bereits belagerte und nur mit Mühe ein Waffenstillstand hatte ausgehandelt werden können. Die Schilderung vom Leid der Bundesgenossen und dessen Ursachen mochte auf Tatsachen beruht haben; dennoch ist davon auszugehen, dass die Gesandten die Situation rhetorisch ausschmückten und letztlich überzeichneten, um ein Einlenken der Spartaner zu erreichen. Hier wird man sich nicht gescheut haben, die Wahrheit zu verzerren oder Sparta zu schmeicheln und in seiner „Befreiungsideologie“ zu bestätigen, um endlich Hilfe zugesprochen zu bekommen. Dass schließlich die Hermokratesrede in Kamarina<sup>71</sup> eine mög-

<sup>64</sup> Th. 3,10.

<sup>65</sup> Th. 6,75.

<sup>66</sup> Thukydides selbst hat es sich ja zum Ziel gesetzt, zumindest den vollen Gehalt jeder Rede wiederzugeben (Th. 1,22,1-2), vgl. dazu oben Kap. 4.5.3.2. (Melos) und Vössing, Methodenkapitel.

<sup>67</sup> Steinbrecher, Kimonische Ära 86.

<sup>68</sup> Th. 1,73-78.

<sup>69</sup> Th. 3,9-14.

<sup>70</sup> Dazu siehe unten Kap. 15.4. (Lesbos).

<sup>71</sup> Th. 6,76-80.



lichst drastische Darstellung athenischer Bündnis- und Unterwerfungspolitik bezweckt, wurde bereits dargelegt.

Es scheint somit nicht geboten, die genannten Quellenstellen als Beweis dafür auszulegen, dass Athen bereits 478/77 v. Chr. die Schaffung eines Reiches bezweckt und diese Absicht durch ein *πρόσχημα* verschleiert habe.

So urteilt auch Hornblower: „*But this seems to impute too great foresight to the Athenians of 478; and there is non-Thucydidean evidence that the mood at the outset was more idealistic than that (...)*“<sup>72</sup>.

Der rätselhaften Wendung des Thukydides ist also einzig zu entnehmen, dass im späten 5. Jh. die Ansicht vorherrschte, Athen habe 478/77 v. Chr. seine wahre Intention verschleiert<sup>73</sup>.

### 10. 3. Die Formulierung des Bundeszieles

Für die Frage nach dem Wortlaut der Gründungsurkunde ist eine solche „Mentalreservation“ der Athener, wie sie gerade diskutiert wurde, jedoch in jedem Fall auszuklammern. Gegenstand der Rekonstruktion ist ja nicht der „wahre Wille“ der Parteien, sondern die tatsächliche Erklärung, so wie sie im Seebundvertrag verankert hätte werden können: Dieser richtete sich gegen die Perser, sein Zweck war die Weiterführung des Krieges gegen die Barbaren.

Ist es aber überhaupt denkbar, dass das Vertragsziel „Krieg gegen die Perser“ wörtlich Aufnahme in den Seebundvertrag gefunden hatte? Der Perserkrieg ist Grundvoraussetzung für die Schaffung des Seebundes und durfte angesichts der Erfolge des Hellenenbundes bestenfalls als unterbrochen angesehen werden. Es ist kaum notwendig, dass der Ausrichtung der Allianz zusätzlich Erwähnung getan werden musste<sup>74</sup>. Sie ist nicht Element des Vertrages, sondern vielmehr Bedingung für die Gründung des Seebundes und diesem immanent<sup>75</sup>.

Auch widerspräche es der Urkundenpraxis völkerrechtlicher Verträge, Angaben über einen individuellen Feind zu machen. Das ist, wie Heuss belegt, erst für das späte 4. Jh. bezeugt<sup>76</sup>. Also hatte die abstrakte Formulierung der Freund-Feind-

<sup>72</sup> Hornblower, Th. 1,96,1 ad locum, der in diesem Zusammenhang auch auf Arist. Ath. Pol. 23,5 verweist.

<sup>73</sup> Zu den anderen Motiven wie dem Krieg mit Sparta vgl. Hornblower, Th. 1,96,1 ad locum und die dort angeführte Literatur. Hornblower vermutet hinter dem *πρόσχημα* letztendlich die unumschränkte Führungsgewalt Athens im Seebund, doch auch dies entspricht mehr einer ex post getroffenen Beurteilung der historischen Situation.

<sup>74</sup> Raaflaub, Zielsetzung 9.

<sup>75</sup> Vgl. Schuller, Herrschaft 142 A. 17; Schubert, Athen und Sparta 53 spricht sogar von „*der speziellen Funktion des Seebundes zur Perserabwehr*“, um diesen vom Hellenenbund abzugrenzen.

<sup>76</sup> Heuss, Stadt und Herrscher 9.

klausel genügt und allen Beteiligten war klar, dass damit die Perser als „Feind“ gemeint waren<sup>77</sup>.

Dass Athen es ex ante absichtlich offen gelassen habe, einen individuellen Feind zu bezeichnen – etwa um die Formel dann gegen jeden anderen auszuweiten<sup>78</sup> – ist als These ebenfalls nicht haltbar. Auch sie setzt den „Plan eines attischen Reiches“ voraus. Dabei wird aber übersehen, dass es sich in der Freund-Feindklausel um eine alte und feststehende Wendung handelt, eine Formel, die – nicht nur in Athen – generell gehalten war, aber stets einen konkreten Inhalt aufwies, der den Vertragsschließenden bewusst war<sup>79</sup>. Es war also weniger die tückische Absicht einer planenden Großmacht als die völkerrechtliche Tradition, die die Freund-Feindbestimmung zu dem wesentlichen Bestandteil des Vertrages werden ließ. Dass sich diese später sehr gut zur Steuerung der eigenen Interessen nutzen und zum Nachteil der Symmachoi verwenden ließ, war 478/77 v. Chr. noch nicht intendiert.

Es kann also als Zwischenergebnis festgehalten werden: Eine dezidierte Erwähnung des Feindes „Perser“ im Vertrag ist allein schon deshalb nicht anzunehmen, weil dies der gängigen Praxis widersprochen hätte. Dass der Seebund gegen die Perser geschlossen war, stand für alle Kontrahierenden außer Zweifel und bedurfte keiner weiteren Ausformulierung. Wenn also die Freund-Feindklausel beschworen wurde, so war es allen schon aus der aktuellen Kriegssituation heraus selbstverständlich, wer sich hinter dem „gemeinsamen Feind“ verbirgt.

Dem gegenüber sprechen viele literarische Quellen von Symmachien „gegen die Perser“ oder „Barbaren“ und erwecken so den Eindruck, dass es sich hierbei um eine offizielle Bezeichnung gehandelt haben könnte. Zum Beispiel wird der Hellenenbund oft als „gegen die Perser gegründete Symmachie“ umschrieben. So sprechen die athenischen und spartanischen Boten davon, Syrakus in die „Symmachie gegen die Barbaren“ aufnehmen zu wollen<sup>80</sup>: Ἐπεμψαν ἡμέας Λακεδαιμόνιοί τε καὶ Ἀθηναῖοι καὶ οἱ τούτων σύμμαχοι παραλαμψομένους σε πρὸς τὸν βάρβαρον· (Uns schickten die Lakedaimonier und die Athener und ihre Bundesgenossen, damit wir dich als Symmachos dazunehmen gegen den Barbaren.)

Auch der Antwort Gelons ist zu entnehmen, dass der Hellenenbund gegen die Barbaren geschlossen war<sup>81</sup>: Ἄνδρες Ἕλληνες, λόγον ἔχοντες πλεονέκτην ἐτολήσατε ἐμὲ σύμμαχον ἐπὶ τὸν βάρβαρον παρακαλέοντες ἐλθεῖν. (Griechen, ihr haltet ungehörliche Reden, wenn ihr versucht, mich aufzufordern, als Bundesgenosse gegen den Barbaren zu ziehen.) Als die Spartaner 464 v. Chr. die athenischen Kontingente, die gegen die Heloten zu Hilfe geeilt waren, zurückgeschickt hatten, trat Athen 462 v. Chr. ob dieses Affronts aus der antipersischen Symmachie

<sup>77</sup> So auch Meiggs, *Empire* 45 und Sertcan, *Lügner Thukydides* 284; Cataldi Origni 132.

<sup>78</sup> H. D. Meyer, *Vorgeschichte* 439-440; Steinbrecher, *Kimonische Ära* 80.

<sup>79</sup> Vgl. dazu Kap. 4 (Freund-Feindklausel).

<sup>80</sup> Hdt. 7,157,1.

<sup>81</sup> Hdt. 7,158,1.

aus (ἀφέντες τὴν γενομένην ἐπὶ τῷ Μήδῳ ξυμμαχίαν)<sup>82</sup>. Ἐπὶ τῷ Μήδῳ könnte hier auch bloß als Abgrenzungskriterium zu anderen Symmachien angesehen werden. Vor allem aber stellte der Hellenenbund in Form und Umfang ein Novum<sup>83</sup> dar und bedurfte im Unterschied zu seiner Nachfolgeorganisation einer genaueren Bezeichnung Dritten gegenüber. Es war damals noch notwendig, in Syrakus als „Symmachie gegen die Barbaren“ aufzutreten.

Auch Aristoteles spricht von „einer Symmachie gegen den Barbaren“ (τοὺς πρὸς τὸν βάρβαρον συμμαχεσασμένους καὶ ἀριστεύσαντας)<sup>84</sup>, wobei die beiden Partizipien sowohl eine Deutung als faktische Kampfgemeinschaft (die, die gegen die Barbaren zusammen kämpften und sich dabei auszeichneten) als auch als Bündnis zulassen.

Umgekehrt begegnet auch die Formulierung, „in einem Waffenbündnis mit dem Barbaren zu sein“, also für ihn zu kämpfen, zum Beispiel in der Aristeidesvita<sup>85</sup>: Aus Angst, der ostrakisierte Aristeides könnte andere Poleis abspenstig machen oder gar zu einem Bündnis mit den Persern überreden (μεταστήσει πολλοὺς τῶν πολιτῶν πρὸς τὸν βάρβαρον), wurde er von den Athenern begnadigt.

Die literarischen Belege beweisen nur, dass die Formulierung ἐπὶ τὸν βάρβαρον sehr gebräuchlich war; oft genug steht sie auch in nicht vertragsrechtlichem Zusammenhang<sup>86</sup>. Daneben findet sie sich auch in Verbindung mit anderen Verträgen oder vertragsähnlichen Verhältnissen. So spricht Plutarch<sup>87</sup> von der „Freundschaft zu dem Barbaren“ – (τῆς πρὸς τὸν βάρβαρον φιλίας ἀπέστρεψαν), Herodot<sup>88</sup> erwähnt die „Feindschaft mit dem Barbaren“ (ἡ ἔχθρη πρὸς τὸν βάρβαρον)<sup>89</sup>.

Bei den soeben angeführten Stellen ist allerdings zu beachten, dass es sich um deskriptive Quellen von Historikern handelt und nicht um den Originalwortlaut von Urkunden<sup>90</sup>. Der Variante, den Feind mit der Freund-Feindklausel zu bezeichnen, wurde in Vertragstexten prinzipiell der Vorzug gegeben. Im Zusammenhang mit der

<sup>82</sup> Th. 1,102,4.

<sup>83</sup> Zu den Vorläufern siehe Kap. 1 (Entwicklungslinien).

<sup>84</sup> Arist. Rh. 1396a22.

<sup>85</sup> Plu. Arist. 8,1.

<sup>86</sup> Hdt. 7,158,5: Die Syrakuser bieten sich als Hegemonialmacht im Hellenenbund gegen die Barbaren an (Ἐπὶ δὲ λόγῳ τοιῶδε τάδε ὑπίσχομαι, ἐπ' ᾧ τε στρατηγός τε καὶ ἡγεμὼν τῶν Ἑλλήνων ἔσομαι πρὸς τὸν βάρβαρον). Oft begegnet die Wendung in kriegerischem Kontext: Etwa beim Streit Athens mit den Tegeaten, wer den Flügel „gegen den Barbaren“ innehaben soll (Hdt. 9,27,3), der Schlachtreihe „gegen den Barbaren“ (Hdt. 9,29,6), oder überhaupt zur Bezeichnung der Perserkriege (Th. 1,97,1; 118,2; Din. 26,8; X. HG 6,3,8).

<sup>87</sup> Plu. de Her. mal. 868e11.

<sup>88</sup> Hdt. 8,22,2.

<sup>89</sup> Natürlich ist auch hier zu bedenken, dass weniger eine rechtlich relevante „Feindschaft im Kriege“ denn die faktische Abneigung gemeint sein könnte.

<sup>90</sup> Die Feindbezeichnungen βάρβαρος und Μήδοι sind in den Quellen oft belegt, vgl. dazu oben Kap. 8.3.4.

Zweckbindung des Beitrages wurde allerdings auch die Möglichkeit einer Spezifizierung des „Feindes“ durch Klauseln wie πρὸς τοὺς Μήδους diskutiert<sup>91</sup>.

Wenn im Urkundentext also ein Ziel oder eine Aufgabe des Seebundes definiert worden wäre, so allenfalls mit πρὸς τοὺς Μήδους, und dies in erster Linie im Zusammenhang mit der Beitragsverpflichtung.

Eine andere Variante wäre die explizite Erwähnung des Krieges gegen die Perser, wie es bei Diodor im Gründungsbericht zu lesen ist<sup>92</sup> ... πρὸς δὲ τὸν ἀπὸ τῶν Περσῶν ὑποπευόμενον πόλεμον τάξαι φόρον ταῖς πόλεσι πάσαις κατὰ δύναμιν... (... für den von den Persern drohenden Krieg [riet er aber], allen Poleis gemäß ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, einen Beitrag festzusetzen ...). Es erübrigt sich jedoch auszuführen, dass Diodor hier rein deskriptiv den Beitragszweck erläutert und gar keinen Anspruch auf etwa die wörtliche Wiedergabe eines Abschnitts des Vertrages erhebt. Ebenso ist auch die zweimal bei Thukydides überlieferte Formulierung πρὸς τὰ ὑπόλοιπα<sup>93</sup> deskriptiv zu werten: Einmal heben die Athener in Sparta zwar ihr Verdienst hervor, dass sie gegen den Rest der Barbaren im Feld ausgeharrt hätten, was aber wieder im faktischen und nicht im rechtlichen Kontext steht<sup>94</sup>.

Es bleibt festzuhalten: Der Perserkrieg war Voraussetzung der Seebundgründung, alle damit in Verbindung stehenden Maßnahmen wie Verwüstung feindlichen Territoriums und Beutezüge gegen den Großkönig waren davon ebenso erfasst wie der abstrakte Rachedanke und das hehre Motiv der Befreiung Griechenlands. Die dem Hellenenbund zugrundeliegenden Ziele der Griechen wurden also weiterhin verfolgt. Wenn die zur Realisierung all dessen eingehobenen Beiträge im Vertrag verankert und diesem bestimmten Zweck gewidmet wurden, so ist es durchaus möglich, dass diese Widmung des φόρος auch für die gesamte Ausrichtung des Bundes galt: πρὸς τοὺς Μήδους.

<sup>91</sup> Th. 1,96,1. Zum Begriff βάρβαρος auf der Teos-Fluchstele um 475/70 v. Chr. (Tod Nr. 23 B, Z. 26-27) vgl. oben Kap. 8.3.4.

<sup>92</sup> D.S. 11,47,1.

<sup>93</sup> Th. 1,75,1-3; 3,10,1-5.

<sup>94</sup> Th. 1,75,1-3; die Gegenperspektive zeigt Thukydides (3,10,1-5) anhand der Rede der Mytilenaier in Olympia, vgl. dazu oben Kap. 10.1. und unten Kap. 15.4.

## ERGEBNISSE: TEXTREKONSTRUKTION

In den letzten sieben Kapiteln (Kap. 4-10) wurden mögliche Bestandteile eines Formulars des Seebundvertrages untersucht. Dabei wurde deutlich, wie vorsichtig man vorgehen muss, um aus literarischen Quellen den Wortlaut eines Textes zu rekonstruieren, und nur solche liegen für die Seebundgründung vor. Erschwerend kommt hinzu, dass die Quellen frühestens aus dem späten 5. Jh. v. Chr. stammen und somit schon zur Abfassungszeit Vergangenes zum Inhalt hatten. Möglich ist es allerdings, dass der Text von Urkunden wörtlich abgeschrieben und so Eingang in historiographische Werke gefunden hat. Dies beweist der Text des Vertrages Athens mit Argos, Mantinea und Elis aus dem Jahre 420 v. Chr.<sup>1</sup>, der in epigraphischer und literarischer Tradition wörtliche Übereinstimmung aufweist. Thukydides war dafür also eine Abschrift zur Verfügung gestanden, auch wenn wir „*buchstäbliche Genauigkeit in der Wiedergabe von Urkunden durch antike Historiker nicht erwarten dürfen*“<sup>2</sup>. In der Überlieferungsgeschichte stellt dieser Vertrag freilich eine Ausnahme dar. Und auch wenn es weitere Beweise für die exakte Wiedergabe von Urkunden in literarischen Quellen gäbe, die aus dem 5. Jh. stammen oder darüber berichten, so ist dies für den Seebundvertrag auch aus anderen Gründen mehr als unwahrscheinlich:

Erstens wäre dem die Frage nach der schriftlichen Niederlegung des Seebundvertrages vorzuschicken, eine Frage, deren Beantwortung jedoch auf noch weniger sicherem Boden steht als die Analyse der einzelnen Bestimmungen des Vertrags.

Zweitens ist auch bei der Annahme, dass der Text des Seebundvertrages in Stein gehauen und auf einer Stele publiziert worden wäre, noch nicht gewährleistet, dass diese den Schriftstellern einsehbar war, also ob diese Inschrift in späterer Zeit noch existierte und, wenn auch dies zu bejahen wäre, ob sie den antiken Autoren und Historikern zugänglich war.

Wenn man all dies präsumieren möchte, so kommt, wie schon angedeutet, das Problem hinzu, dass mit Ausnahme der Athenaion Politeia keine der Quellen vorrangig an rechtlichen Fragen interessiert war. Warum also hätte der Seebundvertrag als Dokument aus 478/77 v. Chr. abgeschrieben und in das Werk des Thukydides oder in die so viel späteren Biographien des Plutarch integriert werden sollen?

Was in literarischen Quellen überliefert ist, wurde in den vorangehenden Kapiteln untersucht und einem kritischen Vergleich mit epigraphischem Material unterzogen. Nun sollen die erzielten Einzelergebnisse zusammen dargestellt und eine „Verknüpfung“ der Formeln vorgenommen werden: Formeln, die gesichert sind (Freund-Feindklausel, Loyalitätsklausel), solche, die sehr wahrscheinlich (Treue-

---

<sup>1</sup> StV II 193.

<sup>2</sup> So Bengtson zu StV II 193; vgl. allgemein dazu Meyer, Urkunden; Müller, Urkunden und Schöffmann, Urkunden.

klausel) oder nur wahrscheinlich (Schutzklausel, Beitrag) Vertrags Elemente sind, und endlich Material, das zumindest als in den Kontext passend angesehen werden könnte (Teilbestandsverbot, Anspielung auf Delos und Einsetzung der Hellenotami-ai, Nennung des konkreten Gegners allenfalls in Verbindung mit der Beitragspflicht). Der rekonstruierte Text entspricht dem, den die Symmachoi geschworen haben könnten, also dem Gegenstück zu dem von Aristoteles für Athen formulierten Eid. Dieser ist wiederum problematisch, da die Freund-Feindklausel für den Eid der Symmachoi gar nicht gesichert ist<sup>3</sup>. Und dennoch soll der Text, den die Bundesgenossen beschworen haben, rekonstruiert werden: Einerseits belegen die Quellen, dass sie sich zu Beiträgen verpflichteten (für Athen ist das nicht gesichert), andererseits ist die Formulierung von Eiden, mit welchen Parteien sich verpflichten, mehrfach belegt. Außerdem wird damit die Frage nach der Bezeichnung der Bundesgenossen im Formular vermieden<sup>4</sup>. Weiters ist die Unterscheidung von Eides- und Vertragsformular nicht eindeutig zu treffen: Als Eid wäre der Text relativ lang. Für den Vertrag, der ja wechselseitige Verpflichtungen voraussetzt (und somit nur in einer Hälfte vorläge, da ja auch die Athener sich verpflichtet hatten), fehlten noch weitere Bestimmungen, Formalia, die etwa die Publikation oder Datierung des Vertrages betreffen. Der hier präsentierte Text könnte den materiellen Bestimmungen des Seebundvertrages entsprechen, die von den Verbündeten beschworen wurden.

Da der Eid von jedem Bundesgenossen geleistet werden musste, diese sich aber in ihrer Gesamtheit Athen gegenüber verpflichteten<sup>5</sup>, ist die Formulierung hier bewusst in der ersten Person Singular gehalten, eine andere – gerade für eine schriftliche Dokumentation der Versprechen vertretbare – Möglichkeit wäre ein Acl in Abhängigkeit von einem verbum iurandi (zB. in der 3. Person Plural – Imperativ, so zB.: ὀμνούντων oder ὀμνύσθων).

Die materiellen Bestimmungen des Vertrages könnten also gelautet haben:

Σύμμαχος ἔσομαι πίστος καὶ ἄδολος Ἀθηναίους<sup>1</sup> καὶ βοηθήσω τοῖς Ἀθηναίοις, εἴαν τις ἐπιστρατεύῃ<sup>2</sup>, τοὺς αὐτοὺς ἐχθροὺς καὶ φίλους τοῖς Ἀθηναίοις νομιῶ<sup>3</sup> καὶ οὐκ ὀφελήσω τοὺς ἐχθροὺς τοῖς Ἀθηναίων<sup>4</sup>. (ἐμμενῶ ἐν τοῖς ὀρκίοις) καὶ οὐκ ἀποστήσομαι ἀπὸ τῶν Ἀθηναίων<sup>5</sup>. ναὺς παρασχίσω (πρὸς τοὺς Μήδους) ἢ τὸν φόρον τὸν ἐπ' Ἀριστείδου (πρὸς τοὺς Μήδους) τεταγμένον οἴσομαι<sup>6</sup> (καὶ παραδώσω τοῖς Ἑλληνοταμίαις ἐν Δήλῳ<sup>7</sup>).

<sup>3</sup> Dass es einen Gegeneid gegeben hat, ist in Kap. 2 (Quellen) dargelegt worden und wird im Folgekapitel, Kap. 11 (Form), noch einmal diskutiert werden.

<sup>4</sup> Wie diese erfolgte, muss ebenfalls unklar bleiben. Eine Liste wie die auf der Schlangensäule in Delphi (Hellenenbund – StV II 130) oder im sog. „Dekret des Aristoteles zur Gründung des Zweiten delisch-attischen Seebundes“ aus 377 v. Chr. (StV II 257) ist denkbar, aber damit wäre eindeutig Stellung hinsichtlich der Schriftlichkeit des Seebundvertrages bezogen; dies muss eben dort vermieden werden, wo keine Möglichkeit besteht, fundiertere Aussagen darüber zu treffen. Am wahrscheinlichsten ist schon 478/77 v. Chr. eine kollektive Nennung der „Symmachoi“.

<sup>5</sup> Vgl. dazu Kap. 11 (Form).

Ich werde für die Athener ein treuer Bundesgenosse sein und ohne Falsch<sup>1</sup> und werde helfen, wenn immer irgendjemand gegen Athen in den Krieg zieht<sup>2</sup>. Ich werde die gleichen für Freunde und Feinde halten wie (es) die Athener (tun)<sup>3</sup>, und ich werde den Feinden der Athener von keinem Nutzen sein<sup>4</sup>. Ich (werde in der Symmachie verbleiben und ich) werde nicht abfallen von den Athenern<sup>5</sup>. Ich werde Schiffe bereitstellen (gegen die Meder) oder den Beitrag, den, der von Aristoteles (gegen die Meder) festgesetzt worden ist, entrichten<sup>6</sup> (und den Hellenotamiai in Delos übergeben)<sup>7</sup>.

<sup>1</sup> Treueklausel. Das gegenseitige Gewähren der πίστις ist schon bei Herodot zur Umschreibung der Gründung des Hellenenbundes in Verwendung<sup>6</sup>. Der Begriff des (χ)σύμμαχος ist inschriftlich erstmals im Dekret von Erythrai um 465 v. Chr. belegt<sup>7</sup>. Früher allerdings ist der Terminus der συμμαχία bezeugt, so schon im Vertrag zwischen Elis und Heraia, einer Inschrift aus dem 6. Jh. v. Chr.<sup>8</sup>. Der mögliche Zusatz zur Treueklausel weist kein fixes Formular auf, sondern erfolgt durch Adjektive wie ἄδολος („ohne Falsch“), πιστός (treu), δίκαιος (gerecht), ἀβλαβής (ohne Schädigung) oder ἰσχυρός (fest/stark).

<sup>2</sup> Eine gängige Variante der Schutzklausel, aus der späteren Zeit mehrfach belegt<sup>9</sup>. Sowohl Formulierung als auch tatsächliche Verwendung im frühen 5. Jh. sind hingegen mehr als ungewiss.

<sup>3</sup> Freund-Feindklausel. Es wurde die Variante mit νομίζειν der mit ἔχειν vorgezogen, da dies dem Wortlaut der ersten epigraphischen Überlieferungen der Formel entspricht<sup>10</sup>. Ebenso verhält es sich mit dem ältesten literarischen Beleg, dem nicht geschlossenen Vertrag Athens mit Kerkyra 433 v. Chr. (Th. 1,44,1). Aristoteles wiederum tradiert einen anderen Wortlaut: Er spricht davon, dass Aristoteles den Ionern schwor, „demselben Feind und Freund zu sein“. Dennoch wurde davon Abstand genommen, deshalb eine Form von εἶναι zu wählen, ebenso wenig einen Singular für die Bezeichnung des Feindes, auch wenn das einfache ὁ αὐτὸς ἐχθρὸς καὶ φίλος ἔσται wegen des schlichten sprachlichen Ausdrucks in die Zeit um 478/77 v. Chr. passen würde. Die konkrete Formulierung der Klausel ist unterschiedlich überliefert, auch haftet der Variante des Aristoteles etwas Deskriptives an. Folglich diente vor allem das – obwohl aus den 20er-Jahren des 5. Jh. stammende – Inschriften-

<sup>6</sup> Hdt. 7,145,1. Ebenso bei der Aufnahme der Nesioten anlässlich der Konferenz von Samos Hdt. 9,106,4.

<sup>7</sup> StV II 134, Z. 23. Der älteste Vertrag, der von σύμμαχοι – allerdings in der Überlieferung Herodots (1,22,4) – spricht, ist der zwischen Alyattes und Milet um 600 v. Chr. (StV II 105).

<sup>8</sup> StV II 110.

<sup>9</sup> Vgl. dazu Kap. 6 (Schutzklausel).

<sup>10</sup> Vertrag Athens mit Perdikkas II. v. Makedonien und Arrhabaios dem Lynkestes, 423/22 v. Chr. (IG I<sup>3</sup> 89 = StV II 186, Z. 20) und der Vertrag Athens mit den Bottiaern, 422 v. Chr. (IG I<sup>3</sup> 76 = StV II 187, Z. 18-19).

material als Vorbild. Deshalb steht das Objekt auch im bloßen Dativ Ἀθηναίους<sup>11</sup>. Daraus ergibt sich: τοὺς αὐτοὺς ἐχθροὺς καὶ φίλους τοῖς Ἀθηναίοις νομίζειν.

<sup>4</sup> Teilbestandsverbot. Trotz möglicher Konkurrenz mit der Feindklausel ist es zumindest denkbar, dass ein Verbot der Unterstützung der Feinde des Seebundes noch einmal normiert worden ist, vgl. Kap. 6 (Vertragsklauseln zur Ergänzung oder Konkretisierung der Freund-Feindbestimmung).

<sup>5</sup> Loyalitätsklausel in ihrer ursprünglichen Form ohne die Zusätze οὔτε λόγῳ οὔτε ἔργῳ etc., die erst im Laufe des 5. Jh. ausgebildet werden. Die positive Verpflichtung, im Seebund zu verbleiben, die das Austrittsverbot ergänzt, ist einzig aufgrund der Belegstelle bei Herodot<sup>12</sup> angeführt (die wohl nicht als wörtliche Wiedergabe des Beitrittsvertrages zum Hellenenbund zu verstehen ist und deshalb – trotz der Loyalitätsklausel – deskriptiv aufgefasst werden kann). Da das ἐμμενεῖν samt dem Zusatz der epigraphischen Tradition fremd ist, steht es hier in Klammer. Anstelle von ἐν τοῖς ὀρκίοις wäre der Zusatz ἐν τῇ συμμαχίᾳ eine mögliche Variante; und der Eid ist gleichzeitig Teil des Vertrages, der die Gestalt einer Symmachie hat. Bei Herodot wird jedoch „das Verbleiben/Beharren bei den geleisteten Eiden“ überliefert: ὀρκίοισι ἐμμενεῖν τε καὶ μὴ ἀποστήσεσθαι<sup>13</sup>.

<sup>6</sup> Der Beitrag ist entweder in Schiffen (ναῦς) oder in Geld (φόρος) zu leisten. Φόρον φέρειν ist für den Nikiasfrieden von 421 v. Chr.<sup>14</sup> und das Dekret des Zweiten Seebundes<sup>15</sup> belegt. Alternativ denkbar wäre die Variante φόρον ὑποτελεῖν, die inschriftlich im Zusammenhang mit dem delisch-attischen Seebund bereits in den Dekreten für Eretria<sup>16</sup> und Chalkis<sup>17</sup> (beide aus 446/45 v. Chr.) tradiert ist. Die Bezeichnung des Feindes, die gleichzeitig als Angabe des Zieles des Seebundes fungierte, erfolgte wohl nur einmal in Verbindung mit der Beitragsleistung und ist deswegen in der Rekonstruktion jeweils in Klammer gesetzt; bezüglich der Phrase πρὸς τοὺς Μήδους vgl. die Ausführungen zu Kap. 8.3.4. und 10.3.

<sup>7</sup> Wenn eine Erwähnung der Hellenotamiai in die Formel aufgenommen wurde, so wohl in Verbindung mit der Beitragsentrichtung. Dasselbe gilt für Delos, wo die Seebundkassa verwahrt wurde und anlässlich der Synoden bis 454 v. Chr. der Beitrag entrichtet wurde; zu alledem siehe Kap. 9. (παρα)διδόναι Ἑλληνοταμίας ist im Kontext von Ehrendekreten (IG I<sup>3</sup> 101, Z. 32-33) und Abrechnungen für Tempelanleihen (IG I<sup>3</sup> 369, Z. 2 und 26; 379; 373, Z. 9-10) für die 2. Hälfte des 5. Jh. v. Chr. belegt. Als Variante wäre es denkbar, οἴσομαι auch auf das Dativobjekt des

<sup>11</sup> Das ist der archaischen Sprache der Frühzeit wohl eher angemessen als der im Bottiaiervertrag 422 v. Chr. (IG I<sup>3</sup> 76 = StV II 187, Z. 18-19) oder dem Volksbeschluss über Samos von 412/11 v. Chr. (IG I<sup>3</sup> 96, Z. 24) belegte Zusatz ὡσπερ ἄν Ἀθηναῖοι.

<sup>12</sup> Hdt. 9,106,4.

<sup>13</sup> Siehe dazu auch Baltrusch, Symmachie und Spondai 61ff.

<sup>14</sup> Th. 5,18,5 (StV II 188).

<sup>15</sup> StV II 257, Z. 23.

<sup>16</sup> IG I<sup>3</sup> 39 (StV II 154), Z. 11-13.

<sup>17</sup> IG I<sup>3</sup> 40 (StV II 155), Z. 25-27.



Leistungsempfängers (Ἑλληνοταμίαις) und die Insel Delos zu beziehen: οἴσομαι τοῖς Ἑλληνοταμίαις εἰς Δῆλον.

Zur Bekräftigung der Verpflichtung werden nun Metallklumpen im Meer versenkt, eventuell dazu Flüche gemurmelt<sup>18</sup>. Dieser archaische Ritus unterstreicht die Bedeutung des Eides. Und nur das Eidesformular lässt sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit rekonstruieren.

Es bleibt zu betonen, dass der rekonstruierte Text nur ein mögliches Resultat der Untersuchung darstellt, der der zweite und Hauptteil dieser Arbeit gewidmet ist. Das Ergebnis der Rekonstruktionsanalyse, die hiermit abgeschlossen ist, ist ferner vor dem mentalitätsgeschichtlichen Hintergrund einer Zeit zu sehen, die noch keine völkerrechtliche Dogmatik kannte, ja eben erst dabei war, eine Begrifflichkeit für zwischenstaatliche Kategorien zu entwickeln. So stellt die Rekonstruktion jenes Ergebnis dar, wie es ein versuchter Brückenschlag zwischen einer juristisch fundierten Hypothese und bloßer Quellenreproduktion zulässt.

---

<sup>18</sup> Vgl. dazu Kap. 2 (Quellen).



## TEIL III: DIE FORMELLE AUSGESTALTUNG DES SEEBUNDES

### 11. DER VERTRAGSTYP DES SEEBUNDES

#### 11. 1. Fragestellung

Die formelle Struktur des Seebundvertrages<sup>1</sup> soll aus der Entstehungsgeschichte der Allianz beurteilt werden und nicht nur aufgrund der inhaltlichen Ausgestaltung des Vertrages. Letzteres versucht Bengtson, wenn er feststellt, dass es sich beim Seebund „*der Form nach um ein Schutz- und Trutzbündnis handelt*“<sup>2</sup>. Es gilt jedoch, das Abschlussverfahren zu bewerten<sup>3</sup>. Grundlegend ist die Frage, ob es sich um einen oder mehrere Verträge handelt. Der Mitgliederbestand des Seebundes war ja gewissen Veränderungen unterworfen: Nach 478/77 v. Chr. schlossen sich zahlreiche Staaten dem Seebund an oder wurden von Athen dazu veranlasst. Wie eine spätere „Aufnahme“ in den Seebund erfolgte, etwa, ob das Neumitglied dann bloß einem Gesamtvertrag beizutreten brauchte oder ob ein zusätzlicher Vertrag mit Athen geschlossen werden musste, lässt sich aufgrund der Quellen kaum beantworten<sup>4</sup>. Auch die Terminologie bereitet Schwierigkeiten. Wenn etwa schon die Aufnahme in den Hellenenbund mit *παραλαμβάνειν* beschrieben wurde, so lässt sich dies mit „dazu

---

<sup>1</sup> Wenn im Folgenden von „dem Seebundvertrag“ die Rede ist, so ist das noch nicht so zu werten, als wäre es eine Festlegung gegen das Modell, das ein Bündel von Verträgen annimmt, vgl. dazu die Ausführungen schon im zweiten Teil der Arbeit. Vielmehr wurde der Begriff gewählt, um ganz allgemein das „Phänomen“ der vertraglichen Ausgestaltung des Seebundes zu beschreiben.

<sup>2</sup> Bengtson, GG 192; vgl. etwa auch Swoboda, Bünde 5: „... *im Sinne der antiken Auffassung sind die (i.e. der peloponnesische Bund und die beiden Seebünde) zu definieren als Symmachien, d.h. Allianzen, die aber als solche mit ständigen Organen ausgestattet waren.*“ In Swoboda, Bundsrecht 3 ist von „... *nach völkerrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilende(n) Staatenbünde(n)*“ die Rede. Solche Definitionen entsprechen bloß der Einordnung in grobe Kategorien, innerhalb derer verschiedenste Möglichkeiten der Variation bestehen. Allerdings muss Swoboda zugute gehalten werden, dass er um eine Abgrenzung der großen Symmachien des 5. und 4. Jh. von den Sympolitien bemüht ist. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint eine „negative Definition“ für die formale Struktur der Sympolitie immerhin zweckmäßig.

<sup>3</sup> Heute überholte Definitionen wie von Wilamowitz-Moellendorf, Reich 2, dass „*das Reich, welches die Athener bald nach den Perserkriegen auf beiden Seiten der Propontis und des Archipels gegründet haben*“, den „*einzigsten Versuch des Altertums*“ darstelle, „*die Einigung eines Volkes durch einen Bundesstaat zu erzielen*“, werden hier nicht in die Überlegungen miteinbezogen; eine gute Übersicht über die modernistischen Versuche, den Griechen die Bildung von Staaten nachzuweisen, bietet Gawantka, Polis 114ff.

<sup>4</sup> Vgl. dazu Kap. 8 (Beitrag), wo diese Problematik für die Einschätzung potentieller Mitglieder bereits untersucht worden ist.

aufnehmen“ übersetzen<sup>5</sup> und gemahnt an ein multilaterales Bündnis, dem das designierte Mitglied (zB. Syrakus) nur hätte beizutreten brauchen. Allerdings ist bereits dargelegt worden, dass der Hellenenbund auf einem bilateralen Modell beruhte. Die Terminologie, die Herodot für die Aufnahme in den Hellenenbund verwendet, darf also nicht zu eng interpretiert werden. Auch für den Seebund sind – wieder unter dem Vorbehalt, dass die Kategorien nicht zu modern verstanden werden dürfen – ein multilaterales (ein neues Mitglied braucht hier nur beizutreten) und ein bilaterales Gestaltungsmodell (das neue Mitglied schließt einen eigenen Vertrag mit der Hegemonialmacht Athen ab) denkbar.

Eine erste Analyse<sup>6</sup> hat zu folgendem Ergebnis geführt: Als vertragsschließende Parteien werden einerseits Aristeides<sup>7</sup> in Vertretung seiner Polis Athen<sup>8</sup>, andererseits die „Ioner“<sup>9</sup> bzw. „Symmachoi“ oder „Hellenen“ genannt<sup>10</sup>.

Die Quellen nennen als Gründungszeremonie das Leisten von Eiden und deren Besicherung, den des Aristeides überliefert Aristoteles: Die Freund-Feindklausel. Über den Inhalt des Gegen-Eides wird diskutiert: Gestützt auf Aristoteles<sup>11</sup> ... καὶ τοὺς ὄρκους ὅμοσεν τοῖς Ἴωσι[ν], ὥστε τὸν αὐτὸν ἐχθρὸν εἶναι καὶ φίλον, ... und Plutarch<sup>12</sup> Δ' Ἀριστείδης ὄρκισε μὲν τοὺς Ἑλληνας καὶ ὅμοσεν ὑπὲρ τῶν Ἀθηναίων, ... könnte angenommen werden, dass beide Seiten die Freund-Feindklausel beschworen hatten. Davon geht auch Kiechle aus<sup>13</sup>. Anderer Ansicht ist Baltrusch, wenn er der Freund-Feindbestimmung der Athener das Loyalitätsversprechen und die Hegemonieklausel gegenüberstellt<sup>14</sup>.

Die Conclusio des zweiten Teiles dieser Arbeit enthält demgegenüber einen Vorschlag, welche materiellen Bestimmungen die „Partner Athens“ beschworen hatten. In jedem Fall gilt für die wechselseitige Eidleistung die Grundvoraussetzung, dass der Vertrag mehrere Seiten binden sollte. Eine einseitige Verpflichtung Athens ist nicht anzunehmen.

Das vertragliche Verhältnis zu Athen kann mit der Feststellung, dass diesem Staat die Rolle des „Hegemon“ zukam, nicht ausreichend definiert werden. Ebenso wenig, wie Hegemonie eine „Herrschaft“ der Führungsmacht verlangt, geht umgekehrt notwendigerweise der athenischen Arche eine Hegemonie voraus<sup>15</sup>. So hat Schäfer darauf hingewiesen, dass Hegemonie und Herrschaft als Modelle miteinan-

<sup>5</sup> Vgl. dazu oben Kap. 1.2.4.

<sup>6</sup> Siehe dazu Kap. 2 (Quellen).

<sup>7</sup> Arist. Ath. Pol. 23,5; Th. 5,18,5.

<sup>8</sup> Plu. Arist. 25,1.

<sup>9</sup> Arist. Ath. Pol. 23,5.

<sup>10</sup> Plu. Arist. 25,1. Unter diesen Sammelbezeichnungen verbergen sich ionische und äolische (vgl. Th. 3,10,6) Poleis.

<sup>11</sup> Arist. Ath. Pol. 23,5.

<sup>12</sup> Plu. Arist. 25,1.

<sup>13</sup> Kiechle, Athens Politik 270.

<sup>14</sup> Baltrusch, Symmachie und Spondai 58.

<sup>15</sup> So Triepel, Hegemonie 382; dagegen allerdings Schäfer, Hegemonie 374.

der inkompatibel seien<sup>16</sup>: Hegemonie funktioniere nur dort, wo eine Gleichordnung vorliegt, innerhalb derer einer Macht die Führung freiwillig übertragen werden kann<sup>17</sup>. Und das ist nach den Quellen zum Gründungszeitpunkt des delisch-attischen Seebundes der Fall<sup>18</sup>. Schäfer definiert die Form der Allianz als die einer Symmachie mit dem Hegemon Athen, die politische Entscheidungsgewalt aber sei ursprünglich bei der Synode in Delos gelegen<sup>19</sup>. Mit der Feststellung der athenischen Hegemonie alleine ist für die typologische Einordnung des Seebundvertrages aber noch kein Ergebnis erzielt.

### 11. 2. Multilateraler oder bilateraler Vertrag?

Das Verhältnis der Bundesgenossen zu Athen und zueinander muss auf Basis anderer Überlegungen untersucht werden. Es kommen zwei Modelle in Betracht:

1. Der Seebundvertrag ist ein multilaterales Vertragswerk. Das würde bedeuten, dass jeder mit jedem in vertraglichen Beziehungen steht, der Abschluss wird auf einer „Konferenz“ der Vertragspartner getätigt (etwa auf der Insel Delos, wo ja auch in Folge die Synoden tagen sollten).

2. Dem Seebundvertrag liegt ein bilaterales System zugrunde. Das kann zweierlei bedeuten:

2.1. ein Bündel bilateraler Verträge zwischen Athen und den einzelnen Staaten („Fächermodell“)<sup>20</sup> und

2.2. ein bilateraler Vertrag zwischen Athen und der Gesamtheit der Bündner.

Nur im Fall von 2.1. ist von mehreren Verträgen auszugehen. Freilich konnten diese alle gleichen Inhalts gewesen sein, eventuell mit geringfügigen Modifikationen, wie sie etwa die Natur der jeweiligen Polis erforderte. Da der gravierendste Unterschied zwischen den Bedingungen für die Mitglieder in der Art oder Höhe der Beiträge bestand und letzteres wiederum in einem eigenen Dokument, der Taxis,

<sup>16</sup> Schäfer, Hegemonie 375.

<sup>17</sup> Schäfer, Hegemonie 375. Schäfer denkt hier juristischer als etwa Phillipson, *International Law* 37, der die Behauptung aufstellt: „*Aristocracies and democracies found it impossible to be allied on a footing of real equality; the diversity occasioned by the Dorian and Ionian elements in Hellas could not be eliminated. It was, in truth, easier to subjugate a city and occupy its territory, than to retain it in friendly union.*“ Natürlich müssen ethnische und soziale Aspekte mitberücksichtigt werden. Die Rechtswirklichkeit ist von vielen Determinanten geprägt. Die Quellen zeigen jedenfalls, dass der Seebund zumindest eine gewisse Form der Gleichheit vorsah, was schon die Einrichtung der Synode in Delos beweist.

<sup>18</sup> Vgl. dazu auch Balcer, Sparda 348-349: Athen sei die Hegemonie anlässlich einer Abstimmung in Delos übertragen worden – dies stelle aber nichts weiter dar als die Rolle eines „*primus inter pares*“. Allerdings möchte Balcer darauf aufbauend die Multilateralität des Seebundvertrages ableiten, siehe dazu sogleich.

<sup>19</sup> Schäfer, Hegemonie 380.

<sup>20</sup> Zu diesem Terminus vgl. Siewert, Eid von Plataiai 84.

geregelt war<sup>21</sup>, erscheint die These von auf unterschiedlichen Vertragsinhalten beruhenden Einzelverträgen Athens mit dem Bundesgenossen wenig plausibel, da hierzu keine Notwendigkeit bestanden hatte.

Zu einer anderen Typisierung kommt man, wenn man nicht so sehr auf die Form des Vertrages, sondern auf die des Vertragsschlussaktes selbst abstellt: Gab es einen Akt oder mehrere Akte? Unter ersteres lassen sich sowohl das multilaterale Modell (1.) als auch das bilaterale Modell (2.2.) subsumieren; bei einem Bündel von bilateralen Verträgen wären jedenfalls mehrere Abschlussakte notwendig. Da die Bedingungen Athens aber stets die gleichen waren, wäre es dann logisch erschienen, dass diese Verträge sehr knapp hintereinander geschlossen wurden. Davon geht auch Petzold aus, wenn er annimmt, dass die Eide von Aristeides der Reihe nach jedem einzelnen Partner abgenommen wurden<sup>22</sup>. Wie hat dann aber die Besicherungshandlung ausgesehen? Wurden für alle Verträge auf einmal Metallklumpen im Meer versenkt oder für jede einzelne Partei nach Leistung seines Eides? Hierüber kann aus den Quellen keine Klarheit gewonnen werden<sup>23</sup>.

Der Typ des Vertrages könnte dadurch festgestellt werden, dass man die unterschiedlichen Rechtswirkungen der Freund-Feindklausel und der Loyalitätsklausel anhand der einzelnen Kategorien untersucht:

1. Multilaterales Modell: Danach hätten alle Staaten die gleichen Freunde und Feinde wie Athen, zugleich aber wäre intendiert, dass sich Athen den anderen in vergleichbarer Weise verpflichtet. Alle sind gleichberechtigt, es gibt somit nur „befreundete Staaten“. Wollte man nun gegen ein einzelnes Mitglied vorgehen, so wäre dies mit einer Aktion gegen einen gemeinsamen Freund gleichzusetzen und die Freund-Feindklausel wäre ad absurdum geführt.

<sup>21</sup> Vgl. Kap. 8 (Beitrag).

<sup>22</sup> Petzold, Gründung II 11 A. 77.

<sup>23</sup> Wie in Kap. 3 (Besicherung) gezeigt wurde, ist die einzige vollständig erhaltene, wörtliche Parallele zu den μύδροι in Hdt. 1,165,1 überliefert. Hier bezieht sich das „Versenken des Klumpen“ (μύδρον σιδήρεον κατεπόντωσαν) auf einen einzigen Eid. Aus der Tatsache, dass hier ein Metallklumpen für einen Eid gewonnen wird, kann keine „mathematische Folge“ abgeleitet werden, dass etwa die Zahl der Klumpen proportional zur Anzahl der Verträge oder Eide steigt (Modell: „ein Klumpen pro Vertrag“). Die Versenkung mehrerer Klumpen durch Aristeides ist somit kein Indiz für mehrere Verträge. Interpretiert man die beiden Quellen wörtlich, so kann aus Ein- und Mehrzahl der Klumpen höchstens geschlossen werden, dass die Phokaier nur einen Eid schworen (Hdt. 1,165,1: Πρὸς δὲ αὐτῆσι καὶ μύδρον σιδήρεον κατεπόντωσαν καὶ ἄμοσαν μὴ πρὶν ἔς Φώκαιαν ἥξειν πρὶν ἢ τὸν μύδρον τοῦτον ἀναφανῆναι – Zu diesen (Verfluchungen) versenkten sie einen Eisenklumpen im Meer und leisteten den Schwur, nicht eher nach Phokaia zurück zu kehren, als bis dieser wieder auftauche), bei der Seebundgründung aber mindestens zwei Eide geleistet wurden. Dies ergibt sich logischer Weise daraus, dass bei der Seebundgründung kein Eid innerhalb einer bestehenden Gemeinschaft (wie bei den Phokaiern), sondern ein internationaler Vertrag mehrerer vorliegt.

Diese Überlegung entbehrt jedoch jeder praktischen Relevanz. Tatsächlich obliegt die Definition, wer als Feind der Allianz zu betrachten sei und wer nicht, der Bundesversammlung, die allerdings unter starkem Einfluss Athens stand<sup>24</sup>.

2. Bilaterales Modell (2.2.): Die Gesamtheit der Symmachoi ist Athen gegenüber verpflichtet. Athen hat die gleichen Feinde und die gleichen Freunde wie alle anderen. Damit war in erster Linie „der Perser“ gemeint. Wenn das Bündnis unter der Führung Athens seine Aktionen gegen ein abtrünniges Mitglied richten wollte, wäre das Innenverhältnis die Symmachoi zueinander ausschlaggebend.

3. Bilaterales „Fächermodell“ (2.1.): Wenn Athen mit jeder einzelnen Polis in einem gesonderten Vertragsverhältnis stand, so erübrigt sich die Frage hinsichtlich eines Innenverhältnisses, um die Freund-Feindklausel als effizient zu verstehen. Alle sind Athen verpflichtet, untereinander aber bestehen auf Basis des Seebundvertrages keine Bindungen. Wenn es diese zwischen den Mitgliedern gegeben hatte, dann waren diese eigenständig und von subsidiärer Kraft: So ist es undenkbar, dass sich ein Bundesgenosse auf seine vertragliche Beziehung zu einer anderen Polis berief, um Athen die Heerfolge gegen dieselbe zu verweigern<sup>25</sup>. Umgekehrt bestand der wesentliche Vorteil dieses „fächerförmigen Vertragstyps“ darin, dass die einzelnen Mitglieder untereinander Krieg führen konnten, ohne dabei gegen den Vertrag selbst zu verstoßen. Darin wäre eine zusätzliche Parallele zum Hellenenbund zu sehen<sup>26</sup>.

Die Quellen legen nahe, dass die antipersische Symmachie auf einem Bündel von Einzelverträgen aufgebaut war<sup>27</sup> wie auch der Peloponnesische Bund, so dass sich im zwischenstaatlichen Recht eine „lakedaimonische Tradition“ (Peloponnesischer Bund – Hellenenbund – Seebund) konstatieren ließe. Trotz einer möglichen „Kontinuität des vertragsrechtlichen Typus“ sind jedoch vorschnell gezogene Schlüsse zu vermeiden.

In allen drei Modellen kann ein Vorgehen gegen Bundesmitglieder zumindest auf formaler Basis gerechtfertigt werden, und auch wenn *de iure* die Entscheidung darüber bei der Synode lag, so hatte Athen doch *de facto* die Möglichkeit, deren Willensbildung entscheidend zu steuern. Vor allem aber verstießen Bündner durch Separationsbestrebungen gegen die Loyalitätsklausel und mussten mit den entsprechenden Konsequenzen rechnen. Die Vorgaben der Freund-Feindklausel standen dem nicht entgegen: Durch einen Verstoß gegen die Loyalitätsklausel ist damit ar-

<sup>24</sup> Vgl. dazu Kap. 9 (Bestimmungen in Zusammenhang mit der Beitragspflicht). Ein athenisches Monopol auf die Interpretation der Freund-Feindklausel, wie es H. D. Meyer als eigentliches Seebundziel annehmen wollte (so H. D. Meyer, *Vorgeschichte* 440), wäre nicht nur im multilateralen Modell kaum durchführbar gewesen, da eine Bestimmung über Kriegserklärung und ähnliche Belange in der Kompetenz der Bundesversammlung lag.

<sup>25</sup> So auch H. D. Meyer, *Vorgeschichte* 437-438.

<sup>26</sup> Dieser hatte wie der Seebund eine Versammlung als ständige Einrichtung, baute inhaltlich vor allem auf der Freund-Feindklausel auf und war gegen die Perser gerichtet, vgl. Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 57.

<sup>27</sup> Vgl. oben Kap. 1.2.4.

gumentierbar, dass der abtrünnige Bundesgenosse zumindest kein „Freund“ mehr sei. Kein Gebot ist lapidarer formuliert und deswegen auch einfacher zu verstehen als das  $\mu\eta\ \acute{\alpha}\pi\omicron\sigma\tau\acute{\eta}\sigma\epsilon\sigma\theta\alpha\iota$ . Das theoretische „Durchspielen“ der Konsequenz des Vertragsbruchs in den einzelnen Modellen lässt somit keine unterschiedlichen Ergebnisse erkennen.

Für die Frage nach der Form des Vertrages ist bisher nur die Tatsache als unangefochten erwiesen, dass der Seebundvertrag die Möglichkeit für einen späteren Beitritt bot, ja sogar darauf ausgerichtet war: Der Gründungsvertrag selbst betrifft nur eine Gruppe, die sich vor allem aus Inselstaaten zusammensetzt<sup>28</sup>. Ein weiterer Eintritt erforderte gleichzeitig einen Vertrag mit Athen<sup>29</sup> – dies ist immer dort notwendig, wo einer bereits bestehenden hegemonialen Symmachie beigetreten wird<sup>30</sup>. Die Beitritts-„Möglichkeit“ – sie könnte bis in die späten 50er Jahre des 5. Jh. genutzt worden sein<sup>31</sup> – allein war aber nicht ausschlaggebend für den hohen Mitgliederbestand im Bund. So wurden einige Poleis auch unterworfen und mittels eines einseitig diktierten Vertrages an Athen gebunden<sup>32</sup>.

Für die Gründungszeit interessiert jedoch nur ein alle Parteien in zumindest formaler Weise gleich berechtigendes Bündnis unter der Hegemonie Athens, wie es auch die Mytilenaiier für 478/77 v. Chr. bezeugen, wenn sie davon berichten, dass die Athener anfänglich die Hegemonie auf Basis der Gleichrangigkeit ausübten:  $\acute{\alpha}\pi\omicron\ \tau\omicron\upsilon\ \acute{\iota}\sigma\omicron\upsilon\ \eta\gamma\omicron\upsilon\nu\tau\omicron$ <sup>33</sup>.

### 11. 2. 1. Multilaterales Modell

Balcer hängt der Theorie eines mehrseitigen Vertrages an: Seine Begründung dafür ist, dass „alle den Eid zur gleichen Zeit geschworen hätten“, und er schließt daraus auf das Prinzip der Gleichheit aller Mitglieder, auf dem der Seebundvertrag ur-

<sup>28</sup> Bikerman, Völkerrecht 114.

<sup>29</sup> Ehrenberg, Staat der Griechen 139.

<sup>30</sup> Schwahn, Symmachia 1109.

<sup>31</sup> Bengtson, GG 193; vgl. auch Hammond, Origins 46-47.

<sup>32</sup> Bikerman, Völkerrecht 114. In formaler Hinsicht ist zwischen drei Kategorien von Verbündeten Athens zu unterscheiden, wenn die „Symmachoi“ angeführt werden (vgl. Baltusch, Symmachie und Spondai 63): Die Seebundmitglieder auf Basis eines Vertrages zwischen formal Gleichgestellten, die durch Vertrag Unterworfenen und schließlich die Symmachoi nach einer anderen Rechtsgrundlage, etwa separater Symmachieverträge wie Argos (vgl. zum Beispiel den Vertrag Athens mit Argos, Elis, Mantinea 420 v. Chr., IG I<sup>3</sup> 83 [StV II 193]) oder die Makedonen (vgl. den Vertrag Athens mit den Makedonen 431 v. Chr., Th. 2,29,4-7; 95,2; D.S. 12,50,3; Ar. Ach. 148-150 [StV II 165]; vgl. auch den Vertrag Athens mit den Makedonen 423/22 v. Chr., IG I<sup>3</sup> 89 [StV II 186]. Vgl. weiters zum rechtlichen Verhältnis Athens mit den Makedonen Th. 1,57.61; 2,28.67.80.101; 4,78.79.82.128.132; 5,78.83; 6,7; X. HG 1,1,12).

<sup>33</sup> Th. 3,10,2.



sprünglich gefußt habe<sup>34</sup>. Es ist aber zu bedenken, dass die vielfach von ihm propagierte Individualität und Unabhängigkeit der einzelnen Staaten<sup>35</sup> nicht nur durch ein Modell des „vielseitigen“ Vertrages gewährleistet werden konnte. Das von Balcer gebrachte Zitat des Aristoteles, dass eine Konföderation nur zwischen unabhängigen Staaten möglich sei<sup>36</sup>, lässt nicht automatisch den Umkehrschluss zu, dass diese Unabhängigkeit durch ein bilaterales Verhältnis beschränkt oder gar nicht realisierbar wäre. Vor allem aber ist die Definition, die Balcer für die „Individualität“ der Staaten gibt – freie Wahl der Verfassung, uneingeschränkte Innenpolitik, unabhängige Gerichtsbarkeit, freiwillige Mitgliedschaft in der Union, Teilnahme und Mitbestimmung in der Synode<sup>37</sup> –, auch mit einem Vertrag vereinbar, den eine Gruppe von Staaten mit einem anderen schließt. Ob die Individualität hier noch gewährleistet ist, hängt vielmehr vom Inhalt des Vertrages ab, und wenn Balcer diesen (bzw. die Vorstellungen und Erwartungen der Gründungsmitglieder) wieder mit der Unabhängigkeit der Poleis – was als Tautologie den Ansatz an sich ad absurdum führt –, der Beteiligung an Ausgaben und Außenpolitik und schließlich dem Wunsch nach einer ständigen Militärallianz<sup>38</sup> umschreibt, so ist nicht einzusehen, warum dies nur durch einen „gemeinsam geschworenen Eid“ ermöglicht werden sollte und nicht auch durch Eid und Gegeneid, wie ihn die Quellen erkennen lassen<sup>39</sup>.

Auch schon Busolt / Swoboda gingen von einer multilateralen Form des Vertrages aus<sup>40</sup> und begründen dieses „Bündnis aller mit allen“ mit dem – modern formuliert – supranationalen Charakter der „Bundesgewalt“, die sie auf Angelegenheiten des Bundes beschränken. Wüst führt ein terminologisches Phänomen als Argument für die Multilateralität ins Treffen<sup>41</sup>: Der Seebund stelle eine „Kollektivsymmachie“ dar, wie es sie bisher nicht gegeben habe. Die geläufige Variante der „Zweipartnersymmachie“ werde bei Thukydides fortan nur mehr als *ἰδίᾳ συμμοχία* bezeichnet, so etwa der Vertrag Spartas mit Boiotien aus dem Jahre 420 v. Chr.<sup>42</sup>.

Beider Argumente können aber kaum genügen, um die These eines „Bündnisses aller mit allen“ zu rechtfertigen: Natürlich stellt der Seebund in Organisation und Struktur ein Novum dar. Dies muss sich aber nicht eo ipso auf den Vertragstyp beziehen. Wenn er bei Thukydides einfach nur *συμμοχία* genannt wird, so kann das auch auf die herausragende Stellung des Seebundes hinweisen. Ist dieser im 5. vorchristlichen Jahrhundert nicht „die Symmachie schlechthin“? Etwa genauso wie „der

<sup>34</sup> Balcer, Chalkis 7-8; Balcer, Sparda 345.

<sup>35</sup> Balcer, Sparda 340; 342-343; 345; 348.

<sup>36</sup> Arist. Ath. Pol. 1317b, vgl. Balcer, Sparda 343. Allerdings bezieht sich diese Stelle auf die Demokratie und ist nicht eins zu eins auf die „Verfassung“ einer Konföderation umzulegen.

<sup>37</sup> Balcer, Sparda 343.

<sup>38</sup> Balcer, Sparda 340-342.

<sup>39</sup> Siehe dazu oben in diesem Kapitel und unter Kap. 2 (Quellen).

<sup>40</sup> Busolt / Swoboda, Staatskunde 1340.

<sup>41</sup> Wüst, Amphiktyonie 152.

<sup>42</sup> Th. 5,39,3; 42,2.

Phoros“ automatisch als „Seebundbeitrag“ verstanden werden kann und keiner näheren Erläuterung bedarf<sup>43</sup>?

Die These eines mehrseitigen Vertrages wurzelt auch im Vergleich mit den Amphiktyonien<sup>44</sup>. Für die delphische Amphiktyonie sind zwei Eide<sup>45</sup> überliefert, beide Male bei Aischines<sup>46</sup>. So beschreibt er einmal die Gründungsvereinbarung (Aeschin. 2,115):

Ἐξ ἀρχῆς διεξῆλθον τὴν κτίσιν τοῦ ἱεροῦ καὶ τὴν πρώτην σύνοδον γενομένην τῶν Ἀμφικτυόνων, καὶ τοὺς ὅρκους αὐτῶν ἀνέγνω, ἐν οἷς ἔνορκον ἦν τοῖς ἀρχαίοις, μηδεμίαν πόλιν τῶν Ἀμφικτυονίδων ἀνάστατον ποιήσιν, μηδ' ὑδάτων ναματιαίων εἶρξιν μήτ' ἐν πολέμῳ μήτ' ἐν εἰρήνῃ, ἐὰν δέ τις ταῦτα παραβῆ, στρατεύσει ἐπὶ τοῦτον καὶ τὰς πόλεις ἀνάστησει, καὶ ἐὰν τις ἢ συλῆ τὰ τοῦ θεοῦ, ἢ συνειδῆ τι, ἢ βουλευῆ τι κατὰ τῶν ἱερῶν, τιμωρήσει καὶ χειρὶ καὶ ποδὶ καὶ φωνῇ καὶ πάσῃ δυνάμει· καὶ προσῆν τῷ ὅρκῳ ἀρὰ ἰσχυρά.

Von Beginn an gingen sie an die Errichtung des Heiligtums, und es gab eine erste Versammlung der Amphiktyonen, und sie erinnerten sich an ihre Eide, in denen eidlich verpflichtend gewesen war den Alten, dass keine Stadt der Amphiktyonen einen Umsturz bewirken solle, und dass niemand vom fließenden Wasser ausgeschlossen werden solle, weder in Krieg noch in Frieden. Wenn aber irgendwer dies überträte, würden sie gegen ihn ins Feld ziehen und die Städte verwüsten, und wenn irgendwer sich bemächtigte der Sachen des Gottes oder Mitwisser wäre oder etwas riete gegen die heiligen Sachen, Vergeltung zu üben mit Hand und Fuß und Stimme und ganzer Kraft. Und bei dem Eid war auch ein gewaltiger Fluch.

Die Mitglieder des sakralen Bündnisses verpflichteten sich dazu, nicht gegeneinander Krieg zu führen und Belagerungspraktiken wirtschaftlicher Art, wie Aushungern oder Abschneiden der Wasserversorgung, hintan zu halten. Gegen Vertragsbrüchige in der Amphiktyonie solle sich jedoch der ganze Zorn der Gemeinschaft richten und deren Stadt müsse zerstört werden. Schließlich ist auch der kollektive Schutz des Heiligtums vorgesehen. Nach dem 1. Heiligen Krieg, den die Amphiktyonen im Namen des Apollo gegen die Stadt Kirrha und die Kragaliden geführt hatten<sup>47</sup>, kam es 591 v. Chr. zu einem neuerlichen Eid<sup>48</sup>.

<sup>43</sup> Gerade der Vergleich mit dem Phoros ist nach logischen Gesichtspunkten geboten. Dennoch dürfen nicht vorschnell Parallelen gezogen werden: Schon oben wurde dies – anlässlich der möglichen Aufnahme der Oiniaden in den Seebund – erörtert, mit dem Ergebnis, dass die „Symmachie der Athener“ (Th. 4,77,2) in diesem Fall nicht mit dem Seebund gleichzusetzen war; vgl. dazu oben unter Kap. 8.2.1.

<sup>44</sup> So Wüst, was schon der Titel seines Beitrags „Amphiktyonie, Eidgenossenschaft, Symmachie“ verrät.

<sup>45</sup> Bengtson zu StV II 104. Bengtson verweist auch auf den Eid von Plataiai, der Anklänge an den Amphiktyoneneid enthält. Dennoch sollte dessen Eigenständigkeit als Eid des Hellenenbundes durch etwaige wörtliche Parallelen zum Amphiktyoneneid nicht in Frage gestellt werden, vgl. Siewert, Eid von Plataiai 99ff.

<sup>46</sup> Aeschin. 2,115; 3,109-110.

<sup>47</sup> Aeschin. 3,108ff.

<sup>48</sup> Aeschin. 3,109-110: Καὶ συναθροίσαντες δύναμιν πολλὴν τῶν Ἀμφικτυόνων, ἐξηνδραποδίσαντο τοὺς ἀνθρώπους καὶ τὸν λιμένα καὶ τὴν πόλιν αὐτῶν

Völkerrechtlich ist die Amphiktyonie als Einrichtung in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert: Sie verfügt über eine zweimal im Jahr tagende Vertretung der einzelnen Mitglieder (jeweils zwei Vertreter eines Mitglieds wurden nach Delphi gesandt)<sup>49</sup>, wodurch der Repräsentationsgedanke verwirklicht wird<sup>50</sup>. Gemeinsame Aufgaben der Amphiktyonen waren in erster Linie die oberste Leitung der Verwaltung des Heiligtums, seine Beaufsichtigung und die Ausrichtung der pythischen Feste<sup>51</sup>. Ein Kollektiv verpflichtete sich also, bestimmte Angelegenheiten gemeinsam zu besorgen, wobei niemandem eine Führungsrolle zuerkannt wurde. Entscheidungsfindung und Willensbildung oblagen der Gesamtheit der Amphiktyonen.

Bedeutsam ist auch die Überstaatlichkeit, die etwa in Bestimmungen zum Ausdruck kommt, welche die Auslieferung von einzelnen Frevlern durch Mitgliedsstaaten an die Amphiktyonie regeln. Ehrenberg definiert das wie folgt: „Die religiöse Norm bildete die überstaatliche Macht, der sich die Mitglieder der Amphiktyonie unterwarfen“<sup>52</sup>.

Dass die Amphiktyonie schließlich einen Staatsvertrag mit Athen schloss (wie den nach 457 v. Chr.<sup>53</sup>), erweist ihre Völkerrechtssubjektivität<sup>54</sup>. Mit den Amphiktyonien sind Zusammenschlüsse von Gemeinwesen bezeugt, die weit älter sind als

---

κατέσκαψαν καὶ τὴν χώραν αὐτῶν καθιέρωσαν κατὰ τὴν μαντείαν καὶ ἐπὶ τούτοις ὄρκον ὄμοσαν ἰσχυρόν, μήτ' αὐτοὶ τὴν ἱερὰν γῆν ἐργάσεσθαι μήτ' ἄλλῳ ἐπιτρέψαι, ἀλλὰ βοηθήσειν τῷ θεῷ καὶ τῇ γῇ τῇ ἱερᾷ καὶ χειρὶ καὶ ποδὶ <καὶ φωνῇ> καὶ πάσῃ δυνάμει. Καὶ οὐκ ἀπέχρησεν αὐτοῖς τοῦτον τὸν ὄρκον ὁμόσαι, ἀλλὰ καὶ προστροπὴν καὶ ἄρὰν ἰσχυρὰν ὑπὲρ τούτων ἐποιήσαντο. Γέγραπται γὰρ οὕτως ἐν τῇ ἁρᾷ, εἴ τις τάδε φησὶ παραβαίνει ἢ πόλις ἢ ἰδιώτης ἢ ἔθνος, ἐναγῆς φησὶν ἔστω τοῦ Ἀπόλλωνος καὶ τῆς Ἀρτέμιδος καὶ Λητοῦς καὶ Ἀθηνᾶς Προνοίας. (Und nachdem sie eine große Streitkraft der Amphiktyonen versammelt hatten, versklavten sie die Männer und rissen Stadt und Hafen von Grund auf nieder und weihten deren Land der Gottheit gemäß dem Orakel und schworen dazu einen gewaltigen Eid, weder selbst das heilige Land zu bearbeiten noch dies irgendjemand anderem aufzutragen, sondern dem Gott und dem heiligen Land zu helfen mit Hand und Fuß und Stimme und ganzer Kraft. Und es genügte ihnen nicht, diesen Eid zu schwören, sondern sie sprachen diesbezüglich auch ein Gebet und einen gewaltigen Fluch aus. Denn so wurde es festgeschrieben in dem Fluch, dass, „wenn irgendjemand“, sagt er, „eine Stadt, ein Einzelner oder ein Volk dies übertrete, soll er fluchgeweiht sein,“ sagt er, „dem Apollo, der Artemis, der Leto und der Athene Pronoia.“

<sup>49</sup> Busolt / Swoboda, Staatskunde 1292ff.; Ehrenberg, Staat der Griechen 136; Rhodes, Amphiktyonia 611.

<sup>50</sup> Ehrenberg, Staat der Griechen 136.

<sup>51</sup> Busolt / Swoboda, Staatskunde 1295; dabei hatte freilich die delphische Priesterschaft freie Hand, was die eigenen kultischen Aufgaben betraf.

<sup>52</sup> Ehrenberg, Staat der Griechen 136.

<sup>53</sup> StV II 142; Sordi, Fondation datiert ihn auf 458 v. Chr., Ehrenberg, Staat der Griechen 134 auf 451 v. Chr.; zur Datierung vgl. den knappen Kommentar Bengtsons zu StV II 142.

<sup>54</sup> Ehrenberg, Staat der Griechen 134.

der Hellenenbund. Ausgerichtet auf ein kultisches Zentrum war die Amphiktyonie in Delphi der Form nach multilateral<sup>55</sup>.

Da zwischen den beiden „Organisationen“ einige Gemeinsamkeiten konstatiert werden können<sup>56</sup>, ist eine Vorbildwirkung der Amphiktyonie für den Hellenenbund nicht von der Hand zu weisen: Beide Male ist Ursache für die Bildung einer großen Kampfgemeinschaft ein gemeinsamer Feind – hier sind es die Kirrhaier, dort die Perser. Auch die Weihung an den Delphischen Apollo findet sich in beiden Gemeinschaften: Die Kirrhaier werden auch tatsächlich für den Gott verklagt und das eroberte Gebiet dem Gott geweiht. Im Eid von Plataiai wird eidbrüchigen, perserfreundlichen Hellenen die Rechtsfolge der Dekateusis angedroht<sup>57</sup>. Deshalb möchte Siewert auch für beide eine multilaterale Ausrichtung annehmen<sup>58</sup>. Wie aber bereits deutlich wurde, ist dies im Unterschied zur Amphiktyonie, für die antipersische Symmachie zu verneinen<sup>59</sup>.

Der Einfluss, den die Amphiktyonie auf den Hellenenbund hatte, ist aufgrund der wörtlichen Parallelen im Amphiktyoneneid und dem Eid von Plataiai unverkennbar; man orientierte sich an bereits bewährten oder bestehenden Modellen zwischen- und überstaatlicher Organisation, umso mehr, als die Gründung des Hellenenbundes zeitlich sehr rasch vorgenommen werden musste. In Bezug auf den Vertragstyp jedoch unterscheiden sich die Konföderationen voneinander. Somit ist auch keine Vorbildwirkung der multilateralen Amphiktyonien auf den Seebund nachweisbar, weder direkt noch über Vermittlung des Hellenenbundes.

### 11. 2. 2. Erstes Bilaterales Modell

Naheliegender wäre es, dass der Seebund, genauso wie seine Vorläufer, als Bündel bilateraler Verträge organisiert war. Hegemoniale Symmachien bestanden ja in der Regel aus Einzelbündnissen der Hegemonialmacht mit den Symmachoi<sup>60</sup>, der Ein- und Austritt von Bundesmitgliedern war so auch leichter durchführbar.

Ähnlich versteht Schwahn die Struktur der Symmachie<sup>61</sup>: Der Seebund habe gar kein „Bundesinstrument“ gehabt, er müsse als eine Anhäufung bilateraler Einzelverträge verstanden werden. Larsen teilt diese Ansicht<sup>62</sup>. So spiele Aristoteles darauf an, dass es mehrere Verträge gegeben habe<sup>63</sup>, die Athen den Bundesgenossen gegenüber verletzt hatte (Arist. Pol. 1284a39):

<sup>55</sup> Wüst, Amphiktyonie 143; Siewert, Eid von Plataiai 101.

<sup>56</sup> Siewert, Eid von Plataiai 101.

<sup>57</sup> Vgl. dazu oben Kap. 1.2.2.3. und 1.2.2.4.

<sup>58</sup> Siewert, Eid von Plataiai 84; 101.

<sup>59</sup> Vgl. dazu oben Kap. 1.2.4.

<sup>60</sup> Ehrenberg, Staat der Griechen 143; vgl. auch Ehrenberg, Solon 196ff.

<sup>61</sup> Schwahn, Symmachia 1120.

<sup>62</sup> Larsen, Delian League 183.

<sup>63</sup> Larsen, Delian League 183 A. 2.

Τὸ δ' αὐτὸ καὶ περὶ τὰς πόλεις καὶ τὰ ἔθνη ποιοῦσιν οἱ κύριοι τῆς δυνάμεως, οἷον Ἀθηναῖοι μὲν περὶ Σαμίους καὶ Χίους καὶ Λεσβίους (ἐπεὶ γὰρ θάττον ἐγκρατῶς ἔσχον τὴν ἀρχήν, ἐταπείνωσαν αὐτοὺς παρὰ τὰς συνθήκας), ...

Dasselbe machen die, die Herren der Macht geworden sind, gegenüber den Städten und Völkern, wie die Athener gegenüber Samiern, Chiern und Lesbiern (denn als sie die Herrschaft fest in Händen hatten, erniedrigten sie diese sofort entgegen den Verträgen), ...

Plutarch verwendet die gleiche Formulierung, wenn er von dem Antrag der Samier berichtet, die Bundeskasse παρὰ τὰς συνθήκας nach Athen zu transferieren, wogegen sich Aristoteles verwahrt habe<sup>64</sup>. Damit wird ein Verhalten beschrieben, was wörtlich „gegen die Verträge“ geübt worden sei. Aus dieser Formulierung auf die Vertragsform zu schließen, ist allerdings äußerst gewagt, zumal hier das Hauptaugenmerk jeweils wohl auf die Rechtswidrigkeit der vorgenommenen Handlung gelegt wird. Ist der Plural συνθήκαι wörtlich zu nehmen? Plutarch schreibt etwa an anderer Stelle von dem Vertrag der Griechen mit den Trojanern<sup>65</sup> wie folgt<sup>66</sup>: Δεξαμένου δὲ τοῦ Μενελάου, ποιοῦνται τὰς συνθήκας ἐνόρκους, ἐξάρχει δ' ὁ Ἀγαμέμνων (... als Menelaos akzeptiert hatte, schlossen sie einen Vertrag unter Eid, und es begann Agamemnon ...). Gemeint ist hier tatsächlich aber nur ein einziger Vertrag, ein einziges Vertragswerk. Auch Herodot bezeichnet die Vereinbarung über den Frieden zwischen den kleinasiatischen Städten, wie sie Artaphrenes erzwungen hat, συνθήκαι<sup>67</sup>.

Dies hat seine Ursache auch darin, dass die Grundbedeutung des Terminus die „vertragliche Einzelbestimmung“ ist: „*Article of a contract or treaty, but in this signification mostly in plural articles of an agreement, and hence covenant, treaty between individuals or states*“<sup>68</sup>. So definiert auch Kussmaul in seiner Untersuchung des Wortes die συνθήκαι als Bezeichnung von vertraglichen Bedingungen, die niedergelegt wurden und deshalb stets im Plural stehen<sup>69</sup>. Folglich ist dem Argument Larsens vom sprachlichen her der Boden entzogen. Die These von „mehreren Einzelverträgen“ erfreut sich dennoch großer Akzeptanz, so stimmen ihr Petzold<sup>70</sup>, Welwei<sup>71</sup>, Koch<sup>72</sup> und Reiter<sup>73</sup> zu.

Hammond geht sogar soweit, dass er eine Differenzierung zwischen dem Gründungsvertrag bzw. dem Eid der Ioner 478/77 v. Chr. und den Verträgen anderer

<sup>64</sup> Plu. Arist. 25,2-3; siehe dazu oben Kap. 9.2.

<sup>65</sup> Hom. Il. 3,281-284.

<sup>66</sup> Plu. Quaest. Conv. 741f5.

<sup>67</sup> Hdt. 6,42,1.

<sup>68</sup> Liddell / Scott / Jones, s.v. συνθήκη II 2.

<sup>69</sup> Kussmaul, Synthekai 15-20; 62-84.

<sup>70</sup> Petzold, Gründung I 433; Petzold, Gründung II 11.

<sup>71</sup> Welwei, Athen 79.

<sup>72</sup> Koch, Volksbeschlüsse 257.

<sup>73</sup> Reiter, Poleis 5 geht von bilateralen Einzelverträgen Athens zumindest mit Samos, Chios und Lesbos aus – vgl. dazu auch Kap. 12 (Mitglieder).

Mitglieder vornimmt: In Delos „*she (i.e. Athens) thus became a center of a group of states which were not necessarily in treaty with one another*“.<sup>74</sup> Dagegen dokumentiere die Erwähnung des Symmachievertrages der Mytilenaier, dass sie in einem eigenen Verhältnis zu Athen standen, in „einem Vertrag“ von mehreren der delisch-attischen Symmachie<sup>75</sup> (Th. 3,10,2-4):

(2) Ἡμῖν δὲ καὶ Ἀθηναίοις ξυμμαχία ἐγένετο πρῶτον ἀπολιπόντων μὲν ὑμῶν ἐκ τοῦ Μηδικοῦ πολέμου, παραμεινάντων δὲ ἐκείνων πρὸς τὰ ὑπόλοιπα τῶν ἔργων. (3) ξύμμαχοι μέντοι ἐγενόμεθα οὐκ ἐπὶ καταδουλώσει τῶν Ἑλλήνων Ἀθηναίοις, ἀλλ' ἐπ' ἐλευθερώσει ἀπὸ τοῦ Μήδου τοῖς Ἑλλησιν. (4) καὶ μέχρι μὲν ἀπὸ τοῦ ἴσου ἠγοῦντο, προθύμως εἰπόμεθα· ἐπειδὴ δὲ ἐρωῶμεν αὐτοὺς τὴν μὲν τοῦ Μήδου ἔχθραν ἀνιέντας, τὴν δὲ τῶν ξυμμάχων δούλωσιν ἐπαγομένους, οὐκ ἀδεεῖς ἔτι ἤμεν.

(2) Das Bündnis haben wir und die Athener geschlossen, als ihr euch aus dem Perserkrieg zurückgezogen hattet, jene aber verblieben, um die noch ausstehenden Aufgaben zu bewältigen. (3) Symmachoi sind wir freilich nicht für die Athener zur Unterwerfung der Griechen geworden, sondern für die Griechen zur Befreiung von den Persern. (4) Und solange sie uns als Gleichgestellte führten, folgten wir bereitwillig. Als wir diese aber die Feindschaft mit den Persern aufgeben und sich der Versklavung der Bundesgenossen zuwenden sahen, waren wir nicht mehr ohne Furcht.

Diese Passage aus der Rede der Gesandten in Olympia wird auch von Schuller zur Untermauerung der These von Einzelverträgen verwendet<sup>76</sup>: Die Mytilenaier würden deutlich erklären, dass der Vertrag zwischen ihnen und Athen bestanden habe.

Dies beweist aber nichts. Vielmehr muss die historische Gesamtsituation der Rede berücksichtigt werden: Mytilene wollte mit dem lesbischen Synoikismos die Seiten wechseln und Mitglied im Peloponnesischen Bund werden. Da es hier um einen Seitenwechsel der Polis ging, musste vor allem deren Widerwillen über die noch immer existierende Mitgliedschaft in der athenischen Symmachie besonders deutlich herausgestrichen werden. Natürlich wird hier in erster Linie von dem Vertrag Athens mit Lesbos gesprochen und nicht genau und umfassend die Vertragsform des Seebundes analysiert. Lesbos erfuhr die Entwicklung des Seebundes von einem freiwilligen, auf Gleichheit beruhenden Bündnis mit Athen bis hin zu dessen Schreckensherrschaft. Vordergründig interessierten die anderen Seebundmitglieder auch gar nicht: Sie wurden als selbstverständlich vorausgesetzt und nicht erwähnt. Wenn aber Athens Hegemonie deutlich angesprochen wurde (ἠγοῦντο), so setzte das die Existenz anderer Symmachoi voraus. Ob sich die Form rechtlicher Bindung derselben an Athen von der der Mytilenaier wesentlich unterschied, ist der Stelle nicht zu entnehmen. ξυμμαχία kann hier einfach die „Mitgliedschaft im Seebund“ bedeuten.

<sup>74</sup> Hammond, *Origins* 50; ähnlich nimmt H. D. Meyer, *Vorgeschichte* 437 A. 65 keinen Vertrag der einzelnen Bündner untereinander an.

<sup>75</sup> Hammond, *Origins* 50.

<sup>76</sup> Schuller, *Herrschaft* 143 A. 19.

Nach Schuller stellt der Beleg der Athenaion Politeia<sup>77</sup> die Seebundgründung so dar, als ob mit jedem Staat einzeln kontrahiert worden wäre. Die Ablehnung des multilateralen Modells muss aber nicht zwingend zu dem Schluss führen, dass als einzige logische Alternative ein Bündel von Einzelverträgen vorliege. Schuller ist bloß in der Hinsicht beizupflichten, dass aus dem Beleg der Athenaion Politeia kein „Bündnis aller mit allen“ herauszulesen ist.

Darüber hinaus sind seine Argumente zur Beweisführung für seine These wenig hilfreich: Wenn im Kleinasdekret<sup>78</sup> im Jahre 448/47 v. Chr. festgelegt wird, dass Verbote über das Behindern von Tributablieferungen in Einzelverträgen geregelt werden sollen, so ist das noch kein Indiz dafür, dass schon ursprünglich Einzelverträge mit Athen bestanden hatten. Es wurde bereits gezeigt, dass auch die Veranlagungen den Charakter bilateraler Separatverträge mit Athen hatten und die den konkreten Tribut eines Mitglieds betreffenden Anordnungen gar nicht im Seebundvertrag verankert worden waren: Hierfür existierten vielmehr eigene Schatzungsvereinbarungen<sup>79</sup>. Schließlich ist das zitierte Dekret als späte Quelle für einen ursprünglichen Vertragstext von 478/77 v. Chr. kaum repräsentativ.

Die Verwendung der Dualitätsklausel<sup>80</sup> Ἀθηναῖοι καὶ οἱ τῶν Ἀθηναίων σύμμαχοι als offizieller Name<sup>81</sup> für den delisch-attischen Seebund ist schließlich auch kein Argument dafür, dass es mit jedem Bundesmitglied einen eigenen Vertrag gegeben und dies nun in dem anonymen Sammelbegriff σύμμαχοι seinen Niederschlag gefunden habe<sup>82</sup>: Üblicherweise werden in großen Symmachien mit vielen Mitgliedern nicht alle einzeln angeführt, wenn diese in ein eigenes vertragliches System integriert werden sollen<sup>83</sup>. Dies ist nicht zuletzt ein Zugeständnis an die Anforderungen der Praxis. Für den Seebund bürgerte sich diese Bezeichnung ein, und mit diesem Namen versehen ihn die Quellen, so erstmals 453/52 v. Chr.<sup>84</sup>, als sich Erythrai zur Loyalität gegenüber „Athen und seinen Symmachoi“ verpflichtete<sup>85</sup>. Das sagt nun aber gar nichts über Form der Bilateralität des Seebundvertrages

<sup>77</sup> Arist. Ath. Pol. 23,5.

<sup>78</sup> IG I<sup>3</sup> 34, Z. 11.

<sup>79</sup> Vgl. dazu oben Kap. 8.2.

<sup>80</sup> Schuller, Herrschaft 143 A. 19.

<sup>81</sup> So sagt Schuller, Herrschaft 143 A. 19 selbst, dass ein anderer Name für den Seebund schwer denkbar wäre.

<sup>82</sup> Will man dem weiter nachgehen, könnte man den Kollektivbegriff der σύμμαχοι eher als Argument für einen bilateralen Vertrag mit der Gesamtheit der Symmachoi anführen. Die Dualitätsklausel ist jedoch generell nicht als Stütze für irgendeine These hinsichtlich der Form des Vertrages geeignet.

<sup>83</sup> Pistorius, Hegemoniestreben 8-9.

<sup>84</sup> Anderer Ansicht ist Schuller, Herrschaft 143 A. 19, der sie als erstmals bei Thukydides (4,119,1; 5,18,3-4) belegt annimmt.

<sup>85</sup> IG I<sup>3</sup> 14 (StV II 134): Loyalitätsklausel gegen Athen und seine Symmachoi (Z. 21ff.). Wieder in Verbindung mit der Loyalitätsklausel findet sich die Dualitätsklausel im Kapitulationsvertrag für Samos 439 v. Chr., IG I<sup>3</sup> 48 (StV II 159), Z. 17ff., ein Vertrag Athens (wohl mit Mytilene; dazu vgl. oben Kap. 14.5.) aus 427/26 v. Chr., IG I<sup>3</sup> 67 (StV

aus. Die Zusammenfassung der Bundesgenossen unter dem Terminus „Symmachoi“ in der Dualitätsklausel dient einzig und allein dazu, die hegemoniale Stellung Athens im Seebund zu unterstreichen<sup>86</sup> und sagt nichts über dessen weitere formale Struktur aus.

### 11. 2. 3. Zweites Bilaterales Modell: Athen und die Gesamtheit der Symmachoi

Zu prüfen bleibt also die letzte Variante, ein bilaterales Modell, das den Seebund als Vertrag zwischen Athen und einer Gruppe von Staaten sieht, die als Einheit Athen gegenüber stehen. Athen wurde 478/77 v. Chr. um Hilfe gebeten. Die Quellen sprechen von den Ionern<sup>87</sup>, den Hellenen<sup>88</sup> oder – vorwegnehmend – einfach von den Symmachoi<sup>89</sup>. Hammond wollte hinter den Ionern die ionische Dodekapolis erkennen<sup>90</sup>. Dies ist eine zu enge Auslegung, da diese Bezeichnung auch andere Staaten umfasst<sup>91</sup>. Tatsächlich traten die Verbündeten Athens, Mitglieder oder assoziierte Symmachoi, stets als Gruppe auf, als sie Athen um die Schaffung eines eigenen Bundes baten. Bei Plutarch<sup>92</sup> werden zwar die Samier, Lesbier und Chier eigens angeführt, die wohl mächtigsten und flottenstärksten Gemeinden. Doch auch diese stehen nur exemplarisch für die gesamte Gruppe. Diodor beschreibt die Begeisterung für das neue Bündnis und die Euphorie, die – auch in Gegensatz zu der Abneigung gegen Pausanias<sup>93</sup> – um das Wirken des Aristeides geherrscht hatte (D.S. 11,46,4):

Ἐκ παραθέσεως γὰρ ἡ Ἀριστείδου στρατηγία παρὰ τοῖς συμμάχοις θεωρουμένη, καὶ διὰ τὴν εἰς τοὺς ὑποτεταγμένους ὁμιλίαν καὶ τὰς ἄλλας ἀρετάς, ἐποίησε πάντας ὡσπερ ἀπὸ μίας ὀρμῆς ἀποκλίνειν πρὸς τοὺς Ἀθηναίους.

---

II 167), Z.4 enthält sie in Verbindung mit einer Freundbestimmung. Besonders deutlich drückt sich später die Änderung der politischen Strukturen in einer Umgestaltung der Dualitätsklausel aus, vgl. dazu etwa den Vertrag Athens mit Mantinea, Elis und Argos, 420 v. Chr., IG I<sup>3</sup> 83 und Th. 5,47,1 (StV II 193), wo das Ἀθηναῖοι καὶ οἱ τῶν Ἀθηναίων σύμμαχοι durch Ἀθηναῖοι καὶ οἱ σύμμαχοι ὧν Ἀθηναῖοι ἄρχουσιν (die Athener und die Bundesgenossen, über die sie herrschen) ersetzt wird. Zu weiteren Belegstellen der Dualitätsklausel siehe Pistorius, Hegemoniestreben 14-19.

<sup>86</sup> Ähnlich verhält es sich mit Sparta und seinen Symmachoi (Λακεδαιμόνιοι καὶ οἱ τῶν Λακεδαιμονίων σύμμαχοι) im Peloponnesischen Bund oder im Hellenenbund, vgl. dazu oben Kap. 1.2.3.

<sup>87</sup> Th. 1,95,1; Arist. Ath. Pol. 23,4.

<sup>88</sup> Plu. Arist. 24,1.

<sup>89</sup> Plu. Cim. 6; 7,1.

<sup>90</sup> Hammond, Origins 50.

<sup>91</sup> So Rhodes, Arist. Ath. 23,4 ad locum.

<sup>92</sup> Plu. Arist. 23,6.

<sup>93</sup> Vgl. dazu oben Kap. 1.4.



Daneben (i.e. neben Pausanias) wurde die Vorgehensweise des Aristides bei den Symmachoi zur Kenntnis genommen, und durch seine Verbindlichkeit gegenüber den Untergeordneten und seine anderen Vorzüge bewerkstelligte er es, dass alle wie aus einem Schwall sich hin zu den Athenern neigten.

„Wie aus einem Schwall“ strebten die einzelnen Staaten nach der Symmachie mit Athen. Dies könnte zumindest in Richtung eines Kollektivs weisen, welches una voce mit Athen kontrahieren wollte, verbunden durch gemeinsames Interesse. Abgesehen von dem zeitlichen Aufwand, den eine jeweils einzeln vorgenommene Eidleistung (und Zeremonie des Versenkens der Klumpen) mit sich gebracht hätte, ist es vor allem dieser Beleg, der auf einen einzigen Schwurakt hinweist und so die Vermutung nahe legt, dass der Bund damit begründet wurde. Das heißt jedoch nicht, dass es „zwei Kammern“ im Seebund gegeben hätte<sup>94</sup>, sondern lediglich, dass ein Vertrag zwischen zwei Parteien geschlossen wurde. Dennoch war es faktisch wohl nur die Hegemonie gegen die Perser, die Athen von den anderen Bundesgenossen unterschied.

Wie die Symmachoi zu einander standen, ist damit nicht geklärt. Tatsächlich waren es die politischen Führungskräfte, Vertreter der mächtigsten Poleis – jener, die erst anlässlich der Samoskonferenz dem Hellenenbund beigetreten waren –, welche die Anliegen der spartafeindlichen Gruppe innerhalb des Hellenenbundes formulierten. Plutarch nennt zwei Namen, über deren Historizität insofern Unklarheit bestehen muss, als sie sonst nicht mehr belegt sind<sup>95</sup>: Uliades von Samos und Antagoras von Chios sind die Rädelsführer gegen Pausanias von Sparta, die immerhin als „Führer der Griechen zu Land und zu Wasser“ (οἱ ναύαρχοι καὶ στρατηγοὶ τῶν Ἑλλήνων) an Aristides herantreten.

Plutarch schließt seine Darstellung mit dem „Seitenwechsel der Hellenen“<sup>96</sup>: τέλος δ' ἀποστάντες ὄχοντο πρὸς τοὺς Ἀθηναίους (letztlich aber fielen sie ab und wandten sich an Athen). Dies ist natürlich nicht ausreichend genau formuliert, ein „Seitenwechsel“ setzt ja eine bereits bestehende Allianz Athens voraus, der sich nun die Abtrünnigen des Hellenenbundes anschlossen. Gemeint ist jedoch die Gründung des Seebundes, worauf die Samier, Chier und Lesbier drängten. Somit ist eine Differenzierung zwischen den Ionern (etwa der Dodekapolis) und den großen Inseln, die sich als „zweite Gruppe“ mit Athen alliiert hätten, abzulehnen.

Was also verband die Gesamtheit der Symmachoi? Eigene Verträge, die ihr geschlossenes Auftreten rechtfertigten oder sie als „Rechtsperson“ legitimierten, die mit Athen kontrahieren konnte, sind nicht bekannt. Aber man muss auch gar nicht soweit gehen zu versuchen, dies zu rekonstruieren. Samos, Chios, Lesbos und die anderen Staaten einte in erster Linie ihre Abneigung gegen Sparta und dessen König

<sup>94</sup> Diese Theorie Hammonds ist überholt, vgl. Kap. 9 (Bestimmungen in Zusammenhang mit der Beitragspflicht).

<sup>95</sup> Plu. Cim. 6,3-4; vgl. Ziegler, Uliades 532 und Tümpel, Antagoras (3) 2338.

<sup>96</sup> Plu. Arist. 23,4.

Pausanias. Formell aber waren sie Mitglieder des Hellenenbundes. Die Bitte der Symmachoi ging weiters nur dahin, Athen den Oberbefehl im vorhandenen Bündnis zu übertragen; es wurde also vorerst gar nicht angenommen, dass ein neuer Vertrag geschlossen werden musste. Dass Aristeides dann einen „Vertrag im Vertrag“ schloss, war nicht vorherzusehen gewesen. Die Suche nach einer Organisation der „Pro-Athen-Partei“ in der antipersischen Symmachie erübrigt sich somit. Durch die Gründung des delisch-attischen Seebundes konnten sich alle über Athen definieren, die Feinde und die Freunde Athens waren die Feinde und Freunde des Kollektivs. Das Fehlen einer wechselseitigen Bindung der Mitglieder des Seebundes aneinander deutet darauf hin, dass Feindschaften untereinander durchaus für möglich gehalten wurden, ihr Aufflammen also keinem Vertragsbruch gleichzusetzen war<sup>97</sup>. Dies wäre hingegen in einer Amphiktyonie nicht möglich<sup>98</sup>; für den Hellenenbund ist das umstritten<sup>99</sup>. Umgekehrt scheitert das Modell eines bilateralen Vertrages nicht daran, dass die „Symmachoi“ ihrerseits über keine ausreichende Organisation verfügten.

#### 11. 2. 4. Zusammenfassung

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass unmittelbar aus den Quellen weder ersehen werden kann, ob der Seebund als multilateraler Vertrag angelegt war, noch, ob es sich dabei um ein Bündel von bilateralen Abkommen handelte. Diese Quellensituation spiegelt sich auch in der Sekundärliteratur wider, die oft die Frage des Vertragstypus elegant übergeht. Paradigmatisch soll Eduard Meyer zitiert werden: „*So schlossen sie (i.e. die Symmachoi) mit Athen einen ewigen Bund*“<sup>100</sup>. Ein Satz, der den antiken Quellen sehr ähnlich ist, da er die Interpretation seines vertragsrechtlichen Typus offen lässt. Den Versuch einer negativen Definition unternimmt Baltrusch, wenn er festhält: „*Davon, daß der Bund auf Einzelverträgen mit Athen beruht habe ... kann nach den Quellen keine Rede sein*“<sup>101</sup>. Zu überdenken wäre als pragmatische Mittellösung ein bilaterales Abkommen zwischen Athen und der – als Einheit agierenden – Gruppe der Symmachoi. Und auch wenn noch einmal betont werden muss, dass die gewählten Modelle vielleicht von zu modernen Kategorien ausgehen, so kommt diese – wenn auch in den Quellen nicht eindeutig nachweisbare – Lösung vielleicht dem *Procedere* der Gründungszeremonie am nächsten, das einen Vertragsschluss zweier Parteien erkennen lässt.

<sup>97</sup> So Larsen, *Delian League* 188-189. Eine Kompetenz der Athener als Schiedsrichter kann also aus dem Seebundvertrag nicht abgeleitet werden, vgl. dazu unten Kap. 15.3.

<sup>98</sup> Larsen, *Delian League* 203-204.

<sup>99</sup> Siehe dazu Kap. 1 (Entwicklungslinien).

<sup>100</sup> E. Meyer, *GdA* VI 460.

<sup>101</sup> Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 58 A. 315.

## 12. DIE MITGLIEDER DES SEEBUNDES – DER VERSUCH EINER KATEGORISIERUNG

Für das Jahr 478/77 v. Chr. ist nur von einer bestimmten Gruppe von Staaten auszugehen, die mit Athen das neue Bündnis einging und somit zu den „Ionern“ oder „Hellenen“ zu rechnen ist, von denen die Athenaion Politeia oder Plutarch berichten. Später beitretende Symmachoi übernahmen zunächst diesen bilateralen Vertrag zu den gleichen Bedingungen, die darauf Bezug nehmende Taxis wurde der Situation des jeweiligen Mitgliedes adäquat gestaltet. Dieses Modell ist als bisheriges Ergebnis vor auszusetzen, wenn nun die Frage nach einer Einteilung der Mitglieder aufgeworfen wird. Dabei sollen erstmals auch – sofern es Rückschlüsse auf die Gründungszeit zulässt – über den Zeitpunkt von 478/77 v. Chr. hinausgehend Entwicklungen dargestellt werden, die Zahl und Qualität der Bindungen an Athen betreffen.

Die Mitglieder des Seebundes lassen sich auf verschiedenste Art und Weise einteilen – geographisch, nach politischer Stellung oder nach dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Symmachie. Der Bestand war starken Schwankungen unterworfen<sup>1</sup>, aber schon zum Gründungszeitpunkt war die Zahl sicherlich von beachtlicher Größe. In der Literatur werden beispielhaft die ägäischen Inseln, die Küstenregion Kleinasiens vom Hellespont bis zu den Poleis des karischen Hinterlandes angeführt, und seit Kimon kamen auch Poleis aus der thrakischen Region dazu<sup>2</sup>. Demonstrativ sei hierfür Welwei zitiert<sup>3</sup>: *„Eine Liste der Gründungsmitglieder ist nicht erhalten. Zweifellos zählten hierzu neben Athen die meisten sogenannten Hellespontier, zahlreiche Inselpoleis, d.h. Chios, Samos, Amorgos, die Poleis auf Lesbos mit ihren Besitzungen auf dem gegenüberliegenden Festland, Euboia (außer Karystos), Keos, Tenos, Naxos, Kythnos, Siphnos, Mykonos, Ios, Syros, Delos, Paros, Imbros, Ikaros, Nisyros, ferner aiolische und ionische Küstenstädte von Sigeion bis Teichiussa. Auch das dorische Byzantion gehörte vermutlich dazu.“* Demgegenüber versucht Highby für Ephesos, Lampsakos, Myus und Erythrai nachzuweisen, dass sie erst später dem

---

<sup>1</sup> Busolt, *Altertümer* 322 A. 3; Bengtson, GG 193.

<sup>2</sup> So etwa Busolt, GG II 322, der fälschlicherweise von einer Einteilung der Verbündeten in die Bezirke ausgeht, wie sie erst die ATL enthalten; dazu siehe unten Kap. 12.3.3. Dreher, *Athen und Sparta* 88 ergänzt, dass Kreta, Zypern und Schwarzmeerstädte nie dem Bund angehörten.

<sup>3</sup> Welwei, *Athen* 79; vgl. auch die Liste bei Petzold, *Gründung* I 442 A. 170: *„Die meisten Hellespontier, Chios, Samos mit Amorgos, Lesbos mit der Peraia, Euboia ohne Karystos, Keos, Tenos, Naxos, Kythnos, Siphnos, Mykonos, Ios, Syros, Delos, Paros, Lemnos, Imbros, Ikaros, Nisyros, dazu die ionischen und äolischen Küstenstädte von Sigeion bis Teichiussa“*.

Seebund beigetreten seien<sup>4</sup>, ebenso einige äolische Städte<sup>5</sup>. Diese Einzeluntersuchungen näher darzustellen, scheint hier freilich nicht geboten.

Auf die Möglichkeit, die athenischen Bundesgenossen nach vertragsrechtlichen Kriterien einzuteilen, wird allerdings selten Bedacht genommen. Man kann die Seebundmitglieder aber sowohl nach inhaltlichen (materiellen), an der Art der Beitragsleistung (Schiffe oder Geld) orientierten Kriterien, als auch nach Form der vertraglichen Bindung (formell) in einzelne Gruppen unterteilen. Dies soll in den folgenden Unterkapiteln (12.1. und 12.2.) gezeigt werden<sup>6</sup>. Abschließend soll überprüft werden, inwieweit die für die Seebundgründung nachweisbaren Mitglieder-Kategorien in Quellen für die Spätzeit der Symmachie<sup>7</sup> noch existierten (12.3.).

### 12. 1. Materielle Einteilung

Den entscheidenden Hinweis für eine grobe inhaltliche Unterteilung von Seebundmitgliedern gibt Thukydides, wenn er die Gründung der Symmachie damit im Wesentlichen umschreibt (Th. 1,96,1):

Παραλαβόντες δὲ οἱ Ἀθηναῖοι τὴν ἡγεμονίαν τούτῳ τῷ τρόπῳ ἐκόντων τῶν  
 συμμάχων διὰ τὸ Πausanίου μῖσος, ἐτάξαν ἅς τε εἶδει παρέχειν τῶν πόλεων  
 χρήματα πρὸς τὸν βάρβαρον καὶ ἅς ναῦς·

Die Athener übernahmen die Hegemonie auf diese Weise unter Zustimmung der Bundesgenossen wegen des Hasses auf Pausanias und setzten fest, welche von den Poleis (sc. für den Krieg) gegen den Barbaren finanzielle Mittel zu Verfügung stellen sollten und welche Schiffe.

Wie bereits im Abschnitt zur Art des Beitrags behandelt<sup>8</sup>, gab es unterschiedlichste Motive dafür, den Beitrag entweder in der Leistung von Schiffen oder Geld festzusetzen – es ist in jedem Fall noch einmal darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Geldleistung ursprünglich bloß um eine Möglichkeit handelte, sich von der aufwendigen, beschwerlichen oder für einige Poleis faktisch gar nicht durchführbaren Stellung von Schiffen zu befreien. Erst so war es zu dem monetären Beitragsystem gekommen.

<sup>4</sup> Highby, Erythrae Decree 43-50.

<sup>5</sup> Highby, Erythrae Decree 50-57.

<sup>6</sup> Zugleich wird damit eine Grundlage für ein bereits in Ansätzen – vgl. Kap. 8 (Beitrag) – dargestelltes Phänomen, die „Transformation“ gegeben, der der vierte Teil der Arbeit gewidmet sein wird.

<sup>7</sup> Th. 2,9; 6,85,2; 7,57 und die ATL.

<sup>8</sup> Vgl. oben Kap. 8.3.1.

### 12. 1. 1. Durch die Stellung von Schiffen privilegierte Mitglieder

Schiffe zu stellen war, über einen längeren Zeitraum hin gesehen, von Vorteil. So sieht es – ex post, historia doctus – auch Aristoteles, der dies als Besserstellung betrachtet<sup>9</sup>: Πεισθέντες δὲ ταῦτα καὶ λαβόντες τὴν ἀρχὴν τοῖς τε συμμάχοις δεσποτικωτέρως ἐχρῶντο, πλὴν Χίων καὶ Λεσβίων καὶ Σαμίων. (Diesbezüglich überzeugten sie sie und übernahmen die Herrschaft und bedienten sich der Symmachoi in herrschsüchtigerer Weise, außer der Chier, der Lesbier und der Samier.) Daran knüpft Aristoteles noch eine Zusatzinformation: Τούτους δὲ φύλακας εἶχον τῆς ἀρχῆς, ἐδῶντες τάς τε πολιτείας παρ' αὐτοῖς καὶ ἄρχειν ὧν ἔτυχον ἄρχοντες. (Diese hatten sie nämlich als Wächter für die Herrschaft, und ließen ihnen ihre Staatsform und die Herrschaft über das Gebiet, das sie gerade beherrschten.) Über die Binnenstruktur des Seebunds lassen sich nur Vermutungen anstellen, und eine besondere „Wächterfunktion“ der reichen Mitglieder ist nicht belegt<sup>10</sup>. H. D. Meyer<sup>11</sup> nimmt auch diese Rolle der privilegierten Mitglieder ernst und führt einige Beispiele an, etwa die Vermittlerfunktion der Chier beim Beitritt des belagerten Phaselis<sup>12</sup> zum Seebund. Die Möglichkeit, eng mit Athen zusammenzuarbeiten, kann aber nicht mit der Sonderstellung eines φύλαξ τῆς ἀρχῆς gleichgesetzt werden. Tatsächlich weiß man zu wenig über die Binnenstruktur des Seebundes. Dass sich Athen mit den mächtigen Mitgliedern zu arrangieren suchte, da man sie sicher nicht herausfordern wollte, erscheint aus politischem Kalkül verständlich; so wird es auch für die Lesbier bezeugt<sup>13</sup>. Wie „offiziell“ die Vermittlerrolle der Chier für die Einigung Athens mit Phaselis tatsächlich war, lässt sich nicht feststellen<sup>14</sup>.

Reiter spricht im Zusammenhang mit Samos, Lesbos und Chios als den drei „Subimperien“ des attischen Seebundes, die als Außenposten das Privileg auf eigenes Territorium hatten<sup>15</sup>.

Balcer macht die Sonderstellung von Staaten wie Samos, Chios oder Lesbos am Schlagwort der „*Eleutheria*“ fest. Ursprünglich sei diese allen Mitgliedern des Seebundes zugekommen, durch die Machtanhäufung Athens habe sie bald nur mehr in abgeschwächter Form existiert – etwa dem Zugeständnis, eigene Defensiv- und

<sup>9</sup> Arist. Ath. Pol. 24,2.

<sup>10</sup> Chambers, Arist. Ath. Pol. 24 ad locum.

<sup>11</sup> H. D. Meyer, Vorgeschichte 443ff.

<sup>12</sup> Plu. Cim. 7.

<sup>13</sup> Vgl. Th. 3,10-11.

<sup>14</sup> Immerhin wird in dem – prozessrechtliche Belange zwischen Athen und Phaselis regelnden – Dekret aus der Mitte des 5. Jh. v. Chr. (IG I<sup>3</sup> 10, Z. 10-11) darauf verwiesen, vgl. dazu oben Kap. 8.2.1. und Koch, Volksbeschlüsse 47-60.

<sup>15</sup> Reiter, Poleis 8; 316-317. Obwohl Samos, Lesbos und Thasos (dem sie freilich als Auslöser des Konfliktes mit Athen zum Verhängnis wurden) Festlandbesitzungen hatten, ist diese Bezeichnung missverständlich. Die von Reiter für diese These bemühten Belegstellen (Arist. Ath. Pol. 24,2; Arist. Pol. 3,13 p. 1284a3-b3; 1384a38-41; Plu. Arist. 23,4-6) sind jedoch nicht mehr als ein Impuls, um die nähere Qualifikation dieser möglichen Sonderstellung der Inselpoleis zu diskutieren.

Offensivmittel zu besitzen (dies bezeichnet Balcer als „*Autonomia*“<sup>16</sup>). Als eine Reihe von Staaten (angefangen mit Naxos) nach und nach unterworfen worden und somit in „Knechtschaft“ (*Douleia*) geraten war<sup>17</sup>, seien allein Samos, Chios und Lesbos „frei“ geblieben, auch aufgrund ihrer wichtigen strategischen Lage als Außenposten gegen die Perser<sup>18</sup>. Diese Stellung als *σύμμαχοι ἐλεύθεροι* habe ihren Ursprung jedoch schon in den herausragenden Leistungen der Inseln im Kampf gegen die Perser gehabt<sup>19</sup>.

Oft wird schließlich in den Quellen die Stellung der Inseln wie Lesbos und Chios auch mit *αὐτόνομος* umschrieben<sup>20</sup>. Wollte man diese „Selbstbestimmung“ in erster Linie darauf beziehen, dass die drei Inseln kein Geld zahlen mussten, läge eine Tautologie vor. Die Privilegierung gegenüber den anderen Staaten muss deshalb woanders gesucht werden.

Der Begriff der Autonomie, der literarisch<sup>21</sup> und epigraphisch<sup>22</sup> erst ab der Mitte des 5. Jh. v. Chr. belegt ist, ist viel diskutiert<sup>23</sup>. Nesselhauf sieht in dem Entziehen von Gerichtshoheit und anderen Übergriffen Verstöße gegen die Autonomie einer Polis an<sup>24</sup>; somit definiert er Autonomie mit „Jurisdiktionsfreiheit“. Wenn Treu Thukydides heranzieht<sup>25</sup>, scheint auch ihm die Gerichtshoheit das wesentliche Charakteristikum der Autonomie zu sein<sup>26</sup>. Bradeen betont, dass Autonomie in der öffentlichen Meinung im 5. Jh. v. Chr. wohl als das Verfügen über eine eigene Flotte und das Recht auf Münzprägung verstanden wurde: „*These things could easily be equated with autonomy, at least in the popular mind*“<sup>27</sup>. Solch ein relativierendes

<sup>16</sup> Vgl. dazu auch Balcer, Chalkis 6, der hinsichtlich des Begriffs auf Xenophon (X. HG 6,3,7-8) verweist und Autonomie als vertragliche „Abschlussfreiheit“ und die selbständige Entscheidung über Krieg und Frieden versteht.

<sup>17</sup> Zu dieser Einteilung (*Eleutheria* – *Autonomia* – *Douleia*) vgl. Balcer, Chalkis 26 A. 1 und Balcer, Sparda 346-347.

<sup>18</sup> Balcer, Sparda 343.

<sup>19</sup> Balcer, Sparda 343.

<sup>20</sup> Vgl. zum Beispiel Th. 7,57 zur Beschreibung des Kontingents der Methymnaier und der Chier. Siehe dazu unten unter 12.3.2.

<sup>21</sup> S. Ant. 821 (442 v. Chr.); vgl. dazu Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 163 A. 384.

<sup>22</sup> 427/26 v. Chr., Vertrag Athens mit den Mytileniern. IG I<sup>3</sup> 66, Z. 12; eventuell schon im Eteokarpathos-Dekret IG XII 1, 97, Z. 12 (= Tod Nr. 110, Z. 12 = Syll.<sup>3</sup> 129, Z. 12); vgl. Funke, Konon 171.

<sup>23</sup> Eine Übersicht gibt Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 163ff.

<sup>24</sup> Nesselhauf, *Verhandlungen* 291.

<sup>25</sup> Treu verweist auf das Bündnis von Sparta, Argos, Perdikkas II. v. Makedonien und den Chalkidiern 418 v. Chr. (Th. 5,78-79; StV II 194); vgl. Th. 5,79,1: *Καττάδε ἔδοξε τοῖς Λακεδαιμονίοις καὶ Ἀργείοις σπονδὰς καὶ ξυμμαχίαν ἡμεν πεντήκοντα ἔτη, ἐπὶ τοῖς ἴσοις καὶ ὁμοίοις δίκας δίδοντας κατὰ πάτρια*. (Zu diesen Bedingungen beschlossen die Lakedaimonier und die Argeier, dass es einen Vertrag und ein Bündnis auf 50 Jahre geben solle, zwischen gleichberechtigten Partnern und zum Schiedsgericht bereit, wie es seit alters her Brauch ist.)

<sup>26</sup> Treu, *Staatsrechtliches* 162; vgl. auch Weber, *Attisches Prozessrecht* 21.

<sup>27</sup> Bradeen, *Popularity* 264.

Urteil ist de Ste. Croix fremd, wenn er als die Komponenten der Autonomie die Gerichtshoheit, Wahl der eigenen Beamten und der Verfassung anführt<sup>28</sup>. Anders betont Smarczyk, dass die rechtliche Definition des Begriffs zwar nicht möglich sei. Smarczyk umschreibt Autonomie vorsichtig mit „*einem Mindestmaß an außenpolitischer Handlungsfreiheit und innenpolitischer Selbstbestimmung*“<sup>29</sup>. Ähnlich argumentiert auch Ostwald: „... *we may conclude that a state is αὐτόνομος when it is left free to exercise on its own the most rudimentary powers necessary for its survival*“<sup>30</sup>. Wenn dieses Mindestmaß an Freiheit und Selbstbestimmung in der Unterhaltung einer Flotte und eigenen Stadtmauern bestanden hätte, dann wären die privilegierten Mitglieder durch eine Unterwerfung (unter Verpflichtung zur Zahlung eines Phoros) ihrer Autonomie verlustig gegangen. Autonomie wäre dann dem Status der Privilegierung immanent gewesen.

Aber die Leistung eines Phoros und Autonomie schlossen einander nicht notwendigerweise aus<sup>31</sup>. So war etwa Aigina 446/45 v. Chr. von Athen die Autonomie zugebilligt worden, obwohl die Insel weiterhin Beiträge zahlen musste<sup>32</sup>: Αἰγινῆται τε φανερώς μὲν οὐ πρεσβευόμενοι, δεδιότες τοὺς Ἀθηναίους, κρύφα δὲ οὐχ ἥκιστα μετ' αὐτῶν ἐνήγον τὸν πόλεμον, λέγοντες οὐκ εἶναι αὐτόνομοι κατὰ τὰς σπονδάς. (Die Aigineten schickten keine öffentliche Gesandtschaft, da sie die Athener fürchteten, heimlich aber trugen sie nicht wenig zum Krieg bei, indem sie behaupteten, dass sie nicht unabhängig seien, wie es den Verträgen entspräche.) Die Aigineten beriefen sich auf die in der Sponde von 446/45 v. Chr. verankerte Autonomie, die sie nun, kurz vor Beginn des Peloponnesischen Krieges nicht mehr hätten. Beiträge aber zahlten die Aigineten bereits seit 457 v. Chr., seit ihrer Niederlage gegen Athen.

Nesselhauf verweist auch auf die Bestimmung des Nikiasfriedens<sup>33</sup>, der einigen thrakischen Gemeinden auferlegte, den aristideischen Phoros zu zahlen, obwohl sie autonom seien<sup>34</sup>. Die Leistung eines Beitrages in Geldabgaben war somit formell mit dem Recht auf „Selbstbestimmung“ vereinbar<sup>35</sup>, und das bereits 478/77 v. Chr.<sup>36</sup>

Baltrusch wendet sich auch gegen die bisher angeführten Deutungen, wenn er zumindest eine Negativdefinition von αὐτονομία unternimmt: Sie umfasse weder Verfassungsautonomie noch die Gerichtshoheit eines Staates oder gar die Freiheit

<sup>28</sup> De Ste. Croix, Character 18-21.

<sup>29</sup> Smarczyk, Bündnerautonomie 70.

<sup>30</sup> Ostwald, Autonomia 29.

<sup>31</sup> Vgl. dazu Nesselhauf, Verhandlungen 291; Sertcan, Lügner Thukydides 287; Smarczyk, Bündnerautonomie 70. 101.

<sup>32</sup> Th. 1,67,2.

<sup>33</sup> Nesselhauf, Verhandlungen 291.

<sup>34</sup> Th. 5,18,5. Dieser Vertrag ist jedoch gesondert zu betrachten, vgl. dazu die kurzen Ausführungen oben unter 8.4.

<sup>35</sup> Smarczyk, Bündnerautonomie 101.

<sup>36</sup> Smarczyk, Bündnerautonomie 101; so auch de Ste. Croix, Character 17.

von Tributleistungen oder den Besitz von Schiffen und Stadtmauern<sup>37</sup>. Tatsächlich sei es nämlich nur mächtigen Hegemonialstaaten möglich gewesen, diese anzuerkennen und ihren Bestand in völkerrechtlich bindender Form zu garantieren<sup>38</sup>. Autonomie war also auch kein Recht, das verliehen, sondern ein Zustand, der anerkannt oder aber in seinem Bestehen beeinträchtigt werden konnte. Baltrusch zählt vier Präzedenzfälle aus der Zeit vor 431 v. Chr. auf, die von den Zeitgenossen als Verstoß gegen die Autonomie einer Polis gewertet wurden: Die Konflikte um Kerkyra, Potidea und Megara sowie die Besetzung Aiginas durch Athen. In all diesen Fällen sei es zu einem Bruch rechtlicher Beziehungen gekommen, die das Apoikieverhältnis betrafen (etwa Korinth und Kerkyra). Somit bedeute Autonomie die „*Garantie des Fortbestandes traditioneller Bindungen*“<sup>39</sup>. Durch den Seebund schienen diese Bindungen nun beeinträchtigt oder sogar gefährdet. Umgekehrt formuliert Baltrusch: „*Die Forderung der Spartaner, die Griechen autonom zu entlassen*“<sup>40</sup>, ist dennoch keine nach einer Auflösung des Seebundes; vielmehr hätte ihre Erfüllung nur die traditionellen Bindungen athenischer Bundesstädte ... zu peloponnesischen Städten gelöst“<sup>41</sup>.

Autonomie muss also nicht unmittelbar als die Position bevorrechteter Mitglieder des Seebundes verstanden werden. Zwar bezeichnen sich die Mytilenai 428 v. Chr. selbst als ἀυτόνομοι<sup>42</sup>. Das „Privileg, keinen monetären Beitrag leisten zu müssen“, darf damit jedoch nicht gleichgesetzt werden<sup>43</sup>. Die Lesbier beschreiben ihre Situation, als nur mehr Mytilene und die Insel Chios zu den besser gestellten Mitgliedern zählen<sup>44</sup>. Alle anderen vormals privilegierten Mitglieder hatten ihre Position – jeweils nach einem Aufstand gegen Athen – bereits eingebüßt. Etwas oberflächlich<sup>45</sup> skizziert Aristoteles diese Entwicklung, wenn er das Phänomen der „Entmachtung der Mächtigen durch den Mächtigsten“ in den *Politika* darstellt<sup>46</sup>: Τὸ δ' αὐτὸ καὶ περὶ τὰς πόλεις καὶ τὰ ἔθνη ποιοῦσιν οἱ κύριοι τῆς δυνάμεως, οἷον

<sup>37</sup> Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 164.

<sup>38</sup> Smarczyk, *Bündnerautonomie* 71.

<sup>39</sup> Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 165.

<sup>40</sup> Th. 1,139,3; 140,2; 144,2.

<sup>41</sup> Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 167.

<sup>42</sup> Th. 3,10,2-11, vgl. dazu oben Kap. 9.2. und unten Kap. 15.4.

<sup>43</sup> Die Unabhängigkeit kommt faktisch auch dadurch zum Ausdruck, dass die genannten Staaten erst später von Athen unterworfen wurden, vgl. Rhodes, *Arist. Ath. Pol.* 24 ad locum.

<sup>44</sup> Bis zu Beginn des Peloponnesischen Krieges waren es jedenfalls noch diese zwei Staaten (Th. 1,19): ..., Ἀθηναῖοι δὲ ναῦς τε τῶν πόλεων τῷ χρόνῳ παραλαβόντες πλὴν Χίων καὶ Λεσβίων, καὶ χρήματα τοῖς πᾶσι τάξαντες φέρειν. (...), und die Athener nahmen mit der Zeit den Städten außer den Chiern und Lesbieren die Schiffe weg und veranlagten alle zu Beiträgen). Thukydides bekräftigt dies noch einmal in der Darstellung der Kontingente Athens 431 v. Chr. (Th. 2,9); vgl. dazu unten Kap. 12.3. Zu Kerkyra vgl. oben Kap. 4.5.3.1.

<sup>45</sup> Vgl. dazu Schütrumpf, *Arist. Pol.* 1284a ad locum.

<sup>46</sup> *Arist. Pol.* 1284a38-40.



Ἀθηναῖοι μὲν περὶ Σαμίου καὶ Χίου καὶ Λεσβίου (ἐπεὶ γὰρ θάπτον ἐγκρατῶς ἔσχον τὴν ἀρχήν, ἐταπείνωσαν αὐτοὺς παρὰ τὰς συνθήκας), ... (Dasselbe machen Großmächte gegenüber Poleis und Völkern, wie die Athener gegenüber Samiern, Chiern und Lesbiern [denn als sie plötzlich eine starke Herrschaft hatten, erniedrigten sie sie entgegen den Verträgen], ...). Die Belege zeigen, dass das Stellen von Schiffen das Privileg weniger, mächtiger Poleis gewesen ist<sup>47</sup>.

Fasst man die Diskussion in den literarischen Quellen zusammen, so lassen sich für 478/77 v. Chr. folgende Staaten als „privilegiert“ rekonstruieren<sup>48</sup>: Naxos, Thasos, Samos, Lesbos und Chios<sup>49</sup>; später vielleicht auch Aigina<sup>50</sup>. Dazu kommen wahrscheinlich noch andere Poleis aus der kleinasiatischen Küstenregion, die freilich namentlich nicht genannt werden<sup>51</sup>. Sicher ist einzig, dass die „materiellen Transformationen“, die mit der Umwandlung des Schiffstellers Naxos in einen Geldzahler begonnen haben<sup>52</sup>, bis zum Beginn des Peloponnesischen Krieges 431 v. Chr. einzig Lesbos und Chios „übrig ließen“. Hinzu kommt, dass neue Mitglieder des Seebundes stets Beitragszahler waren; die Gruppe der privilegierten Mitglieder konnte also nur abnehmen<sup>53</sup>. Ob es innerhalb der „Schiffsteller“ Unterschiede gab, ist schwer zu sagen<sup>54</sup>, am wenigsten für die Frühzeit. Gomme will „degrees of inde-

<sup>47</sup> Vgl. Rhodes, Arist. Ath. Pol. 24 ad locum aus: „*It was rightly seen as a sign of independence that a member of the League should contribute ships rather than to pay in cash, since a state, which contributed ships could refuse to take part in a campaign of which she disapproved and retained the means to resist in the event of a dispute with Athens ...*“

<sup>48</sup> Vgl. dazu auch H. D. Meyer, Vorgeschichte 442 A. 74.

<sup>49</sup> Die Zugehörigkeit dieser fünf Poleis zu den privilegierten Mitgliedern ist quellenmäßig gesichert; vgl. E. Meyer, GdA VI 461 oder Beloch, GG II 63.

<sup>50</sup> Vgl. dazu Kap. 8 (Beitrag).

<sup>51</sup> Merrit, Early Years 11 vermutet, dass auch die nahe Athen gelegenen Inseln Schiffsteller gewesen sein könnten. Legon, Samos 148 will dies auch für Milet annehmen, vgl. dazu Kap. 15 (Transformation). Meiggs, Crisis 8 untersucht eine mögliche Privilegierung für Chalkis, Eretria, Hestiaia, Kythnos, Siphnos, Styra, Tenos und Paros und verneint dies wohl zu Recht: Alle genannten Städte hätten keine große Flotte besessen, was sich anhand der Kontingente bei Artemision und Salamis erkennen lasse (vgl. dazu auch oben Kap. 1.2.5.). Ebenso diskutiert Balcer, Chalkis 26 für Chalkis und Eretria vor 446 v. Chr. die Schiffstellung, verneint dies aber (48).

<sup>52</sup> Zu Naxos siehe Kap. 15.1. (Naxos).

<sup>53</sup> Diese Tatsache mag selbstverständlich erscheinen, dennoch geht H. D. Meyer, Abfall und Bestrafung 50 verdienstvoller Weise darauf ein.

<sup>54</sup> Tatsächlich könnte man zwischen Naxos und Thasos auf der einen Seite, Samos, Chios und Lesbos auf der anderen unterscheiden. Die ersten beiden Poleis treten nämlich nach ihrer Transformation in den ATL als zahlende Mitglieder auf, die anderen Inseln wurden wohl unterworfen, aber nie zu Phoroszahlern gemacht. Daraus lässt sich aber schwerlich eine Unterscheidung hinsichtlich ihrer Stellung im Bund ableiten, wie ich es einmal versucht habe – vgl. Scheibelreiter, Hintergründe 18 A. 32. Zum Tribut der Samier vgl. weiters Kap. 15.3. (Samos).

*pendence*“ erkennen<sup>55</sup>; allerdings bezieht er das auf das Verhältnis von Chios und Methymna im Peloponnesischen Krieg 413 v. Chr. Dass im Bezug auf die Bindung Athens zu Chios und der Polis auf Lesbos, die 428/27 v. Chr. nicht abzufallen getrachtet hatte, womöglich Unterschiede bestanden, darf allerdings nicht verwundern. Am Anfang waren alle gleichgestellt gewesen – ἀπὸ τοῦ ἴσου ἠγοῦντο<sup>56</sup>. Eine genauere Abstufung der Mitglieder war 478/77 v. Chr. nicht intendiert.

### 12. 1. 2. Beitragsleistende Mitglieder

Den größten Teil der Seebundmitglieder stellten die Beitragszahler dar. Wohl gab es in der Gruppe der ursprünglich unabhängigen Phoroszahler einige gravierende Unterschiede, und dies betraf nicht nur die Höhe des Beitrages<sup>57</sup>. Auf einige Sonderrubriken soll zumindest kurz verwiesen werden. Damit verbundene, weiterführende Probleme können nicht genauer behandelt werden – dies wäre im gegebenen Zusammenhang auch nicht zweckmäßig. So lassen auch die in den ATL gesondert vermerkten außerordentlichen Zuzahlungen (die Epiphorai) keine rechtlich relevante Systematik erkennen. Gegen die herkömmlichen Theorien<sup>58</sup> argumentiert Eddy, dass die Epiphorai keine Pönalen für verspätete Zahlungen gewesen seien<sup>59</sup>. Vielmehr seien darunter freiwillige Leistungen zu verstehen gewesen, mit denen sich besonders kleinere Städte die Unterstützung Athens – etwa in Konflikten mit mächtigeren benachbarten Poleis – hatten erkaufen wollen<sup>60</sup>.

<sup>55</sup> Gomme, Th. 7,57 ad locum.

<sup>56</sup> Vgl. Th. 3,10,3.

<sup>57</sup> Aufgrund der gleichen Berechnungsgrundlagen war ja gerade der Beitrag ein Beispiel dafür, dass alle in gleicher Weise belastet werden sollten.

<sup>58</sup> Die Autoren der ATL interpretierten die Epiphora als Pönale für die verspätete Beitragsentrichtung, wie sie zwischen Ende der Dionysien (Entrichtungstermin für Beitrag) und Ende des Mondjahres erstellt wurde (dagegen Eddy, Epiphora 132). Dies wird damit begründet, dass die Epiphora stets Produkt eines Sechzigstels des Beitrages darstellten (2/60, 3/60, 5/60, 10/60, vgl. Eddy, Epiphora 130). Nesselhauf, Untersuchungen 51 lehnt einen freiwilligen Beitrag der betreffenden Polis ebenso ab wie eine besondere Form von „Zuzahlungen“. Nesselhauf vermutet vielmehr dass es sich bei der Epiphora um einen Aufschlag für diejenigen Mitglieder gehandelt habe, die ihren Anteil in Raten entrichten durften.

<sup>59</sup> Eddy, Epiphora 129-135. So ist diese zusätzliche Leistung in den Listen von 440/39 v. Chr. für Mitglieder belegt, die ihren Anteil bereits vollständig entrichtet hatten. Damit stößt Eddy in das gleiche Horn wie Nesselhauf, kommt allerdings – gestützt auf die Tatsache, dass bei Thukydides freiwillige Zuzahlungen auch Epiphorai hießen (136) – zu einem anderen Ergebnis, vgl. dazu oben im Text.

<sup>60</sup> Eddy, Epiphora 135-141. Schuller, Herrschaft 56 A. 316 hat dagegen eingewandt, dass einerseits aufgrund der geringen Größe der Summen, andererseits durch ihre auffallende Relation zu den Tributleistungen das Ergebnis dieser These wenig realen Hintergrund haben dürfte – eher sei anzunehmen, dass hier die Initiative zur Leistung der Epiphora von Athen selbst ausgehe.

12. 1. 2. 1. *Exkurs: Sonderrubriken zu Veranlagungs- und Zahlungsart*<sup>61</sup>

Ab dem Jahr 435 v. Chr. sind in den ATL manche Beiträge mit einem Zusatz versehen, der auf Besonderheiten der Veranlagung schließen lässt<sup>62</sup>: Einmal sind hier die ἄτακται πόλεις anzuführen. Wörtlich übersetzt waren die betreffenden Gemeinden „nicht veranlagt“. Das könnte darauf schließen lassen, dass ein „Veranlagungsergebnis“ als Berechnungsgrundlage fehlt. Herrschende Ansicht ist, dass diese ἄτακται πόλεις freiwillige Leistungen erbrachten, somit war die Höhe ihres Beitrages noch keinen Regelungen Athens unterworfen<sup>63</sup>. Denkbar wäre dies etwa für Gemeinden, die sich darum bemühten, Mitglieder des Seebundes zu werden und deren Schätzung noch nicht abgeschlossen war. Man „veranlagte sich vorerst selbst“ bis die Prozedur vor den athenischen Behörden zu einem Ergebnis gekommen war und die Selbsteinschätzung durch eine Taxis ersetzt wurde. Die Rubrik der ἄτακται πόλεις stellte Staaten in einer Übergangssituation dar<sup>64</sup>. Unterschiede zu anderen Zahlern bestanden darin, als hier die Motivation zur Mitgliedschaft beim Seebund von dem jeweiligen Staat und nicht von Athen ausging. Vermutet werden wirtschaftliche Ursachen; die Aussicht, am „von Athen kontrollierten Handel in der Ägäis“ teilzunehmen, hätte wohl manche Polis zu diesem Schritt eines „freiwilligen Anschlusses“ bewogen<sup>65</sup>. Dagegen haben sich manche Autoren, wie zB. Schuller, ausgesprochen, der die der These zugrunde gelegte „Handelspolitik“ als modernistischen Denkansatz verwirft<sup>66</sup>.

Auf eine größere Selbständigkeit der Mitglieder in Bezug auf die Berechnung der eigenen Leistung lässt auch die Rubrik πόλεις αὐτὰὶ φόρον ταξάζεμενοι schließen<sup>67</sup>: Die Stadt selbst und nicht Athen legte ihren Tribut fest, in einem Verfahren, das als Mitwirkung bestenfalls eine Ephesis zuließ<sup>68</sup>. Als letzte Gruppe, die Veranlagungsbesonderheiten aufwies, seien die πόλεις, ἃς ἰδιῶται ἐνέγραψεν φόρον φέρειν angeführt: Reiche Bürger des jeweiligen Mitglieds legten den Phoros fest<sup>69</sup>.

<sup>61</sup> Vgl. die knappe, aber übersichtliche Darstellung bei Koch, Volksbeschlüsse 321ff. Er sieht (323) im Überhandnehmen der Rubriken auch den Anlass für die Verabschiedung des Thudipposdekretes.

<sup>62</sup> Vgl. dazu auch Schäfer, Beiträge 240-242.

<sup>63</sup> Nesselhauf, Untersuchungen 59-60.

<sup>64</sup> Die Festsetzung der Beitragshöhe konnte auch selbst vorgenommen worden sein, wodurch die Gemeinde dann unter die zweite Sonderrubrik – πόλεις αὐτὰὶ φόρον ταξάζεμενοι (dazu siehe sogleich) – fallen würde, vgl. Nesselhauf, Untersuchungen 59-60.

<sup>65</sup> Vgl. Nesselhauf, Untersuchungen 58ff.; Lepper, Rubrics.

<sup>66</sup> Schuller, Herrschaft 77.

<sup>67</sup> Allgemein dazu vgl. Couch, Prescript.

<sup>68</sup> Siehe Kap. 8 (Beitrag).

<sup>69</sup> Nesselhauf, Untersuchungen 61-62; Schuller, Rubriken 143; 146 vermutet hinter den ἰδιῶται einflussreiche Bürger, die so den Anschluss ihrer Polis an Athen bewirken wollten.

Die genannten Rubriken, die 431 v. Chr. wieder aufgelöst und endgültig dem allgemeinen Taxisverfahren angegliedert wurden, haben alle die verstärkte Mitwirkung des Mitgliedes bei der Schatzung gemeinsam. Hintergrund zumindest der beiden zuletzt genannten könnte also die Tatsache sein, dass man noch gar nicht Mitglied im Seebund war und es erst werden wollte oder sich dazu veranlasst sah<sup>70</sup>. Eine besondere Stellung zu Athen ist aber nicht zu ersehen.

Zudem sind die behandelten Besonderheiten Ergebnisse der 40er und 30er Jahre des 5. Jh. Für den Versuch, die Geldzahler für die Zeit der Seebundgründung 478/77 v. Chr. näher zu unterteilen bzw. zu klassifizieren, sind diese Sonderrubriken jedoch nicht auswertbar. Deshalb wird hier auf eine weitere Diskussion derselben verzichtet<sup>71</sup>.

### 12. 1. 3. Unterworfenene Gemeinden

Die Einteilung der Seebundmitglieder nach der Art des zu leistenden Beitrags wäre nicht vollständig, wenn nicht auf die ὑπήκοοι (Untertanen) hingewiesen würde. Diese stellten eine dritte Gruppe dar, freilich außerhalb der behandelten Kategorien, da der Beitrag ohne Alternative, Schiffe zu stellen, stets monetär zu entrichten war. Die ὑπήκοοι waren durch eine ὁμολογία, einen Unterwerfungsvertrag an Athen gebunden<sup>72</sup> und der Hegemonialmacht gänzlich untergeordnet. Allerdings gibt es einen entscheidenden Unterschied, nämlich den Zeitpunkt der Unterwerfung: Manche wurden von Anfang an durch einseitige Unterwerfung an Athen gebunden und in den Seebund integriert, ohne dass sie – aller Wahrscheinlichkeit nach – je eine Vertretung im Bundesrat gehabt hätten. Dies trifft etwa auf die Gemeinde Karystos an der Südspitze Euboias zu, die nach längeren Kampfhandlungen (470-468 v. Chr.)<sup>73</sup> von Kimon für Athen gewonnen wurde<sup>74</sup>: Πρὸς δὲ Καρυστίους αὐτοῖς ἄνευ

<sup>70</sup> Nesselhauf, Untersuchungen 62-63.

<sup>71</sup> Das gilt auch für andere Rubriken wie für Mitglieder, die die Rückzahlung von Schulden gegenüber Athen mit dem Ausdruck ἐκλογεῦσι ἔδοσαν *haïde* ἀπὸ τοῦ φόρου τὰ ὀφειλήματα verzeichnen; vgl. dazu Nesselhauf, Untersuchungen 73. Sonderbestimmungen, wie sie für bestimmte Poleis am Bosphorus in Geltung waren, bezogen sich auf die Modalitäten der Zahlung, vgl. Nesselhauf, Untersuchungen 88; Gomme, Th. 1,96,2 ad locum. So wurden Städte, in denen athenische Garnisonen lagen, angeführt als: 1) *haïde* πόλεις κατατελοῦσι τὸν φόρον, 2) μίσθον ἐτέλεσαν *haï* δε ἀπὸ τοῦ Ἑλλησποντίου φόρου, 3) μίσθον ἐτέλεσαν *haïde* ἀπὸ τοῦ φόρου τῆ στρατίᾳ und 4) πόλεις *haïde* ἀρχαῖς ἔδοσαν τὸν φόρον. Diese Mitglieder mussten ihren Tribut nicht nach Athen abführen, der Beitrag wurde direkt in den Garnisonsstädten an eigens dafür vorgesehene Behörden abgeliefert und nur die Aparche nach Athen transportiert; vgl. dazu Balcer, Imperial Magistrates 275 und allgemein zu den Behörden Schuller, Herrschaft 39ff.; 158ff. Unz, Athenian Phoros 31-32 weist diese Praxis für Myrina, Imbros und Sestos (430/29-429/28 v. Chr.) und Alopokonnessos (429/28 v. Chr.) nach.

<sup>72</sup> Siehe dazu sogleich unter Kap. 12.2.

<sup>73</sup> Zur genauen Datierung siehe Steinbrecher, Kimonische Ära 40-42.

<sup>74</sup> Th. 1,98,3.

τῶν ἄλλων Εὐβοέων πόλεμος ἐγένετο, καὶ χρόνῳ ξυνέβησαν καθ' ὁμολογίαν (Gegen die Karystier ohne die anderen der Euboier entstand ihnen ein Krieg, und mit der Zeit unterwarfen sie diese durch Vertrag). Steinbrecher verweist auf die Interpretation Bikermans<sup>75</sup>, ὁμολογία sei eine „*bedingungslose Kapitulation*“<sup>76</sup>. Gegen seinen Willen in den Seebund gezwungen, musste Karystos nun Tribut entrichten<sup>77</sup>.

Andere wiederum waren zuerst vollwertige Mitglieder aufgrund des zweiseitigen Verhältnisses gewesen, das der Seebundvertrag vorgesehen hatte. Erst später wurden sie von Athen unterworfen. Dies betraf auch privilegierte Staaten, die Insel Aigina oder Chalkis und Eretria.

Die Seebundmitglieder waren also primär nach der Art ihrer Beitragsleistung zu unterteilen in Schiffsteller und Phoroszahler. Hinzu kommt noch die Gruppe der unterworfenen Zahlungspflichtigen, der ὑπήκοοι. Innerhalb dieser Kategorien kann man jedoch nach den Quellen zumindest für die Gründungszeit des Seebundes keine weitergehende, systematische Unterteilung ausmachen. Spätere Differenzierungen, wie sie etwa in Sonderrubriken der ATL aufscheinen, beziehen sich auf Zahlungsmodalitäten und lassen keine Rückschlüsse auf die Frühphase der Symmachie zu.

## 12. 2. Formelle Einteilung

Wenn von den Symmachoi Athens die Rede ist, so kann, nach der Art ihrer rechtlichen Bindung an Athen kategorisiert, damit dreierlei gemeint sein: Die Seebundmitglieder selbst, Unterworfenen, also ὑπήκοοι Athens, und schließlich Verbündete auf Basis einer anderen vertraglichen Regelung<sup>78</sup>. Nur die erste Gruppe besteht aus gleichwertigen Partnern Athens im Seebund, hier handelt es sich um die Gründungsmitglieder von 478/77 v. Chr. und um später beigetretene Staaten<sup>79</sup>. Die Vielzahl an Verbündeten Athens außerhalb des großen Vertragswerks aufzulisten, wäre wenig zweckmäßig. Es sollen nur die Verträge angeführt werden, die Formulierung-

<sup>75</sup> Bikerman, Völkerrecht 99-100.

<sup>76</sup> Steinbrecher, Kimonische Ära 91 A. 172. Genauer zur ὁμολογία siehe unten unter Kap. 14.4.

<sup>77</sup> Steinbrecher, Kimonische Ära 91; vgl. auch derselbe 91 A. 171, wo auf die bedingungslose Kapitulation der Stadt verwiesen wird, was jede Freiwilligkeit der Mitgliedschaft ausschließt.

<sup>78</sup> Baltrusch, Symmachie und Spondai 63. Auch im zweiten attischen Seebund sind unter „Symmachoi“ sowohl Bundesgenossen als auch „außerhalb der Allianz stehende Verbündete“ zu verstehen, vgl. dazu Dreher, Hegemon und Symmachoi 4.

<sup>79</sup> Bolmarcich, Peloponnesian League 32 vermutet auch innerhalb der Seebundmitglieder Gruppen, die die Freund-Feindklausel geschworen haben und solche, die auf andere Weise an Athen gebunden waren. Diese Sicht, die von Bolmarcich als Analogie zum Peloponnesischen Bund und da zur Position von Elis und Theben gebracht wird, ist für den Seebund im Gründungsstadium schon allein deswegen abzulehnen, weil von einem für alle gleichen Vertragstext der Bundesgenossen ausgegangen wird.

gen oder Formeln enthalten, wie sie aus dem Instrumentarium des Seebundvertrages bekannt sind und ein Fortwirken des Gründungsvertrages belegen. Die Freund-Feindklausel ist für den Vertrag mit Thurioi aus 413/12 v. Chr. zu erschließen<sup>80</sup>, für Kerkyra wurde sie mehrfach (433 bzw. 427 v. Chr.) diskutiert<sup>81</sup>. Auch der Makedonenvertrag von 423/22 v. Chr.<sup>82</sup> enthielt diese Bestimmung, darüber hinaus finden sich darin die Treueklausel und die Schutzklausel<sup>83</sup>. Treueklauseln sind ebenfalls in den Verträgen Athens mit den unteritalischen Poleis Leontinoi<sup>84</sup> und Rhegion<sup>85</sup> aus 433/32 v. Chr. überliefert, die Schutzklausel wird in letzterem mit ὀφελήσομεν ἐὰν τοῦ δέονται<sup>86</sup> immerhin angedeutet. Ein Teilbeistandsverbot ist etwa im Vertrag Athens mit Halieis aus 424/23 v. Chr. normiert<sup>87</sup>.

Dies sind nur einige Beispiele für die Gruppe der Symmachoi, die nicht als Seebundmitglieder zu qualifizieren sind und folglich auch keinen Sitz im Bundesrat hatten<sup>88</sup>. Schließlich müssen erneut die „Untertanen“ angeführt werden, also Staaten, die von Athen unterworfen wurden, sei es von Anfang an, sei es, dass der Unterwerfung ein Verrat am Seebund und Athen vorausgegangen war, der auf diese Weise sanktioniert wurde. Formell wichtigster Unterschied zu einer „normalen“ Seebundmitgliedschaft ist die Tatsache, dass die ὑπήκοοι in einem von Athen diktierten Vertrag an die Hegemonialmacht gebunden waren. Das Formular dieser ὁμολογία spricht eine andere Sprache als das des Gründungsvertrags<sup>89</sup>. Dazu enthalten Dekrete wie das für Erythrai von 465 v. Chr.<sup>90</sup> sogar zuweilen Vorschriften über die Mitwirkungsrechte Athens in innenpolitischen Belangen der Polis.

### 12. 3. Die Mitgliederlisten in literarischer und epigraphischer Tradition

Sowohl inhaltlich (an der Art des Beitrags orientiert) als auch formal (auf die Art der Vertragsbindung bezogen) lassen sich also jeweils drei Gruppen von Verbündeten Athens ermitteln. Bikerman hat erkannt, dass alle diese in der Dualitätsklausel neben Athen als „Symmachoi“ zusammengefasst werden<sup>91</sup>.

Das theoretische Schema der Kategorisierung nach inhaltlichen und formellen Kriterien findet in den Quellen freilich nicht immer eine Bestätigung. Das verwun-

<sup>80</sup> Th. 7,34-36.

<sup>81</sup> Th. 1,44; 3,75,1; dazu siehe oben Kap. 4.5.3.1.

<sup>82</sup> IG I<sup>3</sup> 89 (StV II 186), Z. 20.

<sup>83</sup> IG I<sup>3</sup> 89 (StV II 186), Z. 21-23.

<sup>84</sup> IG I<sup>3</sup> 54 (StV II 163), Z. 21-22.

<sup>85</sup> IG I<sup>3</sup> 53 (StV II 162), Z. 11-13.

<sup>86</sup> IG I<sup>3</sup> 53 (StV II 162), Z. 15-16.

<sup>87</sup> IG I<sup>3</sup> 75 (StV II 184), Z. 7.

<sup>88</sup> Bikerman, Völkerrecht 115-116.

<sup>89</sup> Baltrusch, Symmachie und Spondai 58; vgl. dazu ausführlich unten im Teil IV (Transformation).

<sup>90</sup> IG I<sup>3</sup> 14 (StV II 134), Z. 9ff.

<sup>91</sup> Bikerman, Völkerrecht 112.

dert nicht, da dieses Muster doch erst ex post festgestellt werden kann. Der Versuch, die eben entworfene Skizze einer Kategorisierung dennoch zu verifizieren, soll hier auf drei literarische Darstellungen der Verbündeten Athens beschränkt sein, die sich bei Thukydides finden. Ganz anders sind in den Listen der ATL die Beitragszahler nach geographischen Gesichtspunkten eingeteilt.

### 12. 3. 1. Die athenische Symmachie 431 v. Chr.

Im 2. Buch seines Geschichtswerkes, das kurz vor Beginn des Peloponnesischen Krieges einsetzt, stellt Thukydides die Kontingente der beiden Kontrahenten einander gegenüber (Th. 2,9,4-5):

(4) Ἀθηναίων δὲ Χίοι, Λέσβιοι, Πλαταιῆς, Μεσσηνιοὶ οἱ ἐν Ναυπάκτῳ, Ἀκαρνάνων οἱ πλείους, Κερκυραῖοι, Ζακύνθιοι, καὶ ἄλλαι πόλεις αἱ ὑποτελεῖς οὐσαὶ ἐν ἔθνεσι τοσοῖσδε, Καρία ἢ ἐπὶ θαλάσσει, Δωριῆς Καρσὶ πρόσοικοι, Ἰωνία, Ἑλλησποντος, τὰ ἐπὶ Θράκης, νῆσοι ὅσαι ἐντὸς Πελοποννήσου καὶ Κρήτης πρὸς ἥλιον ἀνίσχοντα, πᾶσαι αἱ Κυκλάδες πλὴν Μήλου καὶ Θήρας. (5) τούτων ναυτικὸν παρείχοντο Χίοι, Λέσβιοι, Κερκυραῖοι, οἱ δ' ἄλλοι περὶ καὶ χρήματα.

(4) Von den Athenern die Chier, die Lesbier, Plataiai, die Messenier in Naupaktos, die meisten der Akarnanen, die Kerkyraier, die Zakynthier, die anderen Städte, die abgabepflichtig waren von den Völkern folgende: Karien an der Küste, die Dorier, die den Karien benachbart waren, Ionien, der Hellespont, die um Thrakien, die Inseln, welche innerhalb der Peloponnes und Kreta liegen nach Osten hin, alle Kykladen außer Melos und Thera. (5) Von diesen steuerten die Chier, Lesbier und Kerkyraier Flotten bei, die anderen aber Fußsoldaten und Geld.

Zuerst werden die letzten noch privilegierten Mitglieder angeführt, Chios und Lesbos. Es folgt eine Liste von Poleis und Völkern, die nicht dem Seebund angehörten: Plataiai, die Messenier aus Naupaktos, die Akarnanen, Kerkyra, das mit Athen in einer „Epimachie“ stand<sup>92</sup>, und Zakynthos. Die dritte in dieser Reihe sonst genannte Insel, Kephallenia, fehlt hier<sup>93</sup>. Aber auch andere Staaten im Nordwesten der Pelo-

<sup>92</sup> Vgl. oben Kap. 4.5.3.1.

<sup>93</sup> Das Fehlen der Kephallenier in der Liste Th. 2,9 kann daraus erklärt werden, dass 435 v. Chr. Pale, eine Polis der Insel, Korinth gegen Kerkyra bzw. Athen mit vier Schiffen unterstützt hatte (Th. 1,27,2), obwohl Kephallenia seit 456 v. Chr. zumindest im athenischen Machtbereich gelegen war. Erst durch eine militärische Aktion 431 v. Chr. konnte die Insel wieder zur Rason gebracht werden (Th. 2,30; vgl. dazu Treu, Staatsrechtliches 132). Strauch, Kephallenia 419 merkt an, dass 456 v. Chr. durch Tolmides „der Anschluss an Athen vollzogen worden“ sei. Die zitierte Belegstelle (D.S. 11,84,7) besagt jedoch nur, dass die Kephallenier von dem attischen Strategen im Zuge seiner Unternehmungen auf der Peloponnes „dazugenommen wurden“ – ... πᾶσας τὰς ἐν τῇ Κεφαλληνίᾳ πόλεις προσαναγόμενος, ... Dies muss jedoch nicht mit Strauch als Aufnahme Kephallenias in den Seebund verstanden werden, sondern könnte ebenso auf die konkrete Streitgemeinschaft in eben dieser Kampagne aus dem Jahr 456 v. Chr. oder auf einen eigenen (Symmachie-)Vertrag zwischen der Insel und Athen bezogen werden. 431

ponnes hatten große strategische Bedeutung für Athen. Kurz vor der Darstellung der Kontingente hatte Athen auch die Ergebenheit anderer Verbündeter wie der Akarnanen und der Inseln Kerkyra, Zakynthos und Kephallenia überprüft (Th. 2,7,3):

Ἀθηναῖοι δὲ τὴν τε ὑπάρχουσαν ξυμμαχίαν ἐξήταζον καὶ ἐς τὰ περὶ Πελοπόννησον μᾶλλον χωρῖα ἐπρεσβεύοντο, Κέρκυραν καὶ Κεφαλληνίαν καὶ Ἀκαρνανὰς καὶ Ζάκυνθον, ὁρῶντες, εἰ σφίσι φίλια ταῦτ' εἴη βεβαίως, περὶ τὴν Πελοπόννησον καταπολεμήσοντες.

Die Athener überprüften ihre bestehende Symmachie und beschickten vor allem die Länder, die rund um die Peloponnes lagen, mit Gesandtschaft, Kerkyra, Kephallenia, die Akarnanen und Zakynthos, um zu sehen, ob die Freundschaft zu ihnen unverbrüchlich wäre, da sie die Peloponnes von ringsum niederkämpfen wollten.

430/29 v. Chr. betont Thukydides die Symmachie zwischen Athen und der Insel Zakynthos<sup>94</sup>, im Krieg werden Zakynthier und Kephallenier noch einmal als Symmachoi auf der Seite Athens erwähnt<sup>95</sup>, ehe beide ihren fixen Platz in der Liste der Teilnehmer an der Sizilienexpedition einnehmen<sup>96</sup>.

Die Liste in Th. 2,9,4-5 beginnt mit zwei privilegierten Mitgliedern, nennt darauf eine Reihe von Verbündeten, die außerhalb des Seebundes liegen, hierauf wieder Bundesmitglieder. Hinter der scheinbar zwanglosen Reihung Karer (und Dorier), Ioner, Thraker und Hellespontier und Inseln steckt allerdings ein System. Die fünf genannten „Regionen“ entsprechen der Einteilung in Phorosbezirke, die den ATL (eingesetzt 454 v. Chr.<sup>97</sup>) zu entnehmen ist<sup>98</sup>. Dies erscheint meines Erachtens auffälliger als ein konstruierter Vergleich mit der langen Liste der Siziliengeschwader<sup>99</sup>, wo Thukydides neben anderen auch nach ethnischen Kriterien vorgeht<sup>100</sup>. Die Regionen werden in ihrer Gesamtheit genannt, ohne dass einzelne Städte hervorgehoben werden; nur bezüglich des „Inselbezirks“ werden Abgrenzungsmerkmale gebraucht: Eckpunkte dieses Gebietes sind die Peloponnes und Kreta, ausgenommen werden Melos und Thera. Dies ist nicht unproblematisch, beide Inseln sind auch in den ATL erfasst. Bezüglich Melos wurde diese Frage bereits untersucht<sup>101</sup>. Und

v. Chr. wird die Insel von den Athenern eingenommen, ohne dass Hinweise für eine Aufnahme in den Seebund oder einen Unterwerfungsvertrag vorliegen.

<sup>94</sup> Th. 2,66,1: Εἰσὶ δὲ Ἀχαιῶν τῶν ἐκ Πελοποννήσου ἄποικοι καὶ Ἀθηναίους ξυνεμάχουσι (Sie sind Abkömmlinge der Achaier von der Peloponnes und kämpften im Bündnis mit den Athenern). Als solche waren die Zakynthier keine Seebundmitglieder, vgl. Treu, Staatrechtliches 147.

<sup>95</sup> Th. 3,94-95.

<sup>96</sup> Th. 7,31,2; 57,7. In diesem Zusammenhang ist auch auf das Scholion des Aristophanes (Lys. 394) zu verweisen, wo lapidar zu lesen ist: Ζακυνθίων: Ἔθνος περὶ τὴν Κεφαλληνίαν, σύμμαχον Ἀθηναίων.

<sup>97</sup> Bezeugt ist sie allerdings erst 446 v. Chr., vgl. dazu Nesselhauf, Untersuchungen 39.

<sup>98</sup> Siehe dazu unten Kap. 12.3.3.

<sup>99</sup> Th. 7,57; so im Ansatz Gomme, Th. 2,9 ad locum.

<sup>100</sup> Siehe dazu sogleich.

<sup>101</sup> Siehe oben Kap. 4.5.3.2.



auch Thera, hier explizit ausgenommen, zahlte 430-429 v. Chr. jeweils 3 Talente und wird 425 v. Chr. mit 5 Talenten neu veranlagt. Es erstaunt, dass Thukydides das nicht anspricht oder die Aufnahme der Insel, die sehr bald nach Beginn des Krieges vollzogen worden sein muss<sup>102</sup>, nicht erwähnt – „*a surprising omission*“ des Historikers<sup>103</sup>.

Der ausführlichen Darstellung des Thukydides dürften die athenischen Tributlisten oder zumindest deren Bezirkseinteilung als Vorbild gedient haben, mit der Abweichung, dass der karische Bezirk bereits 438/37 v. Chr. mit dem ionischen zusammengelegt worden war<sup>104</sup> und die Dorier hier ergänzend eingefügt wurden.

### 12. 3. 2. Die athenischen Symmachien 414 und 413 v. Chr.

Eine knappe Beschreibung der Strukturen der Symmachie findet sich auch im 6. Buch des „Peloponnesischen Krieges“. Der Athener Euphemos schildert das Verhältnis zu den Bundesgenossen im Jahre 414 v. Chr. wie folgt (Th. 6,85,2):

Καὶ γὰρ τοὺς ἐκεῖ ξυμμάχους ὡς ἕκαστοι χρήσιμοι ἐξηγούμεθα, Χίους μὲν καὶ Μηθυμναίους νεῶν παροκαχῆν αὐτονόμους, τοὺς δὲ πολλοὺς χρημάτων βιαιότερον φορῶν, ἄλλους δὲ καὶ πάνυ ἐλευθέρως ξυμμαχοῦντας, καίπερ νησιώτας ὄντας καὶ εὐλήπτους, διότι ἐν χωρίοις ἐπικαίροις εἰσὶ περὶ τὴν Πελοπόννησον.

Und die Symmachoi dort führen wir an, wie jeder uns nützlich ist, die Chier und die Methymnaier unabhängig durch Stellung von Schiffen, die Mehrzahl durch Zahlung eines Phoros härter gebunden, andere in der Symmachie ganz frei – obwohl sie als Inselbewohner leicht zu erobern wären – weil günstig gelegen rund um die Peloponnes.

Jeder ist so mit Athen verbündet, „wie er am meisten Nutzen für Athen (und die Symmachie) bringt.“ Wieder werden privilegierte Mitglieder genannt, daneben Untertanen und völlige freie Inseln (hier wird wohl wieder auf Kerkyra, Kephallenia und Zakynthos angespielt). Ganz knapp skizziert Euphemos also die Symmachie Athens, ein Zeugnis, das umso wertvoller ist, als hier ein Athener selbst spricht.

Weit konkreter wird Thukydides schließlich in der detaillierten Darstellung der Symmachie des Jahres 413 v. Chr. Die Ordnungskriterien des Historiographen sind hier freilich schwer zu durchschauen. Thukydides tradiert im 7. Buch einen Katalog der Staaten, die gegen Sizilien mit der Polis in den Krieg ziehen mussten<sup>105</sup>. Die Einteilung der Kontingente in Th. 7,57 erfolgt sowohl nach ethnischen als auch nach geographischen Gesichtspunkten und nach der Form der rechtlichen Bindung an

<sup>102</sup> *Terminus post quem* ist die Liste in Th. 2,9, *terminus ante quem* die ATL des Jahres 430/29. So auch Nesselhauf, Untersuchungen 86-87; Külzer / Jung, Thera 407.

<sup>103</sup> Gomme, Th. 2,9 ad locum; vgl. dazu auch Hornblower, Th. 2,9 ad locum.

<sup>104</sup> Nesselhauf, Untersuchungen 49.

<sup>105</sup> Th. 7,57. Im folgenden sei nur eine schematische Übersicht über den umfangreichen Text gegeben, vgl. dazu auch Scheibelreiter, Thukydides 169-171.

Athen<sup>106</sup>, in der Folge werden die Verbündeten von Syrakus aufgelistet. Nun wird auch verständlich, warum Thukydides unterschiedliche Kriterien – ethnische Zugehörigkeit, rechtlicher Status und geographische Zuordnung – für seine Auflistung gewählt hat. Unter dem Aspekt der Gegenüberstellung von Kontingenten kann er so mehrfach darauf hinweisen, dass und warum Poleis des gleichen Stammes hier gegeneinander kämpfen<sup>107</sup>. Ethnische Zuordnung und rechtlicher Status der Verbündeten sind jedoch in einer Wechselbeziehung zueinander zu sehen und müssen gemeinsam angeführt werden – nur durch die unterschiedlichen Motive der einzelnen Poleis ist es erklärbar, dass hier Dorier gegen Dorier und Ioner gegen Ioner kämpfen. Der Gegensatz Dorier – Ioner hatte auch eine propagandistische Komponente: Oft war das „ionische Erbe“ Athens<sup>108</sup> oder die dorische Mentalität Spartas<sup>109</sup> politi-

<sup>106</sup> Eine gute Übersicht über den Aufbau des Katalogs gibt Gomme, Th. 7,57 ad locum:

57,2-11: Athen und seine Verbündeten. Einteilung: geographisch

57,2-10: Verbündete aus Griechenland und der Ägäis

57,2: Athen und seine Kolonien

57,3-10: Verbündete nach rechtlicher Bindung differenziert

57,4-6: Unterworfenene, ethnisch differenziert

57,4: Ioner (mit Karystos)

57,5: Aiolier

57,6: Dorier

57,7-8: Formell unabhängige Verbündete

57,7: Inseln aus dem Nordwesten

57,8: Messenier und megarische Flüchtlinge

57,9-11: Unabhängige Verbündete

57,11: Verbündete aus Sizilien und Italien – ethnisch differenziert (Griechen/Nichtgriechen).

<sup>107</sup> So stehen die Aioler aus Methymna, Ainos und Tenedos den Boiotern auf der Seite von Syrakus gegenüber – die Begründung für diesen „Bruderkrieg“ ist der von Athen ausgehende faktische Zwang dazu. Die Plataier wiederum, die einzigen pro-athenischen Boioter, kämpfen aus gegründetem Hass gegen ihre Stammesverwandten. Die dorischen Rhodier und Karystier müssen gegen dorische Syrakuser und Spartaner fechten – wieder aufgrund ihrer Verpflichtung zur Heerfolge gegenüber Athen. So ließen sich noch einige Beispiele anführen; die Motivation des Thukydides für die Wahl der drei Parameter Topographie, Ethnos, Symmachie, ist jedoch deutlich: Die geographische Komponente dient in gewisser Weise der Orientierung des Lesers oder auch des Historikers selbst, steht somit in der Tradition des homerischen Schiffskataloges. In Hom. Il. 2,454-749 ist die Flotte der Griechen, nach den einzelnen Königreichen aufgegliedert, dargestellt. Auch hier wird diese Liste mit der Aufzählung der Kontingente der Gegenseite im sogenannten Troerkatalog (Il. 2,816-877) kontrastiert.

<sup>108</sup> Vgl. dazu: In der ersten Periklesrede klingt zumindest unterschwellig auch eine Abgrenzung des demokratischen und ionischen Athen gegen die oligarchischen, dorischen Spartaner an (Th. 2,37; 40). Ein Argument des leontinischen Bundes, um Athen zur Waffenhilfe zu bewegen, ist die Tatsache, dass auch diese Ioner seien (Th. 3,86). Herakrates betont in seiner Rede in Kamarina die dorische Ethnostruktur Siziliens: Kamarina solle sich Syrakus anschließen und nicht dulden, dass Sizilien von Ionern – seit jeher Feinden – überfallen und von ihnen selbst, Doriern, verraten werde (Th. 6,80). Gy-

sches Argument, schon die Seebundgründung bzw. die Konferenz in Samos stand auch unter dem Aspekt der Schirmherrschaft der Athener über die ihnen verwandten Ioner<sup>110</sup>. Zu welchen Problemen es im Zuge des Krieges tatsächlich kommen kann, wenn Dorier an der Seite von Ionern gegen Dorier kämpfen, wird anhand eines nächtlichen Gefechtes zwischen Athen und Syrakus von 413 v. Chr.<sup>111</sup> deutlich: Die „dorischen Paiane“ der Kerkyraier und Argeier werden im Dunkel der Nacht von den Athenern als Schlachtrufe der Feinde aufgefasst, was für sie zu einer militärischen Katastrophe führt<sup>112</sup>.

Die Diskussion um griechische Stammverwandtschaften ist hier nicht weiter zu verfolgen. Vielmehr soll nun untersucht werden, welcher Kategorien der rechtlichen Bindung an Athen sich Thukydides in 7,57 bedient.

Zuerst werden die athenischen Kolonien und Kleruchien genannt<sup>113</sup>: Lemnos, Imbros, Aigina und Hestiaia auf Euboia. Lemnos ist seit 500 v. Chr. athenische Kolonie<sup>114</sup>, ebenso Imbros<sup>115</sup>. Lemnier und Imbrier werden als engste athenische Verbündete auch meist in einem Atemzug angeführt. Dies erweckt den Eindruck, dass sie stets verfügbar gewesen seien<sup>116</sup>. Aigina, ursprünglich vielleicht sogar privi-

---

lippos äußert sich verächtlich über die „Ioner und Inselvölker“, denen die dorischen und peloponnesischen Streitkräfte stets gewachsen sein sollten (Th. 7,5).

<sup>109</sup> Vgl. dazu: Die Korinther versuchen, Sparta zum Krieg gegen Athen zu bewegen, da sie doch auch Dorier seien und den belagerten, stammverwandten Poteideiaten helfen müssten – früher sei es ja umgekehrt gewesen und „Dorier hätten Ioner belagert“ (Th. 1,124). Brasidas spornt seine Männer 422 v. Chr., vor der Schlacht bei Amphipolis, mit den Worten an: „... für gewöhnlich besiegen Dorier Ioner“ (Th 5,9). Schließlich sei noch auf die Ethnographie Siziliens verwiesen (Th. 6,2-6).

<sup>110</sup> Vgl. dazu die Ausführungen zur Samoskonferenz, oben unter Kap. 1.3.

<sup>111</sup> Th. 7,43-45. Vom Standpunkt des Völkerrechts interessant ist in diesem Zusammenhang die oftmalige Betonung des Status „Freund“ und „Feind“ von Athen bzw. Syrakus. Nicht überall ist hier das Anklingen der Freund-Feindklausel zu vermuten; zumindest aber wird die völkerrechtliche Dimension der Begriffe deutlich.

<sup>112</sup> Th. 7,44,6; ähnlich ist schon in Th. 3,112 (426 v. Chr.) die Kriegslist des Demosthenes, der dorische Messenier gegen dorische Ambrakioten ins Feld schickt, welche sich durch die Vertrautheit dorischer Zunge in Sicherheit wiegen und so leichter überfallen werden können.

<sup>113</sup> Zu dem Problem der Abgrenzung von Kolonien und Kleruchien Athens im 5. Jh. vgl. Welwei, *Kleruchoi* 598-599.

<sup>114</sup> Vgl. Hdt. 6,136,2.

<sup>115</sup> Vgl. Hdt. 6,41; 104.

<sup>116</sup> Gomme, Th. 3,5,1 ad locum, verweist darauf, dass die Autoren der ATL III 293 die Lemnier und Imbrier stets als „mobile Einheit“ Athens verstanden, die diesem immer zur Verfügung stehe, so in Th. 3,5,1; 4,28,4; 5,8,2 und eben 7,57. Gomme möchte aber aus diesen vier Stellen keine solche „Gesetzmäßigkeit“ ableiten. Dem ist zuzustimmen. Lemnos und Imbros waren Kolonien Athens – im Falle der Einsätze in Mytilene (Th. 3,5,1) und in Thrakien (Th. 5,8,2) ist auch die räumliche Nähe der Inseln zum Kriegsschauplatz zu bedenken. Der Sizilienfeldzug sei jedoch „*a very special occasion, and all kinds of troops were engaged*“. So bleibt für die Untermauerung der These der ATL nur der Fall Sphakteria, was nicht genügen dürfte.

legiertes Mitglied<sup>117</sup>, wurde nach Scheitern des Abfalls unterworfen und zu einem Geldzahler im Seebund; das Dekret könnte auch einen Hinweis auf eine formelle Transformation erkennen lassen<sup>118</sup>. 431 v. Chr. wurde Aigina schließlich eine athenische Kleruchie. Noch schlimmer erging es den abtrünnigen Hestiaiern: Während andere Euboier für ihre Untreue (gemeint ist der Abfallversuch 446/45 v. Chr.<sup>119</sup>) „nur“ mit der Neugestaltung ihrer Vertragsbeziehung zu Athen bestraft wurden – die Dekrete für Eretria<sup>120</sup> und Chalkis<sup>121</sup> wurden bereits angeführt –, so wurde die Polis Hestiaia 445 v. Chr. vernichtet, entvölkert und Athener dort angesiedelt<sup>122</sup>.

Die vertraglichen Beziehungen der genannten vier Staaten zu Athen weisen geringfügige Unterschiede auf. Lemnos und Imbros waren einst Kolonien Athens und an die Mutterstadt gebunden, Aigina war Kleruchie Athens (Thukydides drückt dies in 7,57,2 auch vorsichtig aus: Αἰγινῆται, οἱ τότε Αἴγιναν εἶχον – die, die damals gerade Aigina innehatten), und Hestiaia war nach dem Krieg 445 v. Chr. mehr oder weniger zu einer athenischen Kolonie geworden – καὶ ἔτι Ἑστιαίης οἱ ἐν Εὐβοίᾳ Ἑστιαίαν οἰκοῦντες ἄποικοι ὄντες.

Lemnos, Imbros, Aigina und Hestiaia haben somit gemeinsam, dass sie Vertreter der „untersten“ Stufe an Unabhängigkeit waren. De facto wurden sie als von Athen abhängige Gebiete betrachtet und waren dadurch auch am engsten an Athen gebunden. Interessanterweise fehlen in dieser „unterprivilegierten Gruppe“ noch andere Staaten wie Skyros, Poteidaia oder Melos, die ein ähnliches Schicksal erlitten hatten<sup>123</sup>.

Nun folgt die Darstellung der anderen Symmachoi (Th. 7,57,3): τῶν δ' ἄλλων οἱ μὲν ὑπήκοοι, οἱ δ' ἀπὸ ξυμμαχίας ἀυτόνομοι, εἰσὶ δὲ καὶ οἱ μισθοφόροι ξυνεστράτευον (von den anderen sind die einen unterworfen, die anderen aber unabhängig, und wieder andere kämpften gegen Sold gedungen mit). Neben den Untertanen gab es Staaten, die sich auf Teilzugeständnisse der Unabhängigkeit berufen konnten, und schließlich um Geld gedungene Söldner. Die letzte Gruppe lässt sich problemlos einordnen, bezüglich der anderen zwei wird weiter differenziert: ὑπήκοοι und Beitragszahler werden zuerst behandelt, sie waren also eine Untergruppe der ὑπήκοοι. Bereits hierin liegt offenbar eine Ungenauigkeit, denn die nun angeführten Staaten weisen unterschiedliche rechtliche Bindungen an Athen auf. Dies sind einmal Eretria, Chalkis, Styra und Karystos<sup>124</sup>, die Inseln Keos, Andros

<sup>117</sup> Vgl. oben Kap. 8.2.2.2.

<sup>118</sup> IG I<sup>3</sup> 38.

<sup>119</sup> Th. 1,114.

<sup>120</sup> IG I<sup>3</sup> 39 (StV II 154).

<sup>121</sup> IG I<sup>3</sup> 40 (StV II 155).

<sup>122</sup> Th. 1,114.

<sup>123</sup> Vgl. dazu. Gomme, Th. 7,57 ad locum.

<sup>124</sup> Karystos war erst 475 v. Chr. dem Seebund beigetreten und spielte darin sicherlich keine unbedeutende Rolle (belegt sind für die Stadt 7,5 bzw. 5 Talente als Phoros nach 450/49 v. Chr.), vgl. dazu: Kaletsch, Karystos 312. Für Karystos und Styra muss eine Unterwerfung im Zuge der Niederschlagung des euböischen Aufstandes 446/45 v. Chr. ange-

und Tenos und als ionische Mitglieder Milet, Chios und Samos<sup>125</sup>. Die ersten vier Städte wurden nach dem Aufstand 446/45 v. Chr. wahrscheinlich alle<sup>126</sup> durch Unterwerfungsvertrag Athen gegenüber abgabepflichtig. Keos, Andros und Tenos zahlten ihren monetären Beitrag im Seebund, ebenso Milet. Die Beziehung Athens zu Samos war nach dem samischen Krieg 440/39 v. Chr. einer Transformation unterzogen worden<sup>127</sup>, Chios hingegen war das letzte vollständig privilegierte Mitglied, auch wenn es einige Einbußen erlitten hatte<sup>128</sup>; es war neben Methymna der einzige „Schiffsteller“ im Seebund. Es ist also bereits eine Verallgemeinerung innerhalb der Kategorien erfolgt: Schon einleitend werden die Städte der καὶ τῶν μὲν ὑπηκόων καὶ φόρου ὑποτελῶν offenbar als Untergruppen der großzügig ὑπήκοοι Genannten klassifiziert. Dass darunter auch die Chier subsumiert werden, scheint geradezu absurd, aber sofort räumt Thukydides ein, dass diese Insel „keine Geldbeiträge zahlte, sondern Schiffe stellte und autonom war“ (Th. 7,57,4). In der Liste der ὑπήκοοι waren die Chier keine Beitragszahler, sondern Schiffsteller und folgten gleichsam freiwillig, da sie über Autonomie verfügten.

Hinsichtlich der von Thukydides verwendeten Terminologie kann folgendes festgehalten werden: Die Seebundmitglieder werden nicht mehr Symmachoi genannt und dann nach materiellen Gesichtspunkten (also nach der Art der Beitragsleistung) in zwei Gruppen gegliedert, zu der als dritte, gesonderte Fraktion, die Untertanen, eben die ὑπήκοοι, hinzugenommen werden können. Vielmehr heißen hier alle Seebundmitglieder ὑπήκοοι. Diese lassen sich nach Beitragsart differenzieren, eine formelle Unterteilung der φόρου ὑποτελεῖς in ὑπήκοοι im engeren Sinne (ὁμολογία als Rechtsgrundlage) und Seebundmitglieder auf Basis des zweiseitigen Vertrages von 478/77 v. Chr. wird nicht getroffen. Die despektierliche Bezeichnung aller Bündner als Untertanen zeigt sich auch in der Änderung des Wortlautes der Dualitätsklausel, worin aus den „Symmachoi Athens“ die „Symmachoi, über die Athen

---

nommen werden, auch wenn dies nicht wie im Falle von Eretria und Chalkis durch Dekrete Athens untermauert werden kann. Bei Thukydides wird allerdings explizit nur Hestiaia herausgenommen (Th. 1,114,3), vgl. dazu unten unter Kap. 14.4. Karystos war schon 475 v. Chr. von Athen unterworfen worden, eine Aktion, die umso mehr verwundern muss, als die Stadt zweimal Seite an Seite mit Athen gegen die Perser gekämpft hatte, vgl. dazu Powell, Athens and Sparta 16-17. Was nun die politische Stellung der euboischen Gemeinden außer Chalkis, Eretria und Hestiaia betrifft, so ist nach 446 einmal zu konstatieren, dass Beiträge entrichtet wurden. Karystos zahlte 5 Talente, Athenai Diades und Dion je 1/3 Talent, Styra 1 Talent und schließlich Grynches 1/6 Talent. Die gesamte Insel mit Ausnahme Hestiaias stand Athen nun endgültig nicht mehr gleichgeordnet, sondern in einem Untertanenverhältnis gegenüber, mag dieses auch gelockert gewesen sein, wie aus der Epigamie zwischen Athen und Euboias Gemeinden zu schließen ist (Lys. 34,3); vgl. dazu Gomme, Th. 1,114,2 ad locum.

<sup>125</sup> Th. 7,57,4.

<sup>126</sup> Siehe die vorhergehende Anmerkung.

<sup>127</sup> Siehe dazu Kap 15.3. (Samos).

<sup>128</sup> So war man 424 v. Chr. zum Schleifen der eigenen Mauer gezwungen worden (Th. 4,51) – vgl. dazu Kap. 15.5. (Chios).

herrscht“ geworden sind<sup>129</sup>. Gomme vermutet bezüglich der „Unabhängigkeit“ der Mitglieder, dass sie über „*some degrees of independence*“<sup>130</sup> verfügten; freilich bezieht er dies auf die bessere Stellung der Chier gegenüber den einzigen anderen Privilegierten, den Methymnaiern<sup>131</sup>.

Sicherlich müssen auch bezüglich aller „Untertanen Athens“ Abstufungen angenommen werden. Die eingängige Systematik, der dieses Kapitel gewidmet ist, entspricht einer theoretischen *ex post*-Betrachtung. Zugleich gilt es zu bedenken, dass die vorhandenen Quellen die Spätzeit des Seebundes behandeln. Thukydides fasst hier Gruppen zusammen und hebt einzig die ἄποικοι von den ὑπήκοοι ab. Grundsätzlich geht der Historiograph auf die geographisch-ethnischen Unterschiede ein, und nur da und dort ergänzt er seinen Bericht um eine juristisch relevante Notiz.

So tut er es auch im Bezug auf die Methymnaier, die einzige Athen treue Polis der Insel Lesbos, der noch das alte Privileg, Schiffe zu stellen, zugute kam. Wieder verwirrt die Wortwahl, wenn zu lesen ist<sup>132</sup>: ... Μηθυμναῖοι μὲν ναυσὶ καὶ οὐ φόρῳ ὑπήκοοι, Τενέδιοι δὲ καὶ Αἴνιοι ὑποτελεῖς (... die Methymnaier aber waren Untertanen durch Schiffstellung und nicht durch Beitrag, die Tenedier und die Ainier waren tributpflichtig). Die Stellung von Schiffen wird mit der Zahlung von Geld kontrastiert, also eine Differenzierung nach materiellen Kriterien vorgenommen.

Gleichzeitig wird dem οὐ φόρῳ ὑπήκοοι der Methymnaier die „normale“ Tributpflicht der anderen beiden Inselvölker gegenübergestellt (ὑποτελεῖς). Wenn das verneinte φόρῳ ὑπήκοοι das Gegenteil von ὑποτελεῖς ist, so ergibt sich im Umkehrschluss, dass ὑποτελεῖς und φόρῳ ὑπήκοοι als Synonyme zu verstehen sind. Alle Seebundmitglieder werden als ὑπήκοοι bezeichnet, wobei der jeweilige Zusatz die Art der Beitragsleistung ausdrückt: ναυσὶ ὑπήκοοι und φόρῳ ὑπήκοοι.

Auch de Ste. Croix ist sich der Problematik der differenzierenden Terminologie eines Thukydides bewusst<sup>133</sup>: So ließen sich zum Beispiel die ὑπήκοοι nicht unter die Gruppe derer subsumieren, die nun von der δούλεια betroffen waren, jenem seit dem Abfall von Naxos<sup>134</sup> so umstrittenen Begriff<sup>135</sup>, den auch die Mytilenaier zum Mittelpunkt ihrer Argumentation machten<sup>136</sup>. Umgekehrt streicht Thukydides jedoch immer wieder die „Autonomie“ der „Schiffsteller“ heraus<sup>137</sup>.

Nach der Liste der Ioner, Aioler und Dorier<sup>138</sup>, die alle zum Seebund zu rechnen sind, folgen – wie angekündigt – die Symmachoi außerhalb des Seebundes (Th.

<sup>129</sup> Vgl. dazu oben unter Kap. 11.2.2.

<sup>130</sup> Gomme, Th. 7,57 ad locum.

<sup>131</sup> Zu dieser Differenzierung vgl. de Ste. Croix, Character 17.

<sup>132</sup> Th. 7,57,5.

<sup>133</sup> De Ste. Croix, Character 17.

<sup>134</sup> Th. 1,98,4.

<sup>135</sup> Vgl. dazu Kap. 15.1. (Naxos).

<sup>136</sup> Th. 3,10-14; vgl. dazu Kap. 15.4. (Lesbos).

<sup>137</sup> So in Th. 3,10,5; 11,1,3; 36,2; 46,5; 6,85,2.

<sup>138</sup> Hervorzuheben sind hier besonders die Rhodier: Obwohl sie keine privilegierten Mitglieder waren, stellten sie Schiffe, zwei 50-Ruderer. Smarczyk, Bündnerautonomie 102

7,57,7-8). Wieder sind die großen Inseln Kephallenia und Zakynthos zuerst genannt, beide unabhängig, aber faktischen Zwängen unterworfen. Nach diesen „*free but vulnerable allies*“<sup>139</sup> wird Kerkyra erwähnt, hierauf die Messenier und Flüchtlinge aus Megara. Freiwillig, aus Hass auf Sparta, folgt Argos.

Die letzte Kategorie stellen die Söldner aus Mantinea, Arkadien, Kreta, Aitolien und Akarnanien (Th. 7,57,8-9), wobei die Motive zumeist mit Gewinnsucht umschrieben werden. Herauszunehmen ist dabei allerdings Akarnanien, dessen Bevölkerung in Erinnerung an die erfolgreiche Kampagne des Demosthenes 426/25 v. Chr.<sup>140</sup> aus Freundschaft zu diesem Strategen und aus Wohlwollen dem athenischen Volk gegenüber mitzog<sup>141</sup>. Vielleicht verbergen sich auch hinter der hier verwendeten *φιλία* und der *εὐνοία* staatsrechtliche Begriffe, es wird aber nicht näher ausgeführt.

Den Abschluss des Kataloges bilden Griechen und Nichtgriechen aus Sizilien und Italien (Th. 7,57,10-11): Italioten (Thurioi, Metapont), Sikelioten (Naxos, Katanen), Barbaren (Sikuler, Egester) und sogar Etrusker und Iapyger, letztere auch als Söldner angeheuert.

Soweit sei der Versuch unternommen, völkerrechtliche Kategorien, welche die jeweilige Beziehung zu Athen beschreiben, in der historischen Quelle „aufzuspüren“. Die drei Belege (Th. 2,9,4-5; 6,85,2 und 7,57) beschreiben die Lage des letzten Drittels des 5. Jh. und darüber hinaus einer Kriegssituation, was kaum Rückschlüsse auf die Gründungszeit zulässt. Kategorien, wie sie sich nach dem rudimentären inhaltlichen Kriterium der Art der Beitragsleistung für 478/77 v. Chr. erkennen lassen, sind nun nur mehr schwer zu rekonstruieren. Im Jahre 413 v. Chr. war die alte Einteilung im materiellen Sinne, nach der 478/77 v. Chr. sicher mehr als fünf mächtige Staaten in die erste Gruppe der Privilegierten zu rechnen waren, bereits weitgehend obsolet; nur zwei Staaten, Chios und Methymna (als einzige Polis auf Lesbos), waren privilegiert.

Es wird vor allem deutlich, dass sich ein terminologischer Wandel von den *σύμμαχοι* der Gründungszeit zu den *ὑπήκοοι* der Spätzeit des Seebundes vollzogen hat. Die Unterscheidung in formeller Hinsicht (nach Art der vertraglichen Beziehung zu Athen) zwischen Seebundmitgliedern und *ὑπήκοοι* kann als bereits beseitigt angesehen werden: Obwohl Unterwerfungsverträge nur für Chalkis, Eretria, Aigina und Samos bezeugt sind, werden alle Seebundmitglieder *ὑπήκοοι* genannt<sup>142</sup>. In

---

leitet daraus ab, dass die Unterstützungsleistung zuweilen den aktuellen politischen Anlässen angepasst werden konnte.

<sup>139</sup> Gomme, Th. 7,57,7 ad locum.

<sup>140</sup> Th. 3,94-98; 100-102; 105-114.

<sup>141</sup> Th. 7,57,8: ... καὶ Ἀκαρνάνων τινὲς ἅμα μὲν κέρδει, τὸ δὲ πλεόν Δημοσθένους φιλία καὶ Ἀθηναίων εὐνοία ξύμμαχοι ὄντες ἐπεκούρησαν. (... und einige von den Akarnanien leisteten als Symmachoi Waffenhilfe aus Gewinnsucht, das Gros aber aus Freundschaft zu Demosthenes und Wohlwollen zu den Athenern).

<sup>142</sup> Die Sizilienexpedition war gleichsam der „letzte Akt“ des Dramas um das athenische Imperium. Der schlechte Ausgang der Angelegenheit, seine verheerenden Folgen leite-

welche Richtung sich diese Assimilierung vollzogen hatte, ist unschwer zu erkennen: Die de iure Gleichstellung, die der Vertrag von 478/77 v. Chr. gewährt hatte – und der als Rechtsgrundlage sicherlich noch in Geltung stand<sup>143</sup> –, war de facto nicht mehr gegeben. Nicht umsonst wird als Motiv beinahe aller Kontingentmitglieder der Zwang Athens genannt<sup>144</sup>. Freilich ist auch hier eine „Abstufung“ vorstellbar. Der Zwang konnte faktischer (etwa Kephallenia oder Zakynthos) oder rechtlicher Natur (das betrifft Seebundmitglieder wie die Rhodier genauso wie Nichtmitglied Kerkyra) gewesen sein.

Schließlich ist aufgrund der Darstellung bei Thukydides nur schwer festzustellen, wer der σύμμαχοι tatsächlich Seebundmitglied gewesen ist und wer aufgrund eines anderen vertraglichen Verhältnisses mit Athen verbündet war.

### 12. 3. 3. Die Bezirkseinteilung der ATL

Die Kataloge Th. 2,9 und Th. 7,57 differenzieren hinsichtlich der rechtlichen und faktischen Stellung der Bundesgenossen zu Athen. Nur die Beitragszahler – also die große Masse der Bündner – sind ab 454 v. Chr. auch in den ATL aufgeführt. Diese Listen sind schon von vornherein auf eine Gruppe beschränkt; ein kleiner, aber wesentlicher Teil von Staaten fehlt, weil er Schiffe stellte oder gestellt hatte<sup>145</sup>. Die Einteilung erfolgte nach geographischen Gesichtspunkten und sah fünf Phorosbezirke<sup>146</sup> vor, wie es sie wahrscheinlich bereits 454 v. Chr. bei Verlegung der Kassa von

---

ten auch einen Wendepunkt in der Behandlung der Bundesgenossen ein. Nach Smarczyk, Bündnerautonomie 50 fußte das Ideal der Symmachie nun auf „gegenseitiger Anerkennung und Souveränität der Bundesgenossen“, in der Bindung an Athen sei auf „Loyalität aus Überzeugung“ (61ff.) abgestellt worden, vgl. etwa auch den Monolog der Iokaste aus den Phoinissen des Euripides (E. Ph. 535-541). Tatsächlich schien mit der Sizilienkatastrophe die Form der Behandlung der Bundesgenossen für die letzten Jahre des Seebundes milder geworden zu sein. Koch, Volksbeschlüsse 231 hält fest, dass verfahrensrechtliche Eingriffe, wie sie sich Athen etwa im Volksbeschluss über Selymbria 408/07 v. Chr. (IG I<sup>3</sup> 118) vorbehielt, dieser „neuen Seebundpolitik“ widersprochen hätten.

<sup>143</sup> Gomme, Th. 7,57 ad locum bemerkt dies etwa für Chios.

<sup>144</sup> Nur für Plataiai, Kerkyra und die Etrusker galt dies nicht, vgl. Gomme, Th. 7,57 ad locum.

<sup>145</sup> So sind die „transformierten Inseln“ Naxos und Thasos sehr wohl in den ATL zu finden, nicht aber Samos nach seiner „Umwandlung“ 440/39 v. Chr.

<sup>146</sup> In erster Linie ist die Bezirkseinteilung als imaginäre Einteilung zur Vereinfachung der Tributverzeichnung zu sehen und nicht als politische Einheiten eines attischen Seereiches im Sinne eines Territorialstaates (vgl. Nesselhauf, Untersuchungen 39; Schuller, Herrschaft 61). Die Bezirkseinteilung diente einzig Zwecken der Verwaltung. Indirekt bedingte das mit der Zeit eine Nivellierung der Untertanen (Schuller, Herrschaft 61). Nesselhauf 39ff. verweist ferner auf das so genannte „Kongressdekret“ des Perikles (Plu. Per. 17,2; dazu vgl. Bosworth, Hypothesis und Seager, Congress-Decree, die dies als Fälschung des 4. Jh. verstehen; dagegen MacDonald, Authenticity). Die Anordnung



Delos nach Athen gegeben hatte. Inschriftlich bezeugt sind sie erstmals ab 446 v. Chr.<sup>147</sup>, also ab der (nach Merrit<sup>148</sup>) 3. Schatzungsperiode. Jedem Bezirk entsprach eine Überschrift auf den Stelen. Folgende Bezirke können unterschieden werden: Ionien, der Inselbezirk, Hellespont, Thrakien und Karien. Letzterer wurde freilich 443 v. Chr. mit dem ionischen Bezirk zusammengelegt<sup>149</sup>, nicht zuletzt deshalb, weil die weit entfernt liegenden karischen Verbündeten unzuverlässige Beitragszahler waren und die Aufrechterhaltung des Systems zu hohen Verwaltungsaufwand erfordert hätte<sup>150</sup>. Thukydides berichtet zweimal von dem Scheitern der Geldeintreibung in diesen Regionen, dabei kamen auch die jeweils entsandten athenischen Strategen zu Tode<sup>151</sup>. Deshalb wurden die karischen Poleis im Peloponnesischen Krieg schließlich aufgegeben.

In Bezug auf die rechtliche Bindung der Mitglieder an Athen sind die Listen aber wenig ergiebig, sie sind vielmehr als historische Quelle für Bestandsveränderungen unter den Mitgliedern nach 454 v. Chr. auswertbar. Schon aufgrund der verzeichneten Poleis kann das Bestehen einer vertraglichen Beziehung zu Athen erschlossen werden. Ein Fehlen bisher verzeichneter Mitglieder lässt sich mit dem Abfallen erklären und gibt dafür Datierungshinweise. Die völlige Absenz der privilegierten Mitglieder erklärt sich von selbst. Letztlich aber geben die ATL keinen entscheidenden Hinweis auf die vertragliche Ausgestaltung des delisch-attischen Seebundes.

#### 12. 4. Zusammenfassung

Die 478/77 v. Chr. vorgenommene Einteilung der Bundesgenossen nach formalen und materiellen Kriterien ist in den Quellen des späten 5. Jh. kaum mehr repräsentiert. Ein modernen Anforderungen entsprechendes System zur Erfassung größerer Einheiten einer Allianz mit ständig wechselnder Mitgliederzahl kann auch nicht erwartet werden. Während sich die materielle Einteilung einfach aus dem Umstand herleitet, dass schon 478/77 v. Chr. die beiden Möglichkeiten bestanden, der Pflicht

---

der Poleis, die Perikles zu einem panhellenischen Kongress nach Athen laden wollte, belege, dass er sich dafür an der regionalen Gliederung der ATL orientiert habe (Ioner, Dorier, Inselbewohner, Hellespontier und Thraker). Dagegen ließen sich bereits drei evidente geographische Ungereimtheiten anführen (Rhodos wird im Inselbezirk genannt statt im karischen; Byzanz gehört in den hellespontischen Bezirk und nicht in den thrakischen; Euboia gehört zum Inselbezirk, wird aber hier im Verbund mit den Thessalern genannt). Vgl. weiters ablehnend Schäfer, Beiträge 244ff.

<sup>147</sup> Anders datiert Busolt, GG III/1, 74-75 A. 1 die Bezirkseinteilung in das Jahr 443/42 v. Chr.

<sup>148</sup> Zur den einzelnen Schatzungsperioden vgl. Nesselhauf, Untersuchungen 3 A. 1.

<sup>149</sup> Nesselhauf, Untersuchungen 47.

<sup>150</sup> Nesselhauf, Untersuchungen 50.

<sup>151</sup> 430 v. Chr. der Strategie Melesandros (Th. 2,69), 428 v. Chr. der Strategie Lysikles (Th. 3,19).

zur Beitragsleistung nachzukommen (nämlich durch Stellung von Schiffen oder Geldzahlung), ist die formelle Einteilung nur der erste Schritt, um nach völkerrechtlichen Kategorien aus der Zahl der σύμμαχοι die Seebundmitglieder „herauszufiltern“. Die ὑπήκοοι schließlich stellen in formaler Hinsicht eine Sondergruppe dar, da sie nicht aus der Verfassung des Seebundes selbst abgeleitet werden können, sondern auf Grundlage eines Unterwerfungsvertrages an Athen gebunden sind. Materiell betrachtet sind natürlich auch sie Beitragszahler.

## ERGEBNISSE: FORMELLE STRUKTUR DES SEEBUNDVERTRAGES

In den beiden Kapiteln (11-12) des dritten Teils wurde untersucht, welche „Form“ der Seebund bei seiner Gründung 478/77 v. Chr. nach vertragsrechtlichen Kriterien gehabt hat und ob bzw. wie sich die Mitglieder des Seebundes unterteilen lassen.

Bezugnehmend auf die Frage, ob der Seebund als multilateraler oder als bilateraler Vertrag konzipiert war, wurde deutlich, dass die Annahme eines multilateralen Vertrages aller mit allen nach dem Modell der Amphiktyonien nicht haltbar ist. Dies darf aber nicht automatisch als Argument dafür ins Treffen geführt werden, dass der Seebund aus einem Bündel bilateraler Verträge („Fächermodell“) im Sinne des Hellenenbundes bestanden haben müsse. Dies ist auch den Quellen nicht notwendiger Weise zu entnehmen. Weder muss die Rede der Mytilenaiier in Olympia 428 v. Chr.<sup>1</sup> so ausgelegt werden, dass die Polis auf Lesbos (und damit auch jedes andere Mitglied) von Anfang an in einem eigenen Vertragsverhältnis zu Athen gestanden sei, noch ist die Dualitätsklausel Ἀθηναῖοι καὶ οἱ τῶν Ἀθηναίων σύμμαχοι in diesem Sinne auswertbar. Ferner ist die Verwendung des Wortes συνθήκαι kein Indiz für „mehrere Verträge“, da mit dem griechischen Plural nur die Mehrzahl von Vertragsbestimmungen ausgedrückt wird und somit auch bloß ein Vertrag gemeint sein kann. Daher ist die bei Aristoteles<sup>2</sup> oder Plutarch<sup>3</sup> belegte Wendung, etwas sei παρὰ τὰς συνθήκας erfolgt, problemlos mit „entgegen dem Seebundvertrag“ zu übersetzen.

Ein Blick auf die Quellen zum Abschluss des Vertrages lässt erkennen, dass Athen hier eine Zahl von Poleis (die Ioner<sup>4</sup> bzw. die Hellenen<sup>5</sup>) gegenüberstand, die als Gruppe agierte. Als Sprecher dieser „Gruppe“ waren bereits οἱ ναύαρχοι καὶ στρατηγοὶ τῶν Ἑλλήνων (Uliades von Samos und Antagoras von Chios) an Aristides herantreten und hatten sich über die Führung des Hellenenbundes, namentlich über Pausanias, beschwert<sup>6</sup>. Diese Beobachtung legt es – vor dem Hintergrund, dass die Quellen weder eindeutig einen multilateralen Vertrag noch ein Bündel bilateraler Einzelverträge mit Athen erkennen lassen – nahe, dass 478/77 v. Chr. ein bilaterales Abkommen zwischen Athen und der – als Einheit agierenden – Gruppe der Symmachoi geschlossen wurde. Diesem Bündnis konnten weitere Poleis später problemlos beitreten.

Der Versuch, den Mitgliederbestand des Seebundes für 478/77 v. Chr. in Kategorien zu unterteilen, ist aufgrund der Quellenlage kein einfaches Unterfangen,

---

<sup>1</sup> Th. 3,10,2.

<sup>2</sup> Arist. Pol. 1284a39.

<sup>3</sup> Plu. Arist. 25,2-3.

<sup>4</sup> Arist. Ath. Pol. 23,5.

<sup>5</sup> Plu. Arist. 25,1.

<sup>6</sup> Plu. Cim. 6,3-4.

werden darin doch aus einer ex post-Perspektive heraus zuweilen spätere Entwicklungen wie etwa die wachsende Zentralgewalt Athens im Seebund auf die Frühzeit der Symmachie bezogen. Für diese kann dennoch einerseits nach materiellen (nach der Art der Beitragsleistung) Gesichtspunkten zwischen Schiffe stellenden (privilegierten) und Beitrag zahlenden Mitgliedern unterschieden werden. Beide Kategorien ergeben sich bereits aus dem Gründungszeit<sup>7</sup>.

Nach formalen (nach der Art der vertraglichen Bindung an Athen) Kriterien werden in den Quellen unter der Gruppe der οἱ τῶν Ἀθηναίων σύμμαχοι sowohl Seebundmitglieder als auch externe Verbündete zusammengefasst.

Eine Sondergruppe stellen die ὑπήκοοι, die „Untertanen“ dar, womit ursprünglich nur durch Unterwerfungsvertrag an Athen gebundene Poleis gemeint sind. Materiell betrachtet sind die Untertanen Beitragszahler, formal gehören auch sie zu der Gruppe der Seebundmitglieder. Da die ersten Unterwerfungsaktionen Athens bereits in den 70er Jahren des 5. Jh. einsetzen<sup>8</sup>, wäre es widersinnig, für den Gründungsvertrag eine eigene Gruppe von ὑπήκοοι annehmen zu wollen.

Dieses Ergebnis spiegelt sich auch teilweise<sup>9</sup> in Mitgliederlisten, die in jüngeren Quellen greifbar sind, wider. Zwar wäre eine grobe Unterteilung der Bundesgenossen, wie sie sich 478/77 v. Chr. aufgrund des Eides ergeben hatte, für den Anfang des Peloponnesischen Krieges alleine aus faktischen Gründen kaum noch zweckmäßig<sup>10</sup>: So sind um 431 v. Chr. nur mehr Mytilene (Lesbos) und Chios zur Gruppe der privilegierten Mitglieder zu zählen. Thukydides orientiert sich in seiner Darstellung vor allem an den geographischen Kriterien; das entspricht einer literarischen Tradition, die bis zum homerischen Schiffskatalog reicht. Zum anderen könnte hier auch die Bezirkseinteilung der ATL als Vorlage gedient haben. Spätere Auflistungen wie die Darstellung der Verbündeten Athens vor dem Sizilienfeldzug 413 v. Chr.<sup>11</sup> nehmen jedoch auch auf die Art ihrer vertraglichen Bindung Bezug. Die hier getroffene Differenzierung lässt die ursprüngliche Zweiteilung der Seebundmitglieder nach Beitragsleistung in ναυσὶ ὑπήκοοι und φόρῳ ὑπήκοοι (ὑποτελεῖς) erkennen<sup>12</sup>. Dabei wird auch deutlich, dass nunmehr alle Seebundmitglieder, unabhängig von ihrer politischen Stellung gegenüber Athen, als ὑπήκοοι bezeichnet werden konnten.

<sup>7</sup> Vgl. oben Kap. 8 und die Ergebnisse des 2. Teils.

<sup>8</sup> Vgl. dazu unten Kap. 13-15.

<sup>9</sup> Die ATL bieten für die Erfassung der Gründungsmitglieder des Seebundes und deren rechtliche Einordnung wenig Erkenntnisgewinn. Zum einen sind hier nur Beitragszahler aufgeführt, zum anderen setzen die Listen erst 454 v. Chr. ein.

<sup>10</sup> Th. 2,9.

<sup>11</sup> Th. 7,57.

<sup>12</sup> Th. 7,57,4.

## TEIL IV: TRANSFORMATIONEN IM SEEBUND

### 13. DIE UMGESTALTUNG DER VERTRÄGE

In den beinahe 80 Jahren seines Bestehens war der Seebund durch „Transformationen“<sup>1</sup> einem strukturellen Wandel unterworfen, dessen Resultat rückwirkend betrachtet oft fälschlich auf die Situation der Gründungszeit bezogen wird.

Folgendes kann als bisheriges Ergebnis der Arbeit festgehalten werden: 478/77 v. Chr. wurde unter dem Archontat des Timosthenes auf der Insel Delos ein Vertrag mehrerer Staaten mit Athen geschlossen. Die Symmachie beruhte auf einem System von Beitragsleistungen, die zunächst von Aristides bei der Gründung festgelegt wurden, für neue oder wiederaufgenommene Mitglieder aber jeweils neu bemessen und spezifiziert werden mussten. Der Machtzuwachs Athens führte im Lauf des 5. Jh. zu einer Dominanz der Hegemonialmacht, die eine schon früh einsetzende „Austrittsbewegung“ aus dem Seebund zur Folge hatte. Das wiederum bedingte eine Unterwerfung dieser ungetreuen Bündner. Es wird sich zeigen, dass nicht alleine die rigorose athenischen Bundespolitik, sondern auch Eigeninteressen der Bundesgenossen die Abfallsbewegungen gefördert haben<sup>2</sup>.

Eine einseitige pauschale Bewertung der „Austrittswelle“ von Bundesgenossen könnte man schon Thukydides anlasten<sup>3</sup>: Αἰτίαι δὲ ἄλλαι τε ἦσαν τῶν ἀποστάσεων καὶ μέγιστα αἱ τῶν φόρων καὶ νεῶν ἔκδειαι καὶ λιποστράτιον εἶ τῳ ἐγένετο. (Es gab unterschiedliche Ursachen für das Abfallen und die wichtigsten waren Rückstände an Abgaben und Schiffen und, wenn es bei jemandem vorkam, Verweigern der Heerfolgepflicht).

Thukydides nennt zwei Hauptursachen<sup>4</sup>: Beitragsverweigerung und Verweigerung der militärischen Pflichten<sup>5</sup>. Wenn einzelne Mitglieder die Stellung von Schiffen oder das Zahlen eines Beitrages verweigerten und somit vertragsbrüchig wurden<sup>6</sup>, so ist es verständlich, dass der Vertragspartner auf Erfüllung des Vertrages beharrte und dies dann auch nötigenfalls mit Gewalt durchsetzte. Steinbrecher hat dies erkannt und versucht, Athen als einen *agent provocateur* zu zeichnen<sup>7</sup>: Die Bundespolitik sei auf solch dominante Weise betrieben worden, dass auch loyale

---

<sup>1</sup> Der Begriff „Transformation“ wird im Folgenden zur Beschreibung der Umgestaltung von Vertragsbeziehungen zwischen einzelnen Mitgliedern des Bundes zur Hegemonialmacht Athen verwendet. Allerdings ist die Bezeichnung „*transformation*“ in diesem Zusammenhang schon mehrfach in anderem Sinn gebraucht worden: So spricht zum Beispiel de Ste. Croix, Character 17 von „*transformation of the Athenian hegemony into an empire*“; auch Balcer, Sparda 347; 351 und Raaflaub, Breakthrough 117-119 wählen den Terminus zur Darstellung der Umwandlung des Seebundes in ein athenisches Reich. Damit wird die politische Veränderung des Seebundes insgesamt beschrieben. Gegenstand dieses abschließenden Teils ist jedoch eine Transformation in streng juristischem Sinne – die Umgestaltung des Vertragssystems als Folge politischer Veränderung.

Bundesgenossen zum Vertragsbruch genötigt waren. Das wiederum habe Athens Maßnahmen gerechtfertigt<sup>8</sup>.

Zur Exekution der „Vertragsstrafen“ bediente man sich der Bundesflotte: Privilegierte Mitglieder wie Lesbos und Chios schickten Schiffe nach Samos<sup>9</sup>, Chios unterstützte Athen wohl gegen Lesbos<sup>10</sup>. Austritte wurden – zumindest nach außen hin – im Interesse des Bundes sanktioniert. Dies gilt es mit zu bedenken<sup>11</sup>.

<sup>2</sup> So argumentiert Ruschenbusch, Staat und Politik 82-83: Die Abfallsbewegung nach 454 v. Chr. resultiere vordringlich nicht aus einer Illoyalität gegenüber Athen, sondern sei ein auf Existenzangst gegründeter, bewusster politischer Schachzug der betroffenen Poleis. Athen hatte nach der Niederlage in Ägypten 454 kaum noch die Möglichkeit, den notwendigen Schutz zu gewähren. Bevor man von den Persern zerstört würde, ergab man sich gleich dem Feind der Athener. Wenn Ruschenbusch, Staat und Politik 81 vermerkt, dass die Tribute keine wirkliche Belastung dargestellt hätten und somit kein Anlass zur Illoyalität gegeben gewesen wäre, also „*Athen deshalb auch gar nicht gezwungen (gewesen wäre), zu direkten Herrschaftsmitteln zu greifen*“, so schießt er allerdings über das Ziel hinaus.

<sup>3</sup> Th. 1,99,1.

<sup>4</sup> Als weitere Austrittsursachen sieht Schuller, Herrschaft 175 Zäsuren wie die Ägyptenkatastrophe oder die Verlegung der Bundeskassa, beides etwa 454 v. Chr.; zu einem vermuteten Zusammenhang siehe schon oben Kap. 9 (Bestimmungen im Zusammenhang mit der Beitragsverpflichtung); vgl. dazu auch die freie Übersetzung von Th. 1,98-99 bei Baltrusch, Symmachie und Spondai 60, wo er von „*Leistungsverweigerung (der Bundesgenossen) und Unterdrückung (der Bundesgenossen durch Athen)*“ als Austrittsursachen spricht.

<sup>5</sup> Dabei verstieß ein Abtrünniger gegen die Loyalitätsklausel und musste – auch als Konsequenz der Besicherung des Vertrages bei Seebundgründung – damit rechnen, bestraft zu werden, vgl. dazu Kap. 3 (Besicherung).

<sup>6</sup> Aus der Auflistung dieser „Gründe“ für den Austritt lässt sich die enge Verknüpfung von Beitragsleistung und Heerfolge ersehen, vgl. dazu Kap. 7 (Hegemonieklausel).

<sup>7</sup> Steinbrecher, Kimonische Ära 97.

<sup>8</sup> Steinbrecher, Kimonische Ära 98-99 führt weiter aus, dass das Abfallen der Bundesgenossen bereits bei Gründung des Seebundes intendiert gewesen sein musste, da zwischen den Interessen der Bundesgenossen und Athens keine Übereinstimmung vorlag; vgl. dazu und zur Kritik daran Kap. 10 (Ziele).

<sup>9</sup> Th. 1,116,1.

<sup>10</sup> Hierüber schweigt Thukydides, es ist freilich nicht auszuschließen. Zum Verhältnis Athens zu Chios siehe unter Kap. 15.5.

<sup>11</sup> Nach Sertcan, Lügner Thukydides 276 stellt Thukydides so zum Beispiel auch die freiwilligen Transformationen nicht als Ergebnis athenischer Machtgier, sondern eher der „*Dummheit der Bundesgenossen*“ dar. Hier ist Koch, Volksbeschlüsse 474 zu zitieren, der betont, dass den Bündnern die Folge ihrer Handlung als Vertragsbruch zumindest bewusst gewesen sein musste, wenn er bezüglich der „Akzeptanz“ Athens durch die Symmachoi festhält: „*Die zum Teil von erheblicher Brutalität und Grausamkeit gekennzeichneten ‚Strafgerichte‘ über wiedergewonnene abtrünnige Poleis wiegen als Argument gegen den Akzeptanzgesichtspunkt weniger schwer, wenn man bedenkt, dass eine Polis, die Athen ihre Gefolgschaft aufkündigt, unmittelbar den Herrschaftsanspruch der Vormacht in Frage stellt.*“

Natürlich trat zu den gemeinsamen Bundesinteressen auch das wachsende Machtbewusstsein Athens, und spätestens seit der Verlegung der Bundeskassa nach Athen (454 v. Chr.) waren die Grenzen zwischen Bundes- und rein athenischen Interessen zB. hinsichtlich der Verwendung der Bundesmittel fließend<sup>12</sup>.

Dass sich die Abtrünnigen wiederum ihres Verstoßes gegen die Loyalitätsklausel bewusst waren, manifestierte sich auch schon in deren Hilfsgesuchen an die Feinde Athens. War die ἀπόστασις einmal erfolgt, trat man die Flucht nach vorne an, indem man Athen den Krieg erklärte<sup>13</sup>.

Das Abfallen einzelner Bundesgenossen führte in der Regel zu deren Unterwerfung durch Athen und somit zu einer Veränderung der vertragsrechtlichen Beziehung<sup>14</sup>. Das Verhältnis des Unterworfenen zu Athen wurde auf eine neue Grundlage gestellt. Diese Veränderung der ursprünglichen Vertragsbeziehung in dem 478/77 v. Chr. geschlossenen Bündnis zu einer Fülle von Unterwerfungsverträgen bezeichne ich als „Transformation“. Diese konnte auf zweierlei Art erfolgen:

Der beide Seiten in gleicher Weise berechtigende und verpflichtende Seebundvertrag wurde zumeist durch einen auf athenischem Dekret beruhenden Unterwerfungsvertrag ersetzt, der nur mehr den Bundesgenossen verpflichtete und ihn stärker an Athen band. Nur selten sind auch synallagmatische Bestimmungen zu erkennen, Gegenleistungen Athens sind meist sehr beschränkt und beziehen sich auf innenpolitische Einflussnahme. Diese, rein auf die Form abstellende Veränderung des Vertrages ist eine „formelle Transformation“.

War das unterworfenen Mitglied aber zuvor privilegiert gewesen so wie Naxos, Thasos, Samos, Lesbos oder Chios, so trat zur formellen auch die „materielle Trans-

<sup>12</sup> So nimmt sich auch Perikles diesbezüglich kein Blatt vor den Mund (Plu. Per. 12, vgl. dazu schon Kap. 8.). Ebenso zeichnet Aristophanes immer wieder das Bild vom ausbeuterischen Athen, vgl. Ar. Pax 619-622, vgl. dazu auch Scholia in Ar. Pax 621. Dieses Zeugnis aus der Zeit des Peloponnesischen Krieges ist jedoch nicht repräsentativ für die Frühzeit des Seebundes; vgl. dazu auch Popp, Verhältnis 435.

<sup>13</sup> Nicht selten steht der Austritt aus dem Seebund aber auch in Zusammenhang mit der Änderung der Staatsform in der betreffenden Polis, etwa in der Form, dass die oligarchische Siegerpartei der innenpolitischen Auseinandersetzung sich nicht mehr an das demokratische Athen gebunden sah. Insofern ist also kein einheitliches politisches Konzept der handelnden Staaten und ihrer politischen Repräsentanten oder Machthaber zu erkennen.

<sup>14</sup> Vgl. E. Meyer, GdA VI 466-472, der daneben die Rechtsvereinheitlichung und die wachsende Zuständigkeit athenischer Gerichte als treibende Kräfte für diesen Prozess verantwortlich macht. Diese Gerichtshoheit Athens für Kapitalprozesse (vgl. Mytilene: Antiphon 5,47; Chalkis-Dekret IG I<sup>3</sup> 40 = StV II 155, Z. 70ff.) oder die Zuständigkeit für schuldrechtliche Streitigkeiten mit Athenbezug (Vertrag Athens mit Phaselis, IG I<sup>3</sup> 10 = StV II 149, der auf einen ähnlichen Rechtshilfevertrag für die Chier verweist). Ebenso nennt Schuller, Herrschaft 175-176 neben der Münzvereinheitlichung und der Schaffung eines immer größer werdenden Geltungsbereiches athenischer Rechtsprechung die Gründung von athenischen Kolonien und die Unterwerfung der Bundesgenossen als wesentliche Faktoren zur Assimilierung innerhalb des Bundes.

formation“<sup>15</sup>: Aus dem Schiffsteller wurde nun ein „Nicht-Schiffsteller“, der Tribut wurde ab nun auf andere Weise entrichtet<sup>16</sup>.

Die überlieferten Fälle der formellen sowie der formellen und materiellen Transformation sollen nun untersucht werden, wobei das Hauptaugenmerk auf mögliche Gesetzmäßigkeiten bezüglich der vertragsrechtlichen Auswirkungen einer Transformation gelegt werden wird.

---

<sup>15</sup> Legon, Megarian Decree 162 umschreibt die materielle Transformation als „...*the gradual absorption by Athens of the fleets of her Delian League allies (ultimately including Aegina)*.“ Auch diese Definition erweckt den Eindruck einer geplanten, bewusst in Richtung eines Imperiums gesteuerten Politik Athens, deren Ziel die sukzessive Entwaffnung mächtiger Bundesgenossen war. Das vorliegende Kapitel soll jedoch zeigen, wie unterschiedlich die Ursachen für das Vorgehen Athens waren.

<sup>16</sup> Eine materielle Transformation ohne formelle Transformation ist insofern denkbar, als viele Staaten freiwillig in den ersten Jahren des Seebundes ihre privilegierte Stellung aufgeben und Geld zahlen wollten. Leider fehlen dazu konkrete Angaben, etwa wann die meisten Fälle der von Thukydides und Plutarch angesprochenen „freiwilligen Transformationen“ stattgefunden hätten. An dem Status der Bundesgenossen änderte sich mit der Umwandlung ihrer Vertragspflicht *de iure* nichts, *de facto* konnte nun Athen eine stets wachsende Flotte ausrüsten (Th. 1,99,3; Plu. Cim. 11); vgl. dazu schon oben Kap. 8.3.1.



## 14. DIE FORMELLE TRANSFORMATION

Die Umwandlung eines zweiseitigen Vertrages in einen einseitigen setzt die Existenz eines zweiseitigen Vertrages voraus. Mitglieder, die erst durch Unterwerfung in den Seebund gelangt sind, scheiden somit aus der Betrachtung aus. Folglich kommen nur Poleis in Frage, die zumindest kurz vor ihrer Unterwerfung noch vollwertiges Seebundmitglied waren. Diese Voraussetzung ist aber den Quellen nicht für jeden einzelnen Fall zu entnehmen. Im Folgenden werden Erythrai, Milet, Kolophon, Chalkis und Eretria behandelt.

### 14. 1. Erythrai

Die Beziehungen Athens zu Erythrai sind in einem umfangreichen Dekret<sup>1</sup> geregelt, dessen Datierung allerdings unsicher ist. Deshalb haben Schäfer<sup>2</sup>, Highby<sup>3</sup> und Kolbe<sup>4</sup> auch die Seebundmitgliedschaft Erythrais vor der Auseinandersetzung mit Athen in Frage gestellt: Das Verhältnis von Erythrai zu Athen sei viel lockerer gewesen als etwa das von Athen zu Chalkis<sup>5</sup>, wo einander Sieger und Besiegter gegenüberstanden sind. Wenn sich jedoch die Erythraier in ihrem Eid Athen und dessen Symmachoi (also dem Seebund) verpflichten, während die Chalkidier nur dem Volk der Athener<sup>6</sup>, so ist darin noch kein Indiz für eine unterschiedliche Rechtsnatur der beiden Dekrete<sup>7</sup> zu sehen, sondern eher für historische Umstände ihrer Abfassung. Es muss also nicht angenommen werden, dass das Dekret die erstmalige Aufnahme Erythrais in den Seebund regelt<sup>8</sup>, vielmehr enthält das Erythrai-Dekret eine Neuregelung der Verhältnisse des Bundesgenossen zur Hegemonialmacht<sup>9</sup>.

---

<sup>1</sup> IG I<sup>3</sup> 14 (StV II 134).

<sup>2</sup> Schäfer, Attische Symmachie.

<sup>3</sup> Highby, Erythrae Decree.

<sup>4</sup> Kolbe, Attische Arche.

<sup>5</sup> IG I<sup>3</sup> 40 (StV II 155); dazu siehe unten unter Kap. 14.4. (Euboia).

<sup>6</sup> IG I<sup>3</sup> 40 (StV II 155), Z. 31ff.

<sup>7</sup> So Highby, Erythrae Decree 23 A. 1.

<sup>8</sup> So Highby, Erythrae Decree 23.

<sup>9</sup> Die Datierung des Dekrets geht eng mit der Klärung der Frage nach dessen Funktion einher: Neben der Schriftform, die eine Datierung in die 50er Jahre des 5. Jh. v. Chr. wahrscheinlich macht (anderer Ansicht ist Kolbe, Attische Arche 255, der von Highby, Erythrae Decree 35 – hier wird die Inschrift in die Zeit 470-460 v. Chr. gesetzt – abweicht), wird vor allem die Betonung der Demokratie in der Inschrift argumentiert (weiterführend dazu Schäfer, Attische Symmachie 138; Kolbe, Attische Arche 253). Nach den ATL waren einige Mitglieder der Syntelie, der Erythrai ab der Liste von 450/49 v. Chr. vorsteht, 453/52 v. Chr. selbständige Beitragszahler. Daraus lasse sich der Eintritt Erythrais in den Seebund zwischen 454/53 v. Chr. und 450/49 v. Chr. datieren (Kolbe,

Das Dekret lässt sich grob in drei Abschnitte unterteilen<sup>10</sup>: 1) Präskript (Z. 1-2), 2) religiöse Verpflichtungen der Erythraier (Z. 2-8) und 3) Anordnungen über die Aufstellung und Funktion der Bule von Erythrai (Z. 9-39).

Davon verdient der Eid der Erythraier (Z. 16ff.) besondere Beachtung: Z. 22-23 enthält die Verpflichtung der Bule, die Ratsherrentätigkeit für Erythrai, Athen und die Bundesgenossen möglichst gut und gerecht auszuüben – die Formulierung des Maximalversprechens erinnert an jene der Schutzklausel<sup>11</sup>. Es folgt eine ausführliche, „modern formulierte“ Loyalitätsklausel (Z. 23-25): Und ich werde nicht abfallen vom Volk der Athener und nicht von den Symmachoi der Athener weder ich selbst noch werde ich von einem anderen mich überreden lassen<sup>12</sup>. Das Abfallsverbot bezieht sich auf den gesamten Seebund, also Athen und seine Symmachoi. Schließlich verpflichtet sich der Rat, weder selbst noch durch Überredung eines anderen einen Flüchtling aufzunehmen, der einst zu den Medern geflohen war (Z. 26-27), bzw. einen Bürger der Stadt zu vertreiben (Z. 28-29), ohne dass dem der Rat der Athener zustimme<sup>13</sup>.

Es folgen Bestimmungen über die Bestrafung von Mördern, wobei die Verban-  
nung eines flüchtigen Mörders für den ganzen Bereich des Seebundes gelten soll:

---

Attische Arche 254-255). Dies sei aber noch kein Beweis dafür, dass „*our decree marks the first arrangement of affairs between Athens and Erythrae!*“ (so Highby, Erythrae Decree 32). Da im Dekret die Tyrannis ausdrücklich verboten wird, lasse das darauf schließen, dass die Überwindung dieser Staatsform erst durch dieses Dokument möglich geworden war (vgl. dazu Highby, Erythrae Decree 32; Kolbe, Attische Arche 252). Highby, Erythrae Decree 35 schließt daraus: „... *our final important conclusion must be, that Erythrae was not incorporated into the League at the time of the genesis of this organization in 478/77, but joined it considerably later.*“ Alternativ wäre denkbar, dass in Erythrai, einem Gründungsmitglied des Seebundes, nach 478/77 v. Chr. eine Tyrannis errichtet worden ist (so Gehrke, Stasis 66 A. 1), die nachträglich wieder beseitigt wurde. Gegen Highby führt Schuller, Herrschaft 135 A. 180 auch den vertrauten Ton des Dekrets ins Treffen, und es ist mittlerweile anerkannt, dass im Erythrai-Dekret auch die Wiedereingliederung eines Gründungsmitgliedes geregelt wird, vgl. Engelmann / Ols-  
hausen, Erythrai (2) 108. Die Vorgeschichte zu dem Dekret bleibt im Dunkeln, Thukydides erwähnt nichts davon, freilich ist sein „Austritts-Katalog“ (Th. 1,98-99) sehr programmatisch und greift nur den ersten Fall (Naxos) heraus. Es wird angenommen, dass die Demokraten Erythrai nach einem oligarchischen Umsturz 455 v. Chr. verlassen hatten, von Boutheia aus weiterhin Tribut zahlten und nach der Rückeroberung der Stadt durch Athen 452 v. Chr. in Erythrai wieder Einzug halten konnten (Gehrke, Stasis 67-68; de Ste. Croix, Character 9-10).

<sup>10</sup> Bengtson zu StV II 134; etwas anders die Einteilung bei Schäfer, Attische Symmachie 131.

<sup>11</sup> Vgl. dazu Kap. 6 (Bestimmungen in Verbindung mit der Freund-Feindklausel).

<sup>12</sup> Vgl. dazu oben Kap. 5.4.

<sup>13</sup> Highby, Erythrae Decree 24. Aus der Gegenüberstellung der Bürger, die nicht verbannt werden dürfen, mit den Perserflüchtlingen ergibt sich wohl, dass mit diesen Flüchtlingen erythraische Exilanten gemeint sind, die sich zum medischen Feind begeben hatten und nun eine Rückkehr anstrebten.

φευγέτω τὴν πασαν Ἀθηναίων χυσιμαχίδα (Z. 31)<sup>14</sup>. In der Folge bestimmt das Dekret, dass Tyrannen oder deren Sympathisanten hingerichtet werden sollen, ebenfalls deren Kinder, wenn sie sich antidemokratisch zeigen (Z. 34-38)<sup>15</sup>.

Die genaue Regelung einzelner Tatbestände weist auf innenpolitische Unruhen in Erythrai hin, die zum Eingreifen Athens geführt hatten. Die politische Abhängigkeit der Polis von Athen ist im Vergleich zu der von anderen Dekreten geschaffenen Rechtslage als relativ locker zu bezeichnen<sup>16</sup>. Die Koppelung der Willensbildung in entscheidenden bürgerrechtlichen Fragen an Athen wird auch aus der Nähe zu Persien verständlich, zumal hier „der Feind“ des Seebundes im Zusammenhang mit Flüchtlingen namentlich genannt wird (Z. 27)<sup>17</sup>: τῶν ἐς Μήδους φευγόντων.

Es fällt schwer, im Dekret von Erythrai Hinweise auf eine formelle Transformation zu erkennen. Die erhaltenen Regelungen betreffen vor allem die Innenpolitik. Ein Unterwerfungsdekret (ὁμολογία), in dem die Polis ihrer bisherigen Stellung für verlustig erklärt würde, müsste anders formuliert, vor allem aber an den Demos der Stadt adressiert sein und nicht an deren Rat. Mit der Inschrift IG I<sup>3</sup> 15 liegt wahrscheinlich diese gesuchte ὁμολογία mit einem Eid des Demos von Erythrai vor<sup>18</sup>. Z. 40-41 enthalten eine Loyalitätsklausel, Z. 41-42 lassen deren Konkretisierung vermuten, da sich der Demos abstrakt dazu verpflichtet, „Athen zu gehorchen“. Leider ist diese Inschrift zu fragmentarisch, Tributbestimmungen oder andere typische auf den Seebund bezogene Elemente können daraus nicht ersehen werden.

<sup>14</sup> Die Interpretation dieser Bestimmung ist allerdings umstritten (Schäfer, Attische Symmachie 143). Es wurde versucht, die Bestimmung hinsichtlich ihres Geltungsbereichs mit dem Beschluss über die Verbannung des Arthmios von Zeleia in Verbindung zu bringen, der mit persischem Gold Sparta bestechen wollte (Th. 1,109,2-3; D.S. 11,75,5-6; Plu. Them. 6,3; D. 9,42-44; 19,271-272,2); vgl. dazu Judeich, Arthmios 1449; Kolbe, Attische Arche 259; Habicht, Urkunden 24; Famerie, Arthmios. Zwischen der Verbannung des Arthmios (461 v. Chr. nach Judeich, Arthmios 1449; 459-456 v. Chr. nach Kolbe, Attische Arche 259-260) und der Bestimmung im Erythrai-Dekret lässt sich ein zeitlicher, inhaltlicher und räumlicher (Zeleia und Erythrai) Konnex herstellen. Beide Bestimmungen belegen die Ausdehnung des Geltungsbereiches einer Norm im gesamten „Bundesgebiet“, vgl. dazu Swoboda, Rechtsgeschichte 27; 36; Koch, Volksbeschlüsse 158 und 426ff. Deshalb kann jedoch kein „territoriales Verständnis Athens“ bezüglich seines Imperiums konstatiert werden (vgl. dazu Balcer, Sparda 383). Habicht, Urkunden 25 betont, dass die Bestimmung über Arthmios nur dann für das gesamte Seebundgebiet in Geltung sein könne, wenn Zeleia (nur 441/40 v. Chr. in den ATL belegt) Bundesmitglied war.

<sup>15</sup> Das erinnert Wilamowitz-Moellendorf, Aristoteles 54 und Koch, Volksbeschlüsse 78-79 an den Buleuteneid in Athen. Hier könnte der Einfluss der athenischen Bestimmung vorliegen, was eine Rekonstruktion der Vorgeschichte Erythrais erschwerte (vgl. dazu Highby, Erythrae Decree 29). Eine Übernahme der athenischen Bestimmung könnte vieles verdecken, was sonst Rückschlüsse auf die Ereignisse in Erythrai ermöglicht hätte.

<sup>16</sup> Highby, Erythrae Decree 26.

<sup>17</sup> Schäfer, Attische Symmachie 138-139.

<sup>18</sup> StV II 134.

Im delisch-attischen Seebund kommt Erythrai in der Folge immerhin die Rolle als Beitragszahler zu. Die Tribute von 8 (450/49 v. Chr.), 7 (444/43 v. Chr.) und 8 Talenten (428/27 v. Chr.) lassen auf einen gewissen Wohlstand schließen<sup>19</sup>. Im Jahre 427 v. Chr. erreicht Athen aus Erythrai die Warnung, dass Alkidas mit spartanischen Schiffen, gedacht für den Entsatz von Mytilene<sup>20</sup>, vor Kleinasien kreuze<sup>21</sup>. 412 v. Chr. fällt Erythrai dann mit Chios von Athen ab<sup>22</sup>.

#### 14. 2. Milet

Auch für Milet ist die Zweiaktigkeit mit Unterwerfungsvertrag und darauf aufbauendem Rechtsakt festzustellen<sup>23</sup>. Aus dem Jahr 450/49 v. Chr. ist ein umfassender Volksbeschluss Athens über Milet erhalten<sup>24</sup>. Die Vorgeschichte dazu ist freilich schwer zu rekonstruieren und soll hier nur kurz paraphrasiert werden<sup>25</sup>.

Im Jahre 454/53 v. Chr. kam es zu einem Umsturz in Milet, Tyrannen vertrieben die proathenische Oligarchenfamilie, die sogenannten „Neleiden“. Diese siedelten in Teichiussa, Leros und einer neu gegründeten Stadt (Neapolis) und zahlten von dort aus weiterhin ihre Beiträge als *Μιλέσιοι ἐχς Λέρο*, *Μιλέσιοι ἐκ Τειχιόσσεσ* und *Νεαπολίται ἐκ Μιλέτο ἐν Λευκοί Ἀκροτερίο*<sup>26</sup>. Athen stürzte die Tyrannen und setzte die Oligarchen wieder ein. Diese nutzten die Wirren des Euboia-Aufstandes um 447/46 v. Chr., um ihrerseits Milet wieder von Athen abzuwenden, was schließlich zur Unterwerfung der Polis und der Einführung der Demokratie durch Athen führte. Es liegen also insgesamt zwei Aufstände vor<sup>27</sup>.

Die Verfassung Milets gab Anlass zu allerhand Spekulationen: Oliver nimmt an, dass Milet nach 453/52 v. Chr. zur Demokratie gemacht worden sei, da sich die bis dahin Athen treuen Oligarchen plötzlich gegen die Hegemonialmacht gewandt haben, was dann zur Disziplinierung des Bundesgenossen geführt habe<sup>28</sup>. Barron<sup>29</sup> und

<sup>19</sup> Engelmann / Olshausen, Erythrai (2) 108.

<sup>20</sup> Zu Lesbos siehe unten Kap. 13.2.4.

<sup>21</sup> Th. 3,33.

<sup>22</sup> Th. 8,14,2; vgl. dazu unten Kap. 15.5.

<sup>23</sup> Barron, Milesian Politics 1.

<sup>24</sup> IG I<sup>3</sup> 29 (StV II 151).

<sup>25</sup> Vgl. allgemein dazu Gorman, Miletos 215-245 und Greaves, Miletos.

<sup>26</sup> ATL I III 18-20 und ATL I VI 19-22; vgl. Gehrke, Geschichte Milets 19.

<sup>27</sup> Vgl. dazu Barron, Milesian Politics 1 und Gehrke, Geschichte Milets 17 A. 3. Die lange Zeit vorherrschende, ältere Meinung (siehe dazu Gehrke, Geschichte Milets 17 A. 2) stellt darauf ab, dass zwischen den bisher von Athen tolerierten, in Milet regierenden Oligarchen 454/53 v. Chr. und den Demokraten ein Bürgerkrieg ausgebrochen war, in dessen Folge die Demokraten nach Teichiussa und Leros emigrieren mussten bzw. eine Kolonie (Neapolis) gründeten. Nach ihrer Rückführung und dem Sieg Athens über die Oligarchen kam es spätestens 450/49 v. Chr. zur Errichtung der Demokratie in Milet, die bis 405 v. Chr. Bestand hatte.

<sup>28</sup> Oliver, Athenian decree 182-183.

<sup>29</sup> Barron, Milesian Politics 5-6.

Herrmann<sup>30</sup> stützen sich auf weitere Quellen (eine Fluchinschrift gegen eine Tyrannenfamilie<sup>31</sup>, die sogenannte Blutinschrift vom Nordtor Milets<sup>32</sup>) und einen Beleg aus der pseudoxenophontischen Athenaion Politeia<sup>33</sup>.

Gehrke<sup>34</sup> wiederum stellt die Tyrannis in Frage, wenn er die Bedeutung der Blutinschrift<sup>35</sup> sowie das Fehlen Milets in den ATL in den Jahren 451/50, 449/48, 448/47 und 446/45-444/43 v. Chr.<sup>36</sup> für den gegebenen Zusammenhang anzweifelt; vielmehr sei die Nichtzahlung des Tributes 454/53 v. Chr. mit einem Aufstand der oligarchischen Partei in Milet zu begründen. Ursachen für das plötzliche Abfallen können die Verweigerung des Tributs oder an der Teilnahme am Ägyptenzug der Athener<sup>37</sup> genauso wie eine innenpolitische Auseinandersetzung der Oligarchen mit den traditionell athenfreundlichen Demokraten gewesen sein. Diese flohen ins Exil und entrichteten von dort aus weiterhin Tribute als Zeichen ihrer Verbundenheit zu der Hegemonialmacht. Athen unterwarf schließlich den untreuen Bundesgenossen und installierte in Milet eine Demokratie, vielleicht nach athenischem Vorbild<sup>38</sup>.

Hauptanliegen der Forschung ist es, die Frage zu klären, wann in Milet die Demokratie eingeführt worden sei<sup>39</sup>. Dies könnte, muss aber nicht auch mit dem Dekret von 450/49 v. Chr. zusammengefallen sein. Das Dekret selbst enthält kaum Anhaltspunkte für eine Abweichung von der gewohnten Vertragsbeziehung zwischen Athen und Milet. Da eine Neuregelung der Beziehung aber notwendig war, liegt es nahe, dass die erhaltene Inschrift erst der zweite von Athen gesetzte Rechtsakt in Bezug auf Milet gewesen ist, schließlich wurden hierin vor allem innenpolitische Angelegenheiten geregelt:

Z. 1-9 enthalten Bestimmungen über die Wahl bestimmter Organe<sup>40</sup> (der συγγροφεῖς), in Z. 11-22 werden Anordnungen über die Behandlung der athenischen Besatzung in Milet getroffen. Schließlich wird noch ausführlich auf Verfah-

<sup>30</sup> Herrmann, Beziehungen zwischen Athen und Milet 172.

<sup>31</sup> Tod Nr. 35; Syll.<sup>3</sup> 58; siehe dazu sogleich.

<sup>32</sup> Gehrke, Geschichte Milets 17-18.

<sup>33</sup> [Xen.] Ath. Pol. 3,11,3.

<sup>34</sup> Gehrke, Geschichte Milets 28-31.

<sup>35</sup> Gehrke, Geschichte Milets 26. So sei durch nichts erwiesen, dass die in der Inschrift genannten Personen Tyrannen waren; ferner liege auch kein deutlicher Bezug zur in der Oligarchie herrschenden Familie der Neleiden vor.

<sup>36</sup> Gehrke, Geschichte Milets 27-28. Die Zahlungsunsicherheit dieser Zeit könne etwa auch mit dem Kalliasfrieden in Zusammenhang gebracht werden.

<sup>37</sup> So auch Gehrke, Stasis 114.

<sup>38</sup> Dazu verleitet etwa die Theophrast zugeschriebene Notiz (Scholia in Ar. Eq. 855 bzw. Theophrast, Nomoi fr. 640B F), dass es in Milet ein Ostrakismosverfahren gegeben habe.

<sup>39</sup> Zum Forschungsstand vgl. Welwei, Athen 104-105.

<sup>40</sup> In der „Einmischung athenischer Organe“ in innenpolitische Angelegenheiten Milets sieht Bengtson, GG 214 ein wesentliches Indiz für die Wandlung der Symmachoi zu Untertanen.

rensbestimmungen eingegangen (Z. 29-87)<sup>41</sup>. Der Unterwerfungseid, der Rückschlüsse auf eine Transformation zugelassen hätte, ist nicht erhalten<sup>42</sup>.

Aus der Erwähnung von der Bereitstellung von Waffen (ὄπλα παρέχεσθαι, Z. 11) wollte Oliver eine Heerfolge- oder Tributklausel erkennen: „Line 11 contains a reference to the military assistance that Miletus like the other members of the League was obliged under certain conditions to furnish the Athenians“<sup>43</sup>. Bezüglich einer Transformation ist die Klausel aber zu allgemein gefasst, sie wäre sowohl für einen Vertrag als auch für ein Dekret geeignet.

Eine interessante Vermutung bezüglich der Transformation vertritt Legon. Als einen der Gründe für die Unterstützung Milets durch Athen im Konflikt mit Samos (440/39 v. Chr.) gibt er an, dass Athen sich den Milesiern gegenüber verpflichtet gefühlt habe, da es ihnen vor kurzem die Flotte weggenommen hätte. Dies weise auf die Bestrafung eines privilegierten Mitglieds hin: „First, Miletus has been forcibly converted to tributary status by Athens a few years earlier, and had thus been deprived of a navy with which to defend herself, ...“<sup>44</sup>.

Nun ist eine vollständige Liste der privilegierten Mitglieder nicht erhalten. Sichere Hinweise liegen dank Thukydides nur für Naxos, Thasos, Samos, Lesbos und Chios vor<sup>45</sup>. Allerdings spricht der Historiograph auch von einigen Mitgliedern, die sich einer freiwilligen Transformation unterzogen hätten, weil die Stellung von Schiffen sehr beschwerlich gewesen sei<sup>46</sup>. Es ist also anzunehmen, dass ursprünglich mehr Mitglieder im Seebund privilegiert gewesen waren. Milet wiederum war eine der bedeutendsten ionischen Poleis in Kleinasien und hatte gegen die Perser bei Lade über ein großes Kontingent (80 Schiffe) verfügt<sup>47</sup>. Die belegten Tributsummen<sup>48</sup> stehen in keiner Relation zu dem Reichtum der Milesier, was auch zur Vermutung geführt hat, dass der Tribut nur teilweise in Geld entrichtet werden musste<sup>49</sup>. Die ATL führen Milet erst 452/51 v. Chr. als Beitragszahler an. Vor allem aber fehlt als entscheidende Quelle der Unterwerfungsvertrag (ὁμολογία), der eine Neuregelung der vertraglichen Beziehungen mit Athen dokumentieren könnte.

<sup>41</sup> Gliederung nach Bengtson zu StV II 151.

<sup>42</sup> Dazu vgl. Barron, Milesian Politics 1: „The decree does not give the text of the oath required from a rebellious ally after surrender. Therefore there was a previous decree containing the oath together with the first regulations, to which the surviving decree is supplementary.“

<sup>43</sup> Oliver, Athenian decree 190-191 verweist auf Th. 2,9,5: Τούτων ναυτικὸν παρέιχοντο Χίοι, Λέσβιοι, Κερκυραῖοι, οἱ δ' ἄλλοι πεζὸν καὶ χρήματα. (Von diesen steuerten die Chier, Lesbier und Kerkyraier Flotten bei, die anderen aber Fußsoldaten und Geld.)

<sup>44</sup> Legon, Samos 148 zu Th. 1,115-117.

<sup>45</sup> Dazu und zur Rolle Aeginas vgl. oben Kap. 8.2.2.2. und 12.1.1.

<sup>46</sup> Th. 1,99,3; vgl. Plu. Cim. 7. Siehe dazu oben in diesem Kapitel und Kap. 8 (Beitrag).

<sup>47</sup> Hdt. 6,7-8.

<sup>48</sup> 3 Talente (454/53 v. Chr.); 10 T (450/49 v. Chr.); 5 T (443/42 v. Chr.).

<sup>49</sup> Unz, Athenian Phoros 37 bringt etwa auch die Verpflegung der stationierten athenischen Truppen in Abzug.

### 14. 3. Kolophon

Der Abfall Kolophons wird oft in einem Atemzug mit dem Erythrais genannt<sup>50</sup>. Die Revolte gegen Athen, die in den frühen 40er Jahren des 5. Jh. anzusetzen ist<sup>51</sup>, wurde niedergeschlagen, und 447/46 v. Chr. wurden in einem Dekret<sup>52</sup> die Verhältnisse Athens zu Kolophon neu geregelt. Diesem Dokument ist lediglich eine Loyalitätsklausel (Z. 46-47: οὐκ ἀποστήσομαι οὔτε λόγῳ οὔτε ἔργῳ – ich werde nicht abfallen, weder in Wort noch in Tat)<sup>53</sup>, eine Bekundung der *φιλία* gegenüber dem Volk von Athen (Z. 48, *φιλήσω*) und die Verpflichtung, nicht überlaufen zu wollen (Z. 48-49), zu entnehmen. Die weiteren rekonstruierbaren Bestimmungen beziehen sich auf innenpolitische Belange (so etwa eine Demokratieklausele in Z. 49-51)<sup>54</sup>; Z. 52 enthält möglicherweise einen Treueklauselzusatz<sup>55</sup>. Bereits in Z. 42 waren die *οἰκισταί* genannt worden, ein hier unverständlicher Ausdruck<sup>56</sup>, der ebenfalls mit der Verfassung Kolophons in Verbindung gebracht werden kann.

Was das Verhältnis zu Athen betrifft, so wird nur mit einer umfassenden Loyalitätsverpflichtung<sup>57</sup> dem Volk der Athener gegenüber darauf Bezug genommen. Es ist anzunehmen, dass es einen Unterwerfungsvertrag (*ὁμολογία*) gegeben hat, welcher die transformierte vertragliche Beziehung zu Athen zum Inhalt hatte.

### 14. 4. Euböia

Der Abfall der Insel Euböia ist gut dokumentiert, freilich stets so knapp dargestellt, dass die Hintergründe schwer fassbar sind<sup>58</sup>. Thukydides<sup>59</sup> und Plutarch<sup>60</sup> unterbre-

<sup>50</sup> Vgl. E. Meyer, GdA VI 472.

<sup>51</sup> Balcer, Sparda 405 sieht in dieser Revolte nur eine von vielen, die auf die subversive Wirtschaftspolitik der Perser zurückzuführen ist.

<sup>52</sup> IG I<sup>3</sup> 37 (StV II 145).

<sup>53</sup> Zu weiteren Ergänzungsvorschlägen für die Loyalitätsklausel in der Lücke in Z. 47 vgl. StV II 145.

<sup>54</sup> De Ste. Croix, Character 9-10 beschäftigt sich vor allem mit dieser Bestimmung. Ob sie nun „*perhaps newly introduced, or at any rate restored*“ war oder aber „*in the treaty made with Athens 446 v. Chr. or thereabouts*“ eingeführt wurde, ist für die Frage der Transformation nicht von Bedeutung.

<sup>55</sup> Zu den möglichen Ergänzungen zu einer Treueklausel siehe StV II 145.

<sup>56</sup> Die Meinungen gehen auseinander: Entweder hat es sich dabei um eine athenische Kommission gehandelt, die bei der Einsetzung einer neuen Verfassung helfen sollte, oder die *οἰκισταί* lassen sich zu *ἀπ-οικισταί* ergänzen, wodurch athenische Kolonisten angenommen werden könnten; vgl. dazu die Übersicht bei Bengtson zu StV II 145 und Gehrke, Stasis 80.

<sup>57</sup> Darunter lassen sich vielleicht auch die Betonung der *φιλία* und das Verbot, die Seiten zu wechseln, subsumieren, vgl. dazu die Darstellung bei Pistorius, Hegemoniestreben 41-42.

<sup>58</sup> Allgemein dazu vgl. Balcer, Chalkis 5-26.

<sup>59</sup> Th. 1,114.

<sup>60</sup> Plu. Per. 22-23.

chen ihre Beschreibung des Aufstandes gegen Athen und seine Niederwerfung durch Perikles jeweils durch eine viel umfangreichere Erörterung des Problems, das sich aus dem gleichzeitigen Abfall Megaras und dem drohenden Angriff der Peloponnesier ergab (Th. 1,114,1.3):

(1) Μετὰ δὲ ταῦτα οὐ πολλῶ ὕστερον Εὐβοία ἀπέστη ἀπὸ Ἀθηναίων, καὶ ἐς αὐτὴν διαβεβηκότος ἤδη Περικλέους στρατιᾶ Ἀθηναίων ἠγγέλθη αὐτῷ ὅτι Μέγαρα ἀφέστηκε καὶ Πελοποννήσιοι μέλλουσιν ἐσβαλεῖν ἐς τὴν Ἀττικὴν καὶ οἱ φρουροὶ Ἀθηναίων διεφθαρμένοι εἰσὶν ὑπὸ Μεγαρέων, πλὴν ὅσοι ἐς Νίσαιαν ἀπεφυγον· (...) <sup>61</sup> (3) καὶ Ἀθηναῖοι πάλιν ἐς Εὐβοίαν διαβάντες Περικλέους στρατηγοῦντος κατεστρέψαντο πᾶσαν, καὶ τὴν μὲν ἄλλην ὁμολογία κατεστήσαντο, Ἑστιαῖας δὲ ἐξοικίσαντες αὐτοὶ τὴν γῆν ἐσχον.

Nicht viel später danach fiel Euboia von den Athenern ab, und als Perikles dorthin mit einem athenischen Heer gezogen war, wurde ihm berichtet, dass Megara abgefallen sei und die Peloponnesier planten, in Attika einzufallen und die Wachen der Athener von den Megarern niedergemacht worden seien, außer denen, die nach Nisaiia geflohen waren. (...) Und die Athener zogen wieder nach Euboia und unter der Führung des Strategen Perikles und unterwarfen es gänzlich, den einen Teil richteten sie mittels Unterwerfungsvertrag ein, Hestiaia aber entvölkerten sie und nahmen das Land ein.

Dem Bericht kann einerseits entnommen werden, dass Euboia abgefallen war und rasch reagiert werden musste, andererseits, dass das gesamte Gebiet mit Ausnahme Hestiaias unterworfen und mit einer ὁμολογία befriedet wurde<sup>62</sup>. Hestiaia selbst wurde zur Kleruchie, nachdem es entvölkert worden war. Etwas detailgetreuer ist Plutarch (Plu. Per. 22-23):

(22) Πρῶτον μὲν γὰρ Εὐβοεῖς ἀπέστησαν, ἐφ' οὓς διέβη μετὰ δυνάμεως. εἴτ' εὐθὺς ἀπηγγέλλοντο Μεγαρεῖς ἐκπεπολεμημένοι καὶ στρατιὰ Πελοποννησίων ἐπὶ τοῖς ὄροις τῆς Ἀττικῆς οὐσα, Πλειστονάκτος ἡγουμένου βασιλείας Λακεδαιμονίων. (...) <sup>63</sup>  
(23) Εὐθὺς οὖν ἐπὶ τοὺς ἀφεστῶτας τραπόμενος καὶ διαβὰς εἰς Εὐβοίαν πενήκοντα ναυσὶ καὶ πεντακισχιλίοις ὀπλίταις, κατεστρέψατο τὰς πόλεις, καὶ Χαλκιδέων μὲν τοὺς ἵπποβότας λεγομένους πλοῦτῳ καὶ δόξῃ διαφέροντας ἐξέβαλεν, Ἑστιαῖας δὲ πάντας ἀναστήσας ἐκ τῆς χώρας, Ἀθηναίους κατόκτισε, μόνοις τούτοις ἀπαραιτήτως χρησάμενος, ὅτι ναῦν Ἀττικὴν αἰχμάλωτον λαβόντες ἀπέκτειναν τοὺς ἄνδρας.

(22) Zuerst fielen die Euboier ab, und gegen sie zog er mit einer Streitmacht. Hierauf wurde ihm berichtet, dass die Megarer den Krieg eröffnet hätten und das Heer der Peloponnesier vor den Grenzen Attikas sei, unter der Führung des Königs der Lakedaimonier, Pleistonax. (...) (23) Sofort nun wandte er sich gegen die Abtrünnigen und zog nach Euboia mit 50 Schiffen und 5000 Hoplitern, unterwarf die Poleis, und die Hippoboten, die unter den Chalkidiern an Reichtum und Ansehen hervorragten, vertrieb er, die Hestiaier aber vertrieb er alle und siedelte Athener an; gegen diese allein ging er deshalb so hart vor, weil sie ein attisches Schiff im Krieg erbeutet und dessen Besatzung getötet hatten.

<sup>61</sup> Es folgt die bereits erwähnte Unterbrechung der Euboia-Episode.

<sup>62</sup> Siehe dazu schon im Kap. 12 (Mitglieder).

<sup>63</sup> Es folgt die bereits erwähnte Unterbrechung der Euboia-Episode.



Neben der etwas widersprüchlichen Darstellung Aelians<sup>64</sup> – er schildert auch die Kleruchisierung von Chalkis, was mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann<sup>65</sup> – liegt mit einer Anspielung des Aristophanes eine weitere Quelle vor: In den Wolken sprechen ein Schüler des Sokrates und Strepsiades über die Geographie der griechischen Welt. Als die Sprache auf Euboia kommt, zeigt der Schüler dessen Lage an und kommentiert dies wie folgt (Ar. Nu. 211-213):

ΜΑ. Ἐνταῦθ' ἔνεισιν. ἡ δέ γ' Εὔβοι', ὡς ὀρᾶς,  
ἡδὲ παρατέταται μακρὰ πόρρω πάνυ.  
ΣΤ. Οἶδ' ὑπὸ γὰρ ἡμῶν παρετάθη καὶ Περικλέους.

Schüler: Hier drinnen ist es. Euboia aber, wie du siehst, | liegt sehr weit ausgestreckt darnieder.

Strepsiades: Ich weiß. Von uns wurde es niedergestreckt und von Perikles.

Das Wortspiel besteht darin, dass *παρατείνειν* sowohl „erstrecken“ im Sinne einer geographischen Position als auch „auf der Streckbank liegen“<sup>66</sup> bedeuten kann<sup>67</sup>. Das Vorgehen „von uns und von Perikles“<sup>68</sup> angesichts der Eroberung der Insel wird also sehr drastisch beschrieben.

Auch die Scholien zu dieser Stelle nehmen auf Euboia Bezug. Es wird Philochoros zitiert<sup>69</sup>: Ὑπὸ γὰρ ἡμῶν παρετάθη καὶ Περικλέους· Περικλέους δὲ στρατηγούντος καταστρέψασθαι αὐτοὺς πᾶσάν φησιν Φιλόχορος, καὶ τὴν μὲν ἄλλην ἐπὶ ὁμολογίᾳ κατασταθῆναι, Ἐστιαίων δὲ ἀποικισθέντων αὐτοὺς τὴν χώραν ἔχειν. (Von uns niedergestreckt und von Perikles: Unter der Führung des Strategen Perikles unterwarfen sie es gänzlich, den einen Teil unterwarfen sie mittels Vertrag, das Land Hestiaias aber entvölkerten sie und nahmen es ein.) Die wörtliche Parallele zu Thukydides ist unübersehbar<sup>70</sup>. Und noch zwei weitere Bemerkungen macht der Scholiast<sup>71</sup>: Einerseits gibt er nur eine knappe Schilderung der Belagerung, wobei Chalkis und Eretria herausgegriffen werden (ἐπολιόρκησαν αὐτὴν Ἀθηναῖοι μετὰ

<sup>64</sup> Ael. VH 6,1.

<sup>65</sup> Die anderen literarischen Quellen (Th. 1,114; Theopomp FGrHist 115 F 387; Plu. Per. 23,4; D.S. 12,7; 22,2; X. HG 2,2,3) und das Dekret für Chalkis wissen nichts von einer Ansiedlung athenischer Kleruchen in Euboia, vgl. dazu weiters Nesselhauf, Untersuchungen 133-134.

<sup>66</sup> So steht auch in den Scholien: Παρετάθη: ἴσον τῷ ἐξετρυχώθη καὶ ἐξεπονθήθη.

<sup>67</sup> Popp, Verhältnis 430-431; anders fasst Dover, Ar. Nu. 212 ad locum das Verbum in rein geographischer Bedeutung auf.

<sup>68</sup> Dover, Ar. Nu. 213 ad locum bezieht das persönliche Fürwort ἡμῶν nicht nur auf Athen, sondern auch auf Strepsiades und dessen Generation – Strepsiades ist so alt, dass er schon in Euboia mitgekämpft hatte. Ähnlich lässt sich der Bezug auf die Teilnahme des Philokleon an der Naxosexpedition deuten (Ar. V. 355) – siehe dazu unten Kap. 15.1. (Naxos).

<sup>69</sup> Philochoros FGrHist 328 F 118 = Scholia in Ar. Nu. 213.

<sup>70</sup> Vgl. Th. 1,114,3.

<sup>71</sup> Scholia in Ar. Nu. 213.

Περικλέους, καὶ μάλιστα Χαλκιδέας καὶ Ἐρετριάας), andererseits vermeint er in der Verwendung von τείνειν eine weitere Pointe zu erkennen, die auf eine Erhöhung des Tributes anspiele (ὅπὸ γὰρ ἡμῶν ἐτάθη: εἰς φόρον· ἐξετάθη πλείονα φόρον παρέχουσα).

Soweit berichten die literarischen Quellen, die trotz Unterwerfung der ganzen Insel stets nur Chalkis und Eretria anführen (und dazu Hestiaia, das zu einer Klerarchie mit dem neuen Namen Oreos<sup>72</sup> gemacht worden war). Die athenischen „Exzesse in Hestiaia“<sup>73</sup> waren eine brutale Antwort auf die Beteiligung der Hestiaier an der Schlacht von Koroneia. Ebenso erklärte sich die Vertreibung der Oberschicht in Chalkis, der Hippoboten, mit deren Teilnahme daran<sup>74</sup>. Von den anderen euboischen Seebundmitgliedern Styra und Karystos wird nicht berichtet<sup>75</sup>.

Die Unterwerfung von Chalkis und Eretria erfolgte jeweils auf Basis einer ὁμολογία<sup>76</sup>. Beide enthalten wesentliche Bestimmungen, die das völkerrechtliche Verhältnis zur Hegemonialmacht Athen neu definieren. Die besser erhaltene Inschrift ist jene für Chalkis; auf ihrer Grundlage wurden die Reste der Eretria-Inschrift ergänzt:

In Z. 21-25 ist eine ausführliche Version der Loyalitätsklausel enthalten<sup>77</sup>: „Nicht werde ich abfallen von dem Volk der Athener weder durch eine List noch durch irgendeinen Trick weder in Wort noch in Tat und nicht werde ich mich von einem Abfallenden dazu überreden lassen.“ Dazu ist die Klausel um die positive Meldepflicht ergänzt: „Und wenn irgendwer abfällt, werde ich es den Athenern berichten.“

Z. 25-27 enthalten die Tributzusage „Und ich werde den Tribut den Athenern entrichten, von dem ich die Athener überzeuge“<sup>78</sup>. Z. 21-27 entsprechen den Z. 7-12 des Eretria-Dekrets, die folgenden Treue- und Schutzbestimmungen finden sich nicht mehr, allerdings liegt das daran, dass die Eretria-Inschrift hier abbricht. Demzufolge kann auch für Eretria präsumiert werden, dass der Text lautete<sup>79</sup>:

Z. 27-31: „Und ich werde ein Symmachos sein so gut und gerecht ich es kann und dem Volk der Athener helfen und beistehen, wenn irgendjemand dem Volk der Athener Unrecht tut.“

<sup>72</sup> Bengtson, GG 214; vgl. dazu auch Nesselhauf, Untersuchungen 133-134.

<sup>73</sup> So Welwei, Athen 123.

<sup>74</sup> Welwei, Athen 123-125; Gehrke, Stasis 39.

<sup>75</sup> Th. 1,114; Philochoros FGrHist 328 F 118, vgl. dazu oben zu Th. 7,56 Kap. 12.3.2.

<sup>76</sup> Eretria: IG I<sup>3</sup> 39 (StV II 154); Chalkis: IG I<sup>3</sup> 40 (StV II 155). Anders datiert Mattingly, Euboea 128 die Dekrete ins Jahr 423/22 v. Chr.

<sup>77</sup> Vgl. dazu das in Kap. 4 (Freund-Feindklausel) und Kap. 5 (Loyalitätsklausel) Gesagte zur Entwicklung völkerrechtlicher Begrifflichkeit im 5. Jh. v. Chr.

<sup>78</sup> Zur Übersetzung von καὶ τὸν φόρον ὑποτελῶ τοῖς Ἀθηναίοις, ὃν | [ἔν] πείθω [Ἀθηναίος ...]. vgl. oben Kap. 8.2.2.2. Tatsächlich weisen die ATL keine zu großen Tribute für Chalkis und Eretria aus, was auch auf eine Zusatzleistung (etwa Landkonfiskation) schließen lässt; vgl. dazu weiters Mattingly, Euboea 128.

<sup>79</sup> Vgl. dazu schon Kap. 6.2. und 6.3. (Treue- und Schutzklausel).

Z. 31-32 führt noch eine firmative Klausel an: „Ich werde dem Volk der Athener gehorchen.“

Die Chalkis-Inschrift enthält noch weitere Bestimmungen, auf das Dekret (Volksbeschluss auf Antrag des Diognetos, Z. 1-39) folgen der Antrag des Antikles (Z. 40-69) und der Zusatzantrag des Arcestratos (Z. 70-79)<sup>80</sup>, darauf folgen der Eid der athenischen Behörden und strafrechtliche Bestimmungen.

Mit Sicherheit bewirkte das Chalkis-Dekret eine stärkere Bindung der abtrünnigen Gemeinde an Athen, als dies in Erythrai oder Kolophon der Fall war<sup>81</sup>. Doch der Vergleich mit den genannten Dokumenten ist nicht zulässig, da diese Dekrete primär Verfassung und Prozess der wieder in den Seebund eingegliederten Polis behandeln. Somit scheint es auch nicht geboten, auf sprachliche Unterschiede hinzuweisen<sup>82</sup>, wie sie sich auch aus den geänderten historisch-politischen Bedingungen zwischen 460 und 440 v. Chr. ergeben müssen.

Entscheidend ist vielmehr, dass mit dem Chalkis- und dem Eretria-Dekret tatsächlich jeweils eine Urkunde vorliegt, die für Erythrai, Kolophon und Milet verloren ist: Die *ὁμολογία*, der Unterwerfungsvertrag, der einem weiteren zur Regelung innerstaatlicher Belange notwendiger Weise vorausgehen musste. Die Bedingungen wurden darin zwar von Athen diktiert, formell bedurfte es jedoch der Zustimmung, des Anerkenntnisses durch den unterworfenen Staat. Somit ist die *ὁμολογία* als Vertrag zu qualifizieren, der jedoch nicht auf dem gemeinsam gebildeten Willen der Parteien, sondern auf der Zustimmung einer Seite zu den vorformulierten Bedingungen der Gegenseite beruht<sup>83</sup>.

Das ermöglicht es, die formelle Transformation nachzuvollziehen. Es liegen vier Bestimmungen vor, wie sie für den Seebundvertrag aus 478/77 v. Chr. erarbeitet wurden: Die Loyalitätsklausel in einer modernen Formulierung, die Treueklausel, die Schutzklausel und eine Beitragsbestimmung. Das Fehlen anderer Klauseln ist verständlich: Zum einen ist der Vertrag einseitig diktiert; auch wenn die Chalkidier „Symmachoi“ genannt werden und von Symmachoi<sup>84</sup> sprechen, so sind sie dennoch Unterworfenen<sup>85</sup>. Somit ist in der *ὁμολογία* auch für die Freund-Feindklausel kein Platz mehr. Auch das Vertragsziel fehlt: Es bedarf keiner näheren Ausführung, weder, wogegen das „Bündnis“ der beiden Städte geschlossen ist, noch, wofür der

<sup>80</sup> Vgl. dazu Bengtson, StV II 155.

<sup>81</sup> Schäfer, Attische Symmachie 137; Kolbe, Attische Arche 267-268.

<sup>82</sup> So Kolbe, Attische Arche 267-268.

<sup>83</sup> Smarczyk, Bündnerautonomie 69 definiert die *ὁμολογία* als „generelle eidliche Anerkennung der uneingeschränkten Gehorsamspflicht der Symmachoi“ bzw. als Ausdruck von „athenischer Entscheidungsgewalt und Oberhoheit und der damit und mit der weitgehenden Beschränkung der einzuhaltenden Verpflichtungen nur auf die Bundesgenossen verknüpfte Schaffung von Untertänigkeit bzw. *Duleia* gegenüber Athen.“ Zu einer Liste der 25 bei Thukydides belegten *ὁμολογίαι* vgl. Balcer, Chalkis 58-61.

<sup>84</sup> Dies ergibt sich nach Nesselhauf, Untersuchungen 134 A. 2 schon aus dem Wortlaut der Treueklausel.

<sup>85</sup> Vgl. dazu Bikerman, Völkerrecht 112.

Beitrag zu entrichten ist. Auch dies ist ein Zeichen geänderter politischer Verhältnisse, mehr aber auch ein Zeichen für die Transformation. Nochmals<sup>86</sup> muss in Bezug auf die Beschlüsse über Chalkis und Eretria Pistorius zitiert werden<sup>87</sup>: „*Hier ist zumindest im Ansatz das Verfahren zu erkennen, das Formular gleichberechtigter Symmachieverträge (das dann allerdings auch bilaterale Geltung hatte) zur Durchsetzung und Stabilisierung der Hegemonialinteressen dem untergeordneten Vertragspartner als einseitige Verpflichtung aufzuerlegen.*“

Ähnlich hat schon Weber formuliert, dass die Bundesgenossen „*nach ihrer Unterwerfung in ein durch Separatverträge geregeltes Untertanenverhältnis zur Bundeshauptstadt*“ traten<sup>88</sup>. Der Seebundvertrag war ein Vertrag auf Gegenseitigkeit. Nun werden daraus „*Diktate in Form von Dekreten in den zuständigen athenischen Behörden*“, „*deren Erfüllung sich Athen einseitig beeiden ließ*“<sup>89</sup>. Nach Baltrusch haben diese an sich „*keine Gültigkeit nach dem Völkerrecht der damaligen Zeit*“<sup>90</sup>.

Juristisch gesehen wird im Kapitulationsvertrag die Souveränität der vorher gleichrangigen, nun unterlegenen Stadt, auf den Sieger übertragen<sup>91</sup>. Dies unterscheidet das Verhältnis Athens etwa zu Chalkis von einem Symmachieverhältnis: Die Außenpolitik der Chalkidier mag durch die Hegemonialmacht beeinträchtigt gewesen sein, durch die Siegermacht aber ist sie jetzt beseitigt<sup>92</sup>.

Diese für Erythrai, Milet und Kolophon nicht belegte Entwicklung lässt sich im Falle Euboias durch die Zusammenschau in epigraphischem und literarischem Quellenmaterial nachzeichnen: Die von Thukydides und Philochoros angesprochene *ὁμολογία* ist mit dem Chalkis-Dekret überliefert. Die formelle Transformation kann damit auf Basis der Vertragsbeziehungen zwischen Athen und Chalkis bzw. Eretria nachvollzogen werden.

<sup>86</sup> Vgl. schon: Kap. 6 (Klauseln in Verbindung mit der Freund-Feindklausel).

<sup>87</sup> Pistorius, Hegemoniestreben 44.

<sup>88</sup> Weber, Attisches Prozessrecht 4. Der Terminus „Bundeshauptstadt“ ist freilich zu modernistisch.

<sup>89</sup> Vgl. Baltrusch, Symmachie und Spondai 59-60. Deutlich wird das an der einseitigen Festsetzung des Phoros durch Athen, die hier einzig belegt ist – Dreher, Hegemon und Symmachoi 59-60 kontrastiert dies mit der durch das Kollektivorgan des zweiten attischen Bundes, das Synhedrion, festgelegten Syntaxis. Die ausschließliche Kompetenz Athens zur Festlegung des Phoros ist natürlich auch eine Folge der Transformation, vgl. dazu Kap. 8 (Beitrag).

<sup>90</sup> Baltrusch, Symmachie und Spondai 60 – vgl. dazu unten Kap. 15.1. (Naxos). Koch, Volksbeschlüsse 142 meint, dass der Eid der Chalkidier „*sich in dem für in den Seebund eingegliederte Poleis üblichen Rahmen*“ hält. Freilich kann aber auch dieser „Rahmen“ dem „Völkerrecht“ widersprechen, wodurch dieses Zitat nicht in Gegensatz zu Baltrusch gestellt werden muss.

<sup>91</sup> Bikerman, Völkerrecht 110.

<sup>92</sup> Vgl. Bikerman, Völkerrecht 110.

#### 14. 5. Weitere mögliche Belege

Weitere Verträge oder Dekrete für abtrünnige Bündner liegen leider kaum vor, abgesehen von dennoch zu behandelnden Testimonien bezüglich der materiellen Transformation wie dem Dekret für Samos<sup>93</sup>. Zu erwähnen wäre vielleicht eine Inschrift aus dem späten 5. Jh., die einen Vertrag Athens mit Mytilene und darin vor allem die Behandlung des Seeräuberproblems zum Inhalt haben könnte<sup>94</sup>.

Ein anderer, wichtiger Beleg ist der Vertrag Athens mit den Bottiaiern aus 422 v. Chr.<sup>95</sup>, der schon mehrfach angesprochen wurde<sup>96</sup>: Auch darin werden Seebundmitglieder, die abgefallen waren, wieder eingegliedert. Allerdings erfolgt keinerlei Transformation, was den Status der Bottiaier betrifft: Die Bottiaier verpflichten sich mit der Freund-Feindklausel (Z. 18-19), einer Treueklausel (Z. 17-18) und einem Teilbeistandsverbot (Z. 19-20) gegenüber den Athenern, aber auch diese schwören die Treueklausel (Z. 12-15), beide Parteien fügen eine Amnestieklausel bei (Z. 15, Athen; Z. 20-21, Bottiaier). In diesem Zusammenhang kann also von einer Transformation nicht die Rede sein.

Somit bleiben die beiden Zeugnisse aus Euböia die einzigen, die sich als direkte Belege für die formelle Transformation anführen lassen.

---

<sup>93</sup> IG I<sup>3</sup> 48 (StV II 159).

<sup>94</sup> IG I<sup>3</sup> 67 (StV II 167).

<sup>95</sup> IG I<sup>3</sup> 76 (StV II 187).

<sup>96</sup> Siehe oben Kap. 4.5.2. (Freund-Feindklausel) und Kap. 6 (Vertragsklauseln zur Ergänzung oder Konkretisierung der Freund-Feindklausel).

## 15. DIE MATERIELLE TRANSFORMATION

Die freiwillige Umwandlung der Schiffstellung in einen monetären Tribut war als „Abschlagszahlung“ ursprünglich ein Zugeständnis an einzelne Mitglieder<sup>1</sup>. Aus unterschiedlichen Motiven war manchen Bundesgenossen die Stellung von Schiffen nicht möglich oder zu belastend, und schon bei der Gründung des Seebundes hatte man sich durch Geldzahlung davon befreien können. Schon in den ersten Jahren der Allianz stellte sich heraus, wie beschwerlich es war, Schiffe für die Flotte Athens zu stellen, und es wurde den Mitgliedern gestattet, ihren Beitrag auf andere Weise zu erbringen<sup>2</sup>.

Die ursprüngliche Anordnung der Tributleistungen wird Aristeides zugerechnet, Plutarch schreibt die Einräumung der alternativen Möglichkeit Kimon zu<sup>3</sup>. Daraus ergibt sich eine Dreiteilung der Mitglieder: Solche, die das Privileg hatten, Schiffe zu stellen, solche, die stattdessen schon zum Gründungszeitpunkt einen monetären Beitrag leisteten und solche, denen dies erst später ermöglicht wurde. Zu letzteren fehlen leider genauere Angaben, geschweige denn, dass darüber berichtet wird, wie diese Modifizierung der Bedingungen tatsächlich ausgesehen hatte. Es ist aber anzunehmen, dass diese freiwillige „materielle Transformation“ der Verträge (materiell im Sinne der Änderung der Art der Beitragspflicht) nicht mit einer „formellen“ im Sinne der Änderung der Art vertraglicher Bindung an die Hegemonialmacht einhergegangen ist.

Die erzwungene materielle Transformation ist hinsichtlich der Beitragsänderung bereits skizziert worden<sup>4</sup>. Die einzelnen Fälle (Naxos, Thasos, Samos, Mytilene/Lesbos, Chios) sollen nun genauer untersucht werden<sup>5</sup>.

### 15. 1. Naxos

Für den Abfall der Insel Naxos sind weder die Beweggründe bekannt<sup>6</sup>, noch kann ein genaues Datum für den Vorfall angegeben werden<sup>7</sup>. Bei Thukydides wird ledig-

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu v.a. Kap. 8 (Beitrag).

<sup>2</sup> Th. 1,99.

<sup>3</sup> Plu. Cim. 11.

<sup>4</sup> Siehe dazu oben Kap. 8.2.2.2.

<sup>5</sup> Aigina wird hier nicht näher ausgeführt, vgl. oben Kap. 8.2.2.2.

<sup>6</sup> Vgl. auch Welwei, Athen 85-86.

<sup>7</sup> Für die Datierung des Abfallens der Insel vgl. Th. 1,137,2 und Plu. Them. 25,2, wo an-gemerkt wird, dass Themistokles auf seiner Flucht aus Athen vor Naxos auf das Belage-rungsheer gestoßen sei. Deshalb argumentieren Steinbrecher, Kimonische Ära 18ff.; 42 und Milton, Synchronism für das Jahr 466 v. Chr. als Jahr der ἀπόστασις von Naxos; dagegen Hornblower, Th. 1,98,4 ad locum, der die Themistokles-Episode als Datie-rungshinweis ablehnt und die frühen 60er-Jahre des 5. Jh. v. Chr. vermutet. H. D. Mey-

lich deshalb von Naxos berichtet, weil es das erste abtrünnige Mitglied überhaupt war. Der folgende, eingangs angeführte Katalog von Austrittsmotiven kann auf Naxos bezogen werden wie auf jedes andere unloyale Mitglied<sup>8</sup>: *Ναξίοις δὲ ἀποστᾶσι μετὰ ταῦτα ἐπολέμησαν καὶ πολιορκία παρεστήσαντο, πρώτη τε αὕτη πόλις ξυμμαχίς παρὰ τὸ καθεστηκὸς ἐδουλώθη, ...* (Mit den Naxiern aber, die hierauf abgefallen waren, führten sie Krieg und eroberten sie durch Belagerung zurück. Dies war die erste verbündete Polis, die entgegen dem Recht<sup>9</sup> geknechtet wurde, ...).

Auch Aristophanes spielt auf die Belagerung von Naxos an. Der alte Philokleon wird in den „Wespen“ vom Chor anlässlich eines Fluchtversuchs aus dem Haus daran erinnert, wie wendig er einst über die Stadtmauer der Naxier geklettert war (Ar. V. 354-356)<sup>10</sup>:

*ΧΟ. Μέννησαι δῆθ' ὅτ' ἐπὶ στρατιᾶς κλέψας ποτὲ τοὺς ὀβελίσκους  
ἴεις σταντὸν κατὰ τοῦ τείχους ταχέως, ὅτε Νάξος ἐάλω;  
ΦΙ. Οἶδ'· ἀλλὰ τί τοῦτ'; οὐδὲν γὰρ τοῦτ' ἔστιν ἐκεῖνῳ προσόμοιον.*

Chor: Erinnerst du dich, als du einst auf dem Feldzug die Bratspieße gestohlen hast, dich selbst über die Mauer schwingend behände, als Naxos eingenommen wurde?  
Philokleon: Ich weiß. Aber was tut das zur Sache? Nicht ist dieses jenem vergleichbar.

Aufgrund des Abfallens von Naxos werden erstmals von Athen Bundesschiffe gegen ein Bundesmitglied geführt<sup>11</sup>. Die zwangsweise Wiedereingliederung in den Seebund ist ein Präzedenzfall<sup>12</sup>. Erstmals gab es offenen Widerstand innerhalb der Symmachie<sup>13</sup>. Analog zu Thasos und Samos kann auch hier ein Konnex zu den

---

er, Vorgeschichte 442 A. 74 nimmt die Verweigerung der Naxier, Athen gegen Karystos Heerfolge zu leisten, als Anlass für den Abfall an und vermutet das Jahr 470 v. Chr.; vgl. weiters Hammond, *Origins* 59 (vor 467 v. Chr.); Welwei, *Athen* 85 (470-468 v. Chr.); Gomme, *Th.* 1,98 ad locum (469/68 oder 468/67 v. Chr.); Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 59 A. 325; Starkie, *Ar. V.* 355 ad locum.

<sup>8</sup> *Th.* 1,98,4-99,1.

<sup>9</sup> Zur Interpretation von *παρὰ τὸ καθεστηκὸς ἐδουλώθη* siehe sogleich unten.

<sup>10</sup> Es ist denkbar, dass die Erwähnung dieser Belagerung auch nur dazu diene, um das fortgeschrittene Alter des Protagonisten zu betonen: Die *Wespen* wurden 422 v. Chr. aufgeführt, die Belagerung von Naxos fällt in die ersten Jahre des Seebundes. Den meisten Zusehern dürfte diese nur vom Hörensagen bekannt gewesen sein, zu einem ähnlichen Phänomen vgl. *Ar. Nu.* 213 und oben Kap. 14.4.

<sup>11</sup> Kiechle, *Athens Politik* 281.

<sup>12</sup> Steinbrecher, *Kimionische Ära* 95, der Naxos neben Karystos als erste Fälle von gewaltsamen Aktionen der Symmachie anführt: Es liegen jedoch unterschiedliche Sachverhalte vor: Karystos wird durch den Unterwerfungsvertrag mit Athen 470/69 v. Chr. erst zum Mitglied gemacht, Naxos wird wieder eingegliedert, nachdem es abgefallen war.

<sup>13</sup> Bengtson, *GG* 195.

Persern – etwa die Bitte der Naxier um Hilfe – vermutet werden<sup>14</sup>, was die Aktion zur „Angelegenheit des Seebundes“ gemacht und offiziell legitimiert haben konnte<sup>15</sup>. Der Verstoß gegen die Loyalitätsklausel und die Beitragspflicht stellten jedoch in jedem Fall einen Vertragsbruch dar. Athen hatte also das Recht, gegen einen abtrünnigen Bundespartner vorzugehen<sup>16</sup>. Zu hinterfragen ist das „wie“ des Vorgehens.

Thukydides bezieht eindeutig Stellung: *παρὰ τὸ καθεστηκὸς ἔδουλώθη*. Naxos wird „versklavt“<sup>17</sup>, und das „gegen das (etablierte) Recht“<sup>18</sup>. Beides ist umstritten: Als klassische Reaktion Athens muss man analog zu den später vergleichbaren Fällen wie Thasos, Samos und Lesbos mit der Schleifung der Mauer, der Herausgabe der Flotte und Kriegskostenersatz bzw. einer tributären Veranlagung rechnen<sup>19</sup>. Dies führt Thukydides aber nicht genauer aus; er sagt nur, dass Naxos seinen vormaligen Status eingebüßt hatte<sup>20</sup>.

Das Wort *ἔδουλώθη* steht in enger Verbindung mit dem *παρὰ τὸ καθεστηκός*<sup>21</sup>. Es mutete befremdlich an, wenn die Transformation als eine der Kapitulationsbedingungen so umschrieben worden wäre<sup>22</sup>. Baltrusch<sup>23</sup> und Schul-

<sup>14</sup> Allerdings ist dies nicht belegt. In einem Unterstützungsgesuch an Persien, wie es Schäfer, Attische Symmachie 142 vermutet, wäre aber nur eine Reaktion auf das Aufmarschieren der Athener und nicht die eigentliche Abfallsursache zu sehen.

<sup>15</sup> Vgl. dazu Steinbrecher, Kimonische Ära 103, der meint, Athen habe nach der Naxos-Episode wieder Aktionen gegen die Perser starten müssen, um nicht an Glaubwürdigkeit zu verlieren. Andererseits macht er jedoch auf das Dilemma der Hegemonialmacht aufmerksam. Athen durfte gegen die Perser nicht zu erfolgreich sein, da es sonst die Bundesziele zu schnell erreicht und keine Ursache mehr gehabt hätte, die Symmachie aufrecht zu erhalten. Diese Meinung Steinbrechers setzt also voraus, dass das deklarierte Ziel des Seebundes der Krieg gegen die Perser gewesen sei, unter diesem Deckmantel aber auch andere Aktionen hätten durchgeführt werden können, die zu einer Erweiterung des athensischen Machtbereichs beitrugen; vgl. dazu Kap. 10 (Ziele des Seebundes).

<sup>16</sup> So auch Steinbrecher, Kimonische Ära 98-203; vgl. dazu auch oben.

<sup>17</sup> Balcer, Sparta 359 leitet aus der Antithese Eleutheria – Douleia seine Kategorisierung der Seebundmitglieder her – vgl. dazu Kap. 12 (Mitglieder).

<sup>18</sup> Wenn Powell, Athens and Sparta 18 feststellt, dass Worte vom Stamm *δουλ-* bei Thukydides stets auf einen Rechtsmissbrauch hinweisen, so läge hier ein Pleonasmus vor – es sei denn, man wollte das *παρὰ τὸ καθεστηκός* als Zusatzinformation verstanden wissen. Powell hebt aber vor allem den „unpräzisen“ Terminus hervor: „*We may suspect, that Thucydides used the imprecise word edoulothe partly for stylistic convenience, because its breadth of meaning would cover a variety of treatments imposed on the other states which he here goes on to describe as deprived of liberty*“.

<sup>19</sup> Welwei, Athen 86; Schubert, Athen und Sparta 75. Auch eine mögliche Verfassungsänderung ist nicht belegt – vgl. Gehrke, Stasis 123.

<sup>20</sup> Hornblower, Th. 1,98,4 ad locum lässt überhaupt offen, ob Naxos privilegiertes Mitglied gewesen war.

<sup>21</sup> Wollte Thukydides tatsächlich eine Versklavung beschreiben, so hätte er stattdessen *ἀνδραποδίξειν* gesetzt, vgl. dazu Gomme, Th. 1,98,4 ad locum.

<sup>22</sup> So etwa Gehrke, Stasis 124. Meiggs, Crisis 7 spricht von einem „*pattern for the future revolts and their suppression*“.



ler<sup>24</sup> wollen die Formulierung allgemein auf die Änderung des Verhältnisses Athen – Naxos beziehen, dies erfahre eine Neudefinition (also eine Transformation). Andererseits berechtigte die im Vertrag verankerte Loyalitätsklausel den Seebund unter der Führung Athens, auch die Bundesflotte gegen ein unloyales Mitglied zu führen. Somit müssen Übersetzungsversuche wie „gegen die Satzungen“<sup>25</sup> oder „wider die Abmachungen“<sup>26</sup> als verunglückt zurückgewiesen werden. Welche Norm also wurde verletzt? Die Wortwahl deutet auf eine Verletzung von anerkannten Normen, wie sie sich aus einer Tradition herausgebildet haben könnten.

So sagt Herodot, Peisistratos<sup>27</sup> habe die Stadt nach althergebrachter Verfassung regiert (ἐπί τε τοῖσι κατεστεῶσι ἔνεμε τὴν πόλιν). In ähnlicher Bedeutung ist τὸ καθεστηκός bei Platon<sup>28</sup> oder Isokrates<sup>29</sup> belegt. Nicht zuletzt verwenden die Lesbier den Ausdruck τὸ μὲν καθεστὸς τοῖς Ἑλλησι νόμιμον als Umschreibung griechischen „Gewohnheitsrechts“<sup>30</sup>.

Athen verstößt in seiner Vorgehensweise gegen Normen, die zwischenstaatliche Angelegenheiten, die Kriegerrecht betreffen. Somit könnte es sich bei τὸ καθεστηκός um „griechisches Völkerrecht“ dieser Zeit<sup>31</sup> handeln. Vorsichtig argumentiert Welwei, wenn er von „auf der Autonomie beruhenden Normen der zwischenstaatlichen Beziehungen in der hellenischen Welt (oder: im Widerspruch zu den bei der Gründung der Symmachie getroffenen Abmachungen)“ spricht<sup>32</sup>. Die erste Übersetzungsvariante ist die richtige. Denn wenn ein Partner eines Übereinkommens die Pflichtverletzung seines Kontrahenten sanktioniert, dann kann es sich darin nicht um vertragswidriges Verhalten handeln.

Auch Balcer übersetzt παρὰ τὸ καθεστηκός mit „contrary to (established) custom“<sup>33</sup>. Zu dieser Ansicht tendiert auch Nesselhauf: In einer Zeit, wo „allein Vertrag oder besser gesagt stipulierter Vertragswortlaut rechtlich bindende Kraft“ habe, seien dennoch gewisse gemeingriechische normative Vorstellungen vorauszusetzen.

<sup>23</sup> Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 60 A. 328.

<sup>24</sup> Schuller, *Herrschaft* 106.

<sup>25</sup> Landmann, *Th.* 1,98 ad locum.

<sup>26</sup> H. D. Meyer, *Abfall und Bestrafung* 500. Allerdings relativiert Meyer sogleich seine Übersetzung, wenn auch er auf die Art der Durchführung abstellt und erkennen möchte, dass hier das im Seebund für solche Fälle vorgesehene Verfahren nicht eingehalten worden sei. Ob und welches Verfahren (ein Schiedsgericht?) dafür vereinbart worden hätte sein können, sagt er nicht.

<sup>27</sup> *Hdt.* 1,59,6.

<sup>28</sup> *Pl. Lg.* 798b.

<sup>29</sup> *Isoc.* 7,56.

<sup>30</sup> *Th.* 3,9; vgl. dazu Scheibelreiter, *Der ungetreue Verwahrer* 190 A. 2 und ausführlich ders., *Kriegerrecht* 295-299 und ders., *Thukydides* 155-159.

<sup>31</sup> So Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 60 A. 328; Schuller, *Herrschaft* 106; Steinbrecher, *Kimonische Ära* 94 A. 196.

<sup>32</sup> Welwei, *Athen* 86.

<sup>33</sup> Balcer, *Sparda* 367; 386 und *Hornblower*, *Th.* 1,98,4 ad locum. Ähnlich Balcer, *Chalkis* 47, der von „contrary to established juridical order“ spricht.

Dieses „höhere Recht“, als es ein Vertrag hätte regeln können, die ἑλληνικοὶ νόμοι, wurzeln in dem ethischen Rechtsempfinden der Zeit<sup>34</sup>. Nesselhauf ist insofern zuzustimmen, als Thukydides hier nicht auf die Satzung des Seebundvertrages Bezug nimmt, sondern auf Regeln zwischenstaatlichen Verkehrs, seien diese nun durch gewohnheitsrechtliche Praxis göttlich verstandenen Rechtes oder ethisches Empfinden begründet.

Worin nun der Verstoß gegen zwischenstaatliche Normen konkret lag, verschweigt Thukydides. In Bezug auf die materielle Transformation ist hier ein entscheidender Anknüpfungspunkt für sämtliche weitere Überlegungen erreicht: Denn wenn die Strafe für Naxos unverhältnismäßig war, so war sie es auch für Thasos, Samos und Lesbos. Wohl ist ein großer Unterschied zwischen der „Entwaffnung“ eines Verbündeten in defensiver (Stadtmauer) und offensiver (Flotte) Hinsicht und der Wiederherstellung des vertraglich festgelegten Zustandes. Dass dies eine mögliche Alternative gewesen wäre, wird etwa im Falle von Samos angedeutet<sup>35</sup>.

Nach Thukydids handelt Athen widerrechtlich, wenn es den Seebundvertrag der Bündner transformiert<sup>36</sup>. Obwohl nicht direkt bezeugt, können als negative Konsequenzen die Schleifung der Mauer, die Aufgabe der eigenen Flotte und die Veranlagung als Beitragszahler angenommen werden. In den ATL sind die Naxier erstmals<sup>37</sup> 449/48 v. Chr. mit 6 2/3 Talenten erfasst. Da dies relativ wenig ist<sup>38</sup>, kann ähnlich zu der geringen Beitragszahlung der unterworfenen Thasier<sup>39</sup> vermutet werden, dass der Tribut auch in anderer Form erstattet wurde. Mit der Errichtung der Kleruchie in Naxos<sup>40</sup>, die wohl erst 447 v. Chr. anzusetzen ist<sup>41</sup>, wurden die Zusatzleistungen der Naxier ausgeglichen und konnten entfallen<sup>42</sup>.

<sup>34</sup> Nesselhauf, Verhandlungen 292; vgl. dazu auch Scheibelreiter, Kriege 298.

<sup>35</sup> Vgl. dazu Kap. 15.3. (Samos).

<sup>36</sup> Von einer „*planmäßig rechtswidrigen Versklavung*“ der schwächeren Bundesgenossen kann hingegen keine Rede sein, auch wenn Strasburger, Thukydides 29 dies erkennen möchte, indem er auf weitere Belegstellen bei Thukydides verweist (Th. 2,8,5; 5,14,2; 6,88,1; 7,56,2; 75,7; 8,2,1; 46,3; 48,8). Vielmehr sind die Unterwerfungsaktionen jeweils Konsequenz einzelner, voneinander unabhängiger Anlassfälle.

<sup>37</sup> Freilich sind die früheren Listen fragmentarisch, so dass eine Zahlung der Naxier dort ebenfalls vermutet werden könnte.

<sup>38</sup> Nesselhauf, Untersuchungen 129.

<sup>39</sup> Nur 3 Talente, wobei aber auch die thasischen Festlandbesitzungen an Athen gingen.

<sup>40</sup> Diese soll laut Plu. Per. 11,2-6 auf Perikles zurückgehen (500 Kleruchen). Andere Quellen dazu: D.S. 12,88 (spricht sogar von 1000 Kleruchen); Paus. 1,29; Andoc. 3,9; Antiphon 1,16; Aeschin. 2,175.

<sup>41</sup> Nesselhauf, Untersuchungen 128-130. Anders setzt Herbst, Naxos (5) 2089, die Kleruchisierung der Insel mit 453 v. Chr. an. Etwas ungenau ist die Darstellung von Sonnabend, Naxos (1) 766, die eine Kleruchie als Strafe für den Abfall vermuten lassen könnte. Nicht ausschließen möchte das Steinbrecher, Kimonische Ära 94, er hält es jedoch für unwahrscheinlich.

<sup>42</sup> Nesselhauf, Untersuchungen 128-130; diesen Zusammenhang vermutet auch Herbst, Naxos (5) 2090.

Die erste materielle Transformation eines Vertragsverhältnisses mit Athen bezieht sich auf Naxos. Schon Thukydides sieht in der Härte der Strafen, nicht aber in der Sanktion an sich ein Unrecht, da Naxos durch seinen Abfall den Seebundvertrag verletzt hatte und ein Eingreifen Athens gerechtfertigt war.

### 15. 2. *Thasos*

Die zweite große Aktion des Seebunds gegen ein privilegiertes Mitglied unter der Führung Athens ist die Auseinandersetzung mit Thasos. Die Insel gründete ihren Reichtum neben der Wein- und Holzwirtschaft vor allem auf ihre Festlandbesitzungen in Thrakien, speziell auf das Bergwerk in Skapte Hyle, und die Kolonien Oisyme, Galepsos und Neapolis, die als Stapelplätze dienten<sup>43</sup>. Schon Herodot preist den Wohlstand der Thasier; die Jahreseinnahmen, auch aus Zöllen, werden auf 200-300 Talente geschätzt<sup>44</sup>. Auch Münzfunde dokumentieren die Vorrangstellung im Handel mit thrakischen und makedonischen Nachbarn<sup>45</sup>.

Deshalb war der Seebund, der nach der persischen Fremdherrschaft einen gesicherten Handel garantierte, für Thasos sehr willkommen<sup>46</sup>. Die schon bald nach Thrakien ausgreifenden Unternehmungen der Athener hingegen mussten die Thasier mit Unruhe beobachten, und bereits nach dem Sieg an der Strymonmündung in Eion richtete Athen dort 476/75 v. Chr. eine athenische Kleruchie ein, die den Einfluss Athens in der Region verstärkte. Die nächste Unternehmung Athens zielte auf die Errichtung einer Kolonie an den „Neun Wegen“ (Enneahodoi)<sup>47</sup>.

Die Kolonisten erlitten allerdings eine schwere Niederlage gegen die in Thrakien heimischen Edonen<sup>48</sup>, die in der Schlacht bei Drabeskos auch von der thasischen

<sup>43</sup> Vgl. dazu Steinbrecher, Kimonische Ära 111-112; Welwei, Athen 89.

<sup>44</sup> Hdt. 6,42,2; 46,2-3; vgl. dazu genauer Pedrizet, Skaptesyly und allgemein Mattingly, Coins und Pébarthe, Thasos.

<sup>45</sup> Steinbrecher, Kimonische Ära 111; vgl. zu Münzen und Inschriften Pleket, Thasos.

<sup>46</sup> Vgl. E. Meyer, GdA VI 501; Steinbrecher, Kimonische Ära 112.

<sup>47</sup> Ob es einen ersten Versuch gegeben hat, ist umstritten, immerhin belegt es eine Notiz in den Scholien zu Aischines (Scholia in Aisch. 2,34). Der erste Versuch einer athenischen Koloniegründung in diesem Raum ist aber schwer zu datieren (vgl. dazu Steinbrecher, Kimonische Ära 112 A. 250). Schließlich versuchte Athen 465/64 v. Chr. erneut sein Glück, als 10000 Kolonisten in Enneahodoi landeten.

<sup>48</sup> Thukydides 4,102,2 erwähnt dies in einem kurzen Exkurs über Amphipolis, wie Enneahodoi später genannt wurde. Die Glaubwürdigkeit des thukydeischen Berichts von den Vorgängen in Thasos ist insbesondere deshalb anzunehmen, da der Historiker nicht nur als Stratege 424 v. Chr. in Thasos stationiert war, sondern auch den größten Teil seines 20 Jahre dauernden Exils auf der Insel verbracht und schon vorher Schürfrechte am Pangaion besessen hatte (Th. 4,105,1) – vgl. Schumacher, Pausanias und Thukydides 237 A. 81.

Flotte unterstützt wurden<sup>49</sup>; umgekehrt kämpften auf Seiten Athens Bundesgenossen, da die Koloniegründung Bundesangelegenheit geworden war<sup>50</sup>.

In den Kontext der Koloniegründung ist auch der Abfall der Thasier<sup>51</sup> zu stellen. Herodot spricht von der Schlacht bei Drabeskos als der „Schlacht um Goldbergwerke“ (περὶ τῶν μετάλλων τῶν χρυσέων)<sup>52</sup>. Der Streit um diese Bergwerke gab den Ausschlag für den Abfall der Thasier<sup>53</sup>. Dies berichtet auch Diodor<sup>54</sup>: Ἐπὶ δὲ τούτων ἀποστάντες Θάσιοι ἀπὸ Ἀθηναίων, μετάλλων ἀμφισβητοῦντες, ἐκπολιορκηθέντες ὑπὸ τῶν Ἀθηναίων ἠναγκάσθησαν πάλιν ὑπ' ἐκείνους τάττεσθαι. (Dazu noch fielen die Thasier von den Athenern ab, da sie um die Bergwerke stritten. Von den Athenern durch Belagerung eingenommen, wurden sie aber gezwungen, sich diesen wieder unterzuordnen).

Sehr knapp ist auch die Schilderung Plutarchs, der die Leistung Kimons hervorhebt<sup>55</sup>: Ἐκ δὲ τούτου Θασίους μὲν ἀποστάντας Ἀθηναίων καταναυμαχήσας, τρεῖς καὶ τριάκοντα ναῦς ἔλαβε καὶ τὴν πόλιν ἐξεπολιόρκησε, καὶ τὰ χρυσεῖα τὰ πέραν Ἀθηναίους προσεκτίησας, καὶ χώραν ἧς ἐπῆρχον Θάσιοι παρέλαβεν. (Deshalb bekämpfte er die Thasier, die von Athen abgefallen waren, zur See, nahm 33 Schiffe und nahm die Polis durch Belagerung ein, gewann den Athenern das Gold hinzu und eroberte auch das Land, das die Thasier beherrschten).

Thukydides betont den zumindest zeitlichen Zusammenhang zwischen der Koloniegründung und dem Abfallen der Thasier<sup>56</sup>. In zwei Seeschlachten besiegt<sup>57</sup>, wurde Thasos nun belagert<sup>58</sup>. Thukydides berichtet auch von erfolglosen Versuchen der Thasier, die Spartaner um Hilfe zu bitten<sup>59</sup>. Es ist also gar nicht nötig, den Kon-

<sup>49</sup> Vgl. Schumacher, Themistokles und Pausanias 236 A. 7.

<sup>50</sup> Steinbrecher, Kimonische Ära 113. Offiziell ließ sich die Gründung von Enneahodoi als Aktion zur Sicherung der thrakischen Region gegen die Perser darstellen, vgl. Welwei, Athen 89.

<sup>51</sup> Siehe dazu sogleich.

<sup>52</sup> Hdt. 9,75.

<sup>53</sup> So auch Hopper, Trade and Industry 197ff.

<sup>54</sup> D.S. 11,70,1.

<sup>55</sup> Plu. Cim. 14, 2-3.

<sup>56</sup> Th. 1,100,2.

<sup>57</sup> Schumacher, Themistokles und Pausanias 237 nimmt zwei Seeschlachten an – nach der ersten habe Athen in Eion am Strymon landen können, der zweite Seesieg geht der Belagerung der Insel unmittelbar voraus; in diese Richtung deutet auch der Plural νικηθέντες μάχαις. Vgl. dazu auch Gomme, Th. 1,101,1 ad locum, der die Lesart νικηθέντες μάχαις als lectio difficilior νικηθέντες μάχη vorzieht. Als zweite Schlacht neben dem Sieg der Athener auf offener See möchte er eine erfolgreiche Landoperation Kimons annehmen.

<sup>58</sup> Polyain. 2,33 referiert ein Gesetz, dass die Kontaktaufnahme mit Athen für Thasier unter Todesstrafe stellte, auch habe Thasos um Hilfe in Sparta angesucht.

<sup>59</sup> Th. 1,101,1. Sertcan, Lügner Thukydides 284 merkt an, dass eine Intervention der Spartaner wohl eine Absprache mit dem Peloponnesischen Bund vorausgehen hätte müssen, was Thukydides verschweigt. Daraus schließt Sertcan nun: Entweder (1) hätte Sparta nie beabsichtigt, Thasos zu unterstützen, oder (2) Sparta hätte nur unter dem Vorbehalt einer

flikt mit einer Verfassungsänderung auf der Insel zu erklären<sup>60</sup>. Nach drei Jahren kommt es letztlich zur Unterwerfung der Insel.

Thasos beanspruchte sein Eigentum und verstieß nur indirekt gegen den Seebundvertrag und die ihm immanenten Verpflichtungen<sup>61</sup>. Hier liegt also eigentlich kein Musterfall einer *ἀπόστασις* vor, wie ihn Thukydides pauschal mit Tribut- oder Heerfolgeverweigerung beschreibt. Die Reaktion Athens allerdings war dieselbe wie auf den Austritt der Naxier, es kam zur Unterwerfung des Bundesgenossen und Entziehung seiner Privilegien.

Die Einnahme der Insel führte auch zu einer Transformation der vertraglichen Beziehung<sup>62</sup>: *Θάσιοι δὲ τρίτῳ ἔτει πολιορκούμενοι ὡμολόγησαν Ἀθηναίοις τεῖχος τε καθελόντες καὶ ναῦς παραδόντες, χρήματά τε ὅσα ἔδει ἀποδοῦναι αὐτίκα ταξάμενοι καὶ τὸ λοιπὸν φέρειν, τήν τε ἥπειρον καὶ τὸ μέταλλον ἀφέντες.* (Nachdem sie zwei Jahre belagert worden waren, kamen die Thasier mit den Athenern überein, dass sie die Mauer schleifen und die Flotte ausliefern würden, an Geld aber sofort zu leisten, wie viel nötig war, für die Zukunft nach Veranlagung zu zahlen und das Festland und die Bergwerke aufzugeben.)

Die in den ATL tradierte Tributhöhe beläuft sich auf 3 Talente<sup>63</sup>, was darauf schließen lässt, dass der geringe Betrag eine Ergänzung durch den Entzug der Festlandbesitzungen am Pangaion oder ähnlichen Komplementärleistungen fand; erst im Jahr 446/45 v. Chr. erfolgt eine Aufstockung auf 30 Talente<sup>64</sup>.

---

Legitimation durch den Peloponnesischen Bund zugestimmt, wozu es dann nicht mehr gekommen sei, oder (3) Sparta hätte die zugesagte Unterstützung im letzten Moment abbrechen müssen, was Thukydides dazu benutzt hätte, die „Unzuverlässigkeit“ der Polis herauszustreichen. Es bleibt Sertcan zu entgegnen, dass Thukydides diesem Detail vielleicht gar keine Aufmerksamkeit schenken, es also nur mit dem Verweis auf das Erdbeben sein Bewenden haben lassen wollte.

<sup>60</sup> Vgl. dazu die Diskussion bei Gehrke, Stasis 160.

<sup>61</sup> So H. D. Meyer, Vorgeschichte 442 A. 74.

<sup>62</sup> Th. 1,101,3; vgl. auch Bengtson, GG 196; Schubert, Athen und Sparta 84. Die „letzten“ Bedingungen entsprechen dem typischen Muster der Bestrafung Privilegierter. Es muss also auch kein Konnex zur Perserfreundlichkeit der Thasier hergestellt werden, wie es Powell, Athens and Sparta 21 versucht hat, wenn er die Sanktionen Athens mit dem zweimaligen Ausliefern der thasischen Flotte an die Perser (Hdt. 6,46,1-47,1) erklären möchte.

<sup>63</sup> Die ATL weisen in den Jahren 452/51-447/46 v. Chr. für Thasos eine Leistung von 3 Talenten aus.

<sup>64</sup> Die Komplementärleistung hatte also den Gegenwert von 27 Talenten und kann sowohl in den hohen Kriegsreparationen (so E. Meyer, GdA VI 504; Schubert, Athen und Sparta 84) als auch in den thrakischen Besitzungen gegenüber der Insel bestanden haben, die an Athen abgetreten werden mussten (so Türk, Thasos, 315; Hopper, Trade and Industry 197 A. 24 vermutet ab 447/46 v. Chr. eine „Zuständigkeit“ der Thasier für das Festland). Meiggs, Empire 86 und Hornblower, Th. 1,101,3 ad locum nehmen stattdessen komplementär zu den 3 Talenten Raten der Reparationszahlungen an. Pleket, Thasos 71-72 interpretiert die Aufstockung auf 30 Talente auch als Zeichen wirtschaftlichen Aufschwungs; vgl. auch Gomme, Th. 1,101,3 ad locum.

Der Unterwerfungsvertrag für Thasos 463/62 v. Chr. transformiert das Verhältnis zu Athen, aus dem Schiffsteller wird ein Beitragszahler. Der Fall Thasos bezeugt, wie ein Konflikt mit Athen zu einem mit dem Seebund wurde und im Austritt aus dem Bund gipfelt. Im Konflikt mit dem faktisch überlegenen Gegner Athen, der sein Vorgehen sicherlich auch durch die Koloniegründung in Enneahodoi zur Bundesangelegenheit machen wollte, fiel Thasos ab. Erst dadurch wurde gegen den Seebundvertrag, gegen die Loyalitätsklausel verstoßen<sup>65</sup>.

### 15. 3. Samos

Der dritte Abfall eines privilegierten Mitgliedes, von dem die Quellen berichten, erfolgte erst über 20 Jahre nach der Unterwerfung der Thasier. Dem Austritt der Insel Samos ging ein Streit mit Milet um die Stadt Priene<sup>66</sup> voraus. Zur Entscheidung über den Konflikt der beiden Seebundmitglieder wurde Athen als Schiedsrichter angerufen. Die Einschaltung Athens war weder aus dem Seebundvertrag ableitbar<sup>67</sup> noch beruhte sie auf einer Einigung zwischen beiden Streitparteien<sup>68</sup>, sondern

<sup>65</sup> So auch Schumacher, Themistokles und Pausanias 236.

<sup>66</sup> Gomme, Th. 1,115,2 ad locum geht von einem Grenzkonflikt aus; vgl. dazu auch Balcer, Sparda 421. Die Datierung des Streits ist unsicher, ebenso die des so genannten samischen Krieges: Fornara, Samian War, hat darauf hingewiesen, dass drei Darlehen (1400 Talente insgesamt, aufgenommen in den Jahren 442/41-440/39 v. Chr.), die Athen aus dem Tempelschatz der Athena Polias bezogen hatte (IG I<sup>2</sup> 293), zur Deckung der Kosten des Krieges mit Samos und der Einsetzung der Demokratie auf der Insel aufgenommen worden waren; vgl. auch Prandi, Trattato. Folglich ergibt sich für den samischen Krieg eine Zeitspanne von 442/41-439 v. Chr. (vgl. auch Fornara, Samian War 13-14).

<sup>67</sup> Der Seebundvertrag sah keine diesbezügliche Kompetenz der Hegemonialmacht vor. Ruschenbusch, Staat und Politik 79 argumentiert mit der Führungsposition Athens. Diese konnte ein Eingreifen in den Konflikt zwischen Milet und Samos zwar ermöglichen, aber nicht rechtfertigen. Aus juristischer Sicht kann Ruschenbuschs These nicht befriedigen. Ferner ist nicht einzusehen, warum „*Streitigkeiten zwischen Bundesgenossen rechtlich nicht möglich gewesen sein sollten*“ (Ruschenbusch, Staat und Politik 79; ähnlich Brunt, Hellenic League 151; Hammond, Origins 56 A. 39). Da die Athener im Vertrag einer „Bündnervesamtheit“ gegenüberstanden – vgl. Kap. 11 (Form) –, war ein Konflikt zwischen einzelnen Symmachoi deren interne Angelegenheit. Hammond, Origins 56 sieht in der Befugnis der Samier, einen bundesinternen Konflikt auszutragen, einen Ausfluss ihrer Privilegien.

<sup>68</sup> Zur Streitschlichtung legitimiert wäre Athen gewesen, wenn beide Parteien ihre Angelegenheit dem Urteil Athens unterworfen hätten. Das war aber nicht der Fall. Nach außen hin hätte sich Athen zumindest darauf berufen können, dass die unterlegenen Milesier sich gemeinsam mit der samischen Opposition an Athen gewandt hatten. Eine mögliche normative Grundlage für das Einschreiten Athens in dem internen Konflikt zweier Bundesgenossen könnte im Vertrag Athens mit Sparta 446/45 v. Chr. vorliegen. Dieser sah eine Schiedsgerichtsklausel vor, deren „*einzelne Positionen wir nicht kennen*“ (Völk, Psephisma 333). Baltrusch, Symmachie und Spondai 159-160 rekonstruiert den Vertragstext; vgl. auch Th. 1,78,4 und dazu Sertcan, Lügner Thukydides 288.

darauf, dass Milet, unterstützt nur von der demokratischen Opposition in Samos, sich an die Hegemonialmacht gewandt hatte (Th. 1,115,2-3):

(2) Ἐκτὼ δὲ ἔτει Σαμίους καὶ Μιλησίους πόλεμος ἐγένετο περὶ Πριήνης, καὶ οἱ Μιλησιοὶ ἐλασσόμενοι τῷ πολέμῳ παρ' Ἀθηναίους ἐλθόντες κατεβόων τῶν Σαμίων. ξυνεπελάβοντο δὲ καὶ ἐξ αὐτῆς τῆς Σάμου ἄνδρες ἰδιῶται νεωτερίσαι βουλόμενοι τὴν πολιτείαν. (3) πλεύσαντες οὖν Ἀθηναῖοι ἐς Σάμον ναυσὶ τεσσαράκοντα δημοκρατίαν κατέστησαν, καὶ ὁμήρους ἔλαβον τῶν Σαμίων πενήτηκοντα μὲν παῖδας, ἴσους δὲ ἄνδρας, καὶ κατέθεντο ἐς Λήμνον, καὶ φρουρὰν ἐγκαταλιπόντες ἀνεχώρησαν.

(2) Im sechsten Jahr entstand zwischen den Samiern und den Milesiern ein Krieg um Priene, und die im Krieg unterlegenen Milesier wandten sich an die Athener und erhoben Anschuldigungen gegen die Samier. Sie nahmen auch einige Privatleute aus Samos selbst mit, die die Verfassung in Samos stürzen wollten. (3) Die Athener segelten nun mit 40 Schiffen nach Samos und errichteten dort eine Demokratie, nahmen 50 Knaben der Samier als Geiseln, ebenso viele Männer internierten sie auf Lemnos und segelten ab, nachdem sie eine Bewachung zurückgelassen hatten.

Athen entschied den Konflikt zugunsten Milets<sup>69</sup>. Samos jedoch hielt sich nicht an diese Entscheidung<sup>70</sup>.

Ähnlich lautet der Bericht von Plutarch<sup>71</sup>: Αἱ γὰρ πόλεις ἐπολέμουν τὸν περὶ Πριήνης πόλεμον, καὶ κρατοῦντες οἱ Σάμιοι, παύσασθαι τῶν Ἀθηναίων κελεύοντων καὶ δίκας λαβεῖν καὶ δοῦναι παρ' αὐτοῖς, οὐκ ἐπέιθοντο. (Die Poleis führten Krieg um Priene, und als die Samier die Oberhand bekamen, und die Athener befahlen, den Kampf zu beenden und vor ihnen einen Gerichtsstreit zu führen, verweigerten sie den Gehorsam.)<sup>72</sup>. Der Streit um Priene und die Intervention Athens waren noch nicht gleichbedeutend mit einem Austritt der Samier aus dem Seebund. Dies geht aus der Darstellung Diodors nicht unmittelbar hervor, der die Ereignisse sehr stark verkürzt tradiert<sup>73</sup>.

<sup>69</sup> Das ist auch daraus zu erkennen, dass Priene ab 443/42 v. Chr. nicht mehr in den ATL vermerkt wird, vgl. E. Meyer, GdA VII 60-61.

<sup>70</sup> Recht und Rechtswirklichkeit liegen hier weit auseinander: Samos weigerte sich, den Milesiern Priene zu überlassen. Darin war aber kein rechtswidriges Verhalten der Samier zu ersehen (so Hammond, Origins 56), da Samos dazu, soweit die Quellen es erkennen lassen, vertraglich nicht verpflichtet war. Baltrusch, Symmachie und Spondai 207 hält fest, dass Samos „im Hochgefühl des Erfolges keine Konzessionen an Milet machen möchte“.

<sup>71</sup> Plu. Per. 25,1.

<sup>72</sup> Vgl. auch Plu. Per. 24,1: ... ὅτι τὸν πρὸς Μιλησίους κελεύόμενοι διαλύσασθαι πόλεμον οὐχ ὑπήκουον. (... weil sie nicht gehorchten, als Athen verlangte, dass sie sich im Krieg gegen Milet vergleichen).

<sup>73</sup> D.S. 12,28,1. Demzufolge kam es bereits im Zuge der ersten Intervention Athens zum offenen Abfall von Athen: Ἐπὶ δὲ τούτων Σάμιοι μὲν πρὸς Μιλησίους περὶ Πριήνης ἀμφισβητήσαντες εἰς πόλεμον κατέστησαν, ὀρῶντες δὲ τοὺς Ἀθηναίους ταῖς εὐνοίαις διαφέροντας πρὸς Μιλησίους, ἀπέστησαν ἀπ' αὐτῶν. (Zu dieser Zeit stritten die Samier mit den Milesiern um Priene und traten in einen Krieg ein. Als sie sahen, dass die Athener in ihrem Wohlwollen die Milesier bevorzugten, fielen sie von Athen

Das Abfallen der Samier erfolgte, wie Plutarch berichtet, erst als Reaktion auf das Eingreifen Athens nach der Abfahrt des Perikles: οἱ δ' εὐθὺς ἀπέστησαν (...) <sup>74</sup>. In der Folge wurden die Geiseln befreit, die athenischen Wachen überwältigt und die eben von Perikles eingerichtete Demokratie <sup>75</sup> wieder beseitigt <sup>76</sup>. Nun holte Athen zum Gegenschlag aus <sup>77</sup>. Der Verlauf des aufwendigen samischen Krieges muss hier nicht näher ausgeführt werden, obwohl damit auch rechtliche Probleme <sup>78</sup> verbunden sind. Nach weiteren neun Monaten streckte Samos die Waffen und wurde von Athen unterworfen. Athen diktierte eine ὁμολογία zu folgenden Bedingungen (Th. 1,117,3):

Καὶ ναυμαχίαν μὲν τινα βραχεῖαν ἐποιήσαντο οἱ Σάμιοι, ἀδύνατοι δὲ ὄντες ἀντίσχειν ἐξεπολιορκήθησαν ἐνάτῳ μηνὶ καὶ προσεχώρησαν ὁμολογία, τεῖχος τε καθελόντες καὶ ὀμήρους δόντες καὶ ναῦς παραδόντες καὶ χρήματα τὰ ἀναλωθέντα ταξάμενοι κατὰ χρόνους ἀποδοῦναι.

Die Samier kämpften in einer kurzen Seeschlacht, unfähig, zu widerstehen, wurden sie nach Belagerung eingenommen und gestanden im neunten Monat in einem Kapitulationsvertrag zu, die Mauern zu schleifen, Geiseln zu stellen, die Flotte auszuliefern und veranlagt zu werden, die aufgewendeten Mittel (sc. Athens) in Raten zu ersetzen.

Plutarch berichtet ebenfalls von Geiseln, welche die Zahlungen der Samier besichern sollten <sup>79</sup>: Ἐνάτῳ δὲ μηνὶ τῶν Σαμίων παραστάντων, ὁ Περικλῆς τὰ τεῖχη καθεῖλε καὶ τὰς ναῦς παρέλαβε καὶ χρήμασι πολλοῖς ἐζημίωσεν, ὧν τὰ μὲν εὐθὺς εἰσήνεγκαν οἱ Σάμιοι, τὰ δ' ἐν χρόνῳ ῥητῷ ταξάμενοι κατοίσειν ὀμήρους

ab.) Diodor verwendet den Terminus ἀπόστασις schon im Zusammenhang mit der ersten Auseinandersetzung Athens mit Samos.

<sup>74</sup> Plu. Per. 25,1. Dies darf aber nicht mit „sie fielen erneut ab“ übersetzt werden (wie es etwa Ziegler, Plu. Per. 25 ad locum tut), da erst hier der erste tatsächliche Austrittsversuch aus dem Seebund unternommen wird.

<sup>75</sup> Zur Einführung der Demokratie in Samos vgl. Schuller, Demokratie 282-283; Quinn, Samos, Lesbos and Chios 15-17.

<sup>76</sup> Th. 1,116-117; Plu. Per. 25-26; D.S. 12,28.

<sup>77</sup> vgl. Th. 1,116. Bei der Belagerung kamen auch 30 Schiffe aus Chios und Lesbos zum Einsatz (Th. 1,117,2).

<sup>78</sup> Zum Hilfesuch der Samier an den persischen Satrapen Pissuthnes aus Sardes vgl. Plu. Per. 25; Th. 1,115,4-5. Anlässlich der Belagerung aber erfolgte keine Hilfestellung durch Pissuthnes an die Samier, vgl. E. Meyer, GdA VII 63. Zum Hilfesuch an Sparta vgl. E. Meyer, GdA VII 62. In Athen wurde weiters unter Morychides ein Volksbeschluss gefasst, der verbat, dass der samische Krieg in der Komödie persifliert werde. Erst drei Jahre später wird er unter dem Archon Euthymenes wieder aufgehoben, vgl. dazu die Scholia in Ar. Ach. 67.

<sup>79</sup> Plu. Per. 28,1. Auf den von Plutarch referierten Zusatz, dass nach Duris von Samos Perikles die samischen Anführer zehn Tage an Pfähle gebunden, in Athen zur Schau gestellt habe und ihnen anschließend die Köpfe habe einschlagen lassen, ist hier nicht näher einzugehen, bezweifelt doch Plutarch selbst die Authentizität der Geschichte. Der Vollständigkeit halber sei noch auf Diodor (D.S. 12,28) verwiesen.



ἔδωκον. (Im neunten Monat mussten die Samier kapitulieren, Perikles ließ die Mauern schleifen, nahm ihnen die Flotte ab und bestrafte sie mit einer hohen Geldsumme, wovon die Samier einiges sofort leisteten, anderes sollten sie, auf bestimmte Zeit veranlagt, unter Stellung von Geiseln abführen.)

Die Konsequenzen der Niederlage waren „programmatisch“<sup>80</sup>: Die defensive (Mauern einreißen) und offensive (Herausgabe der Flotte<sup>81</sup>) Entwaffnung des Gegners und durch Geiseln gesicherte Reparationszahlungen. Diodor erwähnt zusätzlich die Tötung der Anführer und die Einführung der Demokratie. Auch hier ist den Darstellungen bei Thukydides und Plutarch der Vorrang einzuräumen<sup>82</sup>. Samos wurde nicht zur Leistung von Tribut veranlagt wie Naxos oder Thasos (und fehlt daher in den ATL), sondern musste der Siegerpartei die Kriegskosten ersetzen. Deren Summe ist umstritten: Diodor nennt 200 Talente, in der Forschung wird jedoch – nicht zuletzt aufgrund der Berechnung der athenischen Kriegskosten<sup>83</sup> – eine bedeutend höhere Summe vermutet<sup>84</sup>. Die genaue Höhe der Ersatzleistung zu eruieren, soweit dies überhaupt möglich erscheint, ist aber nicht Aufgabe dieser Arbeit.

Der Unterwerfungsvertrag (ὁμολογία) ist nicht überliefert, allerdings gibt es mit einem Dekret aus 439/38 v. Chr.<sup>85</sup> ein Dokument, das Teile davon enthalten könnte, da es die Verhältnisse zwischen Athen und Samos regelt<sup>86</sup>: Der Text der Inschrift entspricht als Unterwerfungsvertrag dem der für die formelle Transformation behandelten Urkunden<sup>87</sup>. Athen wird Hilfe mit Rat und Tat zugesichert (Z. 15-17), das Dekret enthält ferner eine ausführliche Loyalitätsklausel (Z. 17-20): οὐδὲ ἄλλοι ποστέσομαι ἀπὸ τῶ δέμο τῷ Ἀθηναίῳ οὔτε λόγοι οὔτε ἔργοι οὔτε ἀπὸ τῶν

<sup>80</sup> So Welwei, Athen 132; vgl. auch Schubert, Athen und Sparta 107.

<sup>81</sup> Noch vor Ende des Peloponnesischen Krieges kam es zu einer „Aufweichung“ dieser Bestimmung durch Athen: Der Volksbeschluss des Jahres 405/04 v. Chr. (IG I<sup>3</sup> 127, vgl. dazu StV II 209) enthält die Bestimmung (Z. 25-27), der Inselpolis athenische Trieren zum Gebrauch zu überlassen. Darin ist keine „Rückgängigmachung der Transformation“ zu ersehen – so war ja bereits 412/11 v. Chr. ein Volksbeschluss mit Privilegien für Samos verabschiedet worden (IG I<sup>3</sup> 96), der die Freund-Feindklausel enthielt.

<sup>82</sup> Quinn, Samos, Lesbos and Chios 13; Fornara, Samian War 9-13. vgl. Welwei, Athen 132.

<sup>83</sup> Vgl. oben in diesem Kapitel Fornara und Prandi zur Datierung des Konfliktes Athens mit Samos.

<sup>84</sup> E. Meyer, GdA VII 63 vermutet zusätzlich, dass Samos zur Abtretung von Amorgos an Athen verpflichtet wurde. Nesselhauf, Untersuchungen 138 nimmt darüber hinaus für Samos teilweise eine Kleruchie an. Die literarischen Quellen (Isoc. 15,1) sprechen von 1200 Talenten, epigraphisch lassen sich 1276 Talente rekonstruieren, die dann auf 1300 aufgerundet worden sein könnten (vgl. Prandi, Trattato 60); vgl. weiters E. Meyer, GdA VII 63 (mehr als 1404 Talente); Legon, Samos 153 (1300 Talente); Schuller, Herrschaft 286 (1400 Talente, zahlbar in 50 Talent-Raten); vgl. dazu auch Gomme, Th. 1,117,3 ad locum. Bei einer Jahresrate von 50 Talenten wäre damit zu rechnen, dass in den Jahren um 414/13 v. Chr. die Kriegskosten erstattet waren.

<sup>85</sup> IG I<sup>3</sup> 48 (StV II 159).

<sup>86</sup> Vgl. dazu Prandi, Trattato; Fornara, Samian War; Bridges, Samos.

<sup>87</sup> Siehe dazu unter Kap. 14 (Transformation).

χσυμμάχον τῶν Αἰ[θηνάϊον] (Und nicht werde ich abfallen von dem Volk der Athener weder in Wort noch in Tat und auch nicht von den Symmachoi der Athener). Immerhin ist dem Eid noch eine abstrakte Gehorsamsverpflichtung zu entnehmen (Z. 20). Die Inschrift weist auch einen zweiten Eid auf, sich an die im Unterwerfungsvertrag garantierten Bedingungen zu halten, sonst aber ebenfalls in Rat und Tat das Beste für das Volk der Samier zu beschließen (Z. 21-25). Der lückenhafte Text wurde in dem Sinn verstanden, dass der zweite Eid dem der Athener entspreche: Ἀθηναίος ὄμοσαι (Z. 21). Da dies dem Typus des Unterwerfungsvertrages im Sinne einer ὁμολογία widerspräche<sup>88</sup>, hat Fornara die Lücke in Z. 21<sup>89</sup> anders ergänzt und anstelle von Ἀθηναίος ὄμοσαι nun ὄμοσαι τὴν βουλήν<sup>90</sup> angenommen. Damit wäre der zweite Eid dem Rat der Samier zuzuordnen, die auf ihre neuformierten Institutionen schwören<sup>91</sup>.

Es bleibt festzuhalten, dass – wohl auch in Anbetracht der Höhe der Reparationszahlungen – Samos zwar keine Pflicht zur Leistung eines Beitrages in Geld auferlegt wurde. Ansonsten wurde die materielle Transformation der vertraglichen Beziehung zwischen Athen und Samos nach dem Muster von Naxos und Thasos vollzogen, womit das Privileg der Samier, Schiffe zu stellen, beseitigt war.

#### 15. 4. Mytilene (Lesbos)

Im Jahre 428 v. Chr. wandte sich Mytilene, die führende Polis der Insel Lesbos, vom Bündnispartner Athen ab und begann aufzurüsten. Auch zog es die Nachbarstädte Eresos, Antissa und Pyrrha auf seine Seite<sup>92</sup>. Als diplomatische Interventionsversuche Athens fruchtlos blieben, kam es zu einer ersten militärischen Konfrontation. Gleichzeitig wurden in Athen die 10 Trieremen der Lesbier, die der Bündnispartner im Piräus vor Anker liegen hatte, festgehalten<sup>93</sup>: Τὰς δὲ τῶν Μυτιληναίων δέκα τριήρεις, αἱ ἔτυχον βοηθοὶ παρὰ σφᾶς κατὰ τὸ ξυμμαχικὸν παροῦσαι, κατέσχον

<sup>88</sup> Vgl. auch Pistorius, Hegemoniestreben 46. Der zweiseitige Vertrag mit den wiedergegliederten Bottiaiern stellt diesbezüglich eine Ausnahme dar.

<sup>89</sup> Pistorius, Hegemoniestreben 46; vgl. StV II 159.

<sup>90</sup> Fornara, Samian War 18.

<sup>91</sup> So auch Schuller, Demokratie 287. Das einzige Problem, das sich aus der These Fornaras ergibt, ist, dass diese Interpretation das Vorliegen einer Demokratie in Samos voraussetzt (288): „Ein Schönheitsfehler in Fornaras Argumentation ist allerdings, daß für ihn die Existenz einer samischen Demokratie problemlos ist, doch hat sein Vorschlag ... wegen der Beseitigung des inhaltlichen Anstoßes soviel Evidenz für mich, daß er übernommen werden kann.“ Dem kann meines Erachtens auch nicht entgegengehalten werden, dass Athen keinen Zweifel an der Loyalität einer Demokratie zu haben gehabt hätte, somit also die Loyalitätsklausel obsolet erscheinen müsste, wenn Samos eine Demokratie wäre (so Quinn, Samos, Lesbos and Chios 15). Hier ist nur auf das Beispiel von Chalkis oder Erythrai zu verweisen. Zum Volksbeschluss der Athener über Samos aus 412/11 v. Chr. (IG I<sup>3</sup> 96; vgl. dazu Th. 8,21), der in Z. 24 eine Freund-Feindklausel enthält, siehe oben unter 4.5.2. und ausführlich Koch, Volksbeschlüsse 208-219.

οἱ Ἀθηναῖοι καὶ τοὺς ἄνδρας ἐξ αὐτῶν ἐς φυλακὴν ἐποιήσαντο. (Die zehn Trieren der Mytilenaier aber, die sie als Hilfe bei sich hatten gemäß dem Symmachievertrag, hielten die Athener zurück und legten deren Besatzung unter Bewachung). Das Zurückhalten der Flotte (κατέχειν) hatte wohl vor allem Sicherungsfunktion, die Besatzungsmitglieder dienten Athen als Geiseln<sup>94</sup>.

In Lesbos wurden die ersten Kampfhandlungen durch einen Waffenstillstand (ἀνακωχή)<sup>95</sup> unterbrochen, einen „Kriegsvertrag“ (ἐκεχειρία)<sup>96</sup>: Die Mytilenaier erhielten während der Unterbrechung der Kampfhandlungen die Erlaubnis, eine Gesandtschaft nach Athen zu schicken, um Verhandlungen zu führen; da sie aber zugleich heimlich eine Triere nach Sparta schickten und sich so dem Feind Athens „anboten“, stand die Verhandlungsabsicht nur im Vordergrund, in Wahrheit war das Scheitern der offiziellen Mission vorauszusehen. Eine Einigung war gar nicht im Interesse der Lesbier gelegen. Vielmehr gewannen sie Zeit für eine mögliche Kontaktaufnahme mit Sparta.

Die Fahrt nach Athen blieb also ergebnislos; das führte zu einer Fortsetzung der Kampfhandlungen<sup>97</sup>. Währenddessen beantragten die Mytilenaier – auf Einladung der Spartaner im Rahmen der 88. Olympischen Spiele – ihre Aufnahme in den Peloponnesischen Bund. Nach dem Fest begannen die Verhandlungen<sup>98</sup>. Der Umstand, dass das Ansuchen im Anschluss an die olympischen Spiele vorgetragen wurde, erwies sich hinsichtlich der Publizität als vorteilhaft; ebenso verschaffte der religiöse Rahmen dem Anliegen eine gewisse moralische Rechtfertigung<sup>99</sup>. Und die Spartaner stimmten der Aufnahme zu<sup>100</sup>: προσδεξάμενοι τοὺς λόγους ξυμμάχους τε τοὺς Λεσβίους ἐποιήσαντο (nachdem sie die Reden gehört hatten, machten sie die Lesbier zu Verbündeten). Der Antrag auf Aufnahme war zuvor bereits zweimal von den Lakedaimoniern abgelehnt worden<sup>101</sup>.

<sup>92</sup> Th. 3,2,1. Zu einer ausführlichen Darstellung des Mytilene-Konfliktes vgl. Scholia in Ar. Eq. 834; zur Darstellung des Sachverhalts vgl. die Beiträge Scheibelreiter, Hintergründe; Bockisch, Lakedaimonier; Dimopoulou-Piliouni, Λεσβίων Πολιτεία Kap. 2.2.1.

<sup>93</sup> Th. 3,3,4.

<sup>94</sup> So auch Panagopoulos, Captives 48. Das Zurückhalten der Trieren hatte neben der Sicherungsfunktion auch den Zweck, den abfallsbereiten Bundesgenossen militärisch zu schwächen.

<sup>95</sup> Th. 3,4,4; vgl. weiters Th. 1,40; 5,32; 8,87 und auch Th. 4,117 (ἀνακωχή κακῶν).

<sup>96</sup> Vgl. Ziegler, Völkerrechtsgeschichte 38. Der Unterschied zwischen ἀνακωχή und ἐκεχειρία ist im Griechenland des späten 5. Jh. nicht allzu groß, vgl. dazu Baltrusch, Symmachie und Spondai 117ff.

<sup>97</sup> Th. 3,5,1.

<sup>98</sup> Th. 3,9-14.

<sup>99</sup> Mosley, Diplomatie 199.

<sup>100</sup> Th. 3,15,1.

<sup>101</sup> Th. 3,2,1; Gomme ad locum datiert das in die Jahre 440 (Samosfeldzug Athens) und 433/32 v. Chr. (Kriegsvorbereitungen Spartas). Dagegen Baltrusch, Symmachie und Spondai 207 A. 11, der die Frage aufwirft, warum sich Mytilene dann noch 5 Jahre

Unterdessen hatten sich in Lesbos alle wichtigen Städte der Insel mit Ausnahme des demokratisch verfassten Methymna endgültig auf die Seite Mytilenes geschlagen, die Athener waren mit 1000 Mann unter dem Befehl des Feldherren Paches gelandet und belagerten Mytilene von der Meeres- und der Landseite. Als in der Stadt die Nahrungsmittel knapp wurden<sup>102</sup>, griff der nach Mytilene geschickte spartanische Gesandte Salaithos<sup>103</sup>, der den Demos nicht länger mit der Nachricht von dem baldigen Entsatz durch eine spartanische Flotte hinhalten konnte, zu einem letzten verzweifelten Mittel: Er ließ das vorher leicht bewaffnete Volk für einen überraschenden Ausfall aus der Stadt nun mit schweren Waffen ausrüsten. Der nun wehrhafte Demos aber erpresste stattdessen die Stadtherren – man sollte ihm entweder Getreide zuteilen oder das Volk würde die Stadt dem Feind übergeben<sup>104</sup>.

Salaithos und die oligarchische Oberschicht sahen sich also gezwungen, Mytilene den Athenern zu öffnen, und die Belagerung fand vorerst mit einem Waffenstillstandsvertrag zwischen Paches und Salaithos ein unblutiges Ende: Mytilene erhielt die Erlaubnis, eine Gesandtschaft nach Athen zu schicken, wo über ein weiteres Vorgehen des Feldherren entschieden werden sollte<sup>105</sup>. Die mögliche materielle Transformation wurde noch aufgeschoben (Th. 3,28,1)<sup>106</sup>:

... ποιούνται κοινή ὁμολογίαν πρὸς τε Πάχητα καὶ τὸ στρατόπεδον, ὥστε Ἀθηναίοις μὲν ἐξεῖναι βουλευῶσαι περὶ Μυτιληναίων ὁποῖον ἂν τι βούλωνται καὶ τὴν στρατιὰν ἐς τὴν πόλιν δέχεσθαι αὐτούς, πρεσβείαν δὲ ἀποστέλλειν ἐς τὰς Ἀθήνας Μυτιληναίους περὶ ἑαυτῶν·

..., und sie schlossen gemeinsam mit Paches und den Belagerern einen Vertrag, dass es den Athenern möglich sein solle, über die Mytilenaier zu beschließen, was sie

---

(433/32-428/27) mit dem Abfall Zeit gelassen haben soll; ähnlich Quinn, Samos, Lesbos and Chios 25.

<sup>102</sup> Th. 3,27,1. Nach Gomme, ad locum zeigt die Verwendung des Plusquamperfekts, dass das Getreide völlig aufgebraucht war.

<sup>103</sup> Typisch spartanische Kriegspraxis war es, eigene Leute zu den Feinden Athens zu deren Unterstützung und Manipulation zu entsenden, so auch Meleas (Th. 5,2), Tantalos (Th. 4,57,3) und selbst Gylippos (Th. 6,93).

<sup>104</sup> Th. 3,27,1. Welches Motiv den Demos dazu verleitete, ist eine vieldiskutierte Frage. Geschieht es aus Loyalität zum demokratischen Athen oder aus Hass auf die oligarchische Oberschicht Mytilenes? Schlüssig ist der Ansatz von Legon, Megara 210, der die Haltung des Demos grundsätzlich als „patriotisch“ beschreibt: „*The demos displayed neither notable love or hatred for Athens, but simply participated in the defence of its polis when Athens sailed against it – an essentially innocent and patriotic response.*“ Ebenso urteilt Bradeen, Popularity 264: „*Now this was an act of men driven by hunger and despair, not by any love for or loyalty to Athens ...*“. Politisches Interesse des einfachen Volkes schließt Westlake, Mytilene 435 aus, wie Quinn, Lesbos 407 nennt er Nahrungsmittelknappheit als wesentliche Ursache, ebenso Welwei, Athen 171.

<sup>105</sup> Die Erlaubnis der erneuten πρεσβεία stellt eine Besonderheit dar, vgl. aber auch Th. 4,46; 47,1 und Th. 3,52,2.

<sup>106</sup> vgl. dazu Treu, Staatsrechtliches 137.

wollen, und dass diese das Heer in die Stadt hereinließen, dass die Mytilenaier aber eine Gesandtschaft nach Athen schicken sollten über ihre eigenen Angelegenheiten.

Auch verpflichtete sich Paches, bis dahin keinen der Mytilenaier zu fesseln, zu versklaven oder zu töten (μήτε δῆσαι Μυτιληναίων μηδένα μηδὲ ἀνδραποδίσαι μήτε ἀποκτεῖναι). Den Hauptakteuren des Abfalls sollte kein Unrecht geschehen<sup>107</sup>.

In Athen beschloss die Volksversammlung in ihrer ersten Erregung (ὕπὸ ὀργῆς)<sup>108</sup> die Tötung der gesamten wehrfähigen männlichen Bevölkerung Mytilenes und die Versklavung der Frauen und Kinder<sup>109</sup>.

Bald erkannte man aber das erste Psephisma als ὠμὸν (τὸ βούλευμα) καὶ μέγα<sup>110</sup> und es kam zu einer erneuten Versammlung<sup>111</sup>, auf Grundlage derer Entscheidung Mytilene folgender Friedensvertrag diktiert wurde (Th. 3,50,1-3):

<sup>107</sup> Th. 3,28,2. Dass Paches die Mytilenaier, welche er vorläufig auf Tenedos festgehalten hatte, schließlich nach Athen schickte (Th. 3,35,1), wo Salaitos sofort hingerichtet wurde (Th. 3,36,1), ist nicht als Vertragsverletzung des Paches (vgl. dazu Gomme, Th. 3,28 ad locum) zu interpretieren: Das μή ἀποκτεῖναι hatte nicht „Begnädigung“ (vgl. dazu Gomme, Th. 3,28 ad locum) im Sinne des völligen Ausbleibens einer Sanktion für den Verrat am Bündnispartner Athen bedeutet. Paches hatte lediglich zugesichert, die Entscheidung der Behörden in Athen abwarten zu wollen (μέχρι οὗ τοῖς Ἀθηναίοις τι δόξει, Th. 3,28,2), ehe er handelt. Es lag ja auch gar nicht in der Kompetenz des Feldherren, ohne Legitimation durch einen athenischen Beschluss tätig zu werden. Die Inhaftierung auf Tenedos stellte nur eine vorläufige Maßnahme dar; Panagopoulos, Captives 55 sieht darin auch eine Schutzmaßnahme für die Verschwörer vor politischen Gegnern im eigenen Land.

<sup>108</sup> Th. 3,36,2.

<sup>109</sup> Nicht einmal für Samos hatte man solch strenge Strafen erwogen. Die Härte der Sanktionen lässt auf eine durch die Pest und den Krieg sehr angespannte Situation in Athen, zugleich auf die Enttäuschung über den Abfall eines bis dahin verlässlichen und wichtigen Bundesgenossen schließen. In anderen Fällen wurde dies auch tatsächlich vollstreckt, vgl. 422 v. Chr. Torone (5,3,4), 421 v. Chr. Skione (5,32), 415 v. Chr. Melos (5,116); vgl. dazu Scheibelreiter, Kriegsrecht 300.

<sup>110</sup> Th. 3,36,4.

<sup>111</sup> Das plötzliche Einlenken der Athener ist bei Thukydides das Ergebnis einer langen Diskussion. Thukydides stellt den „Volkszorn“, der die erste Entscheidung unterstützt, der besonnenen und nüchternen Betrachtungsweise des folgenden Tages gegenüber. Die Komödie (andeutungsweise auch Thukydides in Th. 3,11) aber berichtet immer wieder von der Bestechung des Kleon bzw. einer Summe von 5 Talenten, die den Strategen dazu bringen, milde mit dem unterworfenen Staat zu verfahren. Zwar ist die Bestechung von Politikern ein beliebter Topos der Komödie (vgl. Popp, Verhältnis 426) – gerade Kleon wird auch im Zusammenhang mit Potidaia Käuflichkeit vorgeworfen (Ar. Eq. 438; vgl. auch Scholia in Ar. Eq. 438a). Im Fall von Mytilene verdichten sich die Hinweise jedoch. Gleich der 6. Vers der Acharner spielt darauf an (Ar. Ach. 5-6): ΔΙΚ. Ἐγὼ δ' ἐφ' ᾧ γε τὸ κέαρ εὐφράνθην ἰδὼν, ἢ τοῖς πέντε ταλάντοις οἷς Κλέων ἐξήμεσεν. (Ich wurde sehr erfreut in meinem Innersten, als ich sah, dass Kleon sich fünf Talente aus dem Herzen reißen musste). Die Scholien weisen in eine allgemeinere Richtung (vgl. auch Ar. Nu. 758 und die Scholien dazu), wenn hier von der Strafe für den Ritterstand und „den Inseln überhaupt“ die Rede ist (Scholia in Ar. Ach. 6). In den „Rittern“

(1) Τοὺς δ' ἄλλους ἄνδρας οὓς ὁ Πάχης ἀπέπεμψεν ὡς αἰτιωτάτους ὄντας τῆς ἀποστάσεως Κλέωνος γνώμη διέφθειραν οἱ Ἀθηναῖοι (ἦσαν δὲ ὀλίγω πλείους χιλίων), καὶ Μυτιληναίων τεῖχη καθεῖλον καὶ ναῦς παρέλαβον. (2) ὕστερον δὲ φόρον μὲν οὐκ ἔταξαν Λεσβίοις, κλήρους δὲ ποιήσαντες τῆς γῆς, πλὴν τῆς Μηθυμναίων τρισχιλίους τριακοσίους μὲν τοῖς θεοῖς ἱεροῦς ἐξείλον, ἐπὶ δὲ τοὺς ἄλλους σφῶν αὐτῶν κληρούχους τοὺς λαχόντας ἀπέπεμψαν· οἷς ἀργύριον Λέσβιοι ταξάμενοι τοῦ κλήρου ἐκάστου τοῦ ἐνιαυτοῦ δύο μνάς φέρειν αὐτοὶ εἰργάζοντο τὴν γῆν. (3) παρέλαβον δὲ καὶ τὰ ἐν τῇ ἡπειρῷ πολίσματα οἱ Ἀθηναῖοι ὅσων Μυτιληναῖοι ἐκράτουν, καὶ ὑπήκουον ὕστερον Ἀθηναίων.

(1) Die anderen Männer, die Paches als die an dem Abfall am meisten Schuldige geschickt hatte, richteten die Athener auf Antrag des Kleon hin (es waren um wenige mehr als 1000), die Mauern der Mytilenaiier schliffen und die Flotte übernahmen sie. (2) Einen Beitrag setzen sie aber für die Lesbier nicht fest, sondern teilten später das Land in 3000 Lose, außer dem der Methymnaiier, und 300 ließen sie den Göttern als heiliges Land, auf das andere aber schickten sie eigene Kleruchen nach dem Losentscheid. Diesen wurden die Lesbier verpflichtet, 2 Minen im Jahr zu zahlen für jedes Landgut, und bearbeiteten das Land selbst. (3) Die Athener aber übernahmen auch die Siedlungen auf dem Festland, über die die Mytilenaiier geherrscht hatten, und später waren diese auch Untertanen der Athener.

Die Athener ließen nur die tausend Anführer des Aufstandes hinrichten, die Paches von Tenedos nach Athen hatte transportieren lassen. Weiters schrieb der Vertrag wiederum das Schleifen der Mauern und die Übergabe der Flotte vor, dazu die Aufteilung des Landes von Mytilene (und seinen Verbündeten) auf Kleruchen – dies erfolgte anstelle der Schätzung der Insel als Beitragszahler<sup>112</sup> – und Wegnahme der Festlandbesitzungen Mytilenes durch Athen<sup>113</sup>.

Es liegen also wieder typische Unterwerfungsbedingungen vor. Von einer materiellen Transformation, also der obligaten Umwandlung von „Schiffsteller“ zu „Beitragszahler“ kann insofern nicht gesprochen werden, als statt des Phoros eine Kleruchie eingerichtet wurde, wobei die Kleruchen das Land an die Lesbier selbst wieder verpachteten<sup>114</sup>. Wenn Thukydides herausstreicht, dass kein Phoros festge-

---

ist es ein gängiger Vorwurf an Kleon, Geschenke aus Mytilene angenommen zu haben (Ar. Eq. 830-835); vgl. auch hier die Scholien.

<sup>112</sup> Vielleicht kann dies mit H. D. Meyer, Abfall 507 als Variation einer Leistung verstanden werden, die den Phoros substituierte – ähnlich den Reparationszahlungen in Samos. Allerdings fehlt dort im Unterschied zu Lesbos (φόρον μὲν οὐκ ἔταξαν Λεσβίοις) die ausdrückliche Erwähnung dessen. Zu Samos und einem möglichen Beitrag siehe oben Kap. 8.2.2.2. und 15.3.

<sup>113</sup> Vgl. auch D.S. 12,55,10: Ἀθηναῖοι δὲ τῆς Μυτιλήνης τὰ τεῖχη περιελόντες τὴν Λέσβον ὅλην πλὴν τῆς Μηθυμναίων χώρας κατεκληρούχησαν.

<sup>114</sup> Hierzu existiert immerhin eine Inschrift (IG I<sup>3</sup> 66 und 67) mit dem Vertragstext, woraus sich eine Inbestandgabe des aufgeteilten Landes rekonstruieren lässt: Die Kleruchen aus Athen verpachteten ihre Anteile an die ortsansässige Bevölkerung von Lesbos. Zur genaueren Behandlung des Pachtvertrages vgl. Merrit, Covenant; Erxleben, Kleruchen; Gomme, Th. 3,50 ad locum; weiters Dimopoulou-Piliouni, Λεσβίων Πολιτεία Kap. 2.2.1.

setzt wurde, deutet er damit an, dass dies „typischerweise“ zu erwarten gewesen wäre<sup>115</sup>.

Keht man nun an den Anfang des eben paraphrasierten Sachverhaltes zurück, so stellt sich als erste die Frage, was die Motivation der Mytilenaier gewesen sein könnte, vom delisch-attischen Seebund abzufallen. Ein konkreter Anlass wie für Thasos und Samos ist nicht überliefert, sieht man davon ab, dass der Versuch der Mytilenaier, alle Poleis von Lesbos in einem „Synoikismos“<sup>116</sup> zu vereinen, auf eine Expansionspolitik hinweist, die Athen sicherlich mit Sorge hatte betrachten müssen<sup>117</sup>. Aristoteles berichtet weiters von persönlichen Motiven<sup>118</sup>: Der reiche mytilenaische Bürger Timophanes hätte sich geweigert, eine seiner Töchter mit einem Sohn des athenischen Proxenos Doxandros zu vermählen; darob erzürnt, habe Doxandros einen Aufstand angezettelt und gleichzeitig die Athener davon benachrichtigt<sup>119</sup>.

Bezüglich der wahren Motivation der Mytilenaier tappt man im Dunkeln, was in gewisser Weise an die Quellenlage zu Naxos erinnert, auch hier werden keine Gründe für die ἀπόστασις genannt; beide Fälle sind „paradigmatisch“. Was zu untersuchen bleibt, sind die Argumente, die die Mytilenaier selbst vorbringen, wenn sie in Sparta um die Aufnahme in den Peloponnesischen Bund bitten. Dass das Verhältnis zu Athen gar nicht so schlecht war, wie es die Gesandten darstellen, ist Thukydides mehrfach zu entnehmen<sup>120</sup>.

<sup>115</sup> Vgl. dazu Kap. 8 (Beitrag). Auf weitere juristisch relevante Aspekte des Sachverhaltes kann nur verwiesen werden: Dies ist vor allem der Streit zwischen Kleon und Diodotos, der dem zweiten Psephisma vorausgeht, vgl. die Beiträge von Ebner, Kleon; Wassermann, Democracy; A. Andrews, Mytilene Debate; de Romilly, Thucydides; Manuwald, Diodotos; Connor, Thucydides; Neville, Cleon; J. Andrews, Appeals; Fornara, Mytilenian revolt; Meister, Recht des Stärkeren 28-247.

<sup>116</sup> D.S. 12,55,1: ὅτι βουλομένων συνοικίζειν πάσας τὰς κατὰ τὴν Λέσβον πόλεις εἰς τὴν Μυτιληναίων πόλιν; vgl. dazu Legon, Megara 201.

<sup>117</sup> Welwei, Athen 169.

<sup>118</sup> Arist. Pol. 1304a; vgl. auch Th. 3,2. Dass potentielle Austritte von Bundesgenossen in den entsprechenden Staaten effektiver von „privaten“ Organen Athens, also etwa Proxenoι, kontrolliert werden konnten, als von offiziellen Organen, betont auch Meiggs, Athenian Imperialism 9. Allgemein zu den Proxenoι im delisch-attischen Seebund vgl. Reiter, Poleis und Koch, Volksbeschlüsse 406-446.

<sup>119</sup> Neben den Proxenoι sind es auch die athenfreundlichen Methymnaier und die Bewohner der Nachbarinsel Tenedos, die Athen von dem Umsturzversuch informieren (Th. 3,2).

<sup>120</sup> Th. 3,9,3; 11,7; 12,1; 39,2; vgl. dazu Quinn, Samos, Lesbos and Chios 27-28; 31. Quinn meint auch aus der Tatsache, dass auf die Beziehung zwischen Athen und Mytilene in der Rede der Mytilenaier kaum Bezug genommen wird, auf die bedeutsame Position der Lesbier im Seebund schließen zu können; den Spartanern sei dies ebenso bekannt gewesen wie allen anderen Zuhörern in Olympia, und was allgemein vorausgesetzt werden konnte, habe keiner genaueren Erläuterung bedurft (28-29).

Die Darstellung der Gesandten in Olympia nun war vor allem vom Versuch getragen, die Spartaner für die eigene Sache zu gewinnen<sup>121</sup>. Schon der Beginn der Rede weist auf eine besonders heikle Situation hin: Da den Spartanern der Verrat des privilegierten Vertragspartners (Mytilene) an seinem privilegierenden Gegenüber (Athen) zumindest unehrenhaft erscheinen musste, war man bemüht, die faktischen Verhältnisse möglichst zu überzeichnen, fernab der den Poleis auf Lesbos eingeräumten Privilegien<sup>122</sup>. So verleiht die Einleitung der Rede dem Anliegen der Lesbier eine gewisse Glaubhaftigkeit, wenn sie sich für ihren „Verrat“ an Athen entschuldigen. Daneben wird gerade damit die Sonderstellung der Lesbier im Bund angedeutet, eine Position, die auch Sparta<sup>123</sup> bekannt sein musste (Th. 3,9,1-2):

(1) Ἐὖ καθεστὸς τοῖς Ἑλλησιν νόμιμον, ὃ Λακεδαιμόνιοι καὶ ξύμμαχοι, ἴσμεν· τοὺς γὰρ ἀφισταμένους ἐν τοῖς πολέμοις καὶ ξυμμαχίαν τῆν πρὶν ἀπολείποντας οἱ δεξάμενοι, καθ' ὅσον μὲν ὠφελούνται, ἐν ἡδονῇ ἔχουσι, νομίζοντες δὲ εἶναι προδότας τῶν πρὸ τοῦ φίλων χεῖρους ἡγοῦνται. (2) καὶ οὐκ ἄδικος αὕτη ἡ ἀξιῶσις ἐστίν, εἰ τύχοιεν πρὸς ἀλλήλους οἱ τε ἀφιστάμενοι καὶ ἀφ' ὧν διακρίνοιτο ἴσοι μὲν τῇ γνώμῃ ὄντες καὶ εὐνοία, ἀντίπαλοι δὲ τῇ παρασκευῇ καὶ δυνάμει, πρόφασίς τε ἐπιεικής, μηδεμία ὑπάρχει τῆς ἀποστάσεως· ὃ ἡμῖν καὶ Ἀθηναίοις οὐκ ἦν, μηδὲ τῷ χεῖρους δόξωμεν εἶναι εἰ ἐν τῇ εἰρήνῃ τιμῶμενοι ὑπ' αὐτῶν ἐν τοῖς δεινοῖς ἀφισταμεθα.

(1) Das, was seit jeher den Griechen als Gewohnheitsrecht gilt, o Lakedaimonier und (sc. deren) Bundesgenossen, wissen wir. Über diejenigen, welche in Kriegen abfallen und ihre frühere Symmachie verlassen, freuen sich zwar die Aufnehmenden, sofern sie ihnen nützen, und dennoch halten sie diese für Verräter an den früheren Freunden und verachten sie. (2) Und diese Einschätzung ist nicht ungerecht, wenn die Abtrünnigen und die, von denen sie abfallen sich als gleich empfinden in Gesinnung und Wohlwollen, gleich stark an Macht und Rüstung, und so kein gerechter Anlass vorläge für einen Abfall. Das war aber bei uns und den Athenern nicht so. Und wir erscheinen dadurch auch nicht schlechter zu sein, wenn wir, im Frieden von diesen geschätzt, in schwierigen Situationen von ihnen abfallen.

Die Rede selbst könnte aber auch noch in eine andere Richtung weisen. Sie stellt nämlich die Entwicklung des Seebundes von der Symmachie der Gleichberechtigten zur Unterwerfung der Symmachoi durch Athen deutlich in den Mittelpunkt der Argumentation. Hinzu kommt, dass seit der Mitte des 5. Jh. das Verhältnis zu Persien entspannt schien, will man den „Kalliasfrieden“ von 449 v. Chr.<sup>124</sup> nun als geschichtliches Faktum verstehen oder nicht<sup>125</sup>. Damit war nun ein Etappenziel des

<sup>121</sup> Pearson, Prophasis I 222 zeichnet den Aufbau der Rede wie folgt nach: Auf die Klage über das Verhalten Athens folgt die Darstellung der eigenen Separationspolitik und der Versuch, dies zu rechtfertigen (πρόφασις) und schließlich der endgültige Rechtfertigungsversuch unter Angabe triftiger Gründe (Pearson bezeichnet diese als αἴτια).

<sup>122</sup> Vgl. Pearson, Prophasis I 215.

<sup>123</sup> Quinn, Samos, Lesbos and Chios 32.

<sup>124</sup> StV II 152.

<sup>125</sup> Bezüglich der Diskussion um die Historizität des Kalliasfriedens vgl. Meister, Unge-schichtlichkeit; weiters vgl. Badian, Peace of Callias; Schäfer, Attische Symmachie 243-244; Stockton, Callias; Cawkell, Greek Wars.



Seebundes erreicht, sein Fortbestehen nicht selbstverständlich. Welwei weist auf gewisse Unregelmäßigkeiten in den ATL zwischen 450/49 und 447/46 v. Chr. hin, die die Unsicherheit der Seebundmitglieder bezüglich eines „Weiterlebens“ der Symmachie ausdrücken könnten<sup>126</sup>. Powell drückt dies wie folgt aus: „*League members, on learning of such a treaty, would have realized that part, at least of the original basis of the League was being removed*“<sup>127</sup>.

Und es gibt auch andere Indizien dafür, dass die Bündner sich nicht mehr als Athen gegenüber verpflichtet empfanden. Meiggs etwa stellt für die 50er Jahre des 5. Jh. v. Chr. ein Ansteigen der antiathenischen Aggression fest<sup>128</sup>. Das lasse sich zumindest aus Reaktionen Athens wie der schrittweisen Umformulierung der Dualitätsklausel erschließen. Ebenso existieren Strafbestimmungen aus dieser Zeit, die als Sanktion für die Tötung athenischer Bürger oder Proxenoi in einem Bundesstaat die hohe Geldstrafe von 5 Talenten vorsehen. Der Seebund war in einer Identitäts- und somit Athen in einer Führungskrise, da mit der Annäherung an Persien ein Etappenziel erreicht worden war, das den Bestand der Symmachie in Frage stellen musste: „*The crisis that followed the Peace of Callias in the early forties, during which widespread disaffection among the allies is most convincingly mirrored in the tribute quota lists, provides an admirable historical setting*“<sup>129</sup>. Diese unsichere politische Lage könnte auch in Lesbos schwelende Separationsbestrebungen gestärkt haben, die zwanzig Jahre später voll zum Ausbruch kamen.

Hauptargument der Mytilenaiier in Olympia war die Tatsache, dass ihre privilegierte Stellung aus dem Jahr 478/77 v. Chr. nur *de iure* bestehe: Ἡμεῖς δὲ αὐτόνομοι δὴ ὄντες καὶ ἐλεύθεροι τῷ ὀνόματι ξυνεστρατεύσαμεν (Wir aber waren selbstbestimmt und dem Namen nach freie Symmachoi)<sup>130</sup>. *De facto* aber wäre eine Gleichstellung, wie sie als wesentliches Element einer Allianz von den Mytilenaiern beschrieben wird<sup>131</sup>, längst nicht mehr vorgelegen. Da diese nicht mehr gegeben war<sup>132</sup> – zur Darstellung der Autonomie<sup>133</sup> bedient sich der Redner des *Irrealis*<sup>134</sup> –, wäre die Auflösung des Vertrages von Seiten Mytilenes rechtfertigbar.

<sup>126</sup> Welwei, Athen 120; 129.

<sup>127</sup> Powell, Athens and Sparta 49ff. Der von Powell vermutete Zusammenhang mit dem bei Plutarch erwähnten panhellenischen Kongress (Plu. Per. 17), der zur Neudiskussion der Beiträge und Rechtfertigung des Fortbestehens des Seebunds einberufen werden sollte (Powell, Athens and Sparta 49ff.), ist meines Erachtens sehr spekulativ; es werden ja auch „Nicht-Seebundmitglieder“ eingeladen.

<sup>128</sup> Meiggs, Crisis 7.

<sup>129</sup> Meiggs, Athenian Imperialism 11.

<sup>130</sup> Th. 3,10,5.

<sup>131</sup> Th. 3,9,4. Vgl. auch Th. 3,11,1: Καὶ εἰ μὲν αὐτόνομοι ἔτι ἡμεῖς ἅπαντες, βεβαιότεροι ἂν ἡμῖν ἦσαν μηδὲν νεώτεριεῖν· (Wären wir alle noch selbstbestimmt, so wären wir sicherer darin, dass sie nichts Gewalttames gegen uns planten).

<sup>132</sup> Vgl. Th. 3,9.

<sup>133</sup> Autonomie wird kurz davor zusammen mit dem Begriff der ἐλευθερία (Freiheit) genannt, Th. 3,10,5; dazu vgl. oben Kap. 12.1.1.

Diese Argumentation entspricht inhaltlich einer *clausula rebus sic stantibus*<sup>135</sup>. Man kann das offizielle Ende der Persergefahr durch den Kalliasfrieden 450 v. Chr. oder die Verschiebung des Kräfteverhältnisses innerhalb der Symmachie als eine „grundlegende Änderung der bei Vertragsschluß gegebenen Umstände, deren Vorhandensein eine wesentliche Grundlage für die Zustimmung der Vertragsparteien, durch den Vertrag gebunden zu sein, bildete“<sup>136</sup> verstehen. Diese „grundlegende Änderung“ ist insofern anzunehmen, als den Athenern bei Abschluss des Seebundvertrages noch keine imperialistischen Intentionen unterstellt werden können<sup>137</sup>. Auch wird „Änderung der Umstände“ durch Athen von den Mytilenaiern direkt angesprochen (Th. 3,10,3-4):

(3) Ἐυμάχοι μέντοι ἐγενόμεθα οὐκ ἐπὶ καταδουλώσει τῶν Ἑλλήνων Ἀθηναίοις, ἀλλ' ἐπ' ἐλευθερώσει ἀπὸ τοῦ Μήδου τοῖς Ἑλλησιν. (4) καὶ μέχρι μὲν ἀπὸ τοῦ ἴσου ἠγοῦντο, προθύμως εἰπόμεθα· ἐπειδὴ δὲ ἐρωῶμεν αὐτοὺς τὴν μὲν τοῦ Μήδου ἔχθραν ἀνιέντας, τὴν δὲ τῶν ξυμμάχων δουλώσιν ἐπαγομένους, οὐκ ἀδεεῖς ἐτι ἤμεν.

(3) Symmachoi sind wir freilich nicht für die Athener zur Unterwerfung der Griechen geworden, sondern für die Griechen zur Befreiung von den Persern. (4) Und solange sie uns als Gleichgestellte führten, folgten wir bereitwillig. Als wir diese aber die Feindschaft mit den Persern aufgeben und sich der Versklavung der Bundesgenossen zuwenden sahen, waren wir nicht mehr ohne Furcht.

Die „Vertragsumwelt“<sup>138</sup> von 478/77 v. Chr. war eine andere gewesen als die einer Zeit, in der sich Mytilene von Athen lösen wollte. Eine Passage des Historikers Thukydides direkt dem Institut der *clausula*<sup>139</sup> zu unterwerfen, einer Denkfigur, die erst im Mittelalter herausgearbeitet wurde<sup>140</sup>, ist nun methodisch nicht vertretbar. Was sich aber aus dem Text erschließen lässt, muss auch einer rechtlichen Würdigung zugänglich sein. Und es wird deutlich erkennbar, dass das Hauptargument der Rede in Thukydides 3,9-15 genau auf einen Sachverhalt abzielt, den man heute unter der *clausula rebus sic stantibus* subsumieren würde.

<sup>134</sup> Vgl. Th. 3,11,1.

<sup>135</sup> Neuhold / Hummer / Schreuer, Handbuch 76-77.

<sup>136</sup> Diese Ausformulierung der *clausula rebus sic stantibus* ist dem Art 62/1a der Wiener Vertragsrechtskonvention 1969 entlehnt und wurde nur zu illustratorischen Zwecken, keinesfalls zur Auslegung von griechischem Vertragsrecht des 5. Jh. v. Chr. gewählt.

<sup>137</sup> Siehe oben Kap. 10.2.; vgl. dazu schon French, Ambitions 138; Petzold, Gründung I 421-422 und Kagan, Peloponnesian War 8.

<sup>138</sup> Köbler, Clausula rebus sic stantibus 205; Zur Geschichte der clausula vgl. Mokrejs, Clausula rebus sic stantibus.

<sup>139</sup> Ziegler, Völkerrechtsgeschichte 109-110.

<sup>140</sup> Zwar ist die *clausula* als „theoretischer Ansatz“ auch der Antike nicht fremd, zur rechtlich bedeutsamen Norm wird sie jedoch erst später: Thomas von Aquin etwa ist zu entnehmen, dass „... man vom Verträge zurücktreten darf, wenn sich die Umstände wesentlich geändert haben, sodass man unter solchen Umständen nie sein Wort gegeben, nie den Vertrag geschlossen haben würde.“ (vgl. dazu Schilling, Thomas von Aquin 32). Siehe dazu auch Hugo Grotius, De iure belli ac pacis libri tres II 16 § 29,2.

Scharf gegen diese Interpretation wendet sich Schuller. Seiner Meinung nach war der Kampf gegen die Perser kein ausformuliertes Ziel des Vertrages<sup>141</sup>, somit jeglicher Versuch einer Interpretation mit der *clausula rebus sic stantibus* als zu modern zu verwerfen: „Bei der streng formellen Art, in der ein Vertrag durch den Wortlaut der Eide fixiert wurde, empfiehlt es sich für den modernen Betrachter nicht, sich auf Auslegungskünste zu verlegen und den Inhalt der Eide mit ihrer ewigen Bindung gegen die ursprünglich als gegeben angenommenen Kriegsziele auszuspielen und daraus rechtliche Folgerungen im Sinne der *clausula rebus sic stantibus* oder des Wegfalls der Geschäftsgrundlage zu ziehen. Den Griechen stellte sich diese Rechtsfrage nicht, sondern sie argumentierten und handelten unter Zugrundelegung der rechtlichen Bindung des Vertrages so wie er war nur politisch“<sup>142</sup>.

Grundsätzlich ist dem zuzustimmen. Es muss in der Tat davor gewarnt werden, dogmatische Überlegungen und Auslegungsvarianten zu bemühen, die es so in der griechischen Antike, wenn in der Antike überhaupt, nicht gegeben hat. So ist schon Tsatsos' Versuch, die *clausula rebus sic stantibus* für die Antike nachzuweisen<sup>143</sup>, widersprochen worden: Die Annahme dass ein (alt)griechischer Vertragstext unter dem Gesichtspunkt der *clausula rebus sic stantibus* betrachtet würde, sei verfehlt, „... es bewiese sonst die bemerkenswerte Fähigkeit des altgriechischen juristischen Denkens, starre Regeln den Notwendigkeiten der jeweiligen Situation anzupassen“<sup>144</sup>.

Für die vorliegende Interpretation der Rede der Lesbier wird auch gar nicht versucht, den Griechen die Anwendung modern völkerrechtlicher Regeln zuzusinnen. Und gerade deshalb ist der pauschalen Wertung Schullers zu widersprechen: Die Interpretation des Vertrages aus heutiger Sicht muss dann gestattet sein, wenn sie bereits in den Quellen thematisiert wird. Und tatsächlich ist es die Darstellung der Gesandten in Olympia, die eine Diskussion um die „Änderung der Vertragsumwelt“ gestattet. Dabei sind mehrer Ebenen zu unterscheiden:

1) Die reale Sachlage: Im Jahr 428 v. Chr. war Athen tatsächlich Herrscher über seine Bundesgenossen, eine Symmachie, die auf Gegenseitigkeit aufbaut, lag nicht mehr vor. 2) Dies stellt sich wohl niemandem deutlicher dar als den Symmachoi selbst, da diese ja einen Vertrag zwischen gleichwertigen Partnern geschlossen hatten und die Änderung der Umstände besonders drastisch zu spüren bekamen. Dass diese Entwicklung eine schleichende und anfänglich von Athen gar nicht intendiert

<sup>141</sup> Vgl. dazu Kap. 10 (Ziel).

<sup>142</sup> Schuller, Herrschaft 142 A. 17; dazu kritisch auch Mokrejs, *Clausula rebus sic stantibus* 117-119.

<sup>143</sup> Tsatsos, Chairephanes-Vertrag 24. Der Vertrag aus 341 v. Chr. (IG XII 9, 191) rekurriert auf Kriegereignisse, die eine Unterbrechung vertraglicher Verpflichtungen rechtfertigen, und zwar in Z. 15-17 ausdrücklich. Schon aus diesem Grund kann man hieraus kein „allgemeines Rechtsprinzip der Vertragsauslegung“ ableiten.

<sup>144</sup> Wolff, Chairephanes-Vertrag 342; vgl. dazu auch Mokrejs, *Clausula rebus sic stantibus* 119-122.

war, wurde bereits mehrfach betont. 3) Wie die Mytilenaiier die Situation empfanden, ist aufgrund der Aussagen der Gesandten in Olympia schwer zu beurteilen, da die Rede – wenn auch bei Thukydides überliefert – sehr paradigmatisch ist. Die Bundesgenossen stellen ihre Lage bewusst so dar, dass die Spartaner darin eine moralische Rechtfertigung für den Austritt aus dem Seebund und den Übertritt in den Peloponnesischen Bund erkennen mussten. Also wurde der gesamte Vertrag in Frage gestellt, und dazu bemühte man sich, die Situation so drückend als möglich zu zeichnen. Wie sie wirklich empfunden wurde<sup>145</sup>, lässt sich deshalb gerade hier besonders schwer erkennen.

Es gilt also zwischen dem historischen Zustand, dessen subjektivem Erleben und der tendenziösen Darstellung dieses Erlebten zu unterscheiden. Und zu letzterer bedienen sich die Gesandten eines einleuchtenden Arguments: Die Umstände hätten sich so sehr verändert, dass man sich nicht mehr an den Vertrag gebunden fühlen konnte. Aus anderen, objektiveren Quellen wird dieser Eindruck verstärkt. Die Zahlungsunregelmäßigkeiten, die mit dem Kalliasfrieden in Zusammenhang gebracht werden können, bezeugen zumindest eine Unsicherheit der Bundesgenossen, ob und wie der Seebund weiterbestehen solle; Strafbestimmungen über die Tötung von attischen Proxenoï<sup>146</sup> verstärken diesen Eindruck.

Anzunehmen, dass mytilenaiische Staatsmänner oder gar „Rechtsgelehrte“ nach „Lücken“ oder „Ausstiegsklauseln“ im Seebundvertrag gesucht haben, ist aus methodischen, historischen und rechtlichen Gründen unhaltbar. Thukydides beschreibt, dass die Mytilenaiier den Seebund und seine Organisation gemäß dem ursprünglichen Zustand 478/77 mit dem von 428 v. Chr. vergleichen, und zu dem Ergebnis kommen, dass grundlegende Änderungen eingetreten sind. Sie verwenden das als Argument, um einen Wechsel in den Peloponnesischen Bund politisch zu rechtfertigen. So gesehen ist die Situation auch nicht mit der „zu *obligationenrechtlichen Sichtweise des Vertrages*“<sup>147</sup>, wie sie Tsatsos in seiner Interpretation des Chairephanes-Vertrags annehmen möchte, vergleichbar.

Was nun, zusammenfassend, die Transformation des Verhältnisses Athens zu Mytilene betrifft, so lassen die Quellen einen Unterwerfungsvertrag erkennen, wie er – mit Ausnahme der Kleruchisierung – schon für Thasos, (Aigina) und Samos belegt ist, wie er für Naxos vermutet werden kann. Die in Athen lange geführte Diskussion über die Unterwerfungsbedingungen könnte aber auch darauf hinweisen, dass Mytilene ursprünglich ein sehr beliebtes privilegiertes Mitglied gewesen war, dessen

<sup>145</sup> Quinn, Samos, Lesbos and Chios 26ff. (v.a. 29) geht von einer äußerst tendenziösen Darstellung der Mytilenaiier in Olympia aus und vermerkt (40): „... *much of what they say is bogus!*“ Treu, Staatsrechtliches 138 betont die Doppelbödigkeit der mytilenaischen Argumentation: Die „*so sehr von Athen Unterdrückten*“ trachteten ja selbst danach, Methymna zu unterwerfen (138 A. 25); vgl. weiters Raaflaub, Versuchung der Macht 182-186.

<sup>146</sup> Siehe dazu unten Kap. 15.5. (Chios).

<sup>147</sup> Wolff, Juristische Gräzistik 9.

Abfall der Hegemonialmacht nicht nur gefährlich, sondern auch besonders enttäuschend erscheinen musste.

### 15. 5. Chios

Die Gruppe der privilegierten Mitglieder war als solche nicht homogen. Was Naxos, Thasos, Samos, Mytilene und Chios 478/77 v. Chr. verband, war vor allem, dass sie ihren Beitrag durch die Stellung von Schiffen erbrachten. Auch für Chios<sup>148</sup> kann kein Sonderstatus innerhalb dieser Gruppe angenommen werden. Ihr Einfluss auf Athen war also bereits in der Frühzeit von Bedeutung, und in der Zeit von 478/77 bis 412 v. Chr. wurde Chios in der attischen Dichtung als besonders treu charakterisiert<sup>149</sup>, was sich etwa in der widerspruchslosen Unterstützung Athens gegen einen abtrünnigen Genossen wie Samos 441/40 v. Chr.<sup>150</sup> niederschlug.

Dennoch kam den Chiern im Seebund rechtlich keine andere Stellung zu als Lesbos, Samos, Thasos und Naxos vor ihrem Abfallen<sup>151</sup>. Weil Chios über 60 Jahre treu bei Athen verblieben war, konnte es in dieser Zeit seine Privilegien behalten. Eine Einschränkung erfuhren die Chier jedoch durch den Befehl Athens im Jahre 425 v. Chr., ihre Stadtmauer zu schleifen (Th. 4,51):

Τοῦ δ' αὐτοῦ χειμῶνος καὶ Χῖοι τὸ τεῖχος περιεῖλον τὸ καινὸν κελευσάντων Ἀθηναίων καὶ ὑποπτευσάντων ἐς αὐτοὺς τι νεωτεριεῖν, ποιησάμενοι μέντοι πρὸς Ἀθηναίους πίστει καὶ βεβαιότητα ἐκ τῶν δυνατῶν μηδὲν περὶ σφῶν νεώτερον βουλευσείν.

In diesem Winter schleiften auch die Chier ihre neue Mauer auf Befehl der Athener, die argwöhnten, dass diese gegen sie Aufruhr planten, ließen aber von den Athenern nach Möglichkeit Zusagen und Sicherheiten dafür geben, dass sie keine Änderung gegen sie planen würden.

<sup>148</sup> Dem steht nicht entgegen, dass sich die Chier schon früh als Vermittler hervortaten und bei der Einnahme von Phaselis (469 v. Chr.) einen Vergleich zwischen Phaselis und Athen erwirkten (Plu. Cim. 12,3-4); vgl. dazu oben unter 8.2.1.

<sup>149</sup> Zum Lob der Chier bei Eupolis fr. 232,1-3 siehe oben unter 8.3.1. Ebenso schließen die Vögel in der gleichnamigen Komödie Chios in ihre Gebete für die neue Heimat mit ein (Ar. Av. 878-880) – dies als Parodie auf den Brauch in Athen, bei öffentlichen Anlässen auch eine „Fürbitte“ für den treuen und wichtigen Bundesgenossen zu sprechen (vgl. Scholia in Ar. Av. 880). Chios hatte sich als besonders verlässlich erwiesen, stellte Schiffe gegen die Spartaner in Pylos (Th. 4,13,2), gegen Mende und Skione (Th. 4,129,2), gegen Melos (Th. 5,84,1) und in Sizilien (Th. 6,43,1; 7,20,2; 57,4); vgl. weiters Th. 2,9,5 und 2,56,2.

<sup>150</sup> Th. 1,116,2; Ion von Chios (Athenaios, Deipn. 603e-604d = Ion von Chios FGrHist 392 F 6); vgl. dazu Ehrenberg, Sophokles und Perikles 145-146.

<sup>151</sup> Balcer, Sparda 341 sieht in Chios ein Beispiel dafür, wie die Mitgliedschaft aller von 478/77 v. Chr. hätte verbleiben müssen, in der Form der „Eleutheria“. Dabei übersieht er freilich, dass Chios seine Stadtmauern schleifen musste, und gerade das Recht auf die Stadtmauer nennt Balcer als ein wesentliches Element für die Autonomia, die er wiederum als abgeschwächte Form der Eleutheria definiert, vgl. Balcer, Sparda 346-347.

Vielleicht gelang es Athen mit dieser Maßnahme, einem Abfallen der Chier vorzubeugen. Athen war durch das Beispiel der Lesbier eben erst besonders sensibilisiert worden. Und noch etwas könnte diese Vermutung festigen: Im „Frieden“ des Aristophanes wird die Verhängung der Strafe von 5 Talenten<sup>152</sup> über Chios erwähnt, offensichtlich war auf der Insel ein athenischer Bürger oder Proxenos zu Schaden gekommen<sup>153</sup>.

Meiggs stellt einen Gesamtzusammenhang her: 421 v. Chr. wurde der „Friede“ uraufgeführt, 425 v. Chr. hatten die Chier ihre Mauern einreißen müssen. Und 427 v. Chr. war Alkidas mit den spartanischen Schiffen auf dem Weg nach Lesbos in Kleinasien eingetroffen, was eventuell zu einer Stärkung der prospartanischen Kreise in Chios geführt hatte<sup>154</sup>.

Natürlich ist auch für Chios eine prospartanische Partei nicht auszuschließen<sup>155</sup>. Die prompte Reaktion der Chier auf den Befehl aus Athen erstaunt freilich: Eine Stadtmauer bot gerade in der exponierten Lage der Insel Schutz gegen die Perser, aber auch die bereits angesprochene unglückliche Alkidas-Intervention in Bezug auf Lesbos<sup>156</sup> musste neben der innenpolitischen Unruhe ein Gefühl von Unsicherheit für die proathenische Mehrheit in der Polis verbreiten<sup>157</sup>. Schließlich konnte sich Chios auch nicht in jeder Hinsicht auf Athen verlassen<sup>158</sup>. Wenn Chios auf Befehl seine Stadtmauer niederriss, so musste das in Athen besonders positiv aufgenommen worden sein<sup>159</sup>. Quinn nimmt jedoch eine athenische Gegenleistung für diesen Verzicht der Chier an und umschreibt ihn mit „Aufrechterhaltung der Privilegien“. Da-

<sup>152</sup> Diese Strafe von 5 Talenten ist eine von vier Rechtsfolgen, die Koch, Volksbeschlüsse 426ff. für den Tatbestand der Tötung von Proxenoi herausgearbeitet hat. Neben diesen 5 Talenten, die pauschaliert von der Heimatpolis des Delinquenten zu entrichten waren und somit als reine Pönale betrachtet werden können, war von der Polis selbst eine „Timoria“ über den Täter zu verhängen, eine nach seinem Verschulden berechnete Strafe. Auch sollte ein Strafgericht in Athen abgehalten werden, die Strafverfolgung des Täters konnte sich auf den gesamten Herrschaftsbereich Athens beziehen (vgl. dazu oben unter 14.1. Erythrai).

<sup>153</sup> Ar. Pax 169-172. Der ganzen Stelle liegt aber ein obszönes Wortspiel zugrunde, was darauf deuten könnte, dass Aristophanes hier weniger auf einen tatsächlichen Vorfall anspielt, so auch Paduano, Ar. Pax 170 ad locum und Seeger, Ar. Pax 170 ad locum.

<sup>154</sup> Meiggs, Athenian Imperialism 10-11.

<sup>155</sup> Quinn, Samos, Lesbos and Chios 41; Quinn, Unpopularity 258 sieht das klassische Schema – Demokraten sind für Athen, Oligarchen für Sparta – auch in Chios als gegeben an.

<sup>156</sup> Th. 3,33,2.

<sup>157</sup> Vgl. dazu Quinn, Samos, Lesbos and Chios 41.

<sup>158</sup> Vgl. dazu die Aussage des Kleon in Th. 3,39,2: ... οἵτινες μὲν μὴ δυνατοὶ φέρειν τὴν ὑμετέραν ἀρχὴν ἢ οἵτινες ὑπὸ τῶν πολεμίων ἀναγκασθέντες ἀπέστησαν, ... (einige konnten eure Herrschaft nicht ertragen, einige fielen, durch Feinde dazu gezwungen, ab, ...), die das Bestehen „privater Feindschaften“ voraussetzt.

<sup>159</sup> Thasos war dem Eigentumsanspruch Athens auf das Goldbergwerk genauso wenig gewichen wie Samos sich der Weisung Athens, Priene aufzugeben, gebeugt hatte. Chios erscheint diesbezüglich gefügiger.

mit deutet er an, dass Athen die Sonderstellung eines Mitgliedes erstmals an Bedingungen knüpfte<sup>160</sup>. Andererseits ist den Quellen nur zu entnehmen, dass für ein Unterbleiben der materiellen Transformation Sicherheiten verlangt wurden; Chios durfte also weiterhin Schiffe stellen. Athen hatte einen Abfall vermutet und sofort scharf reagiert. Chios beugte durch seinen Gehorsam jedem Verdacht auf Illoyalität vor, erhielt zugesichert, dass die Athener keine Änderung gegen sie planen würden (*πίστεις καὶ βεβαιότητα ἐκ τῶν δυνατῶν μηδὲν περὶ σφᾶς νεώτερον βουλεύσειν*). Eine materielle Transformation der vertraglichen Beziehung zu Athen wurde gerade noch abgefangen, ohne dass ein Anlass dazu ersichtlich gewesen wäre. Athen reagiert übersensibel auf die Aufrüstung seiner Symmachoi, andererseits haben die Aktionen gegen Samos und Mytilene ihre Wirkung nicht verfehlt, was die prompte Reaktion der Chier erklären könnte.

Der Abfall der Chier nach dem Scheitern der Sizilienexpedition 413/12 v. Chr.<sup>161</sup> hingegen war von Athen erwartet worden<sup>162</sup>. Auch die chiischen Schiffe, die sich noch in der athenischen Flotte befanden, erfuhren eine Sonderbehandlung: Sieben Schiffe der Insel waren den Chiern abgenommen worden, zum letzten Mal hatte Athen erfolgreich auf die vertragliche Verpflichtung der Chier gepocht (Th. 8,9,2):

Ἀλλὰ διατριβῆς ἐγγιγνομένης, οἱ Ἀθηναῖοι ἥσθοντο τὰ τῶν Χίων μάλλον, καὶ πέμψαντες ἓνα τῶν στρατηγῶν Ἀριστοκράτη ἐπητιῶντο αὐτούς, καὶ ἀρνούμενων τῶν Χίων, τὸ πιστὸν ναῦς σφίσι ζυμπέμπειν ἐκέλευον ἐς τὸ ζυμμαχικόν· οἱ δ' ἔπεμψαν ἑπτὰ.

Als die Athener von den Umtrieben bei den Chiern erfuhren, schickten sie einen der Strategen, Aristokrates, der Beschwerde gegen sie führte, und als die Chier alles abstritten, befahlen sie ihnen, als Sicherheit Schiffe mitzuschicken zur Bundesflotte. Und sie schickten sieben Schiffe.

Athen verlangte „als Pfand“ sieben Schiffe von den Chiern. Diese noch bis vor dem Debakel in Sizilien selbstverständliche Leistung konnte jetzt offensichtlich nur mehr durchgesetzt werden, weil Chios so vorerst den Anschein der Vertragstreue wahren wollte. Die sieben Schiffe wurden also weniger gemäß der vertraglich festgelegten Pflicht dazu (*κατὰ τὸ ζυμμαχικόν*)<sup>163</sup> gestellt, sondern mehr als Sicherheit, aber auch als Beweis für den guten Willen: τὸ πιστὸν drückt beides aus. Währenddessen

<sup>160</sup> Quinn, Samos, Lesbos and Chios 42; Gomme, Th. 4,51 ad locum übersetzt *ποιησάμενοι πίστεις καὶ βεβαιότητα ἐκ τῶν δυνατῶν* so auch mit „... *having got for themselves, as far as was possible, assurances and guarantees*“.

<sup>161</sup> Vgl. dazu Th. 8,5-7.14.19.24.30-34.40.60-64.101; X. HG 1,6,3; 6,12.18; 2,1,1; Plu. Alc. 24.

<sup>162</sup> Schon in Sizilien waren einige Inselvölker auf der Seite Athens auf Anraten des siegreichen Syrakus übergelaufen (Th. 7,82,1), in Athen machte sich bei Nachricht vom verheerenden Ausgang des Zuges Angst vor einer Austrittswelle der Symmachoi breit (8,1).

<sup>163</sup> Vgl. die Formulierung in Th. 3,3,3 bezüglich der 10 Trieren aus Lesbos, die in Athen vor Anker lagen, als Lesbos von Athen abfiel, vgl. dazu Kap. 8.3.1.

fürten die Chier bereits Verhandlungen mit Sparta, die aber noch nicht abgeschlossen waren<sup>164</sup>.

Der Abfall der Chier selbst war also schon von langer Hand geplant und nicht bloß eine „Privataktion“ prospartanischer Kräfte<sup>165</sup>. So war neben der offiziellen Gesandtschaft nach Sparta<sup>166</sup> auch eine Allianz mit den gleichfalls abfallsbereiten Erythraiern<sup>167</sup> begründet worden. Es gelang Sparta-Sympathisanten endlich, Alkibiades und den spartanischen Feldherren Chalkideus in die Stadt zu schleusen, die die Chier zum Abfall von Athen überredeten<sup>168</sup>.

Für den vorliegenden Zusammenhang ist wesentlich, dass mit der ἀπόστασις das Verhältnis zur Seebundmacht Athen für immer gelöst war. Somit unterblieb auch die materielle Transformation. Athen war nach dem Schock, den die Sizilienkatastrophe bedeutet hatte, vor allem auf Verteidigung gegen die „neuen Feinde“ bedacht. Erste Konsequenz war die Mobilisierung letzter Finanzreserven. Die Mannschaft der sieben chiischen Trieren wurde nun, angesichts des Abfalls der Chier, ausgewechselt, indem die Sklaven zu Freien und die Freien zu Sklaven gemacht wurden<sup>169</sup>. Auch nach dem Abfall gab es proathenische Stimmen in Chios<sup>170</sup>, die die Rückkehr der Insel in den Bund forderten<sup>171</sup>, Athensympathisanten wurden verfolgt und hingerichtet, so etwa der Sohn des Ion von Chios<sup>172</sup>. Schließlich liefen auch chiische Sklaven zu Athen über<sup>173</sup>. Dennoch scheiterte aber eine Einnahme und Bestrafung der Insel<sup>174</sup>.

Chios hatte es somit – mit Hilfe eines starken Verbündeten (Sparta) – als einziges der privilegierten Mitglieder erreicht, den Seebund zu verlassen, ohne wieder eingegliedert und gleichzeitig entrechtet zu werden.

<sup>164</sup> Th. 8,9,3.

<sup>165</sup> Vgl. dazu Quinn, Political groups 23.

<sup>166</sup> Th. 8,5,4.

<sup>167</sup> Th. 8,6,4; 24,5.

<sup>168</sup> Th. 8,14.

<sup>169</sup> Th. 8,15,2.

<sup>170</sup> Dagegen vorsichtig Quinn, Unpopularity 264.

<sup>171</sup> Th. 8,24.

<sup>172</sup> Th. 8,38.

<sup>173</sup> Th. 8,40.

<sup>174</sup> So ist die Ansicht von Quinn, Political groups 30, dass pro-athenische Stimmung primär nur auf Angst vor der Hegemonialmacht beruhte und nach der Abschüttlung des athenischen Joches beseitigt war, nicht zu teilen.



## ERGEBNISSE: TRANSFORMATION

Die formelle und materielle Umgestaltung der Rechtsbeziehung zwischen den Seebundmitgliedern und der Hegemonialmacht Athen beruhen stets auf einem neuen, von Athen diktierten, bilateralen Vertrag. Dem war stets der fehlgeschlagene Versuch eines Mitgliedes vorausgegangen, aus dem Seebund auszutreten. Die Reaktion Athens darauf war es, die Wiedereingliederung des Abtrünnigen mit militärischen Mitteln durchzusetzen. Das Ergebnis dieser für Athen fast immer erfolgreichen Aktionen (eine Ausnahme stellt Chios dar) wies folgendes Muster auf<sup>1</sup>: Der Unterworfenen privilegierte Bündner wurde offensiv und defensiv entwaffnet, indem er seine Flotte ausliefern und die Mauer schleifen musste. Die Vertragsbeziehungen zwischen Athen und dem Seebundmitglied (dies betraf sowohl privilegierte als auch Beitrag zahlende Mitglieder) wurden ferner neu geregelt, und der Seebundvertrag bzw. die Bestimmungen, die für das Gründungsjahr 478/77 v. Chr. rekonstruiert werden konnten, sofern zum Zeitpunkt der Unterwerfung noch in Kraft, durch eine *ὁμολογία* ersetzt. Diese ist für Thasos<sup>2</sup>, Samos<sup>3</sup>, Eretria und Chalkis<sup>4</sup> sowie Mytilene<sup>5</sup> ausdrücklich belegt.

Die *ὁμολογία* war ursprünglich als Verhandlungsgrundlage konzipiert, formale Grundlage war ein Beschluss der athenischen Volksversammlung<sup>6</sup>. Die *ὁμολογία* basierte auf den Bedingungen, die die Siegermacht dem Unterlegenen stellte<sup>7</sup> und denen die unterworfenen Partei dann nur mehr zuzustimmen brauchte bzw. zustimmen konnte.

Eine materielle Transformation, also die Umwandlung des vertraglichen Verhältnisses privilegierter Mitglieder, kann vor allem aus der Darstellung bei Thukydides für Naxos, Thasos, Samos, Mytilene und Chios ersehen werden<sup>8</sup>. Die formelle Transformation lässt sich einerseits aus Verträgen erschließen, die die politischen Verhältnisse Athens zum unterworfenen Bundesmitglied neu regeln. Diese liegen für Erythrai<sup>9</sup>, Milet<sup>10</sup>, Kolophon<sup>11</sup> und eventuell auch Samos<sup>12</sup> vor<sup>13</sup>. Diese Dekrete

---

<sup>1</sup> Dazu vgl. auch schon oben Kap. 8.

<sup>2</sup> Th. 1,101,1.

<sup>3</sup> Th. 1,117.

<sup>4</sup> Th. 1,114,3.

<sup>5</sup> Für Mytilene ist die *ὁμολογία* als vorläufiger Vertrag des Paches mit der Polis belegt (Th. 3,28,1). Die in Th. 3,50 genannten Bedingungen lassen sich unschwer als Bestimmungen einer *ὁμολογία* deuten.

<sup>6</sup> Balcer, Chalkis 62-63; vgl. dazu etwa Th. 3,36.

<sup>7</sup> Balcer, Chalkis 62-63.

<sup>8</sup> Vgl. dazu oben Kap. 15 (Materielle Transformation).

<sup>9</sup> IG I<sup>3</sup> 14 (StV II 134).

<sup>10</sup> IG I<sup>3</sup> 29 (StV II 151).

<sup>11</sup> IG I<sup>3</sup> 37 (StV II 145).

setzen eine *ὁμολογία* jedoch bereits voraus. Für Eretria und Chalkis ist andererseits jeweils eine diesbezügliche *ὁμολογία* erhalten<sup>14</sup>, wodurch ein Vergleich mit dem Wortlaut des Vertrages von 478/77 v. Chr. tatsächlich möglich wird. Dabei wird deutlich, dass Bestimmungen, die wesentlicher Bestandteil der Gründungsvereinbarung des Seebundes gewesen waren wie zum Beispiel die Freund-Feindklausel, in dem neu definierten Rechtsverhältnis nun keinen Platz mehr hatten und stattdessen verstärkt auf die Loyalitätsklausel gesetzt wurde. Bezüglich einer detaillierten Analyse dieser Textgestaltung ist auf die anschließende Zusammenfassung zu verweisen.

---

<sup>12</sup> IG I<sup>3</sup> 48 (StV II 159).

<sup>13</sup> Da auch der Vertrag mit Chalkis verfassungsrechtlich relevante Normen enthält, ist nicht auszuschließen, dass die Bestimmungen des Kapitulationsvertrages und des zweiten Vertrages einander inhaltlich überlappen.

<sup>14</sup> Eretria: IG I<sup>3</sup> 39 (StV II 154); Chalkis: IG I<sup>3</sup> 40 (StV II 155).

## ZUSAMMENFASSUNG

### DAS FORMULAR DES GRÜNDUNGSVERTRAGES VON 478/77 v. CHR. UND SEINE TRANSFORMATION

Die vorliegende Arbeit hat zum Ziel, die „vertragsrechtliche Struktur“ des delisch-attischen Seebundes zu untersuchen und einzuordnen. Dazu war es notwendig, in einem historisch-exegetischen Teil I (Kap. 1-3) die Voraussetzungen für die Seebundgründung darzustellen.

Als wesentliche Faktoren dafür haben sich der in der Extremsituation des griechischen Abwehrkampfes gegen Xerxes gegründete Hellenenbund von 481 v. Chr., die Gewichtsverlagerung innerhalb der Symmachie durch die Ergebnisse der Konferenz von Samos und der dadurch betriebene Führungswechsel zugunsten Athens herauskristallisiert. Der Hellenenbund mag für den Seebund auch teilweise als Vorbild fungiert haben, es ist jedoch noch einmal zu betonen, dass der Seebund als eigenständige Symmachie gegründet wurde, in einem Akt, der nicht mit dem Führungswechsel innerhalb des Hellenenbundes gleichgesetzt werden darf.

Die Seebundgründung im Jahr 478/77 v. Chr. auf Delos ist in der Athenaion Politeia (23,5), bei Plutarch (Aristeides 25,1) und Diodor (11,47,1-3) unmittelbar belegt. Thukydides als ein Autor, der den Geschehnissen des frühen 5. Jh. noch näher steht, gibt zahlreiche Hinweise auf die Begründung der Symmachie (zB. Th. 1,95-96; 3,10). Die Ergebnisse der Quellenexegese müssen hier nicht wiederholt werden<sup>1</sup>, lediglich die Tatsache, dass der Vertrag von beiden Seiten, von Athen und den Bundesgenossen beschworen wurde, sei hier noch einmal besonders herausgestrichen.

Mit dem Eid gingen Flüche einher sowie das Ritual des Versenkens von Metallklumpen (μόδρον). Die Gründungszeremonie erfolgt in Verbindung mit einem Sympathiezauber, der wohl auch den Untergang eines vertragsbrüchigen Bundesgenossen veranschaulichen sollte.

Der Teil II der Untersuchung (Kap. 4-10) widmet sich der Rekonstruktion des Wortlautes jenes Eides, den die Bundesgenossen Athen gegenüber geschworen hatten. Während eine Hegemonieklausel nicht angenommen werden kann (Kap. 7), trifft dies auf folgende Bestimmungen zu: Freund-Feindklausel (Kap. 4), Loyalitätsklausel (Kap. 5), Treueklauselzusatz, Schutzklausel und eventuell Teilbeistandsverbot (Kap. 6), einen Verweis auf die Beitragspflicht und auf die diese genauer ausführende Taxis (Kap. 8) und eventuell rudimentäre Regelungen von Institutionen, die mit der Beitragsleistung und der Organisation der Symmachie in Verbindung stehen (Kap. 9). Die inhaltliche Ausrichtung des Seebundes (Kap. 10) ist bereits in Verbindung mit dem Beitrag zum Ausdruck gebracht worden. Insgesamt ist diesbezüglich auf die den Teil II beschließende Textrekonstruktion zu verweisen.

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu oben unter Kap. 2.5.

Teil III (Kap. 11-12) widmet sich der Frage, wie der Seebundvertrag nach formalen Kriterien beurteilt werden kann. Wie bereits die Untersuchung zum Akt der Seebundgründung ergeben hat, liegt der Symmachie kein mehrseitiges (multilaterales), sondern ein zweiseitiges (bilaterales) Vertragsverhältnis zugrunde. Dies bezieht sich jedoch nicht auf ein Bündel von Einzelverträgen, sondern auf einen Vertrag Athens mit der Gesamtheit der Bundesgenossen. Darüber hinaus werden in den Quellen auch Staaten als *σύμμαχοι* Athens bezeichnet, die im Seebund nicht oder zumindest nicht gleichberechtigtes Mitglied (*ὑπήκοοι*) waren.

Aus dem Gründungseid ergibt sich für die Bundesgenossen eine (materielle) Zweiteilung in solche, die ihre Beitragsleistung in der Form von Schiffen zu entrichten und solche, die einen Beitrag in Geld zu zahlen hatten. Der unterschiedlichen Art der Beitragsleistung lagen praktische Erwägungen zugrunde: Einerseits war es durch die Beschränkung auf die Schiffe weniger, großer Poleis leichter, eine einheitliche und schlagkräftige Flotte zu unterhalten. Andererseits waren viele Bundesgenossen durch die Leistung von Geldbeiträgen von der beschwerlichen Pflicht befreit, für die Symmachie über längere Zeiträume Männer zu stellen, die etwa in der Landwirtschaft gebraucht wurden. Diese Unterteilung der Bundesgenossen sollte sich zu einem entscheidenden Faktor für die Binnenstruktur der Symmachie und die Machtakkumulation Athens entwickeln. Dennoch ist es verfehlt, daraus eine planende Absicht der Hegemonialmacht ableiten und diese in das Jahr 478/77 v. Chr. rückprojizieren zu wollen.

Die vertragsrechtlichen Auswirkungen, die sich aus der Veränderung der politischen Lage im 5. Jh. v. Chr. ergaben, beschreibt Teil IV (Kap. 13-15): Darin wird die Transformation der vertraglichen Beziehungen zwischen Athen und den Seebundmitgliedern behandelt, die versucht hatten, auszutreten, und die dann zu anderen Bedingungen wieder eingegliedert werden konnten. Als formelle Transformation wird hier die Änderung der vertraglichen Bedingungen alleine bezeichnet, als materielle Transformation die Unterwerfung von Mitgliedern, die dadurch auch ihres Privilegs, Schiffe stellen zu dürfen, verlustig gingen. Anhaltspunkte für die vertragsrechtlichen Änderungen ergeben sich aus dem Vergleich des rekonstruierten Textes der Gründungszeit mit dem Inhalt einer *ὁμολογία*, eines Unterwerfungsvertrages, den Athen dem Bundesgenossen diktierte.

In diesen Unterwerfungsverträgen hat die Freund-Feindklausel keinen Platz mehr. Eventuell wird der Unterworfenen dazu angehalten, seine Freundschaft zu Athen zu betonen (Kolophon).

Der Loyalitätsklausel, die ja einst selbst aufgrund negativer Erfahrungen in das Vertragsformular des Hellenenbundes Aufnahme gefunden hatte, kommt nun eine besondere Bedeutung zu. Das archaische *μη ἀποστήσεσθαι* ist durch zusätzliche Tatbestandsvoraussetzungen abgesichert – weder soll man durch Wort und Tat abfallen, noch von anderen dazu überredet werden, ja, es finden sich sogar Bestimmungen, die eine positive Meldepflicht anderer Abfallsbewegungen normieren. Die Loyalitätsklausel findet sich aber nicht nur in den Kapitulationsverträgen, sondern

ist auch wesentliches Element der Eide von Unterworfenen in Verträgen mit Athen, die auf Grundlage der ὁμολογία geschlossen werden konnten (eine Ausnahme stellt da das äußerst fragmentarisch erhaltene Dekret für Milet dar).

Ähnlich ist es um die drei Ergänzungsklauseln bestellt, vor allem die Zusätze, die eine bestmögliche Bundesgenossenschaft gegenüber Athen normieren, erinnern in ihrer Form an die Schutzklausel und das darin enthaltene Maximalversprechen.

Die Beitragspflicht ist in den Dekreten für Eretria und Chalkis belegt. Der Beitrag, „von dem ich die Athener überzeuge“, wird geschuldet. Die Sprache ist rauer als die des Seebundvertrages, der auf die Taxis verwiesen hat, was als Indiz für ein Mitspracherecht der Bundesgenossen bei der Veranlagung gewertet werden konnte. Weitere Regelungen der Beitragsangelegenheiten waren nicht notwendig – mittlerweile war das System vertraut, und in einer Zeit, da die Beitragsleistung in eigenen Dekreten geregelt war, war dies auch überflüssig.

Ein wesentliches Faktum ist der Verzicht auf die Nennung eines Seebundzieles oder gar des Feindes, „der Meder“<sup>2</sup>. Einerseits würde dies nach 454 v. Chr. als unglaubhaft wirken, vor allem aber musste Athen dies gar nicht mehr so empfunden haben.

Die materielle Transformation war um den wesentlichen Aspekt der Umwandlung des Beitrages in Form von Schiffen in einen monetär zu entrichtenden Phoros erweitert. Leider existieren dazu keine wörtlichen Belege. Ob auf die Wegnahme der Schiffe, die regelmäßig Folge der Unterwerfung gewesen war, gesondert hingewiesen oder nur ein Beitrag festgelegt bzw. auf die Schätzung verwiesen wurde wie bei den anderen Bundesgenossen, ist somit nicht nachvollziehbar. Allerdings kann man davon ausgehen, dass nicht jegliche faktische Vorgangsweise nachträglich eine Rechtfertigung im Vertrag gefunden haben musste. Für die die Bedingungen diktierende Siegermacht war der Beitrag von Interesse, dieser war festzuhalten<sup>3</sup>. Dabei fällt auf, dass unterworfenen privilegierten Staaten immer wieder Ergänzungsleistungen erbringen mussten, die einen Teil des Gesamtbeitrages substituierten: Was bei Naxos die später vorgenommene Kleruchie bewirkt – nämlich eine Herabsetzung des Geldbeitrages – ist im Falle von Thasos die Abtretung von Festlandbesitzungen oder des Bergwerks, Samos wiederum muss Amorgos aufgeben. Dazu kommen immens hohe Kriegskosten, die bei Thasos parallel zu dem Tribut zu entrichten sind,

<sup>2</sup> Zur Ausnahme Erythrai siehe Kap. 14.1.

<sup>3</sup> Ein Argument wäre, dass bei der Verankerung der Beitragspflicht 478/77 v. Chr. oder zu jedem anderen Beitrittszeitpunkt eines Staates dessen Verpflichtung abstrakt festgelegt worden war, also der Begriff Beitrag sowohl für Schiffe als auch Geld Verwendung gefunden haben könnte (so etwa Eddy, Talents 187). Da der Terminus φόρος aber eindeutig die zu entrichtenden Talente umschrieb und die Schiffstellung anders bezeichnet wurde (etwa νεῶν παροκωχῆ), ist dieser Gedanke zu verwerfen – so wurde deshalb auch in der Rekonstruktion des Seebundvertrageses darin bewusst unterschieden. Zugleich ging mit der materiellen ja auch die formelle Transformation einher, und diese war mit der alten, Zweiseitigkeit voraussetzenden Formulierung in keinem Fall in Einklang zu bringen.

deren Vorliegen auch für Samos nicht belegbar ist. Teile von Lesbos werden schließlich anstelle des Beitrages zur Kleruchie gemacht, wobei die Kleruchen das Land einheimischen Pächtern zu Bestand gaben. Hier aber sind die Grenzen fließend: „*That the payment of the phoros and the accommodation of klerukhy might be seen as interchangeable burdens is shown by Thucydides*“<sup>4</sup>.

Die konkreten politischen Umstände eines Austritts oder Austrittsversuches aus dem Seebund, jedenfalls die Folgen eines Austritts für die vertraglichen Beziehungen Athens zu den Seebundmitgliedern konnten nur skizziert werden. Dass der ursprüngliche Vertrag für Untertanen in Geltung blieb, wenn dies auch, wie im Falle von Chios, mit Zugeständnissen an Athen verbunden sein konnte, beweist schon die Darstellung der Symmachie in Thukydides 7,57<sup>5</sup> und der ihr zugrundeliegenden, unterschiedlichen rechtlichen Bindungen einzelner Symmachoi an Athen. Jeder hatte 413 v. Chr. einen anderen Status, einen solchen, wie er Athen „am meisten Nutzen brachte“<sup>6</sup>: Καὶ γὰρ τοὺς ἐκεῖ ξυμμάχους ὡς ἕκαστοι χρήσιμοι ἐξηγοῦμεθα, ... Und manche hatten sich selbst um diesen Status gebracht, was im vertraglichen Verhältnis zur Hegemonialmacht seinen Niederschlag finden musste.

---

<sup>4</sup> Powell, Athens and Sparta 68.

<sup>5</sup> Vgl. dazu oben Kap. 12.3.2.

<sup>6</sup> Th. 6,85,2.

## VERZEICHNIS DER VERWENDETEN LITERATUR

### *1. Primärliteratur*

#### *1. 1. Übersetzungen und Kommentare*

##### **Alkaios**

Fragments Tome I / Texte établi, traduit et annoté pour G. Libermann, Paris 1991.

##### **Andokides**

Contro Alcibiade, Introduzione, traduzione e commento storico a cura di F. Gazzano, Genua 1999.

##### **Aristophanes**

Komödien, übersetzt v. L. Seeger, Frankfurt a. M. 1845-1848, Neudruck München 1976.

Acharnians, edited with Introduction and Commentary by S. Douglas Olsen, Oxford – New York 2002.

La Pace, introduzione, traduzione e note di G. Paduano, Mailand 2002.

M. Casevitz, Commentaire des oiseaux d'Aristofane, Lyon 1978.

Birds, edited with introduction and commentary by N. Dunbar, Oxford 1995.

Gli uccelli, a cura di G. Zanetto, Florenz 1987.

ΑΙΣΤΟΦΑΝΟΥ ΣΦΗΚΕΣ – The Wasps of Aristophanes, with Introduction, metrical Analysis, critical Notes and Commentary by W. J. M. Starkie, Amsterdam 1968.

Wasps, edited with Introduction and Commentary by D. M. McDowell, Oxford 1971.

Clouds, edited with Introduction and Commentary by K. J. Dover, Oxford 1968.

The Clouds of Aristophanes, with Introduction, English prose translation, critical notes and commentary, including a new transcript of the scholia in the codex Venetus Marcianus 474 by W. J. M. Starkie, Amsterdam 1966.

##### **Aristoteles**

Der Staat der Athener, übersetzt und erläutert von M. Chambers, Berlin 1990.

Der Staat der Athener, übersetzt und herausgegeben von M. Dreher, Stuttgart<sup>2</sup>2009.

La costituzione degli Ateniesi, a cura di G. Lozza, Mailand 1991.

Der Staat der Athener, ausgewählt und überarbeitet von O. Thaler, Bamberg – Wiesbaden 1969.

A Commentary on the Aristotelian Athenaion Politeia by P. J. Rhodes, Oxford 1981.

Politik, übersetzt und erläutert von E. Schütrumpf, Darmstadt 1991.

**Herodot**

Le Storie I: La Lidia e la Persia. Testo e commento a cura di D. Asheri, Mailand<sup>7</sup>2005.

Le Storie VI: La battaglia di Maratona. Testo e commento a cura di G. Nenci, Mailand<sup>3</sup>2007.

Le Storie IX: La sconfitta dei Persiani. Testo e commento a cura di A. Masaracchia, Mailand 2006.

W. W. How / J. Wells, A Commentary on Herodotus, Oxford 1964.

M. Flower / J. Marincola, Herodotus, Histories IX, Cambridge 2002.

Herodot I, erklärt von H. Stein, Berlin<sup>7</sup>1962.

**Horaz**

Epodes, ed. by D. Mankin, Cambridge 1995.

G. Libermann, Un commentaire des épodes d'Horace, RPh 69 (1985) 169-185.

**Plutarch**

I. Calabi (ed.), Plutarchi Vita Aristidis, Florenz 1964.

Plutarch, Große Griechen und Römer I-VI. Übersetzungen von K. Ziegler und W. Wuhrmann, Zürich – München 1979.

**Solon**

E. Ruschenbusch, ΣΟΛΩΝΟΣ ΝΟΜΟΙ, Wiesbaden 1966.

E. Ruschenbusch, Solon: Das Gesetzeswerk – die Fragmente. Übersetzung und Kommentar, herausgegeben von K. Bringmann (Historia Einzelschriften 215), Stuttgart 2010.

**Sophokles**

Antigone, edited with translation and notes by A. Brown, Warminster 1987.

The plays of Sophocles, edited by J. C. Kemerbeek. Commentarie. Part III: The Antigone, Leiden 1978.

Antigone, erläutert und mit einer Einleitung versehen von G. Müller, Heidelberg 1967.

Antigone nebst den Scholien des Laurentianus, herausgegeben von M. Schmidt, Jena 1880.

**Thukydides**

A. W. Gomme, Historical Commentary on Thukydides I-V, Oxford 1945-1981.

A Commentary on Thucydides (I-III), S. Hornblower, Oxford 1991.

J. P. Landmann, Thukydides. Geschichte des peloponnesischen Krieges, Zürich<sup>2</sup>1976.

**Xenophon**

Hellenika I-II, 3.10, edited with Introduction, Translation and Commentary by P. Kreutz, Warminster 1989.

**Vetus Testamentum**

Das Buch Jeremia, übersetzt und erklärt von A. Weiser, Göttingen 1969.

Die Bücher Richter, Josua und Ruth, übersetzt und erklärt von H. G. Herzberg, Göttingen<sup>4</sup>1969.



*1. 2. Inschriften und Sammlungen*

- ATL: B. D. Merrit / H. T. Wade-Gery / M. F. McGregor, *The Athenian Tribute Lists* I, Cambridge, Mass. 1939; II-IV Princeton 1949-1953.
- Beckman, *Diplomatic Texts*: G. Beckman, *Hittite Diplomatic Texts (Writings from the Ancient World 7)*, Atlanta <sup>2</sup>1999.
- Brodersen / Günther / Schmitt, *HG 1: Historische Griechische Inschriften in Übersetzung I: Die archaische und die klassische Zeit*, von K. Brodersen / W. Günther / H. H. Schmitt, Darmstadt 1992.
- Chaniotis, *Verträge*: A. Chaniotis, *Die Verträge kretischer Poleis in hellenistischer Zeit (Heidelberger althistorische Beiträge und epigraphische Studien 24)*, Stuttgart 1996.
- CT: *Cuneiform Texts from Babylonian Tablets in the British Museum*, London 1896.
- CTH: E. Laroche, *Catalogue des textes hittites*, Paris 1966 (ND 1971).
- Friedrich, *Staatsverträge*: J. Friedrich, *Staatsverträge des Hatti-Reiches*, Leipzig 1930.
- IG: *Inscriptiones Graecae*, Berlin 1873-
- Janowski / Wilhelm, *TUAT*: B. Janowski / G. Wilhelm (Hrsg.), *Texte aus der Umwelt des Alten Testaments N. F. II: Staatsverträge, Herrscherinschriften und andere Dokumente zur politischen Geschichte*, München 2005.
- F. W. König, *Die elamischen Königsinschriften*, Graz 1965.
- ML: R. Meiggs / D. Lewis, *A Selection of Greek Historical Inscriptions*, Oxford 1989.
- P. Oxy: *The Oxyrhynchus papyri*, London 1898-
- StV II: H. Bengtson, *Die Staatsverträge des Altertums II: Die Verträge der griechisch-römischen Welt von 700-338 v. Chr.*, München <sup>2</sup>1975.
- StV III: H. H. Schmitt, *Die Staatsverträge des Altertums III: Die Verträge der griechisch-römischen Welt von 338-200 v. Chr.*, München 1969.
- Tod: M. N. Tod, *A selection of Greek historical inscriptions I<sup>2</sup>*, Oxford 1946; II, Oxford 1948.
- Weidner, *Politische Dokumente*: F. Weidner, *Politische Dokumente aus Kleinasien*, Leipzig 1923.
- R. F. Willets, *The Law Code of Gortyn*, edited with introduction, translation and a commentary, Berlin 1967.

## 2. Sekundärliteratur

- Adcock, Diplomacy: Sir F. Adcock / D. J. Mosley, Diplomacy in Ancient Greece, London 1975.
- Alty, Dorians: J. Alty, Dorians and Ionians, JHS 102 (1982) 1-14.
- Amit, Sea-Power: M. Amit, Athens and the Sea. A Study in Athenian Sea-Power (Collection Latomus 74), Brüssel 1965.
- Ameling, Perikles: W. Ameling, Plutarch, Perikles 12-14, Historia 34 (1985) 47-63.
- A. Andrews, Mytilene Debate: A. Andrews, The Mytilene Debate, Phoenix 16 (1962) 64-85.
- J. Andrews, Appeals: J. Andrews, Cleons hidden appeals, CQ 50 (2000) 45-62.
- Arnaoutoglu, Ancient Greek Laws: I. Arnaoutoglu, Ancient Greek Laws, London – New York 1998.
- Badian, Pentecontaetia: E. Badian, From Plataea to Potidaea. Studies in the history and the historiography of the Pentecontaetia, Baltimore 1933.
- Badian, Peace of Callias: E. Badian, The peace of Callias, JHS 107 (1987) 1-39.
- Balcer, Imperial Magistrates: J. M. Balcer, Imperial magistrates in the Athenian Empire, Historia 25 (1976) 257-287.
- Balcer, Chalkis: J. M. Balcer, The Athenian Regulations for Chalkis. Studies in Athenian Imperial Law (Historia Einzelschriften 33), Wiesbaden 1978.
- Balcer, Sparda: J. M. Balcer, Sparda by the Bitter Sea. Imperial Interaction in Western Anatolia (Brown Judaic Studies 52), Chico, Cal. 1984.
- Balcer (e.a.), Studien: J. M. Balcer / H. J. Gehrke / K. Raaflaub / W. Schuller, Studien zum attischen Seebund, Konstanz 1984.
- Baltrusch, Symmachie und Spondai: E. Baltrusch, Symmachie und Spondai. Untersuchungen zum griechischen Völkerrecht der archaischen und klassischen Zeit (8-5. Jhdt. v. Chr.), Berlin 1994.
- Baltrusch, Außenpolitik: E. Baltrusch, Außenpolitik, Bünde und Reichsbildung in der Antike, München 2008.
- Baltrusch / Wendt, Besitz: E. Baltrusch / C. Wendt, Ein Besitz für immer? Geschichte, Polis und Völkerrecht bei Thukydides, Baden-Baden 2011.
- Bannier, Tributeinnahmeordnung: E. Bannier, Die Tributeinnahmeordnung des attischen Staates, RhM 54 (1899) 544-554.
- Barron, Milesian Politics: J. P. Barron, Milesian Politics and Athenian Propaganda, JHS 82 (1962) 1-6.
- Barron, Chios: J. P. Barron, Chios in the Athenian Empire, in: J. Bordmann / C. E. Vaphopoulou-Richardson (edd.), Chios. A conference at the Homereion in Chios 1984, Oxford 1986.
- Barron, Propaganda: R. Barron, Religious Propaganda of the Delian League, JHS 84 (1964) 35-48.
- Barta, Graeca non leguntur: H. Barta, Graeca non leguntur? Zu den Ursprüngen des europäischen Rechts im antiken Griechenland I, Wiesbaden 2010.

- Bauman, Trials: R. A. Bauman, Political trials in Ancient Greece, London – New York 1990.
- Bauslaugh, Neutrality: R. A. Bauslaugh, The concept of Neutrality in Classical Greece, Berkeley – Los Angeles – Oxford 1991.
- Beal, Sunassura Treaty: R. Beal, The history of Kizzuwatna and the date of the Sunassura Treaty, *Or* 55 (1986) 424-445.
- Beckman, Diplomatic Texts: siehe unter 1. 2.
- Beckman, International Law: G. Beckman, International Law in the Second Millenium: Late Bronze Age, in: Westbrook, Ancient Near Eastern Law, 753-774.
- Bederman, International Law: D. J. Bederman, International Law in Antiquity, Cambridge 2001.
- Beek, Etymologic Dictionary: Etymologic Dictionary of Greek by R. Beek. With the assistance of L. van Beek, Leiden – Boston 2010.
- Beloch, GG II: K. J. Beloch, Griechische Geschichte II, Berlin 1914.
- Bengtson, Beziehungen: H. Bengtson, Zwischenstaatliche Beziehungen der griechischen Städte im klassischen Zeitalter, *Rapports du XII Congrès International des Sciences Historiques*, Wien 1965, 69-76.
- Bengtson, Vorgeschichte: H. Bengtson, Zur Vorgeschichte der Schlacht bei Salamis, *Chiron* 1 (1971) 89-94.
- Bengtson, GG: H. Bengtson, Griechische Geschichte (Handbuch der Altertumswissenschaft 3,4), München <sup>5</sup>1977.
- Bengtson, StV II: siehe unter 1. 2.
- Berve, Sparta: H. Berve, Sparta, Leipzig 1937.
- Bikermann, Völkerrecht: E. Bikermann, Bemerkungen über das Völkerrecht im klassischen Griechenland, *RIDA* 4 (1950) 99-127.
- Blackman, Athenian Navy: D. J. Blackman, The Athenian Navy and allied Contributions in the Pentecontaetia, *GRBS* 10 (1969) 179-216.
- Bleckmann, Athens Weg in die Niederlage: B. Bleckmann, Athens Weg in die Niederlage. Die letzten Jahre des peloponnesischen Krieges, Stuttgart – Leipzig 1998.
- Bleicken, Demokratie: J. Bleicken, Die athenische Demokratie, Paderborn <sup>4</sup>1995.
- Bloedow, Pericles: E. F. Bloedow, Pericles' Powers in the Counter-Strategy of 431, *Historia* 36 (1987) 9-27.
- Bloedow, Corcyra: E. F. Bloedow, Athens treaty with Corcyra: A study in Athenian foreign policy, *Athenaeum* N. S. 69 (1991) 185-210.
- Blösel, Themistokles: W. Blösel, Themistokles bei Herodot: Spiegel Athens im fünften Jahrhundert (*Historia Einzelschriften* 183), Stuttgart 2004.
- Blümel / Olshausen, Teos: W. Blümel / E. Olshausen, Teos, *DNP* 12/1 (2002) 137-139.
- Bockisch, Lakedaimonier: G. Bockisch, Die Lakedaimonier auf Lesbos, *Klio* 63 (1981) 67-73.
- Bolmarcich, Peloponnesian League: L. Bolmarcich, Thukydides 1,19,1 and the Peloponnesian League, *GRBS* 45 (2005) 5-34.

- Bolmarcich, Oath: L. Bolmarcich, Oath in Greek International Relations, in: A. Sommerstein / J. Fletcher, Horkos. The Oath in Greek Society, Bristol 2007, 26-38.
- Bolmarcich, Date: L. Bolmarcich, The date of the oath of the Peloponnesian League, *Historia* 107 (2008) 65-79.
- Bonk, Klauseln: P. Bonk, Defensiv- und Offensivklauseln in griechischen Symmachieverträgen, Diss. Bonn 1974 (1978).
- Bosworth, Hypothesis: A. B. Bosworth, The Congress Decree: Another Hypothesis, *Historia* 20 (1971) 600-616.
- Brock, Karystos: R. Brock, The Tribute of Karystos, *EMC* 40 (1996) 357-370.
- Bradeen, Popularity: D. W. Bradeen, The Popularity of the Athenian Empire, *Historia* 9 (1960) 257-269.
- Braun, Eumeniden: M. Braun, Die Eumeniden des Aischylos und der Areopag, Tübingen 1998.
- Bridges, Samos: A. P. Bridges, The Athenian treaty with Samos, *ML* 56, *JHS* 100 (1980) 185-187.
- Brinkmann, Political Covenants: J. A. Brinkmann, Political Covenants, treaties and Loyalty oaths in Babylonia and between Assyria and Babylonia, in: Canfora, *Trattati* 81-111.
- Brunt, Megarian decree: P. A. Brunt, The Megarian decree, *AJP* 72 (1951) 269-282.
- Brunt, Hellenic League: P. A. Brunt, The hellenic League against Persia, *Historia* 2 (1953/54) 135-163.
- Burkert, Creation: W. Burkert, Creation of the sacred: tracks of biology and early religion, Cambridge, Mass. a.o. 1966.
- Burkert, Homo Necans: W. Burkert, Homo Necans. Interpretationen altgriechischer Opferriten und Mythen, Berlin – New York 1972.
- Burkert, Griechische Religion: W. Burkert, Griechische Religion der archaischen Epoche, Mainz 1977.
- Burkert, Kulte des Altertums: W. Burkert, Kulte des Altertums. Biologische Grundlagen der Religion, München 1998 (= Burkert, Creation).
- Busolt, Altertümer: G. Busolt, Die griechischen Staats- und Rechtsaltertümer (*Handbuch der Altertumswissenschaft* 4,1,1) München <sup>2</sup>1892.
- Busolt, GG: G. Busolt, Griechische Geschichte II-III, Gotha <sup>2</sup>1895-1897.
- Busolt / Swoboda, Staatskunde: G. Busolt / H. Swoboda, Griechische Staatskunde II (*Handbuch der Altertumswissenschaft* 4,1,1,2), München <sup>3</sup>1926.
- Calore, Per Iovem lapidem: A. Calore, "Per Iovem lapidem". Alle origine del giuramento. Sulla presenza del "sacro" nell'esperienza giuridica romana, Mailand 2000.
- Cartledge, Lakonia: P. Cartledge, Sparta and Lakonia, London 1979.
- Cartledge, Agesilaos: P. Cartledge, Agesilaos and the Crisis of Sparta, London 1987.
- Canfora, Trattati: L. Canfora e.a., I trattati nel mondo antico. Forma, ideologia, funzione (*Saggi di Storia Antica* 2), Rom 1990.

- Cataldi, Origini: S. Cataldi, Sulle origini e lo sviluppo de la lega Delia (478-461 a. C.), in: L. Aigner-Foresti / A. Barzanò / C. Beazot / L. Prandi / G. Zecchini (edd.), *Federazioni e federalismo nell'Europa antica*, Milano 1994, 117-160.
- Cawkell, Greek Wars: G. Cawkell, *The Greek Wars: the Failure of Persia*, Oxford 2005.
- Chambers, Four Hundred Sixty Talents: M. H. Chambers, *Four Hundred Sixty Talents*, CPh 53 (1958) 26-32.
- Chambers, Egesta: M. H. R. Chambers / R. Gallucci / P. Sponos, *Athens' Alliance with Egesta in the Year of Antiphon*, ZPE 83 (1990) 38-63.
- Christ, Sparta: K. Christ, *Sparta*, Darmstadt 1986.
- Clankwell, Sparta and her allies: G. L. Clankwell, *Sparta and her allies in the 6th century*, CQ 42 (1993) 368-372.
- Cohen, Horkia and Horkos: D. Cohen, *Horkia and Horkos in the Iliad*, RIDA 27 (1980) 49-68.
- Cohen, Law: D. Cohen, *Law, Violence and Community in Classical Athens*, Cambridge, Mass. 32000.
- Connor, Thucydides: W. R. Connor, *Thucydides*, Princeton 1984.
- Cooper, International Law: J. Cooper, *International Law in the Third Millenium*, in: Westbrook, *Ancient Near Eastern Law*, 241-251.
- Cornelius, Geschichte der Hethiter: F. Cornelius, *Die Geschichte der Hethiter*, Darmstadt 1973.
- Couch, Prescript: E. B. Couch, *An Interpretation on the Prescript πόλες αὐταὶ φόρον ταχσάμενοι in the Athenian Tribute Lists*, AJA 33 (1929) 502-514.
- Cozzoli, L'alleanza: U. Cozzoli, *L'alleanza ellenica del 481*, MGR 1 (1965) 31-51.
- Dany, Akarnanien: O. Dany, *Akarnanien im Hellenismus. Geschichte und Völkerrecht in Nordwestgriechenland*, München 1999.
- Dawson, Egesta-decree: S. Dawson, *The Egesta-decree IG I<sup>3</sup> 11*, ZPE 112 (1996) 248-252.
- DeLibero, Freund-Feindklausel: L. DeLibero, *Ut eosdem quod populus Romanus amicos atque hostes habeant: Die Freund-Feindklausel in den Beziehungen Roms zu griechischen und italischen Staaten*, Historia 46 (1997) 270-305.
- Devecchi, Treaties: E. Devecchi, *Treaties and Edicts in the Hittite world*, in: G. Wilhelm (ed.), *Acts of the 54th Rencontre Assyriologique Internationale. Würzburg 20-25 July 2008*, Winona Lake (im Druck).
- Dickie, Thucydides: W. Dickie, *Thucydides 1,93*, Historia 22 (1973) 758-759.
- Diehl, Lyrici Graeci: E. Diehl, *Lyrici Graeci redivivi*, RhM 92 (1943) 18-23.
- Dietrich / Loretz, Suppiluliuma und Niqmadu: M. Dietrich / O. Loretz, *Der Vertrag zwischen Suppiluliuma und Niqmadu*, WO 3 (1968) 206-245.
- Dihle, Fremde: A. Dihle, *Die Griechen und die Fremden*, München 1994.
- Dimopoulou-Piliouni, Λεσβίων Πολιτεία: A. Ar. Dimopoulou-Piliouni, *Λεσβίων Πολιτεία. πολιτευμα, θεσμοί και δίκαιο των πόλεων της Λέσβου (αρχαϊκοί, κλασικοί, ελληνιστικοί, ρωμαϊκοί χρόνοι)*, Athen 2012 (im Druck).

- Dover, Language: K. J. Dover, The Language of Classical Attic Documentary Inscriptions, TAPhA 112 (1981), 1-14.
- Drexler, Herodotstudien: H. Drexler, Herodotstudien, Hildsheim – New York 1972.
- Dreher, Hegemon und Symmachoi: M. Dreher, Hegemon und Symmachoi. Untersuchungen zum zweiten Athenischen Seebund (Untersuchungen zur antiken Literatur und Geschichte 46), Berlin – New York 1995.
- Dreher, Athen und Sparta: M. Dreher, Athen und Sparta, München 2001.
- Dreher, Amnestie: M. Dreher, Die Herausbildung eines politischen Instruments: Die Amnestie bis zum Ende der klassischen Zeit in: K. Harter-Uibopuu / F. Mitthof (Hrsg.), Vergeben und Vergessen? Amnestie in der Antike (Tagungsband des 1. Internationalen Wiener Kolloquiums zur Antiken Rechtsgeschichte), Wien (im Druck).
- Eberhardt, Melierdialog: W. Eberhardt, Der Melierdialog und die Inschriften ATL A 9 (IG I 63+) und IG I 97+, Historia 8 (1959) 284-314.
- Ebner, Kleon: D. Ebner, Kleon and Diodotus, Wiss.Zeitschrift der M. Luther Universität Halle-Wittenberg 5 (1955/56) 1085-1160.
- Eddy, Epiphora: S. K. Eddy, Epiphora in the Tribute Quota Lists, AJP 89 (1968) 129-143.
- Eddy, Talents: S. K. Eddy, Four Hundred Sixty Talents Once More, CP 63 (1968) 184-195.
- Edson, Thracian Phoros: C. Edson, Notes on the Thracian Phoros, CPh 42 (1947) 88-91.
- Ehrenberg, Urkunden: V. Ehrenberg, Die Urkunden von 411, Hermes 57 (1922) 613-620.
- Ehrenberg, Thourii: V. Ehrenberg, The foundation of Thourii, AJPh 69 (1948) 149-170 (= V. Ehrenberg, Polis und Imperium. Beiträge zur Alten Geschichte, Zürich – Stuttgart 1965, 298-315).
- Ehrenberg, Sophokles und Perikles: V. Ehrenberg, Sophokles und Perikles, München 1956.
- Ehrenberg, Staat der Griechen: V. Ehrenberg, Der Staat der Griechen, Zürich 1965.
- Ehrenberg, Aristophanes: V. Ehrenberg, Aristophanes und das Volk der Athener, Zürich 1968.
- Ehrenberg, Solon: V. Ehrenberg, From Solon to Socrates, London <sup>2</sup>1973.
- Engelmann / Olshausen, Erythrai: H. Engelmann / E. Olshausen, Erythrai (2), DNP 4 (1998) 108.
- Erxleben, Kleruchen: E. Erxleben, Die Kleruchen auf Euböia und Lesbos, Klio 57 (1975) 83-100.
- Evans, Artaphrenes: J. A. S. Evans, The settlement of Artaphrenes, CPh 71 (1976), 344-348.
- Famerie, Arthmios: É. Famerie, La condamnation d'Arthmios de Zéleia, Serta Leodiensia secunda (1992) 191-199.

- Faraone, Molten Wax: C. A. Faraone, Molten Wax, Split Wine and Mutilated Animals, *JHS* 113 (1993) 60-80.
- Fell, Theseus: M. Fell, Die Gebeine des Theseus, *Klio* 86 (2004) 16-54.
- Fensham, Clauses of Protection: C. Fensham, Clauses of Protection in Hittite Vassal Treaties and the Old Testament, *Vetus Testamentum* 13 (1963) 133-143.
- Fernandez Nieto, Corcira; F. J. Fernandez Nieto, Tucídides 1,28,5 y el incidente de Corcira, *HAnt* 1 (1971) 95-104.
- Fernandez Nieto, Abänderungsklauseln: F. J. Fernandez Nieto, Die Abänderungsklauseln in den griechischen Staatsverträgen der klassischen Zeit, *Symposion* 4 (1979) 273-286.
- Figueira, Aegina: T. J. Figueira, Athens and Aegina in the Age of Imperial Colonization, Baltimore 1991.
- Finley, Balance Sheet: M. I. Finley, The Athenian Empire: A Balance Sheet, in: P. D. A. Garnsey and C. R. Whittaker (edd.), *Imperialism in the Ancient World*, Cambridge 1978, 103-128 (= M. I. Finley, *Economy and Society in Ancient Greece*, ed. by B. D. Shaw and R. P. Saller, London 1981, 41-61).
- Fischer / Köck, Völkerrecht: P. Fischer / H. F. Köck, *Allgemeines Völkerrecht. Das Recht der universellen Staatengemeinschaft*, Wien 2004.
- Fitschen, Oiniaden: K. Fitschen, Oiniaden (1), *DNP* 8 (2000) 1142-1143.
- Fontana, Alleati peloponnesiacci: F. Fontana, Gli alleati peloponnesiacci nell'età delle Guerre Persiane e i rapporti tra Sparta e Atene, *SIMBLOS* 5 (2008) 253-289.
- Fornara, Phaselis Decree: C. W. Fornara, The Phaselis Decree, *Historia* 15 (1966) 49-52.
- Fornara, Samian War: C. W. Fornara, On the Chronology of the Samian War, *JHS* 99 (1979) 7-19.
- Fornara, Mytilenian revolt: C. W. Fornara, The aftermath of the Mytilenian revolt, *Historia* 59 (2010) 129-142.
- Forsdyke, Interstate relations: S. Forsdyke, rez.: P. Low, *Interstate relations in Classical Greece: Morality and Power*, Cambridge 2007, CR 58 (2008) 515-518.
- French, Tribute List: A. French, The tribute List of the allies, *Historia* 21 (1972) 1-20.
- French, The Megarian Decree: A. French, The Megarian Decree, *Historia* 25 (1976) 245-249.
- French, Ambitions: A. French, Athenian Ambitions in the Delian Alliance, *Phoenix* 33 (1979) 134-137.
- French, Guidelines: A. French, Guidelines of the Delian Alliance, *Antichthon* 22 (1988) 12-25.
- Friedrich, Staatsverträge: siehe unter 1. 2.
- Frisk, Etymologisches Wörterbuch: Griechisches Etymologisches Wörterbuch von H. Frisk, Heidelberg 1954.
- v. Fritz, ΠΙΣΤΙΣ: K. v. Fritz, ὈΠΕΡ ΣΑΦΕΣΤΑΤΗ ΠΙΣΤΙΣ, Thukydides I 35, 5, in: *Schriften zur griechischen und römischen Verfassungsgeschichte und Verfassungstheorie*, Berlin – New York 1976, 169-176.

- Funke, Konon: P. Funke, Konons Rückkehr nach Athen im Spiegel epigraphischer Zeugnisse, ZPE 53 (1983) 149-189.
- Funke, Homónoia: P. Funke, Homónoia und Arche. Athen und die griechische Staatenwelt vom Ende des peloponnesischen Krieges bis zum Königsfrieden (404/3-387/6 v. Chr.), Wiesbaden 1980.
- Gaca, Andrapodizing: K. L. Gaca, The Andrapodizing of War Captives in Greek Historical Memory, TAPhA 140 (2010) 117-161.
- Gagarin, Oath: M. Gagarin, Oath and oath challenge in Greek Law, Symposium 11 (1995) 125-134.
- Gagarin / Cohen, Ancient Greek Law: M. Gagarin / D. Cohen (edd.), A Cambridge Companion to Ancient Greek Law, Cambridge 2005.
- Galiano, Calimacho: E. F. Galiano, Lexico de los Himnos de Calimacho III (K-O), Madrid 1978.
- Gauthier, Clérouques: P. Gauthier, Les clérouques de Lesbos et la colonisation athenienne au V siècle, REG 79 (1966) 79-80.
- Gauthier, Décret mégarien: P. Gauthier, Le ports de l'empire e l'agora athenienne: à propos du décret megarien, Historia 24 (1975) 498-503.
- Gawantka, Polis: W. Gawantka, Die sogenannte Polis. Entstehung, Geschichte und Kritik der modernen althistorischen Grundbegriffe der griechische Staat, die griechische Staatsidee, die Polis, Stuttgart 1985.
- Gawantka, Seebundschatzung: W. Gawantka, Zur Seebundschatzung des Jahres 425/424 v. Chr., in: T. Hantos / G. A. Lehmann (Hrsg.), Althistorisches Kolloquium aus Anlaß des 70. Geburtstages von Jochen Bleicken, 29.-30. November 1996 in Göttingen, Stuttgart 1998, 43-80.
- Geelhaar / Scheibelreiter, Geschlechtsteile: C. Geelhaar / P. Scheibelreiter, Eine existenziell bedeutsame Form der Vertragsbesicherung antiker Rechtskulturen? Eine vergleichende Studie zur rechtssymbolischen Bedeutung der Geschlechtsteile, RIDA 51 (2004) 31-45.
- Gehrke, Geschichte Milets: H. J. Gehrke, Zur Geschichte Milets in der Mitte des 5. Jhdts. v. Chr., Historia 29 (1980) 17-31.
- Gehrke, Stasis: H. J. Gehrke, Stasis. Untersuchungen zu inneren Kriegen in den griechischen Staaten des 5. und 4. Jhdts. v. Chr., München 1985.
- Geske, Nikias: N. Geske, Nikias und das Volk von Athen (Historia Einzelschriften 186), Stuttgart 2005.
- Giovannini, Relations: A. Giovannini, Les relations entre États dans la Grèce antique, du temps d'Homère à l'intervention romaine (ca. 700-200 av. J.-C.) (Historia Einzelschriften 193), Stuttgart 2007.
- Giovannini / Gottlieb, Thukydides: A. Giovannini / G. Gottlieb, Thukydides und die Anfänge der athenischen Arche, Heidelberg 1980.
- Goetze, Kleinasien: A. Goetze, Kulturgeschichte des Alten Orients: Kleinasien, München 1957.



- Goffman, Interaction Ritual: E. Goffman, Interaction Ritual. Essays on Face to Face Behaviour, Gordon City, New York <sup>3</sup>1994.
- Gomme, Athenian Politeia I: A. W. Gomme, Notes on the Athenian Politeia, CR 39 (1925) 152-154.
- Gomme, Athenian Politeia II: A. W. Gomme, Notes on the Athenian Politeia, CR 40 (1926) 8-12.
- Gorman, Miletos: V. P. Gorman, Miletos: The ornament of Ionia. A history of the city to 400 B.C., Ann Arbor 2001.
- Graeber, Friedensbegriff: A. Graeber, Friedensvorstellung und Friedensbegriff bei den Griechen bis zum peloponnesischen Krieg, ZRG-RA 109 (1992) 116-162.
- Graham, Colony: A. J. Graham, Colony and Mother City in Ancient Greece, Manchester 1964.
- Greaves, Miletos: A. M. Greaves, rez.: V. P. Gorman, Miletos: The ornament of Ionia. A history of the city to 400 B.C., Ann Arbor 2001, CR 53 (2003) 139-141.
- Grieser-Schmitz, Seebundpolitik: D. Grieser-Schmitz, Die Seebundpolitik in der Publizistik des Isokrates, Bonn 1999.
- Gschnitzer, Abhängige Orte: F. Gschnitzer, Abhängige Orte im griechischen Altertum, München 1958.
- Gschnitzer, Staatskunde: F. Gschnitzer (Hrsg.), Zur griechischen Staatskunde, Darmstadt 1969.
- Gschnitzer, Staatsvertrag: F. Gschnitzer, Ein neuer spartanischer Staatsvertrag und die Verfassung des peloponnesischen Bundes, Meisenheim 1978.
- Habicht, Urkunden: C. Habicht, Falsche Urkunden zur Geschichte Athens im Zeitalter der Perserkriege, Hermes 89 (1961) 1-35.
- Hackl, Giuramento: K. Hackl, rez. A. Calore, "Per Iovem lapidem". Alle origine del giuramento. Sulla presenza del "sacro" nell'esperienza giuridica romana, Mailand 2000, Gnomon 78 (2006) 566-567.
- Hahn, Aspekte: I. Hahn, Aspekte der spartanischen Außenpolitik im 5. Jhdt., AAntHung 17 (1969) 285-296.
- Hammond, Origins: N. G. L. Hammond, The Origins and the Nature of the Athenian Alliance of 478/77 B.C., JHS 87 (1967) 41-61.
- Hammond, Strategia: N. G. L. Hammond, Strategia and Hegemonia in fifth-century Athens, CQ 63 (1969) 111-144.
- HAMPL, ΣΠΙΟΝΔΑΙ: F. Hampl, Thuk. III 75,1 und der terminus 'ΣΠΙΟΝΔΑΙ', Philologus 91 (1936) 153-160.
- Harrison, Imperialism: T. Harrison, Ancient and modern Imperialism, Greece+Rome 55 (2008) 1-23.
- Heftner, Hyperbolos: H. Heftner, Der Ostrakismos des Hyperbolos: Plutarch, Pseudo-Andokides und die Ostraka, RhM 143 (2000) 32-59.
- Heftner, Ostrakophoriedebatte: H. Heftner, Die pseudoandokideische Rede „gegen Alkibiades“ (And.) 4 – ein authentischer Beitrag zu einer Ostrakophoriedebatte des Jahres 415 v.Chr.?, Philologus 145 (2001) 39-56.

- Hefner, Alkibiades: H. Hefner, Alkibiades. Staatsmann und Feldherr, Darmstadt 2011.
- Herbst, Naxos: R. Herbst, Naxos (5), RE XVI 2 (1935) 2079-2095.
- Herrmann, Σπονδή: J. Herrmann, Σπονδή und σπόνδαι, Studi E. Volterra III, Mailand 1971, 135-142.
- Herrmann, Athen und Milet: P. Herrmann, Zu den Beziehungen zwischen Athen und Milet im 5. Jhd., Klio 52 (1970) 163-173.
- Herter, Thukydides: H. Herter, Thukydides (Wege der Forschung 98), Darmstadt 1968.
- Heuss, Stadt und Herrscher: A. Heuss, Stadt und Herrscher des Hellenismus in ihren staats- und völkerrechtlichen Beziehungen, Leipzig 1937.
- Heuss, Abschluß und Beurkundung: A. Heuss, Abschluß und Beurkundung des griechischen und römischen Staatsvertrages, Darmstadt 1967.
- Highby, Erythrae Decree: L. I. Highby, The Erythrae-Decree, (Klio Beih. 36) Berlin 1936.
- Hinz, Naram Sin: W. Hinz, Elams Vertrag mit Naram Sins von Akkade, ZA 58 (1967) 66-98.
- Hirschfeld, Aigina: G. Hirschfeld, Aigina, RE I (1894) 963-968.
- Holm, History: A. Holm, The History of Greece II, London 1895.
- Holzhausen, Euripides Politikos: J. Holzhausen, Euripides Politikos, München 2003.
- Hopper, Agreements: R. J. Hopper, Interstate Juridical Agreements in the Athenian Empire, JHS 63 (1943) 35-51.
- Hopper, Trade and Industry: R. J. Hopper, Trade and Industry in Classical Greece, London 1979.
- Jackson, Purpose: A. H. Jackson, The original purpose of the Delian League, Historia 18 (1969) 12-16.
- Jacobson, Oath: H. Jacobson, The Oath of the Delian League, Philologus 119 (1975) 256-258.
- Jordan, Athenian Navy: B. Jordan, The Athenian Navy in the Classical Period, Berkeley – Los Angeles – London 1975.
- Judeich, Arthmios: W. Judeich, Arthmios, RE II (1896) 1449.
- Kagan, Outbreak: D. Kagan, The outbreak of the Peloponnesian war, Ithaca – London, 1969.
- Kagan, The Archidamian War: D. Kagan, The Archidamian War, Ithaca – London 1974.
- Kagan, The Peace of Nikias: D. Kagan, The Peace of Nikias and the Sicilian Expedition, Ithaca – London<sup>2</sup>1988.
- Kagan, Peloponnesian War: D. Kagan, The Peloponnesian War, London 2003.
- Kalcyk, Chios: H. Kalcyk, Chios, DNP 2 (1997) 1126-1127.
- Kaletsch, Aigina: H. Kaletsch, Aigina, DNP 1 (1996) 320-323.
- Kaletsch, Karystos: N. Kaletsch, Karystos (1), DNP 6 (1999) 312.
- Kaletsch, Melos: H. Kaletsch, Melos (1), DNP 7 (1999) 1195-1197.
- Kallet-Marx, Kallias-Decree: L. Kallet-Marx, The Kallias-Decree, Thucydides and the Outbreak of the Peloponnesian War, CQ 39 (1989) 94-113.

- Karavites, Promise Giving: P. Karavites, Promise giving and Treaty making. Homer and the Near East (MwS 119), Leiden – New York 1992.
- Kelly, Spartan Treaty: D. H. Kelly, The new Spartan treaty, LCM 3 (1978) 133-141.
- Kiechle, Athens Politik: F. Kiechle, Athens Politik nach der Abwehr der Perser, HZ 204 (1967) 265-304.
- Kienast, Hellenenbund: D. Kienast, Der Hellenenbund von 481 v. Chr., Chiron 33 (2003) 43-77.
- Kimmerle, Völkerrechtliche Beziehungen: R. Kimmerle, Völkerrechtliche Beziehungen Spartas in spätarchaischer und frühklassischer Zeit, Münster 2005.
- Kindermann, Theaterpublikum: H. Kindermann, Theaterpublikum in der Antike, Salzburg 1979.
- Kirchhoff, Delischer Seebund: A. Kirchhoff, Der Delische Seebund im ersten Decennium seines Bestehens, Hermes 11 (1876) 1-48.
- Kirsten, Oiniadai: E. Kirsten, Oiniadai, RE XVII 2 (1937) 2204-2228.
- Kitts, Sanctified Violence: M. Kitts, Sanctified Violence in Homeric Society. Oath making Rituals and Narratives in the Iliad, Cambridge 2005.
- Knight, Studies: D. W. Knight, Some Studies in Athenian Politics in the Fifth Century B. C. (Historia Einzelschriften 13), Wiesbaden 1970.
- Knippschild, Rechtssymbolische Akte: S. Knippschild, Drum bietet zum Bunde die Hände. Rechtssymbolische Akte in zwischenstaatlichen Beziehungen im orientalischen und griechisch-römischen Altertum, Stuttgart 2002.
- Koch, Volksbeschlüsse: C. Koch, Volksbeschlüsse in Seebundangelegenheiten. Das Verfahrensrecht Athens im ersten attischen Seebund, Frankfurt a. M. – Bern – New York – Paris 1991.
- Köbler, Clausula rebus sic stantibus: R. Köbler, Die „clausula rebus sic stantibus“ als allgemeiner Rechtsgrundsatz, Tübingen 1991.
- Köck / Fischer, Internationale Organisationen: H. F. Köck / P. Fischer, Das Recht der Internationalen Organisationen, Wien <sup>3</sup>1997.
- König, Elam: F. W. König, Elam (Geschichte), Reallexikon der Assyriologie II (1938) 324-338.
- Köstler, Staatsordnung: R. Köstler, Die homerische Rechts- und Staatsordnung, in: H. Köstler, Homerisches Recht. Gesammelte Aufsätze, Wien 1950, 7-25.
- Kolbe, Attische Arche: W. Kolbe, Die Anfänge der attischen Arche, Hermes 73 (1938) 249-268.
- Korosec, Hethitische Staatsverträge: V. Korosec, Hethitische Staatsverträge, Leipzig 1931.
- Krentz, Politics: P. Krentz, Athenian Politics and Strategy after Kyzikos, CJ 84 (1988/89) 206-215.
- Külzer, Thasos: A. Külzer, Thasos, DNP 12/1 (2002) 244-246.
- Külzer / Jung, Thera: A. Külzer / R. Jung, Thera, DNP 12/1 (2002) 406-408.
- Kussmaul, Synthekai: P. Kussmaul, Synthekai. Beiträge zur Geschichte des attischen Obligationenrechts, Diss. Basel 1969.

- Larsen, Peloponnesian League: J. A. O. Larsen, *The Constitution of the Peloponnesian League*, CPh 28 (1933) 257-276; CPh 29 (1934) 1-19.
- Larsen, Delian League: J. A. O. Larsen, *The Constitution and Original Purpose of the Delian League*, HSCP 51 (1940) 175-213.
- Larsen, Federation: J. A. O. Larsen, *Federation for Peace in Ancient Greece*, CPh 39 (1944) 146-162.
- Larsen, Government: J. A. O. Larsen, *Representative Government in Greek and Roman History*, Berkeley – Los Angeles 1966.
- Latte, Heiliges Recht: K. Latte, *Heiliges Recht*, Tübingen 1920.
- Latte, Meineid: K. Latte, *Meineid*, RE XV 1 (1931) 346-357.
- Laufer, Kriterum: H. Laufer, *Das Kriterum politischen Handelns*, München 1961.
- Lazenby, Pausanias: J. F. Lazenby, *Pausanias, Son of Kleombrotos*, Hermes 103 (1975) 235-251.
- Legon, Megara: R. P. Legon, *Megara and Mytilene*, Phoenix 22 (1968) 200-225.
- Legon, Samos: R. P. Legon, *Samos in the Delian League*, Historia 21 (1972) 145-158.
- Legon, Megarian Decree: R. P. Legon, *The Megarian Decree and the Balance of the Greek Naval Power*, CPh 68 (1973) 161-171.
- Leisi, Zeuge: E. Leisi, *Der Zeuge im attischen Recht*, Frauenfeld 1908.
- Lepper, Rubrics: F. A. Lepper, *Some Rubrics on the Athenian Quota Lists*, JHS 82 (1962) 25-55.
- Leumann, Homerische Wörter: M. Leumann, *Homerische Wörter*, Basel 1950 (Neudruck 1993).
- Lewis, Sparta: D. M. Lewis, *Sparta and Persia*, Leiden 1977.
- Link, Kosmos Sparta: S. Link, *Der Kosmos Sparta*, Darmstadt 1994.
- Lipsius, Rechtsverfahren: J. H. Lipsius, *Das attische Recht und Rechtsverfahren unter Benutzung des Attischen Prozesses*, 3 Bde, Leipzig 1915.
- Liverani, Sunassura: M. Liverani, *Storiografia politica hittita - I: Sunassura, ovvero: della reciprocità*, OA 12 (1973) 267-297.
- Loomis, Pausanias: W. T. Loomis, *Pausanias, Byzantion and the formation of the Delian League*, Historia 39 (1990) 487-492.
- Lotze, Selbstbewußtsein: D. Lotze, *Selbstbewußtsein und Machtpolitik. Bemerkungen zur machtpolitischen Interpretation spartanischen Verhaltens in den Jahren 479-477 v. Chr.*, Klio 52 (1970) 255-275.
- Low, Interstate Relations: P. Low, *Interstate relations in Classical Greece: Morality and Power*, Cambridge 2007.
- Luppe, Staatsvertrag: W. Luppe, *Zum spartanischen Staatsvertrag mit den Aitolioi erxadieis*, ZPE 49 (1982) 23-24.
- Luther, Könige und Ephoren: A. Luther, *Könige und Ephoren (Studien zur Alten Geschichte 2)*, Frankfurt a. M. 2004.
- MacDonald, Authenticity: B. R. MacDonald, *The Authenticity of the Congress Decree*, Historia 31 (1982) 120-123.

- MacDonald, The Megarian Decree: B. R. MacDonald, The Megarian Decree, *Historia* 32 (1983) 385-410.
- MacDowell, Aigina: D. M. MacDowell, Aigina and the Delian League, *JHS* 80 (1960) 118-121.
- McCarthy, Treaty: D. J. McCarthy, Treaty and Covenant, Rom 1923.
- McGregor, Empire: M. F. McGregor, The Athenians and their Empire, Vancouver 1987.
- Maddoli, Atene e Leontini: G. Maddoli, La παλαιὰ συμμαχία fra Atene e Leontini nell'quadro della politica occidentale ateniese, *Klio* 92 (2010) 34-41.
- Maffi, Sparta: A. Maffi, Recht und Rechtssprechung in Sparta, in: A. Luther / M. Maier / L. Thommen (Hrsg.), *Das frühe Sparta*, Stuttgart 2006, 63-72.
- Manthe, Rechtskulturen: U. Manthe (Hrsg.), *Die Rechtskulturen der Antike*, München 2003.
- Manuwald, Diodotos: B. Manuwald, Die Trugrede des Diodotos, *Hermes* 107 (1979) 407-422.
- Mattingly, Euboea: H. B. Mattingly, Athens and Euboea, *JHS* 81 (1961) 124-142.
- Mattingly, Coins: H. B. Mattingly, Coins and Amphoras – Chios, Samos and Thasos in the Fifth Century B. C., *JHS* 101 (1981) 78-86 (=AER 435-451).
- Meiggs, Imperialism: R. Meiggs, A note on the Athenian Imperialism, *CR* 9 (1959) 9-13.
- Meiggs, Crisis: R. Meiggs, The Crisis of the Athenian Imperialism, *HSPH* 67 (1963) 1-39.
- Meiggs, Empire: R. Meiggs, *The Athenian Empire*, Oxford 1972.
- Meiggs, Trees: R. Meiggs, *Trees and Timber in the Ancient Mediterranean World*, Oxford 1982.
- Meister, Ungeschichtlichkeit: K. Meister, *Die Ungeschichtlichkeit des Kalliasfriedens und seine historischen Folgen*, Wiesbaden 1982.
- Meister, Recht des Stärkeren: K. Meister, Das Recht des Stärkeren bei Thukydides, in: Baltrusch / Wendt, *Besitz*, 229-271.
- Meißner, Altbabylonisches Recht: B. Meißner, *Aus dem altbabylonischen Recht*, Leipzig 1905.
- Merrit, Financial Documents: B. D. Merrit, Athenian Financial Documents, *Ann Arbor* 1932.
- Merrit, Early Years: B. D. Merrit, The Early Years of the Delian League, *Proceedings of the Classical Association* 43 (1946) 10-11.
- Merrit, Covenant: B. D. Merrit, Athenian Covenant with Mytilene, *AJP* 75 (1954) 361-368.
- Merrit, Alliance: B. D. Merrit, The Alliance between Athens and Egesta, *PAPHS* 121 (1977) 437-447.
- Merrit, Samian revolt: B. D. Merrit, The Samian revolt from Athens in 440-439 B.C., *PCPhS* 128 (1984) 123-133.
- Merrit / McGregor, Quota List: B. D. Merrit / M. F. McGregor, The Athenian Quota List of 421/420, *Phoenix* 21 (1967) 85-91.

- Merkelbach, Volksbeschuß: R. Merkelbach, Zum attischen Volksbeschuß über die Samier (IG II 1), ZPE 3 (1968) 124-125.
- Metzger, Untersuchungen: R. R. Metzger, Untersuchungen zum Haftungs- und Vermögensrecht von Gortyn, Basel 1973.
- Meyer, Urkunden: C. Meyer, Die Urkunden im Geschichtswerk des Thukydides, München 1955.
- E. Meyer, Thukydides: E. Meyer, Thukydides (Forschungen zur alten Geschichte II), Halle 1899.
- E. Meyer, GdA: E. Meyer, Geschichte des Altertums I-VIII, Stuttgart <sup>9</sup>1952-1958 (ND Essen 1984).
- H. D. Meyer, Abfall: H. D. Meyer, Abfall und Bestrafung der Bündner im delisch-attischen Seebund, HZ 191 (1961) 497-509.
- H. D. Meyer, Vorgeschichte: H. D. Meyer, Vorgeschichte und Gründung des delisch-attischen Seebundes, Historia 12 (1963) 405-446.
- Meyerhoff, Traditioneller Stoff: D. Meyerhoff, Traditioneller Stoff und individuelle Gestaltung. Untersuchungen zu Alkaios und Sappho, Hildesheim 1984.
- Milton, Synchronism: M. P. Milton, The Date of Thucydides' Synchronism of the Siege of Naxos with Themistokles' Flight, Historia 28 (1979) 257-275.
- Mirecki / Meyer, Ritual: P. Mirecki / H. Meyer (Hrsg.), Magic and Ritual in the Ancient World, Leiden – Boston – Köln 2002.
- Mitchell / Rhodes, Friends and Enemies: L. G. Mitchell / P. J. Rhodes, Friends and Enemies in Athenian Politics, Greece+Rome 43 (1996) 11-30.
- Mokrejs, Clausula rebus sic stantibus: C. Mokrejs, Die clausula rebus sic stantibus – die antiken Quellen und ihre moderne Rezeption: eine rechtshistorische und rechtsvergleichende Untersuchung, Diss. Wien 2011.
- Monte, Trattati: G. F. Monte, Note sui trattati fra Hattusa e Kizzuwatna, OA 20 (1981) 203-221.
- Morrison, Melian Episode: J. V. Morrison, Historical lessons in the Melian Episode, TAPhA 130 (2000) 119-148.
- Mosley, Diplomatie: D. Mosley, Spartanische Diplomatie, in: Olshausen / Biller, Diplomatie, 183-203.
- Müller, Urkunden: F. L. Müller, Das Problem der Urkunden bei Thukydides. Die Frage der Überlieferungsabsicht durch den Autor (Palingenesia 63), Stuttgart 1997.
- Munro, Xerxes: J. A. R. Munro, Xerxes' Invasion of Greece, CAH IV, Cambridge 1926, 268-316.
- Murray, ἈΡΧΑΙΟΣ ΔΑΣΜΟΣ: O. Murray, Ὁ ἈΡΧΑΙΟΣ ΔΑΣΜΟΣ, Historia 15 (1966) 142-156.
- Nesselhauf, Untersuchungen: H. Nesselhauf, Untersuchungen zur Geschichte der delisch-attischen Symmachie, Leipzig 1933.
- Nesselhauf, Verhandlungen: H. Nesselhauf, Die diplomatischen Verhandlungen vor dem peloponnesischen Kriege, Hermes 69 (1934) 286-299.

- Neuhold, Grundregeln: H. Neuhold, Die Grundregeln der zwischenstaatlichen Beziehungen, in: H. Neuhold / W. Hummer / C. Schreuer, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Wien 1997, 338-341.
- Neuhold, Handbuch: H. Neuhold, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts II, Materialteil, Wien 1997.
- Neumann, Staatsvertrag: H. Neumann, Staatsvertrag (2. Alter Orient, 3. Hethiter), DNP 9 (2000), 879-881.
- Neville, Cleon: M. Neville, Cleon the misunderstood, OMNIBUS 35 (1997) 4-6.
- Nicolai, Geschichtsphilosophie: W. Nicolai, Versuch über Herodots Geschichtsphilosophie, Heidelberg 1986.
- Nilsson, Geschichte der Griechischen Religion: M. P. Nilsson, Geschichte der griechischen Religion I, München <sup>2</sup>1955.
- Oliver, Athenian decree: J. H. Oliver, The Athenian decree concerning Miletus in 450/49 B.C., Phoenix 66 (1935) 177-197.
- Olshausen, Gesandtschaften: E. Olshausen, Zur Frage ständiger Gesandtschaften in hellenistischer Zeit, in: Olshausen / Biller, Diplomatie, 291-317.
- Olshausen / Biller, Diplomatie: E. Olshausen / H. Biller (Hrsg.), Antike Diplomatie, Darmstadt 1979.
- Ostwald, Autonomia: M. Ostwald, Autonomia. Its Genesis and Early History, (American Classical Studies 11), New York 1982.
- Ostwald, Chalkis: M. Ostwald, Athens and Chalkis: A study in imperial control, JHS 122 (2002) 134-143.
- Ott, Beiträge: L. Ott, Beiträge zur Kenntnis des griechischen Eides, Leipzig 1896.
- Otten, Quellen: H. Otten, Die hethitischen historischen Quellen und die altorientalische Chronologie, Mainz 1968.
- Otten, Bronzetafel: H. Otten, Die Bronzetafel aus Bogazköy. Ein Staatsvertrag Tuthalijas IV., (StBot Beih. 1), Wiesbaden 1988.
- Otto, Treueid und Gesetz: E. Otto, Treueid und Gesetz. Die Ursprünge des Deuteronomiums im Horizont Neuassyrischen Vertragsrechts, ZABR 2 (1996) 1-52.
- Pabst, Demokratie: A. Pabst, Die Athenische Demokratie, München <sup>2</sup>2010.
- Palaver, Mythische Quellen: W. Palaver, Die mythischen Quellen des Politischen. Carl Schmitts Freund-Feind-Theorie, Stuttgart – Berlin – Köln 1988.
- Panagopoulos, Captives: A. Panagopoulos, Captives and hostages in the Peloponnesian war, Amsterdam 1989.
- Parpola, International Law: S. Parpola, International Law in the First Millenium, in: Westbrook, Ancient Near Eastern Law, 1047-1066.
- Parpola / Watanabe, Neo Assyrian Treaties: S. Parpola / K. Watanabe, Neo Assyrian Treaties and Loyalty Oaths, Helsinki 1988.
- Pearson, Prophasis I: L. Pearson, Prophasis and aitia, TAPhA 83 (1952) 205-223.
- Pearson, Prophasis II: L. Pearson, Prophasis: A clarification, TAPhA 103 (1972) 381-394.

- Pébarthe, Thasos: C. Pébarthe, Thasos, l'Empire d'Athènes et le Emporia de Thrace, ZPE 126 (1999) 131-154.
- Pedrizet, Skaptesylé: P. Pedrizet, Skaptesylé, Klio 10 (1910) 1-27.
- Peek, Staatsvertrag: W. Peek, Ein neuer spartanischer Staatsvertrag, Berlin 1974.
- Petzold, Gründung I: K. E. Petzold, Die Gründung des delisch-attischen Seebundes, Historia 42 (1993) 418-443.
- Petzold, Gründung II: K. E. Petzold, Die Gründung des delisch-attischen Seebundes II, Historia 43 (1994) 1-31.
- Philippson, The International Law: C. Philippson, The International Law and Custom of Ancient Greece and Rome I-II, London 1911.
- Picard, Thasos: O. Picard, Thucydide I 101 et le tribut de Thasos, RÉA 100 (1998) 591-598.
- Piccirilli, Arbitrati interstatali: L. Piccirilli, Gli arbitrati interstatali Greci, Pisa 1973.
- Pikoulas, Synthekai: G. A. Pikoulas, Lakedaimonion synthekai Aitoliois, Heros 14-16 (2000-2003) 455-467.
- Pistorius, Hegemoniestreben: T. Pistorius, Hegemoniestreben und Autonomiesicherung in der griechischen Vertragspolitik klassischer und hellenistischer Zeit, Frankfurt a. M. – Berlin – New York 1985.
- Pleket, Thasos: H. W. Pleket, Thasos and the popularity of the Athenian empire, Historia 12 (1963) 70-77.
- Podlecki, Athens and Aegina: A. Podlecki, Athens and Aegina, Historia 25 (1976), 396-413.
- Popp, Verhältnis: H. Popp, Zum Verhältnis Athens zu seinen Bündnern im attisch-delischen Seebund, Historia 17 (1968) 425-443.
- Powell, Athens and Sparta: A. Powell, Athens and Sparta: Constructing Greek political and social history from 478 B.C., London 1988.
- Prandi, Trattato: L. Prandi, Il trattato fra Atene e Samo del 439/38 (IG I 50) e il problema della democrazia nell'isola dopo l'intervento ateniese, Aevum 52 (1978) 58-61.
- Pritchett, Transfer: W. K. Pritchett, The Transfer of the Delian Treasury, Historia 18 (1969) 17-21.
- Pritchett, Hellenotamiai: W. K. Pritchett, The Hellenotamiai and Athenian Finance, Historia 26 (1971) 295-306.
- Quinn, Unpopularity: T. J. Quinn, Thukydides and the Unpopularity of the Athenian Empire, Historia 13 (1964) 257-266.
- Quinn, Political groups: T. J. Quinn, Political groups at Chios: 412 B.C., Historia 18 (1969) 22-30.
- Quinn, Lesbos: T. J. Quinn, Political groups in Lesbos during the Peloponnese war, Historia 20 (1971) 405-417.
- Quinn, Samos, Lesbos and Chios: T. J. Quinn, Athens and Samos, Lesbos and Chios 478-404, Manchester 1981.



- Raaflaub, Zielsetzung: K. Raaflaub, Beute, Vergeltung, Freiheit? Zur Zielsetzung des Delisch-Attischen Seebundes, *Chiron* 9 (1979) 1-22.
- Raaflaub, Breakthrough: K. Raaflaub, The Breakthrough of Democracy in Mid-Fifth-Century Athens, in: K. Raaflaub / J. Ober / R. W. Wallace (edd.), *Origins of Democracy in Ancient Greece*, Berkeley 2007, 105-154.
- Raaflaub, Versuchung der Macht: K. A. Raaflaub, Die Versuchung der Macht. Thukydides und das Versagen hegemonialer Bundesstrukturen, in: Baltrusch / Wendt, *Besitz*, 173-194.
- Raaflaub / Ober / Wallace, *Origins*: K. Raaflaub / J. Ober / R. W. Wallace, *Origins of Democracy in Ancient Greece*, Berkeley – Los Angeles – London 2007.
- Raubitschek, Aristeides: A. E. Raubitschek, Die Rückkehr des Aristeides, *Historia* 8 (1959) 127-128.
- Raubitschek, Covenant: A. E. Raubitschek, The Covenant of Plataea, *TAPhA* 91 (1960) 178-183.
- Raubitschek, Melos: A. E. Raubitschek, War Melos tributpflichtig? *Historia* 12 (1963) 68-73.
- Rawlings, Purpose: H. R. Rawlings, Thucydides on the purpose of the Delian League, *Phoenix* 31 (1977) 1-8.
- Reiter, Poleis: H. A. Reiter, Athen und die Poleis des Delisch-Attischen Seebundes, Regensburg 1991.
- Rhodes, Amphiktyonia: P. J. Rhodes, Amphiktyonia, *DNP* 1 (1996) 611-613.
- Rhodes, Delian League: P. J. Rhodes, The Delian League to 449 B. C., *CAH* V2, Cambridge 1992, 34-61.
- Rhodes, Athenian Empire: P. J. Rhodes, The Athenian Empire, Oxford<sup>2</sup>1994.
- Rhodes, Hellenotamiai: P. J. Rhodes, Hellenotamiai, *DNP* 5 (1998) 325.
- Robertson, Delian League: N. Robertson, The True Nature of the Delian League 478-461 B. C., *AJAH* 5 (1980) 64-96. 110-133.
- Rollinger, Verschriftlichung: R. Rollinger, Die Verschriftlichung von Normen. Einflüsse und Elemente orientalischer Kulturtechnik in den homerischen Epen, dargestellt am Beispiel des Vertragswesens, in: R. Rollinger / C. Ulf, *Griechische Archaik: Interne Entwicklungen, Externe Impulse*, Berlin 2004, 369-425.
- Rollinger, Staatsverträge: R. Rollinger, Neuassyrische Staatsverträge und Homer. Ein transkultureller Vergleich, in: H. Barta / T. Mayer-Maly / F. Raber (Hrsg.), *Lebend(ig)e Rechtsgeschichte. Beispiele Antike Rechtskulturen: Ägypten, Mesopotamien und Griechenland (Recht und Kultur 1)*, Wien 2005, 205-248.
- de Romilly, Thucydides: J. de Romilly, Thucydides and Athenian Imperialism, Oxford 1963.
- Roth, Babylonian Marriage Agreements: M. T. Roth, Babylonian Marriage Agreements. 7<sup>th</sup>-3<sup>rd</sup> Centuries B.C., Neukirchen – Vluyn 1999.
- Ruschenbusch, Ephesis: E. Ruschenbusch, Ephesis, *ZRG-RA* 78 (1961) 386-390.
- Ruschenbusch, Leontinoi und Rhegion: E. Ruschenbusch, Die Verträge Athens mit Leontinoi und Rhegion im Jahre 433/2 v. Chr., *ZPE* 19 (1975) 225-232.

- Ruschenbusch, Staat und Politik: E. Ruschenbusch, Untersuchungen zu Staat und Politik in Griechenland vom 7.-4. Jhdt., Bamberg 1978.
- Samons II., Empire: L. J. Samons II., Empire of the Owl. Athenian Imperial Finances (Historia Einzelschriften 142), Stuttgart 2000.
- Sayas, Corcira: J. J. Sayas, La revolución de Corcira, HAnt 1 (1971) 179-195.
- Schäfer, Untersuchungen: H. Schäfer, Staatsform und Politik: Untersuchungen zur griechischen Geschichte des 6. und 5. Jahrhunderts, Leipzig 1932.
- Schäfer, Attische Symmachie: H. Schäfer, Die attische Symmachie im zweiten Jahrzehnt ihres Bestehens, Hermes 71 (1936) 129-150.
- Schäfer, Beiträge: H. Schäfer, Beiträge zur Geschichte der attischen Symmachie, Hermes 74 (1939) 225-264.
- Schäfer, Hegemonie: H. Schäfer, Zu Heinrich Triepels „Hegemonie“ (Stuttgart 1938), ZRG-RA 63 (1943) 368-383.
- Schehl, Korinthischer Bund: F. Schehl, Zum korinthischen Bund vom Jahre 338/37 v. Chr., JÖAI 27 (1932) 115-145.
- Scheibelreiter, Hintergründe: P. Scheibelreiter, Die Hintergründe des Konfliktes zwischen Athen und Mytilene im Jahre 428/27 v. Chr., RIDA 49 (2002) 13-24.
- Scheibelreiter, Kriegerrecht: P. Scheibelreiter, Zur Frage des normativen Hintergrundes kriegerischer Auseinandersetzungen im antiken Griechenland, in: G. Mandl / I. Stefflbauer (Hrsg.), Krieg in der antiken Welt, Essen 2006, 293-316.
- Scheibelreiter, Amnestiebegriff: P. Scheibelreiter, „Nicht Erinnern“ und „Übles vergessen“: Zum Amnestiebegriff im klassischen Griechenland, in: O. Brupbacher / N. Grotkamp / J. Osterkamp / T. Röder / S. Ruppert / D. Sörgel (Hrsg.), Erinnern und Vergessen. Tagungsband des europäischen Forums junger Rechtshistorikerinnen und Rechtshistoriker (Jahrbuch junge Rechtsgeschichte 2), München 2007, 365-384.
- Scheibelreiter, Rechtspraktiken: P. Scheibelreiter, Rechtspraktiken im Kontext des delisch-attischen Seebundes: Die Besicherung des Seebundvertrages – mydroi, in: H. Barta / R. Rollinger (Hrsg.), Menschliche und Göttliche Gerechtigkeitsvorstellungen im Alten Orient und Griechenland (Lebendige Rechtsgeschichte 3), Wiesbaden 2008, 173-194.
- Scheibelreiter, Der ungetreue Verwahrer: P. Scheibelreiter, Der ungetreue Verwahrer bei Herodot 6,86, ZRG-RA 125 (2008) 189-213.
- Scheibelreiter, Wanderung: P. Scheibelreiter, Wie gelangte die Freund-Feindklausel vom alten Orient (3. Jt. v. Chr.) nach Rom (2. Jh. v. Chr.)? Überlegungen zur „Wanderung“ einer völkerrechtlichen Formel, in: L. Beck Varela / P. Gutiérrez-Vega / A. Spinosa (edd.), Crossing legal Cultures. Tagungsband des Europäischen Forums junger Rechtshistorikerinnen und Rechtshistoriker, Sevilla 2007 (Jahrbuch junge Rechtsgeschichte 3), München 2008, 27-42.
- Scheibelreiter, Lukian: P. Scheibelreiter, Parodie oder Fiktion? Zum Friedensvertrag zwischen Helioten und Seleniten bei Lukian, Verae Historiae 1, 20, in:

- N. Benke / F. S. Meissel (Hrsg.), Antike – Recht – Geschichte. Symposion für Peter E. Pieler, Wien – Frankfurt a. M. 2009, 137-150.
- Scheibelreiter, Freund-Feindklausel: P. Scheibelreiter, „Die gleichen für Freunde und Feinde halten“. Rechtsvergleichende Untersuchungen zur Geschichte der Freund-Feindklausel, in: H. Barta / R. Rollinger / M. Lang (Hrsg.), Staatsverträge, Völkerrecht und Diplomatie im Alten Orient sowie in der griechisch-römischen Antike (Lebendige Rechtsgeschichte Bd. 4), Wiesbaden 2010, 51-70.
- Scheibelreiter, Thukydides: P. Scheibelreiter, Völkerrecht bei Thukydides. Rechtsquelle und völkerrechtliche Begrifflichkeit, in: Baltrusch / Wendt, Besitz, 153-171.
- Scheibelreiter, Ritual: P. Scheibelreiter, „Und zur Bekräftigung der Eide versenkten sie Metallklumpen im Meer.“ Überlegungen zu einem Ritual der Vertragsbesicherung zwischen ewiger Bindung und Sympathiezauber, in: G. Danek / I. Hellerschmid (Hrsg.), Rituale – Identitätsstiftende Handlungskomplexe (Denkschrift der phil-hist. Klasse, Österreichische Akademie der Wissenschaften 437), Wien 2012, 93-106.
- Schilling, Thomas von Aquin: O. Schilling, Das Völkerrecht nach Thomas von Aquin, Freiburg i. Br. 1919.
- Schmitt, Der Begriff des Politischen: C. Schmitt, Der Begriff des Politischen. Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Collorarien. Nachdruck der 1963 erschienenen Auflage, Berlin 1987.
- Schmitt, StV III: siehe unter 1. 2.
- Schmitz, Seebundpolitik: W. Schmitz, Wirtschaftliche Prosperität, soziale Integration und die Seebundpolitik Athens. Die Wirkung der Erfahrungen aus dem Ersten Attischen Seebund auf die athenische Außenpolitik in der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts v. Chr., München 1985.
- Schneider, Pausanias: W. J. Schneider, Verdoppelt oder gestöhnt? Thukydides zum Ausgang des Plataiaisiegers Pausanias: Eine übersehene Regel der antiken Rechtspraxis, *Klio* 85 (2003) 289-303.
- v. Schoefer, Delos: v. Schoefer, Delos (1), *RE* IV (1901) 2459-2502.
- Schöffmann, Urkunden: R. Schöffmann, rez.: F. L. Müller, Das Problem der Urkunden bei Thukydides, Stuttgart 1997, *ZRG-RA* 117 (2000) 784-786.
- Schorr, Urkunden: M. Schorr, Urkunden des Altbabylonischen Zivil- und Prozessrechts, Leipzig 1913.
- Schubert, Athen und Sparta: C. Schubert, Athen und Sparta in klassischer Zeit, Stuttgart – Weimar 2003.
- Schuller, Herrschaft: W. Schuller, Die Herrschaft der Athener im ersten Attischen Seebund, Berlin 1974.
- Schuller, Demokratie: W. Schuller, Die Einführung der Demokratie auf Samos im 5. Jhdt. v. Chr., *Klio* 63 (1981) 281-288.
- Schuller, Rubriken: W. Schuller, Über die idiotai-Rubrik in den attischen Tributlisten, *ZPE* 42 (1981) 141-151.

- Schumacher, Themistokles und Pausanias: L. Schumacher, Themistokles und Pausanias. Die Katastrophe der Sieger, *Gymnasium* 94 (1987) 218-246.
- Schwahn, Heeresmatrikel: W. Schwahn, Heeresmatrikel und Landfriede Philipps von Makedonien (*Klio Beih.* 21), Leipzig 1930.
- Schwahn, Symmachia: W. Schwahn, Symmachia, *RE* IV A 1 (1931) 1102-1134.
- Schwahn, Phoroi: W. Schwahn, Phoroi, *RE* XX 1 (1941) 545-644.
- Seager, Congress-Decree: R. Seager, The Congress-Decree: Some Doubts and a Hypothesis, *Historia* 18 (1969) 129-141.
- Sealey, Institutions: R. Sealey, The Origin of the Delian League. *Ancient Societies and Institutions: Studies presented to Victor Ehrenberg*, Oxford 1966.
- Sealey, Justice: R. Sealey, The Justice of the Greeks, *Ann Arbour* <sup>4</sup>1997.
- Seaman, Athenian Expedition: M. G. Seaman, The Athenian Expedition to Melos in 416 B.C., *Historia* 46 (1997) 385-418.
- Seiler, Griechisch-Deutsches Wörterbuch: E. E. Seiler, Griechisch-Deutsches Wörterbuch über die Gedichte Homers und der Homeriden, Leipzig <sup>7</sup>1872.
- Sertcan, Lügner Thukydidis: D. Sertcan, War Thukydidis ein Lügner? Zur Vorgeschichte des peloponnesischen Krieges, *Hermes* 125 (1997) 269-293.
- Siewert, Eid von Plataiai: P. Siewert, Der Eid von Plataiai, München 1972.
- Smarczyk, Bündnerautonomie: B. Smarczyk, Bündnerautonomie und athenische Seebundpolitik im Dekeleischen Krieg, Frankfurt a. M. 1986.
- Smarczyk, Kriegskasse: B. Smarczyk, Einige Bemerkungen zur Datierung der Beiträge zu Spartas Kriegskasse in IG I 1, *Klio* 81 (1999) 45-67.
- Sonnabend, Naxos: H. Sonnabend, Naxos (1), *DNP* 8 (2000) 765-767.
- Sordi, Fondation: M. Sordi, La fondation du collège des naopes, *BCH* 81 (1957) 65-66.
- Sordi, Trattato: M. Sordi, Il trattato fra Sparta e gli Etoli e la guerra d'Elide, *Aevum* 65 (1991) 35-38.
- Spielvogel, Aristophanes: J. Spielvogel, Wirtschaft und Geld bei Aristophanes. Untersuchungen zu den ökonomischen Bedingungen in Athen im Übergang vom 5. zum 4. Jh. v. Chr., Frankfurt a. M. 2001.
- Stadter, Corcyra: P. A. Stadter, The Motives of Athen's Alliance with Corcyra (*Thuc.* I 44), *GRBS* 14 (1983) 131-136.
- Stadter, Herodotos: P. A. Stadter, Herodotos and the Athenian Arche, *ASNP Ser.* III 22 (1992) 781-809.
- Starke, Neuassyrische Treueide: C. F. Starke, Zur urkundlichen Charakterisierung neuassyrischer Treueide anhand einschlägiger hethitischer Texte des 13. Jhdts., *ZABR* 1 (1995) 70-82.
- Starke, Troja: F. Starke, Troja im Kontext des historisch-politischen und sprachlichen Umfeldes Kleinasien im 2. Jahrtausend, *Studia Troica* 7 (1997), 447-487.
- Starke, Hattusa: F. Starke, Hattusa, *DNP* 5 (1998), 185-198.
- de Ste. Croix, Character: G. E. M. de Ste. Croix, The Character of the Athenian Empire, *Historia* 3 (1954/55) 1-41.

- de Ste. Croix, Origins: G. E. M. de Ste. Croix, The origins of the Peloponnesian War, Ithaka 1972.
- Steinbrecher, Kimonische Ära: M. Steinbrecher, Der delisch-attische Seebund und die athenisch-attischen Beziehungen in der Kimonischen Ära (478/77-462/61), Stuttgart 1985.
- Stengel, Opferbräuche: P. Stengel, Zu den griechischen Opferbräuchen, Hermes 49 (1914) 90-109.
- Stengel, Kultusaltertümer: P. Stengel, Griechische Kultusaltertümer, München<sup>3</sup> 1920.
- Steymans, Deuteronomium: H. U. Steymans, Deuteronomium 28 und die *ade* der Thronfolgeregelung Asarhaddons, Freiburg (Schweiz) 1995.
- Stockton, Callias: D. Stockton, The Peace of Callias, Historia 8 (1959) 61-79.
- Strauch, Akarnanes: D. Strauch, Akarnanes, DNP 1 (1996) 391-397.
- Strauch, Kephallenia: D. Strauch, Kephallenia, DNP 6 (1999) 419-420.
- Strasburger, Herodot: H. Strasburger, Herodot und das perikleische Athen, Historia 5 (1955) 1-25.
- Strasburger, Einleitung: H. Strasburger, Einleitung zur Thukydides-Übersetzung von A. Horneffer (Sammlung Dietrich 170), Bremen 1957.
- Strasburger, Thukydides: H. Strasburger, Thukydides und die politische Selbstdarstellung der Athener, Hermes 86 (1958) 17-40.
- Sturm, Rechtsanwendungsrecht: F. Sturm, Rechtsanwendungsrecht für lokrische Aussiedler. Ein altgriechisches Zeugnis achäischen Kollisionsrecht, in: Studi in onore di Arnaldo Biscardi V, Mailand 1984, 463-469.
- Suarez de la Torre, Bakchylides: E. Suarez de la Torre, Bemerkungen zu den Mythen bei Bakchylides, in: A. Bogardo / B. Zimmermann (Hrsg.), Bakchylides, 100 Jahre nach seiner Wiederentdeckung, München 2000, 65-85.
- Swoboda, Rechtsgeschichte: H. Swoboda, Beiträge zur griechischen Rechtsgeschichte, ZRG-RA 26 (1905) 148-284.
- Swoboda, Hellenotamiai: H. Swoboda, Hellenotamiai, RE VIII (1913) 176-181.
- Swoboda, Bünde: H. Swoboda, Die griechischen Bünde und der moderne Bundesstaat, Prag 1915.
- Swoboda, Bundesrecht: H. Swoboda, Zwei Kapitel aus dem griechischen Bundesrecht, Wien – Leipzig 1924.
- Thauer, Thukydides: C. Thauer, Thukydides und antikes Völkerrecht aus Sicht der Internationalen Beziehungen. Ein Perspektivwechsel, in: Baltrusch / Wendt, Besitz 195-214.
- Thommen, Sparta: L. Thommen, Sparta, Stuttgart – Weimar 2003.
- Thomsen, Taxation: R. Thomsen, A Study of Direct Taxation in Ancient Athens, Kopenhagen 1964.
- Thür, Oaths: G. Thür, Oaths and Dispute Settlement in Ancient Greek Law, in: L. Foxhall / A. D. E. Lewis (edd.), Greek Law in its political setting. Justification not Justice, Oxford 1996, 57-72.
- Thür, Eid: G. Thür, Eid, DNP 3 (1997) 908-909.

- Thür, Antikes Griechenland: G. Thür, Antikes Griechenland, in: U. Manthe (Hrsg.), Die Rechtskulturen der Antike, München 2003, 191-238.
- Thür, Archaik: G. Thür, rez.: R. Rollinger / Ch. Ulf, Griechische Archaik. Interne Entwicklungen – Externe Impulse, Berlin 2004, ZRG-RA 123 (2006) 497-499.
- Treu, Melierdialog: M. Treu, Athen und Melos und der Melierdialog des Thukydides, *Historia* 3 (1954) 271-272.
- Treu, Staatsrechtliches: M. Treu, Staatsrechtliches bei Thukydides, *Historia* 17 (1968) 129-165.
- Trevett, Empire: J. Trevett, rez.: L. J. Samons II., Empire of the Owl. Athenian Imperial Finances (*Historia Einzelschriften* 142), Stuttgart 2000, CR 54 (2004) 142-144.
- Triepel, Hegemonie: H. Triepel, Hegemonie, Stuttgart 1938.
- Triantaphylopoulos, Rechtsdenken: J. Triantaphylopoulos, Das Rechtsdenken der Griechen, München 1985.
- Tröster, Interstate Relations: M. Tröster, rez.: P. Low, Interstate relations in Classical Greece: Morality and Power, *Gnomon* 81 (2009) 228-233.
- Troncoso, Neutralidad: V. A. Troncoso, Neutralidad y neutralismo en la guerra del Peloponeso, Madrid 1987.
- Tsatsos, Chairephanes-Vertrag: Th. Tsatsos, Der Chairephanes-Vertrag. Der Einfluß unvorhergesehener Ereignisse auf den Inhalt eines Vertrages im antiken griechischen Recht, Heidelberg 1963.
- Tümpel, Antagoras: A. Tümpel, Antagoras (3), RE I (1894) 2338.
- Türk, Thasos: G. Türk, Thasos (1), RE V A 2 (1934) 310-325.
- Ungnad, Documents: A. Ungnad, Selected babylonian business and legal documents of the Hammurabi period (*Semitic Study Series* 9), Leiden 1907.
- Unz, Athenian Phoros: R. K. Unz, The Surplus of the Athenian Phoros, GRBS 26 (1985) 21-42.
- Verdross, Grundlinien: A. Verdross, Grundlinien der antiken Staats- und Rechtsphilosophie, Wien 1948.
- Völkl, Psephisma: K. Völkl, Das megarische Psephisma, RhM 94 (1951) 330-336.
- Vössing, Methodenkapitel: K. Vössing, Objektivität oder Subjektivität, Sinn oder Überlegung? Zu Thukydides' Gnome im Methodenkapitel (1,22,1), *Historia* 54 (2005) 210-215.
- Walde / Hofmann, Wörterbuch: A. Walde / J. B. Hofmann, Lateinisches etymologisches Wörterbuch, Heidelberg<sup>3</sup> 1938.
- Walker, Confederacy: E. M. Walker, The Confederacy of Delos, 478-463 B.C., CAH V, Cambridge 1927, 33-67.
- Wallinga, Delian Tribute: H. T. Wallinga, Persian Tribute and Delian Tribute, in: P. Briant / C. Herrenschmidt (edd.), Le tribute dans l'empire perse. Actes de la table ronde de Paris 12-13. Décembre 1986, Paris 1989, 173-181.

- Walser, Hellas: G. Walser, Hellas und Iran. Studien zu den griechisch-persischen Beziehungen vor Alexander (Erträge der Forschung 209), Darmstadt 1984
- Wassermann, Democracy: F. M. Wassermann, Post-Periclean Democracy in Action: The Mytilenean Debate (Thuc. III 37-48), TAPhA 77 (1956) 27-41.
- Weber, Attisches Prozeßrecht: H. Weber, Attisches Prozeßrecht in den attischen Seebundstaaten, Paderborn 1908.
- Weber, Staats- und Rechtslehre: H. Weber, Die Staats- und Rechtslehre Plutarchs von Chaironeia, Bonn 1959.
- Weidner, Politische Dokumenter: siehe unter 1. 2.
- Weiler, Grundzüge: I. Weiler (Hrsg.), Grundzüge zur politischen Geschichte des Altertums, Wien – Köln 1990.
- Weinfeld, Covenant: M. Weinfeld, The Covenant of Grant in the Old Testament and in the ancient near East, JAOS 90 (1970) 184-203.
- Weinfeld, Covenant Terminology: M. Weinfeld, Covenant Terminology in the Ancient Near East and its influence on the West, JAOS 93 (1973) 190-199.
- Weinfeld, Loyalty Oath: M. Weinfeld, The Loyalty Oath in the Ancient Near East, UF 8 (1976) 379-420.
- Welwei, Heilige Kriege: K.-W. Welwei, Heilige Kriege, DNP 5 (1998) 251-252.
- Welwei, Kleruchoi: K.-W. Welwei, Kleruchoi (Athen), DNP 6 (1999) 598-599.
- Welwei, Athen: K.-W. Welwei, Das klassische Athen, Darmstadt 2000.
- Welwei, Sparta: K.-W. Welwei, Sparta. Aufstieg und Niedergang einer antiken Großmacht, Stuttgart <sup>2</sup>2007.
- Wendt, Völkerrechtsgeschichte: C. Wendt, Eine Völkerrechtsgeschichte ohne Thukydides?, in: Baltrusch / Wendt, Besitz 215-229.
- Westbrook, Old Babylonian Marriage Law: R. Westbrook, Old Babylonian Marriage Law, (Archiv für Orientforschung, Beiheft 23), Horn 1988.
- Westbrook, Ancient Near Eastern Law: R. Westbrook e.a. (edd.), A History of Ancient Near Eastern Law, Leiden – Bosten 2003.
- Westbrook, Old Babylonian Period: R. Westbrook, Old Babylonian Period, in: Westbrook, Ancient Near Eastern Law 361-430.
- Westlake, Amphipolis: H. D. Westlake, Thucydides and the fall of Amphipolis, Hermes 90 (1962) 276-287.
- Westlake, Mytilene: H. D. Westlake, The Commons at Mytilene, Historia 25 (1976) 429-446.
- Whitehead, ΝΕΟΣ ΔΑΣΜΟΣ: D. Whitehead, 'Ο ΝΕΟΣ ΔΑΣΜΟΣ: Tribute in Classical Athens, Hermes 126 (1998) 173-188.
- Wick, Rhegion and Leontinoi: T. E. Wick, Athens' Alliance with Rhegion and Leontinoi, Historia 25 (1976) 288-304.
- Wickert, Peloponnesischer Bund: K. Wickert, Der peloponnesische Bund von seiner Entstehung bis zum Ende des archidamischen Krieges, Diss. Erlangen 1961.

- Wilamowitz-Moellendorff, Reich: U. v. Wilamowitz-Moellendorff, Von des attischen Reiches Herrlichkeit, in: V. A. Kießling / U. v. Wilamowitz-Moellendorff (Hrsg.), *Philologische Untersuchungen I. Aus Kydathen*, Berlin 1880, 1-96.
- Wilamowitz-Moellendorff, Aristoteles: U. v. Wilamowitz-Moellendorff, *Aristoteles und Athen*, Berlin 1893.
- Wilamowitz-Moellendorff, Griechische Tragödie: U. v. Wilamowitz-Moellendorff, *Einleitung in die griechische Tragödie*, Berlin 1907.
- Will, Melos: W. Will, *Der Untergang von Melos. Machtpolitik im Urteil des Thukydides und einiger Zeitgenossen*, Bonn 2006.
- Willems, Gortyn: siehe unter 1. 2.
- Winton, Oaths: R. I. Winton, *The Oaths of the Delian League*, *MH* 40 (1983) 125.
- Wolff, Normenkontrolle: H. J. Wolff, *Normenkontrolle und Gesetzesbegriff in der attischen Demokratie*, *SAW Heidelberg, Phil.-Hist. Kl.* 1970, Nr. 2.
- Wolff, Juristische Gräzistik: H. J. Wolff, *Juristische Gräzistik – Aufgaben, Probleme, Möglichkeiten*, *Symposion* 1 (1971) 1-23.
- Wolff, Chairephanes-Vertrag: H. J. Wolff, rez.: Th. Tsatsos, *Der Chairephanes-Vertrag*, *ZRG-RA* 81 (1964) 340-344.
- Woodhead, Hellenotamiae: A. G. Woodhead, *The Institution of the Hellenotamiae*, *JHS* 79 (1949) 149-152.
- Woodhead, Storm: A. G. Woodhead, *Before the storm. Mélanges helléniques offerts à George Daux*, Paris 1974, 375-388.
- Wüst, Amphiktyonie: F. Wüst, *Amphiktyonie, Eidgenossenschaft, Symmachie*, *Historia* 3 (1954/55) 129-152.
- Yates, Archaic treaties: D. C. Yates, *The archaic treaties between Sparta and their allies*, *CQ* (2005) 65-76.
- Zaccagnini, Forms of Alliance: C. Zaccagnini, *The forms of Alliance and subjugation in the Near East of the late Bronze Age*, in: Canfora, *Trattati* 37-79.
- Zahrnt, Olynth: M. Zahrnt, *Olynth und die Chalkidier*, München 1971.
- Ziegler, Uliades: K. Ziegler, *Uliades*, *RE IX A 1* (1961) 532.
- Ziegler, Völkerrechtsgeschichte: K.-H. Ziegler, *Völkerrechtsgeschichte*, München 1994.
- Ziegler, Völkerrecht: K.-H. Ziegler, *Völkerrecht in den antiken Welten*, in: H. Barta / R. Rollinger / M. Lang (Hrsg.), *Staatsverträge, Völkerrecht und Diplomatie im Alten Orient sowie in der griechisch-römischen Antike (Lebendige Rechtsgeschichte 4)*, Wiesbaden 2010, 27-38.
- Zimmern, Commonwealth: A. Zimmern, *The Greek Commonwealth*, New York 1931.



## VERZEICHNIS DER VERWENDETEN ABKÜRZUNGEN

AAntHung	Acta Antiqua Academiae Scientiarum Hungaricae. Budapest
Aevum	Aevum: rassegna di scienze storiche, linguistiche e filologiche. Milano
AJP	American Journal of Philology. Baltimore, Md.
ANET <sup>2</sup>	Ancient Near Eastern Texts
Athenaeum N.S.	Athenaeum: studi periodici di letteratura e storia dell'antichità. Pavia. Neue Serie
ATL	Athenian Tribute Lists
BAP	B. Meissner, Beiträge zum altbabylonischen Privatrecht
BCH	Bulletin de Correspondence Hellenique. Paris
CAH	Cambridge Ancient History
Chiron	Chiron: Mitteilungen der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des deutschen Archäologischen Instituts. München
CPh	Classical Philology. Chicago, Ill.
CQ	Classical Quaterly. Oxford
CR	Classical Review. Oxford
CT	Cuneiform Texts from Babylonian Tablets in the British Museum
CTH	Catalogue des Textes Hittites
DNP	Der Neue Pauly
GRBS	Greek, Roman and Byzantine Studies. Durham, N.C.
Gymnasium	Gymnasium: Zeitschrift für Kultur der Antike und humanistische Bildung. Heidelberg
Hant	Hispania Antiqua: revista de historia antigua. Valladolid
Hermes	Hermes: Zeitschrift für Klassische Philologie. Wiesbaden
Historia	Historia: Zeitschrift für alte Geschichte. Wiesbaden
HSPh	Harvard Studies in Classical Philology. Cambridge, Mass. – London
HZ	Historische Zeitschrift. München
IC	Inscriptiones Creticae
IG	Inscriptiones Graecae
JAOS	Journal of the American Oriental Society. Baltimore, Md.
JHS	The Journal of Hellenic Studies. London
JÖAI	Jahreshefte des Österreichischen Archäologischen Instituts. Wien
Klio	Klio: Beiträge zur Alten Geschichte. Berlin
Königsinschriften	F. W. König, Die elamischen Königsinschriften, Graz

LCM	Liverpool Classical Monthly. Liverpool
ML	R. Meiggs / D. Lewis, A Selection of Greek Historical Inscriptions
OA	Oriens Antiquus: rivista del Centro per le Antichità e la Storia dell'Arte del Vicino Oriente. Roma
OMNIBUS	Omnibus: the magazine for students of the Classical world published by the Joint Association of Classical Teachers Senate House. London
Or	Orientalia. Roma
PAPhS	Proceedings of the American Philosophical Society. Philadelphia, Pa.
PCPhS	Proceedings of the Cambridge Philological Society. Cambridge
Philologus	Philologus: Zeitschrift für klassische Philologie. Berlin
PMG	Poetae Melici Graecae: Alcmanis, Stesichori, Ibyci, Anacreontis, Simonidis, Corinnae, poetarum minorum reliquias, carmina popularia et convivalia quaeque adespota feruntur, Oxford
RE	Realencyclopaedie der classischen Altertumswissenschaften
REA	Revue des Études Anciennes. Talence
REG	Revue des Études Grecques. Paris
RhM	Rheinisches Museum. Frankfurt a. M.
RIDA	Revue International des Droits de l'Antiquité. Bruxelles
SSA	Saggi di Storia Antica. Roma
StBot	Studien zu den Bogazköy-Texten
StV II	Staatsverträge des Altertums, 2. Band (Bengtson)
StV III	Staatsverträge des Altertums, 3. Band (Schmitt)
Syll. <sup>3</sup>	Sylloge inscriptionum Graecarum (Hiller v. Gaertringen u.a.)
Symposion	Symposion. Akten der Gesellschaft für griechische und hellenistische Rechtsgeschichte
TAPhA	Transactions and Proceedings of the American Philological Association. Decatur, Ga. (Cleveland, Ohio)
UF	Ugarit-Forschungen. Internationales Jahrbuch für die Altertumskunde Syrien-Palästinas. Neukirchen – Vluyn
WO	Die Welt des Orients. Wissenschaftliche Beiträge zur Kunde des Morgenlandes. Wuppertal – Göttingen
ZA	Zeitschrift für Assyriologie und Vorderasiatische Archäologie. Leipzig
ZABR	Zeitschrift für altorientalische und biblische Rechtsgeschichte. Wiesbaden
ZPE	Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik. Bonn
ZRG-RA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung. Graz (Köln)

## QUELLENREGISTER

- 1.1 Griechische und lateinische Autoren
- 1.2 Lexika
- 2 Altorientalische und jüdische Quellen
- 3 Inschriften und Papyri

### 1.1 Griechische und lateinische Autoren

<b>Aelian</b>		1,77-79	173 <sup>125</sup>
<i>Varia Historia</i>		3,9	209 <sup>159</sup> , 318 <sup>340</sup>
6,1	309 <sup>64</sup>	3,33	33 <sup>183</sup>
		3,38,4	224-225
<b>Aischines</b>		[4]	4 <sup>19</sup>
2,115	262	[4],11	185 <sup>24</sup> , 209-
2,175	209 <sup>159</sup> , 318 <sup>340</sup>		210
3,108	262 <sup>47</sup>		
3,108-109	25 <sup>107</sup>	<b>Antiphon</b>	
3,109	162 <sup>61</sup>	1,16	318 <sup>340</sup>
3,109-110	169 <sup>108</sup> , 262 <sup>46</sup> ,	5,47	299 <sup>14</sup>
	262 <sup>48</sup>	<i>Fragmenta</i>	
3,110	85 <sup>78</sup>	25-33	213 <sup>178</sup>
3,160,3	227 <sup>39</sup>	49-56	213 <sup>178</sup>
3,208,5	227 <sup>35</sup>		
3,258	185 <sup>24</sup>	<b>Apollodor</b>	
<i>Scholia zu Aischines</i>		<i>Bibliotheke</i>	
2,34	319 <sup>47</sup>	3,132	108 <sup>123</sup>
<b>Aischylos</b>		<b>Appian</b>	
<i>Persae</i>		<i>Bella Civilia</i>	
255	220 <sup>229</sup>	4,12,98	154 <sup>22</sup>
355	43 <sup>263</sup>		
584-587	183 <sup>15</sup>	<b>Aelius Aristides</b>	
<i>Fragmenta</i>		12,82,11	227 <sup>30</sup>
307	75 <sup>12</sup>	13,138,4	227 <sup>30</sup>
<b>Alkaios</b>		13,157,28	227 <sup>30</sup>
<i>Fragmenta (Voigt)</i>		19,258	69 <sup>34</sup>
77	77	46,149	209 <sup>159</sup>
350	104 <sup>96</sup>	<b>Aristophanes</b>	
<b>Andokides</b>		<i>Acharnenses</i>	
1,77	225 <sup>8</sup>	5-6	329 <sup>111</sup>
		147-148	168

148-150	260 <sup>32</sup>	619-622	299 <sup>12</sup>
378ff.	217 <sup>207</sup>	<i>Scholia zu Pax</i>	
502-508	217 <sup>207</sup>	621	299 <sup>12</sup>
644	217 <sup>207</sup>	<i>Ranae</i>	
644-646	217	101-102	86 <sup>87</sup>
<i>Scholia zu Acharnenses</i>		147-148	86 <sup>87</sup>
6	329 <sup>111</sup>	363	194 <sup>68</sup>
67	324 <sup>78</sup>	<i>Thesmophoriazusae</i>	
378	217, 217 <sup>207</sup>	275	86 <sup>87</sup>
502	217 <sup>207</sup>	<i>Vespae</i>	
508	217, 217 <sup>207</sup>	354-356	315
<i>Aves</i>		355	309 <sup>68</sup>
623-624	94	656-712	209 <sup>160</sup>
625-636	94 <sup>18</sup>	666-673	208 <sup>153</sup>
631	94 <sup>20</sup>	708-711	219 <sup>220</sup>
631ff.	94	<b>Aristoteles</b>	
878-880	337 <sup>149</sup>	<i>Athenaion Politeia</i>	
1621	192 <sup>62</sup>	16,1	227 <sup>34</sup>
<i>Scholia zu Aves</i>		17,1	227 <sup>38</sup>
186	127	22,8	173 <sup>125</sup>
880	337 <sup>149</sup>	23,2-3	59 <sup>360</sup>
<i>Equites</i>		23,4	142 <sup>37</sup> , 182,
313	209 <sup>160</sup>		186 <sup>30</sup> , 268 <sup>87</sup>
326	209 <sup>160</sup>	23,5	63-64, 67 <sup>26</sup> ,
438	329 <sup>111</sup>		70, 73 <sup>4</sup> , 74,
830-835	330 <sup>111</sup>		77, 81 <sup>48</sup> , 91 <sup>1</sup> ,
837-840	209 <sup>160</sup>		97, 110 <sup>137</sup> ,
1069-1070	216 <sup>202</sup>		135 <sup>300</sup> , 137 <sup>6</sup> ,
1070-1071	209 <sup>160</sup>		184, 203 <sup>109</sup> ,
<i>Scholia zu Equites</i>			245 <sup>72</sup> , 256,
438a	329 <sup>111</sup>		256 <sup>7</sup> , 256 <sup>9</sup> ,
834	326 <sup>92</sup>		266 <sup>77</sup> , 295 <sup>4</sup> ,
855	305 <sup>38</sup>		343
<i>Lysistrata</i>		24,2	273, 273 <sup>15</sup>
133-136	79 <sup>36</sup>	24,3	216 <sup>203</sup> , 219
168-169	153 <sup>18</sup> , 160	30,2	224 <sup>1</sup>
<i>Scholia zu Lysistrata</i>		<i>Politica</i>	
394	284 <sup>96</sup>	1272a14	186
1138	61 <sup>380</sup>	1284a3-b3	273 <sup>15</sup>
<i>Nubes</i>		1284a38-40	276-277
211-213	309	1284a38-41	273 <sup>15</sup>
213	315 <sup>10</sup>	1284a39	265, 295 <sup>2</sup>
758	329 <sup>111</sup>	1304a	331 <sup>118</sup>
<i>Scholia zu Nubes</i>		1317b	261 <sup>36</sup>
212	309 <sup>66</sup>	<i>Rhetorica</i>	
213	309 <sup>71</sup> , 309-	1396a22	247 <sup>84</sup>
	310	<i>Fragmenta</i>	
758	329 <sup>111</sup>	548,10	227 <sup>42</sup>
<i>Pax</i>		576,14	228 <sup>45</sup>
169-172	338 <sup>153</sup>		

592	163 <sup>63</sup>	11,37,1-2	49 <sup>300</sup>
		11,37,7	54 <sup>335</sup>
<b>Athenaios</b>		11,41,1	239 <sup>21</sup>
<i>Deipnosophistae</i>		11,44-46	55 <sup>338</sup>
603e-604d	337 <sup>150</sup>	11,44,1	239 <sup>22</sup>
694e (PMG 890)	151	11,44,3	239 <sup>22</sup>
		11,44,6	58 <sup>354</sup> , 63 <sup>1</sup> , 71
		11,45,5	55 <sup>339</sup>
<b>Bakchylides</b>		11,46,4	268
<i>Dithyramboi</i>		11,46,4-47,1	170 <sup>110</sup>
1 (c.15)	8 <sup>50</sup>	11,46,5	58
1,45	160 <sup>56</sup>	11,47	187 <sup>32</sup> , 203 <sup>111</sup> ,
3 (c.17)	9 <sup>53</sup>		206 <sup>131</sup> , 208 <sup>146</sup>
5 (c.19)	8 <sup>51</sup>	11,47,1	58 <sup>352</sup> , 70,
			215, 229,
			248 <sup>92</sup>
<b>Demosthenes</b>			
3,24	4 <sup>18</sup> , 69 <sup>34</sup>	11,47,1-2	185
12,100	109 <sup>131</sup>	11,47,1-3	69, 343
15,33	112 <sup>152</sup>	11,50,6	58 <sup>355</sup>
16,28,4	153 <sup>20</sup>	11,60,1	239 <sup>23</sup>
19,271	3 <sup>13</sup>	11,60,4	239 <sup>23</sup>
19,271-272,2	303 <sup>14</sup>	11,70,1	320
22,13	220 <sup>226</sup>	11,75,5-6	303 <sup>14</sup>
23,209	185 <sup>24</sup>	11,78,4	195 <sup>80</sup>
43,41	225 <sup>9</sup>	11,79,1-2	189 <sup>43</sup>
44,40	79 <sup>36</sup>	11,84,7	283 <sup>93</sup>
59,94ff.	3 <sup>13</sup>	12,7	309 <sup>65</sup>
		12,22,2	309 <sup>65</sup>
<b>Deinarchos</b>		12,28	324 <sup>76</sup>
1,37	3 <sup>13</sup>	12,28,1	323 <sup>73</sup> , 324
2,23-27	3 <sup>13</sup>	12,40	208 <sup>148</sup>
26,8	247 <sup>86</sup>	12,50,3	260 <sup>32</sup>
		12,54,1-4	156 <sup>43</sup>
<b>Diodorus Siculus</b>		12,54,6	156 <sup>43</sup>
3,71,6	153 <sup>21</sup>	12,55,1	331 <sup>116</sup>
9,10,3	77 <sup>22</sup>	12,55,10	330 <sup>113</sup>
9,34,2	24 <sup>97</sup>	12,65,2	127 <sup>247</sup>
9,34,5	24 <sup>97</sup>	12,88	318 <sup>340</sup>
9,44,1	24 <sup>97</sup>	32,6,2	153 <sup>15</sup>
11,1,1	18 <sup>47</sup>	13,66,3	192 <sup>63</sup> , 193
11,3,3	18 <sup>47</sup> , 25 <sup>105</sup> ,		
	144 <sup>52</sup>		
11,29,2	27 <sup>119</sup>	<b>Diogenes Laertios</b>	
11,29,3-4	27 <sup>125</sup>	2,8	75 <sup>10</sup>
11,33	28 <sup>131</sup>		
11,34,2	239 <sup>19</sup>	<b>Dionysios Halicarnasseus</b>	
11,34,3	239 <sup>20</sup>	<i>Antiquitates Romanae</i>	
11,34,5	239 <sup>20</sup>	1,24,2	26 <sup>108</sup>
11,36,2	239 <sup>20</sup>	1,40,6	26 <sup>108</sup>
11,36,4	239 <sup>20</sup>	1,58,5	153 <sup>17</sup>
11,37,1	47, 239 <sup>20</sup>	3,8,4	152 <sup>11</sup>

4,50,5	26 <sup>108</sup>	5,34	12 <sup>9</sup>
6,89,4,10	228 <sup>44</sup>	5,49-51	12 <sup>10</sup>
6,95,2	162 <sup>62</sup>	5,49,4-8	240 <sup>30</sup>
7,65,1,4	228 <sup>44</sup>	5,50,3	48 <sup>288</sup>
11,49,4,6	227 <sup>40</sup>	5,75	24 <sup>93</sup>
17-18	109 <sup>132</sup>	5,96,2	13 <sup>14</sup>
<b>Eupolis</b>		5,97	13 <sup>12</sup>
<i>Fragmenta</i>		5,97,2	13 <sup>13</sup> , 13 <sup>20</sup>
232	201 <sup>105</sup>	5,97,3	11 <sup>1</sup> , 13 <sup>15</sup>
232,1-3	337 <sup>149</sup>	5,99,1	13 <sup>17</sup>
<b>Euripides</b>		5,103	13 <sup>18</sup>
<i>Hippolytus</i>		5,106,6	183 <sup>15</sup>
612	86 <sup>87</sup>	5,113	143 <sup>39</sup>
<i>Iphigenia Aulidensis</i>		6,7	29 <sup>137</sup>
57-64	108 <sup>122</sup>	6,21	14 <sup>21</sup>
<i>Phoenissae</i>		6,41	287 <sup>115</sup>
535-541	292 <sup>142</sup>	6,42	199 <sup>95</sup> , 211 <sup>166</sup>
<b>Herodot</b>		6,42-43	200 <sup>97</sup>
1,1,4	11 <sup>2</sup>	6,42,1	265 <sup>67</sup>
1,2	6 <sup>34</sup>	6,42,1-2	211 <sup>167</sup>
1,6,2	217 <sup>208</sup>	6,42,2	319 <sup>44</sup>
1,22,4	251 <sup>7</sup>	6,44,1	241 <sup>43</sup> , 242 <sup>51</sup>
1,59,6	317 <sup>27</sup>	6,46,1-47,1	321 <sup>62</sup>
1,60,2	220 <sup>230</sup>	6,46,2-3	319 <sup>44</sup>
1,65-68	163 <sup>63</sup>	6,48,2	14 <sup>23</sup> , 183 <sup>15</sup>
1,89	26 <sup>108</sup>	6,49,2	14 <sup>24</sup> , 15 <sup>28</sup>
1,165	77, 80, 81, 81 <sup>47</sup> , 84	6,72	26 <sup>114</sup>
1,165,1	81 <sup>48</sup> , 84, 258 <sup>23</sup>	6,73,2	15 <sup>30</sup>
1,165,1-2	76 <sup>15</sup>	6,74,1	175 <sup>7</sup>
1,165,2-3	76	6,86	86 <sup>84</sup> , 87 <sup>88</sup>
1,170,2	48 <sup>292</sup>	6,90ff.	178 <sup>24</sup>
1,171	198 <sup>91</sup>	6,94,1	242 <sup>51</sup>
2,121α	225 <sup>6</sup>	6,95,1	183 <sup>15</sup>
2,182,1	217 <sup>208</sup>	6,101	15 <sup>31</sup>
3,13,3	186 <sup>28</sup>	6,104	287 <sup>115</sup>
3,36,3	242 <sup>51</sup>	6,106,3	15 <sup>32</sup>
3,89	199 <sup>94</sup>	6,109,2	16 <sup>33</sup> , 16 <sup>34</sup>
3,90,1	12 <sup>6</sup>	6,110	16 <sup>37</sup> , 17 <sup>39</sup>
3,97,1	183 <sup>15</sup>	6,111,1	17 <sup>40</sup>
3,128	143 <sup>39</sup>	6,136,2	287 <sup>114</sup>
4,35	186 <sup>29</sup>	7,4	143 <sup>39</sup>
4,129,1	119 <sup>201</sup>	7,9,2	15 <sup>32</sup>
4,167,3	241 <sup>43</sup>	7,51,1	183 <sup>15</sup>
4,201	198 <sup>91</sup>	7,108,1	183 <sup>15</sup>
5,23,3	220 <sup>230</sup>	7,130,3	172 <sup>116</sup>
		7,131	25 <sup>101</sup>
		7,131,1	26 <sup>111</sup>
		7,131,2	17
		7,132	48 <sup>289</sup>

7,132,1	17 <sup>43</sup> , 25, 144 <sup>53</sup>	7,202-203 7,205,3	44 <sup>267</sup> 46 <sup>282</sup>
7,132,2	18 <sup>46</sup> , 19 <sup>58</sup> , 24, 25 <sup>101</sup> , 32, 32 <sup>176</sup> , 33 <sup>184</sup> , 34 <sup>192</sup> , 144 <sup>52</sup> , 172 <sup>117</sup>	7,222 7,233,1 8,1 8,3 8,3,2	46 <sup>282</sup> , 145 145 <sup>54</sup> 44 <sup>269</sup> 22 <sup>84</sup> , 59 <sup>361</sup> 6 <sup>36</sup> , 58 <sup>352</sup> , 238 <sup>13</sup>
7,133,1	17 <sup>42</sup>		22 <sup>79</sup>
7,138,2	220 <sup>230</sup>	8,3,3	42 <sup>256</sup>
7,139,3	220 <sup>230</sup>	8,4,2	42 <sup>257</sup>
7,145,1	18 <sup>46</sup> , 19, 20 <sup>61</sup> , 33 <sup>179</sup> , 33 <sup>184</sup> , 34 <sup>192</sup> , 35 <sup>196</sup> , 35 <sup>201</sup> , 38 <sup>223</sup> , 143 <sup>46</sup> , 144 <sup>47</sup> , 235 <sup>89</sup> , 251 <sup>6</sup>	8,5,1 8,11 8,18-20 8,19,2 8,22,2 8,29,1-2 8,43-48	44 <sup>270</sup> 29 <sup>144</sup> 220 <sup>230</sup> 247 <sup>88</sup> 172 <sup>124</sup> 44 <sup>271</sup>
7,145,2	40 <sup>239</sup>	8,43,2	44 <sup>272</sup>
7,146	38 <sup>224</sup>	8,47	44 <sup>273</sup>
7,146-147	41 <sup>241</sup>	8,49	29 <sup>145</sup> , 42 <sup>258</sup>
7,146,1	40 <sup>240</sup> , 235 <sup>89</sup>	8,51	225 <sup>7</sup>
7,148	36 <sup>208</sup>	8,56	42 <sup>259</sup>
7,148-149	20 <sup>63</sup>	8,56-63	29 <sup>145</sup>
7,148,1	31 <sup>165</sup> , 35 <sup>183</sup>	8,58	42 <sup>260</sup>
7,148,2	41 <sup>242</sup>	8,61,1	43 <sup>261</sup>
7,148,4	23 <sup>91</sup>	8,74	29 <sup>145</sup>
7,148,7	220 <sup>230</sup>	8,75	43 <sup>263</sup>
7,149	41 <sup>249</sup>	8,75,1	43 <sup>262</sup>
7,149,2	23 <sup>92</sup>	8,79,1	43 <sup>264</sup>
7,156	189 <sup>44</sup>	8,82	43 <sup>265</sup> , 44 <sup>274</sup>
7,157,1	33 <sup>184</sup> , 41 <sup>242</sup> , 241 <sup>43</sup> , 246 <sup>80</sup>	8,108	29 <sup>146</sup>
7,157,2	35 <sup>192</sup>	8,108,4	238 <sup>14</sup>
7,158,1	246 <sup>81</sup>	8,109,5	238 <sup>14</sup>
7,158,5	42 <sup>250</sup> , 247 <sup>86</sup>	8,111	31 <sup>158</sup>
7,160,2	42 <sup>250</sup>	8,112	215 <sup>195</sup>
7,161,2	23 <sup>89</sup>	8,126	45 <sup>278</sup>
7,168	42 <sup>251</sup> , 116 <sup>173</sup>	8,128	45 <sup>278</sup>
7,168,3	41 <sup>242</sup>	8,130,2	238 <sup>17</sup>
7,169	42 <sup>252</sup>	8,132	29 <sup>147</sup>
7,169,1	41 <sup>242</sup>	8,132,1	238 <sup>15</sup>
7,169,9	220 <sup>230</sup>	8,132,2-3	60 <sup>369</sup>
7,172-173	42 <sup>255</sup> , 145 <sup>60</sup>	8,135,2	220 <sup>230</sup>
7,172,1	172	8,140	35 <sup>198</sup>
7,172,2	34 <sup>192</sup> , 42 <sup>253</sup> , 172 <sup>119</sup>	8,141,1 8,142,1 8,144,5	220 <sup>230</sup> 220 <sup>230</sup> 221 <sup>230</sup>
7,172,3	172 <sup>120</sup>	9,2	145 <sup>55</sup>
7,173	172 <sup>121</sup>	9,27,3	247 <sup>86</sup>
7,174	172	9,28-30	44 <sup>275</sup>
7,191,2	172 <sup>123</sup>	9,29,6	247 <sup>86</sup>

9,40	145 <sup>56</sup>	<b>Homeros</b>	
9,67ff.	145 <sup>56</sup>	<i>Hymnos in Apollinem Delicum</i>	
9,75	320	149-150	231 <sup>66</sup>
9,81	59 <sup>359</sup>	<i>Ilias</i>	
9,81-85	28 <sup>131</sup>	1,63ff.	142 <sup>35</sup>
9,86-88	26 <sup>112</sup>	2,124	32 <sup>169</sup>
9,87-88	145 <sup>58</sup>	2,286-288	107 <sup>119</sup>
9,87,2	241 <sup>43</sup>	2,339-341	107 <sup>119</sup>
9,88	55 <sup>338</sup>	2,454-749	286 <sup>107</sup>
9,90-92	29 <sup>147</sup>	2,816-877	286 <sup>107</sup>
9,90,1	238 <sup>16</sup>	3,57	84 <sup>73</sup>
9,90,2	52 <sup>320</sup> , 52 <sup>321</sup> , 238 <sup>17</sup>	3,73	32 <sup>169</sup>
9,91	36 <sup>208</sup> , 41 <sup>246</sup>	3,103ff.	82 <sup>57</sup>
9,91,2-92,1	48 <sup>290</sup> , 52 <sup>322</sup>	3,105	32 <sup>169</sup>
9,92,1	50 <sup>306</sup> , 51 <sup>316</sup>	3,252	32 <sup>169</sup>
9,98,3	238 <sup>17</sup>	3,281-284	265 <sup>65</sup>
9,99,1	238 <sup>17</sup>	3,292-296	32 <sup>168</sup>
9,99,3	238 <sup>17</sup>	3,297-301	82 <sup>58</sup>
9,101,3	238 <sup>17</sup>	4,22	141 <sup>30</sup>
9,103,2	238 <sup>17</sup>	4,155	32 <sup>169</sup>
9,104	238 <sup>17</sup>	4,267-268	107 <sup>119</sup>
9,106	29 <sup>148</sup> , 36 <sup>208</sup>	22,262	32 <sup>169</sup>
9,106-114	54 <sup>334</sup>	<b>Horatius</b>	
9,106,2	238 <sup>18</sup>	<i>Epodi</i>	
9,106,2-3	25 <sup>99</sup> , 26 <sup>116</sup>	16,17-15	78 <sup>35</sup>
9,106,2-4	46	16,25-26	78
9,106,3	53 <sup>323</sup>	<b>Ion von Chios FGrHist 392 F</b>	
9,106,4	41 <sup>243</sup> , 41 <sup>247</sup> , 50 <sup>304</sup> , 51, 52 <sup>322</sup> , 53, 137, 137 <sup>6</sup> , 141 <sup>31</sup> , 143 <sup>45</sup> , 144 <sup>47</sup> , 251 <sup>6</sup> , 252 <sup>12</sup>	6	337 <sup>150</sup>
9,114	215 <sup>195</sup>	<b>Isokrates</b>	
9,116-120	6 <sup>33</sup>	4,72	4 <sup>18</sup> , 176 <sup>15</sup>
9,116,1	60 <sup>366</sup>	4,72,8	69 <sup>34</sup>
9,116,4	60 <sup>366</sup>	4,104-107	3 <sup>13</sup>
9,117	14 <sup>22</sup> , 54 <sup>331</sup>	4,156	27 <sup>126</sup>
9,120	240 <sup>29</sup>	7,30	69 <sup>34</sup>
<b>Hesiodos</b>		7,56	317 <sup>29</sup>
<i>Theogonia</i>		8,30	4 <sup>18</sup> , 176 <sup>15</sup>
551	141 <sup>30</sup>	9,56,6	227 <sup>36</sup>
<i>Fragmenta</i>		10,41,5	227 <sup>40</sup>
204,78-85	107 <sup>120</sup>	12,52	4 <sup>18</sup> , 69 <sup>34</sup>
		12,67	176 <sup>15</sup>
		15,1	325 <sup>84</sup>
		<b>Kallimachos</b>	
		<i>Hymni</i>	
		3,49	75 <sup>12</sup>
		<i>Fragmenta</i>	
		209	80, 80 <sup>41</sup>



<b>Livius</b>			<i>Symposium</i>	
1,24,7-9	83 <sup>64</sup>		221b	93 <sup>15</sup>
22,57,10	204 <sup>121</sup>			
35,50	109 <sup>132</sup>			
<b>Lykurgos</b>			<b>Plutarchos</b>	
<i>In Leocratem</i>			<i>Decem Oratorum Vitae</i>	
80-81	27 <sup>119</sup> , 27 <sup>125</sup>		841b3	224 <sup>1</sup>
<b>Lysias</b>			<i>De Herodoti Malignitate</i>	
2,27ff.	3 <sup>13</sup>		858e8	227 <sup>39</sup>
2,47	69 <sup>34</sup>		868e11	247 <sup>87</sup>
2,57,3	227 <sup>38</sup>		<i>Mulierum Virtutes</i>	
4,47	4 <sup>18</sup>		246b1	227 <sup>42</sup>
25,3	3 <sup>13</sup>		296a9	228 <sup>45</sup>
25,27,10	227 <sup>33</sup>		297d4	228 <sup>44</sup>
34,3	289 <sup>124</sup>		<i>Proverbia</i>	
<b>Pausanias</b>			71	77 <sup>21</sup>
1,29	318 <sup>340</sup>		<i>Quaestiones Convivalium</i>	
2,20,9	108 <sup>123</sup>		292b	163 <sup>63</sup>
5,23	45 <sup>277</sup>		741f5	265
10,9,2	44 <sup>273</sup>		<i>Vitae parallelae</i>	
10,13,9	45 <sup>277</sup>		<i>Alcibiades</i>	
<b>Philochoros FGrHist 328 F</b>			24	338 <sup>161</sup>
117	61 <sup>380</sup>		31,1	192 <sup>63</sup> , 193 <sup>66</sup>
118	309, 310 <sup>75</sup>		35,5	215 <sup>197</sup>
<b>Platon</b>			<i>Aristides</i>	
<i>Epistulae</i>			8	173 <sup>125</sup>
7,332b	96 <sup>31</sup>		8,1	247 <sup>85</sup>
<i>Gorgias</i>			12	22 <sup>85</sup>
451e	151 <sup>8</sup>		17	22 <sup>85</sup>
<i>Hippias Maior</i>			20,3	84 <sup>75</sup>
282b	156 <sup>43</sup>		21	31 <sup>158</sup>
<i>Leges</i>			21,1	28 <sup>131</sup> , 28 <sup>134</sup>
692e	15 <sup>32</sup>		23	55 <sup>338</sup> , 57 <sup>347</sup>
698d-e	15 <sup>32</sup>		23,4	269
728a	185 <sup>26</sup>		23,4-6	273 <sup>15</sup>
774b	225 <sup>8</sup>		23,6	55, 268 <sup>92</sup>
777c	143 <sup>39</sup>		24	180 <sup>2</sup> , 184,
798	317 <sup>28</sup>		24-25	186 <sup>31</sup>
<i>De re publica</i>			24,1	203 <sup>110</sup>
305b	185 <sup>26</sup>			30 <sup>151</sup> , 181,
444d-e	151 <sup>8</sup>			184 <sup>20</sup> , 206 <sup>131</sup> ,
470b-c	91 <sup>2</sup>			211, 268 <sup>88</sup>
<i>Sophista</i>			24,4	205
242e	93 <sup>14</sup>		25	184
			25,1	7 <sup>43</sup> , 66, 67 <sup>26</sup> ,
				71, 74, 84,
				135 <sup>303</sup> , 256,
				256 <sup>8</sup> , 256 <sup>10</sup> ,
				295 <sup>5</sup> , 343
			25,2-3	265 <sup>64</sup> , 295 <sup>3</sup>

25,3	229 <sup>56</sup> , 231, 233 <sup>79</sup>	20,2-3 21 21,1	49 <sup>297</sup> 215 <sup>195</sup> 31 <sup>160</sup>
<i>Cimon</i>			31 <sup>159</sup> 314 <sup>7</sup>
6	55 <sup>338</sup> , 268 <sup>89</sup>	21,4	
6,3-4	56 <sup>341</sup> , 269 <sup>95</sup> , 295 <sup>6</sup>	25,2	
7	273 <sup>12</sup>	<i>Theseus</i>	
7,1	268 <sup>89</sup>	36,1-4	9 <sup>52</sup>
8,3-7	9 <sup>52</sup>		
9	240 <sup>29</sup>	<b>Pollux</b>	
11	201 <sup>105</sup> , 202 <sup>107</sup> , 300 <sup>163</sup> , 314 <sup>3</sup>	<i>Onomastica</i>	
11,1-2	202	8,114,1-4	225 <sup>16</sup>
11,2	201 <sup>105</sup>		
11,2-3	202 <sup>106</sup>	<b>Polyainos</b>	
12	188	2,33	320 <sup>58</sup>
12,3-4	337 <sup>148</sup>	<b>Polybios</b>	
14,2-3	320	3,25,6-9	83 <sup>66</sup>
<i>Comparatio Pelopidae et Marcelli</i>		4,31	144 <sup>53</sup>
2,3,5	227 <sup>36</sup>	7,8,2	227 <sup>37</sup>
<i>Numa</i>		9,39,5	25 <sup>105</sup>
1,3	227 <sup>39</sup>	39,3	109 <sup>132</sup>
<i>Pelopidas</i>		<b>Sopohokles</b>	
27,3	132 <sup>278</sup>	<i>Antigone</i>	
<i>Pericles</i>		264-267	78
11,2-6	318 <sup>340</sup>	821	274 <sup>21</sup>
12	219-220, 226 <sup>23</sup> , 299 <sup>12</sup>	<i>Scholia zu Antigone</i>	
12,1	219, 231 <sup>71</sup> , 232 <sup>74</sup>	265	79, 79 <sup>36</sup>
12,3	220	<b>Theopompos FGrHist 115 F</b>	
17	28 <sup>129</sup> , 333 <sup>127</sup>	5	227 <sup>34</sup>
17,2	293 <sup>146</sup>	153	27 <sup>120</sup>
22-23	307 <sup>60</sup> , 308	387	309 <sup>65</sup>
23,4	309 <sup>65</sup>	<b>Theophrastos</b>	
24,1	323 <sup>72</sup>	<i>Leges</i>	
25	324 <sup>78</sup>	Fr. 640B F	305 <sup>38</sup>
25,1	323, 324 <sup>74</sup>	<b>Thukydides</b>	
27	197	1,9	108 <sup>121</sup>
28,1	324 <sup>79</sup>	1,12,4	65 <sup>12</sup>
<i>Sulla</i>		1,13,6	65 <sup>12</sup>
10,6-7	83 <sup>67</sup>	1,13,16	65 <sup>12</sup>
<i>Themistocles</i>		1,18	204 <sup>122</sup>
6	20	1,18,2	34 <sup>189</sup>
6,3	303 <sup>14</sup>	1,18,3	35 <sup>195</sup> , 35 <sup>198</sup>
6,5	21 <sup>68</sup> , 22 <sup>79</sup> , 38 <sup>225</sup>	1,19	179 <sup>32</sup> , 182, 276 <sup>44</sup>
7,3	22 <sup>85</sup> , 23 <sup>87</sup>	1,22,1-2	244 <sup>66</sup>
20,1	45 <sup>277</sup>	1,22,2	126 <sup>238</sup>

1,27,2	283 <sup>93</sup>	1,96-97	89 <sup>1</sup> , 241
1,28	116 <sup>177</sup>	1,96,1	57 <sup>350</sup> , 183,
1,29	116 <sup>176</sup>		201 <sup>105</sup> , 219,
1,31	116 <sup>174</sup> ,		248 <sup>91</sup> , 272
	120 <sup>205</sup> , 204 <sup>122</sup>	1,96,1-2	224
1,31,2	116	1,96,2	183 <sup>15</sup> , 205,
1,32-36	117 <sup>187</sup> , 120 <sup>206</sup>		215, 227,
1,32,2	117 <sup>188</sup>		227 <sup>32</sup> , 227 <sup>41</sup> ,
1,32,4	117 <sup>190</sup>		228 <sup>52</sup> , 229 <sup>54</sup> ,
1,33,2	117 <sup>191</sup>		238 <sup>9</sup> , 238 <sup>10</sup> ,
1,33,4	117 <sup>192</sup>		240 <sup>35</sup>
1,35,3	118 <sup>193</sup>	1,96,2-97,1	230
1,35,5	117 <sup>184</sup> ,	1,97	180 <sup>2</sup> , 243
	117 <sup>186</sup> ,	1,97,1	176 <sup>15</sup> , 229 <sup>54</sup> ,
	118 <sup>194</sup> , 118 <sup>195</sup>		243 <sup>58</sup> , 247 <sup>86</sup>
1,36	116 <sup>175</sup>	1,97,2	227 <sup>32</sup>
1,40	327 <sup>95</sup>	1,98-99	298 <sup>4</sup> , 302 <sup>9</sup>
1,44	97 <sup>34</sup> , 134 <sup>294</sup> ,	1,98,3	5 <sup>32</sup> , 280-281
	162 <sup>63</sup> , 282 <sup>81</sup>	1,98,4	113 <sup>153</sup> , 194 <sup>73</sup> ,
1,44,1	118, 166, 251		290 <sup>134</sup>
1,48-49	119 <sup>201</sup>	1,98,4-99,1	315 <sup>8</sup>
1,53	119 <sup>201</sup> , 124 <sup>227</sup>	1,99	143 <sup>40</sup> , 218 <sup>216</sup> ,
1,53,4	119 <sup>201</sup>		314 <sup>2</sup>
1,55,2	119 <sup>200</sup>	1,99,1	207, 297 <sup>3</sup>
1,57	113 <sup>158</sup> , 260 <sup>32</sup>	1,99,3	201 <sup>105</sup> , 202,
1,58,1	113 <sup>158</sup>		300 <sup>16</sup> , 306 <sup>46</sup>
1,61	260 <sup>32</sup>	1,100-101	192 <sup>60</sup>
1,67,2	275	1,100,2	320 <sup>56</sup>
1,73-78	244 <sup>68</sup>	1,101	194 <sup>70</sup>
1,75	143 <sup>39</sup> , 243 <sup>63</sup>	1,101,1	320 <sup>59</sup> , 341 <sup>2</sup>
1,75,1-3	248 <sup>93</sup> , 248 <sup>94</sup>	1,101,3	195 <sup>75</sup> , 321
1,75,2	68 <sup>30</sup> , 69 <sup>33</sup> ,	1,102,4	40 <sup>236</sup> , 61 <sup>379</sup> ,
	176 <sup>15</sup>		227 <sup>32</sup> , 228,
1,78,4	322 <sup>68</sup>		232 <sup>76</sup> , 247 <sup>82</sup>
1,86	156 <sup>43</sup>	1,103,4	189
1,87,1	178 <sup>24</sup>	1,108	192 <sup>60</sup>
1,87,3	178 <sup>24</sup>	1,108,4	195
1,87,4	178 <sup>24</sup>	1,109,2-3	303 <sup>14</sup>
1,89	54 <sup>336</sup>	1,114	288 <sup>119</sup> ,
1,89,2	49 <sup>303</sup>		288 <sup>122</sup> , 307 <sup>59</sup> ,
1,94-96	55 <sup>338</sup>		310 <sup>75</sup>
1,95	55 <sup>339</sup>	1,114,1	308
1,95-96	67 <sup>26</sup> , 343	1,114,3	167, 289 <sup>124</sup> ,
1,95,1	69 <sup>33</sup> , 268 <sup>87</sup>		308, 309 <sup>70</sup> ,
1,95,2	161 <sup>58</sup>		341 <sup>4</sup>
1,95,2-7	56 <sup>344</sup>	1,115,2-3	323
1,96	176 <sup>15</sup> , 188 <sup>40</sup> ,	1,115,4-5	324 <sup>78</sup>
	203 <sup>112</sup> ,	1,115-117	306 <sup>44</sup>
	210 <sup>164</sup> ,	1,116	324 <sup>77</sup>
	223 <sup>243</sup> , 242	1,116-117	324 <sup>76</sup>

1,116,2	337 <sup>150</sup>	2,69,2	216 <sup>203</sup>
1,117	189 <sup>44</sup> , 192 <sup>60</sup> , 194 <sup>71</sup> , 204 <sup>122</sup> , 341 <sup>3</sup>	2,71 2,71,2 2,72,2	39 <sup>227</sup> , 61 <sup>379</sup> 27 <sup>121</sup> 27 <sup>121</sup>
1,117,2	324 <sup>77</sup>	2,74,2	34 <sup>191</sup>
1,117,3	196, 324	2,80	260 <sup>32</sup>
1,118,2	247 <sup>86</sup>	2,87,9	242 <sup>52</sup>
1,121,3	30 <sup>156</sup>	2,95,1	192 <sup>62</sup>
1,124	48 <sup>286</sup> , 287 <sup>109</sup>	2,95,2	260 <sup>32</sup>
1,125,1	178 <sup>24</sup>	2,100	189 <sup>44</sup>
1,130,2	69 <sup>33</sup>	2,101	260 <sup>32</sup>
1,132,1	45 <sup>277</sup>	2,101,4	204 <sup>117</sup>
1,132,2	45 <sup>281</sup>	2,102	190 <sup>50</sup>
1,133	242 <sup>50</sup>	3,2	331 <sup>118</sup> , 331 <sup>119</sup>
1,137,2	344 <sup>7</sup>	3,2,1	326 <sup>92</sup> , 327 <sup>101</sup>
1,139,3	276 <sup>40</sup>	3,2,8	328
1,140,2	276 <sup>40</sup>	3,3,3	338 <sup>163</sup>
1,141,5	30 <sup>156</sup>	3,3,4	203-204, 327
1,141,6-7	232 <sup>77</sup>	3,4,4	327 <sup>95</sup>
1,144,2	276 <sup>40</sup>	3,5,1	287 <sup>116</sup> , 327 <sup>97</sup>
2,7	123 <sup>224</sup>	3,7	190 <sup>51</sup>
2,7,3	284	3,9	225 <sup>13</sup> , 317 <sup>30</sup> , 333 <sup>131</sup>
2,8,4	173		244 <sup>69</sup> , 327 <sup>98</sup>
2,8,5	318 <sup>36</sup>	3,9-14	334
2,9	120 <sup>207</sup> , 127 <sup>243</sup> , 204 <sup>122</sup> , 205 <sup>124</sup> , 227 <sup>34</sup> , 272 <sup>7</sup> , 276 <sup>44</sup> , 283 <sup>93</sup> , 285 <sup>102</sup> , 292, 296 <sup>10</sup>	3,9-15 3,9,1-2 3,9,2 3,9,3 3,9,4 3,10	332 242 <sup>50</sup> 331 <sup>120</sup> 333 <sup>131</sup> 204 <sup>122</sup> , 244 <sup>64</sup> , 343
2,9,4-5	283-284, 291	3,10-11	273 <sup>13</sup>
2,9,5	65 <sup>12</sup> , 306 <sup>43</sup> , 337 <sup>149</sup>	3,10-14 3,10,1-5	290 <sup>136</sup> 248 <sup>93</sup> , 248 <sup>94</sup>
2,13,3	208 <sup>147</sup> , 208- 209	3,10,2	69 <sup>33</sup> , 260 <sup>33</sup> , 295 <sup>1</sup>
2,25	204 <sup>122</sup>	3,10,2-3	238
2,28	260 <sup>32</sup>	3,10,2-4	68, 266
2,29,4-7	260 <sup>32</sup>	3,10,2-11	276 <sup>42</sup>
2,29,5	168	3,10,3	278 <sup>56</sup>
2,30	283 <sup>93</sup>	3,10,3-4	334
2,37	48 <sup>286</sup> , 286 <sup>108</sup>	3,10,5	230, 233 <sup>77</sup> , 233 <sup>78</sup> , 290 <sup>137</sup> , 333, 333 <sup>132</sup>
2,40	48 <sup>286</sup> , 286 <sup>108</sup>		68, 71, 256 <sup>10</sup>
2,51	120 <sup>208</sup>		329 <sup>111</sup>
2,56	204 <sup>122</sup>	3,10,6	290 <sup>137</sup> , 333 <sup>131</sup> , 334 <sup>134</sup>
2,56,2	337 <sup>149</sup>	3,11	230, 233 <sup>77</sup> , 233 <sup>78</sup> , 290 <sup>137</sup>
2,66	124 <sup>227</sup>	3,11,1	233 <sup>78</sup> , 290 <sup>137</sup>
2,66,1	284 <sup>94</sup>		
2,67	260 <sup>32</sup>	3,11,3	
2,69	293 <sup>151</sup>		

3,11,7	331 <sup>120</sup>	3,112	48 <sup>286</sup> , 287 <sup>112</sup>
3,12,1	331 <sup>120</sup>	3,115,1-4	156 <sup>43</sup>
3,13	143 <sup>39</sup> , 146 <sup>63</sup>	4,2	122 <sup>216</sup>
3,15,1	327 <sup>100</sup>	4,13	204 <sup>122</sup>
3,19	293 <sup>151</sup>	4,13,2	337 <sup>149</sup>
3,19,1	216 <sup>203</sup>	4,28,4	287 <sup>116</sup>
3,27,1	328 <sup>102</sup> , 328 <sup>104</sup>	4,46	122 <sup>216</sup> , 328 <sup>105</sup>
3,28,1	341 <sup>5</sup>	4,46-48	123 <sup>218</sup>
3,28,2	329	4,46,3-4	123 <sup>219</sup>
3,32,2	94-95	4,47,1	123 <sup>219</sup> , 328 <sup>105</sup>
3,33	304 <sup>21</sup>	4,50	204 <sup>117</sup>
3,33,2	338 <sup>156</sup>	4,50,1	216 <sup>203</sup>
3,35,1	329 <sup>107</sup>	4,51	289 <sup>128</sup> , 337
3,36	341 <sup>6</sup>	4,57,3	328 <sup>103</sup>
3,36ff.	87 <sup>92</sup>	4,57,4	189
3,36,1	329 <sup>107</sup>	4,57,4-5	189 <sup>48</sup>
3,36,2	290 <sup>137</sup> , 329 <sup>108</sup>	4,61	204 <sup>117</sup>
3,36,4	329 <sup>110</sup>	4,63,1	21 <sup>69</sup>
3,39,2	331 <sup>120</sup> , 338 <sup>153</sup>	4,65,1	21 <sup>69</sup>
3,46	198 <sup>91</sup>	4,75	204 <sup>117</sup>
3,46,5	290 <sup>137</sup>	4,75,1	216 <sup>203</sup>
3,50	192 <sup>60</sup> , 197,	4,76,1	135 <sup>298</sup>
	197 <sup>87</sup> , 341 <sup>5</sup>	4,77	65 <sup>12</sup>
3,50,1-3	330	4,77,2	190, 190 <sup>55</sup> ,
3,52,2	328 <sup>105</sup>		204 <sup>120</sup> , 262 <sup>43</sup>
3,58,2	35 <sup>197</sup>	4,78	260 <sup>32</sup>
3,59,2	39 <sup>227</sup> , 61 <sup>379</sup>	4,79	260 <sup>32</sup>
3,62	142 <sup>33</sup>	4,82	260 <sup>32</sup>
3,62,3	178 <sup>25</sup>	4,82,3	65 <sup>12</sup>
3,64,2	34 <sup>190</sup> , 39 <sup>227</sup> ,	4,102,2	319 <sup>48</sup>
	61 <sup>379</sup>	4,105,1	204 <sup>120</sup> , 319 <sup>48</sup>
3,70,2	120 <sup>207</sup>	4,117	327 <sup>95</sup>
3,70,3	124 <sup>230</sup>	4,118,1	152 <sup>10</sup>
3,70,6	120	4,119,1	267 <sup>84</sup>
3,71,1	124 <sup>231</sup>	4,128	260 <sup>32</sup>
3,75	122 <sup>216</sup>	4,129	204 <sup>122</sup>
3,75,1	121, 122,	4,129,2	337 <sup>149</sup>
	282 <sup>81</sup>	4,132	260 <sup>32</sup>
3,86	48 <sup>286</sup> , 96 <sup>30</sup> ,	4,132,2	111 <sup>141</sup>
	112 <sup>148</sup> ,	5,2	328 <sup>103</sup>
	204 <sup>117</sup> , 286 <sup>108</sup>	5,3,4	87 <sup>89</sup> , 329 <sup>109</sup>
3,86,3	156 <sup>43</sup>	5,6	204 <sup>117</sup>
3,91,2-3	125	5,8,2	287 <sup>116</sup>
3,94	123 <sup>221</sup> , 204 <sup>122</sup>	5,9	48 <sup>286</sup> , 287 <sup>109</sup>
3,94-95	284 <sup>95</sup>	5,14,2	318 <sup>36</sup>
3,94-98	291 <sup>140</sup>	5,18	114 <sup>161</sup> , 158 <sup>51</sup>
3,100-102	291 <sup>140</sup>	5,18,3	159
3,104	218 <sup>213</sup>	5,18,3-4	267 <sup>84</sup>
3,105-114	291 <sup>140</sup>	5,18,4	235 <sup>92</sup>
3,107,2	204 <sup>120</sup>		

5,18,5 (=StV II 188)	71, 209 <sup>155</sup> , 222, 252 <sup>14</sup> , 256 <sup>7</sup> , 275 <sup>34</sup>	6,76,3	68 <sup>30</sup> , 176 <sup>15</sup> , 239, 242 <sup>47</sup>
5,18,9	158	6,77	48 <sup>286</sup>
5,18,11	160 <sup>56</sup> , 236	6,80	48 <sup>286</sup> , 287 <sup>108</sup>
5,23,2	159 <sup>54</sup>	6,82	96 <sup>28</sup>
5,27,2	33 <sup>183</sup>	6,82-87	96 <sup>27</sup>
5,32	87 <sup>90</sup> , 327 <sup>95</sup> , 329 <sup>109</sup>	6,82,3	57, 176 <sup>15</sup>
5,35	189 <sup>46</sup>	6,85	96 <sup>29</sup>
5,39,3	261 <sup>42</sup>	6,85,1	96
5,42,2	261 <sup>42</sup>	6,85,2	207 <sup>142</sup> , 272 <sup>7</sup> , 285, 290 <sup>137</sup> ,
5,47,1	159, 268 <sup>85</sup>	6,88,1	291, 346 <sup>6</sup>
5,47,8	159	6,93	318 <sup>36</sup>
5,48,2	118	7,5	328 <sup>103</sup>
5,53,1	217 <sup>208</sup>	7,5,7	48 <sup>286</sup> , 287 <sup>108</sup>
5,57	121 <sup>210</sup>		274 <sup>20</sup> , 284 <sup>99</sup> ,
5,62	178 <sup>27</sup>	7,13,2	285, 287 <sup>116</sup>
5,78	260 <sup>32</sup>	7,20	242 <sup>50</sup>
5,78-79	274 <sup>25</sup>	7,20,2	204 <sup>117</sup> , 204 <sup>122</sup>
5,79,1	274 <sup>25</sup>	7,28,4	337 <sup>149</sup>
5,81	143 <sup>39</sup>	7,31	193 <sup>67</sup>
5,81,2	227 <sup>32</sup> , 227 <sup>33</sup>	7,31,2	123 <sup>222</sup> , 204 <sup>122</sup>
5,82,1	110 <sup>137</sup>	7,32	284 <sup>96</sup>
5,83	260 <sup>32</sup>	7,33	111 <sup>145</sup>
5,84	204 <sup>122</sup>		110 <sup>137</sup> ,
5,84,1	337 <sup>149</sup>	7,33,6	131 <sup>267</sup> , 204 <sup>117</sup>
5,85-114	125 <sup>233</sup>	7,34-36	111
5,90	95 <sup>24</sup>	7,35	282 <sup>80</sup>
5,94	125, 126 <sup>238</sup>	7,35,1	110 <sup>137</sup>
5,98	95 <sup>24</sup>	7,43-45	111
5,106	95	7,44	287 <sup>111</sup>
5,112	126 <sup>238</sup> , 128 <sup>249</sup>	7,44,6	48 <sup>286</sup>
5,112,3	125	7,56	287 <sup>112</sup>
5,116	87 <sup>91</sup> , 329 <sup>109</sup>	7,56,2	310 <sup>75</sup>
6,2-6	48 <sup>286</sup> , 287 <sup>109</sup>	7,57	318 <sup>36</sup>
6,6	112 <sup>148</sup>		48 <sup>286</sup> , 123 <sup>223</sup> ,
6,7	260 <sup>32</sup>		189 <sup>47</sup> , 205 <sup>124</sup> ,
6,8,4	242 <sup>51</sup>		272 <sup>7</sup> , 285-
6,19,1	51 <sup>312</sup>		292, 296 <sup>11</sup> ,
6,20	48 <sup>286</sup>	7,57,2	346
6,31	204 <sup>122</sup>		286 <sup>106</sup> , 288,
6,33,2	242, 242 <sup>53</sup>	7,57,2-10	337 <sup>149</sup>
6,43	204 <sup>122</sup>	7,57,2-11	286 <sup>106</sup>
6,43,1	337 <sup>149</sup>	7,57,3	286 <sup>106</sup>
6,71	48 <sup>286</sup>	7,57,3-10	288
6,75	244 <sup>65</sup>	7,57,4	286 <sup>106</sup>
6,76	240 <sup>36</sup>		286 <sup>106</sup> , 289,
6,76ff.	57 <sup>351</sup>	7,57,4-6	296 <sup>12</sup>
6,76-80	96 <sup>26</sup> , 244 <sup>71</sup>	7,57,5	286 <sup>106</sup>
			286 <sup>106</sup> , 290

7,57,6	286 <sup>106</sup>	<b>Xenophon</b>	
7,57,7	124 <sup>228</sup> , 284 <sup>96</sup> , 286 <sup>106</sup>	<i>Anabasis</i>	
7,57,7-8	286 <sup>106</sup> , 291	2,2,8	130 <sup>261</sup>
7,57,8	286 <sup>106</sup> , 291 <sup>141</sup>	2,2,9	153 <sup>15</sup>
7,57,8-9	291	2,3,26	153 <sup>15</sup>
7,57,9-11	286 <sup>106</sup>	2,5,39	130
7,57,10-11	291	3,2,24	153 <sup>15</sup>
7,57,11	286 <sup>106</sup>	7,6,40	192 <sup>62</sup>
7,75,7	318 <sup>36</sup>	[ <i>Ath. Pol.</i> ]	
7,82,1	338 <sup>162</sup>	3,11,3	305 <sup>33</sup>
7,96,4	65 <sup>12</sup>	<i>Cyropaideia</i>	
8,1	338 <sup>162</sup>	2,4,12	217 <sup>208</sup>
8,2,1	318 <sup>36</sup>	3,1,10	217 <sup>208</sup>
8,4	149	4,4,11	153 <sup>19</sup>
8,5	143 <sup>39</sup>	7,4,3	153 <sup>15</sup>
8,5-7	338 <sup>161</sup>	7,4,5	153 <sup>15</sup>
8,5,4	340 <sup>166</sup>	<i>Hellenica</i>	
8,6	191 <sup>59</sup>	1,1,8	215 <sup>198</sup>
8,6,4	340 <sup>167</sup>	1,1,12	204 <sup>122</sup> , 215 <sup>199</sup> ,
8,9,2	204, 339		215 <sup>200</sup> , 260 <sup>32</sup>
8,9,3	340 <sup>164</sup>	1,1,17	238 <sup>8</sup>
8,14	340 <sup>168</sup>	1,2,17	237 <sup>5</sup> , 237 <sup>6</sup>
8,14,2	304 <sup>22</sup>	1,3,8-9	192
8,15,2	340 <sup>169</sup>	1,6,3	338 <sup>161</sup>
8,16	204 <sup>122</sup>	1,6,12	338 <sup>161</sup>
8,19	338 <sup>161</sup>	1,6,18	338 <sup>161</sup>
8,20,2	191	1,7,20	148 <sup>76</sup>
8,21	115 <sup>167</sup> , 326 <sup>91</sup>	2,1,1	338 <sup>161</sup>
8,24	338 <sup>161</sup> , 340 <sup>171</sup>	2,1,16	237 <sup>5</sup>
8,24,5	340 <sup>167</sup>	2,2,3	309 <sup>65</sup>
8,30-34	338 <sup>161</sup>	2,2,11	173 <sup>125</sup>
8,37,1	121 <sup>213</sup>	2,2,20	37 <sup>216</sup> , 110 <sup>137</sup> ,
8,38	340 <sup>172</sup>		121 <sup>212</sup> , 131,
8,40	338 <sup>161</sup> , 340 <sup>173</sup>		175 <sup>1</sup> , 176 <sup>13</sup> ,
8,45,3	204 <sup>120</sup>		177 <sup>17</sup>
8,46,3	318 <sup>36</sup>	3,4,3-4	152 <sup>13</sup>
8,48,8	318 <sup>36</sup>	3,4,5-6	152
8,52	121 <sup>213</sup>	3,4,6	153 <sup>14</sup> , 153 <sup>19</sup>
8,60-64	338 <sup>161</sup>	4,6,2	110 <sup>137</sup>
8,87	327 <sup>95</sup>	5,3,26	33 <sup>183</sup> , 175 <sup>1</sup>
8,101	338 <sup>161</sup>	6,3,7-8	274 <sup>16</sup>
8,107	191-192	6,3,8	247 <sup>86</sup>
8,108,2	215 <sup>196</sup>	6,3,20	25 <sup>105</sup>
<i>Scholia zu Thukydides</i>		6,5,33-34	176 <sup>15</sup>
1,18,3	35 <sup>198</sup>	6,5,35	25 <sup>105</sup>
1,96,2	226 <sup>17</sup>	6,5,38-48	93 <sup>16</sup>
		6,5,48	93 <sup>17</sup>
<b>Timokreon von Rhodos</b>		<i>De Vectigalibus</i>	
Fr. D 1 (PMG 727)	215 <sup>195</sup>	5,5	224 <sup>4</sup>

## 1.2 Lexika

<b>Etymologicum magnum</b>		<b>Lexicon Patmense</b>	
s.v. Ἑλληνοταμίαι	225 <sup>16</sup>	s.v. Ἑλληνοταμίαι	225 <sup>16</sup>
<b>Harpokration</b>		<b>Suda</b>	
s.v. Ἑλληνοταμίαι	225 <sup>16</sup>	s.v. δεκατεύειν	25 <sup>105</sup>
<b>Hesychios</b>		s.v. Ἑλληνοταμίαι	225 <sup>16</sup>
s.v. δεκατεύειν	26 <sup>108</sup>	s.v. Φωκαίων ἀρά	77 <sup>21</sup>
s.v. Ἑλληνοταμίαι	225 <sup>16</sup>	<b>Zonaras</b>	
s.v. ὀμαιχμία	35 <sup>198</sup>	s.v. Ἑλληνοταμίαι	225 <sup>16</sup>
s.v. Σαμίων ὁ δῆμος	217 <sup>207</sup>		

## 2 Altorientalische und jüdische Quellen

<b>ANET<sup>2</sup></b>		<b>CTH</b>	
353-354	81 <sup>49</sup>	41 I x	100 <sup>63</sup> , 101 <sup>64</sup> , 101 <sup>65</sup>
<b>BAP</b>		41 I A	100 <sup>63</sup> , 101 <sup>64</sup> , 101 <sup>65</sup>
89, 7-8	98 <sup>42</sup>	41 II 1	100 <sup>63</sup> , 101 <sup>64</sup> , 101 <sup>65</sup>
<b>Beckman, Diplomatic Texts</b>		42	100 <sup>63</sup>
2	101 <sup>67</sup> , 129 <sup>253</sup>	42 §4 A 22-30	139 <sup>14</sup>
4§6 (8-15)	103	42 §13 22-25	103 <sup>87</sup>
5	101 <sup>72</sup>	45	100 <sup>63</sup> , 102 <sup>84</sup>
6 A	129 <sup>253</sup>	46	102 <sup>84</sup>
6 A §8 (72-73)	102	47	102 <sup>84</sup>
7§4	102	48	102 <sup>84</sup>
7§4 (A II 6-7)	102 <sup>76</sup> , 129 <sup>254</sup>	49	100 <sup>63</sup> , 101 <sup>71</sup>
7§4 (A II 7-32)	102 <sup>77</sup> , 129	49 §3 (II 9-11)	101
7§4 (A II 48-56)	102 <sup>78</sup> , 129	49 §3 (II 9-24)- 4 (II 25-39)	102 <sup>73</sup>
9	103 <sup>90</sup>	49 §§6 (II 47-III 3)- 7 (III 4-16)	102 <sup>74</sup>
13§6 (B II 5-20)	103 <sup>86</sup> , 139 <sup>12</sup>	51	100 <sup>63</sup> , 102 <sup>79</sup> , 129 <sup>253</sup>
13§§12-13 (A III 16-30)	139 <sup>12</sup>	52	100 <sup>63</sup> , 102 <sup>79</sup> , 129 <sup>253</sup>
16§7 (32-33)	104 <sup>92</sup>	53	100 <sup>63</sup> , 102 <sup>75</sup> , 129 <sup>254</sup>
16§10 (rev. 5-6)	104 <sup>92</sup>	66	100 <sup>63</sup>
18 C	140 <sup>15</sup>	66 §2 13	103
<b>CT</b>		68 §20 (IV 19-34)	139 <sup>14</sup>
2 33	98 <sup>42</sup>	76	100 <sup>63</sup> , 103 <sup>86</sup> , 139 <sup>12</sup>
4 39a 16-17	99 <sup>47</sup>	76 §7	139
48 48	98 <sup>46</sup>	92	100 <sup>63</sup>
48 48 9-11	98 <sup>42</sup>		
48 67 6-7	99		
48 67 7-8	99 <sup>47</sup>		
48 67 8-9	99		



106	140 <sup>15</sup>	6 §6 73-82	140 <sup>21</sup>
131	100 <sup>63</sup> , 101 <sup>64</sup> , 101 <sup>65</sup>	6 §10 108-122	140 <sup>21</sup>
131 §13 (I 60-61)	101 <sup>66</sup>	6 §12 130-146	140 <sup>21</sup>
131 §16 (II 2-6)	101 <sup>66</sup>	7	140 <sup>16</sup>
131 §23 (II 26-28)	101 <sup>66</sup>	8	140 <sup>16</sup> , 140 <sup>17</sup> , 140 <sup>22</sup>
131 §26 (II 34-36)	101 <sup>66</sup>	9	140 <sup>16</sup> , 140 <sup>17</sup>
131 §37 (III 7-10)	101	9 Z. 20	106 <sup>109</sup>
131 §38 (III 11-13)	101	9 Z. 32	106
131 §56 (IV 11-13)	101 <sup>66</sup>	12	140 <sup>16</sup>
		13	140 <sup>17</sup> , 140 <sup>23</sup>
<b>Königsinschriften</b>		<b>Schorr, Urkunden</b>	
2 III 11-17	99 <sup>54</sup>	4,21-23	98 <sup>42</sup>
2 III 19-23	100 <sup>58</sup>	5,7-8	98 <sup>42</sup>
2 III 24-IV 6	99 <sup>54</sup>		
<b>Parpola / Watanabe, Neo-Assyrian</b>		<b>Vetus Testamentum</b>	
<b>Treaties</b>		<i>Exodus</i>	
2	140 <sup>16</sup>	20,3-6	106 <sup>111</sup>
3	140 <sup>16</sup> , 140 <sup>17</sup> , 140 <sup>18</sup>	23,22	106 <sup>111</sup>
4	140 <sup>16</sup> , 140 <sup>17</sup> , 140 <sup>19</sup>	<i>Jeremias</i>	
6	140 <sup>16</sup> , 140 <sup>17</sup> , 140 <sup>20</sup>	51,61-64	83-84
		51,63-64	83 <sup>68</sup>

### 3 Inschriften und Papyri

<b>ATL</b>		<b>IG</b>	
1 III 18-20	304 <sup>26</sup>	<i>I</i> <sup>2</sup>	
1 VI 19-22	304 <sup>26</sup>	90	114 <sup>160</sup>
		293	322 <sup>66</sup>
<b>Chaniotis, Verträge</b>		<i>I</i> <sup>3</sup>	
1	109 <sup>131</sup>	10	188, 299 <sup>14</sup>
13	109 <sup>131</sup>	10 Z. 10-11	188 <sup>41</sup> , 273 <sup>14</sup>
31	109 <sup>131</sup>	11 Z. 5	158 <sup>49</sup>
37	109 <sup>131</sup>	11 Z. 5-6	164 <sup>79</sup>
		14	301 <sup>1</sup> , 301- 304, 341 <sup>9</sup>
<b>HG (Brodersen / Günther / Schmitt)</b>		14 Z. 1-2	302
<i>I</i>		14 Z. 2-8	302
6	83 <sup>61</sup> , 83 <sup>62</sup>	14 Z. 9ff.	282 <sup>90</sup>
<b>IC</b>		14 Z. 9-39	302
I xvi 17	109 <sup>131</sup>	14 Z. 16ff.	302
II xi 1	109 <sup>131</sup>	14 Z. 21ff.	267 <sup>85</sup> ,
IV 186 B-187	109 <sup>131</sup>	14 Z. 21-22	164 <sup>81</sup>
		14 Z. 22-23	302
		14 Z. 23	147 <sup>67</sup>
		14 Z. 23-24	147

14 Z. 23-25	302	40 Z. 31ff.	301 <sup>6</sup>
14 Z. 26-27	302	40 Z. 40-69	311
14 Z. 27	221 <sup>232</sup> , 303	40 Z. 41	148 <sup>74</sup>
14 Z. 28-29	302	40 Z. 70ff.	299 <sup>14</sup>
14 Z. 31	303	40 Z. 70-79	311
14 Z. 34-38	303	46	163 <sup>65</sup> , 226 <sup>24</sup>
14 Z. 40	147 <sup>67</sup>	46 Z. 17-18	164 <sup>79</sup>
15	147	48	163 <sup>72</sup> , 196,
15 Z. 40-41	303		313 <sup>93</sup> , 342 <sup>12</sup>
15 Z. 41-42	303	48 Z. 15-17	164 <sup>81</sup> , 325
29	304 <sup>24</sup> , 304-	48 Z. 15-25	155 <sup>32</sup>
	306, 341 <sup>10</sup>	48 Z. 17ff.	267 <sup>85</sup>
29 Z. 1-9	305	48 Z. 17-20	147, 325
29 Z. 11	306	48 Z. 20-21	155
29 Z. 11-22	305	48 Z. 21	326
29 Z. 29-87	305-306	48 Z. 21-25	326
34	163 <sup>64</sup> , 180 <sup>3</sup> ,	52 Z. 6	228 <sup>49</sup>
	212 <sup>169</sup> , 218 <sup>215</sup>	53	155 <sup>34</sup>
34 Z. 11	267 <sup>78</sup>	53 Z. 11	160
34 Z. 20	228 <sup>49</sup>	53 Z. 11-13	282 <sup>85</sup>
34 Z. 44	228 <sup>49</sup>	53 Z. 11-16	157
37	163 <sup>71</sup> , 307,	53 Z. 13-14	160
	341 <sup>11</sup>	53 Z. 15-16	282 <sup>86</sup>
37 Z. 42	307	54	155 <sup>35</sup>
37 Z. 45-46	147 <sup>72</sup>	54 Z. 21-22	282 <sup>84</sup>
37 Z. 46-47	147, 307	54 Z. 21-27	157
37 Z. 47	307 <sup>53</sup>	54 Z. 22-23	160
37 Z. 48	307	54 Z. 26-27	160
37 Z. 48-49	307	61	212 <sup>172</sup>
37 Z. 49-51	307	66	330 <sup>114</sup>
37 Z. 52	307	66 Z. 12	274 <sup>21</sup>
38	196, 288 <sup>118</sup>	67	313 <sup>94</sup> , 330 <sup>114</sup>
39	163 <sup>69</sup> , 288 <sup>120</sup> ,	67 Z. 4	267-268 <sup>85</sup>
	310 <sup>76</sup> , 342 <sup>14</sup> ,	68	180 <sup>3</sup> , 212 <sup>170</sup> ,
39 Z. 7-11	148 <sup>74</sup>		218 <sup>215</sup>
39 Z. 11-13	198, 222,	68 Z. 11	228 <sup>49</sup>
	252 <sup>16</sup>	68 Z. 18-19	228 <sup>49</sup>
39 Z. 18-21	148	71	127 <sup>240</sup> , 180 <sup>3</sup> ,
39 Z. 21-25	310		212 <sup>171</sup> ,
39 Z. 25-27	310		212 <sup>172</sup> , 212 <sup>175</sup>
39 Z. 27-31	310	75	170 <sup>111</sup>
39 Z. 31-32	311	75 Z. 5	160
40	148, 288 <sup>121</sup> ,	75 Z. 5-6	158
	301 <sup>5</sup> , 310 <sup>76</sup> ,	75 Z. 7	170, 282 <sup>87</sup>
	342 <sup>14</sup>	75 Z. 8	157
40 Z. 1-39	311	75 Z. 9-12	157, 170
40 Z. 25-27	198, 222,	75 Z. 12-14	164 <sup>79</sup> , 170
	252 <sup>17</sup>	75 Z. 19-20	157
40 Z. 27-29	164 <sup>81</sup>	75 Z. 22	157
40 Z. 29-31	163	75 Z. 23-24	164 <sup>81</sup> , 171

75 Z. 24-25	158	<i>II</i>	
75 Z. 25	160	1 Z. 38-40	228 <sup>50</sup>
76	110 <sup>137</sup> , 114 <sup>160</sup> , 151 <sup>5</sup>	<i>II/III</i> <sup>2</sup>	
76 Z. 11-21	114	1 Z. 38-40	228 <sup>48</sup> , 234 <sup>83</sup>
76 Z. 12-15	154, 313	<i>IV</i>	
76 Z. 15	313	590 Z. 17	225 <sup>15</sup>
76 Z. 17-18	160, 313	<i>V I</i>	
76 Z. 17-19	151, 154	1	127, 173 <sup>127</sup>
76 Z. 18-19	251 <sup>10</sup> , 252 <sup>11</sup> , 313	<i>IX I</i> <sup>2</sup>	
76 Z. 19-20	170, 313	718	140 <sup>25</sup> , 143 <sup>43</sup> , 164 <sup>76</sup>
76 Z. 20-21	313	718 Z. 11-12	141
83	159, 260 <sup>32</sup> , 268 <sup>85</sup>	<i>XII I</i>	
83 Z. 2-4	159	197 Z. 12	274 <sup>22</sup>
83 Z. 3-4	160	<i>XII 9</i>	
89	110 <sup>137</sup> , 151 <sup>4</sup> , 260 <sup>32</sup>	191 Z. 15-17	335 <sup>143</sup>
89 Z. 12ff.	135 <sup>305</sup>	<b>ML</b>	
89 Z. 19ff.	135 <sup>305</sup>	30 B Z. 26	221 <sup>232</sup>
89 Z. 19-21	151, 161	42 A	165 <sup>86</sup>
89 Z. 20	251 <sup>10</sup> , 282 <sup>82</sup>	42 A Z. 11-12	165
89 Z. 20-21	160	42 A Z. 22-23	165
89 Z. 21-22	111 <sup>144</sup>	45 § 2	228 <sup>49</sup>
89 Z. 21-23	282 <sup>83</sup>	65	213 <sup>178</sup>
89 Z. 28	97 <sup>35</sup>	69	212 <sup>175</sup>
89 Z. 28-31	110	<b>P. Oxy.</b>	
96	110 <sup>137</sup> , 325 <sup>81</sup>	2166	77, 77 <sup>28</sup>
96 Z. 24	115, 252 <sup>11</sup> , 326 <sup>91</sup>	<b>SEG</b>	
101 Z. 32-33	228 <sup>48</sup> , 234 <sup>83</sup> , 252	9.3	83 <sup>61</sup> , 85 <sup>76</sup>
118	110 <sup>137</sup> , 292 <sup>142</sup>	23.563	109 <sup>131</sup>
127 Z. 25-27	325 <sup>81</sup>	<b>StV</b>	
127 Z. 138-140	228 <sup>50</sup>	<i>II</i>	
259-290	180 <sup>1</sup>	102	13 <sup>17</sup>
282 II Z. 52	217 <sup>208</sup>	104	162 <sup>60</sup>
369	228 <sup>48</sup>	105	251 <sup>7</sup>
369 Z. 2	234 <sup>83</sup> , 252	110	251 <sup>8</sup>
369 Z. 26	234 <sup>83</sup> , 252	120	92 <sup>8</sup>
370	228 <sup>48</sup>	120 Z. 1-5	153
373 Z. 9-10	234 <sup>83</sup> , 252	129	24 <sup>92</sup>
373 Z. 10-11	228 <sup>48</sup>	130	17 <sup>44</sup> , 18 <sup>48</sup> , 45 <sup>276</sup> , 250 <sup>4</sup>
379	234 <sup>83</sup> , 252	134	142 <sup>32</sup> , 267 <sup>85</sup> , 301 <sup>1</sup> , 341 <sup>9</sup>
439	226 <sup>25</sup>	134 Z. 9ff.	282 <sup>90</sup>
465 Z. 11	228 <sup>50</sup>	134 Z. 23	147 <sup>67</sup> , 251 <sup>7</sup>
465 Z. 16	228 <sup>50</sup>	134 Z. 23-24	147
1453	214 <sup>192</sup>	134 Z. 40	147 <sup>67</sup>
1453a+b	225 <sup>14</sup>		

135	195 <sup>76</sup>	186 Z. 19-21	151, 161
142	263 <sup>53</sup>	186 Z. 20	251 <sup>10</sup> , 282 <sup>82</sup>
145	142 <sup>32</sup> , 307 <sup>52</sup> , 341 <sup>11</sup>	186 Z. 21-23	282 <sup>83</sup>
145 Z. 45-46	147 <sup>72</sup>	186 Z. 29-30	130
145 Z. 46-47	147	187	114 <sup>160</sup> , 151 <sup>5</sup> , 313 <sup>95</sup>
147	165 <sup>86</sup>	187 Z. 12-15	154
148	165 <sup>86</sup>	187 Z. 17-19	154
149	299 <sup>14</sup>	187 Z. 18-19	251 <sup>10</sup>
151	304 <sup>24</sup> , 341 <sup>10</sup>	188	158 <sup>52</sup> , 222 <sup>237</sup>
152	332 <sup>124</sup>	189	159 <sup>53</sup>
154	142 <sup>32</sup> , 148 <sup>73</sup> , 155 <sup>29</sup> , 288 <sup>120</sup> , 310 <sup>76</sup> , 342 <sup>14</sup>	193	159 <sup>55</sup> , 249 <sup>1</sup> , 268 <sup>85</sup> , 260 <sup>32</sup>
154 Z. 11-13	198, 252 <sup>16</sup>	193 Z. 2-4	159
155	142 <sup>32</sup> , 148 <sup>74</sup> , 154 <sup>26</sup> , 288 <sup>121</sup> , 301 <sup>5</sup> , 310 <sup>76</sup> , 342 <sup>14</sup>	194	274 <sup>25</sup>
155 Z. 25-27	198, 252 <sup>17</sup>	196	132 <sup>274</sup>
155 Z. 27-29	155	206	192 <sup>64</sup>
155 Z. 31ff.	301 <sup>6</sup>	211	175 <sup>1</sup> , 176 <sup>11</sup>
155 Z. 41	155 <sup>30</sup>	220	152 <sup>12</sup>
155 Z. 70ff.	299 <sup>14</sup>	253	175 <sup>1</sup> , 176 <sup>10</sup>
157	196 <sup>82</sup>	257	90 <sup>5</sup> , 183 <sup>16</sup> , 250 <sup>4</sup>
159	142 <sup>32</sup> , 147 <sup>65</sup> , 267 <sup>85</sup> , 313 <sup>93</sup> , 325 <sup>85</sup> , 342 <sup>12</sup>	257 Z. 23	223, 252 <sup>15</sup>
159 Z. 20-21	155	<i>III</i>	
161	166 <sup>95</sup>	418	109 <sup>131</sup>
162	155 <sup>34</sup>	446	109 <sup>131</sup>
162 Z. 11-13	282 <sup>85</sup>	468	109 <sup>131</sup>
162 Z. 15-16	282 <sup>86</sup>	469	109 <sup>131</sup>
163	155 <sup>35</sup>	471	109 <sup>131</sup>
163 Z. 21-22	282 <sup>84</sup>	492	109 <sup>131</sup>
165	168 <sup>103</sup> , 260 <sup>32</sup>	510	109 <sup>131</sup>
167	267-268 <sup>85</sup> , 313 <sup>94</sup>	561	109 <sup>131</sup>
172	122 <sup>215</sup>	561 Z. 3-11	169
175	167 <sup>99</sup>	<b>Syll.<sup>3</sup></b>	
184 Z. 5-6	158	38 Z. 26-27	221 <sup>232</sup>
184 Z. 7	170, 282 <sup>87</sup>	58	305 <sup>31</sup>
184 Z. 9-12	157, 170	129 Z. 12	274 <sup>22</sup>
184 Z. 12-14	164 <sup>79</sup> , 170	360 Z. 55-56	73 <sup>6</sup>
184 Z. 19-20	157	<b>Tod</b>	
184 Z. 23-24	164 <sup>81</sup> , 171	23 B Z. 26-27	221 <sup>232</sup> , 248 <sup>91</sup>
184 Z. 24-25	158	35	305 <sup>31</sup>
186	97 <sup>35</sup> , 110 <sup>137</sup> , 130 <sup>255</sup> , 151 <sup>4</sup> , 260 <sup>32</sup>	110 Z. 12	274 <sup>22</sup>
		204	27 <sup>118</sup>
		204 Z. 31-33	25 <sup>104</sup> , 145 <sup>57</sup>
		204 Z. 33-39	27 <sup>123</sup>
		204 Z. 37-39	39 <sup>226</sup>